



Richterliche Analyse

Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)



*EASO Professional Development Series
for members of courts and tribunals*

Verfasst von der IARLJ-Europe im Auftrag des EASO

2018

EASO professional development materials have been created in cooperation with members of courts and tribunals on the following topics:

- introduction to the Common European Asylum System for courts and tribunals;
- qualification for international protection (Directive 2011/95/EU);
- asylum procedures and the principle of non-refoulement;
- evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System;
- Article 15(c) qualification directive (2011/95/EU);
- exclusion: Articles 12 and 17 qualification directive (2011/95/EU);
- ending international protection: Articles 11, 14, 16 and 19 qualification directive (2011/95/EU);
- country of origin information.

The Professional Development Series comprises Judicial analyses, Judicial trainers' guidance notes and Compilations of jurisprudence for each topic covered, apart from Country of origin information which comprises a Judicial practical guide accompanied by a Compilation of jurisprudence. All materials are developed in English. For more information on publications, including on the availability of different language versions, please visit www.easo.europa.eu/training-quality/courts-and-tribunals.

Richterliche Analyse

Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)

***EASO-Publikationen zur Fortbildung der
Mitglieder der Gerichte***

2018

Manuskript abgeschlossen im Dezember 2016

Weder das EASO noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

Print ISBN 978-92-9494-649-2 doi:10.2847/488387 BZ-04-16-991-DE-C
PDF ISBN 978-92-9494-651-5 doi:10.2847/23438 BZ-04-16-991-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018
Titelillustration: baldyrgan/Shutterstock.com
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht des EASO fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Das EASO ist eine Agentur der Europäischen Union, die eine zentrale Funktion bei der konkreten Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wahrnimmt. Es wurde errichtet, um die praktische Zusammenarbeit in Asylangelegenheiten zu intensivieren und die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Menschen in Not zu unterstützen.

Gemäß Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung* (nachstehend „die Verordnung“) richtet die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten ein und entwickelt das Schulungsangebot fort. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (*International Association of Refugee Law Judges*, IARLJ) ist eine internationale Organisation ohne Erwerbszweck, die sich für die Anerkennung der Tatsache einsetzt, dass der Schutz vor Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein im Völkerrecht verankertes, individuelles Recht darstellt und dass die Feststellung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft der Rechtsstaatlichkeit unterliegen sollten. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 wirkt die Vereinigung weltweit intensiv an der Schulung von Richtern mit, die sich mit Asylfällen befassen. Die Regionalgruppe Europa der IARLJ (IARLJ-Europe) ist die regionale Vertretung für in Europa tätige Richter. Eines der konkreten Ziele der IARLJ-Europe besteht satzungsgemäß darin „die Kenntnisse und Fähigkeiten von Richtern über alle die Anwendung und Arbeitsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) betreffenden Angelegenheiten zu verbessern sowie den diesbezüglichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu fördern“.

Mitwirkende

Diese Analyse wurde von zwei Teams erarbeitet – einem Herausgeberteam aus Richtern, das die Gesamtverantwortung für die Endfassung trägt, und einem Redaktionsteam aus Sachverständigen.

Um die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte Anleitung entwickelt und durchgeführt werden, wurde unter der Ägide einer Gemeinsamen Monitoring-Gruppe ein Herausgeberteam aus amtierenden Richtern mit umfassender Erfahrung und Fachkompetenz im Bereich des Asylrechts gebildet. Die Gemeinsame Monitoring-Gruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien, d. h. des EASO und der IARLJ-Europe, zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte die Entwürfe, erteilte dem Verfasserteam ausführliche Anweisungen, erarbeitete Änderungen und war für die endgültigen Entscheidungen über Umfang, Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Berichts zuständig. Hierzu kam das Herausgeberteam im Dezember 2015 in Valletta und im September 2016 in London zusammen und stand in regelmäßigem elektronischen/telefonischen Kontakt.

* Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

Herausgeberteam aus Richtern

Die Mitglieder des Herausgeberteams waren die Richter und Richterinnen **Hugo Storey** (Vereinigtes Königreich, Vorsitzender), **Jakub Camrda** (Tschechische Republik), **Jacek Chlebny** (Polen), **Katelijne Declerck** (Belgien), **Harald Dörig** (Deutschland), **Liesbeth Steendijk** (Niederlande), **Florence Malvasio** (Frankreich), **Boštjan Zalar** (Slowenien) und (Ersatzrichter) **Claudiu Dragusin** (Rumänien). Unterstützt wurde das Herausgeberteam von der Projektkoordinatorin **Clara Odofin**.

Redaktionsteam aus Sachverständigen

Das Redaktionsteam setzte sich zusammen aus dem leitenden Sachverständigen **Professor Kay Hailbronner** (Universität Konstanz, Deutschland), **Dr. Céline Bauloz** (Global Migration Centre, Graduate Institute of International and Development Studies, Genf, Schweiz), **Professor Lyra Jakuleviciene** (International and EU Law Institute, Mykolas-Romeris-Universität, Vilnius, Litauen), **Dr. David Kosař** (Masaryk-Universität, Brno, Tschechische Republik), **Elise Russcher** (Staatsrat, Den Haag, Niederlande) und **Mark Symes** (Garden Court Chambers, London, Vereinigtes Königreich).

Danksagung

Richter **Lars Bay Larsen** vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und Richter **Ledi Bianku** vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nahmen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen zu dem Entwurf Stellung.

Des Weiteren äußerten sich **Carole Simone Dahan** (Senior Legal Adviser, Judicial Engagement), **Cornelis (Kees) Wouters** (Senior Refugee Law Adviser) der Abteilung Internationaler Schutz des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und **Paul McDonough** (Asylum Liaison Expert, UNHCR-Verbindungsbüro für das EASO) zu dem Entwurf.

Bemerkungen gingen ferner von den folgenden Teilnehmern des EASO-Netzwerks der Mitglieder der Gerichte sowie des EASO-Konsultationsforums ein: ACCEM, Spanien; Verwaltungsgericht Sofia, Bulgarien; österreichischer Verwaltungsgerichtshof; Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien; Europäische Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte (AEDH); First-tier Tribunal (Immigration and Asylum), Vereinigtes Königreich; deutsches Bundesverwaltungsgericht; Hana Lupačová vom Büro des tschechischen Bürgerbeauftragten und rechtswissenschaftliche Fakultät der Masaryk-Universität, Tschechische Republik; Oberstes Verwaltungsgericht der Republik Kroatien; Refugee Appeals Tribunal, Irland; Turiner Gericht, Italien.

Alle diese Bemerkungen wurden vom Herausgeberteam bei der Fertigstellung des zu veröffentlichtenden Textes berücksichtigt. Das Herausgeberteam und das EASO bedanken sich bei allen, die Kommentare eingereicht haben – ihre Bemerkungen haben sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser juristischen Analyse als äußerst hilfreich erwiesen.

Die für diese Analyse herangezogene Methodik wird in Anhang C, S. 162-163, erläutert.

Das EASO wird diese richterliche Analyse auf der Grundlage der Methodik der EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
Vorwort	9
Schlüsselfragen	10
Allgemeine Einführung	11
Aufbau und Gegenstandsbereich	14
Auslegung der AR (Neufassung)	16
Teil 1: Schutz von Flüchtlingen	23
1.1 Einführung	23
1.2 Wer ist ein Flüchtling?	23
1.3 Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich	24
1.3.1 Drittstaatsangehöriger	24
1.3.2 Staatenlose	27
1.3.3 Außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte	28
1.4 Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absätze 1 und 2)	28
1.4.1 Begriffsbestimmung von Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absatz 1)	29
1.4.1.1 Bezugnahme auf Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention	29
1.4.1.2 Gemeinsamer Nenner von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b: Eine Verfolgungshandlung muss hinreichend gravierend sein	29
1.4.1.3 Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)	32
1.4.1.4 Kumulierung von Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)	39
1.4.2 Aufstellung möglicher Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absatz 2)	40
1.4.2.1 Handlungen physischer oder psychischer Gewalt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)	41
1.4.2.2 Gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b)	42
1.4.2.3 Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c)	43
1.4.2.4 Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d)	44
1.4.2.5 Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e)	44
1.4.2.6 Handlungen, die an die Geschlechtsgleichheit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f)	46
1.5 Verfolgungsgründe (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10)	49
1.5.1 Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen (Artikel 9 Absatz 3)	49
1.5.1.1 Verknüpfung mit den Verfolgungshandlungen	50
1.5.1.2 Verknüpfung mit dem Fehlen von Schutz	50
1.5.2 Die unterschiedlichen Verfolgungsgründe (Artikel 10)	52
1.5.2.1 Rasse (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	53
1.5.2.2 Religion (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)	53
1.5.2.3 Nationalität (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c)	54
1.5.2.4 Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d)	55
1.5.2.5 Politische Überzeugung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e)	60
1.6 Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)	62
1.6.1 Der Staat (Artikel 6 Buchstabe a)	64
1.6.2 Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 6 Buchstabe b)	66
1.6.3 Nichtstaatliche Akteure (Artikel 6 Buchstabe c)	67

1.7 Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7)	68
1.7.1 Akteure, die Schutz bieten können und willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten (Artikel 7 Absätze 1 und 3)	70
1.7.1.1 Der Staat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	70
1.7.1.2 Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 3)	73
1.7.2 Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absatz 2)	75
1.7.2.1 Wirksamkeit	76
1.7.2.2 Dauerhaftigkeit	79
1.7.2.3 Zugänglichkeit	80
1.8 Interner Schutz (Artikel 8)	81
1.8.1 Merkmale des internen Schutzes (Artikel 8 Absatz 1)	82
1.8.1.1 Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes	83
1.8.1.2 Zugang zu einem Teil des Herkunftslandes	86
1.8.1.3 Zumutbarkeit der Niederlassung in einem Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller	87
1.8.2 Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)	88
1.8.2.1 Zeitpunkt der Prüfung	89
1.8.2.2 Prospektive Beurteilung	89
1.8.2.3 Allgemeine Gegebenheiten in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes und persönliche Umstände des Antragstellers	89
1.9 Begründete Furcht	90
1.9.1 Begründete Furcht (Artikel 2 Buchstabe d)	90
1.9.1.1 Zweiteilige Prüfung vs. objektive Prüfung	92
1.9.1.2 Beweismaßstab	93
1.9.2 Gegenwärtige Gefahr und Bedeutung der früheren Verfolgung (Artikel 4 Absatz 4)	94
1.9.3 Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation	96
1.9.4 Aspekt der Zurückhaltung	96
1.9.5 Beurteilung der begründeten Furcht im Kontext allgemeiner Gewalt	97
1.9.6 Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz (Artikel 5)	98
1.9.6.1 Auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 1)	100
1.9.6.2 Auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 2)	100
1.9.6.3 Folgeanträge (Artikel 5 Absatz 3)	103
1.10 Flüchtlingseigenschaft	105
1.10.1 Flüchtlingseigenschaft (Artikel 13)	105
1.10.1.1 Definition der Flüchtlingseigenschaft	105
1.10.1.2 Deklaratorische Natur der Flüchtlingseigenschaft	107
1.10.1.3 Flüchtlingseigenschaft, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz	107
1.10.1.4 Zusammenhang zwischen der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutzstatus und Asyl	108
1.10.2 Familienangehörige von Flüchtlingen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Artikel 23)	109
1.10.2.1 Abgeleiteter Status	109
1.10.2.2 Begriff des Familienverbands (Artikel 2 Buchstabe j)	110
Teil 2: Subsidiärer Schutz	112
2.1 Einführung	112
2.2 Wer hat Anspruch auf subsidiären Schutz?	113
2.3 Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Buchstabe f)	114
2.3.1 Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser	115
2.3.2 Territorialer Anwendungsbereich	115
2.4 Ernsthafter Schaden (Artikel 15)	116
2.4.1 Gegenstand, Zweck und Aufbau	116
2.4.1.1 Bestimmung über günstigere Normen	117
2.4.1.2 Systematik des Verhältnisses zwischen Artikel 15 Buchstaben a, b und c	117
2.4.1.3 Nicht hierarchischer Charakter und Überschneidungen zwischen Artikel 15 Buchstaben a, b und c	118

2.4.2 Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a)	118
2.4.2.1 Verhängung der Todesstrafe	118
2.4.2.2 Vollstreckung der Todesstrafe	119
2.4.3 Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland (Artikel 15 Buchstabe b)	120
2.4.3.1 Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	121
2.4.3.2 Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK und subsidiärer Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe b in Fällen nicht vorsätzlicher Misshandlung	123
2.4.3.3 Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers	124
2.4.4 Ernsthaftige individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c)	125
2.5 Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)	125
2.5.1 Der Staat (Artikel 6 Buchstabe a)	125
2.5.2 Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 6 Buchstabe b)	126
2.5.3 Nichtstaatliche Akteure (Artikel 6 Buchstabe c)	126
2.6 Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7)	126
2.6.1 Akteure, die Schutz bieten können und willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten (Artikel 7 Absätze 1 und 3)	126
2.6.1.1 Der Staat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	126
2.6.1.2 Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 3)	126
2.6.2 Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absatz 2)	126
2.7 Interner Schutz (Artikel 8)	127
2.7.1 Merkmale des internen Schutzes (Artikel 8 Absatz 1)	127
2.7.2 Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)	128
2.8 Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine tatsächliche Gefahr besteht	129
2.8.1 Tatsächliche Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f)	129
2.8.2 Erfordernis der gegenwärtigen Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f) und Bedeutung eines früheren ernsthaften Schadens (Artikel 4 Absatz 4)	130
2.8.3 Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation	131
2.8.4 Aspekt der Zurückhaltung	132
2.8.5 Beurteilung des ernsthaften Schadens im Kontext allgemeiner Gewalt	133
2.8.6 Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an subsidiärem Schutz (Artikel 5)	133
2.8.6.1 Auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 1)	134
2.8.6.2 Auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 2)	134
2.8.6.3 Folgeanträge (Artikel 5 Absatz 3)	134
2.9 Subsidiärer Schutzstatus	135
2.9.1 Subsidiärer Schutzstatus (Artikel 18)	135
2.9.1.1 Begriffsbestimmung des subsidiären Schutzstatus	135
2.9.1.2 Subsidiärer Schutzstatus und Zugang zu Leistungen (Beschäftigung, Sozialhilfe, medizinische Versorgung und Integrationsmaßnahmen)	135
2.9.2 Familienangehörige von Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen (Artikel 23 und Artikel 2 Buchstabe j)	136
Anhang A: Entscheidungsbäume	138
Anhang B: Wichtigste Quellen	145
Anhang C: Methodik	162
Anhang D: Ausgewählte Literatur	164
Anhang E: Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung	174

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AR (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AVR (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
Dublin-II-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EDAL	European Database of Asylum Law (Europäische Datenbank der Asylrechtsprechung)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA	Court of Appeal of England and Wales (Berufungsgericht für England und Wales, Vereinigtes Königreich)
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in seiner durch das Protokoll (1967) geänderten Fassung (im EU-Asylrecht: „Genfer Abkommen“)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Abkommen	Siehe Flüchtlingskonvention
IARLJ	International Association of Refugee Law Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
NRO	Nichtregierungsorganisation
PDS	Professional Development Series (EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte)
Rückführungsrichtlinie	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
UK	Vereinigtes Königreich
UKIAT	United Kingdom Immigration and Asylum Tribunal (Asyl- und Einwanderungsgerichtshof des Vereinigten Königreichs)
UKUT	United Kingdom Upper Tribunal (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs)
UN	Vereinte Nationen
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
US	Vereinigte Staaten von Amerika

Vorwort

In enger Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedstaaten und anderen zentralen Akteuren erarbeitet das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) die Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte (PDS), die den Gerichten nach und nach einen umfassenden Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) verschaffen sollen. Nach Konsultationen mit der IARLJ-Europe und anderen Teilnehmern des EASO-Netzwerks der Mitglieder der Gerichte wurde deutlich, dass bei den Gerichten dringender Bedarf an Fortbildungsmaterial zu bestimmten Kernthemen bestand, mit denen sich die Richter tagtäglich in ihrer Entscheidungsfindung befassen. Man erkannte, dass in die Erarbeitung solcher Materialien Richter und andere Sachverständige eingebunden werden mussten, wobei der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz in vollem Umfang gewahrt und die Entwicklung der PDS insgesamt vorangetrieben werden musste.

Die vorliegende richterliche Analyse ist das Ergebnis eines gemeinsamen Projekts des EASO und der IARLJ-Europe und Teil der PDS.

Sie ist in erster Linie für die Mitglieder der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten bestimmt, die sich mit Rechtsbehelfsverfahren befassen oder Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz überprüfen. Ziel ist es, eine richterliche Analyse der Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: AR (Neufassung)) vorzunehmen. Diese Analyse soll sowohl für Leser von Nutzen sein, die kaum oder keine Erfahrung mit Entscheidungen im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen des GEAS haben, als auch für Richter, die über einschlägige Erfahrung verfügen oder auf diesen Bereich spezialisiert sind. Somit soll sie für alle mit dem Anspruch auf internationalen Schutz befassten Mitglieder der Gerichte einen hilfreichen Bezugspunkt darstellen. Bei der Konzeption von Aufbau, Format und Inhalt der Analyse hatte man daher diese breite Leserschaft vor Augen. Diese richterliche Analyse beinhaltet die folgenden Elemente:

- eine allgemeine Einführung mit einer Darstellung von Ziel und Aufbau der Analyse, einem Überblick über die Auslegungsregeln für die AR (Neufassung), einer begrifflichen Erläuterung von Anträgen auf internationalen Schutz und einer Darstellung des beschränkten Spielraums für günstigere Normen;
- eine ausführliche Analyse der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtingseigenschaft und der diesbezüglich in der AR (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmungen;
- eine ausführliche Analyse der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und der diesbezüglich in der AR (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmungen.

Die Analyse wird ergänzt durch eine Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung sowie durch Anhänge, in denen nicht nur die einschlägigen Vorschriften des Primär- und Sekundärrechts sowie die relevanten internationalen und regionalen Völkerrechtsverträge, sondern auch die wesentliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie ausgewählte Entscheidungen der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Darüber hinaus beinhaltet das Dokument Entscheidungsbäume mit den Fragen, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz gestellt werden müssen. Um sicherzustellen, dass der Leser schnell und einfach auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und die relevante Rechtsprechung zugreifen kann, wurden die Verweise auf diese Dokumente in der digitalen Fassung mit Hyperlinks hinterlegt. Im Rahmen der PDS wurden oder werden weitere richterliche Analysen erarbeitet, in denen andere Fachbereiche des GEAS untersucht werden. Darüber hinaus wurde eine richterliche Analyse veröffentlicht, die eine allgemeine Einführung in den GEAS bietet.¹

Ziel ist es, den aktuellen Stand des Rechts in verständlicher und nutzerfreundlicher Form darzustellen. Diese Veröffentlichung bezieht sich auf den Stand des Rechts zum 30. September 2016. Wie dem Leser jedoch sicher bewusst ist, unterliegen Recht und Praxis in diesem Bereich einem raschen Wandel. Während der Erarbeitung dieses Dokuments, d. h. zwischen Mai 2015 und September 2016, gerieten die Asylsysteme mehrerer EU-Mitgliedstaaten aufgrund eines bislang beispiellosen Zustroms von Personen, die internationalen Schutz suchten, massiv unter Druck. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Analyse ebenso wie die übrigen richterlichen Analysen der PDS gegebenenfalls regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird. Dem Leser wird jedoch empfohlen, etwaige Änderungen im Recht selbst im Auge zu behalten. In der Analyse wird auf eine Reihe von Quellen verwiesen, die dem Leser diese Aufgabe erleichtern werden.

¹ Vgl. EASO, *The Implementation of Article 15(c) QD in EU Member States*, Juli 2015; EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Januar 2016; EASO, *Ending International Protection – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst; EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, August 2016; EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst; EASO, *Access to Procedures governing International Protection and the Non-Refoulement Principle – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst.

Schlüsselfragen

Im Rahmen der vorliegenden richterlichen Analyse wird für die Gerichte der Mitgliedstaaten eine Untersuchung der Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes gemäß der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: AR (Neufassung)) vorgenommen. Im Zuge dessen wird versucht, die folgenden Schlüsselfragen zu beantworten:

1. **Wer ist ein Flüchtling bzw. eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz** ([Abschnitt 1.2](#) und [Abschnitt 2.2](#)) und welches ist der **persönliche und räumliche Anwendungsbereich** der AR (Neufassung) im Hinblick auf den Anspruch auf Schutz als Flüchtling ([Abschnitt 1.3](#)) und auf subsidiären Schutz ([Abschnitt 2.3](#))?
2. Was bedeutet der Begriff **Verfolgung** im Sinne von Artikel 9 Absätze 1 und 2 AR (Neufassung) ([Abschnitt 1.4](#))? Welches sind die **ernsthaften Schäden**, die gemäß Artikel 15 AR (Neufassung) einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründen ([Abschnitt 2.4](#))?
3. Welche Verknüpfung sollte nach Artikel 9 Absatz 3 AR (Neufassung) zwischen einem oder mehreren Verfolgungsgründen und einer **Verfolgungshandlung** oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen ([Abschnitt 1.5.1](#))?
4. Was sind die in Artikel 10 AR (Neufassung) definierten **Verfolgungsgründe** ([Abschnitt 1.5.2](#))?
5. Welche **Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann**, werden gemäß Artikel 6 AR (Neufassung) anerkannt ([Abschnitt 1.6](#) und [Abschnitt 2.5](#))?
6. Was ist ein **wirksamer Schutz** vor Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, und welche Akteure können gemäß Artikel 7 AR (Neufassung) einen solchen Schutz bieten ([Abschnitt 1.7](#) und [Abschnitt 2.6](#))?
7. Was ist **interner Schutz** und was impliziert er für die Mitgliedstaaten, die Artikel 8 AR (Neufassung) anwenden ([Abschnitt 1.8](#) und [Abschnitt 2.7](#))?
8. Welche Bedeutung hat die „**begründete Furcht**“ vor Verfolgung mit Blick auf den Anspruch auf Schutz als Flüchtling gemäß den Bestimmungen in Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 AR (Neufassung) ([Abschnitt 1.9](#))? Welche Bedeutung hat die Formulierung „**stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er tatsächlich Gefahr liefe**“, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, mit Blick auf den Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß den Bestimmungen in Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 AR (Neufassung) ([Abschnitt 2.8](#))?
9. Was bringt die Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** oder des **subsidiären Schutzstatus** mit sich ([Abschnitt 1.10.1](#) für die Flüchtlingseigenschaft bzw. [Abschnitt 2.9.1](#) für den subsidiären Schutzstatus)?
10. Wie ist gemäß Artikel 23 AR (Neufassung) die Situation der **Familienangehörigen** von Flüchtlingen oder Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen ([Abschnitt 1.10.2](#) für die Flüchtlingseigenschaft bzw. [Abschnitt 2.9.2](#) für den subsidiären Schutzstatus)?

Allgemeine Einführung

Zielsetzung

Diese richterliche Analyse hat die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der [Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU](#) (im Folgenden: AR (Neufassung))¹ zum Gegenstand. Die AR (Neufassung) ist ein wesentlicher Bestandteil des Asylbesitzstands der Europäischen Union (EU) und stützt sich auf die primärrechtliche Grundlage von Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#)². Dieser sieht den Erlass von Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS) vor, das einen einheitlichen Asylstatus und einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus umfasst. Die Bedeutung der Tatsache, dass die AR (Neufassung) die Form einer Richtlinie hat, wird in der Veröffentlichung *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*³ eingehend analysiert. Da jedoch bei der Auslegung jeder Richtlinie deren spezifischer Gegenstand und besonderen Zielsetzungen berücksichtigt werden müssen, sind hier einige einleitende Beobachtungen angebracht.

Die EU arbeitet seit 1999 an der Schaffung eines GEAS.⁴ Dieses muss mit dem [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge \(1951\)](#) in seiner durch das [Protokoll \(1967\)](#) geänderten Fassung (Flüchtlingskonvention)⁵ sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen (Artikel 78 Absatz 1 AEUV). Als Rechtsakt der ersten Phase des GEAS trat am 20. Oktober 2004 die [Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG \(AR\)](#)⁶ in Kraft, mit der Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, die internationalen Schutz benötigen, festgelegt wurden. Mit diesen Mindestnormen wurde jedoch den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen eingeräumt.⁷

Daher wurde bereits im Jahr 1999 vereinbart, dass die EU-Rechtsvorschriften in der zweiten Phase auf dem Weg zum GEAS⁸ zu einem „gemeinsamen Asylverfahren“ und einem „einheitlichen Status“ für Personen führen sollten, denen internationaler Schutz gewährt wird.⁹

Infolgedessen wurde mit der AR (Neufassung), die am 21. Dezember 2013 in Kraft trat, als einem Rechtsakt der zweiten Phase des GEAS die Harmonisierung des Asylrechts innerhalb der Union vorangetrieben.¹⁰ Diese Zielsetzung wird darin deutlich, dass der Gesetzgeber entschieden hat, den Ausdruck „Mindestnormen“ zu vermeiden. So lautet Artikel 1 AR (Neufassung):

Zweck dieser Richtlinie ist es, **Normen** für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen **einheitlichen Status** für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen.¹¹

¹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

² Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

³ EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, August 2016, S. 66 und 67.

⁴ Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*, Europäischer Rat von Tampere, 15./16. Oktober 1999, SN 200/99, Brüssel, Rn. 13 (im Folgenden: Schlussfolgerungen von Tampere). Die Rechtsgrundlage des GEAS wird eingehender erörtert in EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Teil 1, S. 13-23. Die Auslegungsgrundsätze zu den Rechtsvorschriften über das GEAS werden in Teil 3 dieser Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem ebenfalls erörtert.

⁵ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954), und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

⁶ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

⁷ UNHCR, *UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (COM(2009)551, 21 October 2009)*, Juli 2010, S. 2.

⁸ See Press Release IP/16/2433 EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 1.4, S. 15 und 16.

⁹ Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen von Tampere*, op. cit. (Fn. 4), Rn. 15.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, *Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-63/15, EU:C:2016:409, Rn. 60.

¹¹ Hervorhebungen hinzugefügt.

In Erwägungsgrund 8 AR (Neufassung) wird erläutert, dass nach der Annahme der AR zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin beträchtliche Unterschiede bei der Gewährung von Schutz und den Formen dieses Schutzes bestanden. Mit der AR (Neufassung) wurde daher eine stärkere Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes auf der Grundlage höherer Standards angestrebt (Erwägungsgrund 10 AR (Neufassung)). Gemäß Erwägungsgrund 13 sollte die Verwirklichung dieses Ziels dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht.

Obwohl mit der AR (Neufassung) das Ziel verfolgt wird, Normen für einen einheitlichen Status festzulegen, räumt sie den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Möglichkeit ein, günstigere Normen zu erlassen oder beizubehalten. Allerdings steht dies nach wie vor unter dem Vorbehalt, dass diese Normen mit der AR (Neufassung) vereinbar sind (vgl. den unten stehenden Abschnitt zu Artikel 3 AR (Neufassung), S. 20).

Wie aus der nachfolgenden Tabelle 1 hervorgeht, sind mit Ausnahme Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands alle EU-Mitgliedstaaten an die AR (Neufassung) gebunden. Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme von Maßnahmen nach Artikel 78 AEUV und ist daher weder an die AR noch an die AR (Neufassung) gebunden.¹² Das Vereinigte Königreich und Irland haben sich ebenfalls nicht an der Annahme der AR (Neufassung) beteiligt¹³, da sie sich jedoch an der AR beteiligt haben, sind diese Mitgliedstaaten auch weiterhin an die AR gebunden.¹⁴

Tabelle 1: Annahme der AR und ihrer Neufassung durch Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich

	AR	AR (Neufassung)
Dänemark	✗	✗
Irland	✓	✗
Vereiniges Königreich	✓	✗

Es ist daran zu erinnern, dass das GEAS ständig weiterentwickelt wird. Was die künftig zu erwartenden Entwicklungen betrifft, so hat die Europäische Kommission am 6. April 2016 ihre Prioritäten für die weitere umfassende strukturelle Reformierung des GEAS vorgestellt.¹⁵ Die Kommission räumte ein, dass bei der Schaffung des GEAS bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden, stellte jedoch auch strukturelle Defizite und Unzulänglichkeiten bei der Konzeption und Umsetzung des GEAS fest. Unter anderem betonte die Kommission, dass zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor beachtliche Unterschiede in Bezug auf die Art der Verfahren, die Aufnahmebedingungen, die Anerkennungsquoten und den Status der Personen bestehen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Ihrer Auffassung nach tragen diese Unterschiede zu Sekundärmigration und „Asyl-Shopping“ bei, schaffen Pull-Faktoren und führen letztlich zu einer unausgewogenen Verteilung der Verantwortung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit von Menschen in Not.¹⁶ Am 4. Mai und am 13. Juli 2016 veröffentlichte die Kommission Vorschläge für die Reform von sechs Rechtsinstrumenten, darunter auch der AR (Neufassung).¹⁷

Einer der Vorschläge der Kommission vom 13. Juli 2016 sieht vor, die AR (Neufassung) durch eine Verordnung zu ersetzen,¹⁸ da Verordnungen anders als Richtlinien unmittelbar anwendbar sind. Infolgedessen ist bereits die Änderung der Form des Rechtsinstruments geeignet, eine größere Konvergenz bei der Anwendung der Bestimmungen zu bewirken.¹⁹ Die Kommission erläutert in ihrem Vorschlag, warum sie dies für notwendig erachtet. Sie stellt fest, wenngleich die AR (Neufassung) zu einer gewissen Angleichung der nationalen Vorschriften geführt habe, bestünden hinsichtlich der Anerkennungsquoten zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor Unterschiede und

¹² Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 299.

¹³ Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 295.

¹⁴ Erwägungsgründe 38 und 39 AR. Vgl. auch S. Peers, „The Revised Directive on Refugee and Subsidiary Protection Status“, Statewatch, 2011, S. 2-3.

¹⁵ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa, 6. April 2016, COM(2016) 197 final.

¹⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 13. Juli 2016, COM(2016) 466 final (im Folgenden: „Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung“).

¹⁷ Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2433_de.htm.

¹⁸ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung, op. cit. (Fn. 16).

¹⁹ Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), S. 66 und 67.

bei Entscheidungen über die Art des von den Mitgliedstaaten gewährten Schutzstatus mangelt es an Konvergenz. Darüber hinaus gebe es erhebliche Unterschiede, was die Geltungsdauer der den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, von den Mitgliedstaaten gewährten Aufenthaltstitel sowie den Zugang dieser Personen zu Rechten anbelangt. Zudem wird nach Auffassung der Kommission von den geltenden Bestimmungen über das Erlöschen des Schutzstatus in der Praxis nicht systematisch Gebrauch gemacht. Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass einige Vorschriften der AR (Neufassung) bezüglich gemeinsamer Kriterien für die Zuerkennung von internationalem Schutz unverbindlich sind (beispielsweise Artikel 4 Absatz 1 zur Pflicht des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, Artikel 5 Absatz 3 zu dem aus Nachfluchtgründen entstehenden Bedarf an internationalem Schutz und Artikel 8 zum internen Schutz) und den Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum einräumen. Infolgedessen vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine größere Konvergenz vonnöten ist, um dafür zu sorgen, dass Antragsteller in der gesamten EU gleich behandelt werden, und damit deren Sekundärmigration in Mitgliedstaaten zu verhindern, die nach Meinung der Antragsteller im Hinblick auf den internationalen Schutz höhere Standards bieten. Darüber hinaus wurden viele der Änderungen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH vorgeschlagen.²⁰ So wird in dem vorgeschlagenen Artikel 10 Absatz 3 klargestellt, dass die Asylbehörde von einem Antragsteller vernünftigerweise nicht erwarten kann, dass er sich unauffällig verhält oder von einer bestimmten Praxis absieht, um die Gefahr einer Verfolgung in seinem Herkunftsland zu vermeiden, wenn dieses Verhalten oder diese Praxis untrennbar mit seiner Identität verbunden ist.

Der Vorschlag, die AR (Neufassung) durch eine Verordnung zu ersetzen, und die vorgeschlagenen Änderungen werden nun einer Prüfung unterzogen und mit dem Rat sowie dem Europäischen Parlament verhandelt. Über die Beteiligung des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks an den im Vorschlag der Kommission zur Aufhebung der AR (Neufassung) enthaltenen Regelungen wird im Laufe der Verhandlungen gemäß den oben genannten Protokollen entschieden.²¹ Was speziell das Vereinigte Königreich betrifft, so spielen diesbezüglich darüber hinaus die Verhandlungen über den Austritt des Landes aus der EU eine Rolle. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Dokuments war der präzise Wortlaut der neuen Verordnung noch nicht bekannt. Der Leser sollte sich daher bewusst sein, dass die AR (Neufassung), die Gegenstand dieser richterlichen Analyse ist, möglicherweise eines Tages aufgehoben und durch eine Verordnung mit einigen geänderten Bestimmungen ersetzt wird.

²⁰ So wird in dem vorgeschlagenen Artikel 10 Absatz 3 klargestellt, dass die Asylbehörde von einem Antragsteller vernünftigerweise nicht erwarten kann, dass er sich unauffällig verhält oder von einer bestimmten Praxis absieht, um die Gefahr einer Verfolgung in seinem Herkunftsland zu vermeiden, wenn dieses Verhalten oder diese Praxis untrennbar mit seiner Identität verbunden ist. Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X und Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720.

²¹ Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks, ABI. C 326 vom 26.10.2012, S. 299; Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABI. C 326 vom 26.10.2012, S. 295.

Aufbau und Gegenstandsbereich

Die in Artikel 2 Buchstabe a AR (Neufassung) vorgenommene Definition des Begriffs „internationaler Schutz“ umfasst sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus. Die AR (Neufassung) beinhaltet **zwei Komponenten**: die Bestimmungen bezüglich der **Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz** in den Kapiteln II bis IV und die Bestimmungen zum **Inhalt des internationalen Schutzes** in Kapitel VII (Erwägungsgrund 12 AR (Neufassung)) (vgl. Tabelle 2 unten).

Diese richterliche Analyse hat ausschließlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Gegenstand. Dabei werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus gesondert untersucht. Infolgedessen ist die Analyse in zwei Teile untergliedert:

- **Teil 1: Schutz von Flüchtlingen** (S. 23-111), mit einer Untersuchung der Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, und
- **Teil 2: subsidiärer Schutz** (S. 112-136), mit einer Analyse der Kriterien für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, soweit sich diese von den Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterscheiden.

Die Beweiswürdigung sowie die Glaubwürdigkeitsprüfung, einschließlich der Pflicht des Antragstellers, seinen Antrag auf internationalen Schutz zu begründen, sind nicht Gegenstand dieser richterlichen Analyse. Diese Themen werden in einer weiteren richterlichen Analyse im Rahmen dieser Veröffentlichungsreihe untersucht.²² Des Weiteren befasst sich diese richterliche Analyse ausschließlich mit den Elementen der AR (Neufassung), die für die Schutzgewährung relevant sind. Die Bestimmungen über die Beendigung des internationalen Schutzes werden hier nicht untersucht. Diese Klauseln werden Gegenstand einer gesonderten richterlichen Analyse sein, die im Rahmen der Fortbildungsreihe des EASO erarbeitet wird.²³ Ebenfalls unberücksichtigt bleibt der Inhalt des internationalen Schutzes. Dieser ist in Kapitel VII AR (Neufassung) geregelt, das im Wesentlichen die Rechte und Leistungen für Personen festlegt, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Die oben genannten Themen werden im Rahmen dieser richterlichen Analyse nur dann erörtert, wenn dies für die Analyse der Bestimmungen über die Schutzgewährung erforderlich ist. Tabelle 2 gibt einen Überblick über den Aufbau der AR (Neufassung), wobei die in dieser richterlichen Analyse behandelten Themen **fett** hervorgehoben sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die für diese Analyse gewählte Struktur zwar lediglich einen der möglichen Abläufe für die Beurteilung der einzelnen Elemente der Definitionen der Begriffe „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ veranschaulichen soll, jedoch weitestgehend der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) herangezogenen Reihenfolge entspricht. Der EuGH hat bereits klargestellt, dass es notwendig ist, vor der Prüfung des Anspruchs auf subsidiären Schutz zunächst die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beurteilen. Bislang hat der Gerichtshof jedoch noch keine Entscheidung über die Systematik der Analyse im Einzelnen getroffen.²⁴ Aus diesem Grund empfiehlt es sich zwar, die Prüfung des Anspruchs in der in dieser richterlichen Analyse herangezogenen Reihenfolge vorzunehmen (soweit der EuGH diesbezüglich noch nicht entschieden hat), jedoch ist der tatsächlich gewählte Ansatz in vielerlei Hinsicht von den jeweiligen Fakten des Einzelfalls abhängig. In den Entscheidungsbäumen in **Anhang A** (S. 138-144) wird insofern eine leicht abweichende Struktur vorgeschlagen, als darin die Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, und das Fehlen von Schutz vor Verfolgung vor der Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor Verfolgung und einem oder mehreren Verfolgungsgründen berücksichtigt werden.

²² Vgl. EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst.

²³ Vgl. EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, 2016, und EASO, *Ending International Protection – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst.

²⁴ Vgl. EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, *H. N./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, C-604/12, EU:C:2014:302, Rn. 29-35. Darin führte der EuGH aus, dass „ein Antrag auf subsidiären Schutz grundsätzlich nicht geprüft werden soll, bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“.

Tabelle 2: Aufbau der AR (Neufassung) und Gegenstandsbereich der vorliegenden richterlichen Analyse

Die fett hervorgehobenen Artikel sind Gegenstand dieser richterlichen Analyse.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	Artikel 1: Zweck Artikel 2: Begriffsbestimmungen Artikel 3: Günstigere Normen
Kapitel II: Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz	Artikel 4: Prüfung der Tatsachen und Umstände Artikel 4 Absatz 4: Frühere Verfolgung oder bereits erlittener ernsthafter Schaden Artikel 5: Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz Artikel 6: Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann Artikel 7: Akteure, die Schutz bieten können Artikel 8: Interner Schutz
Kapitel III: Anerkennung als Flüchtling	Artikel 9: Verfolgungshandlungen Artikel 10: Verfolgungsgründe Artikel 11: Erlöschen Artikel 12: Ausschluss
Kapitel IV: Flüchtlingseigenschaft	Artikel 13: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Artikel 14: Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft
Kapitel V: Voraussetzungen für subsidiären Schutz	Artikel 15: Ernsthafter Schaden Artikel 16: Erlöschen Artikel 17: Ausschluss
Kapitel VI: Subsidiärer Schutzstatus	Artikel 18: Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus Artikel 19: Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus
Kapitel VII: Inhalt des internationalen Schutzes	Artikel 20: Allgemeine Bestimmungen Artikel 21: Schutz vor Zurückweisung Artikel 22: Information Artikel 23: Wahrung des Familienverbands Artikel 24: Aufenthaltstitel Artikel 25: Reisedokumente Artikel 26: Zugang zur Beschäftigung Artikel 27: Zugang zu Bildung Artikel 28: Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungs nachweisen Artikel 29: Sozialhilfeleistungen Artikel 30: Medizinische Versorgung Artikel 31: Unbegleitete Minderjährige Artikel 32: Zugang zu Wohnraum Artikel 33: Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats Artikel 34: Zugang zu Integrationsmaßnahmen Artikel 35: Rückkehr
Kapitel VIII: Verwaltungszusammenarbeit	Artikel 36: Zusammenarbeit Artikel 37: Personal
Kapitel IX: Schlussbestimmungen	Artikel 38: Berichterstattung Artikel 39: Umsetzung Artikel 40: Aufhebung Artikel 41: Inkrafttreten

Auslegung der AR (Neufassung)

Da es sich bei der AR (Neufassung) um ein auf der Grundlage des EU-Primärrechts (Artikel 78 Absatz 1 AEUV) verabschiedetes Rechtsinstrument handelt, ist in erster Linie der EuGH für ihre korrekte Auslegung zuständig, wobei die Urteile des EuGH für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind. Wie der EuGH in seiner Rechtsprechung klargestellt hat, ist die AR – und damit auch die AR (Neufassung) – „im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der [Flüchtlingskonvention] und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen“²⁵. Mit Blick auf die Relevanz der Flüchtlingskonvention für die Auslegung der AR (Neufassung) befand der EuGH in seinem jüngsten Urteil in der Rechtssache *Alo und Osso*²⁶, dass aus den Erwägungsgründen 4, 23 und 24 AR (Neufassung) hervorgeht, dass die Flüchtlingskonvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt. Der EuGH unterstrich, dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und über deren Inhalt erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten.²⁷ Des Weiteren befand der EuGH:

Diese Erwägungen [bezüglich der Relevanz der Flüchtlingskonvention für die Auslegung der AR (Neufassung)] sind [...] grundsätzlich nur für die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und deren Inhalt relevant, da die in der Konvention vorgesehene Regelung nur für Flüchtlinge gilt und nicht für Personen mit subsidiärem Schutzstatus, der gemäß den Erwägungsgründen 6 und 33 der Richtlinie 2011/95 den in der Konvention festgelegten Schutz der Flüchtlinge ergänzen soll [...]. Gleichwohl heißt es in den Erwägungsgründen 8, 9 und 39 der Richtlinie 2011/95, dass der Unionsgesetzgeber unter Berücksichtigung der Forderung des Stockholmer Programms einen einheitlichen Status für alle Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, einführen wollte und sich deshalb dafür entschieden hat, den Personen mit subsidiärem Schutzstatus, abgesehen von den notwendigen und sachlich gerechtfertigten Ausnahmeregelungen, dieselben Rechte und Leistungen zu gewähren wie Flüchtlingen. Nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie gilt somit das den Inhalt des internationalen Schutzes betreffende Kapitel VII, sofern nichts anderes bestimmt wird, sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit subsidiärem Schutzstatus.²⁸

Infolgedessen kann bei der Auslegung der Bestimmungen über den internationalen Schutz sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz auf die Flüchtlingskonvention Bezug genommen werden. Dies kommt auch in der Anwendung dieser Überlegungen durch den EuGH in der oben genannten Rechts-sache zum Ausdruck, welche die Wohnsitzauflagen zum Gegenstand hatte, mit denen die Aufenthaltstitel von zwei syrischen Staatsangehörigen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, verbunden wurden. So stellte der EuGH fest:

Zwar wird in einigen Artikeln [von Kapitel VII] etwas anderes bestimmt, nicht jedoch in Artikel 33 der Richtlinie 2011/95. Nach seinem Wortlaut wird die darin verankerte „Freizügigkeit“ im Gegenteil „Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist“, gewährt; dies bedeutet, dass Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus insoweit derselben Regelung unterliegen. Artikel 26 der Genfer Konvention, wonach Flüchtlingen Freizügigkeit zu gewähren ist, sieht ausdrücklich vor, dass die Freizügigkeit nicht nur das Recht umfasst, sich im Gebiet des Staates, der die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt hat, frei zu bewegen, sondern auch das Recht der Flüchtlinge, dort ihren Aufenthalt zu wählen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Unionsgesetzgeber in der Richtlinie 2011/95 nur das erste dieser Rechte übernehmen wollte, nicht aber das zweite.²⁹

²⁵ Vgl. beispielsweise EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 40; EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, *El Kott u. a./Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, C-364/11, EU:C:2012:826*, Rn. 43, und EuGH, Urteil vom 1. März 2016, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover*, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 29. Die Relevanz der Flüchtlingskonvention wird eingehender erörtert in EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.1, S. 61-63.

²⁶ EuGH, Urteil *Alo und Osso*, op. cit. (Fn. 25).

²⁷ *Ibid.*, Rn. 28.

²⁸ *Ibid.*, Rn. 31-33.

²⁹ *Ibid.*, Rn. 34 und 35.

Bei der Auslegung der AR (Neufassung) muss ein „EU-Richter“³⁰ das EU-Primärrecht berücksichtigen, einschließlich der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (im Folgenden „EU-Grundrechtecharta“)³¹ und der „anderen einschlägigen Verträge“, auf die in Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug genommen wird. Dieses Thema wird in *An Introduction to the CEAS for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*³² ausführlicher erörtert. Dem EuGH zufolge muss jedoch die Auslegung der AR die Achtung der in der EU-Grundrechtecharta anerkannten Rechte gewährleisten.³³ In Erwägungsgrund 16 wird ebenfalls betont, dass die AR (Neufassung) „die Grundrechte [achtet] und [...] insbesondere die in der [EU-Grundrechtecharta] anerkannten Grundsätze“³⁴ befolgt. In der Präambel der EU-Grundrechtecharta wird festgestellt, dass diese „die Rechte [bekräftigt], die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der [EMRK], aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des [EuGH] und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] ergeben“.

In Artikel 78 Absatz 1 AEUV werden die „anderen einschlägigen Verträge“ nicht definiert, und auch der EuGH hat diesbezüglich bislang keine Klarstellung vorgenommen. Unter Umständen schließt diese Formulierung die in Artikel 9 und den Erwägungsgründen 17, 18, 31 und 34 genannten Verträge sowie weitere Verträge ein, die für die Auslegung der Flüchtlingskonvention als relevant erachtet werden. In Tabelle 3 wird eine mögliche (nicht erschöpfende) Auflistung vorgenommen; die in der AR (Neufassung) genannten Verträge sind blau hervorgehoben.

Tabelle 3: Für die Auslegung der AR (Neufassung) relevante „andere einschlägige Verträge“

1	Charta der Vereinten Nationen, 1945 ³⁵
2	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), 1950 ³⁶
3	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 1954 ³⁷
4	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), 1966 ³⁸
5	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1966 ³⁹
6	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979 ⁴⁰
7	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention), 1984 ⁴¹
8	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1989 ⁴²
9	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 1998 ⁴³
10	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006 ⁴⁴

Die Zusammenhänge zwischen dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EGMR⁴⁵ werden in *An Introduction to the CEAS for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*⁴⁶ eingehender erörtert. An dieser Stelle sind jedoch drei besonders relevante Aspekte hervorzuheben.

³⁰ Wie in EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), S. 61, erläutert, müssen nationale Richter als „EU-Richter“ fungieren, wenn nationale Gerichte die Bestimmungen des EU-Rechts auslegen.

³¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 17. Dezember 2000 in der 2007 angenommenen Fassung, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1 (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009).

³² Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 2.1.3, S. 28-32.

³³ Vgl. EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 48; EuGH, Urteil *El Kott u. a.*, op. cit. (Fn. 25), Rn. 43, und EuGH, Urteil *Alo und Osso*, op. cit. (Fn. 25), Rn. 29.

³⁴ In Erwägungsgrund 16 wird weiter festgestellt, dass die AR (Neufassung) „insbesondere darauf ab[zielt], die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen sowie die Anwendung der Artikel 1, 7, 11, 14, 15, 16, 18, 21, 24, 34 und 35 der Charta zu fördern, und [...] daher entsprechend umgesetzt werden [sollte]“.

³⁵ 1 UNTS 16, 26. Juni 1945 (in Kraft getreten am 24. Oktober 1945).

³⁶ 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (in Kraft getreten am 3. September 1953).

³⁷ 360 UNTS 117, 28. September 1954 (in Kraft getreten am 6. Juni 1960).

³⁸ 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976).

³⁹ 660 UNTS 195, 7. März 1966 (in Kraft getreten am 4. Januar 1969).

⁴⁰ 1249 UNTS 13, 18. Dezember 1979 (in Kraft getreten am 3. September 1981).

⁴¹ 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (in Kraft getreten am 26. Juni 1987).

⁴² 155 UNTS 3, 20. November 1989 (in Kraft getreten am 2. September 1990).

⁴³ 2187 UNTS 3, 17. Juli 1998 (in Kraft getreten am 1. Juli 2002). In EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.4, S. 70-80, werden die den Staaten aus den völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen erwachsenen Verpflichtungen und die Bedeutung der völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge für die Auslegung der sekundären Rechtsvorschriften zum GEAS erläutert.

⁴⁴ 2187 UNTS 3, 17. Juli 1998 (in Kraft getreten am 1. Juli 2002).

⁴⁵ Vgl. beispielsweise EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 28, und EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, *Mohamed M'Bodj/Belgischer Staat*, C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 40.

⁴⁶ Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.4.1, S. 71-75.

Erstens belegen nach Auffassung des EuGH die Rechtstexte, die das GEAS bilden, dass dieses in einem Kontext entworfen wurde, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll sowie in der EMRK finden.⁴⁷ Was die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte betrifft, so sind diese Teil des EU-Primärrechts. Jedoch verbietet Artikel 52 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta, dass die Organe und Einrichtungen der EU sowie die Mitgliedstaaten den in der EMRK garantierten Schutz beschneiden, soweit die EU-Grundrechtecharta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, wobei dies dem nicht entgegensteht, „dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt“.

Zweitens ist – wie in *An Introduction to the CEAS for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*⁴⁸ erläutert – die EMRK im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs Verfolgung in einem gewissen Maße auslegungsrelevant. In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung) wird im Zusammenhang mit den Rechten, von denen keine Abweichung zulässig ist, direkt auf Artikel 15 Absatz 2 EMRK Bezug genommen (vgl. [Abschnitt 1.4.1.3](#) unten, S. 32-39). Zudem wird der Begriff ernsthafter Schaden in Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) unter anderem als „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland“ definiert, was weitgehend dem Wortlaut von Artikel 3 EMRK entspricht (vgl. [Abschnitt 2.4.3](#) unten, S. 120-125).

Drittens werden in Verfahren vor dem EuGH, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes zum Gegenstand haben, unter Umständen Fragen aufgeworfen, für die die einschlägige Rechtsprechung des EGMR zu den Artikeln 2 und 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 EMRK relevant ist.⁴⁹

Abgesehen von den direkten Bezugnahmen auf die EMRK und die den EMRK-Rechten entsprechenden Rechte in den Artikeln 9 und 15 AR (Neufassung) dürfen die EMRK-Grundsätze eher insofern von Bedeutung sein, als sie für die Auslegung der in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte relevant sind, an denen sich die im EU-Recht anerkannten Grundrechte orientieren.

In der Veröffentlichung *An Introduction to the CEAS for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*⁵⁰ wird neben der oben erläuterten Auslegungsrelevanz der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR die große Bedeutung eines „horizontalen justiziellen Dialogs“ für die Auslegung des EU-Rechts unterstrichen. Für die Mitglieder der Gerichte, die als „EU-Richter“ mit der Auslegung der Bestimmungen der AR (Neufassung) befasst sind, ist unter Umständen die nationale Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten von Bedeutung, insbesondere wenn hinsichtlich der Auslegung einer bestimmten Vorschrift noch keine Klarstellung durch den EuGH erfolgt ist. Die nationale Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang in der Tat eine Relevanz, die dem EGMR nicht zukommt, weil die nationalen Gerichte EU-Recht auslegen, während der EGMR lediglich für die Auslegung der in der EMRK verankerten Bestimmungen zuständig ist. Mitunter sind der nationalen Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten auch Beispiele für die Anwendung eines bestimmten EuGH-Urteils im Einzelfall zu entnehmen. Wird jedoch einem Gericht eines Mitgliedstaats eine Frage bezüglich der Auslegung der AR (Neufassung) gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen. Kann die Entscheidung dieses Gerichts nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden, ist es zur Anrufung des EuGH verpflichtet.⁵¹

Die Auslegung der Rechtsvorschriften zum GEAS sowie die diesbezügliche Bedeutung des EuGH und der nationalen Gerichte wird in *An Introduction to the CEAS for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*⁵² eingehender erläutert.

⁴⁷ EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, *N. S./Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a./Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform*, verbundene Rechtsachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 78.

⁴⁸ EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.4.1, S. 71-75.

⁴⁹ Vgl. beispielsweise EuGH, Urteil *N. S. und M. E.*, op. cit. (Fn. 47), Rn. 88 und 112, und EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Rn. 28 und 44. Der EGMR seinerseits muss unter Umständen prüfen, in welchem Maße der subsidiäre Schutz mit dem von Artikel 3 EMRK gewährten Schutz vergleichbar ist: vgl. beispielsweise EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, Rn. 225 und 226.

⁵⁰ Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.6, S. 84-89.

⁵¹ Artikel 267 AEUV.

⁵² Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3, S. 61-89.

Wohl des Kindes

Der Grundsatz des Kindeswohls stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz der EU (und des Völkerrechts) dar (Artikel 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta) und ist auch in der AR (Neufassung) verankert, namentlich in Erwägungsgrund 18, Erwägungsgrund 27 letzter Satz, Erwägungsgrund 28, Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 31 AR (Neufassung). Zweifelsohne muss im Fall minderjähriger Antragsteller bei der Würdigung der Kriterien für die Gewährung von internationalem Schutz das Wohl des Kindes stets eine vorrangige Erwägung sein. Der Grundsatz des Kindeswohls ist auch für die Auslegung und Anwendung von Verfahrensvorschriften und -normen relevant. Weitere Erläuterungen zu diesem Grundsatz sind den Abschnitten 1.4.2.6.2 (S. 48) und 1.5.2.4.2 (S. 57) zu entnehmen.

Antrag auf internationalen Schutz

In Artikel 2 Buchstabe h AR (Neufassung) wird ein „Antrag auf internationalen Schutz“ definiert als

das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht.

Aus dieser Begriffsbestimmung geht in Verbindung mit der in Artikel 2 Buchstabe i vorgenommenen Definition des Begriffs „Antragsteller“ klar hervor, dass nur Drittstaatsangehörige und Staatenlose als Antragsteller zu betrachten sind. Dies wird in [Abschnitt 1.3 unten \(S. 24\)](#) weiter ausgeführt.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe a AR (Neufassung) **kann internationaler Schutz nur die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e und g AR (Neufassung) bezeichnen**. Ein Ersuchen um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus stellt einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h AR (Neufassung) dar. Was den subsidiären Schutzstatus betrifft, so weisen die Verwendung des Begriffs „subsidiär“ und der in Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) gewählte Wortlaut „der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“ darauf hin, dass der subsidiäre Schutzstatus für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose bestimmt ist, welche die Bedingungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen.⁵³ In der Rechtssache *H. N.* führte der EuGH aus, dass „ein Antrag auf subsidiären Schutz grundsätzlich nicht geprüft werden soll, bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“⁵⁴. Des Weiteren hob der EuGH hervor, dass Antragsteller auf internationalen Schutz nicht notwendigerweise „in der Lage [sind], zu beurteilen, auf welchen Schutzstatus sich ihr Antrag bezieht“⁵⁵, und es demzufolge Sache der Behörden des Mitgliedstaats ist, „den der Situation des Antragstellers am ehesten angemessenen Status zu bestimmen“⁵⁶. Es obliegt dem Antragsteller, einen Antrag zu stellen, anschließend ist es jedoch Sache der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw., wenn dies nicht der Fall ist, des subsidiären Schutzstatus erfüllt.

In Artikel 3 Absatz 1 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU⁵⁷ (im Folgenden: AVR (Neufassung)) wird der **räumliche Bereich**⁵⁸ definiert, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz zu stellen ist: Ein Antrag muss im Hoheitsgebiet – einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzenen – der

⁵³ EuGH, Urteil *H. N.*, op. cit. (Fn. 24), Rn. 29 und 30. Vgl. auch Erwägungsgrund 33.

⁵⁴ EuGH, Urteil *H. N.*, op. cit. (Fn. 24), Rn. 35.

⁵⁵ *Ibid.*, Rn. 34.

⁵⁶ *Ibid.*

⁵⁷ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

⁵⁸ Eingehende Überlegungen zum räumlichen Bereich, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz zu stellen ist, werden in der demnächst erscheinenden Veröffentlichung EASO, *Access to Procedures governing International Protection and the Non-Refoulement Principle – A Judicial Analysis*, angestellt.

Mitgliedstaaten gestellt werden“⁵⁹. Die AVR (Neufassung) gilt nicht für Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 2 AVR (Neufassung)). Der EuGH hat bislang in dieser Frage noch nicht entschieden, unter Umständen ist jedoch davon auszugehen, dass diese Definition des räumlichen Bereichs der Antragstellung auch für die Zwecke der AR (Neufassung) heranzuziehen ist.⁶⁰

Günstigere Normen (Artikel 3)

Artikel 3 AR (Neufassung) schreibt Folgendes vor:

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn ein Antragsteller mit der Begründung um internationalen Schutz ersucht, dass er entweder ein Flüchtling im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) ist oder Anspruch auf subsidiären Schutz hat (Erwägungsgrund 14 AR (Neufassung)). Wie der EuGH in seinen Urteilen *B und D*⁶¹ sowie *M'Body*⁶² festgestellt hat, fallen Asylbewerber, denen aus familiären oder humanitären **Ermessensgründen** Schutz gewährt wird, nicht in den Anwendungsbereich der AR (Erwägungsgrund 9) und der AR (Neufassung) (Erwägungsgrund 15).

In seinem Urteil *B und D* entschied der EuGH in der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage, ob Artikel 3 AR dahin gehend auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat (in dem betreffenden Fall Deutschland) verwehrt, nach seinem Verfassungsrecht einer Person, die aufgrund eines der in der AR festgelegten Ausschlussgründe von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, ein Asylrecht zuzuerkennen. Der EuGH stellte klar, dass „[i]n Anbetracht des den Ausschlussgründen der [AR] zugrunde liegenden Zwecks, der darin liegt, die Glaubwürdigkeit des durch die [AR] in Übereinstimmung mit der [Flüchtlingskonvention] vorgesehenen Schutzsystems zu erhalten“, eine Bestimmung, die einer solchen Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt, nicht mit der AR vereinbar wäre.⁶³ Allerdings bekräftigte der EuGH auch, dass es der AR nicht zuwiderläuft, wenn einer Person, die von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, „eine andere [...] Form des Schutzes“ außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie zuerkannt wird, soweit diese **Form des Schutzes** von der Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutzstatus **unterscheidbar** ist.⁶⁴

Die Rechtssache *M'Body*⁶⁵ betraf einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, dem aber der Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat gemäß einer nationalen Regelung erlaubt wurde, weil er an einer Krankheit litt, die eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit darstellte, und in seinem Herkunftsland keine angemessene Behandlung verfügbar war. Dem EuGH wurde die Frage vorgelegt, ob der Betreffende Anspruch auf Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung gemäß der AR hat. Der EuGH befand, dass der in Artikel 15 AR definierte ernsthafte Schaden eine Situation nicht erfasst, in der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung wie die in der in Rede stehenden nationalen Regelung angeführte, die ein an einer schweren Krankheit leidender Antragsteller bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland erfahren könnte, auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in diesem Land zurückzuführen ist, ohne dass dem Antragsteller die Versorgung absichtlich verweigert würde.⁶⁶ Der EuGH stellte klar, dass die Formulierung „sofern [diese Normen] mit [der AR] vereinbar sind“ in Artikel 3 AR es einem Mitgliedstaat verwehrt, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, mit denen einer Person in einer solchen Situation subsidiärer

⁵⁹ Es ist darauf hinzuweisen, dass der EGMR in der Rechtssache *Hirsi Jamaa* festgestellt hat, dass es einen Verstoß unter anderem gegen die Artikel 3 und 13 EMRK darstellt, wenn Migranten, die von den italienischen Behörden auf hoher See abgefangen wurden, nach Libyen rückgeführt werden, ohne dass ihnen Zugang zu einem Verfahren zur Prüfung ihres Anspruchs auf Nichtzurückweisung gewährt wurde. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass sich die Migranten „im Zeitraum zwischen dem Betreten der Schiffe der italienischen Streitkräfte und der Übergabe an die libyschen Behörden [...] de jure und de facto unter der kontinuierlichen und ausschließlichen Kontrolle der italienischen Behörden befanden“ und somit Italien seine Hoheitsgewalt im Sinne von Artikel 1 EMRK außerhalb seines Hoheitsgebiets ausgeübt hat (EGMR, Urteil vom 23. Februar 2012, *Hirsi Jamaa u. a./Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09, Rn. 81). Vgl. weiterführend auch EGMR, Urteil vom 21. Oktober 2014, *Sharifi u. a./Italien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 16643/09, Rn. 210-212; darin befand der EGMR ebenfalls, dass das Auffangen von Migranten auf hoher See einen Verstoß unter anderem gegen die Artikel 3 und 13 EMRK darstellt.

⁶⁰ Neben Artikel 3 beinhalten auch Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 6 AVR (Neufassung) Bestimmungen über Anträge auf internationalen Schutz.

⁶¹ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, Große Kammer, *Bundesrepublik Deutschland/B und D*, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661, Rn. 118.

⁶² EuGH, Urteil *M'Body*, op. cit. (Fn. 45), Rn. 46.

⁶³ EuGH, Urteil *B und D*, op. cit. (Fn. 61), Rn. 115.

⁶⁴ *Ibid.*, Rn. 113-121.

⁶⁵ EuGH, Urteil *M'Body*, op. cit. (Fn. 45).

⁶⁶ *Ibid.*, Rn. 41.

Schutz zuerkannt wird.⁶⁷ Nach Auffassung des EuGH würde es der allgemeinen Systematik und den Zielen der AR widersprechen, die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus Drittstaatsangehörigen zuzuerkennen, die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen.⁶⁸ Folglich kann eine Bestimmung, die einer Person in einer solchen Situation den Aufenthalt erlaubt, nicht nach Artikel 3 als günstigere Norm für die Entscheidung der Frage eingestuft werden, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat.⁶⁹ Des Weiteren stellte der EuGH erneut fest, dass Personen in einer solchen Situation, denen aus familiären oder humanitären Ermessensgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.⁷⁰

In der Rechtssache *Abdida* hatte der EuGH Gelegenheit, seine Entscheidung zu bekräftigen, dass Ersuchen um andere Formen des Schutzes nicht in den Anwendungsbereich der AR fallen, obgleich sein Urteil in dieser Rechtssache die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG zum Gegenstand hatte.⁷¹ Die Rechtssache *Abdida* betraf einen Drittstaatsangehörigen, der einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt hatte, mit der sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen zurückgewiesen wurde. Zwar hatte der Betroffene nicht um internationalen Schutz ersucht, jedoch wurde dem EuGH unter anderem die Frage vorgelegt, ob der Mitgliedstaat gemäß der AR, der Asylverfahrensrichtlinie 2005/85/EG⁷² und der Richtlinie über die Aufnahmeverbedingungen 2003/9/EG⁷³ verpflichtet ist, einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen die Entscheidung über die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis vorzusehen und bis zur Entscheidung über den gegen eine solche Entscheidung ausgeübten Rechtsbehelf die Grundbedürfnisse dieses Drittstaatsangehörigen zu befriedigen. Der EuGH befand, dass die Anträge, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften gestellt werden, keine Anträge auf internationalen Schutz im Sinne der AR darstellen. Unter Bezugnahme auf sein Urteil in der Rechtssache *M'Bodj* stellte der EuGH erneut fest, dass

[Artikel 2 Buchstaben c und e, Artikel 3 und Artikel 15 AR (nun Artikel 2 Buchstaben d und f, Artikel 3 und Artikel 15 AR (Neufassung))] dahin auszulegen [sind], dass Anträge, die gemäß diesen nationalen Rechtsvorschriften gestellt werden, keine Anträge auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g dieser Richtlinie [nun Artikel 2 Buchstabe h AR (Neufassung)] darstellen. Folglich fällt die Lage eines Drittstaatsangehörigen, der einen solchen Antrag gestellt hat, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wie er in deren Artikel 1 definiert wird.⁷⁴

Die in den Urteilen *M'Bodj* und *Abdida* verdeutlichten Grundsätze können herangezogen werden, um einen Rahmen dafür zu konstruieren, welche Formen des nationalen Schutzes nicht in den Anwendungsbereich der AR (Neufassung) fallen. Grundsätzlich setzt der internationale Schutz im Sinne der AR (Neufassung) einen **Akteur** voraus, **von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann** (Artikel 6) (vgl. Abschnitte 1.6 und 2.5 unten, S. 62 bzw. S. 125). Dies impliziert, dass Fälle, in denen es keinen Akteur gibt, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, in der Regel keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen. Der Verlust grundlegender Menschenrechte infolge extremer Armut, wie beispielsweise nach einer Naturkatastrophe, erfüllt somit nicht die in der AR (Neufassung) festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes. Wird einem Drittstaatsangehörigen, der in seinem Herkunftsland ein traumatisches Erlebnis oder Ereignis erfahren hat, das in keinerlei Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Furcht vor Verfolgung oder einer gegenwärtigen tatsächlichen Gefahr steht, ernsthaften Schaden zu erleiden, eine nationalen Schutz beinhaltende Rechtsstellung zuerkannt, so stellt dies wahrscheinlich ebenfalls eine andere Form des Schutzes dar. Es könnte davon ausgegangen werden, dass eine solche nationalen Schutz beinhaltende Rechtsstellung aus familiären oder humanitären Ermessensgründen gewährt wurde, jedoch fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der AR (Neufassung). Infolgedessen ist die Richtlinie in diesen Fällen nicht anwendbar.

Diese Urteile des EuGH bieten nur einige Beispiele für Situationen, die nicht in den Anwendungsbereich der AR (Neufassung) fallen. Unklar ist nach wie vor, wann günstigere Normen in den Anwendungsbereich der AR (Neufassung) fallen. Dies gilt insbesondere, wenn es um günstigere Normen geht, welche die Anerkennungsvoraussetzungen

⁶⁷ *Ibid.*, Rn. 43.

⁶⁸ *Ibid.*, Rn. 44.

⁶⁹ *Ibid.*, Rn. 45.

⁷⁰ *Ibid.*, Rn. 46.

⁷¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABI. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

⁷² Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABI. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

⁷³ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABI. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

⁷⁴ EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida*, C-562/13, EU:C:2014:2453, Rn. 32 und 33.

und die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus zum Gegenstand haben.⁷⁵ Diesbezüglich sollte auch der Zweck der AR (Neufassung) berücksichtigt werden, der darin besteht, gemeinsame Normen festzulegen und eine stärkere Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes herbeizuführen. Das slowenische *Upravno sodišče* (Verwaltungsgericht) befand, es könne im Hinblick auf Verfolgungshandlungen keine günstigeren Normen für die Bestimmung des Schutzstatus einführen als in Artikel 9 AR (Neufassung) vorgesehen, weil in Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) das Wort „muss“ verwendet werde. Darüber hinaus basiere die AR (Neufassung) nicht mehr auf Mindestnormen, sondern vielmehr auf gemeinsamen Normen.⁷⁶

⁷⁵ H. Dörig, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law: Commentary* (2. Ausgabe, C. H. Beck, Hart & Nomos, 2016), S. 1128 (Rn. 4).

⁷⁶ Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), Urteil vom 8. Januar 2014, *Berisha & Pireva*, I U 766/2013, ECCLI:SI:UPRS:2014:I.U.766.2013, Rn. 42. Dieses Urteil wurde im Rechtsbehelfsverfahren vom Obersten Gerichtshof bestätigt.

Teil 1: Schutz von Flüchtlingen

1.1 Einführung

Wie bereits oben erläutert, hat Teil 1 den Begriff der Flüchtlingseigenschaft zum Gegenstand. Die Bestimmungen der AR (Neufassung) über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechen weitestgehend der Flüchtlingskonvention. Mit Blick auf die Flüchtlingskonvention stellte der EuGH wiederholt fest, dass „die [Flüchtlingskonvention] einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt“ und die AR darauf abzielt, die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Flüchtlingskonvention „auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten“⁷⁷. Ähnlich heißt es auch in den Erwägungsgründen 24 und 25 AR (Neufassung), dass „gemeinsame Kriterien“ im Hinblick auf die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention eingeführt werden müssen. Insbesondere wird dabei auf „aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehende[n] Schutzbedarf, Schadensursachen und Schutz, interne[n] Schutz und Verfolgung einschließlich der Verfolgungsgründe“ Bezug genommen. In Erwägungsgrund 22 wird darauf hingewiesen, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge „wertvolle Hilfe“ bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention bieten kann.⁷⁸ Die Bedeutung des UNHCR wird in *An Introduction to the CEAS for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*⁷⁹ eingehender erläutert.

In den folgenden Abschnitten werden die in der AR (Neufassung) festgelegten Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erörtert:

- Abschnitt 1.2 (S. 23-24): Wer ist ein Flüchtling?
- Abschnitt 1.3 (S. 24-28): persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich des Flüchtlingsbegriffs (Artikel 2 Buchstabe d);
- Abschnitt 1.4 (S. 28-49): Verfolgungshandlungen (Artikel 9);
- Abschnitt 1.5 (S. 49-62): Verfolgungsgründe (Artikel 10);
- Abschnitt 1.6 (S. 62-68): Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6);
- Abschnitt 1.7 (S. 68-81): Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7);
- Abschnitt 1.8 (S. 81-90): interner Schutz in einem anderen Teil des Herkunftslandes (Artikel 8);
- Abschnitt 1.9 (S. 90-105): Erfordernis einer begründeten Furcht vor Verfolgung (Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5), und
- Abschnitt 1.10 (S. 105-111): Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Artikel 13).

1.2 Wer ist ein Flüchtling?

Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) definiert den Begriff „Flüchtling“ als

[...] einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet.

⁷⁷ Vgl. beispielsweise EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 39, und EuGH, Urteil *Alo und Osso*, op. cit. (Fn. 25), Rn. 28. Vgl. Erwägungsgrund 23 AR (Neufassung).

⁷⁸ Vgl. auch EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Zuheyrl Freyeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerski savet*, C-528/11, EU:C:2013:342, Rn. 44. Darin stellte der EuGH mit Blick auf die Veröffentlichungen des UNHCR fest, es sei „zu beachten, dass die vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumente zu den Instrumenten gehören, die geeignet sind, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, das Funktionieren des Asylsystems in dem Mitgliedstaat, der nach [der Dublin-II-Verordnung] als zuständiger Staat bestimmt wird, zu beurteilen“. Weiter wies der Gerichtshof darauf hin, dass diese Dokumente „[i]m Rahmen dieser Beurteilung [...] angesichts der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist [...], besonders relevant“ sind.

⁷⁹ Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.1, S. 62 und 63.

Diese Begriffsbestimmung entspricht weitestgehend der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention.⁸⁰

1.3 Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Aus der in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) vorgenommenen Definition des Begriffs „Flüchtling“ geht hervor, dass der persönliche Anwendungsbereich der AR (Neufassung) **auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose beschränkt** ist, die um internationalen Schutz ersucht haben; dies ist die erste Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese Einschränkungen werden in den Abschnitten 1.3.1 (S. 24) und 1.3.2 (S. 27) erörtert.

Was den räumlichen Anwendungsbereich betrifft, so ist die AR (Neufassung) auf Antragsteller anwendbar, die sich **außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen** (im Fall von Drittstaatsangehörigen), oder **außerhalb des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** (im Fall von Staatenlosen) befinden. Dies ist die zweite Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und wird in Abschnitt 1.3.3 (S. 28) erläutert.

1.3.1 Drittstaatsangehöriger

Die Definition des Begriffs Flüchtling unter Bezugnahme auf Drittstaatsangehörige impliziert, dass die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten – d. h. Unions- oder EU-Bürger – vom Flüchtlingsbegriff im Sinne der AR (Neufassung) ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ergibt sich aus dem **Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (auch bekannt als das Aznar-Protokoll), dem zufolge „die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer [gelten]“ (Einiger Artikel). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats gemäß der Flüchtlingskonvention und unabhängig vom GEAS einen Antrag stellt. Ein EU-Bürger, der fürchtet, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, verfolgt zu werden, und Schutz vor Zurückweisung in diesen Mitgliedstaat sucht, kann in einem anderen Mitgliedstaat um Anerkennung als Flüchtling gemäß der Flüchtlingskonvention ersuchen. Zwar stellt sich diese Frage im Zusammenhang mit Rechtssachen nur sehr selten, jedoch sieht das Protokoll vor, dass ein solcher Antrag nur in den folgenden vier Fällen „von einem anderen Mitgliedstaat [...] berücksichtigt oder zur Bearbeitung zugelassen werden darf“⁸¹:

- a) wenn der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, Maßnahmen ergreift, die in seinem Hoheitsgebiet die in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen außer Kraft setzen;
- b) wenn der Rat ein Aussetzungsverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 des **Vertrags über die Europäische Union (EUV)**⁸² eingeleitet hat;
- c) wenn der Rat einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 (schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch den betreffenden Mitgliedstaat) erlassen hat;
- d) wenn der Mitgliedstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, einseitig den Beschluss fasst, den Antrag zur Bearbeitung zuzulassen, ist der Rat zu unterrichten und der Antrag ausgehend von der Vermutung zu prüfen, dass er offensichtlich unbegründet ist.⁸³

⁸⁰ Gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll aus dem Jahr 1967 findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

⁸¹ Vgl. beispielsweise Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 30. Dezember 2009, *OPRA/MC*, Nr. 305226, und Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 30. März 2011, *ML*, Nr. 10013804, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d’État et de la Cour nationale du droit d’asile, Année 2011*, 2012, S. 17 und 18.

⁸² Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13. Hierbei handelt es sich um ein komplexes und drastisches Verfahren, das einen begründeten, von einem Drittel der Mitgliedstaaten und einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Rates befürworteten Vorschlag sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments voraussetzt und in Fällen eingeleitet wird, in denen eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch einen Mitgliedstaat besteht. In der Praxis wurde bislang noch nicht auf dieses Verfahren zurückgegriffen.

⁸³ Einziger Artikel des Protokolls Nr. 24. Für weitere Erläuterungen zum Protokoll vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 2.1.4, S. 33.

Aus der räumlichen Voraussetzung, dass sich eine Person „außerhalb des Landes“, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder (bei Staatenlosen) des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet (vgl. Abschnitt 1.3.3 unten, S. 28), geht hervor, dass ein Antragsteller auf internationalen Schutz eine begründete Furcht vor Verfolgung in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder (bei Staatenlosen) des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts nachweisen muss.

In von Drittstaatsangehörigen eingereichten Anträgen auf internationalen Schutz ist die Staatsangehörigkeit des Antragstellers häufig unstrittig. Es gibt jedoch Fälle, in denen sie durchaus eine wichtige Frage darstellt. Bislang wurde der EuGH nicht um die Beantwortung der Frage ersucht, wie ein Fall zu beurteilen ist, in dem die Staatsangehörigkeit des Antragstellers strittig oder unklar ist oder der Antragsteller seine Staatsangehörigkeit geändert hat. Das nationale Gericht oder Mitglied des Gerichts muss entscheiden, ob die von einer Person angegebene Staatsangehörigkeit für die Zwecke der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz gemäß Artikel 4 AR (Neufassung) über die Prüfung der Tatsachen und Umstände anerkannt werden kann.⁸⁴ Diesbezüglich können die Mitglieder der Gerichte unter Umständen die in Tabelle 4 unten aufgeführten Leitlinien heranziehen.

Tabelle 4: Leitlinien für die Feststellung der Staatsangehörigkeit einer Person

1	Nationale Rechtsvorschriften der Staaten über die förmliche Zuerkennung der Staatsangehörigkeit	<p>Es ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, dass jeder Staat nach seinem eigenen Recht bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind.⁸⁵ Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit den anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.</p> <p>In der Regel wird die Staatsangehörigkeit durch die Abstammung von einem Staatsangehörigen oder durch die Geburt im Hoheitsgebiet eines bestimmten Staates erworben. Eine weitere Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ist die Einbürgerung, die gemeinhin auf der Grundlage des gewöhnlichen Aufenthalts und der Erfüllung der Integrationsanforderungen oder anderer tatsächlicher Bindungen an einen Staat erfolgt.</p> <p>Die Tatsache, dass eine Person möglicherweise mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Einbürgerung auf der Grundlage von Ermessenskriterien Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit haben könnte, wird in der Regel für die Zwecke der Flüchtlingskonvention als unerheblich erachtet.⁸⁶ Vielmehr muss der Schwerpunkt auf dem automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit nach den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren liegen.</p>
2	Praxis der Staaten	<p>Bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit geht es jedoch nicht einfach um ein „Ablesen“ der Rechtsvorschriften des betreffenden Herkunftslandes über die Staatsangehörigkeit. Um festzustellen, ob eine Person kraft der Gesetze eines bestimmten Staates als dessen Staatsangehöriger zu betrachten ist oder nicht, sollte der Begriff „Gesetz“ großzügig ausgelegt werden und auch andere, quasi-legislative Vorschriften umfassen, wie etwa Ministerialerlasse und das „Gewohnheitsrecht“.⁸⁷</p> <p>Zugleich kann von einem Antragsteller, der offensichtlich einen automatischen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit hat, dies jedoch abstreitet, verlangt werden, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Zuerkennung seiner Staatsangehörigkeit zu bewirken und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.⁸⁸</p>

⁸⁴ Vgl. weiterführend EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

⁸⁵ Vgl. Artikel 1 der Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (*Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law*), 179 LNTS 89, 13. April 1930 (in Kraft getreten am 1. Juli 1937); vgl. auch Ständiger Internationaler Gerichtshof, Rechtsgutachten vom 7. Februar 1923, *Staatsangehörigkeitsdekrete in Tunis und Marokko*, PCIJ Series B, Nr. 4.

⁸⁶ Upper Tribunal (UKUT), Urteil vom 21. Februar 2011, *KK and others (Nationality: North Korea) Korea CG* [2011] UKUT 92 (IAC), Rn. 79 und 80.

⁸⁷ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 2015, *Pham/Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 19, Rn. 25.

⁸⁸ Court of Appeal of England and Wales (EWCA), Urteil vom 2. April 2009, *MA (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department* [2009] EWCA Civ 289. Vgl. auch UKUT, Urteil vom 30. Juni 2011, *ST (Ethnic Eritrean – Nationality – Return) Ethiopia CG* [2011] UKUT 252 (IAC).

3	Im Zweifelsfall	<p>Bestehen Zweifel hinsichtlich des Anspruchs auf die Staatsangehörigkeit, können unter Umständen ähnliche Kriterien herangezogen werden wie vom Internationalen Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache <i>Nottebohm</i>⁸⁹. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass ein Staat das Recht auf diplomatischen Schutz nur dann ausüben darf, wenn er eine „tatsächliche Verbindung“ nachweist. Um den „tatsächlichen und effektiven Charakter“ der Staatsangehörigkeit festzustellen, kann er sich auf Faktoren wie den gewöhnlichen Aufenthalt, den Lebensmittelpunkt und familiäre Bindungen stützen. Der Gerichtshof entschied jedoch nicht über den Rahmen, innerhalb dessen ein Staat eine Einbürgerung gewähren darf, sondern vielmehr über die Frage, ob die einer Person durch Einbürgerung zugesicherte Staatsangehörigkeit den Anspruch eines Staates begründet, Schutz auszuüben. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz können diese Kriterien unter Umständen analog herangezogen werden, wenn beispielsweise offensichtlich keine tatsächliche Verbindung zu dem Staat besteht, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller zu sein angibt.</p>
---	------------------------	---

Die Arten von Beweismitteln, auf die sich die Gerichte in Asylverfahren bei ihrer Entscheidung zu der Frage stützen können, ob eine Person die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, eine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit hat oder aber staatenlos oder unbestimmter Staatsangehörigkeit ist, werden erörtert in *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*⁹⁰.

In der in Artikel 2 Buchstabe n AR (Neufassung) vorgenommenen Definition des Begriffs „Herkunftsland“ wird auf „das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit“ Bezug genommen. Dem ist zu entnehmen, dass ein Antragsteller **mehr als ein Land der Staatsangehörigkeit** haben kann. In diesem Fall hat der Antragsteller nur dann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er den Schutz der beiden oder aller betreffenden Länder nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der begründeten Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.⁹¹ Um in einem solchen Fall einen Schutzzanspruch festzustellen, muss das Gericht prüfen, ob der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er im Hinblick auf beide oder alle betreffenden Länder Anspruch auf internationalen Schutz hat.⁹²

Des Weiteren ist es möglich, dass ein Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Landes besitzt und darüber hinaus seinen **gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land** hatte. So musste beispielsweise das tschechische *Nejvyšší správní soud* (Oberstes Verwaltungsgericht) in einem solchen Fall entscheiden und befand, dass die Frage, ob die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, im Hinblick auf das Land geprüft werden sollte, dessen Staatsangehörigkeit dieser besitzt.⁹³ Dies steht im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 2 Buchstaben d und f AR (Neufassung), dem zufolge das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts nur im Fall von Staatenlosen relevant ist.

Das Land des vorherigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen kann jedoch von Bedeutung sein, wenn es um die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats geht.⁹⁴ Hat der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Landes, hatte jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat (vgl. Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a AVR (Neufassung)), sollte geprüft werden, ob er im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts Anspruch auf Wiedereinreise und dauerhaften Aufenthalt hat.⁹⁵ Erst wenn dies geprüft wurde, kann beurteilt werden, ob es sich bei dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts um einen sicheren Drittstaat handelt.

⁸⁹ Internationaler Gerichtshof, Urteil vom 6. April 1955, *Nottebohm Case (Liechtenstein/Guatemala); Second Phase*, ICI Reports 1955, S. 4.

⁹⁰ EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

⁹¹ Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention. Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 26. April 2016, Nr. 166.543, Rn. 3.8: „Aus [Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention] geht hervor, dass der Asylantrag im Hinblick auf jedes der Länder geprüft werden muss, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Wenn in einem dieser Länder der Antragsteller keine Verfolgung zu befürchten hat oder keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden [...], so genügt dies, um den Asylantrag abzulehnen.“

⁹² Vgl. Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 21. September 2010, Nr. 48.327, Rn. 4.2.

⁹³ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 25. November 2010, VS/Innenministerium, Rechtssache Nr. 6 Azs 29/2010-85 (vgl. die englische Zusammenfassung in der European Database of Asylum Law (EDAL)).

⁹⁴ Vgl. Artikel 38 AVR (Neufassung).

⁹⁵ Vgl. Erwägungsgrund 44 AVR (Neufassung): „Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, einen Antrag auf internationalen Schutz in der Sache zu prüfen, wenn vom Antragsteller aufgrund einer ausreichenden Verbindung zu einem Drittstaat im Sinne einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erwartet werden kann, dass er in diesem Drittstaat Schutz suchen wird, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Übernahme oder Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten sollten nur dann nach diesem Grundsatz verfahren, wenn dieser Antragsteller in dem betreffenden Drittstaat tatsächlich sicher wäre.“

Beispielsweise befand der belgische *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) in einer Rechtssache betreffend einen Antragsteller, der angab, die somalische Staatsangehörigkeit zu besitzen, jedoch in Djibouti geboren war und gelebt hatte, dass, wenn die Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht festgestellt werden konnte, das Land des gewöhnlichen Aufenthalts hätte herangezogen werden sollen. Nach Auffassung des Rates hatte es der Entscheider versäumt zu prüfen, ob der Antragsteller den Schutz der Behörden von Djibouti hätte in Anspruch nehmen können.⁹⁶ Des Weiteren befand das schwedische *Migrationsdomstolen* (Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten) im Hinblick auf drei Antragsteller, die angaben, Eritreer zu sein, aber zuvor ihren Aufenthalt in Saudi-Arabien hatten, dass Saudi-Arabien nicht als ein für die Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet werden kann, weil diese, wenn es ihnen gelänge, nach Saudi-Arabien einzureisen, Gefahr liefern, nach Eritrea abgeschoben zu werden.⁹⁷

1.3.2 Staatenlose

In der AR (Neufassung) wird keine Definition des Begriffs Staatenloser vorgenommen, jedoch ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 des *Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen*⁹⁸ ein Staatenloser „eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“. Nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 2 AEUV sind Staatenlose im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Drittstaatsangehörigen gleichzustellen. Die AR (Neufassung) sieht für Staatenlose den gleichen Schutz vor wie für Drittstaatsangehörige, da sie ebenfalls Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung subsidiären Schutzes haben können. Mitunter wird jedoch die von einem Antragsteller angegebene Staatenlosigkeit von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem er um Schutz ersucht, in Zweifel gezogen.

Bislang hat der EuGH nicht klargestellt, wie ein Fall zu prüfen ist, in dem die Staatenlosigkeit eines Antragstellers in Zweifel gezogen wird. Die Grundsätze für die Feststellung der Staatenlosigkeit sind aus dem Völkerrecht und der oben angeführten Definition des Begriffs „Staatenloser“ abzuleiten. Ähnlich wie bei der Staatsangehörigkeit muss auch hier das nationale Gericht oder Mitglied des Gerichts entscheiden, ob die von einer Person angegebene Staatenlosigkeit für die Zwecke der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz gemäß Artikel 4 AR (Neufassung) über die Prüfung der Tatsachen und Umstände anerkannt werden kann. Nach Auffassung des *Supreme Court* des Vereinigten Königreichs sollte bei der Feststellung, ob eine Person kraft der Gesetze des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht als dessen Staatsangehöriger zu betrachten ist, der Begriff „Gesetz“ großzügig ausgelegt werden und auch andere, quasi-legislative Vorschriften umfassen, wie etwa Ministerialerlasse und das „Gewohnheitsrecht“.⁹⁹

Aus Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) folgt, dass die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten können, seine Staatenlosigkeit zu begründen. Naturgemäß werden jedoch die Antragsteller häufig nicht in der Lage sein, Nachweise für ihre Staatenlosigkeit vorzulegen.¹⁰⁰ Wurde festgestellt, dass ein Antragsteller auf internationalen Schutz staatenlos ist, muss das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt werden.¹⁰¹ Nach Auffassung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts muss der gewöhnliche Aufenthalt eines Staatenlosen nicht rechtmäßig gewesen sein.¹⁰² Vielmehr kann es genügen, dass der Staatenlose in dem betreffenden Land tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat, dort also nicht nur vorübergehend verweilt.¹⁰³ Des Weiteren setzt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Fall voraus, dass die Behörden des betreffenden Landes keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Person eingeleitet haben.¹⁰⁴ Die Tatsache, dass ein

⁹⁶ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 19. Mai 2011, Nr. 61.832 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁹⁷ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Verwaltungsgericht Malmö, Schweden), Urteil vom 10. November 2011, UM 1796-11 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁹⁸ Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 360 UNTS 117, 28. September 1954 (in Kraft getreten am 6. Juni 1960). Zypern, Estland, Malta und Polen sind diesem Übereinkommen nicht als Vertragsparteien beigetreten.

⁹⁹ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *Pham/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 87), Rn. 25.

¹⁰⁰ Diese Fragestellung wird erläutert in EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22). Vgl. auch UNHCR, *Handbook on Protection of Stateless Persons under the 1954 Convention Relating to the Status of Stateless Persons*, 2014.

¹⁰¹ Vgl. beispielsweise: Immigration and Asylum Tribunal (Vereinigtes Königreich) (UKIAT), Urteil vom 28. Januar 2005, *SG (Stateless Nepalese: Refugee? Removal Directions) Butan* [2005] UKIAT 00025, Rn. 8-11, und Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 26. Februar 2009, BVerwG 10 C 50.07, BVerwG:2009:260209U10C50.07.0, Rn. 29-30.

¹⁰² Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 50.07, op. cit. (Fn. 101), Rn. 31-33. Vgl. auch Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 18. Juni 2014, Nr. 362703, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 61 und 62.

¹⁰³ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 50.07, op. cit. (Fn. 101). Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 24. Juni 2010, Nr. 45.396 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); darin wird festgestellt, dass das Kosovo als das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden könnte, da der Antragsteller angegeben hatte, der Volksgruppe der Roma anzugehören, im Kosovo geboren zu sein und einen Großteil seines Lebens dort verbracht zu haben.

¹⁰⁴ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 50.07, op. cit. (Fn. 101), Rn. 34. Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 24. Juni 2014, Nr. 126.144, Rn. 2.8.

Antragsteller als Staatenloser anerkannt wurde, bedeutet nicht, dass er im Hinblick auf die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung gemäß der AR (Neufassung) nicht dieselben Voraussetzungen erfüllen muss wie Staatsangehörige.¹⁰⁵

1.3.3 Außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte

Der zweite Aspekt, der bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu berücksichtigen ist, betrifft das Erfordernis, dass sich der Antragsteller außerhalb des Landes befinden muss, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach der Feststellung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist die Frage, ob er sich außerhalb dieses Landes befindet, eine reine Sachfrage. Der Begriff „außerhalb“ bezieht sich rein auf das Fehlen der physischen Präsenz. Dieses Erfordernis impliziert, dass ein Antragsteller, der in einer ausländischen Botschaft innerhalb seines Herkunftslandes Asyl beantragt, nicht in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt (vgl. den obigen Abschnitt über den Antrag auf internationalen Schutz, S. 19)¹⁰⁶.

1.4 Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absätze 1 und 2)

Gemäß Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) ist ein Flüchtling ein Drittstaatsangehöriger, der unter anderem eine begründete Furcht vor **Verfolgung** hat. Wie die nachstehende Tabelle 5 verdeutlicht, ist Artikel 9 AR (Neufassung) betreffend Verfolgungshandlungen **dreigliedrig aufgebaut**.

Tabelle 5: Aufbau von Artikel 9 AR (Neufassung)

1	Artikel 9 Absatz 1	Begriffsbestimmung von Verfolgungshandlungen
2	Artikel 9 Absatz 2	Nicht erschöpfende Aufstellung der Handlungen , die als Verfolgung gelten können
3	Artikel 9 Absatz 3	Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen

In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf den beiden ersten Aspekten, namentlich der in Artikel 9 Absatz 1 vorgenommenen Begriffsbestimmung von Verfolgungshandlungen (Abschnitt 1.4.1, S. 29) und der beispielhaften Aufstellung von Verfolgungshandlungen in Artikel 9 Absatz 2 (Abschnitt 1.4.2, S. 40). Wie aus den Entscheidungsbäumen hervorgeht (vgl. Anhang A, S. 138-144), ist die Bestimmung etwaiger Verknüpfungen zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor Verfolgung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, namentlich im Rahmen der Analyse der Verfolgungsgründe. Diese Verknüpfungen werden daher unten in Abschnitt 1.5.1 (S. 49) erörtert.

¹⁰⁵ EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Juli 2000, *Revenko/Secretary of State for the Home Department* [2000] EWCA Civ 500.

¹⁰⁶ Ein Beispiel für einen Mitgliedstaat, dessen nationale Gesetzgebung vorschreibt, dass Personen in seinen Botschaften und Konsulaten in Drittländern nur dann internationalen Schutz beantragen können, wenn sie keine Staatsangehörigen des Landes sind, in dem sich die diplomatische Vertretung befindet, ist Spanien (vgl. Artikel 38 des Gesetzes 12/2009 über das Recht auf Asyl und subsidiären Schutz).

1.4.1 Begriffsbestimmung von Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absatz 1)

Die Flüchtlingskonvention beinhaltet keine Definition des Begriffs „Verfolgung“, jedoch wird im EU-Recht in Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) eine solche Begriffsbestimmung vorgenommen:

- (1) Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, muss eine Handlung
- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 [EMRK] keine Abweichung zulässig ist, oder
 - b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.

In dieser Bestimmung wird also ausdrücklich auf Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention Bezug genommen (Abschnitt 1.4.1.1, S. 29), bevor zwei Voraussetzungen festgelegt werden, die beide vorschreiben, dass eine Handlung hinreichend gravierend sein muss, um als Verfolgung zu gelten (Abschnitt 1.4.1.2, S. 29), und von denen eine erfüllt sein muss (Abschnitte 1.4.1.3, S. 32, und 1.4.1.4, S. 39).

1.4.1.1 Bezugnahme auf Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention

Die AR ist tatsächlich das erste internationale Instrument, in dem der Begriff „Verfolgung“ im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention im Einzelnen erläutert wird. In Artikel 1 Abschnitt A ist nicht festgelegt, welche Handlungen als Verfolgung gelten können. Die vorangegangenen Versuche, Verfolgung zu definieren, blieben erfolglos, weil es (wie man annahm) unmöglich war, im Vorhinein alle Formen der Misshandlung aufzuführen, die den rechtmäßigen Anspruch einer Person auf den Schutz eines ausländischen Staates begründen könnten.¹⁰⁷ Infolgedessen wurde es den Vertragsparteien überlassen, diesen grundlegenden Begriff auszulegen, was mitunter zu einer widersprüchlichen Rechtsprechung führte.¹⁰⁸ Die Richtlinie soll hier Abhilfe schaffen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Flüchtlingskonvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien leiten.¹⁰⁹

Die in Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) festgelegten Kriterien tragen weitestgehend den gemeinsamen Bemühungen um eine Konkretisierung des in Artikel 1 Abschnitt A verwendeten Begriffs „Verfolgung“ Rechnung, wie sie in der Staatenpraxis und der wissenschaftlichen Literatur unternommen wurden. Die Frage, ob Verletzungen der Menschenrechte oder andere Handlungen oder Kumulierungen von Handlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) als Verfolgung zu betrachten sind, ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) individuell zu prüfen, wobei alle mit dem Herkunftsland oder dem Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seine individuelle Lage und seine persönlichen Umstände zu berücksichtigen sind.¹¹⁰

1.4.1.2 Gemeinsamer Nenner von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b: Eine Verfolgungshandlung muss hinreichend gravierend sein

Durch die Bezugnahme auf Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention wird klar, dass mit Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) versucht wird, eine Definition der Bedeutung des Begriffs Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang werden in dieser Bestimmung zwei Bedingungen festgelegt, von denen eine erfüllt sein muss, damit eine Handlung als Verfolgung gelten kann. Diesen

¹⁰⁷ UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage Dezember 2011, S. 15 (im Folgenden: „UNHCR-Handbuch“).

¹⁰⁸ Vgl. G. S. Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* (2. Auflage, OUP, 1996), S. 62; H. Storey, „Persecution: Towards a Working Definition“, in V. Chetail und C. Bauloz (Hrsg.), *Research Handbook on International Law and Migration* (Edward Elgar, 2014), S. 462-463.

¹⁰⁹ EuGH, Urteil X, Y und Z, op. cit. (Fn. 20), Rn. 39 und 51.

¹¹⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, *Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, EU:C:2015:117, Rn. 25.

beiden alternativen Bedingungen ist das Erfordernis gemeinsam, dass die Handlung **hinreichend gravierend** sein muss, um als Verfolgungshandlung betrachtet zu werden. Als hinreichend gravierend gelten entweder einzelne Handlungen, die aufgrund ihrer Art eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder aber die Wiederholung von Handlungen, die als Einzelhandlung womöglich noch nicht als eine solche schwerwiegende Verletzung zu betrachten wären. Der Unterschied zwischen der zweiten in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Alternative (wiederholte Handlungen) und der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingung (Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) besteht darin, dass Letztere einen breiteren Anwendungsbereich hat. Die Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b müssen keine „Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ darstellen, sofern sie in einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Um Artikel 9 in der Praxis anzuwenden, muss keine klare Unterscheidung zwischen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b getroffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn nicht zweifelsfrei festzustellen ist, ob eine Verletzung individueller Rechte eine Verletzung „grundlegender“ Menschenrechte darstellt. Das entscheidende Merkmal der Verfolgung ist nicht die formale Einstufung der verletzten Rechte, sondern die **gravierende Beeinträchtigung der Rechte einer Person durch eine Handlung**.¹¹¹ Im Einklang mit dieser Auslegung nimmt der EuGH keine klare Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Verfolgungshandlungen vor, die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a einerseits und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b andererseits beschrieben werden. Der Gerichtshof verweist auf den Zweck der Richtlinie, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Flüchtlingskonvention zu leiten,¹¹² und legt die Bestimmungen von Artikel 9 als eine Festlegung der Merkmale aus, die es erlauben, Handlungen als Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention zu betrachten.¹¹³

Beide alternativen Bedingungen setzen eine spezifische Prüfung durch die Gerichte der Mitgliedstaaten voraus, wie sie in diesem Abschnitt erörtert und in Tabelle 6 unten dargestellt wird. Um die Methodik der Vorgehensweise zu veranschaulichen, bietet die Tabelle einen schematischen Überblick über die Fragen, die zu beantworten sind, um festzustellen, ob eine Handlung so gravierend ist, dass sie als Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) gilt. In der Praxis wird sich allerdings zeigen, dass es nicht möglich ist, eine solch klare Unterscheidung zwischen den einzelnen Fragen zu treffen, und sich bei ihrer Beantwortung häufig Überschneidungen ergeben.

¹¹¹ Vgl. EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 66.

¹¹² EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 39.

¹¹³ Im Urteil *X, Y und Z* stellte der Gerichtshof fest: „Nach diesen Bestimmungen stellt eine Verletzung von Grundrechten nur dann eine Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer [Flüchtlingskonvention] dar, wenn sie von einer bestimmten Schwere ist“ (*ibid.*, Rn. 53).

Tabelle 6: Prüfung der Frage, ob eine Handlung so gravierend ist, dass sie als Verfolgung gilt (Artikel 9 Absatz 1)¹¹⁴

<p>1. Ist die Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)?</p>	<p>i) Droht ein grundlegendes Menschenrecht verletzt zu werden oder hat eine solche Verletzung bereits stattgefunden?</p>	<p>a) Handelt es sich bei dem betreffenden Recht um ein notstandsfestes Recht, von dem keine Abweichung zulässig ist? Handelt es sich bei dem Recht um eines der notstandsfesten Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK, ist es automatisch als ein grundlegendes Menschenrecht zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass auch andere notstandsfeste Rechte grundlegende Menschenrechte darstellen können, auch wenn sie nicht in der EMRK aufgeführt sind.</p> <p>b) Wenn es sich nicht um ein notstandsfestes Recht handelt, ist dieses Recht ein Grundrecht und somit mit einem notstandsfesten Recht vergleichbar? Während eine Einschränkung notstandsfester Rechte niemals rechtmäßig sein kann (Artikel 15 Absatz 2 EMRK), muss im Fall von Rechten, von denen eine Abweichung zulässig ist, geprüft werden, ob die mutmaßliche Verletzung rechtlich als Abweichung oder als Einschränkung gerechtfertigt wäre.</p>
	<p>ii) Besteht die Gefahr, dass die Verletzung gravierend ist, oder ist sie tatsächlich gravierend? Bei der Prüfung dieser Frage sind die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung))</p>	<p>a) Ist die Handlung aufgrund ihrer Art so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung darstellt? Während eine Verletzung notstandsfester Rechte als gravierend betrachtet werden kann, muss eine Verletzung von Rechten, von denen eine Abweichung zulässig ist, so gravierend sein, dass sie einer Verletzung notstandsfester Rechte gleichkommt.</p> <p>b) Wenn die Handlung aufgrund ihrer Art nicht so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung darstellt, ist sie aufgrund ihrer Wiederholung hinreichend gravierend?</p>
	<p>Erfüllt die Handlung diese beiden kumulativen Bedingungen (Bedingungen i und ii), muss sie als eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und von Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention betrachtet werden. Erfüllt die Handlung diese beiden kumulativen Bedingungen nicht, kann sie dennoch eine Verfolgungshandlung darstellen, sofern sie die im folgenden Schritt 2 beschriebenen Bedingungen erfüllt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b).</p>	

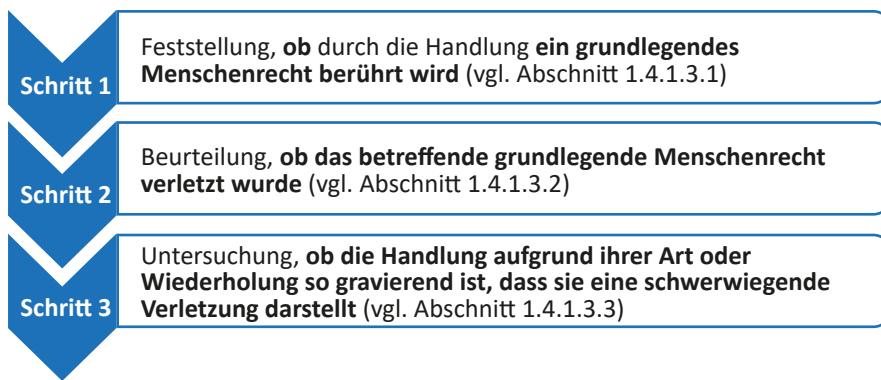
¹¹⁴ Diese Tabelle ist von links nach rechts zu lesen.

<p>2. Besteht die Handlung in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)?</p>	<p>Die Maßnahmen sind in ihrer Gesamtwirkung und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers zu prüfen, wobei alle Handlungen zu berücksichtigen sind, denen dieser ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht (Artikel 4 Absatz 3). Der Begriff „Maßnahmen“ bezieht sich im weitesten Sinne auf alle Maßnahmen, von denen eine Person in derselben Weise betroffen sein kann wie von einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte. Die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen stellt nur dann eine Verfolgung dar, wenn der Antragsteller davon in ähnlicher wie der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist. Das entscheidende Merkmal ist die Schwere einer Verletzung der Rechte einer Person.</p>
--	--

1.4.1.3 Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)

Die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a setzt die Durchführung der nachfolgend in Abbildung 1 dargestellten dreistufigen Prüfung voraus.

Abbildung 1: Dreistufige Prüfung, um festzustellen, ob eine Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)



1.4.1.3.1 Grundlegende Menschenrechte

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung) setzt eine Verletzung „grundlegender“ Menschenrechte voraus. Aus diesem Wortlaut geht hervor, dass nur die Verletzung einer bestimmten Kategorie von Menschenrechten als Verfolgung gilt. In der AR (Neufassung) wird der Begriff „grundlegende“ Menschenrechte nicht definiert, jedoch enthalten ihre Bestimmungen diesbezüglich einige Anhaltspunkte.

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a wird konkret auf **Rechte** Bezug genommen, **von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist**. Diese notstandsfesten Rechte umfassen das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft sowie das Verbot der Rückwirkung des Strafrechts (Artikel 2 und 3, Artikel 4 Absatz 1 und

Artikel 7 EMRK). Bei einer Verletzung eines gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK notstandsfesten Rechts ist eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte anzunehmen.¹¹⁵

Die Bezugnahme auf Artikel 15 Absatz 2 EMRK ist jedoch **nicht abschließend**, da ihr der Begriff „insbesondere“ vorangestellt ist. Somit können auch nicht notstandsfeste Rechte „grundlegende Menschenrechte“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darstellen.¹¹⁶ Darüber hinaus umfasst die Auflistung möglicher Verfolgungshandlungen in Artikel 9 Absatz 2 auch Handlungen wie gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen, die an sich in der Regel keine notstandsfesten Rechte berühren. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ist somit nicht auf die in Artikel 15 Absatz 2 EMRK genannten Rechte beschränkt.¹¹⁷ Die Bezugnahme auf notstandsfeste Rechte weist offenbar darauf hin, dass Verletzungen dieser Rechte an sich hinreichend schwerwiegend sind und aus diesem Grund immer eine Verfolgungshandlung darstellen. Andererseits wird durch sie der Begriff „grundlegende Menschenrechte“ nicht auf notstandfeste Rechte begrenzt.¹¹⁸ Angesichts dessen ist im Hinblick auf eine etwaige weitreichendere Bedeutung eine Vergleichsbetrachtung anzustellen.

Neben der Bezugnahme auf notstandfeste Rechte gemäß EMRK stellt Artikel 9 AR (Neufassung) weder Kriterien noch eine bestimmte Methode bereit, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein in einem Menschenrechtsinstrument genanntes oder im Völkergewohnheitsrecht anerkanntes Menschenrecht als „grundlegend“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a gelten und einen Antrag auf internationalen Schutz begründen kann. Ist das betreffende Menschenrecht nicht in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a als notstandsfestes Menschenrecht gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK aufgeführt, ist eine Bewertung der **Vergleichbarkeit des betreffenden Menschenrechts mit den notstandsfesten Rechten** im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 EMRK vorzunehmen.

In seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* befand der EuGH im Jahr 2012, dass die Religionsfreiheit zwar nicht zu den Rechten zählt, von denen gemäß EMRK keine Abweichung zulässig ist, aber „eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft“ darstellt. Nach Auffassung des Gerichtshofs bedeutet das, dass

[e]in Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit [...] so gravierend sein [kann], dass er einem der in Artikel 15 Absatz 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann, auf die Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie als Anhaltspunkt für die Feststellung verweist, welche Handlungen insbesondere als Verfolgung gelten.¹¹⁹

Eine ähnliche Feststellung traf das deutsche Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und das Verbot, einer Person willkürlich ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen, gemäß Artikel 15 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*.¹²⁰ Obwohl das Recht auf eine Staatsangehörigkeit Einschränkungen zulässt und ein Staat einer Person ihre Staatsangehörigkeit beispielsweise wegen arglistigen Verhaltens auch dann entziehen kann, wenn die Person dadurch staatenlos wird,¹²¹ werden durch einen willkürlichen Entzug der betroffenen Person ihr grundlegender Status als Staatsbürger sowie ihre Aufenthalts- und Schutzrechte entzogen. Infolgedessen kann eine solche Maßnahme als hinreichend schwerwiegend betrachtet werden, um eine

¹¹⁵ A. Klug, „Harmonization of Asylum in the European Union – Emergence of an EU Refugee System?“, in *German Yearbook of International Law* (2004), S. 594 und 602. Vgl. Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 24. März 2015, *Mille EF*, Nr. 10012810 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); in diesem Fall, der eine Nigerianerin aus dem Bundesstaat Edo (Benin-Stadt) betraf, stufte der Gerichtshof den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als Verfolgung ein. In seinem Urteil nahm der Gerichtshof Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2225 UNTS 209, 15. November 2000 (in Kraft getreten am 29. September 2003)), sein Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2237 UNTS 319, 15. November 2000 (in Kraft getreten am 25. Dezember 2003)), und sein Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg (2241 UNTS 507, 15. November 2000 (in Kraft getreten am 28. Januar 2004)).

¹¹⁶ Vgl. Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 5. März 2009, BVerwG 10 C 51.07, BVerwG:2009:050309U10C51.07.0, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2009, 1167, S. 1168.

¹¹⁷ H. Battjes, *European Asylum Law and International Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2006), S. 234, Rn. 291.

¹¹⁸ H. Dörig, in K. Hailbronner und Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), D III, Artikel 9, Rn. 168, S. 1194; R. Marx, *Handbuch zum Flüchtlingsschutz, Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie* (2. Auflage, Wolters/Kluwer Law International, 2012), S. 30, Rn. 27.

¹¹⁹ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 57. Vgl. in diesem Sinne auch das vorlegende Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 9. Dezember 2010, BVerwG 10 C 19.09, BVerwG:2010:091210B10C19.09.0, Rn. 20.

¹²⁰ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 50.07, op. cit. (Fn. 101), Rn. 18. Vgl. beispielsweise auch EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. November 2007, *JV (Tanzania)/Secretary of State for the Home Department* [2007] EWCA Civ 1532, Rn. 6 und 10; EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. Februar 1997, *Boban Lazarevic/Secretary of State for the Home Department* [1997] EWCA Civ 1007, und EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Juli 2007, *EB (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department* [2007] EWCA Civ 809, Rn. 54 und 75. Vgl. auch H. Dörig, „German Courts and their Understanding of the Common European Asylum System“, in *IJRL* (2013) S. 770.

¹²¹ Artikel 7 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit, SEV Nr. 166, 6. November 1997 (in Kraft getreten am 1. März 2000). Vgl. K. Hailbronner, in K. Hailbronner, G. Renner und H.-G. Maaßen (Hrsg.), *Staatsangehörigkeitsrecht* (3. Auflage, C. H. Beck, 2010), S. 96 und 210; R. de Groot, *Survey on Rules on Loss of Nationality in International Treaties and Case Law*, CEPS Paper Nr. 57, 2013, S. 20 ff.

Verfolgung darzustellen.¹²² Das bedeutet nicht, dass der Entzug der Staatsangehörigkeit automatisch einer Verfolgung gleichkommt. Dies ist vielmehr eine Frage des Sachverhalts und der Schwere im Einzelfall.¹²³

Die Argumentation des EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* deutet darauf hin, dass es bei der Definition der Verfolgungshandlungen und der Verfolgungsgründe möglicherweise zu Überschneidungen kommen kann.¹²⁴ Eine Verfolgung aufgrund der Religion stellt letztendlich immer eine Verletzung der Religionsfreiheit dar. Bei der Verfolgungshandlung selbst kann es sich jedoch um eine Misshandlung oder eine andere schwere Bestrafung handeln, die aufgrund der Ausübung der Religionsfreiheit erfolgt. In den meisten Fällen besteht die Verfolgung in einer Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts wie des Rechts auf Leben, des Rechts, nicht misshandelt zu werden, des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit usw. In der Praxis wird es jedoch in der Regel zu keinem Konflikt kommen, weil eine hinreichende Schwere einer Verletzung von Menschenrechten, wie etwa des Rechts auf Religionsfreiheit oder freie Meinungsäußerung, nur dann festgestellt wird, wenn ein Verbot oder eine Einschränkung mit Sanktionen durchgesetzt wird, die eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.

In seinem Urteil in der Rechtssache *X, Y und Z* stellte der EuGH im Jahr 2013 fest, dass das Recht des Einzelnen, seine individuelle sexuelle Ausrichtung auszuleben, eine Ausübung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienelebens (Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta bzw. Artikel 8 EMRK) und somit zwar ein Grundrecht darstellt, aber nicht zu den Grundrechten zählt, von denen keine Abweichung zulässig ist. Der Gerichtshof hat zwar Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta nicht ausdrücklich ausgelegt, jedoch zeigt seine Argumentation, dass er als Kriterium heranzieht, ob die Rechtsverletzungen unter Umständen so schwerwiegend sind, dass sie den nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a erforderlichen Grad erreichen. Die ausschlaggebende Frage lautet also, ob von einer „bestimmten Schwere“ der Verletzung ausgegangen werden kann.¹²⁵ Nicht jede Verletzung von Grundrechten ist notwendigerweise so schwerwiegend.¹²⁶ Daher befand der Gerichtshof, dass das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, „nicht als Maßnahme betrachtet werden [kann], die den Antragsteller in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass der Grad an Schwere erreicht ist, der erforderlich ist, um diese Strafbarkeit als Verfolgung“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 ansehen zu können.¹²⁷ Dagegen kann eine Freiheitsstrafe, mit der eine solche Rechtsvorschrift bewehrt ist und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein und somit eine Verfolgung darstellen.¹²⁸ Werden Strafgesetze, die eine Freiheitsstrafe vorsehen, in der Praxis nicht tatsächlich angewendet, ist die Verletzung unter Umständen nicht als hinreichend schwerwiegend zu erachten, um als Verfolgungshandlung zu gelten. Aus der Argumentation des Gerichtshofs folgt, dass Verletzungen nicht notstandsfeier Menschenrechte, wie etwa der durch Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta bzw. Artikel 8 EMRK geschützten Rechte, einen höheren Schweregrad erreichen müssen, während Verletzungen notstandsfeier Rechte unter Umständen bereits aufgrund der Art der Handlung eine Verfolgung darstellen.

Um andere Menschenrechte als grundlegend einzustufen, können die Vorarbeiten sowie die allgemeine Systematik und der Zweck der Richtlinie herangezogen werden, deren Bestimmungen in Übereinstimmung mit der EU-Grundrechtecharta, der Flüchtlingskonvention und den einschlägigen anderen Verträgen, auf die Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen sind.¹²⁹

Eine mögliche Auslegungsquelle für den Begriff „grundlegende Menschenrechte“ bietet die **Entstehungsgeschichte von Artikel 9**. In der ursprünglichen Fassung dieses Artikels wurde auf **Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit** als Beispiele für grundlegende Menschenrechte verwiesen.¹³⁰ Dieser Wortlaut wurde aus

¹²² Das deutsche Bundesverwaltungsgericht ließ die Frage offen, ob eine Rechtsverletzung als hinreichend schwerwiegend betrachtet werden kann, wenn die betreffende Person noch über eine zweite Staatsangehörigkeit verfügt: BVerwG 10 C 50.07, op. cit. (Fn. 101), Rn. 20. Vgl. auch das Urteil des französischen Nationalen Asylgerichtshofs betreffend die Minderheit der Lhotshampa in Bhutan, der von den Behörden die Staatsangehörigkeit entzogen wurde: Urteil vom 27. November 2009, *M P*, Nr. 643384/09002208, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d’État et de la Cour nationale du droit d’asile, Année 2009*, 2010, S. 90 und 91.

¹²³ Vgl. EWCA (Vereinigtes Königreich), *MA (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 88), Rn. 59.

¹²⁴ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33).

¹²⁵ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 53.

¹²⁶ *Ibid.*

¹²⁷ *Ibid.*, Rn. 55.

¹²⁸ *Ibid.*, Rn. 54-56.

¹²⁹ Vgl. *ibid.*, Rn. 40, und EuGH, Urteil *Shepherd*, op. cit. (Fn. 110), Rn. 22. Vgl. weiter EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Teil 3, S. 61-89.

¹³⁰ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 6. September 2002, EU Doc 11356/02 ASILE 40, S. 13.

Artikel 4 des 1996 festgelegten Gemeinsamen Standpunkts übernommen.¹³¹ Die Worte „Leben“ und „Freiheit“ entsprechen Artikel 33 Absatz 1 der Flüchtlingskonvention. In einer späteren Fassung wurde beispielhaft auf das „Recht auf Leben, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, oder das Recht auf die Freiheit und Sicherheit einer Person“ Bezug genommen.¹³² Anschließend wurde der Entwurf des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a geändert und verwies insbesondere auf die „Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist“¹³³. Das Recht auf Leben ist in dieser Fassung weiterhin enthalten, während die „Freiheit“ lediglich durch die „Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft“ (Artikel 4 Absatz 1 EMRK) abgedeckt wird. Aus dem Wortlaut von Artikel 33 Absatz 1 der Flüchtlingskonvention lässt sich ableiten, dass eine Bedrohung für das Leben oder die Freiheit eines Menschen¹³⁴ stets eine Verfolgung darstellt, sofern sie hinreichend schwerwiegend ist.¹³⁵

Eine weitere mögliche Quelle, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein Recht, das nicht zu den in der EMRK aufgeführten notstandsfesten Rechten zählt, ein grundlegendes Menschenrecht darstellt, lässt sich aus dem **engen Zusammenhang zwischen einem Menschenrecht und der Würde des Menschen** ableiten. Die Würde des Menschen ist in Artikel 1 der EU-Grundrechtecharta verankert. Sie ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte¹³⁶, wie sie etwa in Titel I der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben sind.

Des Weiteren gestattet Artikel 78 AEUV die Bezugnahme auf „**andere einschlägige Verträge**“, die wiederum möglicherweise zur Erhellung des Begriffs der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beitragen können. In diesem Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden Menschenrechte, deren hinreichend schwerwiegende Verletzung eine Verfolgung darstellen kann, die Rechte einschließen, von denen gemäß IPBPR keine Abweichung zulässig ist, selbst wenn ein zwingender nationaler Notstand vorliegt (alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des IPBPR).¹³⁷ Neben den in Artikel 15 Absatz 2 EMRK genannten Rechten sind in Artikel 4 Absatz 2 IPBPR die folgenden notstandsfesten Rechte aufgeführt: das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden¹³⁸, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit¹³⁹ und das Verbot der Inhaftnahme aufgrund der Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Handlungen, die in diese Rechte eingreifen, können somit daraufhin geprüft werden, ob sie hinreichend schwerwiegend sind, um Verfolgungshandlungen darzustellen.¹⁴⁰

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Handlungen, die in die im IPBPR verankerten, nicht notstandsfesten Rechte eingreifen, möglicherweise Verfolgungshandlungen darstellen, wenn die Voraussetzungen für eine Abweichung von diesen Rechten nicht erfüllt sind und ihr Entzug über das hinausgeht, was unbedingt erforderlich ist, um auf den Notstand zu reagieren, oder unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf bestimmte Teilgruppen der Bevölkerung hat.¹⁴¹

Weitere grundlegende Menschenrechte sind möglicherweise aus dem **Völkergewohnheitsrecht** und den **Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte** abzuleiten. Vgl. hierzu die nachstehende Tabelle 7.

¹³¹ Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt – betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JHA), ABl. L 63 vom 13.3.1996, S. 2.

¹³² Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 23. Oktober 2002, EU Doc 12620/02 ASILE 54, S. 13.

¹³³ Rat der Europäischen Union, Gruppe „Asyl“/SCIFA/Coreper, Beratungsergebnisse, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 8. November 2002, EU Doc 13648/02 ASILE 61, S. 13.

¹³⁴ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 51.

¹³⁵ Vgl. H. Storey, „Persecution“, op. cit. (Fn. 108), S. 492 ff.

¹³⁶ H. Dörig, „Asylum Qualification Directive 2011/95/EU“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), Artikel 9, Rn. 2, unter Verweis auf die Erläuterungen zur *Charta der Grundrechte* (ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17).

¹³⁷ J. C. Hathaway und M. Foster, *The Law of Refugee Status* (2. Auflage, CUP, 2014), S. 109; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), Artikel 4: „(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten. (2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.“

¹³⁸ Artikel 16 IPBPR.

¹³⁹ Artikel 18 IPBPR.

¹⁴⁰ J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 109.

¹⁴¹ *Ibid.*, S. 110. Vgl. auch G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, *The Refugee in International Law* (3. Auflage, OUP, 2007), S. 93; hier wird unter Verweis auf den häufigen Zusammenhang zwischen Verfolgung und persönlicher Freiheit auf das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit Bezug genommen, das die Freiheit vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung und die Freiheit vor willkürlichen Eingriffen in das Privatleben, die Wohnung und die Familie einschließt.

Tabelle 7: Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte, aus denen unter Umständen andere grundlegende Menschenrechte abgeleitet werden können

1	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948 ¹⁴²
2	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966 ¹⁴³
3	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1966 ¹⁴⁴
4	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979 ¹⁴⁵
5	Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989
6	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006 ¹⁴⁶

Ob die in diesen Übereinkommen aufgeführten Menschenrechte als „grundlegend“ betrachtet werden können, muss jeweils untersucht werden. Grundsätzlich ist dies jedoch nur dann der Fall, wenn die Prüfung ergibt, dass sie von grundlegender Bedeutung sind.

Ob die in der Europäischen Sozialcharta aus dem Jahr 1961¹⁴⁷ oder im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 1966¹⁴⁸ verankerten **sozialen und wirtschaftlichen Rechte** als „grundlegende“ Menschenrechte gelten können, ist davon abhängig, wie schwerwiegend die Beeinträchtigung der grundlegenden Lebensbedingungen einer Person möglicherweise ist. Grundsätzlich werden wirtschaftliche und soziale Rechte die Prüfung auf eine möglicherweise mit einer Verletzung notstandsfeier Rechte vergleichbare Schwere nicht bestehen. Im Hinblick auf die in Teil II der Europäischen Sozialcharta garantierten sozialen und wirtschaftlichen Rechte ist angesichts der Tatsache, dass die Vertragsparteien eine zusätzliche Erklärung darüber abgeben müssen, mindestens fünf der in den Artikeln 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19 verankerten Rechte als für sich bindend anzusehen, bei der Feststellung des grundlegenden Charakters dieser Rechte auch die begrenzte EU-weite Anwendbarkeit der Sozialcharta zu berücksichtigen.

Durch die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen können Verletzungen der in den Menschenrechtsverträgen festgelegten wirtschaftlichen und sozialen Rechte in Ausnahmefällen eine Verfolgung darstellen, sofern diese Maßnahmen hinreichend schwerwiegend sind. Nicht jede unrechtmäßige oder ungerechte Behandlung, die mit einem der genannten Rechte in Zusammenhang steht, rechtfertigt die Feststellung einer Verfolgung.¹⁴⁹ Die kumulierten Maßnahmen müssen zu einer so gravierenden Beeinträchtigung der Lebensbedingungen führen, dass diese einer Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt, von denen keine Abweichung zulässig ist. Darüber hinaus stellen gravierende Verletzungen wirtschaftlicher und sozialer Rechte grundsätzlich nur dann eine Verfolgung dar, wenn sie einem Akteur zugeschrieben werden können (vgl. [Abschnitt 1.6, S. 62](#) unten zu den Akteuren, von denen gemäß Artikel 6 AR (Neufassung) die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann).

1.4.1.3.2 Verletzung

Das ermittelte Recht muss verletzt worden sein oder es muss eine tatsächliche Gefahr bestehen, dass es verletzt wird. Selbst bei grundlegenden Menschenrechten ist unter Umständen eine **Einschränkung gerechtfertigt**, sofern sie nicht ausdrücklich für notstandsfeier erklärt wurden. Der EuGH befand, dass Handlungen, die Einschränkungen der Ausübung eines grundlegenden Menschenrechts darstellen und durch Artikel 52 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta gedeckt sind, nicht als Verfolgung gelten können.¹⁵⁰ Die Relevanz von Handlungen, die nicht durch diesen Artikel der EU-Grundrechtecharta gedeckt sind, aber unter Umständen gemäß den Abweichungsklauseln in Kriegszeiten oder im Fall eines öffentlichen Notstands (Artikel 15 Absatz 1 EMRK) oder nach Maßgabe einer Einschränkungsklausel der EMRK oder anderer Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte zulässig sein können,

¹⁴² 2515 UNTS 3, 13. Dezember 2006 (in Kraft getreten am 3. Mai 2008).

¹⁴³ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 217 A (III), 10. Dezember 1948.

¹⁴⁴ 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976).

¹⁴⁵ 660 UNTS 195, 7. März 1966 (in Kraft getreten am 4. Januar 1969).

¹⁴⁶ 1249 UNTS 13, 18. Dezember 1979 (in Kraft getreten am 3. September 1981).

¹⁴⁷ Vgl. Europäische Sozialcharta, SEV Nr. 35, 18. Oktober 1961 (in Kraft getreten am 26. Februar 1965), und Europäische Sozialcharta (revidiert), SEV Nr. 163, 3. Mai 1996 (in Kraft getreten am 1. Juli 1999).

¹⁴⁸ 993 UNTS 3, 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 3. Januar 1976).

¹⁴⁹ J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 120.

¹⁵⁰ Vgl. EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 60. Der Gerichtshof befand, dass das in Artikel 10 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta verankerte Recht auf Religionsfreiheit dem in Artikel 9 EMRK garantierten Recht entspricht, und stellte fest: „Somit sind Handlungen, die gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Charta darstellen, ohne deswegen dieses Recht zu verletzen, von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Artikel 52 Absatz 1 der Charta gedeckt sind.“

ist nicht abschließend geklärt. Über die in einem solchen Fall heranzuhaltende Auslegung hat der EuGH bislang noch nicht entschieden. Das *Upper Tribunal* des Vereinigten Königreichs (UKUT) befand, dass „wenn Artikel 15 [EMRK] anwendbar ist, von einem Staat nicht erwartet werden kann, für den Schutz notstandsfester Rechte zu sorgen, da ein solcher fehlender Schutz keine Verfolgung darstellt“¹⁵¹.

Im Fall von Einschränkungen aufgrund der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind bei der Prüfung, ob eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts vorliegt, die allgemeine Lage im Herkunftsland und die persönlichen Umstände der Person zu berücksichtigen, die um internationalen Schutz ersucht.

So entschied beispielsweise der französische *Cour nationale du droit d'asile* (Nationaler Asylgerichtshof) dass Aktivisten einer afrikanischen Widerstandsbewegung, die sich für die Interessen einer weißen Minderheit in Namibia einsetzte, kein Schutz zu gewähren sei. Die Aktivisten waren gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz des öffentlichen Interesses und die Verhütung der Aufstachelung zum Rassenhass wiederholt inhaftiert worden.¹⁵² Mit Blick auf die Religionsfreiheit befand der EGMR in seiner Rechtsprechung, dass Einschränkungen bezüglich des Tragens gesichtsbedeckender Schleier oder religiöser Symbole in der Öffentlichkeit durch das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Bedingungen des „Zusammenlebens“ gerechtfertigt sind.¹⁵³ Gesetzlich vorgesehene Handlungen, welche die Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit einschränken, ohne dieses Recht zu verletzen, sind somit von vornherein von der Anwendung von Artikel 9 ausgeschlossen.¹⁵⁴

1.4.1.3.3 Schwere einer Verletzung

Eine Handlung stellt nur dann eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung hinreichend gravierend ist. Um festzustellen, ob dieser Schweregrad erreicht ist, muss der Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 3 unter Berücksichtigung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers geprüft werden. Relevant sind im Rahmen dieser Prüfung der Begriff der Unversehrtheit der Person und der Würde des Menschen sowie die Art und Schwere des Schadens oder drohenden Schadens, soweit sich dieser auf die persönliche Situation des Antragstellers auswirkt, wobei insbesondere Faktoren im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person zu berücksichtigen sind, wie etwa der Hintergrund, das Geschlecht und das Alter.¹⁵⁵ Eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts kann aufgrund ihrer besonderen Auswirkungen auf einen bestimmten Antragsteller als schwerwiegend eingestuft werden. Bei der diesbezüglichen Prüfung sind alle Handlungen zu berücksichtigen, denen eine Person ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht (vgl. Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung)). Für weiterführende Erläuterungen vgl. EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*.¹⁵⁶

Die Schwere wird auf der Grundlage der **Art** oder der **Wiederholung** der betreffenden Verfolgungshandlung bestimmt. Während die „Art“ ein qualitatives Kriterium beschreibt, enthält der Begriff der „Wiederholung“ eine quantitative Dimension. Eine einzelne Handlung, die aufgrund ihrer Art nicht hinreichend gravierend ist, um als eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte angesehen zu werden, kann durch ihre Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, wenn eine Person davon in ähnlich gravierender Weise betroffen ist.¹⁵⁷

Ob eine Verletzung von Menschenrechten aufgrund der Art der Handlung und ihrer Auswirkungen auf den betreffenden Antragsteller hinreichend gravierend ist, um eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darzustellen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Verletzungen grundlegender Rechte, wie etwa des Rechts auf Leben oder Freiheit, wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe¹⁵⁸ oder Verletzungen der Menschenwürde werden häufig automatisch als hinreichend schwerwiegend erachtet.¹⁵⁹ Das deutsche Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass „[b] ei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit [...] ohne Weiteres von einer

¹⁵¹ UKUT, Urteil vom 3. Dezember 2013, *MS (Coptic Christians) Egypt CG* [2013] UKUT 00611 (IAC), Rn. 120.

¹⁵² Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 12. Mai 2012, Nr. 8919247.

¹⁵³ EGMR, Urteil vom 1. Juli 2014, Große Kammer, *S.A.S./Frankreich*, Beschwerde Nr. 43835/11.

¹⁵⁴ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 60.

¹⁵⁵ Vgl. *ibid.*, Rn. 68; H. Dörig, „Asylum Qualification Directive 2011/95/EU“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), Artikel 9, Rn. 27.

¹⁵⁶ EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

¹⁵⁷ Vgl. Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Juli 2000, *Mustafa Doymus/Secretary of State for the Home Department* [2000] HX-8012-99, und die Erklärungen von Kirby, J. in High Court (Australien), Urteil vom 16. November 2000, *Minister for Immigration and Multicultural Affairs/Haji Ibrahim* [2000] HCA 55.

¹⁵⁸ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 51.

¹⁵⁹ R. Bank, „The Transposition of the Qualification Directive in Germany“, in K. Zwaan (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues, and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2007), S. 124.

beachtlichen Verfolgung auszugehen [ist], sofern der Eingriff von Artikel 3 EMRK erfasst wird“¹⁶⁰. Dieselbe Schlussfolgerung kann analog bezüglich schwerwiegender Verstöße gegen das internationale Strafrecht gezogen werden, wie beispielsweise bei Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁶¹ Desgleichen indiziert die Verletzung eines notstandsfesten Rechts gemäß EMRK eine solche schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte.

Grundsätzlich ist jedoch eine individuelle Prüfung vorzunehmen, ob das Erfordernis der hinreichenden Schwere erfüllt ist. Eine geringfügige Freiheitsentziehung, wie etwa eine einzelne unrechtmäßige, kurze Inhaftierung, genügt unter Umständen nicht, um eine schwerwiegende Verletzung zu begründen¹⁶², während die Wiederholung solcher Maßnahmen durchaus eine Verfolgung darstellen kann. Die Tatsache, dass eine vorgesehene Freiheitsstrafe, die eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung darstellt, in der Praxis tatsächlich verhängt wird, wurde vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *X, Y und Z* ebenfalls als relevant für die Prüfung auf Verfolgung anerkannt.¹⁶³ Daraus folgt, dass eine Verletzung eines Menschenrechts selbst dann, wenn dieses als grundlegend zu erachten ist, anhand ihrer konkreten Auswirkungen auf den Antragsteller daraufhin zu prüfen ist, ob sie hinreichend gravierend ist.¹⁶⁴

Mit Blick auf Verletzungen des in Artikel 10 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 9 EMRK garantierten Rechts (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) entschied der EuGH, dass ungeachtet der Tatsache, dass es sich dabei um ein grundlegendes Recht handelt, Handlungen, die zwar gegen dieses Recht verstößen, aber nicht so gravierend sind, dass sie einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, nicht als Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie gelten können.¹⁶⁵ Daraus folgt, dass nicht jede Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) darstellt.

Im Rahmen der Prüfung auf Vergleichbarkeit kann keine Unterscheidung zwischen Eingriffen in die private religiöse Betätigung (*forum internum*) und Eingriffen in die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit (*forum externum*) getroffen werden. Eine Einschränkung der Religionsfreiheit kann unter Umständen eine schwerwiegende Verletzung darstellen, wenn sie in das Recht des Antragstellers eingreift, seinen Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen im privaten Kreis oder öffentlich zu praktizieren. Dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Y und Z* aus dem Jahr 2012 zufolge ist somit bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung des durch Artikel 10 Absatz 1 der Charta garantierten Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine Verfolgung darstellt, darauf abzustellen, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen, die ergriffen werden oder ergriffen werden könnten, aufgrund ihrer Schwere verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen sind.¹⁶⁶

Läuft eine Person aufgrund ihrer Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich unter anderem tatsächlich Gefahr, durch einen der in Artikel 6 AR (Neufassung) genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, so ist die Verletzung hinreichend gravierend, um eine Verfolgung darzustellen.¹⁶⁷

Der EuGH stellte weiter fest, dass dabei die Frage unberücksichtigt bleiben kann, ob der Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er auf die religiöse Betätigung und folglich auf den Schutz, den ihm die Richtlinie mit der Anerkennung als Flüchtling garantieren soll, verzichtet (vgl. Abschnitt 1.9.4, S. 96, zum Aspekt der Zurückhaltung).¹⁶⁸ Bei der Feststellung, ob Sanktionen eine tatsächliche Verfolgungsgefahr darstellen können, ist die grundlegende Bedeutung einer religiösen Praxis für den Einzelnen ein wichtiger Gesichtspunkt:

¹⁶⁰ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 51.07, op. cit. (Fn. 116), Rn. 11.

¹⁶¹ G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 94.

¹⁶² Vgl. beispielsweise Abteilung Verwaltungsrecht des Staatsrates (*Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State*; Niederlande), Entscheidung vom 30. Juli 2002, 200203043/1; darin wurde festgestellt: „Der Staatssekretär für Sicherheit und Justiz vertrat zu Recht die Auffassung, dass die Diskriminierung der Antragstellerin nicht so schwerwiegend war, dass ihre Lage untragbar wurde oder in absehbarer Zeit untragbar geworden wäre.“

¹⁶³ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 56.

¹⁶⁴ Das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien befand in seinem Urteil vom 19. September 2014, I U 1627/2013-17, Rn. 87, das vom Obersten Gerichtshof im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt wurde, dass der Begriff „schwerwiegende“ Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung) „rechtlich problematisch“ sei, weil sich diese Bestimmung in erster Linie auf absolute Menschenrechte beziehe. Somit sei im Hinblick auf den Begriff „schwerwiegend“ keine wörtliche Auslegung – die im Rahmen des EU-Rechts nicht die wichtigste Auslegungsmethode darstelle – sondern vielmehr eine teleologische Auslegung vorzunehmen, wobei der Zweck des internationalen Schutzes im EU-Recht in seiner Gesamtheit in Verbindung mit den besonderen Umständen des Antragstellers und der Rechtsprechung des EGMR im Hinblick auf den absoluten Schutz nach Artikel 3 EMRK zu berücksichtigen sei (Artikel 6 Absatz 3 EUV und Artikel 52 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta).

¹⁶⁵ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 61.

¹⁶⁶ *Ibid.*, Rn. 65 und 66.

¹⁶⁷ *Ibid.*, Rn. 67.

¹⁶⁸ *Ibid.*, Rn. 78.

Bei der Prüfung einer solchen Gefahr wird die zuständige Behörde eine Reihe objektiver wie auch subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben. Der subjektive Umstand, dass **für den Betroffenen** die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, zur Wahrung seiner religiösen Identität **besonders wichtig ist**, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt.¹⁶⁹

Entsprechend dem Urteil des EuGH entschied das deutsche Bundesverwaltungsgericht als das vorlegende Gericht, die Sachen zur Prüfung der objektiven und subjektiven Schwere an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuweisen. Das Gericht stellte fest, dass gegen solche Formen der Glaubensbetätigung gerichtete Handlungen als hinreichend schwerwiegend zu erachten sind, wenn die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben, ausreichend hoch ist.¹⁷⁰

1.4.1.4 Kumulierung von Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)

1.4.1.4.1 Zweistufiges Verfahren

Grundsätzlich ist die Prüfung im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 1 AR (Neufassung) in einem zweistufigen Verfahren vorzunehmen. Ist eine Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung nicht als schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts zu betrachten, muss geprüft werden, **ob unterschiedliche Handlungen oder Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b darstellen**. So wurde beispielsweise festgestellt, dass der Ausschluss von einer sozialen Gruppe bzw. der lokalen Gemeinschaft ohne ein Recht auf Beschäftigung oder die Möglichkeit, die eigenen Rechte gerichtlich durchzusetzen, eine Verfolgung darstellen kann.¹⁷¹ Während nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts vorliegen muss, können gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b auch Verletzungen anderer Menschenrechte und/oder „Maßnahmen“, durch die eine Person Schaden erleidet oder die eine repressive Wirkung auf sie ausüben, eine Verfolgung darstellen. Das entscheidende Merkmal der Verfolgung ist die Schwere der Verletzung der Rechte einer Person. Die Maßnahmen sind in ihrer Gesamtwirkung und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers zu prüfen, wobei alle Handlungen zu berücksichtigen sind, denen dieser ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht.¹⁷² Stellen Handlungen oder Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung eine Verfolgung dar, ist es nicht erforderlich, eine klare Unterscheidung zwischen den unter Buchstabe a bzw. b beschriebenen Arten von Verfolgungshandlungen zu treffen. Es ist jedoch zwingend eine Vergleichsbetrachtung zu der Frage vorzunehmen, ob der betreffende Antragsteller in ähnlicher Weise betroffen ist wie im Fall einer schwerwiegenden Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts.¹⁷³

1.4.1.4.2 Großzügige Auslegung des Begriffs „Maßnahmen“

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b AR (Neufassung) bezieht sich der Begriff „Maßnahmen“ im weitesten Sinne auf **alle Maßnahmen, von denen eine Person in derselben Weise betroffen sein kann wie von einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte**. Hierzu zählen unter Umständen auch Verletzungen von Menschenrechten, die nicht als grundlegend zu betrachten sind. Um festzustellen, ob diskriminierende Maßnahmen in Verbindung mit einer allgemeinen Atmosphäre der Unsicherheit, wie vom UNHCR angeregt, eine Verfolgung darstellen, ist zu prüfen, ob sie so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.¹⁷⁴ Es ist jedoch unmöglich, allgemein verbindlich festzulegen, inwieweit kumulative Gründe einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bewirken können. Ob ein

¹⁶⁹ *Ibid.*, Rn. 70 (Hervorhebung hinzugefügt).

¹⁷⁰ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 20. Februar 2013, BVerwG 10 C 23.12, BVerwG:2013:200213U10C2312.0, Rn. 39. Vgl. H. Dörig, „Asylum Qualification Directive 2011/95/EU“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), Artikel 9, Rn. 26.

¹⁷¹ Vgl. betreffend eine ehemalige Prostituierte aus Nigeria, Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), *Mille EF*, op. cit. (Fn. 115) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

¹⁷² EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 68.

¹⁷³ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 23.12, op. cit. (Fn. 170), Rn. 37. Vgl. auch Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), *Mille EF*, op. cit. (Fn. 115), betreffend eine Nigerianerin, die Opfer eines Prostitutionsrings geworden war; in diesem Fall erachtete der Gerichtshof die unterschiedlichen Repressionen und Bedrohungen sowie die Stigmatisierung und Ächtung, denen sie im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt wäre, als eine Kumulierung von Handlungen, die insgesamt eine Verfolgung darstellten.

¹⁷⁴ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 55.

Zusammenwirken unterschiedlicher Maßnahmen als Verfolgung betrachtet werden kann, ist von allen Umständen abhängig, einschließlich der besonderen geografischen, historischen und ethnologischen Gegebenheiten.¹⁷⁵

1.4.1.4.3 Antragsteller müssen in ähnlicher Weise betroffen sein wie im Fall einer schwerwiegenden Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts

Die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen stellt nur dann eine Verfolgung dar, wenn **der Antragsteller davon in ähnlicher wie der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung) beschriebenen Weise betroffen ist**. „Ähnlich“ bedeutet nicht, dass dieselbe Wirkung erzielt werden muss. Der Begriff „ähnlich“ ist auf der Grundlage des Schutzbedarfs entsprechend Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention auszulegen. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht stellte unter Verweis auf den im UNHCR-Handbuch vertretenen kumulativen Ansatz fest, dass bei der Beurteilung der Schwere einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit unterschiedliche Handlungen oder Maßnahmen mit diskriminierender Wirkung – wie etwa Beschränkungen beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen, aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen – einzubeziehen sind.¹⁷⁶ Ebenso befand der österreichische Verwaltungsgerichtshof, dass die unterschiedlichen diskriminierenden Maßnahmen gegen Frauen in Afghanistan, die deren Zugang zu medizinischer Versorgung behinderten, Frauen in ähnlicher Weise betrafen wie eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a.¹⁷⁷

Diskriminierung kann eine Verfolgung darstellen, wenn die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich bringen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen, z. B. ein Entzug des Rechts, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, oder des Rechts auf Religionsausübung oder die Verweigerung jeglichen Zugangs zu den normalerweise verfügbaren Bildungseinrichtungen.¹⁷⁸ Diesbezüglich kann der Frage, ob ein kumulatives Moment vorliegt, besondere Bedeutung zukommen.¹⁷⁹

1.4.2 Aufstellung möglicher Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absatz 2)

Artikel 9 Absatz 2 AR (Neufassung) beinhaltet eine nicht abschließende Aufstellung der Handlungen oder Maßnahmen, die unter anderem möglicherweise eine Verfolgung darstellen können. Diese Aufstellung reicht vom Allgemeinen zum Einzelnen¹⁸⁰ und wird in der unten stehenden Tabelle 8 wiedergegeben.

Tabelle 8: Nicht abschließende Aufstellung von Verfolgungshandlungen in Artikel 9 Absatz 2 AR (Neufassung)

a)	Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt	vgl. Abschnitt 1.4.2.1, S. 41
b)	Gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden	vgl. Abschnitt 1.4.2.2, S. 42
c)	Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung	vgl. Abschnitt 1.4.2.3, S. 43
d)	Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung	vgl. Abschnitt 1.4.2.4, S. 44
e)	Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen	vgl. Abschnitt 1.4.2.5, S. 44
f)	Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind	vgl. Abschnitt 1.4.2.6, S. 46

¹⁷⁵ *Ibid.*

¹⁷⁶ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), *BVerwG 10 C 23.12*, op. cit. (Fn. 170), Rn. 36.

¹⁷⁷ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 16. April 2002, Zl. 99/20/0483, Rn. 5. Vgl. auch UKUT, Urteil vom 18. Mai 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG [2012] UKUT 00163 (IAC)*.

¹⁷⁸ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 54.

¹⁷⁹ *Ibid.*, Rn. 55.

¹⁸⁰ G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 91.

Der Begriff „unter anderem“ weist darauf hin, dass diese Aufstellung von Verfolgungshandlungen nicht abschließend ist. Somit können also auch andere Arten von Handlungen Verfolgungshandlungen darstellen.¹⁸¹ Ein geeignetes Beispiel ist in diesem Zusammenhang der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit. So erkennen die Gerichte des Vereinigten Königreichs seit Längerem an, dass der Entzug der Staatsangehörigkeit unter bestimmten Umständen eine Verfolgung darstellen kann, wenn der Akt des Entzugs oder der Aberkennung als vorsätzliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit aus einem „willkürlichen oder diskriminierenden Grund“ betrachtet werden kann und die Verweigerung aus einem der in der Flüchtlingskonvention verankerten Gründe erfolgt.¹⁸²

Artikel 9 Absatz 2 zielt im Wesentlichen darauf ab, Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage zu leisten, welche Arten von Handlungen möglicherweise in den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 fallen. Ist eine bestimmte Art von Handlung in Artikel 9 Absatz 2 enthalten, so entbindet dies den Entscheider von der Prüfung, ob sie potenziell eine Verfolgung darstellen kann. Die Aufstellung der Handlungen macht jedoch nicht die Aufgabe überflüssig, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine der in Artikel 9 Absatz 2 aufgeführten Handlungen die Erfordernisse gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a oder b erfüllt.

1.4.2.1 Handlungen physischer oder psychischer Gewalt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)

1.4.2.1.1 Eingriffe in die physische oder psychische Unversehrtheit

Eingriffe in die physische oder psychische Unversehrtheit können häufig als **Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK** gelten. Handlungen physischer oder psychischer Gewalt stellen eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 dar, wenn sie aufgrund ihrer Intensität einen erheblichen Eingriff in die physische Unversehrtheit oder in die psychische Fähigkeit des Betroffenen bedeuten, unabhängige Entscheidungen zu treffen. Weitere Erläuterungen zu diesem Thema sind Abschnitt 2.4.3 unten (S. 120) zu entnehmen.

1.4.2.1.2 Handlungen sexueller Gewalt

Handlungen sexueller Gewalt wurden ausdrücklich aufgenommen, um jeden Zweifel daran auszuräumen, dass solche Handlungen als Verfolgungshandlungen betrachtet werden können. Ihre Aufnahme trägt der Tatsache Rechnung, dass **Vergewaltigung** nun als eine typische Form der als Verfolgung geltenden sexuellen Gewalt anerkannt ist,¹⁸³ sofern sie mit einem Verfolgungsgrund verknüpft werden kann.¹⁸⁴ Vergewaltigungshandlungen wurden beispielsweise vom belgischen *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) aufgrund der Art, Intensität und Wiederholung des sexuellen Missbrauchs einer Antragstellerin in Afghanistan¹⁸⁵ sowie

¹⁸¹ Beispielsweise befand der französische Nationale Asylgerichtshof, dass die Durchführung eines Gerichtsverfahrens gegen einen Hindu mit bangladeschischer Staatsangehörigkeit, das dazu führte, dass das Eigentum des Betroffenen eingezogen wurde, vor dem Hintergrund der allgemein bekannten Korruption in Bangladesch eine Verfolgung darstellte: Urteil vom 14. November 2013, *M C*, Nr. 12024083 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 53 und 54.

¹⁸² Vgl. beispielhaft EWCA (Vereinigtes Königreich), *JV (Tanzania)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 120), Rn. 6 und 10, und EWCA (Vereinigtes Königreich), *Boban Lazarevic/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 120). Vgl. auch: Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 50.07, op. cit. (Fn. 101), und Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 23. Dezember 2010, *M D*, Nr. 09002572, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010*, 2011, S. 33-36, betreffend Schwarzmauren aus Maurenien, denen im Jahr 1988 ihre Rechte und ihre Staatsangehörigkeit entzogen worden waren; in diesem Urteil befand der Nationale Asylgerichtshof in der Sache, dass kein Entzug nachgewiesen werden sei. Vgl. außerdem die folgende aufschlussreiche Veröffentlichung: H. Lambert, *Refugee Status, Arbitrary Deprivation of Nationality, and Statelessness within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, UNHCR, Legal and Protection Policy Research Series, 2014.

¹⁸³ Unter Verweis auf die *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9* des UNHCR (*Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, UN Doc HCR/GIP/12/09, S. 11) und auf das Urteil X, Y und Z des EuGH (op. cit. (Fn. 20), Rn. 53) befand das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien in seinem Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57, Rn. 70, das vom Obersten Gericht im Rechtsbelehrungsverfahren bestätigt wurde, dass Vergewaltigung unter den Umständen, wie sie von der Antragstellerin in dem betreffenden Fall beschrieben wurden, sexuelle Gewalt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a AR (Neufassung) darstellt und als solche als Verfolgungshandlung gelten kann. In einem früheren Urteil vom 16. März 2005, U 153/2005-6, stützte sich das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien in seinem abschließenden Urteil auf die vom UNHCR in seinen *Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion: Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene* (Mai 2003) vorgenommene Einstufung bestimmter Formen sexueller Gewalt als mögliche Verfolgungshandlungen im Sinne der AR. In derselben Rechtssache entschied das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien unter Verweis auf das Urteil des EGMR in der Sache *Aydin/Türkei* (Urteil vom 25. September 1997, Große Kammer, Beschwerde Nr. 23178/94), dass eine Vergewaltigung, die in den Räumlichkeiten einer Kommunalbehörde stattgefunden hat, nicht als eine private Handlung eines nichtstaatlichen Akteurs betrachtet werden kann.

¹⁸⁴ Fehlt eine solche Verknüpfung, stellt Vergewaltigung dennoch einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) dar, der die Gewährung von subsidiärem Schutz rechtfertigt. Vgl. beispielsweise: Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 17. Januar 2012, Nr. 73.344; darin wurde ein sexueller Übergriff, der nicht als Verfolgungshandlung eingestuft wurde, weil er nicht mit einem der Verfolgungsgründe verknüpft war, als ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b anerkannt. Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 19. Februar 2010, Nr. 38.977.

¹⁸⁵ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 4. Februar 2013, Nr. 96.572.

unter kumulativer Berücksichtigung anderer Handlungen, die im Sudan häufig gegen Frauen verübt werden,¹⁸⁶ als Verfolgung anerkannt. **Andere, weniger schwere Formen sexueller Gewalt** können ebenfalls eine Verfolgung darstellen, wenn sie als hinreichend gravierend beurteilt werden oder im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b als Teil unterschiedlicher Maßnahmen ähnlich schwerwiegende Auswirkungen haben. Jede ausgeführte, versuchte oder angedrohte Handlung sexueller Natur, die dem Opfer einen hinreichend ernsthaften körperlichen, seelischen oder emotionalen Schaden zufügt oder zufügen kann, stellt eine Verfolgungshandlung dar.¹⁸⁷ **Häusliche sexuelle Gewalt**, die als hinreichend schwerwiegend beurteilt wird, kann eine Verfolgung darstellen, wenn die zusätzlichen Erfordernisse gemäß Artikel 9 Absatz 3 erfüllt sind.¹⁸⁸

Sexuelle Gewalt stellt eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte und eine gravierende Verletzung des humanitären Völkerrechts dar, wenn sie im Rahmen bewaffneter Konflikte begangen wird.¹⁸⁹ Gemäß Artikel 8 des *Römischen Status des Internationalen Strafgerichtshofs* aus dem Jahr 1998 gelten Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere in internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen.¹⁹⁰ In zahlreichen internationalen Übereinkünften gilt die systematische oder ausgedehnte Anwendung von Formen sexueller Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁹¹

1.4.2.2 Gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b)

Es muss zwischen Verfolgung einerseits und Strafverfolgung oder Bestrafung wegen einer Straftat andererseits unterschieden werden. Normalerweise sind Personen, die vor Strafverfolgung oder Bestrafung wegen eines Deliktes fliehen, keine Flüchtlinge.¹⁹² Allerdings kann unter Umständen eine Verfolgung angenommen werden, wenn einer Person, die einer Straftat schuldig ist, eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung droht, die eine Verfolgung im Sinne der diesbezüglichen Begriffsbestimmung darstellen kann (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c AR (Neufassung)). Darüber hinaus kann eine Strafverfolgung aus den in der Begriffsbestimmung genannten Gründen an sich einer Verfolgung gleichkommen.¹⁹³

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b betrifft **Maßnahmen, die per se eine Verfolgung darstellen oder scheinbar legal sind und zu Verfolgungszwecken missbraucht werden oder die unter Missachtung der Gesetze durchgeführt werden**.¹⁹⁴ Ob eine Rechtsvorschrift eine Verfolgung darstellt, ist davon abhängig, ob sie in der Praxis angewandt wird.¹⁹⁵ Allgemeine Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Gesundheit der Bevölkerung stellen in der Regel keine Verfolgung dar, sofern die völkerrechtlich verankerten Bedingungen für eine rechtmäßige Einschränkung der Menschenrechtsverpflichtungen oder eine Abweichung davon erfüllt sind.¹⁹⁶ Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c betrifft Maßnahmen, deren diskriminierender oder unverhältnismäßiger Charakter hinreichend schwerwiegend ist, um als Verletzung von Grundrechten eingestuft werden zu können, die eine Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention darstellt.¹⁹⁷

¹⁸⁶ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 11. Dezember 2012, Nr. 93.324. Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 24. November 2015, Nr. 156.927, in der Vergewaltigung als Verfolgungshandlung aus politischen Gründen erachtet wurde.

¹⁸⁷ Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 8. Dezember 2015, Nr. 157.905. Vgl. auch UNHCR, *Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion*, op. cit. (Fn. 183), Kapitel 1, S. 18.

¹⁸⁸ Vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 30. Juni 2010, Nr. 45.742, in der häusliche sexuelle Gewalthandlungen des Ehegatten der Antragstellerin aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten, anhand des Geschlechts definierten sozialen Gruppe als Verfolgungshandlung gewertet wurden. A. Zimmermann und C. Mahler, „Article 1 A, para. 2 (Definition of the Term ‚Refugee‘/Définition du terme ‚réfugié‘)“, in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (OUP, 2011), S. 413. Vgl. Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 8. Mai 2008, Nr. II OSK 237/07 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

¹⁸⁹ UNHCR Exekutiv-Komitee, *Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt*, Beschluss Nr. 73 (XLIV), 8. Oktober 1993.

¹⁹⁰ Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g des Römischen Status.

¹⁹¹ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1820 (2008) (19. Juni 2008), UN Doc S/Res/1820(2008), Rn. 1; Artikel 27 des Genfer Abkommens (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 75 UNTS 287, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950).

¹⁹² UKUT, Urteil vom 13. November 2012, *MN and Others (Ahmadis – Country Conditions – Risk) Pakistan CG* [2012] UKUT 00389 (IAC). Vgl. auch UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 56.

¹⁹³ Vgl. UKIAT, Urteil vom 28. Juni 2002, *Muzafar Iqbal (Fair Trial – Pre-Trial Conditions) Pakistan CG* [2002] UKIAT 02239. Vgl. auch UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 57.

¹⁹⁴ Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 12. September 2001, KOM(2001) 510 endgültig, S. 22 (im Folgenden: AR-Vorschlag).

¹⁹⁵ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 55; vgl. H. Storey, „Persecution“, op. cit. (Fn. 108), S. 500.

¹⁹⁶ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 60.

¹⁹⁷ EuGH, Urteil *Shepherd*, op. cit. (Fn. 110), Rn. 49.

Eine weniger gute Behandlung aufgrund von Unterschieden in der Behandlung verschiedener Gruppen stellt nicht per se eine Verfolgung dar.¹⁹⁸ Diskriminierende Rechtsvorschriften oder eine diskriminierende Anwendung des Rechts stellen nur dann eine Verfolgungshandlung dar, wenn sehr gravierende erschwerende Umstände vorliegen, wie etwa Konsequenzen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen würden. Ernstliche Einschränkungen des Rechts, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, des Rechts auf Religionsausübung oder des Zugangs zu Bildungseinrichtungen¹⁹⁹ können einer Verfolgung gleichkommen, wenn sie gemeinsam mit anderen Einschränkungen eine kumulierte Wirkung entfalten, von der eine Person in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a. In diesem Zusammenhang müssen alle persönlichen Umstände berücksichtigt werden, insbesondere die Wirkung einer Kumulierung diskriminierender Maßnahmen auf die Lebensbedingungen einer Person.

1.4.2.3 Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c)

Eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen bestehendes Recht, das allgemein Anwendung findet, stellt keine Verfolgung dar.²⁰⁰ Normalerweise sind Personen, die vor Strafverfolgung oder Bestrafung wegen eines solchen Deliktes fliehen, keine Flüchtlinge. Anders verhält es sich unter Umständen im Fall einer **exzessiven Bestrafung oder wenn die Strafverfolgung an sich einer Verfolgung gleichkommt**.²⁰¹ Solche Maßnahmen können also eine Verfolgung darstellen, wenn der Herkunftsstaat **bei der Strafverfolgung oder Bestrafung unverhältnismäßig oder diskriminierend vorgeht**.²⁰² Des Weiteren kann eine Verfolgung angenommen werden, wenn die Wahrnehmung fundamentaler internationaler Menschenrechte bestraft wird oder eine Person zu Handlungen gezwungen wird, die gegen Grundnormen des Völkerrechts verstößen.²⁰³

Der Begriff „**unverhältnismäßig**“ wirft unter Umständen schwierige Fragen im Zusammenhang mit den in unterschiedlichen Rechtssystemen und Kulturen für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit geltenden Normen auf. Artikel 9 ist – ebenso wie alle Flüchtlinge betreffenden Bestimmungen der AR (Neufassung) – im Einklang mit der Flüchtlingskonvention als einem „wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen“ auszulegen, der alle EU-Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beigetreten sind (vgl. Erwägungsgrund 4). Weitere Orientierungshilfen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Sanktionen bieten die EU-Grundrechtecharta, die allgemein anerkannten Menschenrechtsverträge sowie die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts.

Nach Auffassung des EuGH setzt die Feststellung der **Unverhältnismäßigkeit einer Strafverfolgung und/oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes** voraus, dass geprüft wird, ob ein solches Vorgehen über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann.²⁰⁴ Dabei sind unter Umständen unterschiedliche Gesichtspunkte politischer und strategischer Art zu berücksichtigen, auf denen die Legitimität dieses Rechts und die Voraussetzungen seiner Ausübung beruhen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und eine unehrenhafte Entlassung aus der Armee gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat seine legitimen Rechte ausüben kann. Allerdings stellte der EuGH fest, dass die Prüfung aller relevanten Tatsachen im Herkunftsland Sache der innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten ist.²⁰⁵

In vielen Fällen stellt sich die Frage, ob eine Strafverfolgung oder Bestrafung diskriminierend ist, nicht. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 AR (Neufassung) muss eine Verknüpfung mit den in Artikel 10 genannten Gründen bestehen; dies weist darauf hin, dass die Strafverfolgung diskriminierend sein muss. Werden politische Gegner wegen durch die Menschenrechtsverträge geschützter Handlungen auf der Grundlage einer Störung der öffentlichen Ordnung in einer Weise strafrechtlich verfolgt, die möglicherweise schwerwiegende Konsequenzen hat, so kann dies als diskriminierend betrachtet werden und somit eine Verfolgung darstellen.

¹⁹⁸ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 54.

¹⁹⁹ *Ibid.*, Rn. 54 und 55.

²⁰⁰ *Ibid.*, Rn. 56.

²⁰¹ *Ibid.*

²⁰² Vgl. Europäische Kommission, AR-Vorschlag, op. cit. (Fn. 194), S. 22.

²⁰³ Vgl. *ibid.* Vgl. auch UKIAT, *Muzafar Iqbal (Fair Trial – Pre-Trial Conditions) Pakistan CG*, op. cit. (Fn. 193).

²⁰⁴ EuGH, Urteil *Shepherd*, op. cit. (Fn. 110), Rn. 52.

²⁰⁵ *Ibid.*, Rn. 53.

1.4.2.4 Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d)

Die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes kann eine **Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren** darstellen, das in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 6 EMRK garantiert wird. Der ständigen Rechtsprechung des EGMR zufolge könnte durch eine Ausweisungs- oder Auslieferungsentscheidung in Ausnahmefällen eine Frage bezüglich Artikel 6 EMRK aufgeworfen werden, wenn der Flüchtige im Bestimmungsland eine offensichtliche Rechtsverweigerung erfährt oder erfahren könnte.²⁰⁶ Der Gerichtshof legte jedoch das Kriterium der Verweigerung eines fairen Verfahrens streng aus und stellte fest: „Erforderlich ist ein Verstoß gegen die in Artikel 6 garantierten Grundsätze des fairen Verfahrens, der so grundlegend ist, dass er einer Aushöhlung oder Zerstörung des Wesensgehalts des durch diesen Artikel garantierten Rechts gleichkommt.“²⁰⁷ Abweichend von dieser Norm setzt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d (nur) eine Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes voraus. In der Praxis mag dieser Unterschied geringfügig sein, da eine Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes nur dann eine Verfolgung darstellen kann, wenn sie eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zur Folge hat.²⁰⁸

1.4.2.5 Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e)

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Relevanz einer Verweigerung des Militärdienstes und der Anerkennung des Rechts auf eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission entsprach dem UNHCR-Handbuch und den Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 10 betreffend Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes, denen zufolge eine Strafverfolgung eine Verfolgung darstellt, wenn der Deserteur oder die Person, die sich der Einberufung entzieht, eine unverhältnismäßig schwere oder diskriminierende Strafe zu erwarten hätte²⁰⁹ oder wenn die Ableistung des Militärdienstes die Teilnahme des Antragstellers an militärischen Maßnahmen erfordert würde, die im Widerspruch zu seiner echten politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung oder auch zu Gewissensgründen stehen würden.²¹⁰ Diese Bestimmung war im Rahmen der Verhandlungen im Rat sehr umstritten. Viele Mitgliedstaaten lehnten eine Anerkennung der Verweigerung des Militärdienstes aufgrund subjektiver Meinungen oder politischer Überzeugungen des Antragstellers hinsichtlich der Legalität oder Legitimität einer militärischen Maßnahme ab²¹¹ und schlugen die Festlegung objektiver Kriterien vor, die beispielsweise auf das humanitäre Völkerrecht Bezug nehmen sollten.²¹²

Anschließend wurde der Wortlaut der Bestimmung wie folgt geändert:

Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, der von den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen verurteilt worden ist, oder wenn der Militärdienst Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln dieser Richtlinie fallen.²¹³

Der Verweis auf die Verurteilung durch die UN-Gremien wurde jedoch später gestrichen²¹⁴; Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e schreibt nun vor, dass unter anderem die folgenden Handlungen als Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 gelten können: „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem

²⁰⁶ EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14038/88, Rn. 113; EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 8139/09, Rn. 258.

²⁰⁷ EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 206), Rn. 260.

²⁰⁸ Der EGMR ließ die Frage offen, ob eine offensichtliche Rechtsverweigerung nur dann vorliegt, wenn das betreffende Verfahren ernsthafte Folgen für den Antragsteller hätte (*ibid.*, Rn. 262), da die Konsequenzen im vorliegenden Fall unstrittig schwerwiegend gewesen wären.

²⁰⁹ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 169, und UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 12. November 2014, HCR/GIP/13/10/Corr. 1.

²¹⁰ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 170, und UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, op. cit. (Fn. 209), Rn. 17 ff.

²¹¹ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 24. April 2002, EU Doc 7882/02 ASILE 20, S. 15; Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 17. Juni 2002, EU Doc 9038/02 ASILE 25, S. 15, und Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 9. Juli 2002, EU Doc 10596/02 ASILE 36, S. 17.

²¹² Vgl. die in Fn. 209 angeführten Dokumente.

²¹³ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ (EU Doc 11356/02), op. cit. (Fn. 130), S. 14; Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ (EU Doc 12620/02), op. cit. (Fn. 132), S. 14.

²¹⁴ Gegen die Einwände der Niederlande. Vgl. Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für den Ausschuss der ständigen Vertreter, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 15. November 2002, EU Doc 14308/02 ASILE 65, S. 13.

Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen“²¹⁵. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e ist somit nun enger gefasst als der im UNHCR-Handbuch, den Leitlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 10 sowie in der Praxis einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen verfolgte Ansatz, da er ausschließlich Situationen einschließt, in denen der Militärdienst Handlungen umfassen würde, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 AR (Neufassung) und a fortiori von Artikel 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention fallen.²¹⁶

Die Auslegung dieser Verfolgungshandlung wurde vom EuGH im Jahr 2015 in seinem Urteil *Shepherd* klargestellt. Dieser Fall betraf einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, der seinen Asylantrag damit begründete, dass ihm wegen der Weigerung, seinen Militärdienst zu leisten, Strafverfolgung drohe.²¹⁷ Nach Auffassung des Gerichtshofs müssen bei der Auslegung dieser konkreten Verfolgungshandlung **vier Merkmale** berücksichtigt werden (vgl. die nachstehende Tabelle 9).

Tabelle 9: Vier begriffsbestimmende Merkmale einer Verfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, die eine Verfolgungshandlung darstellt

1	das Vorliegen eines Konflikts
2	der alle Militärangehörigen umfassende persönliche Anwendungsbereich
3	die Gefahr, dass der Antragsteller tatsächlich in Kriegsverbrechen verwickelt wird, und
4	die verfügbaren Alternativen zur Verweigerung des Militärdienstes

1.4.2.5.1 Vorliegen eines Konflikts

Der EuGH stellte zunächst fest, dass sich Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e **ausschließlich auf den Fall eines Konflikts** bezieht. Eine Kriegsdienstverweigerung, die – aus welchem Grund auch immer – außerhalb eines solchen Konflikts stattfindet, kann demnach nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen.²¹⁸ Dies steht dem Rückgriff auf eine der anderen Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis f nicht entgegen, wenn ein Antragsteller von einer Handlung betroffen ist, die außerhalb eines Konflikts stattfindet und gemäß anderen Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 oder unmittelbar im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 eine Verfolgung darstellen kann.

1.4.2.5.2 Anwendung auf alle Militärangehörigen

Eine der wichtigsten Fragen, die dem Gerichtshof vorgelegt wurden, betraf die Situation von Militärangehörigen, die ebenso wie der Antragsteller nicht zu den Kampftruppen gehören, sondern einer logistischen oder unterstützenden Einheit zugeteilt sind. In diesem Zusammenhang befand der EuGH, dass die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e **alle Militärangehörigen einschließlich des logistischen und unterstützenden Personals** erfassen.²¹⁹ Sie setzen nicht voraus, dass die betreffende Person den Kampftruppen angehört. Diese Schlussfolgerung zog der Gerichtshof aus einer Analyse des Wortlauts und des Zwecks der Bestimmungen. Der EuGH stellte fest, dass nach dem Willen des Unionsgesetzgebers dem allgemeinen Kontext, in dem der Militärdienst ausgeübt wird, objektiv Rechnung getragen werden sollte. Folglich kann der Umstand, dass ein Antragsteller aufgrund des lediglich indirekten Charakters seiner Beteiligung an der Begehung von Kriegsverbrechen nicht persönlich von einer Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen bedroht wäre, dem aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e resultierenden Schutz nicht entgegenstehen.²²⁰

²¹⁵ Der EuGH hat sich bislang noch nicht direkt mit der Frage befasst, ob im Lichte von EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Große Kammer, *Bayatyan/Armenien*, Beschwerde Nr. 23459/03, ein anderer Ansatz bezüglich der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen verfolgt werden sollte.

²¹⁶ H. Battjes, op. cit. (Fn. 117), S. 234, Rn. 292; UNHCR, *Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährnden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12)*, Januar 2005, S. 18; A. Klug, op. cit. (Fn. 115), S. 604. Unabhängig von Konflikten erkennt der französische Nationale Asylgerichtshof regelmäßig Staatsangehörigen Eritreas die Flüchtlingseigenschaft zu, die aus ihrem Land geflohen sind, um dem Militärdienst zu entgehen, oder die aus einem Militärlager geflohen sind (vgl. beispielsweise Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 6. März 2012, M DS, Nr. 11023420). Desgleichen kann Kurden aus der Türkei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden, die den Militärdienst mit der Begründung verweigert haben, sie würden in Konfliktregionen geschickt und wollten nicht gegen Angehörige ihrer eigenen Gemeinschaft kämpfen (Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 13. März 2014, M FG, Nr. 13016100). Vgl. auch House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. März 2003, *Sepeh & Anor, R (on the application of)/Secretary of State for the Home Department [2003] UKHL 15*.

²¹⁷ EuGH, Urteil *Shepherd*, op. cit. (Fn. 110), Rn. 21.

²¹⁸ *Ibid.*, Rn. 35.

²¹⁹ *Ibid.*, Rn. 33 und 46.

²²⁰ *Ibid.*, Rn. 37.

1.4.2.5.3 Gefahr, dass der Antragsteller tatsächlich in Kriegsverbrechen verwickelt wird

Ungeachtet dessen können sich Antragsteller nur auf die Plausibilität des Eintritts von in Artikel 12 Absatz 2 AR (Neufassung) aufgeführten Handlungen stützen, wenn „es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müssten“²²¹. Es kann nicht verlangt werden, dass die Einheit, der der Antragsteller angehört, bereits Kriegsverbrechen begangen hat oder dass Handlungen dieser Einheit bereits vom Internationalen Strafgerichtshof – seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall unterstellt – geahndet wurden.²²²

Die Feststellung, ob mit **hinreichender Plausibilität eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ein Antragsteller wirklich im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AR (Neufassung) in die Begehung eines Kriegsverbrechens verwickelt würde oder an der Begehung eines Kriegsverbrechens beteiligt wäre**, obliegt den Gerichten der Mitgliedstaaten. Die den innerstaatlichen Behörden unter gerichtlicher Kontrolle obliegende Tatsachenwürdigung zur Einordnung der bei dem in Rede stehenden Dienst bestehenden Situation ist auf ein Bündel von Indizien zu stützen. Diese Indizien müssen geeignet sein, in Anbetracht aller relevanten Umstände zu belegen, dass die bei diesem Dienst bestehende Situation die Begehung der behaupteten Kriegsverbrechen plausibel erscheinen lässt. Alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, sowie die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers sind zu berücksichtigen.²²³

Zwar obliegt die Tatsachenwürdigung den nationalen Gerichten, jedoch stellte der EuGH fest, dass bestimmte Gegebenheiten wie unter anderem das frühere Verhalten der Einheit, der der Antragsteller angehört, oder strafrechtliche Verurteilungen von Angehörigen dieser Einheit ein Indiz dafür darstellen können, dass die Begehung neuer Kriegsverbrechen durch die Einheit wahrscheinlich ist, diese Gegebenheiten aber für sich genommen nicht automatisch die Plausibilität der Begehung solcher Verbrechen belegen können. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass der Umstand, dass eine militärische Intervention aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen oder auf der Grundlage eines Konsenses der internationalen Gemeinschaft stattfindet oder dass der oder die die Operationen durchführenden Staaten Kriegsverbrechen ahndet, „bei der den innerstaatlichen Behörden obliegenden Würdigung zu berücksichtigen ist“²²⁴.

1.4.2.5.4 Verfügbarkeit einer Alternative zur Verweigerung des Militärdienstes

Schließlich muss die Verweigerung des Militärdienstes **das einzige Mittel darstellen, das es dem Antragsteller erlaubt, der Beteiligung an den behaupteten Kriegsverbrechen zu entgehen**. Insoweit ist zu berücksichtigen, ob sich der Antragsteller freiwillig zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet hat, als diese bereits in den Konflikt verwickelt waren, und ob er ein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätte anstrengen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand.²²⁵

1.4.2.6 Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f)

1.4.2.6.1 Verfolgungshandlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen

In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f AR (Neufassung) wird die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c formulierte Bestimmung aufgegriffen, der zufolge der Mitgliedstaat verpflichtet ist, Folgendes zu berücksichtigen:

die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht

²²¹ *Ibid.*, Rn. 38 und 39.

²²² *Ibid.*, Rn. 39.

²²³ *Ibid.*, Rn. 40.

²²⁴ *Ibid.*, Rn. 41, 42 und 46. Vgl. beispielsweise Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 9. November 2015, *M MS*, Nr. 14014878, mit dem der Gerichtshof einem palästinensischen Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien hatte und geflohen war, weil er sich der Einberufung zum Militärdienst durch die syrischen Behörden wegen der von diesen begangenen Verbrechen widersetzt hatte, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte. Der Gerichtshof nahm Bezug auf die UN-Resolutionen, in denen die von den syrischen Streitkräften in dem gegenwärtigen Konflikt begangenen Verbrechen verurteilt wurden.

²²⁵ EuGH, Urteil *Shepherd*, op. cit. (Fn. 110), Rn. 44 und 45.

seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind.

Verfolgungshandlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, stehen in Zusammenhang mit einem bestimmten Geschlecht. Um das Wesen dieser Form der Verfolgung zu verstehen, müssen die beiden Bedeutungen des Begriffs „Geschlecht“, die soziale (engl. „gender“) und die biologische (engl. „sex“), definiert und getrennt betrachtet werden. Der Begriff „Geschlecht“ in seiner sozialen Bedeutung bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind, während „Geschlecht“ im biologischen Sinn unterschiedliche biologische Merkmale bezeichnet. Das soziale Geschlecht ist weder statisch noch von Natur aus gegeben, sondern erhält im Laufe der Zeit sozial oder kulturell entstandene Inhalte. Dies kommt auch im Wortlaut von Erwägungsgrund 30 AR (Neufassung) zum Ausdruck, dem zufolge „Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, [...] mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können“. Die geschlechtliche Identität ist ein Aspekt des sozialen Geschlechts, während die sexuelle Ausrichtung in einem engen Zusammenhang zum sozialen Geschlecht steht. In den Yogyakarta-Prinzipien aus dem Jahr 2007 werden diese beiden Begriffe wie folgt definiert:

1. Der Begriff sexuelle Ausrichtung bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder beider Geschlechter hingezogen zu fühlen und intime und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen.
2. Unter dem Begriff geschlechtliche Identität versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z. B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein.²²⁶

Der oben zitierte Erwägungsgrund 30 AR (Neufassung) gibt zwar gewissen Aufschluss über den Begriff des sozialen Geschlechts, bezieht sich jedoch nicht auf Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, sondern auf die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten, anhand des Geschlechts definierten sozialen Gruppe (vgl. Abschnitt 1.5.2.4.2 unten, S. 57). Es ist eine Unterscheidung zwischen Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, und der geschlechtsspezifischen Verfolgung zu treffen. Tatsächlich ist es zwar möglich, dass Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten, anhand des Geschlechts definierten sozialen Gruppe verübt werden, jedoch stehen diese beiden Aspekte nicht zwangsläufig in Zusammenhang. Somit können Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, auch Verfolgungshandlungen aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe darstellen, wobei die soziale Gruppe nicht anhand des Geschlechts, sondern anhand eines anderen Merkmals definiert wird. Umgekehrt kann auch die geschlechtsspezifische Verfolgung das Ergebnis von Handlungen sein, die sich nicht auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Benachteiligungen einer Transgender-Frau auf sozialem, wirtschaftlichem oder religiösem Gebiet eine solche Intensität erreichen, dass sie ihren weiteren Verbleib in ihrem Heimatland unerträglich machen.²²⁷

Die Unterscheidung zwischen Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, und geschlechtsspezifischer Verfolgung ist jedoch nach wie vor schwierig. So werden Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, in der Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten häufig als geschlechtsspezifische Verfolgung behandelt. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die wohl eine an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfende Handlung darstellt, ist häufig der entscheidende Faktor für die Annahme der Existenz einer bestimmten, anhand des Geschlechts definierten sozialen Gruppe.²²⁸ In vielen Fällen werden Verfolgungshandlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, aus geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen begangen. Ungeachtet dessen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen,

²²⁶ *Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity* [Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität], 2007, S. 6.

²²⁷ So festgestellt in Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 29. Januar 2013, E1 432053-1/2013 (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL).

²²⁸ Vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 17. Oktober 2012, Nr. 89.927 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 12. Oktober 2012, UM 1173-12 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

wie beispielsweise sexuelle Gewalt oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, aus anderen Diskriminierungsgründen begangen werden, wie etwa der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Überzeugung.

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass zwar die überwiegende Mehrheit der Anträge, bei denen Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, eine Rolle spielen, von Frauen eingereicht werden, solche Handlungen jedoch auch gegen Männer gerichtet sein können. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, sind beispielsweise Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche (vgl. Erwägungsgrund 30 AR (Neufassung)). Sexuelle Gewalt, Zwangsprostitution und Zwangsehen könnten ebenfalls als Verfolgungshandlungen gelten, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen.

1.4.2.6.2 Kinderspezifische Verfolgungshandlungen

Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen (Erwägungsgrund 28 AR (Neufassung)). Kinder können **spezifischen Formen von Verfolgung ausgesetzt sein, die mit ihrem Alter, ihrer fehlende Reife oder ihrer Verletzlichkeit in Zusammenhang stehen**.²²⁹ Die Tatsache, dass der Antragsteller ein Kind ist, kann ein zentraler Faktor des erlittenen oder befürchteten Schadens sein,²³⁰ entweder weil sich die geltend gemachte Verfolgung ausschließlich oder unverhältnismäßig oft gegen Kinder richtet oder weil spezielle Kinderrechte verletzt wurden.²³¹ Kinderspezifische Formen von Verfolgung können unter anderem auch die Rekrutierung von Minderjährigen, Kinderhandel und die massive Diskriminierung von Kindern beinhalten, die unter Missachtung strenger Familienplanungsvorschriften geboren werden.²³²

Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, das in Erwägungsgrund 18 AR (Neufassung) ausdrücklich genannt wird, beinhaltet eine Reihe spezifischer Menschenrechte. Ein Verstoß gegen diese Rechte kann aufgrund seiner Art oder Wiederholung eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darstellen oder aufgrund der Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen als eine Verletzung von Grundrechten gelten, die eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b darstellt. Sie können als „grundlegende Menschenrechte“ betrachtet werden, wenn sie für die Lebensbedingungen eines Kindes von grundlegender Bedeutung sind und in einem engen Zusammenhang mit den in Artikel 15 Absatz 2 EMRK verankerten Rechten stehen, von denen keine Abweichung zulässig ist. Die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie stützen die Annahme, dass die in diesen Protokollen verankerten Rechte des Kindes ihrem Wesen nach als grundlegende Menschenrechte zu betrachten sind.²³³ Eine Verletzung anderer Menschenrechte kann gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b eine Verfolgung darstellen.

In jedem Fall stellen Beschränkungen der individuellen Rechte des Kindes, durch welche die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden (Artikel 14), oder das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich zu versammeln (Artikel 15), Einschränkungen unterworfen werden, nur dann eine Verfolgung dar, wenn die Verletzung des Rechts hinreichend schwerwiegend ist. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Kind von einer Kumulierung von Handlungen oder Maßnahmen in ähnlicher Weise wie von einer Verletzung eines notstandsfesten grundlegenden Menschenrechts betroffen ist, sind sowohl Verletzungen individueller Menschenrechte als auch Verletzungen der Rechte des Kindes auf angemessenen Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung sowie vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu berücksichtigen (Artikel 19).

Eine Klarstellung von Art und Ausmaß der Wirkung von Artikel 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta (in der festgelegt ist, dass „[b]ei allen Kinder betreffenden Maßnahmen [...] das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ muss) im Rahmen der Beurteilung kinderspezifischer Verfolgungshandlungen und ihrer hinreichenden Schwere im Licht von Artikel 9 AR (Neufassung) wurde bislang vom EuGH noch nicht vorgenommen. Eine mögliche Vergleichsbetrachtung bezüglich der Wirkung dieses Rechts im Zusammenhang mit kinderspezifischen

²²⁹ A. Zimmermann und C. Mahler, op. cit. (Fn. 188), S. 407 ff.

²³⁰ Vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 29. Juni 2016, Nr. 170.819. Vgl. auch UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, UN Doc HCR/GIP/09/08, S. 11.

²³¹ Ibid.

²³² Ibid.

²³³ Vgl. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten, 2173 UNTS 222, 25. Mai 2000 (in Kraft getreten am 12. Februar 2002), und Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, 2171 UNTS 227, 25. Mai 2000 (in Kraft getreten am 18. Januar 2002).

Verfolgungshandlungen findet sich beispielsweise in der Auslegung des EuGH in der Rechtssache *MA, BT und DA* betreffend die Überstellung unbegleiteter Minderjähriger von einem Mitgliedstaat in einen anderen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung.²³⁴ In diesem Fall befand der EuGH, dass Artikel 6 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung nicht so ausgelegt werden kann, dass er dem im Artikel 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrecht zuwiderliefe.²³⁵ Weiter stellte der Gerichtshof fest:

Daher hat, obwohl das Interesse des Minderjährigen nur in Artikel 6 Absatz 1 der [Dublin-II-Verordnung] ausdrücklich erwähnt wird, Artikel 24 Absatz 2 der Charta in Verbindung mit ihrem Artikel 51 Absatz 1 zur Folge, dass bei jeder Entscheidung, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 [...] erlassen, das Wohl des Kindes ebenfalls eine vorrangige Erwägung sein muss.²³⁶

1.5 Verfolgungsgründe (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10)

In der AR (Neufassung) gelten ebenso wie in der Flüchtlingskonvention, auf die sie sich stützt, nur Personen als Flüchtlinge, die eine Verfolgung „wegen [ihrer] Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu fürchten haben (Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung)).²³⁷ Wie in Erwägungsgrund 29 AR (Neufassung) festgelegt, müssen diese Verfolgungsgründe entsprechend der Flüchtlingskonvention mit den Verfolgungshandlungen oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen in Zusammenhang stehen. In Erwägungsgrund 29 heißt es:

Eine der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen den Gründen der Verfolgung, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, und den Verfolgungshandlungen oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen.

In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt zunächst auf diesem Erfordernis einer Verknüpfung (Abschnitt 1.5.1, S. 49-51), bevor die fünf in Artikel 10 AR (Neufassung) festgelegten Verfolgungsgründe untersucht werden (Abschnitt 1.5.2, S. 52-62).

1.5.1 Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen (Artikel 9 Absatz 3)

Artikel 9 Absatz 3 schreibt Folgendes vor:

Gemäß Artikel 2 Buchstabe d muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

Mit anderen Worten sind zwei Arten von Verknüpfungen denkbar, da die Verfolgungsgründe entweder mit

- den **Verfolgungshandlungen** (Abschnitt 1.5.1.1, S. 50) oder
- dem **Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen** (Abschnitt 1.5.1.2, S. 50) in Zusammenhang stehen müssen.

²³⁴ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1, inzwischen ersetzt durch die Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

²³⁵ EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, *MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department*, C-648/11, EU:C:2013:367, Rn. 58.

²³⁶ *Ibid.*, Rn. 59.

²³⁷ Vgl. auch Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention. Der gleiche Wortlaut findet sich in Artikel 2 Buchstabe c AR.

1.5.1.1 Verknüpfung mit den Verfolgungshandlungen

Aus dem Erfordernis einer bestehenden Verknüpfung wird klar, dass Verfolgungshandlungen an sich noch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen, sofern sie nicht **aus einem der Verfolgungsgründe** begangen werden. Es herrscht ein allgemeiner Konsens darüber, dass die Herstellung des Kausalzusammenhangs nicht voraussetzt, dass die Handlungen ausschließlich durch einen dieser fünf Gründe motiviert sind. Unter Umständen bestehen neben den Beweggründen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung noch weitere Gründe für eine Verfolgungshandlung.

Der gemäß Artikel 9 Absatz 3 erforderliche Zusammenhang gilt ebenso wie im Rahmen der Flüchtlingskonvention als nachgewiesen, wenn einer der Gründe einen **wesentlichen Faktor** darstellt.²³⁸ Stellt also einer der Verfolgungsgründe einen wesentlichen Faktor dar, muss er nicht der einzige oder primäre Faktor sein. Mit einer ähnlichen Wirkung, wenn auch unter Verwendung des Begriffs der Maßgeblichkeit, befand das tschechische *Nejvyšší správní soud* (Oberstes Verwaltungsgericht):

Die Tatsache, dass die Behörden mehrere Beweggründe haben, bedeutet nicht, dass die Verfolgungsgründe nicht auf den Antragsteller zutreffen und ihm daher die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verwehrt werden sollte. Es ist nicht notwendig, dass Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung oder Geschlecht die einzigen und ausschließlichen Gründe für die Verfolgung des Antragstellers darstellen. Es genügt, wenn einer dieser Gründe der maßgebliche Grund ist, aus dem ihm ein ernsthafter Schaden zugefügt oder Schutz verweigert wird.²³⁹

Wie sollte das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes festgestellt werden? Der Antragsteller ist unter Umständen nicht in der Lage, eine subjektive Verfolgungsabsicht seitens des Täters nachzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verfolgung Teil einer allgemeinen Politik der Diskriminierung ist, die eindeutig in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 fällt. Der Kausalzusammenhang mit den verfolgungsrelevanten Konsequenzen einer Handlung oder Maßnahme kann entweder anhand der **subjektiven Motive des Verfolgers oder anhand der objektiven Gerichtetheit der betreffenden Maßnahme** nachgewiesen werden.²⁴⁰ Das *House of Lords* des Vereinigten Königreichs äußerte sich hierzu wie folgt: „Die Verfolgungshandlung muss nicht durch Feindschaft, Böswilligkeit oder Feindseligkeit seitens des Verfolgers motiviert sein, dessen erklärte oder offensichtliche Motive unter Umständen nicht die tatsächlichen Gründe der Verfolgung darstellen. Was zählt, ist der tatsächliche Grund.“²⁴¹ Bei der Würdigung der vorliegenden Beweise ist es womöglich unrealistisch, zu erwarten, dass sich die Verfolger eindeutig zu erkennen gegeben haben oder die Verantwortung für ihre Handlungen übernommen haben: Angemessene Schlussfolgerungen können unter Umständen aus den Beweisen in ihrer Gesamtheit gezogen werden.²⁴²

1.5.1.2 Verknüpfung mit dem Fehlen von Schutz

Um etwaige Schutzdefizite zu beseitigen, sah der Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie ausdrücklich vor, dass das Erfordernis einer Verknüpfung zwischen der Verfolgung und den Verfolgungsgründen auch dann erfüllt ist, wenn eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und dem fehlenden Schutz vor den Verfolgungshandlungen besteht.²⁴³ Der Vorschlag wurde angenommen und Erwägungsgrund 29 AR (Neufassung) entsprechend geändert, um einen Kausalzusammenhang zwischen einem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen vorzusehen. Während also in Artikel 9 Absatz 3 AR lediglich auf den Zusammenhang mit Verfolgungshandlungen Bezug genommen wird, sieht Artikel 9

²³⁸ Vgl. *House of Lords* (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 1999, *Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah* [1999] UKHL 20. Vgl. auch J. C. Hathaway, R. P. G. Haines, M. Kagan et al., „The Michigan Guidelines on Nexus to a Convention Ground“, in *Michigan Journal of International Law* (2002), 211-221, Rn. 13.

²³⁹ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2008, *SN/Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Vgl. ferner „The Michigan Guidelines on Nexus to a Convention Ground“, op. cit. (Fn. 238), Rn. 13.

²⁴⁰ Bundesverfassungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 10. Juli 1989, 2 BvR 502/86, Band 80, 315, 335. Vgl. H. Dörig, „Asylum Qualification Directive 2011/95/EU“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), Artikel 9, Rn. 57.

²⁴¹ *House of Lords* (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Oktober 2006, *Secretary of State for the Home Department/K; Fornah/Secretary of State for the Home Department* [2006] UKHL 46, Rn. 17. Vgl. ferner „The Michigan Guidelines on Nexus to a Convention Ground“, op. cit. (Fn. 238), Rn. 9, und High Court (Australien), *Chen Shi Hai/Minister for Immigration and Multicultural Affairs* [2000] 170 ALR 553, Rn. 73.

²⁴² Vgl. „The Michigan Guidelines on Nexus to a Convention Ground“, op. cit. (Fn. 238), Rn. 12 und 13.

²⁴³ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 21. Oktober 2009, KOM(2009) 551 endgültig, S. 8 (im Folgenden: Vorschlag AR (Neufassung)).

Absatz 3 AR (Neufassung) eine weitere Möglichkeit vor: Die Verfolgungsgründe können auch **mit dem Fehlen von Schutz vor Verfolgungshandlungen in Zusammenhang stehen**.

Infolge dieser in die AR (Neufassung) aufgenommenen Ergänzung kann nun gemäß Artikel 9 Absatz 3 ein Kausalzusammenhang hergestellt werden, wenn die Verfolgung ausschließlich von nichtstaatlichen Akteuren oder von nichtstaatlichen und staatlichen Akteuren gemeinsam ausgeht. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass in vielen Fällen, in denen die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren wie Milizen, Clans, kriminellen Netzen, lokalen Gemeinschaften oder Familien ausgeht, die Verfolgungshandlung nicht aus einem Grund in Zusammenhang mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführten Gründen begangen wird, sondern beispielsweise aus kriminellen Beweggründen oder um persönlich Rache zu üben. In solchen Fällen kommt es jedoch häufig vor, dass der **Staat aus einem durchaus mit der Flüchtlingskonvention in Zusammenhang stehenden Grund nicht in der Lage oder nicht willens ist, dem Betreffenden Schutz zu gewähren**. Gewährt beispielsweise ein Staat ethnischen Gruppen oder Rassengruppen keinen polizeilichen Schutz vor den kriminellen Aktivitäten von privaten Gruppen oder Einzelpersonen, kann diese fehlende Bereitschaft, Schutz zu gewähren, einer Verfolgung gleichkommen.²⁴⁴ Dies wurde vom *House of Lords* des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache *Shah and Islam* deutlich gemacht, in der Lord Hoffmann erläuterte:

Ein jüdischer Ladenbesitzer wird von der Bande eines arischen Konkurrenten angegriffen, die sein Geschäft verwüstet, ihn selbst verprügelt und ihm droht, das zu wiederholen, wenn er sein Geschäft nicht aufgibt. Das Motiv des Konkurrenten und seiner Bande ist die geschäftliche Rivalität und der Wunsch, eine alte persönliche Rechnung zu begleichen. Sie hätten aber nicht getan, was sie getan haben, wenn sie nicht gewusst hätten, dass die Behörden sie ungestraft davonkommen lassen würden. Und der Grund, aus dem sie straffrei ausgingen, lag darin, dass das Opfer ein Jude war. Wird er aufgrund seiner Rasse verfolgt? Ich wiederhole: Meiner Meinung nach wird er das. Ein wesentliches Merkmal der Verfolgung, nämlich das Versäumnis der Behörden, Schutz zu gewähren, basiert auf der Rasse des Opfers. Zwar würde eine Antwort auf die Frage „Warum wurde er angegriffen?“ lauten: „Weil der Konkurrent ihn aus dem Geschäft drängen wollte.“ Eine andere Antwort, und meiner Meinung nach die korrekte Antwort im Kontext der Konvention, wäre jedoch: „Er wurde von einem Konkurrenten angegriffen, der wusste, dass er als Jude keinen Schutz erhalten würde.“²⁴⁵

Wie unten in Abschnitt 1.7 (S. 68) erläutert, impliziert das Fehlen von staatlichem Schutz vor Verfolgung, dass der Staat nicht willens und/oder nicht in der Lage ist, einen wirksamen, dauerhaften und dem Antragsteller zugänglichen Schutz zu gewähren.

²⁴⁴ Vgl. Verwaltungsgericht München (Deutschland), Urteil vom 19. April 2016, M 12 K 16.30473, Rn. 28; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 11. September 2013, Nr. 109.598; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 29. September 2009, Nr. 32.222; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 12. Oktober 2010, Nr. 49.339, und Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 17. Dezember 2015, Nr. 158.868.

²⁴⁵ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah*, op. cit. (Fn. 238), per Lord Hoffmann.

1.5.2 Die unterschiedlichen Verfolgungsgründe (Artikel 10)

In der nachstehenden Tabelle 10 sind die in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) aufgeführten Verfolgungsgründe dargestellt.

Tabelle 10: Die unterschiedlichen Verfolgungsgründe gemäß Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 AR (Neufassung)

1	Rasse	vgl. Abschnitt 1.5.2.1, S. 53
2	Religion	vgl. Abschnitt 1.5.2.2, S. 53
3	Nationalität	vgl. Abschnitt 1.5.2.3, S. 54
4	Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und/oder	vgl. Abschnitt 1.5.2.4, S. 55
5	politische Überzeugung	vgl. Abschnitt 1.5.2.5, S. 60

Weder in der AR (Neufassung) noch in der Flüchtlingskonvention wird der Reihenfolge, in der diese Gründe genannt werden, eine Bedeutung beigemessen; es gibt also keine Hierarchie. Darüber hinaus ist es möglich, dass sich Gründe überschneiden, beispielsweise wenn ein politischer Gegner einer Religionsgemeinschaft oder Nationalität angehört, der ebenfalls feindselig begegnet wird.

Ist der Antragsteller nicht in der Lage, mindestens einen Verfolgungsgrund nachzuweisen, kann ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Beispielsweise haben Opfer von Hungersnöten oder Naturkatastrophen keinen gültigen Anspruch auf internationalen Schutz, wenn nicht ein weiteres Merkmal gegeben ist, da dann der verlangte Zusammenhang mit einem der in der Richtlinie genannten Gründe fehlt (und es zudem unwahrscheinlich ist, dass ihnen ein Anspruch aus der Gefahr einer drohenden Verfolgung entsteht); desgleichen haben Zivilpersonen, denen tatsächlich willkürliche Gewalt droht, keinen gültigen Anspruch, wenn der von ihnen befürchtete Schaden in keinem Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund steht.

Wie in Artikel 10 Absatz 2 AR (Neufassung) festgelegt, muss der maßgebliche Schwerpunkt auf den **Handlungen des Verfolgers** liegen:

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Der Wortlaut von Artikel 10 trägt dem zentralen Axiom des Flüchtlingsrechts Rechnung, dass bei der Bewertung der Gefahr einer „Verfolgung“ aus einem relevanten Grund letztlich **nicht** maßgeblich ist, **wer oder was die betreffenden Personen sind, sondern wie sie von den Akteuren, von denen die Verfolgung ausgeht, wahrgenommen werden**. In der Tat ist es sogar denkbar, dass die Beantragung von Asyl selbst (z. B. wenn diese als Ausdruck einer ablehnenden Haltung gegenüber der Regierung des Herkunftslandes betrachtet wird und somit eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung in einer Angelegenheit darstellt, die die potenziellen Verfolger betrifft) dazu führt, dass eine ablehnende politische Überzeugung angenommen wird. Erfahrungsgemäß ist dies in der Praxis selten der Fall, es kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.²⁴⁶ Es ist sogar möglich, dass Verfolger und Opfer das als Verfolgungsgrund genannte Merkmal teilen und dennoch die Misshandlung des einen durch den anderen aus einem Verfolgungsgrund erfolgt (wenn beispielsweise im Fall einer Verstümmelung weiblicher Genitalien die Täterinnen selbst einer solchen Prozedur unterzogen wurden): „Man geht häufig davon aus, dass jene, die zuvor verfolgt wurde, die Verfolgung in den nachfolgenden Generationen fortführen [...].“²⁴⁷

In Artikel 10 Absatz 1 AR (Neufassung) wird eine Reihe von Aspekten genannt, die bei der Beurteilung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen sind. Damit sollen begriffsbestimmende Merkmale der in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention genannten Konventionsgründe (die in der Konvention nicht definiert werden) bereitgestellt werden. Sie sind maßgeblicher Bestandteil des Flüchtlingsbegriffs. Das bedeutet, dass ein Antrag abgelehnt wird, wenn keiner der Verfolgungsgründe vorliegt, selbst wenn eine Verfolgung stattfindet, vor der

²⁴⁶ Vgl. beispielsweise das UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 83.

²⁴⁷ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Secretary of State for the Home Department/K; Fornah/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 241), Rn. 110.

weder staatlicher Schutz gewährt wird noch interner Schutz (im Fall der Mitgliedstaaten, die Artikel 8 anwenden) in Anspruch genommen werden kann. Wie oben erläutert, müssen sowohl ein Verfolgungsgrund als auch eine **Verknüpfung** zwischen diesem Grund und der Verfolgung gegeben sein. Jedes dieser Merkmale wird durch den Begriff „insbesondere“ relativiert, was darauf hinweist, dass es sich dabei um relevante, aber nicht die einzigen infrage kommenden Faktoren handelt.²⁴⁸

1.5.2.1 Rasse (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung) heißt es: „Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe“. Der Bedeutungsumfang des Begriffs „Rasse“ kommt im **Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** zum Ausdruck, in dem Rassendiskriminierung als „auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende“²⁴⁹ Diskriminierung definiert wird.

Die Nichtdiskriminierung stellt ein zentrales Ziel der europäischen Menschenrechtsbestimmungen dar. Im EUV selbst wird in Artikel 2 die zentrale Bedeutung der Nichtdiskriminierung für die gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten betont. Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet die Diskriminierung unter anderem aufgrund der Rasse, und im Rahmen der Prüfung eines Antrags im Sinne der EMRK kann eine solche Diskriminierung die Feststellung einer erniedrigenden Behandlung begründen.²⁵⁰ So befand beispielsweise der griechische *Συμβούλιο της Επικρατείας* (Staatsrat) in einem die Rasse betreffenden Fall, dass der behördliche Entscheider die Zugehörigkeit eines afghanischen Staatsangehörigen zur Ethnie der Hazara nicht berücksichtigt hatte, bevor er dessen Asylantrag ablehnte.²⁵¹

1.5.2.2 Religion (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b AR (Neufassung) sieht Folgendes vor:

[D]er Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Der EuGH stellte fest, dass der Religionsbegriff im Sinne der Richtlinie „alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbezieht“²⁵². Der Begriff schließt auch Atheismus ein. In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Y und Z* wies Generalanwalt Bot darauf hin, dass die Religionsfreiheit „die Freiheit [umfasst], eine Religion zu haben, keine Religion haben oder sie zu wechseln“²⁵³. Ungeachtet dessen müssen die Handlungen des Einzelnen den betreffenden Glauben wahrhaftig zum Ausdruck bringen, unabhängig davon, ob sie durch ihn motiviert sind.²⁵⁴

²⁴⁸ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 25. September 2002, EU Doc 12199/02 ASILE 45, und Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ (EU Doc 12620/02), op. cit. (Fn. 132), beides zitiert nach K. Hailbronner und S. Alt, „Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection Granted, Articles 1-10“, in K. Hailbronner (Hrsg.), *European Immigration and Asylum Law: A Commentary* (Hart, 2010), S. 1080.

²⁴⁹ Artikel 1 Absatz 1. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat die direkte Rassendiskriminierung definiert als jede unterschiedliche Behandlung „aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft“: vgl. die *Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECRI über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung*, 13. Dezember 2002, zitiert nach EGMR, Urteil vom 13. November 2007, Große Kammer, *D.H. u. a./Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 57325/00, Rn. 60. In ihrem AR-Vorschlag (op. cit. (Fn. 194), S. 24) stellte die Europäische Kommission klar, dass der Begriff Rasse „im weitesten Sinne zu verstehen ist, damit alle Arten von ethnischen Gruppen und sämtliche soziologischen Aspekte des Begriffs berücksichtigt werden“.

²⁵⁰ Europäische Kommission für Menschenrechte, Bericht vom 14. Dezember 1973, *East African Asians/Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 4403/70-4419/70, 4422/70, 4423/70, 4434/70, 4443/70, 4476/70-4478/70, 4486/70, 4501/70 und 4526/70-4530/70; EGMR, Urteil vom 10. Mai 2001, Große Kammer, *Zypern/Türkei*, Beschwerde Nr. 25781/94, Rn. 306; EGMR, Urteil vom 15. Juni 2010, *S.H./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 19956/06.

²⁵¹ Staatsrat (Griechenland), Entscheidung vom 31. Dezember 2008, 4056/2008.

²⁵² EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 63. Vgl. auch *UNHCR-Handbuch*, op. cit. (Fn. 107), Rn. 71.

²⁵³ Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 19. April 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:224, Rn. 34.

²⁵⁴ Europäische Kommission für Menschenrechte, Bericht vom 12. Oktober 1978, *Arrowsmith/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 7050/75, Rn. 71.

So räumte beispielsweise der österreichische Asylgerichtshof in einer seiner Entscheidungen ein, dass eine Verfolgung aus religiösen Gründen auch dann vorliegen kann, wenn einer afghanischen Frau ernsthafter Schaden droht, weil sie sich weigert, sich den mit der Religion verbundenen Riten und Gebräuchen zu unterwerfen.²⁵⁵

Wie oben in **Abschnitt 1.4.1** (S. 29) festgestellt, trägt dieser umfassende Schutz religiöser Rechte, der sowohl die Glaubensüberzeugungen selbst als auch das Recht einschließt, diese Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen (diese unterschiedlichen Rechtsgüter, die mitunter als *forum internum* und *forum externum* bezeichnet werden, gelten beide als geschützt)²⁵⁶, den unterschiedlichen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und insbesondere Artikel 10 der EU-Grundrechtecharta Rechnung. In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Y und Z* erklärte Generalanwalt Bot, es hätte keinen Sinn, den geschützten Kernbereich lediglich als innere Religionsfreiheit zu definieren, ohne die äußere Religionsfreiheit in ähnlicher Weise zu schützen.²⁵⁷ In seinem Urteil räumte der Gerichtshof ein, dass Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b nicht nur Schutz vor gravierenden Eingriffen in die Freiheit des Antragstellers bietet, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch vor Eingriffen in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.²⁵⁸

1.5.2.3 Nationalität (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c AR (Neufassung) sieht Folgendes vor:

[D]er Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.

Dieser Verfolgungsgrund wurde bislang offenbar von den Gerichten der Mitgliedstaaten kaum untersucht²⁵⁹, und auch der EuGH hat sich bisher nicht mit diesem Thema befasst. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen ist es sinnvoll, die Auslegungen zurate zu ziehen, die in den sekundären, nicht verbindlichen Quellen vorgeschlagen werden. Die in der AR (Neufassung) vorgenommene umfassende Beschreibung des Inhalts des Begriffs Nationalität entspricht der viele Jahre zuvor im UNHCR-Handbuch festgehaltenen Begriffsbestimmung:

In diesem Zusammenhang darf der Begriff „Nationalität“ nicht nur im Sinne von „Staatsangehörigkeit“ verstanden werden. Er bezieht sich auch auf die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sprachlichen Gruppe und kann sich gelegentlich mit dem Begriff „Rasse“ überschneiden. Verfolgung aus Gründen der Nationalität kann in feindlicher Haltung und Maßnahmen gegenüber einer völkischen (ethnischen, sprachlichen) Minderheit bestehen, und es gibt Umstände, unter denen die Tatsache, dass jemand zu einer solchen Minorität gehört, schon allein Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung sein kann.²⁶⁰

Dieser Verfolgungsgrund trägt dazu bei, mögliche Schutzlücken zu schließen. Nationale Gerichte außerhalb der EU und wissenschaftliche Autoren vertraten die Auffassung, dass dieser Grund unter Umständen die Verfolgung von Flüchtlingen oder Staatenlosen aufgrund ihres Status als „Ausländer“ umfasst.²⁶¹ Des Weiteren könnte er sich auf die zahlreichen Probleme von Personen, denen nur eine „Staatsangehörigkeit zweiter Klasse“ oder untergeordnete Formen der „Nationalität“ zuerkannt werden, oder auf Situationen beziehen, in denen Menschen in neuen, durch Abspaltung entstandenen Hoheitsgebieten verfolgt werden, weil sie gegenüber den vorherigen Machthabern loyal bleiben.²⁶²

²⁵⁵ Asylgerichtshof (Österreich), Erkenntnis vom 6. Dezember 2012, C16 427465-1/2012 (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL).

²⁵⁶ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 62.

²⁵⁷ Schlussanträge des Generalanwalts Bot in der Rechtssache *Y und Z*, op. cit. (Fn. 252), Rn. 46.

²⁵⁸ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 63.

²⁵⁹ In UKUT, *ST (Ethnic Eritrean – Nationality – Return) Ethiopia CG*, op. cit. (Fn. 88), befasste sich das Gericht mit der Frage des willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit; dieser Fall ist zwar ein interessantes Beispiel für die Umstände, unter denen ein solcher Entzug eine Verfolgung darstellt, jedoch erörterte das Gericht darin nicht den Aspekt des Konventionsgrundes.

²⁶⁰ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 74.

²⁶¹ Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 30. April 1992, *Refugee Appeal Nr. 1/92 Re SA*, vgl. insbesondere die Erörterungen in dem Staatenlose betreffenden Abschnitt.

²⁶² J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 398.

1.5.2.4 Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR (Neufassung) sieht Folgendes vor:

eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.

1.5.2.4.1 Definition einer bestimmten sozialen Gruppe

Wie aus dem Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR (Neufassung) hervorgeht, ist eine bestimmte soziale Gruppe durch zwei Merkmale definiert, die in der nachstehenden Tabelle 11 dargestellt werden.

Tabelle 11: Zwei begriffsbestimmende Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR (Neufassung)

1	Angeborene Merkmale oder ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
2	eine deutlich abgegrenzte Identität aufgrund der Tatsache, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird

Eine anschauliche Darstellung dieser beiden Merkmale findet sich in einer Entscheidung des tschechischen *Nejvyšší správní soud* (Oberstes Verwaltungsgericht), die ehemalige Angehörige der Streitkräfte im Irak betraf:

Die Definition [dieser Gruppe war] ganz einfach, weil es sich dabei um jene Personen handelt, die vor dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein der irakischen Armee und anderen bewaffneten Verbänden angehörten oder selbst Machtbefugnisse hatten. Aus diesem Grund werden sie von der übrigen Bevölkerung als Unterstützer oder Vertreter des ehemaligen Regimes wahrgenommen, insbesondere wenn sie dem sunnitischen Glauben angehören. Diese Personengruppe kann ziemlich präzise ermittelt werden, weil ihre Mitglieder einen identischen oder ähnlichen Status innehaben, und der oben genannten Empfehlung des UNHCR zufolge könnten die betreffenden Personen der Gefahr der Verfolgung durch bewaffnete Gruppen und Angriffen ausgesetzt sein, was die irakische Regierung gegenwärtig nicht verhindern kann.²⁶³

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d weist die Verwendung der Konjunktion „und“ darauf hin, dass nach dem EU-Recht beide Voraussetzungen gegeben sein müssen. Im Jahr 2006 äußerte das *House of Lords* des Vereinigten Königreichs die Besorgnis, dass die Voraussetzung beider Erfordernisse „eine strengere Prüfung verlangt, als sie in der internationalen Rechtsprechung vorgenommen wird“²⁶⁴. Jedoch stellte der EuGH im Jahr 2013 klar, dass beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, wenngleich bislang kein Ersuchen um

²⁶³ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 2. August 2012, *HR/Innenministerium*, 5 Azs 2/2012-49 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

²⁶⁴ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Secretary of State for the Home Department/K; Fornah/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 241), Rn. 16.

Vorabentscheidung vorgelegt wurde, das diesen Aspekt tatsächlich berührt.²⁶⁵ Die Auffassung des UNHCR ist zwar nicht verbindlich, jedoch vertritt dieser seit Langem den Standpunkt, dass sich in der Analyse der Rechtsprechung der Common-law-Länder zwei unterschiedliche Ansätze heraukristallisiert haben, die zum einen auf „geschützte Merkmale“ und zum anderen auf die „soziale Wahrnehmung“ abstellen. Diese Ansätze sollten nach Ansicht des UNHCR zusammengeführt werden, um sicherzustellen, dass die Flüchtlingskonvention einen umfassenden und grundsätzlichen Schutz bietet.²⁶⁶ Der UNHCR schlägt die folgende Synthese aus beiden Ansätzen vor:

Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.²⁶⁷

Die „deutlich abgegrenzte Identität“ einer Gruppe kann unter Umständen anhand ihrer **Diskriminierung** nachgewiesen werden. So formulierte das *House of Lords* des Vereinigten Königreichs:

[D]er Begriff der Diskriminierung ist in Fällen, welche die Grundrechte und Grundfreiheiten betreffen, von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Konvention. Er spielt nicht in allen Fällen von Verfolgung eine Rolle, selbst wenn dabei Menschenrechte verweigert werden, ist jedoch im Zusammenhang mit der auf Diskriminierung beruhenden Verfolgung relevant. Und im Zusammenhang mit Menschenrechtsinstrumenten bedeutet Diskriminierung, dass Unterscheidungen getroffen werden, die nach den Grundsätzen der grundlegenden Menschenrechte als unvereinbar mit dem Recht jedes Menschen auf Gleichbehandlung und Achtung gelten. [...] Mit der Entscheidung, statt einer Aufzählung konkreter sozialer Gruppen den allgemeinen Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ zu verwenden, beabsichtigten die Verfasser der Konvention meines Erachtens, alle Gruppen einzuschließen, auf die sich die auf Nichtdiskriminierung ausgerichteten Ziele der Konvention beziehen könnten.²⁶⁸

Anders als die angeborenen/gemeinsamen Merkmale, die Glaubensüberzeugung oder der gemeinsame Hintergrund hebt die deutlich abgegrenzte Identität der sozialen Gruppe darauf ab, dass eine solche **Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird**. Dies kann beispielsweise bei Opfern von Menschenhandel der Fall sein, da diese nach Auffassung des französischen *Conseil d’État* (Staatsrat) „nicht nur von dem Zuhälterring, von dem sie bedroht wurden, sondern auch von der sie umgebenden Gesellschaft oder von Institutionen als Personen mit einer bestimmten Identität wahrgenommen werden [können], womit sie eine soziale Gruppe im Sinne der Flüchtlingskonvention darstellen würden“²⁶⁹.

Wichtig ist allerdings, dass – wie in einer Rechtssache im Vereinigten Königreich festgestellt wurde – die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nicht alleine auf die Tatsache gestützt werden kann, dass ihre Mitglieder verfolgt werden, da damit dieser Verfolgungsgrund jeglicher Bedeutung beraubt würde:

Könnte eine Gruppe alleine auf der Grundlage der Furcht vor Verfolgung existieren, könnte jede Person, die nachweisen kann, dass sie aus einem anderen Grund als der Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung verfolgt würde, automatisch geltend machen, dieser sozialen Gruppe anzugehören und die Erfordernisse gemäß Artikel 1 zu erfüllen. Wäre diese Auslegung beabsichtigt gewesen, hätten die Worte „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ durch die Worte „oder aus jedem anderen Grund“ ersetzt werden können.²⁷⁰

Wie der EuGH festgestellt hat, kann jedoch die Existenz von Rechtsvorschriften, durch die eine bestimmte Personengruppe stigmatisiert wird, als Nachweis dafür herangezogen werden, dass sie von einer bestimmten Gesellschaft als Gruppe wahrgenommen wird: „[D]as Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen [...], die spezifisch

²⁶⁵ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 45.

²⁶⁶ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommen von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, UN Doc HCR/GIP/02/02. Eine weitere wichtige Studie ist M. Foster, *The „Ground with the Least Clarity“: A Comparative Study of Jurisprudential Developments relating to „Membership of a Particular Social Group“*, UNHCR Legal and Protection Policy Research Series, 2012.

²⁶⁷ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2*, op. cit. (Fn. 266), Rn. 11.

²⁶⁸ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah*, op. cit. (Fn. 238), per Lord Hoffmann.

²⁶⁹ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 25. Juli 2013, Nr. 350661, Rn. 5 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Das vorherige Urteil wurde aufgehoben und die Sache an den französischen Nationalen Asylgerichtshof zurückverwiesen. Der Gerichtshof folgte dem Ansatz des französischen Staatsrates, ermittelte die Wahrnehmung durch die Gesellschaft und erkannte in seiner Entscheidung die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an (vgl. Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), *Mlle EF*, op. cit. (Fn. 115) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL)).

²⁷⁰ EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juni 1995, *Savchenkov/Secretary of State for the Home Department* [1995] EWCA Civ 47, Rn. 28.

Homosexuelle betreffen, [erlaubt] die Feststellung [...], dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“²⁷¹

1.5.2.4.2 Beispiele für bestimmte soziale Gruppen

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d letzter Gedankenstrich wird ausdrücklich auf die sexuelle Orientierung und das Geschlecht als gemeinsame Merkmale Bezug genommen, anhand deren eine bestimmte soziale Gruppe definiert werden kann. Von den Gerichten wurden weitere soziale Gruppen genannt, wie beispielsweise die Familie, Kinder oder Opfer von Menschenhandel.

Im Hinblick auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität wird in Erwägungsgrund 30 AR (Neufassung) ein Aspekt der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe anhand dieser Merkmale wie folgt verdeutlicht:

Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.²⁷²

In der AR (Neufassung) wird ausdrücklich anerkannt, dass die sexuelle Orientierung ein gemeinsames Merkmal darstellen kann.²⁷³ Der EuGH befand:

[D]ie sexuelle Ausrichtung einer Person [stellt] ein Merkmal dar [...], das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. [...] [Es] ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten.²⁷⁴

Verfolgung kann daraus entstehen, dass die Identität oder das Verhalten eine Verfolgung zur Folge hat: Es kann nicht erwartet werden, dass eine Person eine Einschränkung ihres Verhaltens akzeptiert (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Zurückhaltung in **Abschnitt 1.9.4**, S. 96), es sei denn, ein Antrag stützt sich auf sexuelles Verhalten, das in den Mitgliedstaaten strafrechtlich geahndet würde. Der EuGH stellte klar, dass ebenso wie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b die Religionsfreiheit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich schützt, „der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d keinen Anhaltspunkt dafür [bietet], dass der Unionsgesetzgeber bestimmte andere Arten von Handlungen oder Ausdrucksweisen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausrichtung vom Geltungsbereich dieser Bestimmung ausnehmen wollte“²⁷⁵.

Das Verbot von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, in denen die sexuelle Orientierung in einem Verhalten gründet, das in den Mitgliedstaaten strafbar wäre, wurde restriktiv ausgelegt. Wie im Urteil *X, Y und Z* festgestellt, sollte diese Bestimmung jedoch nicht so ausgelegt werden, dass andere Arten von Handlungen oder Ausdrucksweisen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung vom Schutzbereich ausgeschlossen werden.²⁷⁶

²⁷¹ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 48 und 49.

²⁷² In Artikel 10 AR (Neufassung) wird unter anderem eine Gruppe genannt, „die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet“.

²⁷³ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR: „Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.“

²⁷⁴ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 46 und 70.

²⁷⁵ Ibid., Rn. 67. Vgl. außerdem Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien), Urteil vom 21. September 2012, 65/2012, ECLI:ES:TS:2012:5907, und Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 21. September 2012, 75/2012, ECLI:ES:TS:2012:5908.

²⁷⁶ Ibid., Rn. 66.

In Frankreich wurde die Existenz bestimmter sozialer Gruppen aufgrund der sexuellen Orientierung bei Antragstellern aus bestimmten Ländern anerkannt, in denen Homosexualität strafrechtlich verfolgt wird, wie beispielsweise Kamerun²⁷⁷, Jamaika²⁷⁸ und Pakistan²⁷⁹.

Im Hinblick auf **Frauen** wurde anerkannt, dass diese aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden können, und zwar alleine aufgrund ihres Geschlechts sowie im Besonderen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Untergruppen, wie beispielsweise Frauen, denen ein Verstoß gegen soziale Sitten (insbesondere Ehebruch und Ungehorsam gegenüber ihrem Ehemann) vorgeworfen wird und die von ihren Ehegatten oder anderen männlichen Verwandten nicht geschützt werden.²⁸⁰ In einem die letztgenannte Untergruppe betreffenden Fall stellte das *House of Lords* des Vereinigten Königreichs fest:

Die unangefochtenen Beweise in diesem Fall zeigen, dass Frauen in Pakistan diskriminiert werden. Ich denke, Art und Umfang der Diskriminierung sind dergestalt, dass mit Fug und Recht festgestellt werden kann, dass Frauen in Pakistan von der Gesellschaft, in der sie leben, diskriminiert werden. Der Grund, aus dem die Rechtsmittelführerinnen fürchten, verfolgt zu werden, besteht nicht nur darin, dass sie Frauen sind. Er liegt vielmehr darin, dass sie Frauen in einer Gesellschaft sind, die Frauen diskriminiert.²⁸¹

Wie dieser Fall deutlich macht, ist die Feststellung der Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe von den Beweisen für die Funktionsweise der betreffenden Gesellschaft abhängig. Frauen stellen also in Gesellschaften, die sie nicht diskriminieren, keine bestimmte soziale Gruppe dar.

Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, in denen die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine Rolle spielte, wurden als auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe basierend anerkannt. Beispielsweise befand der französische *Conseil d'État* (Staatsrat):

[...] in einer Bevölkerung, in der die Verstümmelung weiblicher Genitalien so weit verbreitet ist, dass sie eine soziale Norm darstellt, bilden Kinder und Jugendliche, die nicht verstümmelt wurden, eine soziale Gruppe. Um die Begründetheit des Antrags auf Schutz zu prüfen, verlangte der Staatsrat jedoch von der betreffenden Partei, im Hinblick auf die Gefahren, denen sie persönlich ausgesetzt war, ausführliche Informationen vorzulegen, insbesondere bezüglich der Familie sowie der geografischen und soziologischen Gegebenheiten.²⁸²

Entsprechend befand auch das *House of Lords* des Vereinigten Königreichs (auch hier in einem bestimmten sozialen Kontext, in dem Frauen diskriminiert wurden und ein nicht konformes Verhalten von der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wurde):

[...] Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist ein extremer Ausdruck der Diskriminierung, der alle Frauen in Sierra Leone ausgesetzt sind, und zwar jene, die dieser Prozedur bereits unterzogen wurden, ebenso wie jene, auf die dies nicht zutrifft. Ich habe keine Schwierigkeiten damit, Frauen in Sierra Leone als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 anzuerkennen. [...] Geht man aber davon aus, dass diese breitere soziale Gruppe von der ständigen Rechtsprechung nicht erfasst wird – eine Ansicht, die ich nicht teile –, würde ich die alternative und weniger zu bevorzugende Definition der

²⁷⁷ Vgl. beispielsweise Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich): Urteil vom 10. Januar 2011, *M Nourou*, Nr. 09012710 C+, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 80; Urteil vom 21. November 2011, *Mme Megne Mbodda*, Nr. 11010494 C, in *ibid.*, S. 81 und 82; Urteil vom 18. Oktober 2012, *M Biyack Nyemeck*, Nr. 12013647 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012*, 2013, S. 62 und 63, und Urteil vom 3. Juni 2014, *M Noutemwou Mouaffo*, Nr. 14000522 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 48 und 49.

²⁷⁸ Vgl. beispielsweise Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich): Urteil vom 29. Juli 2011, *M Watson*, Nr. 08015548 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 86 und 87, und Urteil vom 26. Juni 2014, *Mme Douglas*, Nr. 13023823 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 46 und 47.

²⁷⁹ Vgl. Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich): Urteil vom 4. Juli 2011, *M Khurshid*, Nr. 11002234 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 90 und 91, und Urteil vom 16. März 2015, *M Ashfaq*, Nr. 14032693.

²⁸⁰ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah*, op. cit. (Fn. 238). Der Sonderberufungsausschuss Griechenlands (Entscheidung vom 26. Juni 2011, Nr. 95/126761 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL)) stellte fest, dass das den traditionellen oder kulturellen Konventionen und Praktiken des Islam zuwiderlaufende Verhalten einer Frau ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe belegte. In Deutschland befand das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg (Urteil vom 16. Juni 2011, *Au 6 K 11.30092*, vgl. die Zusammenfassung in der EDAL): „Die der Klägerin drohende Verfolgungshandlung knüpft an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – ledige Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis auch eine Zwangsvorheiratung gebietet – an.“ Vgl. außerdem Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 6. Juli 2012, 6426/2011, ECLI:ES:TS:2012:4824, und Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 15. Juni 2011, 1789/2009, ECLI:ES:TS:2011:4013.

²⁸¹ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah*, op. cit. (Fn. 238), per Lord of Craighead.

²⁸² Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 21. Dezember 2012, *Mme DF*, Nr. 332491 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

bestimmten sozialen Gruppe akzeptieren, der die zweite Rechtsmittelführerin angehört und die von der zweiten Rechtsmittelführerin und vom UNHCR geltend gemacht wurde: nicht verstümmelte Frauen in Sierra Leone. [...] In diesem Fall ist das gemeinsame Merkmal der Unversehrtheit gegeben. Diese Frauen werden von der Gesellschaft als eine deutlich abgegrenzte Gruppe wahrgenommen. Und dabei handelt es sich nicht um eine anhand von Verfolgung definierte Gruppe: Sie wäre auch dann als Gruppe anzuerkennen, wenn die Verstümmelung weiblicher Genitalien nicht gewaltsam oder aufgrund des gesellschaftlichen Drucks, sondern vollkommen freiwillig vorgenommen würde.²⁸³

Was die Familie betrifft, so können Antragsteller ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft darauf stützen, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie ins Visier genommen wurden. Ein mögliches Beispiel für eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Familie sind sogenannte „Blutfehden“. Dabei ist es unerheblich, ob die Feindschaft ursprünglich aus einem der Verfolgungsgründe entstanden ist.

Das *House of Lords* des Vereinigten Königreichs erklärte hierzu:

Die Bindungen zwischen den Familienangehörigen, sei es durch Blutsverwandtschaft oder Heirat, definieren die Gruppe. Diese Bindungen sind es, welche die Familie von der übrigen Gesellschaft abgrenzen. Die Verfolgung einer Person alleine aufgrund der Tatsache, dass sie derselben Familie angehört wie eine andere Person, ist ebenso willkürlich und beliebig, und auch ebenso verderblich, wie die Verfolgung aus Gründen der Rasse oder Religion. Als eine soziale Gruppe gehört die Familie selbstverständlich zu der Kategorie von Fällen, die in den Schutzbereich der Flüchtlingskonvention fallen.²⁸⁴

Ein Beispiel für die praktische Anwendung dieses Ansatzes findet sich in einer Entscheidung des polnischen *Naczelnego Sądu Administracyjnego* (Oberstes Verwaltungsgericht):

[Das Gericht] befand, dass die Verfolgung in keinem direkten Zusammenhang mit dem Antragsteller stand. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Genfer Konvention die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus den darin genannten Gründen verknüpft ist. Einer dieser Gründe ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer von Verfolgung bedrohten Gruppe anzuerkennen, bedeutet demnach, dass die Verfolgung individuellen Charakter hat. Besteht also Grund zu der Annahme, dass die Familienangehörigen eines anerkannten Flüchtlings die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllen, kann eine Abweisung des Antrags nur damit gerechtfertigt werden, dass das Fehlen einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus diesem Grund nachgewiesen wird.²⁸⁵

Was Kinder betrifft, so ist ihr Wohl im Rahmen der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft von zentraler Bedeutung, da nach Maßgabe der AR (Neufassung) zum einen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist²⁸⁶ und zum anderen kinderspezifische Formen der Verfolgung sorgfältig geprüft werden müssen²⁸⁷ (vgl. oben stehenden Abschnitt über das Wohl des Kindes, S. 19, und **Abschnitt 1.4.2.6.2** über kinderspezifische Verfolgungshandlungen, S. 48). Ein Kind zu sein ist ein angeborenes Merkmal, und wenn Kinder in einer bestimmten Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität haben, kann durchaus anerkannt werden, dass sich ihr Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe stützt²⁸⁸ (vgl. hierzu grundsätzlich den Abschnitt über das Wohl des Kindes, S. 19).

Was die Opfer von Menschenhandel betrifft, so ist es möglich, dass ihre Merkmale, d. h. die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die Diskriminierung ausgesetzt war, die gemeinsame Erfahrung als Opfer von Menschenhandel („ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“) und die anschließende Stigmatisierung und Ausgrenzung durch die Gesellschaft (d. h., die Betroffenen werden „als andersartig betrachtet“) jeder der beiden in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten Varianten entsprechen.

²⁸³ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Secretary of State for the Home Department/K; Fornah/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 241), Rn. 31.

²⁸⁴ *Ibid.*, Rn. 45.

²⁸⁵ Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 12. März 2013, II OSK 126/07, vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL, die in der dritten Person auf das Gericht Bezug nimmt.

²⁸⁶ Erwägungsgrund 18 AR (Neufassung).

²⁸⁷ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f und Erwägungsgrund 28 AR (Neufassung).

²⁸⁸ Vgl. beispielsweise UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8*, op. cit. (Fn. 230), Rn. 49-51.

Diese Auffassung vertritt beispielsweise das UKUT:

Wir sind jedoch der Meinung, dass die Rechtsmittelführerin zu einer enger gefassten sozialen Gruppe gehört, namentlich der „junger Frauen, die Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden sind“. Wir beabsichtigen nicht, eine bestimmte Altersgruppe zu definieren, aber als eine Frau, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Opfer von Menschenhandel wurde, Anfang zwanzig war, kann die Rechtsmittelführerin eindeutig als jung beschrieben werden. Wir [...] sind der Auffassung, dass Frauen, die in der Vergangenheit Opfer sexueller Gewalt geworden sind, durch ein unveränderliches Merkmal verbunden sind, das unabhängig von ihrer gegenwärtigen Misshandlung und zugleich deren Ursache ist, [...] und zweifelsohne eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Konvention darstellen können.²⁸⁹

Entsprechend diesem Ansatz verwirft der französische *Cour nationale du droit d'asile* (Nationaler Asylgerichtshof) im Fall einer Nigerianerin, die Opfer von Menschenhandel geworden war, die Verwaltungsentscheidung und erkannte der Antragstellerin die Flüchtlingseigenschaft zu. Der Gerichtshof befand, dass Opfer von Menschenhandel aus dem Bundesstaat Edo einen gemeinsamen Hintergrund und eine deutlich abgegrenzte Identität haben. Unter Verweis auf das Juju-Ritual, das eingesetzt wird, um die Loyalität gegenüber dem Schleusernetz sicherzustellen, die Jahre der Ausbeutung, die Drohungen für den Fall, dass die Opfer versuchen, das Netz zu verlassen, und die mögliche soziale Ausgrenzung bei einer Rückkehr nach Nigeria stellte der Gerichtshof fest, dass die begriffsbestimmenden Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben waren.²⁹⁰

1.5.2.5 Politische Überzeugung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e AR (Neufassung) sieht Folgendes vor:

[U]nter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

1.5.2.5.1 Umfassender Bedeutungsumfang der politischen Überzeugung

Seit Langem herrscht Einigkeit darüber, dass der Begriff der politischen Überzeugung **großzügig ausgelegt** werden sollte, um dem mit der Flüchtlingskonvention angestrebten Schutz bestimmter Interessen volle Wirksamkeit zu verleihen: So wurde beispielsweise, wenn auch in Sekundärquellen, festgestellt, dabei könne es sich um „jede Überzeugung bezüglich jeglicher Angelegenheit [handeln], mit der sich Staat, Regierung und Politik befassen könnten“²⁹¹. Die Flüchtlingskonvention ist Teil umfassenderer völkerrechtlicher Menschenrechtsnormen. Dies sollte bei der Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung im Auge behalten werden:

Die Notwendigkeit, den Verfolgungsgrund „politische Überzeugung“ großzügig auszulegen, entsteht zum Teil aus der Bedeutung der Flüchtlingskonvention für den Schutz grundlegender Menschenrechte, zu denen insbesondere das Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zählen.²⁹²

Beispiele für relevante Fälle, in denen die politische Überzeugung als Verfolgungsgrund anerkannt wurde, sind unter anderem einschlägige Urteile französischer Gerichte betreffend

- die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die gegen Sklaverei, Rassismus, Unterdrückung und Diskriminierung im Zusammenhang mit Schwarzen kämpft;
- den Einsatz einer Anwältin aus Algerien für die Sache der Frauen in diesem Land;

²⁸⁹ UKUT, Urteil vom 8. April 2010, *AZ (Trafficked Women) Thailand CG* [2010] UKUT 118 (IAC), Rn. 140, unter Bezugnahme auf House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. März 2005, *In re B Regina/Special Adjudicator, ex parte Hoxha* [2005] UKHL 19, Rn. 37, per Baroness Hale of Richmond.

²⁹⁰ Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), *Mlle EF*, op. cit. (Fn. 115) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Vgl. hierzu auch: Berufungsausschuss Vyronas (Griechenland), Entscheidung vom 23. April 2013, Nr. 4/1188365 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

²⁹¹ J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 406, unter Verweis auf Supreme Court (Kanada), *Attorney General/Ward* [1993] 2 SCR. 689, wiederum unter Verweis auf G. S. Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* (OUP, 1983).

²⁹² UKIAT, Urteil vom 24. November 2000, *Gomez (Non-state actors: Acero-Garces disapproved) (Colombia)* [2000] UKIAT 00007, Rn. 30, grundsätzlich bestätigt vom Supreme Court des Vereinigten Königreichs in *RT (Zimbabwe) & Ors/Secretary of State for the Home Department* [2012] UKSC 38.

- die Weigerung eines Richters, gegen die Regeln seines Berufes zu verstößen.²⁹³

Da in der AR (Neufassung) ausdrücklich auf die politische Überzeugung Bezug genommen wird, die dem Einzelnen zugeschrieben wird (Artikel 10 Absatz 2), können Aktivitäten in dem betreffenden Herkunftsland auch dann als politisch angesehen werden, wenn sie im Hintergrund stattfinden oder nicht offen politisch sind. Zu den nicht offen politischen Aktivitäten zählen beispielsweise die Pflege verletzter Rebellen oder ein Verhalten, das nach Auffassung der Behörden im Herkunftsland deren Machtausübung infrage stellt, selbst wenn dieses Verhalten keine offenkundige politische Dimension aufweist.²⁹⁴

Nichtstaatliche Akteure können staatlichen Vertretern eine **politische Überzeugung zuschreiben**, wenn „die betreffende staatliche Institution [...] eine Beschäftigung von diesen Überzeugungen abhängig macht, alleine auf deren Grundlage handelt oder ausschließlich alle Personen bekämpft, die diese Überzeugungen nicht teilen“²⁹⁵. Das *Immigration and Asylum Tribunal* des Vereinigten Königreichs (UKIAT) äußerte eine ähnliche Auffassung:

[...] eine Person, die selbst ein Vertreter des Staates ist, z. B. ein Beamter oder Polizist, kann von Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung bedroht sein, wenn ihr nichtstaatliche Akteure aufgrund der Umstände eine politische Überzeugung zuschreiben, die ihrer eigenen zuwiderläuft. Bei der Entscheidung, ob ein Beamter von Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung bedroht ist, sollte niemals a priori von der festen Vorstellung ausgegangen werden, dass einer Person in einer solchen Position lediglich zugeschrieben werden kann, dass sie ihren beruflichen Aufgaben nachkommt. Es muss immer geprüft werden, ob die üblichen Grenzen der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten durch die Geschichte und Ereignisse in dem betreffenden Land verzerrt werden.²⁹⁶

Werden Überzeugungen zugeschrieben, ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich eine politische Aktivität stattfindet: Ausschlaggebend ist die Frage, **wie der Verfolger** den Verfolgten **wahrnimmt** und welche Aktivitäten der Verfolger als „politische Aktivitäten“ definiert und ansieht.²⁹⁷ Da hier also die Auffassung des Verfolgers im Mittelpunkt steht, sollte der Frage, ob der Antragsteller tatsächlich Mitglied einer Partei oder aktiver Politiker war, nicht über Gebühr Aufmerksamkeit geschenkt werden:

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist eine, aber nicht die einzige Möglichkeit, am öffentlichen Leben teilzunehmen und politische Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Alleine die Tatsache, dass der Antragsteller kein Mitglied, sondern lediglich ein Anhänger der Oppositionspartei war, führt nicht zu dem Schluss, dass er seine politischen Ansichten nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht hat. Dies gilt umso mehr, wenn in dem betreffenden Land in der Regel bereits die Teilnahme an von Oppositionsparteien organisierten Demonstrationen eine Verfolgung durch Vertreter der Staatsmacht nach sich zieht. Demnach besteht eine der Voraussetzungen darin, dass der Antragsteller eine gewisse politische Überzeugung hat und in der Lage ist, diese angemessen darzustellen und das ihm aus diesem Grund geschehene Unrecht glaubhaft zu beschreiben.²⁹⁸

Beispielsweise ist es möglich, dass ehemaligen Kindersoldaten aufgrund der Aktivitäten, an denen sie während ihres Militärdienstes beteiligt waren, politische Überzeugungen zugeschrieben werden.²⁹⁹

1.5.2.5.2 Verfolgung und Verfolgungsgrund: Verweigerung des Militärdienstes

Eine Meinungsäußerung bezüglich der Regierungspolitik in Form einer Verweigerung des Militärdienstes kann unter Umständen eine politische Dimension haben. In seinem Urteil in der Rechtssache *Sepe and Bulbul* stellte

²⁹³ Diese drei Fälle waren Gegenstand der folgenden Urteile: Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 12. Dezember 2014, M B, Nr. 14007634, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 30-32; Berufungskommission für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 17. Februar 1995, Mme M, Nr. 94006878, und Berufungskommission für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 17. Februar 1995, M A, Nr. 94010533.

²⁹⁴ Vgl. beispielsweise UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, UN Doc HCR/GIP/02/01, Rn. 33; Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 11. September 2008, Refugee Appeal Nr. 76044; Europäische Kommission, AR-Vorschlag, op. cit. (Fn. 194), S. 25: „Auch eine Handlung kann Ausdruck einer politischen Überzeugung sein oder als solcher vom Urheber der Verfolgung angesehen werden.“

²⁹⁵ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 14. Juni 2010, OFPRA/M A, Nr. 323669 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

²⁹⁶ UKIAT, *Gomez (Non-state actors: Acero-Garcés disapproved) (Colombia)*, op. cit. (Fn. 292), Rn. 46.

²⁹⁷ Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 24. Februar 2010, 429/2007 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

²⁹⁸ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), SN/Innenministerium, op. cit. (Fn. 239) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

²⁹⁹ Vgl. Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 20. Dezember 2010, M N, Nr. 10004872 in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010*, 2011, S. 48.

das *Court of Appeal of England and Wales* (Berufungsgericht für England und Wales) (EWCA) des Vereinigten Königreichs fest:

[...] die Konvention [ist] hinreichend großzügig auszulegen, um säkularen und religiösen Pazifismus für die Zwecke von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 gleichzustellen, indem dem säkularen Pazifismus eine politische Dimension zugeschrieben wird.³⁰⁰

Die Bestimmungen der AR (Neufassung) zur Strafverfolgung und Verfolgung (vgl. Abschnitt 1.4.2 oben, S. 40) machen deutlich, dass Diskriminierung oder die Verhängung unverhältnismäßiger Sanktionen im Rahmen der Strafverfolgung dazu führen können, dass gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen eine Verfolgung darstellen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c). Ist die betreffende Handlung durch die Rasse, Religion oder Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung motiviert, kann dies wiederum ein Beleg dafür sein, dass ein Konventionsgrund vorliegt. Beispielsweise befasste sich der EuGH in der Rechtssache *Shepherd*³⁰¹ mit einem Fall, in dem der Antragsteller den Dienst für die US-Streitkräfte im Irak verweigert hatte, weil er der Auffassung war, damit einen systematischen, unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Waffeneinsatz ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung zu unterstützen.³⁰² In ihren Schlussanträgen wies die Generalanwältin darauf hin, dass eine Militärdienstverweigerung aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Beteiligung an Kriegsverbrechen dem Vertreten einer relevanten politischen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung in einer den Staat sowie dessen Politiken oder Verfahren betreffenden Angelegenheit gleichkommt.³⁰³ Weiter unterstrich die Generalanwältin, dass eine Person als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig betrachtet werden kann, wenn die Beweise belegen, dass ein schwerer und unüberwindlicher Konflikt zwischen dem vernünftigerweise erwarteten Inhalt ihrer Dienstpflichten und ihrem Gewissen bestand und vernünftigerweise angenommen werden kann, dass Personen mit diesen Überzeugungen als andersartig betrachtet und von der Gesellschaft insgesamt in einer bestimmten Weise behandelt werden.³⁰⁴

1.6 Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

Übereinstimmend mit dem Wortlaut der AR sieht Artikel 6 AR (Neufassung) Folgendes vor:

Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von

- a) dem Staat;
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

In seinem Urteil in der Rechtssache *M'Bodj* unterstrich der EuGH, dass die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden „durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen“³⁰⁵, also durch menschliches Handeln. Somit sind Verfolgung oder ernsthafter Schaden, die ausschließlich auf die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen oder das unzulängliche Gesundheitssystem im Herkunftsland zurückzuführen sind, ohne dass ein Akteur

³⁰⁰ EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. Mai 2001, *Sepet and Bulbul/Secretary of State for the Home Department* [2001] EWCA Civ 681, Rn. 82. Eine ähnliche Position vertrat das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien in seinem Urteil vom 23. Januar 2015 (*Hussein*, I U 923/2014-34, Rn. 101), das vom Obersten Gerichtshof im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt wurde. In diesem Fall handelte es sich bei dem Asylbewerber um einen Angehörigen der kurdischen Gemeinschaft in Syrien, der den Militärdienst unter anderem verweigerte, weil er nicht gegen Kurden kämpfen wollte. Die Richtlinie lässt eindeutig zu, dass Anträgen, die sich auf die Verweigerung des Militärdienstes stützen, unter bestimmten Umständen stattgegeben wird, vgl. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e und Abschnitt 1.4.2 oben, S. 40.

³⁰¹ EuGH, Urteil *Shepherd*, op. cit. (Fn. 110).

³⁰² *Ibid.*

³⁰³ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 11. November 2014, *Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, EU:C:2014:2360, Rn. 48.

³⁰⁴ *Ibid.*, Rn. 49-60.

³⁰⁵ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Rn. 35.

auszumachen ist, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen, ausgeschlossen.³⁰⁶ Auf dieser Grundlage wies beispielsweise der belgische *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) Anträge auf internationalen Schutz zurück, die sich auf den Ausbruch des Ebola-Virus in Guinea und Liberia stützten.³⁰⁷

Dieses Erfordernis eines Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, wird mit der Aufzählung in Artikel 6 AR (Neufassung) ausdrücklich anerkannt (vgl. Tabelle 12 unten).

Tabelle 12: In Artikel 6 AR (Neufassung) aufgeführte Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

a)	der Staat
b)	Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen
c)	Nichtstaatliche Akteure , sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten

Artikel 6 wurde aufgrund der Tatsache formuliert, dass in der Flüchtlingskonvention der Ursprung der Verfolgung nicht definiert wird, sondern lediglich auf Flüchtlinge als Personen Bezug genommen wird, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus einem bestimmten Grund den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können oder wollen (Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2). Aufgrund dessen ist unklar, ob auch andere Stellen als ein Staat als Akteure infrage kommen, von denen die Verfolgung ausgeht. In den einzelnen Mitgliedstaaten wurden diesbezüglich unterschiedliche Auslegungen vorgenommen.³⁰⁸ Mit der Aufnahme von Artikel 6 beabsichtigte der EU-Gesetzgeber, die mehrheitlich vertretende Auffassung zu kodifizieren, indem er festlegte, dass internationaler Schutz im Fall sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Verfolgung gewährt werden kann, sofern im Herkunftsland kein Schutz gewährleistet werden kann.³⁰⁹ Daher wird Artikel 6 durch Artikel 7 zum Schutz vor Verfolgung und ernsthaften Schaden ergänzt, in dem die Akteure aufgeführt sind, die Schutz bieten können, und das erforderliche Schutzniveau festgelegt wird (vgl. *Abschnitt 1.7*, S. 68).³¹⁰ Diese beiden Artikel stehen in einem engen Zusammenhang: Um zu beurteilen, ob im Herkunftsland ein wirksamer Schutz vor Verfolgung oder ernsthaften Schaden gegeben ist und wer diesen Schutz gegebenenfalls bieten kann, muss festgestellt werden, von wem diese Verfolgung oder dieser ernsthafte Schaden ausgehen kann.

³⁰⁶ *Ibid.* Der Gerichtshof befand, dass ernsthafte Schäden „demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können“. Zwar traf dieses Urteil den subsidiären Schutz, jedoch ist Artikel 6 auf beide Formen des internationalen Schutzes anwendbar. Somit ist die Schlussfolgerung des EuGH gleichermaßen gültig, wenn es um die Flüchtlingseigenschaft geht. Gemäß dem Urteil des EGMR in der Sache *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, ist Artikel 3 EMRK so auszulegen, dass menschliches Handeln nachgewiesen werden kann, sofern es eine „primäre Ursache“ der Misshandlung darstellt. Eine infolge einer Dürre erlittene Misshandlung kann demnach anerkannt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Dürre in erster Linie auf Handlungen der Machthaber, wie beispielsweise von Warlords, zurückzuführen war. Vgl. EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 282: „Wären die katastrophalen humanitären Bedingungen in Somalia ausschließlich oder zumindest vorwiegend auf Armut oder die fehlenden Ressourcen des Staates zur Bewältigung eines Naturphänomens, wie etwa einer Dürre, zurückzuführen, hätte die in der Sache *N./Vereinigtes Königreich* vorgenommene Beurteilung durchaus als geeignet betrachtet werden können.“

³⁰⁷ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 14. April 2015, Nr. 143.271, und Entscheidung vom 19. März 2015, Nr. 141.258.

³⁰⁸ Vor der Annahme der AR wurden diesbezüglich im Wesentlichen zwei Ansätze verfolgt: Zum einen wurde auf die Verantwortlichkeit abgehoben, wodurch die Flüchtlingseigenschaft nur Personen zuerkannt wurde, denen eine Verfolgung durch Akteure drohte, die de jure oder de facto staatliche Stellen darstellten. Zum anderen wurde nicht der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, in den Mittelpunkt gestellt, sondern der Schutz, d. h. die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor Verfolgung im Herkunftsland (vgl. beispielsweise House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. Juli 2000, *Horvath/Secretary of State for the Home Department* [2001] AC 489 [2000] UKHL 37, per Lord Hope of Craighead). Eine ausführliche Würdigung dieser beiden Ansätze findet sich insbesondere in: C. Phuong, „Persecution by Non-State Agents: Comparative Judicial Interpretations of the 1951 Refugee Convention“, in *EJIL* (2003) 531; V. Türk, „Non-State Agents of Persecution“, in V. Chetall und V. Gowlland-Debbas (Hrsg.), *Switzerland and the International Protection of Refugees / La Suisse et la protection internationale des réfugiés* (Kluwer Law International, 2002), S. 95, und W. Kälin, „Non-State Agents of Persecution and the Inability of the State to Protect“, in *Georgetown Immigration Law Journal* (2000-2001), S. 415.

³⁰⁹ Vgl. Europäische Kommission, *AR-Vorschlag*, op. cit. (Fn. 194), S. 17. Dieser Ansatz wird auch vom EGMR verfolgt. Dieser hat anerkannt, dass von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahren im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung im Sinne von Artikel 3 EMRK relevant sind. Vgl. insbesondere EGMR, Urteil vom 29. April 1997, Große Kammer, *H.L.R./Frankreich*, Beschwerde Nr. 24573/94, Rn. 40. Zur jüngeren Rechtsprechung des EGMR, in der dieser Standpunkt vertreten wird, vgl. beispielsweise: EGMR, Urteil vom 4. Juni 2015, *J.K. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 59166/12, Rn. 50; EGMR, Urteil vom 14. April 2015, *Tatar/Schweiz*, Beschwerde Nr. 65692/12, Rn. 41; EGMR, Urteil vom 24. Juli 2014, *A.A. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 34098/11, Rn. 50; EGMR, Urteil vom 8. Juli 2014, *M.E./Dänemark*, Beschwerde Nr. 58363/10, Rn. 50; EGMR, Urteil vom 3. April 2014, *A.A.M./Schweden*, Beschwerde Nr. 68519/10, Rn. 59; EGMR, Urteil vom 27. März 2014, *W.H./Schweden*, Beschwerde Nr. 49341/10, Rn. 57; EGMR, Urteil vom 19. Dezember 2013, *B.K.A./Schweden*, Beschwerde Nr. 11161/11, Rn. 34; EGMR, Urteil vom 19. Dezember 2013, *T.A./Schweden*, Beschwerde Nr. 48866/10, Rn. 34; EGMR, Urteil vom 19. Dezember 2013, *T.K.H./Schweden*, Beschwerde Nr. 1231/11, Rn. 41; EGMR, Urteil vom 5. September 2013, *K.A.B./Schweden*, Beschwerde Nr. 886/11, Rn. 69; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *S.A./Schweden*, Beschwerde Nr. 66523/10, Rn. 42; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *M.Y.H. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 50859/10, Rn. 53; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *N.A.N.S./Schweden*, Beschwerde Nr. 68411/10, Rn. 24; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *D.N.M./Schweden*, Beschwerde Nr. 28379/11, Rn. 44; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *N.M.Y. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 72686/10, Rn. 24; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *M.K.N./Schweden*, Beschwerde Nr. 72413/10, Rn. 26; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *N.M.B./Schweden*, Beschwerde Nr. 68335/10, Rn. 28; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *A.G.A.M./Schweden*, Beschwerde Nr. 71680/10, Rn. 30.

³¹⁰ Vgl. High Court (Irland), Urteil vom 25. Juni 2012, *WA/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General* [2012] IEHC 251, Rn. 36.

Der EuGH hat sich bislang nicht mit dieser Frage befasst. Da jedoch in Artikel 6 die **Aufstellung der Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, nicht als abschließend, sondern als nicht erschöpfend formuliert ist**,³¹¹ ist davon auszugehen, dass die drei angegebenen Gruppen von Akteuren alle Arten von Akteuren umfassen können, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann. Dies trägt der Absicht Rechnung, dass diese Bestimmung großzügig ausgelegt werden soll.³¹²

Dieser Abschnitt hat die drei in Artikel 6 aufgeführten Gruppen von Akteuren zum Gegenstand, die von den Mitgliedstaaten als Akteure anerkannt werden können, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann: den Staat (Abschnitt 1.6.1, S. 64), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Abschnitt 1.6.2, S. 66), und nichtstaatliche Akteure (Abschnitt 1.6.3, S. 67). Wie sich zeigen wird, ist die Unterscheidung zwischen diesen drei Arten von Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, nicht immer einfach. Es ist denkbar, dass in ein und demselben Fall die Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, mehr als einer der in Artikel 6 Buchstaben a bis c genannten Unterkategorien zuzuordnen sind.³¹³

1.6.1 Der Staat (Artikel 6 Buchstabe a)

In Artikel 6 Buchstabe a wird zunächst der Staat als einer der möglichen Akteure genannt, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zwar in Anträgen auf internationalen Schutz auch nichtstaatliche Akteure eine Rolle spielen, jedoch **der Staat seit jeher der vorrangige Akteur ist, von dem die Verfolgung ausgeht**, da er nach wie vor hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die auch den Einsatz von Gewalt umfassen.

Weder Artikel 6 Buchstabe a noch die übrigen Bestimmungen der AR (Neufassung) beinhalten eine Definition des Begriffs „Staat“. Ungeachtet dessen lässt die gewöhnliche Bedeutung dieses Begriffs angesichts der Systematik und des Zwecks der AR (Neufassung) eine großzügige Auslegung zu. Denn sofern Artikel 6 eine nicht abschließende Aufstellung der Akteure bieten soll, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, kann der Begriff des Staates nicht auf bestimmte Formen staatlichen Handelns begrenzt werden.

Tabelle 13: Der Staat als Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

De-jure-Staatsorgane	1	Jedes Staatsorgan, das Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, unabhängig davon, auf welcher Ebene es tätig ist
De-facto-Staatsorgane	2	Personen oder Stellen, die befugt sind, hoheitliche Befugnisse auszuüben
	3	Privatpersonen oder Personengruppen, die unter der Kontrolle oder Leitung eines Staates handeln
	4	Organe, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden und hoheitliche Befugnisse ausüben

Wie der oben stehenden Tabelle 13 zu entnehmen ist, bezieht sich der Begriff des Staates als Akteur, von dem eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, auf **jede Handlung von De-jure- oder De-facto-Staatsorganen, die eine Verfolgung darstellt oder einen ernsthaften Schaden bewirkt**. Hierzu zählen Beamte, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,³¹⁴ unabhängig davon, ob sie zur Judikative, Exekutive oder Legislative

³¹¹ Europäische Kommission, „Detailed Explanation of the Proposal“, S. 3 (Anhang zum Vorschlag AR (Neufassung), op. cit. (Fn. 243)); darin unterscheidet die Kommission zwischen der abschließenden Aufstellung der Akteure, die Schutz bieten können, in Artikel 7 und der nicht erschöpfenden Aufstellung von Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, in Artikel 6.

³¹² Vgl. in diesem Sinne High Court (Irland), Urteil vom 1. März 2012, *JTM/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General* [2012] IHC 99, Rn. 32-34 und 46.

³¹³ Vgl. EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Januar 2002, *Rolandas Svazas/Secretary of State for the Home Department* [2002] EWCA Civ 74.

³¹⁴ Vgl. Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 2012, *Mlle K*, Nr. 12015618 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL) und Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 14. April 2010, *M K*, Nr. 09004366 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), die beide politische Instanzen zum Gegenstand haben.

gehören und auf welcher Ebene sie tätig sind; somit sind auch Kommunalbehörden eingeschlossen.³¹⁵ Handlungen, die dem Staat zugerechnet werden können, sind unter bestimmten Voraussetzungen auch: i) Handlungen von Personen oder Stellen, die ermächtigt sind, hoheitliche Befugnisse auszuüben,³¹⁶ und ii) Handlungen von Privatpersonen oder Personengruppen, die unter der Kontrolle oder Leitung von Organen oder Stellen handeln, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigt sind³¹⁷. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass hoheitliche Befugnisse auch von Organen eines anderen Staates ausgeübt werden können, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden.³¹⁸

Ein organisches Staatsverständnis kommt im Urteil des EuGH in der Rechtssache *Y und Z* zum Ausdruck, in dem der Gerichtshof befand, dass das Verbot der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich eine Verfolgung darstellen kann, wenn „sie in dem betreffenden Herkunftsland für den Antragsteller u. a. die tatsächliche Gefahr herauftaucht, durch einen der in Artikel 6 der Richtlinie genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden“³¹⁹. Der Gerichtshof stellte fest, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt, dagegen eine Freiheitsstrafe, mit der solche Handlungen bedroht sind und die tatsächlich verhängt wird, durchaus als Verfolgungshandlung zu betrachten ist. Dies impliziert, dass die Legislative einer Regierung als Ursprung einer Verfolgungshandlung gelten kann.³²⁰ Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtsache *X, Y und Z* festgestellt hat, gilt Gleichtes für die Judikative, wenn sie Gesetze erlässt, die die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich verbieten und diese mit einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung bedrohen.³²¹

Die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden geht häufig von Vertretern des Staates aus, die ermächtigt sind, Gewalt einzusetzen, das heißt von Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden und Angehörigen der Streitkräfte.³²² So erkannte beispielsweise das ungarische *Fővárosi Törvényszék* (Hauptstadtgericht) einem Apotheker die Flüchtlingseigenschaft zu, dem Verfolgung durch die syrischen Sicherheitskräfte drohte, weil diese ihn verdächtigten, die Aufständischen zu unterstützen, indem er ihnen Medikamente verkaufte.³²³ Wie aus einem Urteil des tschechischen *Nejvyšší správní soud* (Oberstes Verwaltungsgericht) aus dem Jahr 2009 hervorgeht, kann eine Verfolgung durch den Staat selbst dann vorliegen, wenn Vertreter des Staates in Überschreitung ihrer Befugnisse handeln.³²⁴ Ähnlich wie im Fall der völkerrechtlichen Regelungen zur Verantwortlichkeit des Staates, nach denen Ultra-vires-Handlungen automatisch dem Staat zuzurechnen sind,³²⁵ werden auch Handlungen von Vertretern des Staates, gleichviel ob sie in Überschreitung ihrer Befugnisse handeln (wie etwa „rogue state actors“³²⁶), im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes dem Staat im Sinne von Artikel 6 zugeschrieben. Entscheidend ist in diesem Fall, ob der Staat gemäß Artikel 7 AR (Neufassung) „zügig und effektiv“ eingreift, um solche Schäden zu verhindern (vgl. *Abschnitt 1.7*, S. 68, unten über die Akteure, die Schutz bieten können).³²⁷

³¹⁵ H. Dörig, „Asylum Qualification Directive 2011/6/EU“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), Artikel 6, Rn. 8. Vgl. auch Home Office (Vereinigtes Königreich), *Asylum Policy Instruction, Assessing Credibility and Refugee Status*, 6. Januar 2015, S. 25; darin wird der Staat definiert als „der Regierungsapparat oder die Instrumente, mit denen die Regierung ihren Willen durchsetzt. Hierzu zählen die Zentralregierung (Exekutive, Legislative und Judikative), die Einrichtungen der Zentralregierung (der öffentliche Dienst, die Streitkräfte, die Sicherheitskräfte und die Polizei) sowie staatlich kontrollierte Organisationen.“ Im Zusammenhang mit der staatlichen Verantwortlichkeit im Völkerrecht ist ein Staatsorgan definiert als „jede Person oder Stelle, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat“ und „Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahnt, [gleichviel] welche Stellung [das Staatsorgan] innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt“. Vgl. Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Berichts der Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC) über die „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“, Resolution 56/83 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 12. Dezember 2001.

³¹⁶ ILC, *Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen*, op. cit. (Fn. 315), Artikel 5.

³¹⁷ *Ibid.*, Artikel 8.

³¹⁸ *Ibid.*, Artikel 6.

³¹⁹ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 69.

³²⁰ Vgl. auch Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 20. Februar 2013, *BVerwG 10 C 23.12*, op. cit. (Fn. 170).

³²¹ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 61. Vgl. auch Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 4. November 2013, *M F*, Nr. 13007332 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 54 und 55, und Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 23. Mai 2013, *M U*, Nr. 11010862 C+, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 71.

³²² Vgl. beispielsweise Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 21. April 2009, *SH/Innenministerium*, 2 Azs 13/2009-60 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), in dem das Gericht die albanische Volksarmee im Kosovo als möglichen Verfolger anerkannte.

³²³ Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 11. Juli 2013, *MAA/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft*, 6.K.31830/2013/6 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

³²⁴ Vgl. in diesem Sinne Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 22. Mai 2009, *AR/Innenministerium*, 5 Azs 7/2009-98 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

³²⁵ ILC, *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, op. cit. (Fn. 315). Vgl. auch *Estate of Jean-Baptiste Caire (France)/United Mexican States*, 5 RIAA 516, S. 530.

³²⁶ Home Office (Vereinigtes Königreich), *Asylum Policy Instruction, Assessing Credibility and Refugee Status*, op. cit. (Fn. 315), S. 26.

³²⁷ EWCA (Vereinigtes Königreich), *Rolandas Sazavas/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 313), Rn. 16. Vgl. auch J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 301. In *PS (Sri Lanka)/Secretary of State for the Home Department* (Urteil vom 6. November 2008 [2008] EWCA Civ 1213, Rn. 8) stellte Lord Justice Sedley fest, dass für die Antragstellerin, die in Jaffna wiederholt von Angehörigen der staatlichen Streitkräfte sexuell missbraucht worden war, „keine sinnvolle Möglichkeit bestand, staatlichen Schutz vor diesem Verhalten in Anspruch zu nehmen, das ganz offenbar toleriert wurde und ungestraft blieb, und sie aus diesem Grund geflohen ist“.

1.6.2 Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 6 Buchstabe b)

An zweiter Stelle nimmt Artikel 6 Buchstabe b Bezug auf Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Wie Tabelle 14 zu entnehmen ist, können diesbezüglich zwei Situationen unterschieden werden.

Tabelle 14: Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, als Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

1	Parteien oder Organisationen, die de facto staatliche Akteure darstellen, weil sie hoheitliche Befugnisse ausüben , oder
2	Parteien oder Organisationen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen

Im **ersten Szenario** geht es um Situationen, in denen Parteien oder Organisationen **de facto staatliche Akteure** darstellen, indem sie im Staatsgebiet oder einem Teil des Staatsgebiets hoheitliche Befugnisse wahrnehmen, weil keine staatliche Instanz existiert, die diese *de jure* wahrnimmt. Hiervon kann wohl im Fall der Regionen Puntland und Somaliland ausgegangen werden, die beide eigene, von den Behörden Somalias unabhängige, autonome Verwaltungen eingesetzt haben.³²⁸ Eine ähnliche Schlussfolgerung könnte im Hinblick auf die kurdische Autonomieregierung im Nordirak während des Regimes von Saddam Hussein und nach dessen Zusammenbruch gezogen werden, weil der irakische Staat in den von der Autonomieregierung besetzten Gebieten praktisch keine Macht mehr ausübt.

Das **zweite Szenario** betrifft **Parteien oder Organisationen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen**. Der französischen *Commission des recours des réfugiés* (Berufungskommission für Flüchtlinge) und dem *Cour nationale du droit d'asile* (Nationaler Asylgerichtshof) zufolge waren dies beispielsweise im Jahr 2005 der Clan der Darod in Somalia³²⁹ und im Jahr 2013 die Rebellen in der Provinz Kunduz im Norden Afghanistans.³³⁰ Auch die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens (FARC) wurden als eine Partei oder Organisation anerkannt, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets Kolumbiens beherrscht.³³¹ Ebenso könnten die Befreiungstiger von Tamil Eelam (LTTE) während des Konflikts mit der Regierung Sri Lankas sowie in jüngerer Zeit die Al-Shabaab-Miliz in Somalia unter Umständen als solche Parteien oder Organisationen betrachtet werden, wobei allerdings besonderes Augenmerk darauf liegen müsste, welches Maß an Kontrolle die Al-Shabaab-Miliz ausübt, da ihre Macht Schwankungen unterworfen ist.³³² Im Zeitraum zwischen 2014 und Anfang 2016 konnte wohl auch der sogenannte Islamische Staat im Irak und in Syrien (ISIS) als eine Partei oder Organisation im Sinne von Artikel 6 Buchstabe b gelten, da er Teile des irakischen und des syrischen Hoheitsgebiets im Wesentlichen beherrschte.³³³

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Trennlinie zwischen Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, und nichtstaatlichen Akteuren nicht immer eindeutig zu ziehen ist. Zwar spielt diese Unterscheidung für die Ermittlung des Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthaften Schaden ausgeht, keine zentrale Rolle, jedoch ist sie nach wie vor von Bedeutung für die Feststellung, ob im Herkunftsland ein wirksamer Schutz gewährleistet ist (vgl. [Abschnitt 1.7](#) unten, S. 68) bzw. interner Schutz

³²⁸ Vgl. in diesem Sinne UKIAT, Urteil vom 31. März 2005, *NM and Others (Lone Women – Ashraf) Somalia CG* [2005] UKIAT 00076, Rn. 84 und 101; dieses Urteil hatte zwar die Möglichkeit des internen Schutzes in Somaliland und Puntland zum Gegenstand, gibt jedoch Aufschluss über das Maß an Autonomie dieser beiden Regionen und der von ihnen ausgeübten Befugnisse. Im Hinblick auf seine Aussagen über die Situation in Puntland und Somaliland wurde das Urteil anschließend unverändert in die *Country Information and Guidance* für Somalia übernommen. Vgl. beispielsweise, UKUT, Urteil vom 25. November 2011, *AMM and Others (Conflict; Humanitarian Crisis; Returnees; FGM) Somalia CG* [2011] UKUT 445 (IAC), und UKUT, Urteil vom 3. Oktober 2014, *MOJ & Ors (Return to Mogadishu) Somalia CG* [2014] UKUT 00442 (IAC). Vgl. auch EASO, *Country of Origin Information Report, South and Central Somalia: Country Overview*, August 2014, S. 27.

³²⁹ Berufungskommission für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 29. Juli 2005, *Mlle A*, Nr. 487336, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Commission des recours des réfugiés, Année 2005*, 2006, S. 65 und 66.

³³⁰ Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 12. März 2013, *M YK*, Nr. 12025577 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 83 und 84.

³³¹ Vgl. Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 16. Februar 2009, 6894/2005, S. 10.

³³² Bezuglich der Al-Shabaab-Miliz in Mogadischu vgl. beispielsweise UKUT, *MOJ & Ors (Return to Mogadishu) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 328), Rn. 368, in dem festgestellt wird, dass sich die bewaffnete Gruppe aus Mogadischu zurückgezogen hat, gegenüber UKUT, *AMM and Others (conflict; Humanitarian Crisis; Returnees; FGM) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 328), insbesondere Rn. 75 und 90-91, in dem das Ausmaß der von der Al-Shabaab-Miliz zum damaligen Zeitpunkt ausgeübten Kontrolle eingehend erörtert wird. Vgl. auch EASO, *Country of Origin Information Report, South and Central Somalia*, op. cit. (Fn. 328), insbesondere S. 83-95.

³³³ Zum Ausmaß dieser Kontrolle vgl. beispielsweise Home Office (Vereinigtes Königreich), *Country Information and Guidance, Iraq: Security Situation*, November 2015, insbesondere die auf S. 10 abgebildete Karte, und Home Office (Vereinigtes Königreich), *Country Information and Guidance, Syria: Security and Humanitarian Situation*, Dezember 2014, Rn. 2.13.19-2.3.21.

in Anspruch genommen werden kann (vgl. [Abschnitt 1.8 unten, S. 81](#)). Das Hauptkriterium für die Unterscheidung zwischen solchen Parteien oder Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren ist also die Kontrolle, die Erstere über den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets ausüben. Üben sie keine solche Kontrolle aus, fallen sie nicht unter Artikel 6 Buchstabe b, sondern als nichtstaatliche Akteure unter Artikel 6 Buchstabe c.

1.6.3 Nichtstaatliche Akteure (Artikel 6 Buchstabe c)

Artikel 6 Buchstabe c bezieht sich auf nichtstaatliche Akteure als mögliche Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Gemäß dieser Bestimmung können nichtstaatliche Akteure nicht ohne weiteres als Akteure anerkannt werden, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, sondern **nur dann, wenn** im Herkunftsland **kein wirksamer Schutz vor ihnen geboten wird**. Gemäß Artikel 6 Buchstabe c kann die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen von:

nichtstaatlichen Akteuren, **sofern** die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure [d. h. der Staat oder Parteien oder Organisationen, die einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen] einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.³³⁴

Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von nichtstaatlichen Akteuren aus, müssen die Gerichte der Mitgliedstaaten feststellen, ob ein Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne von Artikel 7 AR (Neufassung) geboten wird.³³⁵ Wie der EuGH in seinem Urteil *Abdulla* befand, stellt die Fähigkeit der Akteure, die Schutz bieten können, den Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu gewährleisten, „einen entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung“ im Rahmen der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft dar.³³⁶ Dies gilt umso mehr, wenn die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, da bei ihnen anders als in Fällen, in denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von staatlichen Akteuren ausgeht (vgl. [Erwägungsgrund 27 AR \(Neufassung\)](#) und [Abschnitt 1.7.1.1 unten, S. 70](#)), keine Vermutung dafür besteht, dass dem Betreffenden kein Schutz zur Verfügung steht. Wie das *High Court* von Irland und in ähnlichem Sinne auch das polnische *Wojewódzki Sqd Administracyjny w Warszawie* (Regionales Verwaltungsgericht Warschau)³³⁷ feststellten, „können ‚nichtstaatliche Akteure‘ nur dann ‚Akteure darstellen, von denen [die Verfolgung oder] ein ernsthafter Schaden ausgehen kann‘, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller hat, nicht in der Lage oder nicht willens ist, den von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Schaden zu verhindern“³³⁸. Wie in [Abschnitt 1.7.1.2 unten \(S. 73\)](#) weiter ausgeführt wird, gilt dies auch in Fällen, in denen Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, weder willens noch in der Lage sind, Schutz zu bieten (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b AR (Neufassung)).

Ebenso wie der Begriff „Staat“ wird auch der Begriff „nichtstaatlicher Akteur“ in der AR (Neufassung) nicht definiert. Angesichts des Wortlauts sowie der Systematik und des Zwecks von Artikel 6 sollte er jedoch **großzügig ausgelegt** werden, da Artikel 6 nicht darauf abzielt, die Flüchtlingseigenschaft einzuschränken, sondern vielmehr gewährleisten soll, dass diese all jenen zuerkannt wird, die tatsächlich verfolgt werden. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht betonte, dass dieser Begriff alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung umfasst, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen ausgehen.³³⁹ Wie das breite Spektrum nichtstaatlicher Einheiten zeigt, die als nichtstaatliche Akteure anerkannt werden, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann (vgl. unten stehende Tabelle 15), wird diese umfassende Definition auch von den Gerichten anderer Mitgliedstaaten herangezogen.

³³⁴ Hervorhebung hinzugefügt. Vgl. in diesem Sinne Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 20. Oktober 2010, Nr. 49.821, Rn. 4.8.1; Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 18. Dezember 2008, *SICh/Innenministerium*, 1 Azs 86/2008-101 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

³³⁵ Vgl. Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 15. Mai 2013, *AS/Innenministerium*, 3 Azs 56/2012-81 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

³³⁶ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, *Aydin Saladin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 68.

³³⁷ Regionales Verwaltungsgericht Warschau (Polen), Urteil vom 30. September 2015, IV SA/Wa 961/15.

³³⁸ High Court (Irland), *WA/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, op. cit. (Fn. 310), Rn. 40.

³³⁹ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 18. Juli 2006, BVerwG I C 15.05, Rn. 23. Vgl. auch UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 65; darin wird festgestellt, dass auch Teile der Bevölkerung oder die ansässige Bevölkerung als nichtstaatliche Akteure zu betrachten sind.

Tabelle 15: Beispiele für nichtstaatliche Einheiten, die als nichtstaatliche Akteure anerkannt werden, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann

1	Clans und Stämme ³⁴⁰
2	Guerillas und paramilitärische Einheiten ³⁴¹
3	Warlords, extremistische religiöse Gruppen oder Terroristen ³⁴²
4	Kriminelle, Banden und die Mafia ³⁴³
5	Politische Parteien ³⁴⁴
6	Familie und Angehörige der erweiterten Familie ³⁴⁵

1.7 Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7)

Wie in [Abschnitt 1.6](#) oben (S. 62) erläutert, wird in der AR und der AR (Neufassung) der schutzorientierte Ansatz für die Auslegung des Flüchtlingsbegriffs herangezogen. Somit liegt der Schwerpunkt nun auf der Frage, ob im Herkunftsland **ein wirksamer und nicht nur vorübergehender Schutz vor Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, gewährleistet ist**. Dies steht im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, der voraussetzt, dass Flüchtlinge aus der begründeten Furcht vor Verfolgung den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten), nicht in Anspruch nehmen können oder wollen. Des Weiteren entspricht es dem Zweck der Flüchtlingskonvention, der darin liegt, dass die internationale Gemeinschaft „[...] einer Person, die in ihrem eigenen Land keinen Schutz vor Verfolgung aus einem Konventionsgrund mehr genießt [...]“³⁴⁶, ersatzweisen Schutz gewährt.

In Artikel 7 AR (Neufassung) werden sowohl die Akteure genannt, die Schutz bieten können, als auch die Formen definiert, die dieser Schutz annehmen muss:

- (1) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann nur geboten werden:
 - a) vom Staat oder
 - b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

³⁴⁰ Vgl. beispielsweise Gericht Cagliari (Italien), Urteil vom 3. April 2013, Nr. [RG 8191/12](#), S. 7 und 8 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), betreffend die Verstümmelung weiblicher Genitalien als gängige Praxis des Stammes, dem die Antragstellerin angehört.

³⁴¹ Vgl. beispielsweise Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 19. Februar 2010, [5051/2006](#), in dem die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Verfolgung durch die FARC in Kolumbien zuerkannt wurde. Zur Rechtsprechung des EGMR vgl. beispielsweise: EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996, *Ahmed/Osterreich*, Beschwerde Nr. 25964/94, Rn. 22, und EGMR, *D.N.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 54.

³⁴² Vgl. beispielsweise Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), Urteil vom 18. Juni 2013, *RY (Afghanistan)/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft*, 17.K.31893/2013/3-Iv (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), betreffend die Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan; Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), *M C*, op. cit. (Fn. 181), betreffend die Verfolgung durch muslimische Fundamentalisten, und Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 29. November 2013, *M M*, Nr. 13018952 C+, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 63 und 64, betreffend die tatsächliche Gefahr eines unter anderem von religiösen Extremisten ausgehenden ernsthaften Schadens. Zur Rechtsprechung des EGMR vgl. beispielsweise EGMR, *A.A.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 66.

³⁴³ Vgl. beispielsweise Flüchtlingsrat (Polen), Entscheidung vom 8. September 2010, [RdU-439-1/S/10](#) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), und UKUT, Urteil vom 18. Februar 2010, *AM and BM (Trafficked Women) Albania CG* [2010] UKUT 80 (IAC), Rn. 165 und 167-170, die beide Menschenhändlerringe zum Gegenstand hatten, und Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 6. November 2008, Nr. [18.419](#), im Zusammenhang mit einer Blutfahde.

³⁴⁴ Vgl. beispielsweise Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, 33 K 79.10 A.

³⁴⁵ Vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung 89.927, op. cit. (Fn. 228), Rn. 4.9; Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 12. März 2013, *Mme HK épouse G*, Nr. 12017176 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 72 und 73; Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg (Deutschland), Au 6 K 11.30092, op. cit. (Fn. 280) (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL); High Court (Irland), *JTM/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, op. cit. (Fn. 312); Flüchtlingsrat (Polen), Urteil vom 23. August 2012, [RdU-82/8/S/10](#) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 21. April 2011, [UM 7851-10](#) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 9. März 2011, [UM 3363-10](#) und [3367-10](#) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); UKUT, *AM and BM (Trafficked Women) Albania CG*, op. cit. (Fn. 343), Rn. 171. Zur Rechtsprechung des EGMR vgl. beispielsweise: EGMR, *B.K.A./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 42; EGMR, *S.A./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 49.

³⁴⁶ Vgl. House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Horvath/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 308), 495, per Lord Hope of Craighead. Vgl. auch House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 16. Dezember 1987, *R/Secretary of State for the Home Department; Ex parte Sivakumaran and Conjoined Appeals* [1988] 1 AC 958, 992-993, per Lord Keith of Kinkel und, in jüngerer Zeit, Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Juli 2010, *HJ (Iran) and HT (Cameroun)/Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 31, Rn. 13-15, per Lord Hope.

(2) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran.³⁴⁷

Hierbei handelt es sich um eine für die Mitgliedstaaten **zwingende Vorschrift**, die für die Zuerkennung von internationalem Schutz von zentraler Bedeutung ist. So befand der EuGH im Jahr 2010 in seinem Urteil *Abdulla*:

Mithin bilden die Umstände, die die Unfähigkeit oder umgekehrt die Fähigkeit des Herkunftslands belegen, Schutz vor Verfolgungshandlungen sicherzustellen, einen entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung, die zur Zuerkennung oder gegebenenfalls, in symmetrischer Weise, zum Erlöschen [oder zur Verweigerung der Zuerkennung] der Flüchtlingseigenschaft führt.³⁴⁸

Zwar hat das Urteil *Abdulla* das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 11 AR (inzwischen Artikel 11 AR (Neufassung)) zum Gegenstand, jedoch dürfte die Argumentation des Gerichtshofs bezüglich der Bedeutung des Begriffs „Schutz“ pari passu auch auf Artikel 7 AR (Neufassung) anwendbar sein.

Zudem spiegelt Artikel 7 auch die Bedeutung wider, die der EGMR in seiner Rechtsprechung der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes beimisst.³⁴⁹ Nach Auffassung des EGMR können Clans, Stämme und Familien Schutzfunktionen wahrnehmen. Zudem können sehr wichtige persönliche Merkmale gegeben sein, die sich auf den Schutz auswirken, wie beispielsweise die Gesundheit, das Alter, das Geschlecht, die Fremdsprachenkenntnisse und die Leistungsfähigkeit des Asylbewerbers.³⁵⁰ Bislang hat sich der EuGH allerdings noch nicht mit der Frage befasst, in welchem Maße der Ansatz des EGMR für die Auslegung des Begriffs des Akteurs, der Schutz bieten kann, im Sinne von Artikel 7 AR (Neufassung) herangezogen werden kann.³⁵¹ Aus dem Wortlaut von Artikel 7 AR (Neufassung) geht klar hervor, dass nur der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, Akteure darstellen können, die Schutz bieten.

Dem Aufbau von Artikel 7 folgend, wird die Frage des Schutzes in diesem Abschnitt zunächst im Hinblick auf die Akteure untersucht, die Schutz bieten können (Abschnitt 1.7.1, S. 70), bevor anschließend die erforderlichen Merkmale des Schutzes erläutert werden (Abschnitt 1.7.2, S. 75). Wie sich zeigen wird, wurden in Artikel 7 AR (Neufassung) erhebliche Änderungen gegenüber der AR vorgenommen, um den Auslegungsspielraum hinsichtlich der Akteure, die Schutz bieten können, und der Merkmale des wirksamen Schutzes einzuschränken. Im Folgenden werden diese Änderungen gegebenenfalls erläutert.

³⁴⁷ Vgl. auch Erwägungsgrund 26 AR (Neufassung), der Folgendes vorschreibt: „Schutz kann, wenn der Wille und die Fähigkeit gegeben sind, Schutz zu bieten, entweder vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, geboten werden, die die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen und eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen. Ein solcher Schutz sollte wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein.“

³⁴⁸ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 68. Vgl. auch House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Horvath/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 308), S. 3, per Lord Hope of Craighead.

³⁴⁹ Vgl. insbesondere EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, Beschwerde Nr. 1948/04, Rn. 147, in dem der Gerichtshof befand: „[D]ie Verpflichtung, eine Person nicht abzuschlieben, ist nicht davon abhängig, ob die Gefahr der Misshandlung durch Faktoren bedingt ist, die direkt oder indirekt in die Verantwortlichkeit der Behörden des Aufnahmelandes fallen; Artikel 3 kann somit auch in Situationen anwendbar sein, in denen die Gefahr von Personen oder Personengruppen ausgeht, bei denen es sich nicht um Beamte handelt [...]. In diesem Kontext ist entscheidend, ob der Antragsteller in der Lage war, Schutz vor den gegen ihn gerichteten Handlungen in Anspruch zu nehmen und Wiedergutmachung zu erlangen.“ Vgl. auch: EGMR, *S.A./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 51, und EGMR, *D.N.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 53.

³⁵⁰ Vgl. EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349), Rn. 139 und 140: „[E]s besteht ein deutlicher Unterschied zwischen der Position von Personen, die aus diesen Gebieten stammen und Bindungen an einen Clan und/oder eine Familie haben, und Personen, die aus einem anderen Gebiet Somalias stammen und keine solchen Bindungen in Somaliland oder Puntland haben. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist der Gerichtshof bereit zu akzeptieren, dass die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers, der zu der erstgenannten Gruppe gehört, nach Somaliland oder Puntland die betreffende Person nicht grundsätzlich einer tatsächlichen Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung aussetzen würde. [...] Nach Auffassung des Gerichtshofs ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Antragsteller, welcher der Minderheit der Ashraf angehört – einer der Gruppen, welche die Minderheitengruppe der Benadiri (oder Reer Hamar) bilden [...] – und aus dem Süden Somalias stammt, in der Lage wäre, in den ‚relativ sicheren‘ Gebieten den Schutz eines Clans in Anspruch zu nehmen.“ Vgl. auch: EGMR, Urteil vom 7. Juni 2016, *RBAB u. a./Niederlande*, Beschwerde Nr. 7211/06, Rn. 57 (die Familie als Akteur, der Schutz bieten kann); EGMR, Urteil vom 10. September 2015, *R.H./Schweden*, Beschwerde Nr. 4601/14, Rn. 73 (Schutz durch ein männliches Netzwerk); EGMR, *K.A.B./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 82-85 (Bindungen an einen Clan/eine Familie), und EGMR, *A.A. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 57-59 (Bindungen an einen Clan).

³⁵¹ Vgl. Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), Urteil vom 19. November 2014, *Rahimi*, I U 424/2014-11, Rn. 107 und 109.

1.7.1 Akteure, die Schutz bieten können und willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten (Artikel 7 Absätze 1 und 3)

Wie die Europäische Kommission betonte³⁵², enthält Artikel 7 Absatz 1 AR (Neufassung) eine **abschließende Aufzählung der Akteure, die Schutz bieten können**. Somit können nur der Staat sowie Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, von den Mitgliedstaaten als Akteure betrachtet werden, die Schutz bieten können.

Neben dieser abschließenden Aufzählung wird in Artikel 7 AR (Neufassung) festgelegt, dass diese Akteure nur dann als Akteure, die Schutz bieten können, anerkannt werden können, **wenn sie willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten**. Dieses zusätzliche Erfordernis wurde mit der AR (Neufassung) eingeführt, weil sich Artikel 7 AR als zu unklar erwiesen hatte. Aufgrund dieser unzureichenden Klarheit war es hinsichtlich der Akteure, die Schutz bieten können, zu sehr weit gefassten Auslegungen gekommen, „die den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention dazu, was einen angemessenen Schutz darstellt, nicht gerecht w[u]rden“³⁵³.

Um eine zu großzügige Auslegung des Begriffs der Akteure, die Schutz bieten können, zu vermeiden, wird dieser nun in der AR (Neufassung) ausdrücklich umschrieben als der Staat ([Abschnitt 1.7.1.1, S. 70](#)) oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen ([Abschnitt 1.7.1.2, S. 73](#)), sofern sie sowohl willens *als auch* in der Lage sind, Schutz zu bieten. Diese Aufzählung ist zwar erschöpfend, jedoch schließen sich die genannten Akteure nicht gegenseitig aus. So nimmt der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* auf „de[n] oder die Akteure [...], die Schutz bieten können“³⁵⁴ Bezug und impliziert damit, dass es in ein und demselben Fall mehrere Akteure geben kann, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können. In der Praxis haben die Gerichte der Mitgliedstaaten zwar in erster Linie den Staat als Akteur, der Schutz bieten kann, in Betracht gezogen, damit aber nicht den ergänzenden Schutz ausgeschlossen, den die übrigen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b genannten Akteure bieten können.

1.7.1.1 Der Staat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)

Der **Begriff des „Staates“** als Akteur, der Schutz bieten kann, ist in der AR (Neufassung) nicht definiert. Sein Bedeutungsumfang spiegelt sozusagen die in [Abschnitt 1.6.1](#) oben (S. 64) dargelegte Definition wider (vgl. Tabelle 16 unten).

Tabelle 16: Der Staat als Akteur, der Schutz bieten kann

De-jure-Staatsorgane	1	Jedes Staatsorgan, das Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, unabhängig davon, auf welcher Ebene es tätig ist
De-facto-Staatsorgane	2	Personen oder Stellen, die befugt sind, hoheitliche Befugnisse auszuüben
	3	Privatpersonen oder Personengruppen, die unter der Kontrolle oder Leitung eines Staates handeln
	4	Organe, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden und hoheitliche Befugnisse ausüben

In allererster Linie bezieht sich der Begriff „Staat“ auf **De-jure-Staatsorgane und Beamte, unabhängig davon, ob sie zur Judikative, Exekutive oder Legislative gehören**. In der Tat kann der Staat durch seine Gesetze und Politiken unterschiedliche Aktivitäten regulieren, die zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes vor Verfolgung beitragen können (vgl. hierzu [Abschnitt 1.7.2, S. 75](#), zu den zu gewährleistenden Merkmalen des Schutzes). Eine solche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben erfolgt zudem auf allen Ebenen, sei es auf nationaler, föderaler oder kommunaler Ebene.³⁵⁵

³⁵² Europäische Kommission, „Detailed Explanation of the Proposal“, S. 3, Anhang zum Vorschlag AR (Neufassung), op. cit. (Fn. 243).

³⁵³ *Ibid.*

³⁵⁴ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 70.

³⁵⁵ Vgl. beispielsweise Verwaltungsgericht Stuttgart (Deutschland), Urteil vom 30. Dezember 2011, A 11 K 2066/11, S. 10, betreffend eine städtische Meldebehörde, wenn diese auch in dem betreffenden Fall nicht als ein Akteur betrachtet wurde, der wirksamen Schutz bieten kann.

Analog zur Theorie der Verantwortlichkeit des Staates kann sich der Begriff des Staates auch auf **De-facto-Staatsorgane** beziehen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse beauftragt wurden.³⁵⁶ Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Begriff des Staates also auch erstrecken auf i) Handlungen von Personen oder Stellen, die ermächtigt sind, hoheitliche Befugnisse auszuüben,³⁵⁷ und ii) Handlungen von Privatpersonen oder Personengruppen, die unter der Kontrolle oder Leitung von Organen oder Stellen handeln, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigt sind³⁵⁸. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass hoheitliche Befugnisse auch von Organen eines anderen Staates ausgeübt werden können, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden.³⁵⁹

Als Hüter von Recht und Ordnung gilt der Staat als der **wichtigste Akteur, der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten kann**.³⁶⁰ Per definitionem hat er in der Regel sowohl die Fähigkeit als auch die Pflicht, die seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu schützen. Allerdings wird in Artikel 7 Absatz 1 anerkannt, dass dies unter Umständen nicht immer der Fall ist, und daher vorgeschrieben, dass der Staat nur dann als Akteur, der Schutz bieten kann, zu betrachten ist, wenn er sowohl willens als auch in der Lage ist, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu bieten.³⁶¹

In den Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten wird nicht immer eine klare Unterscheidung zwischen der (fehlenden) Bereitschaft und der (fehlenden) Fähigkeit eines Staates, Schutz zu bieten, getroffen. So stellte das UKUT fest: „Es ist nicht an uns, zu entscheiden, inwieweit dieses Versäumnis auf die fehlende Bereitschaft, Schutz zu bieten, oder die Unfähigkeit, Schutz zu bieten, zurückzuführen ist, obgleich es nach unserer Auffassung den Anschein hat, dass die Antwort auf die Frage, ob das eine oder das andere oder beides zutreffen, von der betreffenden Zeit, dem betreffenden Ort und den jeweils beteiligten Akteuren abhängig ist.“³⁶² Für die Zwecke dieser richterlichen Analyse werden jedoch die vier in Tabelle 17 dargestellten Szenarien angenommen und im Licht der einschlägigen Rechtsprechung erläutert.

Tabelle 17: (Fehlende) Bereitschaft und (fehlende) Fähigkeit des Staates, Schutz zu bieten: unterschiedliche Szenarien

	Fähig	Unfähig
Willens	Szenario 1 Verweigerung internationalen Schutzes	Szenario 3 Gewährung internationalen Schutzes
Nicht willens	Szenario 2 Gewährung internationalen Schutzes	Szenario 4 Gewährung internationalen Schutzes

Szenario 1 bezieht sich auf Situationen, in denen der Staat **sowohl willens als auch in der Lage ist, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu bieten**. In diesen Fällen sind, sofern der gewährte Schutz wirksam und nicht nur vorübergehender Art ist und der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat, die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutz zu verweigern, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller internationalen Schutz benötigt.³⁶³

Szenario 2 betrifft Situationen, in denen der Staat zwar in der Lage, aber **nicht willens ist, Schutz zu bieten**, insbesondere wenn er selbst der Akteur ist, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht,

³⁵⁶ Vgl. J. Crawford, A. Pellet und S. Olleson (Hrsg.), *The Law of International Responsibility* (OUP, 2010).

³⁵⁷ ILC, *Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen*, op. cit. (Fn. 315), Artikel 5.

³⁵⁸ *Ibid.*, Artikel 8.

³⁵⁹ *Ibid.*, Artikel 6.

³⁶⁰ Vgl. House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Horvath/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 308), S. 8, und High Court (Irland), *WA/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, op. cit. (Fn. 310), Rn. 34. Vgl. auch ECRE, Asylum Aid, Flüchtlinge Werk Nederland und Hungarian Helsinki Committee, *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, 2014, S. 53.

³⁶¹ Dies wird auch vom EGMR anerkannt. Vgl. insbesondere EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, *N/Finnland*, Beschwerde Nr. 38885/02, Rn. 164.

³⁶² UKUT, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*, op. cit. (Fn. 151), Rn. 123.

³⁶³ Vgl. House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Horvath/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 308), 495, per Lord Hope of Craighead.

oder wenn er Verfolgungshandlungen oder ernsthaften Schaden toleriert.³⁶⁴ Diesbezüglich wird in Erwägungsgrund 27 AR (Neufassung) klargestellt: „Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht.“ So befand beispielsweise der belgische *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen), dass Artikel 7 im Fall einer Verfolgung durch den Staat nicht anwendbar sei und es infolgedessen den Asylbehörden obliege, das Gegenteil zu beweisen.³⁶⁵

Szenario 3 betrifft Situationen, in denen der Staat willens ist oder sein könnte, Schutz zu bieten, aber **nicht in der Lage ist, wirksamen Schutz zu bieten**, weil ihm beispielsweise die finanziellen oder personellen Ressourcen fehlen oder er aufgrund eines bewaffneten Konflikts, eines Notstands oder einer verschärften Sicherheitslage einen Teil seines Hoheitsgebiets nicht beherrscht.³⁶⁶ Wie die Europäische Kommission betonte, „reicht allein die ‚Bereitschaft, Schutz zu bieten‘ nicht aus, wenn die ‚Fähigkeit, Schutz zu bieten‘ nicht vorhanden ist“³⁶⁷. Dies wurde von der französischen *Commission des recours des réfugiés* (Berufungskommission für Flüchtlinge) im Jahr 2005 in einem Urteil zur Verfolgung in Somalia anerkannt. Nach Auffassung der Kommission konnte aus der Einsetzung der föderalen Übergangsregierung nicht die Vermutung eines wirksamen Schutzes abgeleitet werden, da Letztere Schwierigkeiten hatte, ihr Hoheitsgebiet wirksam zu kontrollieren.³⁶⁸ Ebenso kam der französische *Cour nationale du droit d'asile* (Nationaler Asylgerichtshof) zu dem Schluss, dass der algerische Staat nicht in der Lage war, einen algerischen Antragsteller, der zum Christentum konvertiert war und von extremistischen Muslimen verfolgt wurde, zu schützen.³⁶⁹ Bezuglich der Fähigkeit des Staates, während eines Notstands Schutz zu bieten, befand das UKUT (im Hinblick auf die damalige Situation in Ägypten), dass bei der Beurteilung der Frage, ob in einem Land, in dem rechtmäßig der Notstand ausgerufen wurde, angemessener Schutz gewährleistet werden kann, zumindest im Hinblick auf die angesichts der Situation unbedingt erforderlichen Maßnahmen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Staat die notstandsfesten Rechte der Bürger schützt.³⁷⁰ Weitere Situationen, in denen der Staat womöglich nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten, entstehen beispielsweise im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt³⁷¹, der Zwangsverheiratung von Antragstellerinnen durch ihre Familien³⁷² oder der Verstümmelung weiblicher Genitalien im privaten Kreis von Stämmen oder Familien³⁷³.

Szenario 4 schließlich betrifft Situationen, in denen der Staat **weder willens noch in der Lage ist oder sein könnte**, Schutz vor Verfolgung zu bieten.³⁷⁴ Dieses Szenario war beispielsweise Gegenstand von Urteilen deutscher Verwaltungsgerichte, in denen festgestellt wurde, dass die afghanischen und iranischen Behörden nicht willens und nicht in der Lage waren, Schutz vor Zwangsehen zu bieten.³⁷⁵ In diesem Sinne befand auch das Verwaltungsgericht Köln, dass der guineische Staat angesichts der herrschenden traditionellen Sitten und des islamischen Gesetzes weder in der Lage noch willens ist, den Antragsteller vor Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung zu schützen.³⁷⁶ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass einige dieser Beispiele eine allgemeine Unfähigkeit und fehlende Bereitschaft des Staates betreffen, bestimmte Gruppen zu schützen oder in bestimmten Situationen Schutz zu gewähren, während andere die spezifische Unfähigkeit und fehlende Bereitschaft des Staates zum Gegenstand haben, in einem bestimmten Fall Schutz zu bieten.

³⁶⁴ Zur vom Staat geduldeten oder gebilligten Verfolgung vgl. beispielsweise: Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 27. Juli 2012, *M B*, Nr. 349824, Rn. 3; EWCA (Vereinigtes Königreich), *PS (Sri Lanka)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 327), Rn. 8, und Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2013, *I/J/Innenministerium*, 4 Azs 24/2013-34 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Vgl. auch Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 29. November 2013, *M A*, Nr. 13018825 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 59 und 60.

³⁶⁵ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 28. Januar 2009, Nr. 22.175, Rn. 3.3. Zur staatlichen Verfolgung und zum staatlichen Schutz vgl. auch Sonderberufungsausschuss (Griechenland), Entscheidung vom 20. Juni 2012, *HK/Generalsekretär des (ehemaligen) Ministeriums für öffentliche Ordnung*, Nr. 95/48882 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

³⁶⁶ Vgl. beispielsweise Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland), Urteil 33 K 79.10 A, op. cit. (Fn. 344), betreffend die Unfähigkeit des afghanischen Staates, Schutz vor Verfolgung zu bieten, weil er keinen Einfluss auf Menschenrechtsverletzungen hat und diese ohne Sanktionen bleiben; Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil 6894/2005, op. cit. (Fn. 331), S. 10, betreffend die mangelnde Kontrolle der kolumbianischen Regierung über die FARC; Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 6. Februar 2012, *M et Mme M*, Nr. 09002796 und 09002797 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012*, 2013, S. 55 und 56; Berufungskommission für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 25. Juni 2004, Plenarsitzung, *M B*, Nr. 446177 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Vgl. in diesem Sinne UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuaniedlungsalternativen“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, UN Doc HCR/GIP/03/04, Rn. 15.

³⁶⁷ Europäische Kommission, „Detailed Explanation of the Proposal“, S. 3, Anhang zum *Vorschlag AR (Neufassung)*, op. cit. (Fn. 243).

³⁶⁸ Berufungskommission für Flüchtlinge (Frankreich), *Mlle A*, op. cit. (Fn. 329).

³⁶⁹ Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 9. März 2016, *M NY*, Nr. 15024258.

³⁷⁰ UKUT, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*, op. cit. (Fn. 151), Rn. 119 und 120.

³⁷¹ Vgl. beispielsweise Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 24. Juli 2013, *DB/Innenministerium*, 4 Azs 13/2013-34 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

³⁷² Vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Deutschland), Urteil vom 18. Juli 2013, *5a K 4418/11.A*, S. 10.

³⁷³ Gericht Cagliari (Italien), Urteil RG 8191/12, op. cit. (Fn. 340), S. 7 und 8; Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 2. April 2008, *Mlle N*, Nr. 574495, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2008*, April 2009, S. 59 und 60.

³⁷⁴ Vgl. beispielsweise Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland), Urteil 33 K 79.10 A, op. cit. (Fn. 344), S. 13.

³⁷⁵ Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg (Deutschland), *Au 6 K 11.30092*, op. cit. (Fn. 280) (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL).

³⁷⁶ Verwaltungsgericht Köln (Deutschland), Urteil vom 12. Oktober 2011, *15 K 6103/10.A*. Vgl. auch Gericht Rom (Italien), Urteil vom 20. Dezember 2013, Nr. *RG 4627/2010*, und Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 6. April 2009, *M K*, Nr. 616907.

In der Praxis wurden die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Bereitschaft und Fähigkeit von den Gerichten der Mitgliedstaaten bislang unter Berücksichtigung von Faktoren wie weit verbreiteter Korruption³⁷⁷, der Gleichgültigkeit der staatlichen Behörden und der effektiven Unfähigkeit des Staates beurteilt.³⁷⁸ Die effektive Unfähigkeit oder Fähigkeit des Staates, Schutz zu bieten, steht zudem in einem engen Zusammenhang mit der Art des gemäß Artikel 7 Absatz 2 zu gewährenden Schutzes. Der Schutz muss jederzeit wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Zudem muss der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz haben (vgl. Abschnitt 1.7.2 unten (S. 75)).

1.7.1.2 Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 3)

An zweiter Stelle erkennt die AR (Neufassung) Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, als Akteure an, die Schutz bieten können. Mit der Einbeziehung dieser Akteure, die Schutz bieten können, in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b brachten die Verfasser der Richtlinie zum Ausdruck, dass sie dem Argument des UNHCR und einer Reihe anderer Kommentatoren nicht folgen, nach Maßgabe der Flüchtlingskonvention könnten nur Staaten Schutz bieten, Parteien oder Organisationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b hingegen nicht.³⁷⁹

Die Begriffe „Parteien und Organisationen“ werden – abgesehen von dem einfachen Hinweis auf „internationale Organisationen“ – in der AR (Neufassung) nicht definiert. Die Tatsache, dass diese Parteien und Organisationen auch internationale Organisationen einschließen, wurde vom EuGH im Jahr 2010 in seinem Urteil *Abdulla* ausdrücklich bestätigt: „Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie [lässt es zu], dass der Schutz durch internationale Organisationen, auch mittels der Präsenz multinationaler Truppen im Staatsgebiet des Drittlands, sichergestellt wird.“³⁸⁰ Das bedeutet, dass auch Parteien oder Organisationen, bei denen es sich nicht um internationale Organisationen handelt, Schutz bieten können, sofern sie die unten erörterten Erfordernisse erfüllen.

Zwar wird in der AR (Neufassung) keine allgemeine Begriffsbestimmung vorgenommen, jedoch beschreibt Artikel 7 zwei kumulative Bedingungen, unter denen Parteien oder Organisationen als Akteure anerkannt werden können, die Schutz bieten können (vgl. Tabelle 18 unten).

Tabelle 18: Zwei kumulative Bedingungen für die Anerkennung von Parteien oder Organisationen als Akteure, die Schutz bieten können

1	Sie müssen den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, und
2	sie müssen willens und in der Lage sein, wirksamen, nicht nur vorübergehenden und zugänglichen Schutz vor Verfolgung im Sinne der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 zu bieten

Erstens ist in der AR (Neufassung) die Art der **Kontrolle**, die von diesen Parteien oder Organisationen **über den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets** ausgeübt werden muss, nicht definiert. In Erwägungsgrund 26 wird lediglich festgelegt, dass sie „eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen“ müssen. Da die Parteien oder Organisationen darüber hinaus in der Lage – und nicht nur willens – sein müssen, einen wirksamen, nicht nur vorübergehenden und zugänglichen Schutz zu bieten, ist anzunehmen, dass sie eine effektive Kontrolle ausüben müssen. Ohne eine solche effektive Kontrolle wäre die Partei oder Organisation wohl nicht in der Lage, einen Schutz im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 zu bieten (vgl. Abschnitt 1.7.2 unten, S. 75).

³⁷⁷ Vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung 49.821, op. cit. (Fn. 334), Rn. 4.8.3 und 4.9, betreffend die Verbindung zwischen einem Prostitutionsring und den mazedonischen Behörden; UKUT, *AM and BM (Trafficked Women) Albania CG*, op. cit. (Fn. 343), insbesondere Rn. 182 und 216, betreffend die Korruption in Albanien und die daraus folgende Unfähigkeit des Staates, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Vgl. jedoch auch Court of Session (Schottland), *SAC & MRM/The Secretary of State for the Home Department* [2014] CSOH 8, Rn. 52; in diesem Fall folgte das Gericht dem Standpunkt des Staatssekretärs des Innenministeriums und stellte fest, dass ungeachtet der Vorfälle von Korruption bei Polizei und Justiz in Bangladesch „nicht davon auszugehen ist, dass die bangladeschischen Behörden infolgedessen nicht in der Lage oder nicht willens sind, [den Antragsteller] zu unterstützen. Es ist anzunehmen, dass Bangladesch über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen verfügt, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und dass [der Antragsteller] Zugang zu diesem System hätte.“

³⁷⁸ ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 49.

³⁷⁹ Vgl. beispielsweise UNHCR, *UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (COM(2009)551, 21 October 2009)*, Juli 2010, S. 5; J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 289-292; M. O'Sullivan, „Acting the Part: Can Non-State Entities Provide Protection under International Refugee Law?“, in *IJRL* (2012), S. 85-110.

³⁸⁰ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 75.

Im Hinblick auf internationale Organisationen im Besonderen legt Artikel 7 Absatz 3 des Weiteren fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob diese einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen und Schutz bieten, „etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran[ziehen]“. Da in Artikel 7 Absatz 3 AR auf die „einschlägigen Rechtsakte[...] des Rates“ Bezug genommen wurde, gilt hier dieselbe Logik. Im Zuge der Ausarbeitung der AR wurde erläutert:

[Die EU wird] Leitlinien für die Klärung der Frage aufstellen, ob eine internationale Organisation tatsächlich einen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets beherrscht und ob diese internationale Organisation Schutz vor einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gewährleistet; [sie] stützt sich dabei auf eine Bewertung der Lage in dem betreffenden Staat bzw. Staatsgebiet.³⁸¹

Die Mitgliedstaaten sind somit verpflichtet, sich auf solche EU-Rechtsakte zu stützen, wann immer diese verfügbar sind. Sofern weder diese noch die Rechtsprechung des EuGH Aufschluss geben, müssen die Gerichte die Angelegenheit selbst beurteilen oder dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen.

Zweitens grenzt das Erfordernis, dass die Parteien oder Organisationen **willens und in der Lage** sein müssen, **Schutz vor Verfolgung** im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 **zu bieten**, das Spektrum der infrage kommenden Akteure deutlich ein. Die Bandbreite der als Akteure, die Schutz bieten können, infrage kommenden Parteien oder Organisationen ist dementsprechend enger umschrieben als die der Parteien oder Organisationen, die im Sinne von Artikel 6 Absatz b als Akteure betrachtet werden können, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, da Erstere darüber hinaus willens und in der Lage sein müssen, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten. Diese engere Auslegung entspricht nicht nur der ursprünglichen Bedeutung dieser Bestimmung und der Systematik der Richtlinie, sondern auch dem Zweck von Artikel 7 und der AR (Neufassung), der unter anderem darin besteht, Personen internationalen Schutz zu gewähren, die verfolgt werden oder denen ein ernsthafter Schaden droht und die in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, keinen wirksamen Schutz genießen.

Mit Blick auf diese beiden begriffsbestimmenden Merkmale haben sich die Gerichte der Mitgliedstaaten in der Praxis bislang **im Wesentlichen mit drei Arten von Parteien oder Organisationen** im Sinne von Artikel 7 befasst.

Erstens können dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Abdulla* aus dem Jahr 2010 zufolge **internationale Organisationen** nur dann als Akteure gelten, die Schutz bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. In der Praxis werden internationale Organisationen nicht als alleinige Akteure betrachtet, die selbst Schutz bieten können, sondern im Licht ihrer tatsächlichen schützenden Funktion, welche die Schutzfunktion des Staates unterstützt. So berücksichtigte beispielsweise das UKUT bei der Beurteilung der Hinlänglichkeit des Schutzes vor der Bedrohung durch die Al-Shabaab-Miliz in Somalia nicht nur die bewaffneten Operationen der nationalen somalischen Streitkräfte, sondern auch die der Mission der Afrikanischen Union in Somalia.³⁸²

Zweitens werden **Nichtregierungsorganisationen** (NRO) nicht als rechtmäßige Akteure, die Schutz bieten können, im Sinne von Artikel 7 betrachtet, weil es für sie praktisch unmöglich ist, die Erfordernisse von Artikel 7 Absatz 1 zu erfüllen, denen zufolge sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen sowie willens und in der Lage sein müssen, Schutz zu bieten. Dies wurde vom tschechischen *Nejvyšší správní soud* (Oberstes Verwaltungsgericht)³⁸³ sowie vom belgischen *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) bestätigt, wobei Letzterer eine im Bereich der Menschenrechte tätige NRO, die sich im Kampf gegen die Sklaverei engagierte, nicht als Akteur anerkannte, der Schutz bieten kann.³⁸⁴ Diese Auffassung entspricht auch dem Standpunkt der Europäischen Kommission, die „Einheiten (wie etwa politische Parteien oder Nichtregierungsorganisationen), die bereit sind und sich bemühen, Schutz zu bieten, aber nicht über die (militärische, gesetzliche usw.) Macht verfügen, dies tatsächlich zu tun“, nicht als Akteure betrachtet, die Schutz bieten können.³⁸⁵

³⁸¹ Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (EU Doc 14308/02), op. cit. (Fn. 214), S. 11, Fn. 1. Im ursprünglichen Vorschlag wurde entsprechend dem Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3 AR auf die einschlägigen Rechtsakte des Rates Bezug genommen.

³⁸² UKUT, *MOJ & Ors (Return to Mogadishu) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 328), Rn. 358.

³⁸³ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 27. Oktober 2011, *DK/Innenministerium*, 6 AzS 22/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

³⁸⁴ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 9. Juni 2011, Nr. 62.867, Rn. 4.8.2. Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung 49.821, op. cit. (Fn. 334), betreffend Vereinigungen, die sich für die Bekämpfung der Zwangsprostitution in Mazedonien einsetzen.

³⁸⁵ Europäische Kommission, „Detailed Explanation of the Proposal“, S. 3, Anhang zum Vorschlag AR (Neufassung), op. cit. (Fn. 243). Zur Rechtsprechung der Mitgliedstaaten betreffend NRO als mögliche Akteure, die Schutz bieten können, vgl.: Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), *DK/Innenministerium*, op. cit. (Fn. 383) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung 62.867, op. cit. (Fn. 384), Rn. 4.8.2; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung 49.821, op. cit. (Fn. 334), Rn. 4.8.2; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung 45.742, op. cit. (Fn. 188), Rn. 5.8.1. Zur Praxis der Mitgliedstaaten vgl. weiter: ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 52.

Drittens wurden – wenn auch im Wesentlichen nur im Rahmen der Prüfung auf internen Schutz (vgl. hierzu **Abschnitt 1.8 unten, S. 81**), **Clans und Stämme** von einigen Gerichten der Mitgliedstaaten ebenfalls als Akteure anerkannt, die Schutz bieten können, insbesondere wenn diese Clans Regionen de facto beherrschen, wie dies beispielsweise in Puntland und Somaliland der Fall ist. In diesem Zusammenhang galten in den Jahren 2009 und 2010 in der Rechtsprechung des Vereinigten Königreiches Clans und Stämme in Somalia als „die Einheiten, bei denen die Betroffenen in erster Linie Schutz suchen“³⁸⁶. Ungeachtet dessen legen die Gerichte bei der Prüfung der Frage, ob Clans Schutz bieten können, angemessenes Augenmerk auf die Art der Clans – d. h. darauf, ob es sich um Minderheits- oder Mehrheitsclans handelt – und die persönlichen Umstände des Antragstellers. Beispielsweise kam das EWCA des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache *HH* zu dem Schluss, dass der Antragsteller im Fall seiner Rückkehr nach Mogadischu keinen Schutz erhalten würde, weil „er einem Clan angehörte, der in Mogadischu zur Minderheit zählte, [und] er seit etwa 15 Jahren nicht mehr dort gewesen war [...]“³⁸⁷. Die (anhaltende) Zugehörigkeit des Antragstellers zu einem bestimmten Clan ist somit ein wichtiger Faktor, der berücksichtigt werden muss, um zu beurteilen, ob ihm dieser bei seiner Rückkehr Schutz bieten würde. Andererseits ist der Umfang des dem Antragsteller gewährten Schutzes offenbar von der Art des Clans und der von ihm ausgeübten Kontrolle abhängig. So sind Mehrheitsclans eher in der Lage, Schutz zu bieten, als Minderheitsclans. In der Rechtsprechung des EGMR zur Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK wurde der Schutz durch Clans, insbesondere durch Mehrheitsclans, als wirksamer Schutz angesehen, beispielsweise im Zusammenhang mit der internen Neuansiedlung in den „relativ sicheren“ Gebieten Puntland und Somaliland.³⁸⁸

Was Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b betrifft, so werden in der oben genannten Rechtsprechung einiger Mitgliedstaaten Clans jedoch nur dann als Akteure betrachtet, die Schutz bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen und willens und bereit sind, Schutz zu bieten. Ist dies nicht der Fall, werden sie nicht als Akteure anerkannt, die Schutz bieten können, obwohl die Schutzfunktion, die sie mitunter wahrnehmen, unter Umständen für die Beurteilung der Frage, ob der Staat einen wirksamen Schutz im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bietet, nicht unerheblich ist.³⁸⁹

1.7.2 Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absatz 2)

Anders als in der AR³⁹⁰ wird in Artikel 7 Absatz 2 der AR (Neufassung) der Schutz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ausdrücklich anhand von drei Bedingungen definiert (vgl. Tabelle 19 unten).

Tabelle 19: Drei kumulative Bedingungen bezüglich der von den Akteuren, die Schutz bieten können, zu gewährleistenden Merkmale des Schutzes

1	Der Schutz muss wirksam sein.	vgl. Abschnitt 1.7.2.1, S. 76-79
2	Der Schutz darf nicht nur vorübergehender Art sein.	vgl. Abschnitt 1.7.2.2, S. 79-80
3	Der Antragsteller muss Zugang zu diesem Schutz haben.	vgl. Abschnitt 1.7.2.3, S. 80-81

Ein Schutz im Sinne von Artikel 7 gilt somit als gegeben, wenn jede dieser drei kumulativen Bedingungen erfüllt ist.³⁹¹

³⁸⁶ UKIAT, Urteil vom 27. Januar 2009, *AM & AM (Armed Conflict: Risk Categories) Somalia CG* [2008] UKIAT 00091, Rn. 164. Vgl. auch EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. April 2010, *HH (Somalia) and Others/Secretary of State for the Home Department* [2010] EWCA Civ 426, Rn. 113.

³⁸⁷ EWCA (Vereinigtes Königreich), *HH (Somalia) and Others/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 386), Rn. 119.

³⁸⁸ EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349), Rn. 139; darin stellte der Gerichtshof fest, dass „die Zugehörigkeit zu einem Clan [...] in ganz Somalia als das wichtigste gemeinsame Merkmal der persönlichen Sicherheit beschrieben wird [...]“. Nach Auffassung des Gerichtshofs „besteht ein deutlicher Unterschied zwischen der Position von Personen, die aus diesen Gebieten stammen und Bindungen an einen Clan und/oder eine Familie haben, und Personen, die aus einem anderen Gebiet Somalias stammen und keine solchen Bindungen in Somaliland oder Puntland haben“. In diesem konkreten Fall befand der Gerichtshof, dass der Antragsteller zur zweiten der genannten Personengruppen gehöre und es somit „höchst unwahrscheinlich“ sei, dass er „In der Lage wäre, in den ‚relativ sicheren‘ Gebieten den Schutz eines Clans in Anspruch zu nehmen“. *Ibid.*, Rn. 140. Für ähnliche Urteile des EGMR vgl. EGMR, *A.A. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 57-59; EGMR, *K.A.B./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 80-85; EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2012, *M.S./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 56090/08, Rn. 26; EGMR, Urteil vom 18. September 2012, *Hassan Ahmed Abdi Ibrahim/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14535/10, Rn. 34 und 35, und EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 272-277 und 295-304.

³⁸⁹ Vgl. beispielsweise UKUT, Urteil vom 29. Mai 2015, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India* [2015] UKUT 00432 (IAC), Rn. 14, analysiert in **Abschnitt 1.7.2.1 unten, S. 76**.

³⁹⁰ In Artikel 7 Absatz 2 AR heißt es: „Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.“

³⁹¹ Vgl. EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 70.

1.7.2.1 Wirksamkeit

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 ist die Wirksamkeit des Schutzes

generell gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

Entscheidend für die Feststellung, ob der in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, generell gewährleistete Schutz wirksam ist, ist somit die Frage, ob die Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern. Die von den Gerichten der Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung wurde vom EuGH in seinem Urteil *Abdulla* aus dem Jahr 2010 erläutert. Der Gerichtshof stellte Folgendes fest:

Für diese Nachprüfung haben die zuständigen Behörden insbesondere die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Drittlands, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die den Flüchtlingsstatus genießende Person im Fall ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden können, andererseits zu beurteilen.³⁹²

Die Geeignetheit solcher Schritte ist zwar in der AR (Neufassung) nicht definiert, jedoch ist hier das Urteil *Horvath* des *House of Lords* des Vereinigten Königreichs aus dem Jahr 2000 aufschlussreich, zumal „der Wortlaut“ von Artikel 7 Absatz 2 dem der Schlussfolgerungen in der Sache *Horvath* „weitgehend entspricht“.³⁹³ Die Geeignetheit ist hier als ein „praktischer Maßstab“ definiert, welcher der Tatsache Rechnung trägt, dass von den Schutz bietenden Akteuren kein absoluter Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden erwartet werden kann.³⁹⁴ Somit kann „es auch dann in einem gewissen Maße zu Misshandlungen kommen [...], wenn der betreffende Staat, der möglicherweise Schutz bieten kann, Schritte unternommen hat, um dies zu verhindern“³⁹⁵.

Wie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen, können solche geeigneten Schritte auch in Form „wirksame[r] Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung [...] darstellen“ ergriffen werden. So erachtete beispielsweise das slowenische *Upravno Sodišče* (Verwaltungsgericht) in einem Fall, in dem die Antragstellerin vergewaltigt worden war, die Tatsache, dass beide Täter, von denen sie verfolgt wurde, nicht bestraft wurden und in ihrer Heimatstadt nach wie vor als Polizisten beschäftigt waren, als äußerst relevant für die Feststellung der Existenz solcher wirksamer Rechtsvorschriften.³⁹⁶ Das UKUT wies auf das „breite Spektrum von Maßnahmen“ hin, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können, wie beispielsweise:

ein wirksames Zeugenschutzmodell, [...] die Sicherung der Wohnung, ein verbesserter Polizeischutz, einfache Warn- und Sicherheitshinweise für die betroffene Person, die Ausstellung eines Waffenscheins oder, in extremis, [...] die Ausstattung mit einer Tarnidentität und die Bereitstellung der geeigneten finanziellen und logistischen Unterstützung.³⁹⁷

Wie die Verwendung des Wortes „beispielsweise“ belegt, ist der wirksame Schutz nicht auf solche wirksamen Rechtsvorschriften beschränkt. In Abhängigkeit von dem Schutz bietenden Akteur und vorbehaltlich der oben in Abschnitt 1.7.1.2 (S. 73) genannten Bedingungen kann er auch in einem auf Gewohnheit basierenden System bestehen; dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Clans oder Stämme den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.³⁹⁸ Wie der niederländische *Raad van State* (Staatsrat) betonte, stellt andererseits das Bestehen solcher wirksamer Rechtsvorschriften kein unabhängiges Kriterium für die Beurteilung der

³⁹² *Ibid.*, Rn. 71.

³⁹³ UKIAT, Urteil vom 31. Juli 2007, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi* [2007] UKIAT 00071, Rn. 50; UKUT, Urteil vom 11. November 2010, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan* [2011] UKUT 31 (IAC), Rn. 22.

³⁹⁴ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Horvath/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 308), per Lord Hope of Craighead. Vgl. auch UKIAT, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi*, op. cit. (Fn. 393), Rn. 45. Vgl. auch Home Office (Vereinigtes Königreich), *Asylum Policy Instruction, Assessing Credibility and Refugee Status*, op. cit. (Fn. 315), S. 36; darin wird festgestellt: „Bei dem hier anzustrebenden Schutzstandard geht es nicht darum, alle für die Bürger bestehenden Gefahren auszuräumen. [...] Kein Land kann einen 100%igen Schutz gewährleisten, und es kann auch dann noch in einem gewissen Maße zu Misshandlungen kommen, wenn eine Regierung tätig wird, um dies zu verhindern.“ Dieser praktische Maßstab für die Prüfung der Frage, ob der Staat geeignete Schritte eingeleitet hat, wird auch vom EGMR bestätigt. Vgl. beispielsweise EGMR, Urteil vom 28. Oktober 1998, Große Kammer, *Osman/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 23452/94, Rn. 115-116.

³⁹⁵ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Horvath/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 308), per Lord Hope of Craighead.

³⁹⁶ Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), I U 411/2015-57, op. cit. (Fn. 183).

³⁹⁷ UKUT, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, op. cit. (Fn. 389), Rn. 17.

³⁹⁸ H. Dörig, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75).

Wirksamkeit des Schutzes dar.³⁹⁹ Das Fehlen dieser Rechtsvorschriften kommt somit nicht automatisch dem Fehlen eines wirksamen Schutzes gleich.⁴⁰⁰

Aufgrund des Wortlauts der Bestimmung ist es darüber hinaus möglich, sich der Frage, ob der Staat wirksamen Schutz bietet, in einem holistischeren Ansatz zu nähern, d. h. die Summe aller Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, zu denen der Einzelne effektiv Zugang hat, unabhängig davon, ob sie vom Staat direkt bereitgestellt oder nur zugelassen werden. Aus dieser Perspektive können auch bestimmte Arten von Schutz berücksichtigt werden, wie sie beispielsweise von Akteuren der Zivilgesellschaft geboten werden, sofern sie letztendlich dazu führen, dass insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass der Staat einen wirksamen Schutz bietet.⁴⁰¹ Dieses Thema wurde bislang in der Rechtsprechungspraxis offenbar nicht umfassend behandelt, jedoch befand das UKUT, dass zwar andere Akteure als der Staat wahrscheinlich nicht als Akteure anerkannt werden, die Schutz bieten können, aber dennoch unter Umständen im Rahmen eines „Schutzapparates“⁴⁰² einen Beitrag zu einem wirksamen Schutz vor Verfolgung leisten. Ein solcher Apparat könnte zum damaligen Zeitpunkt in Somalia aus „den Streitkräften, den Polizeikräften, der Bezirkspolizei, die vorwiegend aus Mitgliedern des dominierenden Clans bestand, der ‚Kernfamilie‘, bewaffneten privaten Wachleuten und einer arbeitsfähigen Zentralregierung bestanden haben“⁴⁰³. Als ein weiteres Beispiel verwies das Gericht auf „die von bewaffneten Personenschützern bewachten Frauenhäuser in Pakistan, deren Verfügbarkeit bei der Beurteilung des Schutzsystems insgesamt berücksichtigt werden sollte“⁴⁰⁴.

Im Rahmen dieser Beurteilung sind nur nicht nur die Gegebenheiten in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, sondern auch die **persönlichen Umstände des Antragstellers** zu berücksichtigen.⁴⁰⁵ Für eine solche Einzelfallprüfung spricht auch der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2, der vorschreibt, dass ein wirksamer „Schutz [...] generell gewährleistet“ ist, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden.⁴⁰⁶ So stellte das UIKAT fest: „Es wird nicht festgelegt, dass die Einleitung ‚geeignete[r] Schritte [...] um die Verfolgung [...] durch wirksame Rechtsvorschriften [zu verhindern]‘ in jedem Einzelfall einem angemessenen Schutz gleichkommt, wenn dies dem Wortlaut zufolge auch generell der Fall sein wird.“⁴⁰⁷ Die individuellen Umstände eines Antragstellers weisen möglicherweise darauf hin, dass dieser zusätzlichen Schutz benötigt, damit ein wirksamer Schutz angenommen werden kann.⁴⁰⁸

Nach Auffassung des UKUT hat die Kombination der Begriffe „beispielsweise“ und „generell“ „bestimmte andere Wirkungen“.⁴⁰⁹ Das Gericht beschreibt diese Wirkungen wie folgt:

Erstens räumen sie dem betreffenden Staat eindeutig eine Wahlmöglichkeit oder einen Ermessensspielraum ein. Artikel 7 Absatz 2 sieht nicht vor, dass ein Staat *zwingend* bestimmte Schutzmaßnahmen konzipiert. Zweitens gibt Artikel 7 Absatz 2 weder Mindest- noch Höchstwerte vor. Somit ist es denkbar, dass in manchen Staaten ein praktischer und wirksamer Schutz aus Maßnahmen und Vorkehrungen entsteht, die aus der Perspektive eines Industrielandes der Ersten Welt betrachtet nicht dem Bestehen wirksamer Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und dem Zugang des Antragstellers zu diesem Schutz gleichkommen. Beispielsweise könnten in einem bestimmten Kontext Maßnahmen berücksichtigt werden, die rein in der Abschreckung oder Vorbeugung auf der Grundlage der Furcht vor Repressalien eines Clans oder

³⁹⁹ Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 5. August 2008, *AJDCoS*, 200708107/1 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Vgl. auch Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 29. Mai 2012, *ABRvS*, 201108872/1/V1 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴⁰⁰ Vgl. Staatsrat (Niederlande), *ABRvS*, op. cit. (Fn. 399) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴⁰¹ Bemerkenswert ist auch die vom EGMR in der Rechtssache *R.H./Schweden* (op. cit. (Fn. 350), Rn. 70) getroffene Feststellung, dass „Frauen von der Polizei nicht geschützt werden und Straftaten häufig ungestraft bleiben, weil die Behörden nicht in der Lage oder nicht willens sind, gegen gemeldete Täter zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen. Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass Frauen in der somalischen Gesellschaft generell diskriminiert werden und eine den Männern untergeordnete Position haben.“ Ungeachtet dessen urteilte der Gerichtshof, dass der Antragstellerin keine tatsächliche Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung drohe, weil sie nachweislich Zugang „sowohl zu familiärer Unterstützung als auch zu Schutz durch ein männliches Netzwerk“ habe (*ibid.*, Rn. 73).

⁴⁰² UKUT, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, op. cit. (Fn. 389), Rn. 15, unter Bezugnahme auf UKUT, *MOJ & Ors (Return to Mogadishu) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 328), Rn. 358-363.

⁴⁰³ UKUT, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, op. cit. (Fn. 389), Rn. 15, unter Bezugnahme auf UKUT, *MOJ & Ors (Return to Mogadishu) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 328), Rn. 358-363.

⁴⁰⁴ UKUT, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, op. cit. (Fn. 389), Rn. 15.

⁴⁰⁵ *Ibid.*, Rn. 70 und 71. Vgl. auch EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. November 2003, *Bagdanavicius & Anor, R (on the application of)/Secretary of State for the Home Department [2003] EWCA Civ 1605*, Rn. 55 Absatz 6; UKUT, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan*, op. cit. (Fn. 393), Rn. 24-33; Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), UM 3363-10 und 3367-10, op. cit. (Fn. 345) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), und UKUT, *AM and BM (Trafficked Women) Albania CG*, op. cit. (Fn. 343), Rn. 182.

⁴⁰⁶ Hervorhebung hinzugefügt. Vgl. UKUT, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, op. cit. (Fn. 389), Rn. 13.

⁴⁰⁷ UKAT, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi*, op. cit. (Fn. 393), Rn. 50.

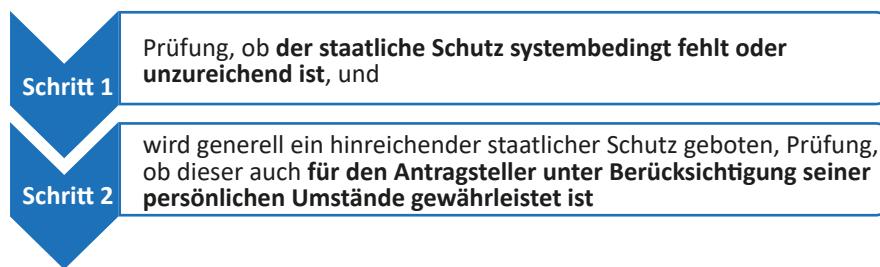
⁴⁰⁸ *Ibid.*, Rn. 45.

⁴⁰⁹ UKUT, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, op. cit. (Fn. 389), Rn. 14.

einer Familie bestehen. Dies steht in Einklang mit der Tatsache, dass jeder Fall einzigartig und die gerichtliche Untersuchung auf den sachorientierten Kontext ausgerichtet ist.⁴¹⁰

Wie das UKUT weiter ausführte und entsprechend der Entscheidung des EWCA des Vereinigten Königreichs in den Sachen *Atkinson* und *Bagdanavicius*⁴¹¹ ist demnach für die Feststellung der Gewährleistung oder aber des Fehlens eines wirksamen Schutzes ein zweistufiges Verfahren erforderlich, wie es nachstehend in Abbildung 2 dargestellt ist.

Abbildung 2: Zweistufige Prüfung zur Feststellung der Gewährleistung/des Fehlens eines wirksamen Schutzes⁴¹²



Diese zweistufige Prüfung wird hier zwar im Zusammenhang mit dem staatlichen Schutz vorgestellt, dürfte jedoch im Fall des von Parteien oder Organisationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b gebotenen Schutzes gleichermaßen anwendbar sein.

Der erste Schritt bezieht sich auf die **Bedingungen im Herkunftsland**. Diesbezüglich stellte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* fest: „Nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie, der sich auf die Prüfung der Ereignisse und Umstände bezieht, können [...] insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie de[r] Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist“⁴¹³, Berücksichtigung finden. Nach Auffassung des irischen High Court ist die bloße Existenz eines polizeilichen Beschwerdeverfahrens unzureichend, sofern nicht zugleich ein wirksames System für die Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Straftaten vorhanden ist.⁴¹⁴ Auch die Tatsache, dass bestimmte Straftaten in den nationalen Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt werden, wird nicht als Schutz im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 angesehen, wenn diese nicht wirksam und hinreichend im Wege der Strafverfolgung durchgesetzt werden.⁴¹⁵ Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der präventiven Dimension des Systems, sodass die Ahndung alleine als ein unzureichender Schutz erachtet wird, wenn es keine Mechanismen gibt, um Straftaten von vornherein zu verhindern.⁴¹⁶ Darüber hinaus sollte neben den strafrechtlichen Vorschriften auch das Zivilrecht berücksichtigt werden „(z. B. einstweilige Verfügungen gegen Belästigung), [das] im Schutzsystem als Ganzem eine Rolle spielen kann“⁴¹⁷. Im Fall eines systembedingten Fehlens staatlichen Schutzes ist ein Antragsteller, der Verfolgungshandlungen oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt ist, in der Lage, eine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nachzuweisen. Wird jedoch generell ein hinreichender staatlicher Schutz gewährleistet, muss der zweite Schritt durchgeführt werden.

Der zweite Schritt bezieht sich auf die **persönlichen Umstände des Antragstellers**. Er ist notwendig, weil ein Antragsteller auch dann, wenn generell ein hinreichender staatlicher Schutz gewährleistet ist, möglicherweise aufgrund dieser Umstände eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nachweisen kann. Es gibt gewisse Überschneidungen zwischen diesem zweiten Schritt und der Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. *Abschnitt 1.9*, S. 90, und *Abschnitt 2.8*, S. 129), wobei es sich jedoch um „zwei

⁴¹⁰ *Ibid.* (Hervorhebung im Original).

⁴¹¹ EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. Juli 2004, *Michael Atkinson/Secretary of State for the Home Department* [2004] EWCA Civ 846, Rn. 21, und EWCA (Vereinigtes Königreich), *Bagdanavicius & Anor, R (on the application of)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 405), Rn. 55.

⁴¹² UKUT, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan*, op. cit. (Fn. 393), insbesondere Rn. 34 und 35.

⁴¹³ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 71.

⁴¹⁴ High Court (Irland), Urteil vom 9. Dezember 2009, *ASO/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2009] IEHC 607, Rn. 12.

⁴¹⁵ Gericht Cagliari (Italien), Urteil vom 3. April 2013, Nr. RG 8192/2012 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), und Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung 62.867, op. cit. (Fn. 384), Rn. 4.8.4.

⁴¹⁶ EWCA (Vereinigtes Königreich), *Bagdanavicius & Anor, R (on the application of)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 405), Rn. 55 Unterabsatz 5. Vgl. auch Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 5. Oktober 2011, *KH/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft*, 6.K. 34.440/2010/20 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴¹⁷ UKIAT, Urteil vom 22. Februar 2007, *AB (Protection – Criminal Gangs – Internal Relocation) Jamaica CG* [2007] UKIAT 00018, Rn. 143.

eigenständige Analyseschritte“ handelt.⁴¹⁸ So ist beispielsweise die Tatsache, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat und ihm kein wirksamer Schutz vor dieser Verfolgung oder diesem Schaden gewährt wurde, von besonderer Bedeutung für die Feststellung, ob er zum Zeitpunkt der Anhörung einen solchen Schutz gewährt bekommt.⁴¹⁹ Wie in **Abschnitt 1.7.2.3** unten (S. 80) erläutert, setzt darüber hinaus die Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers auch die Prüfung der Frage voraus, ob er wirksamen Zugang zu dem generell gewährleisteten Schutz hat. So urteilte beispielsweise das schwedische *Migrationsöverdomstolen* (Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten), dass dies unter Umständen bei Minderjährigen nicht der Fall ist, die von ihren Eltern abhängig und dadurch möglicherweise vom Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgeschlossen sind.⁴²⁰

Die Europäische Kommission zählt beispielhaft eine Reihe von Faktoren auf, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein wirksamer Schutz gewährleistet ist, berücksichtigt werden sollten. Diese Faktoren sind in der nachstehenden Tabelle 20 aufgeführt.

Tabelle 20: Beispielhafte Aufzählung der Faktoren zur Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzes⁴²¹

a)	Wie sieht die allgemeine Lage im Herkunftsland aus?
b)	Beteiligt sich der Staat an der Verfolgung?
c)	Welche diesbezügliche Politik betreibt der Staat? Ist ein Strafrecht in Kraft, das Übergriffe von Verfolgern mit Strafen belegt, die der Schwere der Straftat entsprechen?
d)	Nehmen angebliche Verfolger Einfluss auf staatliche Bedienstete?
e)	Sind die offiziell getroffenen Maßnahmen wirksam oder nur der Form halber ergriffen worden? Sind die Strafverfolgungsbehörden bereit, Straftäter zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen?
f)	Hat die Untätigkeit des Staates System?
g)	Werden staatliche Leistungen verweigert?
h)	Trifft der Staat Maßnahmen, um Schaden abzuwenden?

Die oben stehende Aufzählung beschränkt sich auf Überlegungen zum Tätigwerden oder zur Untätigkeit des Staates, jedoch kann die Wirksamkeit des Schutzes beispielsweise auch durch zivilgesellschaftliche Akteure beeinflusst werden. Zwar können zivilgesellschaftliche Akteure nicht als Akteure betrachtet werden, die Schutz bieten können, jedoch können sie unter bestimmten Umständen durch ihre Schutzfunktionen dafür sorgen, dass weniger oder kein Bedarf an staatlichem Schutz besteht. Ebenso wie bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verfolgung anzunehmen ist, ist auch bei der Prüfung des wirksamen Schutzes durch den Staat ein holistischer Ansatz heranzuziehen. Es sind also darüber hinaus Merkmale wie etwa Umfang und Ausmaß der von zivilgesellschaftlichen Akteuren wahrgenommenen Schutzfunktionen zu berücksichtigen.

1.7.2.2 Dauerhaftigkeit

In Artikel 7 Buchstabe b wird zwar ausdrücklich verlangt, dass der dem Antragsteller gewährte Schutz nicht nur vorübergehender Art sein darf, um die tatsächliche Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens auszuräumen, jedoch beinhaltet diese Bestimmung keine Definition dieses Kriteriums der Dauerhaftigkeit. Da in Artikel 11 Absatz 2 AR (Neufassung) derselbe Begriff für die Beschreibung der Veränderung der Umstände verwendet wird, die ein Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft begründen, kann diesbezüglich das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Abdulla* aus dem Jahr 2010 herangezogen werden. Darin befand der EuGH:

Die Veränderung der Umstände ist im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie „erheblich und nicht nur vorübergehend“, wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Die Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend setzt somit das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus,

⁴¹⁸ *Ibid.*, Rn. 141.

⁴¹⁹ UKUT, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan*, op. cit. (Fn. 393), Rn. 37-40. Zur Bedeutung früherer Verfolgung gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) vgl. **Abschnitt 1.9.2** unten, S. 94.

⁴²⁰ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), UM 3363-10 und 3367-10, op. cit. (Fn. 345) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴²¹ Europäische Kommission, *AR-Vorschlag*, op. cit. (Fn. 194), S. 20.

Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie darstellen.⁴²²

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat, ebenfalls im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Flüchtlings-eigenschaft, eine Prüfung der Frage vorgenommen, ob die Verfolgungsgefahr dauerhaft weggefallen ist. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die konkrete Verfolgungsgefahr, die unter Saddam Hussein gegeben war, „dauerhaft beseitigt worden“ ist, weil die **Entmachtung des Diktators** und seines Regimes „unumkehrbar“ ist.⁴²³ Strengere Kriterien gelten jedoch, wenn im verfolgenden Staat keine vollständige Veränderung, sondern eine **Liberalisierung innerhalb eines zuvor verfolgenden Systems** stattgefunden hat. Im Jahr 2011 befand das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil, das einen algerischen Antragsteller betraf, dass in einem solchen Fall **höhere Maßstäbe** anzulegen sind:

Je größer das Risiko einer auch unterhalb der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verbleibenden Verfolgung ist, desto nachhaltiger muss die Stabilität der Veränderung der Verhältnisse sein und prognostiziert werden können. Sind – wie hier – Veränderungen innerhalb eines fortbestehenden Regimes zu beurteilen, die zum Wegfall der Flüchtlings-eigenschaft führen sollen, sind an deren Dauerhaftigkeit ebenfalls hohe Anforderungen zu stellen. [...] Eine Garantie der Kontinuität veränderter politischer Verhältnisse auf unabsehbare Zeit kann indes nicht verlangt werden.⁴²⁴

Überträgt man diese Argumentation auf Artikel 7 Absatz 2, muss der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden **dauerhaft** sein. Diesbezüglich stellte der belgische *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) fest, dass der Tibeter in Indien gewährte Schutz nicht vorübergehend ist, obwohl Tibeter in Indien kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht genießen, sondern über eine befristet gültige, verlängerbare Meldebescheinigung verfügen müssen.⁴²⁵

1.7.2.3 Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit des Schutzes wird in Artikel 7 Absatz 2 ausdrücklich verlangt und wurde vom EuGH in seinem Urteil *Abdulla* als begriffsbestimmendes Merkmal des Schutzes genannt.⁴²⁶ Dieses dritte Erfordernis wird in den Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten nicht angefochten.⁴²⁷ Nach Auffassung des belgischen *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) ist die Zugänglichkeit im Licht **sowohl der rechtlichen als auch der praktischen Hindernisse für den Zugang zu Schutz**⁴²⁸ zu beurteilen, wobei allerdings das Fehlen der finanziellen Mittel für die Anrufung eines Gerichts „nicht ausreicht, um den Schluss zu ziehen, dass es dem Antragsteller nicht möglich ist, Zugang zu Schutz durch die Behörden zu erlangen“⁴²⁹. Dagegen kann die Zugänglichkeit des Schutzes vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden nicht von der Erschöpfung der im Herkunftsland verfügbaren Rechtsbehelfe abhängig gemacht werden. Jedoch verlangt die Rechtsprechung des tschechischen *Nejvyšší správní soud* (Oberstes Verwaltungsgericht) in Fällen, in denen die Gefahr eher krimineller Natur ist (z. B. die Gefahr gewalttätiger Angriffe als Vergeltung für angebliche Schulden des Antragstellers, Schutzgelderpressung usw.) und von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht (wie etwa der örtlichen Mafia), dass Antragsteller aus Staaten, die generell über ein dem Anschein nach wirksames Rechtssystem für die Ahndung solcher krimineller Aktivitäten verfügen, nachweisen, dass sie sich zunächst in ihrem Herkunftsland erfolglos um den Schutz der Polizei oder anderer zuständiger Behörden bemüht haben, oder andernfalls eine glaubwürdige Erklärung dafür vorbringen, warum sie dies unterlassen haben.⁴³⁰ Dieser Ansatz kann jedoch unter keinen Umständen verallgemeinert und auf

⁴²² EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 73.

⁴²³ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. Februar 2011, BVerwG 10 C 3.10, BVerwG:2011:240211U10C3.10.0, Rn. 20. Vgl. auch Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 25. November 2011, *M K*, Nr. 10008275 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), zur Lage im Kosovo seit 1986.

⁴²⁴ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, BVerwG 10 C 25.10, BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rn. 24.

⁴²⁵ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 17. März 2015, Nr. 141.198.

⁴²⁶ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 70.

⁴²⁷ Vgl. diesbezüglich die Darstellung der Praxis der Mitgliedstaaten von ECRE et al., in der festgestellt wird, dass Österreich, Belgien, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich in ihren Entscheidungen eine Beurteilung dieses Erfordernisses vornehmen (*Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 45). Vgl. auch Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 25. Januar 2011, RS/Innenministerium, 6 Azs 36/2010-274 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴²⁸ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 14. März 2012, Nr. 77.179. Vgl. die relevanten Passagen der Entscheidung in ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative, National Report, Belgium*, op. cit. (Fn. 360), S. 9, Fn. 20: „Die Beurteilung dieser Frage setzt voraus, dass nicht nur die rechtlichen oder gerichtlichen Hindernisse berücksichtigt werden, sondern auch die praktischen Hindernisse, die den Zugang einer Person zu einem wirksamen Schutz unmöglich machen [...]. Die Art der Verfolgung und ihre Wahrnehmung durch die umgebende Gesellschaft und insbesondere ihre Behörden können in bestimmten Fällen ein solches praktisches Hindernis darstellen. Die persönlichen Umstände des Antragstellers, insbesondere seine Schutzbedürftigkeit, können in der Praxis ebenfalls dazu beitragen, dass der Zugang [...] zu einem durch diese Behörden gebotenen Schutz verhindert wird.“

⁴²⁹ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 6. März 2012, Nr. 76.642, Rn. 5.3.3.

⁴³⁰ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 31. Oktober 2008, IG/Innenministerium, 5 Azs 50/2008-62.

alle Fälle, in denen die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, oder auf alle Herkunftsänder angewandt werden.⁴³¹ So ist nach Auffassung des polnischen *Naczelnego Sądu Administracyjnego* (Oberstes Verwaltungsgericht) ausschlaggebend, „ob [der Antragsteller] unter den gegebenen Umständen Hilfe von Seiten des Staates erhalten hätte, wenn er darum ersucht hätte“, das heißt, „ob er tatsächlich die Möglichkeit hat, darum zu ersuchen“⁴³².

Die Europäische Kommission zählt beispielhaft eine Reihe von Faktoren auf, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller Zugang zu Schutz hat, berücksichtigt werden sollten. Diese Faktoren sind in der nachstehenden Tabelle 21 aufgeführt.

Tabelle 21: Beispielhafte Aufzählung der Faktoren zur Beurteilung der Zugänglichkeit des Schutzes⁴³³

i)	vom Antragsteller vorgelegte Beweismittel, wonach die angeblichen Verfolger nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen
j)	inwieweit der Antragsteller Zugang zu vorhandenen Schutzsystemen hat, wobei zu beachten ist, dass den Antragstellern als Gruppe der Rechtsschutz nicht verwehrt werden darf
k)	etwaige Anstrengungen des Antragstellers, den Schutz staatlicher Bediensteter zu erlangen, und die Reaktion des Staates hierauf

1.8 Interner Schutz (Artikel 8)

Bei Artikel 8 AR (Neufassung) handelt es sich um eine **fakultative Bestimmung**, deren Umsetzung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt und die Folgendes vorsieht:

- (1) Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes
 - a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder
 - b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat,

und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

- (2) Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.

Entscheidet sich jedoch ein Mitgliedstaat für die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes, ist Artikel 8 Absätze 1 und 2 anwendbar und muss in vollem Umfang eingehalten werden. So unterstrich das deutsche Bundesverwaltungsgericht:

Kommt die Herkunftsregion als Zielort wegen der dem Ausländer dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Artikel 8 [...] auf eine andere Region des Landes verwiesen werden.⁴³⁴

⁴³¹ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), *SlCh/Innenministerium*, op. cit. (Fn. 331) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴³² Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), OSK 237/07, op. cit. (Fn. 188) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴³³ Vgl. Europäische Kommission, *AR-Vorschlag*, op. cit. (Fn. 194), S. 20.

⁴³⁴ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 31. Januar 2013, BVerwG 10 C 15.12, BVerwG:2013:300713U1C5.12.0, Rn. 14.

Das Konzept des internen Schutzes war bereits in Artikel 8 AR vorgesehen. Mit der AR (Neufassung) wurden ausführliche Voraussetzungen für die Möglichkeit internen Schutzes eingeführt (die größtenteils aus dem Urteil des EGMR in der Rechtssache *Salah Sheekh*⁴³⁵ abgeleitet wurden). Zudem wurde Artikel 8 Absatz 3 gestrichen, nach dem die Anwendung des Konzepts auch dann zulässig war, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestanden. Die Tatsache, dass in der AR (Neufassung) das in der AR verwendete Verb „sich aufhalten“ durch das Verb „sich niederlassen“ ersetzt wurde, lässt darauf schließen, dass nun eine Situation ins Auge gefasst wird, die eine größere Stabilität aufweist.⁴³⁶ Artikel 8 Absatz 1 AR (Neufassung) sieht nun den Zugang zu Schutz als eine alternative Voraussetzung für die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes vor. Zudem wurde in die AR (Neufassung) ein Verweis auf die Verpflichtung der Behörden aufgenommen, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage im Herkunftsland einzuholen (Artikel 8 Absatz 2).

In Artikel 8 wird auf die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz Bezug genommen. Er beinhaltet also gemeinsame Kriterien, die auf beide Formen des internationalen Schutzes – die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz – anwendbar sind.

Bislang hatte der EuGH keine Gelegenheit, sich unmittelbar mit Fragen im Zusammenhang mit Artikel 8 zu befassen. Lediglich in der Rechtssache *Elgafaji* nahm er indirekt auf den internen Schutz Bezug, indem er feststellte:

[B]ei der individuellen Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz [...] [können] insbesondere [...] das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt sowie der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betroffene Land [zu berücksichtigen sein].⁴³⁷

Des Weiteren räumte der EGMR im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 3 EMRK bei Ausweisungen ein, dass

[...] Artikel 3 an sich die Vertragsstaaten nicht daran hindert, sich bei der Prüfung des Vorbringens einer Person, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bestünde für sie tatsächlich die Gefahr einer in dieser Bestimmung verbotenen Behandlung, auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer internen Fluchtalternative zu stützen [...].⁴³⁸

In der folgenden Analyse von Artikel 8 werden zunächst die Merkmale des internen Schutzes erörtert (Abschnitt 1.8.1, S. 82). Anschließend werden die Anforderungen an die Prüfung untersucht, einschließlich des Zeitpunkts der Prüfung (Abschnitt 1.8.2, S. 88).

1.8.1 Merkmale des internen Schutzes (Artikel 8 Absatz 1)

Das in Artikel 8 festgelegte Konzept des internen Schutzes sieht im Wesentlichen vor, dass ein Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes hat, **wenn er in seinem Herkunftsland Schutz in Anspruch nehmen könnte**. Der Begriff „Schutz“ impliziert, dass das Konzept nur dann herangezogen werden kann, wenn zunächst nachgewiesen wurde oder anzunehmen ist, dass der Antragsteller in seiner Herkunftsregion (Heimatregion) begründete Furcht vor Verfolgung hat oder dort für ihn die tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Wird anschließend festgestellt, dass eine Ansiedlung in „einem Teil seines Herkunftslandes“ die in Artikel 8 festgelegten Kriterien erfüllt, ist der Mitgliedstaat berechtigt, zu dem Schluss zu gelangen, dass der Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt.

In diesem Zusammenhang ist die **eindeutige Ermittlung eines bestimmten Gebiets oder bestimmter Gebiete des Herkunftslandes**, in dem bzw. denen ein interner Schutz in Anspruch genommen werden kann, eine zentrale Voraussetzung für die Heranziehung des Konzepts des internen Schutzes.⁴³⁹

⁴³⁵ EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349).

⁴³⁶ EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014, S. 38.

⁴³⁷ EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Rn. 40.

⁴³⁸ EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 266.

⁴³⁹ Verfassungsrat (Frankreich), Entscheidung vom 4. Dezember 2003, Nr. 2003-485-DC, Rn. 17, in *journal officiel*, 11. Dezember 2003, 21085; Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 11. Februar 2015, Mme S, Nr. 374167, und Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 14. Januar 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Nach Auffassung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs ist für die Gefahrenprognose auf den tatsächlichen Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr abzustellen.⁴⁴⁰ Desgleichen muss gemäß der schwedischen Rechtsprechung ein Gebiet ermittelt werden, in dem der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, die betreffende Person nicht bedrohen kann.⁴⁴¹

Auch nach Auffassung des UNHCR impliziert der Wortlaut von Artikel 8 AR, dass zunächst eine begründete Furcht nachzuweisen ist, bevor anschließend die Möglichkeit des internen Schutzes in einem bestimmten Gebiet geprüft wird. Bei der Prüfung des internen Schutzes ist es erforderlich, ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Gebiete zu ermitteln.⁴⁴² Soll ein Antragsteller in eine andere Region seines Heimatlandes zurückgeschickt werden als diejenige, in der er zuvor gelebt hat, muss diese neue Region anhand der Kriterien für den internen Schutz beurteilt werden.⁴⁴³

Offenbar kann ein Gericht jedoch auch dann zu dem Schluss gelangen, dass in einem bestimmten Gebiet interner Schutz in Anspruch genommen werden kann, wenn nicht festgestellt wurde, dass dies das einzige sichere Gebiet in dem betreffenden Land ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass gemäß Artikel 8 Absatz 1 AR (Neufassung) ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, wenn ein „Teil seines Herkunftslandes“ die maßgeblichen materiellen Kriterien erfüllt.

Diesbezüglich sind in Artikel 8 Absatz 1 **drei Kriterien** festgelegt, anhand deren festzustellen ist, ob in einem Teil des Herkunftslandes des Antragstellers interner Schutz in Anspruch genommen werden kann (vgl. nachstehende Tabelle 22).

Tabelle 22: Drei kumulative Kriterien des internen Schutzes

1	Ein Teil des Herkunftslandes muss für den Antragsteller sicher sein;	vgl. Abschnitt 1.8.1.1, S. 83-86
2	der Antragsteller hat Zugang zu diesem Teil seines Herkunftslandes ;	vgl. Abschnitt 1.8.1.2, S. 86-87
3	vom Antragsteller kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niederlässt.	vgl. Abschnitt 1.8.1.3, S. 87-88

1.8.1.1 Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes

Die **Tatsache, dass es im Herkunftsland ein sicheres Gebiet gibt**, ist ein wesentlicher Aspekt des in Artikel 8 festgelegten Konzepts des internen Schutzes. Das erste in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a vorgegebene Kriterium für die Sicherheit betrifft die Voraussetzung, dass ein Antragsteller in diesem Teil seines Herkunftslandes „keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht“ (Abschnitt 1.8.1.1.1, S. 84). Alternativ dazu können die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes „Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat“ (Abschnitt 1.8.1.1.2, S. 85).

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff des internen Schutzes auf einer Unterscheidung zwischen dem Heimatgebiet einer Person und einem anderen Teil bzw. anderen Teilen seines Herkunftslandes basiert. Bei der Bestimmung des Heimatgebiets ist zu prüfen, wie stark die Bindungen des Antragstellers an dieses Gebiet sind. Zu den maßgeblichen Aspekten zählt dabei die Frage, ob der Antragsteller anschließend bis zu seiner Ausreise in einem anderen Teil oder anderen Teilen seines Herkunftslandes gelebt und gewohnt hat. Wird festgestellt, dass der Antragsteller enge Bindungen an ein neues Gebiet hat, wird für gewöhnlich nicht das Gebiet als sein Heimatgebiet betrachtet, in dem er geboren und aufgewachsen ist, sondern das neue Gebiet.

⁴⁴⁰ Verfassungsgerichtshof (Österreich), Erkenntnis vom 12. März 2013, U1674/12, Rn. 2.1 (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL).

⁴⁴¹ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), UM 4118-07, op. cit. (Fn. 439) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 59.

⁴⁴² UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, op. cit. (Fn. 366), Rn. 34 und 35.

⁴⁴³ H. Dörig, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75).

1.8.1.1.1 Keine Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a schreibt vor, dass der Antragsteller in dem Landesteil, der ihm internen Schutz bieten soll, keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und dort für ihn keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Die ursprüngliche oder eine etwaige neue Form von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil des betreffenden Landes schließt die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes aus (sofern der Antragsteller nicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat). Diese Auslegung wird mutatis mutandis gestützt durch die Erkenntnisse des EuGH in der Rechtssache *Abdulla* betreffend die Auslegung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e AR (ebenfalls Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e AR (Neufassung)) zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft. Der Gerichtshof befand, dass die Flüchtlingseigenschaft nur dann erlischt, wenn nicht nur die ursprünglichen Umstände, aufgrund deren der Betreffende eine begründete Furcht vor Verfolgung hatte, weggefallen sind, sondern er auch nicht „aus anderen Gründen Furcht vor ‚Verfolgung‘“ haben muss.⁴⁴⁴

Ein vergleichbarer Ansatz findet sich in der Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten. Der Rechtsprechung des schwedischen *Migrationsdomstolen* (Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten) zufolge ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass überzeugend nachgewiesen wurde, dass der Antragsteller in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet keinen anderen Gefahren und keinen anderen Formen der Verfolgung ausgesetzt wäre.⁴⁴⁵ In ähnlichem Sinne befand der französische *Cour nationale du droit d'asile* (Nationaler Asylgerichtshof) in zwei Fällen, dass die betreffenden somalischen Antragstellerinnen keinen internen Schutz in Anspruch nehmen könnten, weil Frauen, die vor der Gewalt in den südlichen und zentralen Landesregionen fliehen, Opfer von Missbrauch oder Menschenraub werden, wenn sie in den Lagern für Binnenvertriebene Zuflucht finden.⁴⁴⁶ Auch der UNHCR ist der Auffassung, dass bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller im Fall der Neuansiedlung von Verfolgung oder anderem schweren Schaden bedroht wäre, die ursprüngliche und jede neue Form von Verfolgung oder anderem schweren Schaden im Neuansiedlungsgebiet zu berücksichtigen sind.⁴⁴⁷

Es wird davon ausgegangen, dass der Staat die operative Fähigkeit hat, in seinem gesamten Hoheitsgebiet tätig zu werden. Stellt also der Staat einen Akteur dar, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, sind die Sicherheitskriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in aller Regel nicht erfüllt. Anders gestaltet sich die Lage jedoch unter Umständen, wenn der Staat in bestimmten Gebieten des Landes nicht zu Handlungen in der Lage ist, die eine Verfolgung darstellen oder einen ernsthaften Schaden verursachen, beispielsweise in einem losen Staatenbund.⁴⁴⁸

Handelt es sich bei dem **Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, um einen nicht-staatlichen Akteur** (vgl. Abschnitt 1.6.3, S. 67), ist zunächst zu beurteilen, in welchem geografischen Gebiet die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht. Darüber hinaus ist die Frage zu beantworten, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Verfolger dem Antragsteller in das für den internen Schutz vorgeschlagene Gebiet folgt. Der Rechtsprechung des schwedischen *Migrationsdomstolen* (Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten) zufolge kann interner Schutz nur in einem Gebiet ins Auge gefasst werden, in dem der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, die betreffende Person nicht gefährden kann. Besteht die tatsächliche Gefahr, dass der Verfolger Zugriff auf die Person hat, muss nachgewiesen werden, dass diese in dem betreffenden Gebiet Zugang zu staatlichem Schutz hat.⁴⁴⁹ Bei der Prüfung der Frage, ob der Verfolger Zugriff auf den Antragsteller hätte, berücksichtigte der niederländische *Raad van State* (Staatsrat) den Umstand, dass sich der Einfluss des Arbeitgebers auf den Antragsteller nicht auf das gesamte Land erstreckte.⁴⁵⁰ In Deutschland wies das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg in einem Fall, in dem die Antragstellerin geltend machte, ihr drohe eine Zwangsheirat, unter anderem darauf hin, dass der Vater der Antragstellerin bald von der Rückkehr seiner Tochter nach Kabul erfahren werde, weil sich dies früher oder später über die Stammesverbindungen herumsprechen werde.⁴⁵¹

⁴⁴⁴ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 76.

⁴⁴⁵ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), UM 4118-07, op. cit. (Fn. 439) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 59.

⁴⁴⁶ Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 24. Juli 2012, Nr. SOM08FSPVUL, und Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 8. Dezember 2011, Nr. SOM09FSPVUL, zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 15.

⁴⁴⁷ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, op. cit. (Fn. 366), Rn. 7.

⁴⁴⁸ Ein Beispiel für einen Fall, in dem festgestellt wurde, dass die Vertreter des Staates nicht landesweit tätig werden können, ist High Court (Irland), Urteil vom 16. Juli 2015, *KMA (Algeria)/Refugee Appeals Tribunal & Anor* [2015] IEHC 472.

⁴⁴⁹ Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Berufungsgerichts für Migrationsangelegenheiten (Schweden), UM 4118-07, op. cit. (Fn. 439) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 59.

⁴⁵⁰ Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 21. März 2013, Nr. 201105922/1 (Kasachstan), zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 59.

⁴⁵¹ Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg (Deutschland), Au 6 K 11.30092, op. cit. (Fn. 280) (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL).

Ebenso untersuchte der EGMR in den Rechtssachen *D.N.M./Schweden* und *S.A./Schweden* im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK das geografische Gebiet, innerhalb dessen im Irak die Gefahr einer Misshandlung von Familienangehörigen ausging, die Rache für ihre verlorene Familienehre üben wollten. Der EGMR stellte fest, dass die interne Neuansiedlung einer Person möglicherweise nicht zumutbar ist, wenn diese von einem mächtigen Clan oder Stamm verfolgt wird, der über Einfluss auf Regierungsebene verfügt. Ist der fragliche Clan oder Stamm jedoch nicht besonders einflussreich, könnte der interne Schutz in vielen Fällen zumutbar sein. Der EGMR befand, dass keine Beweise für das Vorbringen des Antragstellers vorgelegt wurden, dass die fraglichen Familien besonders einflussreich oder mächtig waren oder Beziehungen zu den Behörden im Irak hatten und damit über die Mittel und Verbindungen verfügten, um den Antragsteller in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet zu finden.⁴⁵² In der Rechtssache *A.A.M.* folgte der EGMR dem Vorbringen, dass eine Neuansiedlung in der Region Kurdistan-Irak Anfang 2014 eine mögliche Alternative für den Antragsteller darstellte, der in Mossul und anderen Teilen des Irak, in denen Al-Qaida sehr präsent war, eine Misshandlung durch diese Organisation fürchtete.⁴⁵³

Der UNHCR vertritt hierzu folgenden Standpunkt:

Es genügt nicht, lediglich festzustellen, dass der ursprüngliche Urheber der Verfolgung im vorgeschlagenen Gebiet noch keine Präsenz etabliert hat. Vielmehr müssen Gründe für die Annahme vorliegen, dass sein Einfluss aller Wahrscheinlichkeit nach örtlich begrenzt bleiben und den bezeichneten Ort der internen Neuansiedlung nicht erreichen wird.⁴⁵⁴

1.8.1.1.2 Verfügbarkeit von Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

Alternativ zu dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Erfordernis, dass der Antragsteller in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und dort für ihn keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, verlangt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, dass der Antragsteller in diesem Gebiet Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat. Folglich muss der interne Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden **durch die in Artikel 7 Absatz 1 AR (Neufassung) genannten Akteure gewährleistet werden und gemäß Artikel 7 Absatz 2 AR (Neufassung) wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein**. Die oben in [Abschnitt 1.7](#) (S. 68) vorgenommene Analyse ist also gleichermaßen auf die Beurteilung des Schutzes vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Zusammenhang mit dem internen Schutz anwendbar.

Der Antragsteller muss in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet **Zugang** zu wirksamem Schutz haben, der es ihm ermöglicht, dort zu leben, ohne beispielsweise seine sexuelle Orientierung oder seine politische oder religiöse Überzeugung zu verbergen oder in anderen Aspekten seines Privatlebens, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Religionsfreiheit usw. Zurückhaltung zu üben.⁴⁵⁵

Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 27 AR (Neufassung): „Geht die Verfolgung oder der ernsthaften Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht“ (vgl. [Abschnitt 1.6](#) oben, S. 62). Der belgische *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) führte aus, dass, wenn die Verfolgung vom Staat ausgeht, eine Vermutung dafür besteht, dass kein wirksamer Schutz gewährleistet ist, weil davon auszugehen ist, dass der Staat die exekutive Gewalt im gesamten Hoheitsgebiet ausübt.⁴⁵⁶

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit einer (von ihm als solche bezeichneten) internen Fluchtaufnahme im Zusammenhang mit unter Artikel 3 EMRK fallenden Ausweisungen folgt der EGMR einem ähnlichen Ansatz. So befand der EGMR in der Rechtssache *Chahal*, dass für den Antragsteller, einen Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Sikh, in der Provinz Punjab eine besonders große Gefahr bestand, Opfer von Misshandlung zu werden, wobei jedoch nicht davon auszugehen war, dass er in anderen Gebieten Indiens sicher wäre, weil die Polizei dort Berichten zufolge ebenfalls in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verwickelt war. Der Gerichtshof war daher nicht überzeugt, dass die Option der „internen Flucht“ die Gefahr einer Misshandlung

⁴⁵² EGMR, *D.N.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 57; EGMR, *S.A./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 56.

⁴⁵³ EGMR, *A.A.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 66-74.

⁴⁵⁴ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, op. cit. (Fn. 366), Rn. 18.

⁴⁵⁵ UKUT, Urteil vom 26. Januar 2011, *SA (Political Activist – Internal Relocation) Pakistan* [2011] UKUT 30 (IAC), Rn. 15; High Court (Irland), Urteil vom 1. Oktober 2014, *MCA/Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2014] IEHC 504, Rn. 14.

⁴⁵⁶ Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des belgischen Rates für Ausländerstreitsachen vom 31. August 2013, Nr. DRC37FNSNO, zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 66.

zuverlässig ausschließt, wenn Menschenrechtsverletzungen durch bestimmte Angehörige der Sicherheitskräfte in dem betreffenden Land ein hartnäckiges und dauerhaftes Problem darstellen.⁴⁵⁷ Ebenso stellte der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Hilal* fest, dass aufgrund der institutionellen Verbindungen zwischen der tansanischen Polizei und der Polizei in Sansibar als Teil der Vereinigten Republik Tansania nicht davon ausgegangen werden kann, dass Erstere einen zuverlässigen Schutz vor willkürlichen Aktionen bietet.⁴⁵⁸

Desgleichen ist der UNHCR der Auffassung, dass in Fällen, in denen die befürchtete Verfolgung von staatlichen Akteuren, etwa auch der offiziellen Partei in Einparteienstaaten, ausgeht, gebilligt oder geduldet wird, in aller Regel kein interner Schutz gewährleistet ist, da davon auszugehen ist, dass diese in allen Teilen des Landes die Macht ausüben. Die örtlichen oder regionalen Körperschaften, Organe oder Verwaltungsstellen innerhalb eines Staates wurden vom Staat mit ihren Machtbefugnissen ausgestattet. Daher stellte der UNHCR fest:

Die Möglichkeit der internen Neuansiedlung kann nur dann relevant sein, wenn eindeutige Hinweise dafür vorliegen, dass der Einfluss der Behörde, von der die Verfolgung ausgeht, nicht über die eigene Region hinausgeht und dass besondere Umstände vorliegen, die erklären, warum die Regierung des Landes den auf diese Region begrenzten Schaden nicht verhindert.⁴⁵⁹

1.8.1.2 Zugang zu einem Teil des Herkunftslandes

Selbst wenn ein Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller sicher im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder b ist, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 1 feststellen, ob der Antragsteller „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“. In Artikel 8 Absatz 1 AR (Neufassung) werden somit für die Beurteilung des Zugangs zu internem Schutz in einem anderen Landesteil ausdrücklich **drei Erfordernisse** festgelegt, die in der nachstehenden Tabelle 23 dargestellt sind.

Tabelle 23: Drei kumulative Erfordernisse für die Beurteilung des Zugangs zu internem Schutz in einem Teil des Herkunftslandes gemäß Artikel 8 AR (Neufassung)

Die Person muss in der Lage sein,	1.	sicher in diesen Teil des Landes zu reisen ,
	2.	legal dorthin zu reisen und
	3.	darin aufgenommen zu werden .

Bezug nehmend auf diese drei Erfordernisse wird im Vorschlag der Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Vereinbarkeit des Konzepts des internen Schutzes mit Artikel 3 EMRK entsprechend der Auslegung im Urteil *Salah Sheekh* des EGMR sicherzustellen.⁴⁶⁰ Die drei Erfordernisse für die Beurteilung des Zugangs zu internem Schutz wurden vom EGMR in seinen Urteilen in den Rechtssachen *Salah Sheekh, Sufi und Elmi, M.Y.H., K.A.B. und A.A.M.* sowie in anderen Fällen im Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK sorgfältig im Auge behalten.⁴⁶¹ In der Rechtssache *Salah Sheekh* stellte der EGMR fest, dass die Behörden in drei relativ sicheren Gebieten Somalias Staatsangehörigen, die nicht aus diesen Regionen stammen oder keine Bindungen an die dort lebenden Clans haben, nicht gestatten, sich in diesen Gebieten niederzulassen.⁴⁶² In der Rechtssache *Sufi und Elmi* befand der EGMR, dass ein Rückkehrer nicht sicher in seine Bestimmungsregion innerhalb Somalias reisen kann, wenn er dabei ein von der Al-Shabaab-Miliz kontrolliertes Gebiet durchqueren muss.⁴⁶³ Mit Blick auf die Region Kurdistan-Irak urteilte der EGMR, dass es Direktflüge aus Schweden in diese Region gibt und es allen Irakern, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft und ihren religiösen Überzeugungen, freisteht, in die drei kurdischen Gouvernements einzureisen.⁴⁶⁴

⁴⁵⁷ EGMR, Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/93, Rn. 104 und 105.

⁴⁵⁸ EGMR, Urteil vom 6. März 2001, *Hilal/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 45276/99, Rn. 67 und 68.

⁴⁵⁹ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, op. cit. (Fn. 366), Rn. 13 und 14.

⁴⁶⁰ Europäische Kommission, Vorschlag AR (Neufassung), op. cit. (Fn. 243), S. 8.

⁴⁶¹ EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349), Rn. 143 und 144; EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 267; EGMR, *M.Y.H. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 64-66; EGMR, *K.A.B. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 80-85; EGMR, *A.A.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 70-73.

⁴⁶² EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349), Rn. 142.

⁴⁶³ EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 277.

⁴⁶⁴ EGMR, *A.A.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 70 und 72.

Auch die nationalen Gerichte berücksichtigen diese Erfordernisse. Nach Auffassung des französischen *Conseil d'État* (Staatsrat) ist es möglich, einer Frau, der eine Genitalverstümmelung droht, den Schutz zu versagen, wenn sie in ihrem Land einen alternativen Schutz in Anspruch nehmen kann, sicheren Zugang zu dem betreffenden Gebiet hat und sich dort niederlassen und ein normales Familienleben führen kann.⁴⁶⁵ Mit Blick auf die ursprüngliche AR unterstrich das deutsche Bundesverwaltungsgericht, dass der Antragsteller in der Lage sein muss, das Gebiet des internen Schutzes in zumutbarer Weise zu erreichen. Das Gericht verlangte eine auf verlässliche Tatsachenfeststellungen gestützte Prognose tatsächlicher Erreichbarkeit. Dabei sind nicht nur bestehende Abschiebungsmöglichkeiten, sondern auch Varianten des Reisewegs bei freiwilliger Ausreise in das Herkunftsland zu berücksichtigen. Zum anderen muss der aufgezeigte Weg sicher und dem Betroffenen angesichts der humanitären Intention des Asylrechts zumutbar sein, d. h. insbesondere ohne erhebliche Gefährdungen zum Ziel führen.⁴⁶⁶ Von der betreffenden Person kann jedoch verlangt werden, an der Beschaffung von Transitvisa mitzuwirken.⁴⁶⁷ Eine nur vorübergehende Nichterreichbarkeit der sicheren Gebiete, etwa infolge unterbrochener Verkehrsverbindungen oder typischerweise behebbarer Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisepapieren und Transitvisa, sind unerheblich.⁴⁶⁸ Nach Auffassung des *House of Lords* des Vereinigten Königreichs muss der Antragsteller in der Lage sein, das Gebiet des internen Schutzes „ohne unzumutbare Härten oder Schwierigkeiten“ zu erreichen.⁴⁶⁹ Dem finnischen *Korkeinhallinto-oikeus* (Oberstes Verwaltungsgericht) zufolge muss geprüft werden, ob mögliche Gewalttaten und Angriffe in Nachbarregionen eine Rückkehr in die Region des internen Schutzes verhindern oder erheblich erschweren könnten.⁴⁷⁰

1.8.1.3 Zumutbarkeit der Niederlassung in einem Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller

Das Erfordernis der Zumutbarkeit ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 1 AR (Neufassung), der den Mitgliedstaaten die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes bei der Prüfung eines Antrags nur dann gestattet, wenn vom Antragsteller „**vernünftigerweise**“ erwartet werden kann, dass er sich [im vorgeschlagenen Gebiet des internen Schutzes] niederlässt“. Allerdings nennt die AR (Neufassung) keine maßgeblichen Kriterien für die Feststellung, ob es für den Antragsteller tatsächlich zumutbar wäre, sich in einem Teil seines Herkunftslandes niederzulassen, der im Übrigen die sich aus dem Konzept des internen Schutzes ergebenden Erfordernisse erfüllt. In Ermangelung einer einschlägigen Rechtsprechung des EuGH können gewisse Rückschlüsse aus dem von den Gerichten der Mitgliedstaaten herangezogenen Ansatz, den Urteilen des EGMR, in denen sehr ähnliche Kriterien angelegt wurden, den auf nationaler Ebene verfolgten Ansätzen und den Richtlinien des UNHCR gezogen werden. Grundsätzlich stützen sich alle diese Quellen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit tendenziell auf einen **grundrechtsorientierten Ansatz**, jedoch wird nicht eindeutig festgelegt, in welchem Maße grundlegende Menschenrechte geschützt werden müssen, sodass diese Frage weiterhin erörtert wird.⁴⁷¹

Aus dem Urteil in der Rechtssache *Salah Sheekh* ist offenbar abzuleiten, dass für den EGMR das Hauptkriterium in der Frage besteht, ob Artikel 3 EMRK greift, weil der Antragsteller im Gebiet des internen Schutzes einer gegen Artikel 3 EMRK verstößenden Behandlung ausgesetzt wäre.⁴⁷² Weiter ausgeführt wurde dieser Ansatz im Urteil *Sufi und Elmi*, in dem der EGMR das vorgeschlagene Gebiet des internen Schutzes nicht akzeptierte, weil die dortigen Bedingungen einer gemäß Artikel 3 EMRK verbotenen unmenschlichen Behandlung gleichkamen:

[Binnenvertriebene] haben im Afgooye-Korridor nur sehr beschränkten Zugang zu Nahrung und Wasser. Die Unterkunft stellt offenbar ein zunehmendes Problem dar, da die Grundbesitzer versuchen, ihre Notlage auszunutzen, um Profit zu machen. Zwar wird in den Dadaab-Lagern humanitäre Hilfe geleistet, jedoch ist dort der Zugang zu Unterkünften, Wasser und sanitären Einrichtungen aufgrund der extremen Überbelegung äußerst beschränkt. Für die Bewohner beider Lager besteht die Gefahr, Opfer von Gewaltverbrechen, Ausbeutung, Missbrauch und Zwangsrekrutierung zu werden. [...] Die Flüchtlinge in den

⁴⁶⁵ Staatsrat (Frankreich), *Mme DF*, op. cit. (Fn. 282) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴⁶⁶ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 29. Mai 2008, BVerwG 10 C 11.07, BVerwG:2008:290508U10C11.07.0, S. 186, Rn. 19.

⁴⁶⁷ Vgl. dazu EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. Oktober 2013, *HF (Iraq) & Ors/Secretary of State for the Home Department* [2013] EWCA Civ 1276, Rn. 99-104, per Lord Justice Elias.

⁴⁶⁸ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 11.07, op. cit. (Fn. 466), Rn. 19 und 20.

⁴⁶⁹ House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. Februar 2006, *Januzi/Secretary of State for the Home Department*, [2006] UKHL 5, Rn. 47.

⁴⁷⁰ Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), Urteil vom 18. März 2011, KHO:2011:25.

⁴⁷¹ So stellte ein Kommentator fest: „[O]ffenbar herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass es unzumutbar wäre, wenn das Leben im [Gebiet des internen Schutzes] für den betreffenden Antragsteller wirtschaftlichen Ruin, größte Armut oder ein Leben unterhalb des Existenzminimums bedeuten würde oder ihm die „für die Besteitung seines Lebensunterhalts erforderlichen Mittel“ fehlen würden. Andererseits wäre es durchaus zumutbar, wenn lediglich sein Lebensstandard sinkt oder sich sein wirtschaftlicher Status verschlechtert.“: H. Storey, „The Internal Flight Alternative Test: The Jurisprudence Re-Examined“, in *IJRL* (1998), S. 516 und 527, zitiert nach House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Januzi/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 469), Rn. 20.

⁴⁷² EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349).

Daabab-Lagern dürfen diese nicht verlassen und werden somit offenbar in den Lagern gefangen gehalten, solange der Konflikt in Somalia andauert. In der Zwischenzeit verschärft sich die Überbelegung in den Lagern, weil nach wie vor Menschen vor der Situation in Somalia fliehen.⁴⁷³

In der Rechtssache A.A.M. befand der EGMR jedoch, dass eine interne Neuansiedlung unvermeidlich mit gewissen Härten verbunden wäre, und stellte auf der Grundlage der Umstände des Falls keinen Anhaltspunkt dafür fest, dass die allgemeinen Lebensbedingungen in der Neuansiedlungsregion für den Antragsteller „unzumutbar wären oder in jeglicher Weise einer gemäß Artikel 3 verbotenen Behandlung gleichkämen“⁴⁷⁴. Allerdings wäre die Auslegung, dass ein interner Schutz nur dann ausgeschlossen ist, wenn dem Antragsteller eine Verletzung eines notstandsfesten Rechts beispielsweise gemäß Artikel 3 EMRK droht, zu eng.⁴⁷⁵ Dies ergibt sich logisch aus der Tatsache, dass selbst wenn ein Antragsteller in dem anderen Teil des Landes keiner erneuten oder andersartigen (tatsächlichen) Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre, er noch immer nachweisen kann, dass er keinen internen Schutz in Anspruch nehmen kann, indem er belegt, dass es für ihn unzumutbar wäre, sich dort niederzulassen.

Der Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs zufolge⁴⁷⁶ impliziert die Zumutbarkeit, dass es keine unangemessene Härte bedeuten würde, vom Antragsteller eine Neuansiedlung zu erwarten. Das *House of Lords* des Vereinigten Königreichs hat sich wiederholt mit der Beurteilung der „Zumutbarkeit“ befasst. In der Rechtssache *Januzi* beschrieb Lord Bingham den Ansatz wie folgt:

Angenommen, eine Person wird in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, aus Konventionsgründen verfolgt. Es handelt sich um ein armes Land. Der Standard der sozialen Sicherheit ist niedrig. Die Menschen leiden große Not und Entbehrungen. Menschenrechte werden kaum geachtet. [...] Er könnte ohne Furcht vor Verfolgung in einem anderen Gebiet des Landes leben, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, würde dort jedoch all die Erschwernisse des Lebens in einem armen und rückständigen Land erleiden. Es wäre merkwürdig, wenn der zufällige Umstand, dass er verfolgt wird, es ihm ermöglichen würde, nicht nur dieser Verfolgung zu entfliehen, sondern auch der in seinem Heimatland herrschenden Armut. Es wäre selbstverständlich etwas anderes, wenn die unzureichende Achtung der Menschenrechte eine Bedrohung für sein Leben bedeuten oder ihn der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung aussetzen würde.⁴⁷⁷

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht gelangte in mehreren Urteilen zu dem Schluss, dass von einem Antragsteller nur dann vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in dem Gebiet des internen Schutzes aufzuhalten, wenn seine Existenzgrundlage hinreichend gesichert ist.⁴⁷⁸ Dieser auf die Existenzsicherung abzielende Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer existenziellen Notlage hinaus. Einem Antragsteller kann nicht zugemutet werden, ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen. Des Weiteren kann ihm nicht zugemutet werden, dass er das wirtschaftliche Existenzminimum durch kriminelles Handeln erlangt.⁴⁷⁹ Allerdings ließ das Gericht die Frage offen, welche wirtschaftlichen und sozialen Maßstäbe darüber hinaus gelten.⁴⁸⁰

1.8.2 Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)

In Artikel 8 Absatz 2 AR (Neufassung) sind die Anforderungen aufgeführt, welche die Mitgliedstaaten (und damit alle ihre beschlussfassenden Stellen), die Artikel 8 anwenden, bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller in einem Teil seines Herkunftslandes Zugang zu internem Schutz hat, erfüllen müssen. Diese betreffen den prospektiven Charakter der vorzunehmenden Beurteilung (Abschnitt 1.8.2.2, S. 89) sowie die zu berücksichtigenden Aspekte, das heißt die allgemeinen Gegebenheiten in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes und die persönlichen Umstände des Antragstellers (Abschnitt 1.8.2.3, S. 89). Vor der Erläuterung dieser Anforderungen ist jedoch zunächst klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft die Möglichkeit des internen Schutzes zu prüfen ist (Abschnitt 1.8.2.1, S. 89).

⁴⁷³ EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 291.

⁴⁷⁴ EGMR, *A.A.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 73.

⁴⁷⁵ Vgl. House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 14. November 2007, *Secretary of State for the Home Department/AH (Sudan) and Others* [2007] UKHL 49.

⁴⁷⁶ Vgl. House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Januzi/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 469), und House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Secretary of State for the Home Department/AH (Sudan) and Others*, op. cit. (Fn. 475).

⁴⁷⁷ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *Januzi/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 469), per Lord Bingham.

⁴⁷⁸ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 15.12, op. cit. (Fn. 434), Rn. 20.

⁴⁷⁹ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Februar 2007, BVerwG 1 C 24.06, BVerwG:2007:010207U1C24.06.0, Rn. 11.

⁴⁸⁰ Vgl. H. Dörig, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), Artikel 8, Rn. 16.

1.8.2.1 Zeitpunkt der Prüfung

Da, wie oben erläutert, die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes nur dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn zunächst festgestellt wurde, dass der Antragsteller in seiner Herkunftsregion begründete Furcht vor Verfolgung hat oder dort für ihn eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, muss eine örtlich begrenzte Furcht (Gefahr) nachgewiesen werden, **bevor** untersucht wird, ob in einem bestimmten anderen Gebiet interner Schutz in Anspruch genommen werden kann. Dieser Ansatz ist für eine ordnungsgemäße Beurteilung der Verfügbarkeit internen Schutzes unverzichtbar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Fähigkeit der Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, den Antragsteller in einem anderen Teil des Landes aufzuspüren, und die Möglichkeit einer sicheren und legalen Reise in dieses Gebiet. Dieser Ansatz impliziert auch, dass, wenn ein Antragsteller keine begründete Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in seinem Heimatgebiet nachgewiesen hat, für das nationale Gericht keine Notwendigkeit besteht, die Möglichkeit des internen Schutzes zu prüfen.

1.8.2.2 Prospektive Beurteilung

Zum einen verpflichtet Artikel 8 Absatz 2 AR (Neufassung) die Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit internen Schutzes „**zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag**“ zu beurteilen.⁴⁸¹

Zum anderen folgt aus der Notwendigkeit des Nachweises einer begründeten Furcht oder einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und dem Erfordernis eines dauerhaften und nicht vorübergehenden Schutzes, dass eine prospektive Beurteilung vorzunehmen ist. So stellte ein ungarisches Gericht fest:

Die Behörde muss sicherstellen, dass für den Antragsteller in der vorgeschlagenen Region keine Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bestünde [...], und zwar nicht nur zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung, sondern auch in der Zukunft. Länder, in denen bewaffnete Konflikte stattfinden, können keine sichere interne Schutzalternative bieten, weil durch die Verschiebung der Frontlinien zuvor sichere Gebiete unsicher werden können, wenn sich dort die Gegebenheiten ändern.⁴⁸²

1.8.2.3 Allgemeine Gegebenheiten in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes und persönliche Umstände des Antragstellers

Artikel 8 Absatz 2 verlangt, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 „**die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers** gemäß Artikel 4 [berücksichtigen]

⁴⁸³. Im Rahmen dieser Beurteilung ist sicherzustellen, dass „genuine und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden“.

Während sich der EuGH bislang noch nicht zu diesem Thema geäußert hat, kommt das Erfordernis, neben Informationen über das Herkunftsland auch die persönlichen Umstände zu prüfen, in der Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der AR zum Ausdruck.⁴⁸⁴ Nach Auffassung des tschechischen *Nejvyšší správní soud* (Oberstes Verwaltungsgericht) ist bei der Erwägung internen Schutzes zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Antragstellers in rechtlicher und sachlicher Hinsicht ein Schutz verfügbar ist.⁴⁸⁵ Einer Reihe von Urteilen der Gerichte unterschiedlicher Mitgliedstaaten zufolge ist es denkbar, dass Gebiete, die grundsätzlich als Gebiete internen Schutzes gelten könnten, für einen bestimmten

⁴⁸¹ Gemäß Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) muss ein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung „eine umfassende Ex-nunc-Prüfung [vorsehen], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [AR (Neufassung)] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird“.

⁴⁸² Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), Urteil vom 11. Oktober 2011, 6.k.34.830/2010/19, zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, op. cit. (Fn. 360), S. 59. Der Zeitpunkt der Beurteilung der internen Schutzalternative wird erörtert in UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, op. cit. (Fn. 366), Rn. 8: „Zur Klärung der Frage, ob das für die interne Flucht oder Neuansiedlung ins Auge gefasste Gebiet eine geeignete Alternative darstellt, muss ein längerer Zeitraum erfasst werden. Zu beurteilen sind nicht nur die zurückliegenden Umstände, die Anlass zur Furcht vor Verfolgung und zur Flucht aus dem ursprünglichen Gebiet gaben, sondern auch die Frage, ob das vorgeschlagene Gebiet eine sinnvolle Alternative für die Zukunft bietet.“

⁴⁸³ Hervorhebungen hinzugefügt.

⁴⁸⁴ Vgl. beispielsweise UKUT (IAC), Urteil vom 31. Januar 2013, *CM (EM Country Guidance; Disclosure) Zimbabwe CG* [2013] UKUT 00059 (IAC).

⁴⁸⁵ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), *II/Innenminister*, op. cit. (Fn. 364) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Umstände nicht als Gebiete infrage kommen, in denen er internen Schutz in Anspruch nehmen kann. So wurde beispielsweise in Belgien der interne Schutz für einen Antragsteller aus Georgien mit einer langen Geschichte erheblicher psychopathologischer und psychologischer Probleme nicht als gangbare Option anerkannt.⁴⁸⁶ In der Tschechischen Republik stellte ein Gericht fest, dass es sich bei einer Antragstellerin aus dem Kongo um eine unbegleitete Frau und die Gattin eines bekannten politischen Anführers handelte, der die Interessen ihrer ethnischen Gruppe vertrat.⁴⁸⁷ In Finnland befand ein Gericht, dass von einem Antragsteller, der zunächst in einem afghanischen Hazara-Dorf und anschließend im Iran gelebt hatte, nicht vernünftigerweise erwartet werden konnte, sich in anderen Landesteilen Afghanistans niederzulassen.⁴⁸⁸ In Norwegen urteilte ein Gericht, dass von einem Antragsteller aus Somalia nicht vernünftigerweise erwartet werden konnte, sich in Puntland oder Somaliland niederzulassen, weil er nicht zu einem Mehrheitsclan gehörte und infolgedessen nicht in der Lage wäre, dort seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.⁴⁸⁹ Im Vereinigten Königreich befand ein Gericht, dass eine Antragstellerin, die traumatisiert war und an Angstzuständen und Depressionen litt, aufgrund ihrer persönlichen Umstände schutzbedürftiger war als andere Frauen in der ugandischen Stadt Kampala.⁴⁹⁰

Der EGMR zog im Zusammenhang mit unter Artikel 3 EMRK fallenden Ausweisungen ähnliche Kriterien heran. So berücksichtigte der Gerichtshof beispielsweise in der Rechtssache *D.N.M.* neben den allgemeinen Gegebenheiten und der Gewalt im Irak auch die persönlichen Umstände des Antragstellers, eines Kurden und sunnitischen Muslims, und kam zu dem Schluss, dass für den Antragsteller im Gebiet des internen Schutzes weder aufgrund der allgemeinen Gegebenheiten noch aufgrund seiner persönlichen Umstände tatsächlich die Gefahr einer Misshandlung bestand.⁴⁹¹ In der Rechtssache *M.Y.H.* berücksichtigte der EGMR die persönlichen Umstände der Antragsteller, das heißt ihren christlichen Glauben, ihr hohes Alter, ihren schlechten Gesundheitszustand, ihr weibliches Geschlecht und ihre schwachen wirtschaftlichen und sozialen Bindungen an die Region Kurdistan-Irak, befand jedoch, dass weder die allgemeinen Gegebenheiten in dieser Region noch die persönlichen Umstände der Antragsteller darauf hinwiesen, dass tatsächlich die Gefahr einer Misshandlung gegeben war.⁴⁹²

Nach Auffassung des UNHCR müssen „[b]ei der Prüfung, ob die Neuansiedlung einer Person im vorgeschlagenen Gebiet eine unangemessene Härte darstellen würde und daher nicht zumutbar wäre, [...] die persönlichen Umstände der betreffenden Person stets gebührend berücksichtigt werden“⁴⁹³.

„Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen **unbegleiteten Minderjährigen**, so sollte die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, umfasst werden.“ (Erwägungsgrund 27 AR (Neufassung)).

1.9 Begründete Furcht

1.9.1 Begründete Furcht (Artikel 2 Buchstabe d)

Der Ausdruck „begründete Furcht“ bedeutet, dass es eine stichhaltige, objektive Grundlage für die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung geben muss. Dieser Aspekt des Flüchtlingsbegriffs betrifft die **Gefahr oder Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung**. Die Furcht gilt als begründet, wenn nachgewiesen wurde, dass eine „beachtliche“ Wahrscheinlichkeit besteht, dass es künftig zu einer Verfolgung kommt.⁴⁹⁴ Um diese Feststellung zu treffen, sind zum einen die Angaben des Antragstellers im Lichte aller relevanten Umstände des Falls zu beurteilen

⁴⁸⁶ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 30. Juni 2011, Nr. 64.233, Rn. 5.4.2.

⁴⁸⁷ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 24. Januar 2008, EM/Iinnenministerium, 4 Azs 99/2007-93 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁴⁸⁸ Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), KHO:2011:25, op. cit. (Fn. 470).

⁴⁸⁹ Berufungsgericht Borgarting (Norwegen), Urteil vom 23. September 2011, *Abid Hassan Jama/Utlendingsnemnda*, 10-142363ASD-BORG/01 (vgl. die vom UNHCR bereitgestellte englische Übersetzung des Urteils).

⁴⁹⁰ EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Mai 2008, *AA (Uganda)/Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 579, Rn. 22-33.

⁴⁹¹ EGMR, *D.N.M./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 50 und 58.

⁴⁹² EGMR, *M.Y.H. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 309), Rn. 68-73.

⁴⁹³ Der UNHCR stellte fest: „Abhängig von den persönlichen Umständen können Faktoren, die das materielle und seelische Wohl einer Person gewährleisten, etwa das Vorhandensein von Familienangehörigen oder anderer enger sozialer Bindungen im vorgeschlagenen Gebiet, wichtiger sein als andere. [...] Psychisches Trauma aufgrund früherer Verfolgung kann eine maßgebliche Rolle bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Neuansiedlung im vorgeschlagenen Gebiet spielen.“ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, op. cit., Fn 366), Rn. 25 und 26.

⁴⁹⁴ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 51; EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 43.

(Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung)) und zum anderen die Verhältnisse in seinem Herkunftsland sowie das Verhalten der Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, zu prüfen.⁴⁹⁵ Somit steht der Nachweis der begründeten Furcht in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabe der Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeitsprüfung, die im Wesentlichen in Artikel 4 AR (Neufassung) geregelt ist. Die Beweiswürdigung, einschließlich der Glaubwürdigkeitsprüfung, stellt den ersten Schritt dar. Werden die vom Antragsteller vorgelegten Beweise als glaubwürdig akzeptiert, geht der Entscheider zum zweiten Schritt über, in dem ermittelt wird, ob die festgestellten Tatsachen und Umstände die Annahme einer begründeten Furcht rechtfertigen. Dieser zweistufige Ansatz wurde vom EuGH bestätigt:

Diese „Prüfung“ vollzieht sich in Wirklichkeit in zwei getrennten Abschnitten. Der erste Abschnitt betrifft die Feststellung der tatsächlichen Umstände, die Beweise zur Stützung des Antrags darstellen können, während der zweite Abschnitt die rechtliche Würdigung dieser Umstände betrifft, die in der Entscheidung besteht, ob die in den Artikel 9 und 10 oder 15 der Richtlinie 2004/83 vorgesehenen materiellen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes in Anbetracht der Umstände, die einen konkreten Fall auszeichnen, erfüllt sind.⁴⁹⁶

Die Aspekte der Beweiswürdigung und der Glaubwürdigkeitsprüfung sind jedoch in erster Linie Gegenstand einer anderen richterlichen Analyse: *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS – A Judicial Analysis*⁴⁹⁷.

Wie die Flüchtlingskonvention beinhaltet auch die AR (Neufassung) keine Definition des Begriffs „begründete Furcht“. Des Weiteren enthält sie keine Vorgaben bezüglich des anwendbaren Beweismaßstabs. Nach der in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) vorgenommenen Definition des Begriffs „Flüchtling“, die weitestgehend der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Flüchtlingskonvention⁴⁹⁸ folgt, wird mit „Flüchtling“ insbesondere ein Drittstaatsangehöriger bezeichnet, der sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den „Schutz“ dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder „wegen dieser Furcht“ nicht in Anspruch nehmen will.⁴⁹⁹

Der EuGH sieht die oben stehende Definition nur dann als gegeben, wenn

[der Antragsteller] aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und des Verhaltens der Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, eine begründete Furcht vor einer Verfolgung [hat], die sich aus zumindest einem der fünf in der [Anerkennungsr]ichtlinie und der [Flüchtlingsk]onvention genannten Gründe gegen seine Person richtet.⁵⁰⁰

Der Nachweis der oben genannten Umstände „beleg[t] [...], dass das Drittland seinen Staatsangehörigen nicht vor Verfolgungshandlungen schützt“⁵⁰¹. Der EuGH stellte weiter fest:

[Diese Umstände] sind die Ursache dafür, dass es dem Betreffenden unmöglich ist oder er sich in begründeter Weise weigert, den „Schutz“ seines Herkunftslands im Sinne von [Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung)], d. h. im Sinne der Fähigkeit dieses Landes zur Verhinderung oder Ahndung von Verfolgungshandlungen, in Anspruch zu nehmen.⁵⁰²

Neben der in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) vorgenommen Definition des Begriffs „Flüchtling“ sind zwei weitere Bestimmungen der AR (Neufassung) von besonderer Bedeutung für das Verständnis des Begriffs der

⁴⁹⁵ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 51; EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 43. Vgl. auch die frühere Formulierung des Gerichtshofs in EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 57 (hier wird nicht ausdrücklich auf die Akteure Bezug genommen, von denen die Verfolgung ausgehen kann).

⁴⁹⁶ EuGH, Urteil vom 22. November 2012, *M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General*, C-277/11, EU:C:2012:744, Rn. 64. Dieser zweistufige Ansatz hat wichtige Konsequenzen, da für jeden der beiden Schritte ein anderer Beweismaßstab angelegt werden kann. Während mittlerweile weitgehend Einigkeit darüber herrscht, dass im zweiten Schritt die „begründete Furcht“ vor einer künftigen Verfolgung nachzuweisen ist (vgl. *Abschnitt 1.9.1.2* zum Beweismaßstab, S. 93), gibt es für den ersten Schritt keinen allgemein anerkannten Maßstab, sodass offenbar jedes Land seinen eigenen Beweismaßstab heranzieht.

⁴⁹⁷ EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

⁴⁹⁸ Vgl. Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention.

⁴⁹⁹ Vgl. auch EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 50; EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 42. Vgl. auch die frühere Formulierung des Gerichtshofs in EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 56.

⁵⁰⁰ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 51; EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 43. Vgl. auch die frühere Formulierung des Gerichtshofs in EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 57.

⁵⁰¹ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 58.

⁵⁰² *Ibid.*, Rn. 59.

„begründeten Furcht“: Erwägungsgrund 36 AR (Neufassung), in dem auf die begründete Furcht der Familienangehörigen eines Flüchtlings Bezug genommen wird, und Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung), in dem die Bedeutung der früheren Verfolgung hervorgehoben wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) sowohl auf die Flüchtlingseigenschaft als auch auf den subsidiären Schutzstatus bezieht, während Artikel 2 Buchstabe d und Erwägungsgrund 36 AR (Neufassung) nur auf Personen anwendbar sind, die einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt haben. Weitere Klarstellungen zum Begriff der begründeten Furcht hat der EuGH insbesondere in seinen Urteilen in den Rechtssachen *Y und Z*⁵⁰³, *Abdulla*⁵⁰⁴ sowie *X, Y und Z*⁵⁰⁵ vorgenommen.

1.9.1.1 Zweiteilige Prüfung vs. objektive Prüfung

Seit jeher herrscht Einigkeit darüber, dass die „begründete Furcht“ zwei Merkmale umfasst:

1. ein **subjektives Merkmal**, d. h. die Furcht in der Vorstellung des Antragstellers im Sinne von Angstgefühlen, und
2. ein **objektives Merkmal**, d. h. eine stichhaltige, auf den Gegebenheiten im Herkunftsland und anderen Faktoren basierende Grundlage für die Furcht.

Beispielsweise wird hierzu im UNHCR-Handbuch festgestellt:

Neben dem Begriff der Furcht – Ausdruck seelischer Verfassung und subjektiven Empfindens – steht als Einschränkung das Wort „begründet“. Dies bedeutet, dass nicht nur die seelische Verfassung der betreffenden Person über ihre Flüchtlingseigenschaft entscheidet, sondern dass diese seelische Verfassung durch objektive Tatsachen begründet sein muss. Der Satz [sic] „begründete Furcht“ enthält folglich ein subjektives und ein objektives Element, und bei der Entscheidung darüber, ob eine begründete Furcht besteht, müssen **beide Elemente** berücksichtigt werden.⁵⁰⁶

Diese zweistufige Prüfung der begründeten Furcht wird häufig als zweiteilige oder subjektive/objektive Prüfung bezeichnet. Sie wurde von mehreren nationalen Obersten Gerichten ohne weitere Analysen oder Änderungen übernommen.⁵⁰⁷

Das subjektive Merkmal wurde allerdings auch von nationalen Gerichten aus mehreren Gründen infrage gestellt.⁵⁰⁸ Erstens besteht die inhärente Gefahr, dass eine mangelnde Glaubwürdigkeit mit dem Fehlen einer subjektiven Furcht gleichgesetzt wird. Tatsächlich muss der Entscheider selbst dann, wenn festgestellt wird, dass die Aussage eines Antragstellers zur Gänze oder in Teilen nicht glaubwürdig ist, ungeachtet dessen die tatsächliche Gefahr für den Antragsteller auf der Grundlage anderer Sachbeweise prüfen. Zweitens werden alleine durch die Betrachtung der objektiven Merkmale die enormen praktischen Risiken ausgeräumt, die dem Versuch einer objektiven Beurteilung der Gefühle und Emotionen eines Antragstellers innewohnen. Drittens wäre das Fehlen einer subjektiven Furcht an sich nicht entscheidend, weil manche Antragsteller, wie beispielsweise kleine Kinder oder Menschen mit geistigen Behinderungen, unter Umständen gar nicht in der Lage sind, Furcht zu empfinden oder zum Ausdruck zu bringen.

In der AR (Neufassung) wird keine Aussage dazu getroffen, ob die „begründete Furcht“ ein subjektives sowie ein objektives Merkmal umfasst. Der EuGH hat sich ebenfalls noch nicht mit dieser Frage befasst. Die Tatsache, dass in den einschlägigen Urteilen des EuGH, in denen der Begriff „begründete Furcht“ erörtert wird, kein subjektives Merkmal erwähnt wird, weist jedoch offenbar darauf hin, dass nach Auffassung des EuGH bei der Prüfung der

⁵⁰³ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33).

⁵⁰⁴ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336).

⁵⁰⁵ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20).

⁵⁰⁶ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 38 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵⁰⁷ Vgl. beispielsweise Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), *BVerwG 10 C 23.12*, op. cit. (Fn. 170), Rn. 19; High Court (Irland), Urteil vom 29. März 2001, *Zgnot/ev/Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2001] IHHC 70, Rn. 6, und Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *HJ (Iran) and HT (Cameroon)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 346), Rn. 17.

⁵⁰⁸ Vgl. beispielsweise House of Lords (Vereinigtes Königreich), *R/Secretary of State for the Home Department, ex parte Sivakumaran and Conjoined Appeals*, op. cit. (Fn. 346), Rn. 998 ff; Berufungskommission für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 20. Oktober 1999, *Straracexka*, Nr. 140222, und High Court (Australien), Urteil vom 12. September 1989, *Chan/Minister for Immigration and Ethnic Affairs* [1989] HCA 62. Vgl. weiterführend A. Zimmermann und C. Mahler, op. cit. (Fn. 188), S. 338-341; J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 95-105; J. C. Hathaway, R. P. G. Haines, M. Foster, K. Hailbronner et al., „*The Michigan Guidelines on Well-Founded Fear*“, in *Michigan Journal of International Law* (2005) 492-502, Rn. 3-6; G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 63 und 64.

begründeten Furcht keine Beurteilung der seelischen Verfassung des Antragstellers erforderlich ist und somit die objektive Prüfung alleine ausreicht.⁵⁰⁹ Mit anderen Worten verlangt der EuGH scheinbar nicht, dass **zusätzlich** zum objektiven Merkmal auch das subjektive Merkmal erfüllt sein muss.

Die objektive Prüfung setzt jedoch die sorgfältige Berücksichtigung von Aspekten voraus, die möglicherweise ausschließlich auf die betreffende Person zutreffen, wie etwa ihre Überzeugungen und Verpflichtungen, um zu beurteilen, ob die Handlungen des Antragstellers in seinem Herkunftsland „die **tatsächliche Gefahr** heraufbeschwör[en], [...] verfolgt [...] zu werden“⁵¹⁰. Mit anderen Worten sollten die persönlichen Merkmale und Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, um festzustellen, in welchem Maße er in seinem Herkunftsland einer Gefahr ausgesetzt wäre. In seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* entschied der EuGH:

Der subjektive Umstand, dass **für den Betroffenen** die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit [...] zur Wahrung seiner religiösen Identität **besonders wichtig ist**, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der **Beurteilung der Größe der Gefahr**, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt.⁵¹¹

Die Frage des objektiven Maßstabs bei der Prüfung der begründeten Furcht wird ausführlicher behandelt in *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS – A Judicial Analysis*.⁵¹²

1.9.1.2 Beweismaßstab

Die AR (Neufassung) beinhaltet keine Vorgaben bezüglich des erforderlichen Beweismaßstabs für die Feststellung, dass die Furcht „begründet“ ist. In seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* stellte der EuGH jedoch klar, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat,

nach der Systematik der [AR versuchen müssen] [...], herauszufinden, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage **begründete** Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden.⁵¹³

Diese vom EuGH verlangte **Prüfung der „begründeten Furcht“** steht im Einklang mit der von den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten herangezogenen Prüfung zur Beurteilung der begründeten Furcht. Nach Auffassung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Drittstaatsangehörigen aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage **tatsächlich**, d. h. mit beachtlicher **Wahrscheinlichkeit**, die Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d droht.⁵¹⁴ Dasselbe Gericht hat jedoch klargestellt, dass bei dieser Prüfung keine Wahrscheinlichkeit von über 50 % erforderlich ist, und zieht somit offenbar im Wesentlichen denselben Maßstab heran wie die britischen Gerichte. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs ist die Furcht begründet, wenn eine „**tatsächliche und erhebliche Gefahr**“ oder ein „**beachtlicher Wahrscheinlichkeitsgrad**“ einer Verfolgung aus einem Konventionsgrund festgestellt wird.⁵¹⁵

Insbesondere wird bei allen diesen Prüfungen davon ausgegangen, dass die Furcht auch dann begründet ist, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung unter 50 % liegt. Ebenso befand der EGMR in seinem Urteil in der Rechtssache *Saadi/Italien* im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, „[zu beweisen], dass die Wahrscheinlichkeit, dass er eine Misshandlung erleiden wird, höher ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall sein wird“⁵¹⁶. Die **Prüfung der „begründeten Furcht“** bedeutet also, dass zwar eine nur geringe Wahrscheinlichkeit oder die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung keine ausreichend große Gefahr darstellt, um eine begründete Furcht festzustellen, der Antragsteller jedoch nicht nachweisen muss,

⁵⁰⁹ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33); EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), und EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336).

⁵¹⁰ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 69 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵¹¹ *Ibid.*, Rn. 70 (Hervorhebungen hinzugefügt).

⁵¹² Vgl. EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

⁵¹³ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 76 (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. auch EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 89, und EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 72.

⁵¹⁴ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 23.12, op. cit. (Fn. 170), Rn. 19.

⁵¹⁵ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *RT (Zimbabwe) & Ors/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 292), Rn. 55.

⁵¹⁶ EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi/Italien*, Beschwerde Nr. 37201/06, Rn. 140.

dass die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung höher als 50 % ist.⁵¹⁷ Der objektive Maßstab für die Beurteilung der begründeten Furcht wird ausführlicher erläutert in *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS – A Judicial Analysis*⁵¹⁸.

1.9.2 Gegenwärtige Gefahr und Bedeutung der früheren Verfolgung (Artikel 4 Absatz 4)

Die Verwendung des Begriffs „Furcht“ entspricht der starken prospektiven Ausrichtung des in der Flüchtlingskonvention und der AR herangezogenen Flüchtlingsbegriffs. Gemäß der AR (Neufassung) erstreckt sich der Schutz nicht nur auf Personen, die tatsächlich verfolgt werden, sondern auch auf jene, denen die Gefahr „einer Verfolgung“ droht.⁵¹⁹ Darüber hinaus wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Bedrohung mit Verfolgung ausreichen kann, um eine Verfolgung festzustellen. Somit muss eine Person nicht warten, bis sie verfolgt wurde, bevor sie internationalen Schutz beantragt. Vielmehr genügt es, wenn sie eine künftige Verfolgung „fürchtet“.

Der EuGH betonte den **prospektiven Charakter des Begriffs der begründeten Furcht** in seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z*, in dem er befand, dass

die zuständigen Behörden, wenn sie nach Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie prüfen, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herauszufinden versuchen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, **tatsächlich** Verfolgungshandlungen zu erleiden.⁵²⁰

Des Weiteren unterstrich der Gerichtshof, dass die „Beurteilung der Größe der Gefahr [...] in allen Fällen **mit Wachsamkeit und Vorsicht** vorzunehmen ist“⁵²¹ und ausschließlich auf „einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände anhand der Regeln [beruhen muss], die insbesondere in Artikel 4 der Richtlinie enthalten sind“⁵²². Der EGMR verwendet zwar nicht die Begriffe Wachsamkeit und Vorsicht, befand aber in ähnlichem Sinne, dass das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK einer strengen Prüfung zu unterziehen ist.⁵²³

Eine etwaige **frühere Verfolgung** des Antragstellers spielt bei der Beurteilung der gegenwärtigen Gefahr einer Verfolgung eine wichtige Rolle. Die Bedeutung einer früheren Verfolgung kommt in Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) zum Ausdruck, der besagt:

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein **ernsthafter Hinweis** darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.⁵²⁴

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die frühere Verfolgung im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) nicht nur Verfolgungshandlungen einschließt, sondern auch Bedrohungen mit Verfolgung.⁵²⁵ Somit sind sowohl frühere Verfolgungshandlungen als auch frühere Bedrohungen mit Verfolgung „**Anhaltspunkte für die Begründetheit** [der] Furcht [des Antragstellers] [...], dass sich die Verfolgung im Fall der Rückkehr in das

⁵¹⁷ Vgl. die in den vorangegangenen fünf Fußnoten angeführten Rechtssachen. Vgl. auch J. C. Hathaway, R. P. G. Haines, M. Foster, K. Hailbronner et al., „*The Michigan Guidelines on Well-Founded Fear*“, op. cit. (Fn. 508), Rn. 6.

⁵¹⁸ Vgl. EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

⁵¹⁹ Vgl. EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 74 und 75, und EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 63 und 64. Vgl. auch UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 45.

⁵²⁰ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 76 (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. auch EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 89, und EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 72.

⁵²¹ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 77 (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. auch EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 90, und EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 73.

⁵²² EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 77.

⁵²³ Vgl. EGMR, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 457), Rn. 96, und EGMR, *Saadi/Italien*, op. cit. (Fn. 516), Rn. 129.

⁵²⁴ Hervorhebung hinzugefügt.

⁵²⁵ Vgl. EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 94, 96 und 97.

Herkunftsland wiederholen“⁵²⁶ wird. Die Tatsache an sich, dass ein Antragsteller **bereits** verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ist gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR „ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist“⁵²⁷.

Das bedeutet, dass zwar **kein Erfordernis einer früheren Verfolgung** besteht, jedoch der **Nachweis einer früheren Verfolgung einen ernsthaften Hinweis darauf darstellt**, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Jedoch **kann dieser ernsthafte Hinweis widerlegt werden**. Insbesondere ist es möglich, dass die Furcht nicht länger begründet ist, wenn sich die Umstände im Herkunftsland seit der früheren Verfolgung geändert haben. Beispielsweise kann ein Regierungswechsel einen stichhaltigen Grund für die Feststellung darstellen, dass der Antragsteller nicht erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.⁵²⁸ In diesem Sinne sind die Kriterien der in Artikel 11 Absatz 2 AR (Neufassung) verankerten Beendigungsklausel analog heranzuziehen. In seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* befand der EuGH, dass diese **Veränderung der Umstände** „erheblich und nicht nur vorübergehend“ [sein muss], so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann“⁵²⁹. Die Veränderung der Umstände ist „erheblich und nicht nur vorübergehend“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 AR (Neufassung), „wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als **dauerhaft beseitigt** angesehen werden können“⁵³⁰. Mit anderen Worten setzt die Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend „das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der [Anerkennungs]richtlinie darstellen“⁵³¹. Mit der Verwendung der Worte „ernsthafter Hinweis“ in Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) wird somit klargestellt, dass die nationalen Entscheider eine frühere Verfolgung (und früher erlittenen ernsthaften Schaden) stets als ernsthaften Hinweis darauf betrachten müssen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist (und eine tatsächliche Gefahr besteht).

In der Rechtssache *Abdulla* befand der EuGH des Weiteren, dass – wenn der Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR (inzwischen Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung)) frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkte für die Begründetheit seiner Furcht vor Verfolgung geltend macht – er auch nachweisen muss, dass diese Handlungen und Bedrohungen eine Verknüpfung mit demselben Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für die befürchtete künftige Verfolgung anführt⁵³² (vgl. [Abschnitt 1.5](#) oben, S. 49, zu den Verfolgungsgründen).

Jedoch kann ein Antragsteller, der vor der Ausreise aus seinem Herkunftsland weder verfolgt wurde noch unmittelbar von Verfolgung bedroht war, andere Beweise vorlegen, um eine begründete Furcht nachzuweisen, dass er in absehbarer Zukunft verfolgt werden wird. Dies ergibt sich logisch aus Artikel 5 Absatz 1 AR (Neufassung), der aus Nachfluchtgründen entstehende Ansprüche („Sur place“-Ansprüche) auf internationalen Schutz zum Gegenstand hat. Mit der Anerkennung von „Sur place“-Ansprüchen wird somit klar, dass bei der Beurteilung der Bedeutung einer früheren Verfolgung zwischen Antragstellern, die vor Verfolgung geflohen sind und auch gegenwärtig noch eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, und Antragstellern, deren begründete Furcht vor Verfolgung erst nach dem Verlassen ihres Herkunftslandes entstanden ist, unterschieden werden muss.⁵³³ Darüber hinaus ist stets zu bedenken, dass ein Antragsteller unter Umständen in der Vergangenheit Schaden erlitten hat, der zwar keiner Verfolgung gleichkam, aber ungeachtet dessen einen relevanten Nachweis für die Feststellung einer begründeten Furcht vor einer künftigen Verfolgung darstellt.

⁵²⁶ *Ibid.*, Rn. 94 (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. auch EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 64, und Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), I U 411/2015-57, op. cit. (Fn. 183), Rn. 74 (in diesem Urteil wird die Bedeutung des Begriffs „ernsthafter Hinweis“ hervorgehoben). Für weitere Analysen zu diesem Thema vgl. auch Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), Urteil vom 18. April 2014, *Essomba*, I U 1982/2013-45; Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), Urteil vom 24. April 2014, *Mustafa*, I U 1474/2013-26 (in beiden Urteilen wird Bezug genommen auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache *Koktysch/Ukraine* (Urteil vom 10. Dezember 2009, Beschwerde Nr. 43707/07, Rn. 90)).

⁵²⁷ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 75; EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 64.

⁵²⁸ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 7. Februar 2008, BVerwG 10 C 33.07, BVerwG:2008:070208B10C33.07.0, Rn. 40 und 41.

⁵²⁹ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 72.

⁵³⁰ *Ibid.*, Rn. 73 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵³¹ *Ibid.* (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵³² EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 94.

⁵³³ Vgl. [Abschnitt 1.9.6](#) zum Begriff des „Sur place“-Flüchtlings, S. 98.

1.9.3 Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation

Ungeachtet des Erfordernisses einer „begründete[n] Furcht [des Antragstellers] vor einer Verfolgung [...], die sich [...] gegen seine Person richtet“⁵³⁴, müssen die Erwägungen hinsichtlich der begründeten Furcht nicht unbedingt auf eigenen persönlichen Erfahrungen des Antragstellers beruhen.⁵³⁵ So kann beispielsweise das, was seiner Familie, seinen Freunden oder anderen Angehörigen der Rasse oder sozialen Gruppe geschehen ist, welcher der Antragsteller angehört, einen Hinweis dafür darstellen, dass seine Furcht begründet ist. In diesem Fall müssen jedoch unter Umständen weitere Tatsachen berücksichtigt werden.⁵³⁶

1.9.4 Aspekt der Zurückhaltung

Der Aspekt der Zurückhaltung wird weder in der Flüchtlingskonvention noch in der AR (Neufassung) erwähnt, hat jedoch im Zusammenhang mit Anträgen Bedeutung erlangt, in denen die Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen oder aufgrund der sexuellen Orientierung geltend gemacht wurde. Der Begriff bezieht sich auf die irrite Vorstellung, dass von Antragstellern unter Umständen die Geheimhaltung von Handlungen, aufgrund deren sie verfolgt werden könnten, erwartet werden und damit eine Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft begründet werden kann. Mit anderen Worten wird aufgrund dieser irrite Vorstellung davon ausgegangen, dass, wenn Antragsteller ihre Verfolgung verhindern könnten, indem sie ihre Handlungen geheim halten, ihre Furcht nicht länger begründet ist.

In seinen Urteilen in den Rechtssachen *Y und Z* sowie *X, Y und Z* verwarf der EuGH ein solches Erfordernis der Zurückhaltung. In der Rechtssache *Y und Z* wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung dann vorliegt, wenn der Antragsteller „eine Verfolgung [...] dadurch vermeiden kann, dass er auf die Vornahme bestimmter religiöser Betätigungen verzichtet“⁵³⁷, ohne dabei seine religiösen Betätigungen insgesamt aufzugeben zu müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde dem EuGH in den verbundenen Rechtssachen *X, Y und Z* eine ähnliche Frage vorgelegt, namentlich ob vom Antragsteller erwartet werden kann, dass er eine Verfolgung vermeidet, indem „er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland [vor jedermann] geheim hält oder sich beim Ausleben dieser sexuellen Ausrichtung zurückhält“⁵³⁸.

In der Rechtssache *Y und Z* befasste sich der EuGH mit den Bestimmungen von Artikel 4 AR als Ganzes, um festzustellen, ob einem Antragsteller zugemutet werden kann, auf religiöse Betätigungen zu verzichten, die ihn der Gefahr einer Verfolgung aussetzen würden. Der EuGH befand:

Keine [der Regeln in Artikel 4 AR] deutet darauf hin, dass bei der Beurteilung der Frage, wie groß die Gefahr ist, dass der Betreffende tatsächlich Verfolgungshandlungen in einem bestimmten Kontext erleiden wird, berücksichtigt werden müsste, ob der Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er auf die betreffende religiöse Betätigung und folglich auf den Schutz, den ihm die Richtlinie mit der Anerkennung als Flüchtling garantieren soll, verzichtet. Sobald feststeht, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, müsste ihm daher [...] die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. **Dass er die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich irrelevant.** [...] Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten.⁵³⁹

Jedoch ist die Bedeutung einer bestimmten Praxis für den Antragsteller nach Auffassung des EuGH ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre:

⁵³⁴ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 51; EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 43. Vgl. auch die frühere Formulierung des Gerichtshofs in EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 57.

⁵³⁵ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Rn. 43.

⁵³⁶ Vgl. diesbezüglich Erwägungsgrund 36 AR (Neufassung): „Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.“ Vgl. auch Abschnitt 1.5.2.4, S. 55, zum Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

⁵³⁷ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 73.

⁵³⁸ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 65.

⁵³⁹ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 78-80 (Hervorhebungen hinzugefügt). Vgl. auch Abschnitt 1.5.2.2, S. 53, zur Religion als Verfolgungsgrund.

Der subjektive Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt.⁵⁴⁰

Der EuGH stellte des Weiteren fest, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, „herauszufinden versuchen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden“⁵⁴¹, und dass diese Beurteilung der Größe der Gefahr „ausschließlich auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände“⁵⁴² beruht.

In seinem Urteil in der Rechtssache *X, Y und Z* folgte der EuGH einem analogen Ansatz und befand, dass homosexuellen **Antragstellern nicht zugemutet werden kann, Zurückhaltung** beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung **zu üben**, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.⁵⁴³ **Hievon ausgenommen sind Handlungen, die nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten als strafbar gelten.**⁵⁴⁴ Abgesehen von diesen Handlungen sind für die Zwecke der Feststellung der Verfolgungsgründe keine Beschränkungen in Bezug auf „die Haltung der Mitglieder der bestimmten sozialen Gruppe in Bezug auf ihre Identität oder die Verhaltensweisen vor[gesehen], die vom Begriff der sexuellen Ausrichtung [...] erfasst werden oder nicht erfasst werden“⁵⁴⁵. Der Gerichtshof stellte fest, dass „es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten“⁵⁴⁶. Auch kann nicht erwartet werden, dass Antragsteller ihre Homosexualität geheim halten, um eine Verfolgung zu vermeiden.⁵⁴⁷ Dass ein Antragsteller die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.⁵⁴⁸

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht folgte diesem Ansatz, indem es im innerstaatlichen Verfahren dem Urteil *Y und Z*⁵⁴⁹ des EuGH nachkam und befand, dass von den Antragstellern keine Zurückhaltung erwartet werden kann. Die oben stehenden Schlussfolgerungen aus den Urteilen in den Rechtssachen *Y und Z* sowie *X, Y und Z* sind analog auch auf die politische Überzeugung anwendbar.

1.9.5 Beurteilung der begründeten Furcht im Kontext allgemeiner Gewalt

Die Beurteilung der begründeten Furcht im Kontext allgemeiner Gewalt, wie beispielsweise im Rahmen von Bürgerkriegen, bewaffneten Konflikten oder Stammesfehden, wirft komplexe und spezifische Fragen auf, die in einem engen Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe c AR (Neufassung) stehen.⁵⁵⁰ Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass ein Antragsteller aus einer Situation allgemeiner Gewalt geflohen ist, nicht bedeutet, dass er ausschließlich Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe c AR (Neufassung) hat. In jedem Fall ist zunächst zu prüfen, ob der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem oder mehreren der fünf in der Flüchtlingskonvention und der AR (Neufassung) aufgeführten Gründe

⁵⁴⁰ EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 70.

⁵⁴¹ *Ibid.*, Rn. 76.

⁵⁴² *Ibid.*, Rn. 77. Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht folgte dem vom EuGH in der Rechtssache *Y und Z* vertretenen Ansatz im Fall eines Iraners, der zum Christentum konvertiert war (Urteil vom 29. Mai 2014, XY/Innenministerium, Azs 2/2013-26; die englische Zusammenfassung des Urteils wurde am 1. Juni 2015 in Berlin bei dem IARLI-Workshop „Refugee Recognition and Discreet Behaviour“ vorgestellt und erörtert). Im Zusammenhang mit Herkunftsänderinformationen, aus denen unter anderem hervorgeht, dass ungeachtet der fortgesetzten schwerwiegenden Repressionen gegen Konvertiten im Iran (gesetzlich vorgeschriebene Todesstrafe, Folter, Inhaftierung) diese von iranischen Gerichten nicht zum Tode verurteilt werden, wenn sie die Konvertierung im Gerichtsverfahren widerrufen, und dass die iranischen Behörden für gewöhnlich eine nicht islamische Religion dulden, wenn diese im Privatbereich praktiziert und nicht in die Öffentlichkeit getragen wird, nahm das Oberste Verwaltungsgericht auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Y und Z* Bezug und stellte erneut fest, dass einem Antragsteller auf internationalen Schutz nicht zugemutet werden kann, seine Verfolgung im Herkunftsland zu vermeiden, indem er auf die Betätigung seines Glaubens in der Öffentlichkeit verzichtet.

⁵⁴³ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 74-76.

⁵⁴⁴ *Ibid.*, Rn. 66 und 67.

⁵⁴⁵ *Ibid.*, Rn. 67 und 68.

⁵⁴⁶ *Ibid.*, Rn. 70.

⁵⁴⁷ *Ibid.*, Rn. 71.

⁵⁴⁸ *Ibid.*, Rn. 75.

⁵⁴⁹ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 23.12, op. cit. (Fn. 170), Rn. 27.

⁵⁵⁰ Vgl. weiterführend EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436).

hat.⁵⁵¹ Während beispielsweise die Lage in Mogadischu in den 2000er-Jahren insgesamt gefährlich war und für viele Menschen tatsächlich die Gefahr bestand, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden, waren die persönlichen Umstände der einzelnen Angehörigen der Clans von großer Bedeutung.⁵⁵² Mitglieder bestimmter ethnischer Minderheiten in Somalia, wie etwa die Angehörigen der Clans Sheekaal Gandhershe und Sheekaal Jasira, wurden konkret zur Zielscheibe und hatten damit Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.⁵⁵³

1.9.6 Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz (Artikel 5)

Personen, die beim Verlassen ihres Herkunftslandes keine Flüchtlinge oder Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz waren, dies jedoch zu einem **späteren Zeitpunkt** werden, werden als „Sur place“-Flüchtlinge bzw. als Personen mit „Sur place“-Anspruch auf subsidiären Schutz bezeichnet. Eine Person wird ein „**Sur place**“-Flüchtling – oder eine Person mit „Sur place“-Anspruch auf subsidiären Schutz – entweder aufgrund erheblicher Veränderungen in ihrem Herkunftsland (beispielsweise infolge eines Staatsstreichs) oder aufgrund von Handlungen des Antragstellers außerhalb des Herkunftslandes bzw. von Aktivitäten, die sich dort auf ihn auswirken (beispielsweise aufgrund seines oppositionellen politischen Verhaltens im Asylstaat).

Das Konzept des „Sur place“-Flüchtlings oder der Person mit „Sur place“-Anspruch auf subsidiären Schutz ist in Artikel 5 AR (Neufassung) geregelt. Wie aus der unten stehenden Tabelle 24 hervorgeht, hat jeder Absatz einen bestimmten persönlichen Anwendungsbereich (*ratione personae*).

Tabelle 24: Artikel 5 AR (Neufassung) – Persönlicher Anwendungsbereich

Artikel 5	Art der Bestimmung	Persönlicher Anwendungsbereich
„(1) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.“	Zwingend	Antragsteller auf <ul style="list-style-type: none"> – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und – Zuerkennung subsidiären Schutzes
„(2) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.“	Zwingend	Antragsteller auf <ul style="list-style-type: none"> – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und – Zuerkennung subsidiären Schutzes
„(3) Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.“	Fakultativ	Antragsteller auf <ul style="list-style-type: none"> – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

⁵⁵¹ Vgl. beispielsweise UKIAT, *AM & AM (Armed Conflict: Risk Categories) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 386). Vgl. auch J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 174-181.

⁵⁵² Für eine nicht abschließende Aufstellung dieser Faktoren vgl. UKIAT, *AM & AM (Armed Conflict: Risk Categories) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 386), Rn. 160.

⁵⁵³ *Ibid.*, Rn. 168.

Wie aus der oben stehenden Tabelle und implizit auch aus Erwägungsgrund 25⁵⁵⁴ hervorgeht, ist Artikel 5 Absätze 1 und 2 zwingend,⁵⁵⁵ während Artikel 5 Absatz 3 fakultativ ist. Ein Mitgliedstaat, der auf die in Artikel 5 Absatz 1 und/oder Artikel 5 Absatz 2 genannten Nachfluchtgründe gestützte Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich ablehnt, verstößt somit gegen die AR (Neufassung). Wie unten erläutert, ist zudem darauf hinzuweisen, dass Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d AR (Neufassung) auszulegen ist, nach dem bei der Prüfung von Anträgen Folgendes zu berücksichtigen ist:

die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde.

Der EUGH hatte bislang keine Gelegenheit, die Auslegung der in Artikel 5 festlegten „Sur place“-Ansprüche klarzustellen. Allerdings wurden in Entscheidungen nationaler Gerichte bereits einige Überlegungen zum Anwendungsbereich der diesbezüglichen Bestimmungen angestellt. Beispielsweise befand das EWCA des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die Artikel 4 und 5 AR, dass Nachfluchtaktivitäten, die ein politischer Dissident in dem Land, in dem er Asyl beantragt, gegen seine eigene Regierung vornimmt und die ihn der Gefahr einer Misshandlung oder Verfolgung aussetzen, von Aktivitäten zu unterscheiden sind, die ausschließlich aus dem Beweggrund erfolgt sind, eine solche Gefahr zu schaffen.⁵⁵⁶ Allerdings sollte die AR nach Auffassung des EWCA nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass ein auf opportunistischem Verhalten basierender Anspruch a priori ausgeschlossen ist. Das Gericht führte weiter aus, dass gemäß der AR vielmehr zu prüfen ist, ob es wahrscheinlich ist, dass die Behörden im Herkunftsland die Aktivitäten des Antragstellers beobachten und erfassen, wobei die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass diese Behörden unter Umständen erkennen oder davon überzeugt sind, dass die Aktivitäten unaufrechtig waren, und daher die Furcht vor einer daraus resultierenden Misshandlung nicht begründet ist.⁵⁵⁷

Der EGMR hat sich im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 3 EMRK ebenfalls mit dem Begriff der Nachfluchtgründe befasst. In den Rechtssachen *S.F. u. a./Schweden*⁵⁵⁸, *A.A./Schweiz*⁵⁵⁹, *H.S. u. a./Zypern*⁵⁶⁰ sowie *F.G./Schweden*⁵⁶¹ untersuchte der EGMR sowohl „fortgesetzte“ als auch „neu aufgenommene“ Nachfluchtaktivitäten im Kontext von Artikel 3 EMRK. Des Weiteren betonte der EGMR:

Im Hinblick auf Nachfluchtaktivitäten [...] ist es in der Regel sehr schwer zu beurteilen, ob eine Person an der betreffenden Aktivität, sei es ein politisches Anliegen oder eine Religion, tatsächlich interessiert ist oder diese Aktivität lediglich unternommen hat, um einen Nachfluchtgrund zu schaffen.⁵⁶²

Die vier oben genannten Urteile des EGMR bieten überzeugende Argumente für die Auslegung der Begriffe des „Sur place“-Flüchtlings und der Person mit „Sur place“-Anspruch auf subsidiären Schutz. Bei der Heranziehung dieser Straßburger Rechtsprechung für die Auslegung der AR ist jedoch Vorsicht geboten, da der EGMR weder die Flüchtlingskonvention noch die AR (Neufassung) auslegt, sondern vielmehr prüft⁵⁶³, ob zum Schein aufgenommene Aktivitäten einen Antragsteller der Gefahr einer gegen Artikel 3 EMRK verstößenden Misshandlung aussetzen können. Aufgrund des absoluten Charakters von Artikel 3 EMRK ist zudem die Unterscheidung zwischen „gutem Glauben“ und „bösem Glauben“ für den EGMR niemals maßgeblich.⁵⁶⁴ Des Weiteren betreffen die Urteile *S.F.*, *A.A.* und *F.G.* den Schutz vor Zurückweisung, während in Artikel 5 Absatz 3 AR (Neufassung) ein Grund für die Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft vorgesehen ist (es geht also um zwei unterschiedliche Sachverhalte).⁵⁶⁵

⁵⁵⁴ In diesem Erwägungsgrund heißt es: „Insbesondere ist es erforderlich, **gemeinsame Konzepte** zu entwickeln zu aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehendem Schutzbedarf [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵⁵⁵ Die Verwendung des Wortes „kann“ in Artikel 5 Absatz 1 und 2 bedeutet nicht, dass diese Bestimmungen fakultativ sind, sondern lediglich, dass sie nur beispielhaft einige Formen einer begründeten Furcht vor Verfolgung und einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, anführen, welche die zwingenden begriffsbestimmenden Merkmale für die Inanspruchnahme der jeweiligen Form internationalen Schutzes darstellen. Vgl. auch IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007, S. 51, und H. Battjes, op. cit. (Fn. 117), S. 544; vgl. dagegen K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1040.

⁵⁵⁶ EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. April 2008, *YB (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 360, Rn. 13.

⁵⁵⁷ *Ibid.*, Rn. 14 und 15.

⁵⁵⁸ EGMR, Urteil vom 15. Mai 2012, *S.F. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 52077/10, Rn. 62-71.

⁵⁵⁹ EGMR, Urteil vom 7. Januar 2014, *A.A./Schweiz*, Beschwerde Nr. 58802/12, Rn. 38-43.

⁵⁶⁰ EGMR, Urteil vom 21. Juli 2015, *H.S. u. a./Zypern*, Beschwerde Nr. 41753/10 und 13 weitere Beschwerden, Rn. 277.

⁵⁶¹ EGMR, Urteil vom 29. März 2016, Große Kammer, *F.G./Schweden*, Beschwerde Nr. 43611/11, Rn. 123 und 144-158.

⁵⁶² *Ibid.*, Rn. 123 (interne Verweise gestrichen).

⁵⁶³ Zudem ist unklar, ob der EGMR der Frage, ob Nachfluchtaktivitäten zum Schein aufgenommen wurden oder nicht, Gewicht beimisst. Möglicherweise stellt der EGMR lediglich die Gefahr fest und nimmt in diesem Zusammenhang eine Abwägung der Aufrichtigkeit der Aktivitäten des Antragstellers vor.

⁵⁶⁴ EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 156.

⁵⁶⁵ Vgl. auch *ibid.*, Rn. 125-127.

1.9.6.1 Auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 1)

Artikel 5 Absatz 1 AR (Neufassung) ist zwingend: Die Mitgliedstaaten müssen einem Antragsteller aufgrund von Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem er sein Herkunftsland verlassen hat, die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkennen, wenn diese Ereignisse dazu führen, dass er eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder für ihn die tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Der systematische Kontext dieser Bestimmung weist darauf hin, dass sich Artikel 5 Absatz 1 auf Ereignisse bezieht, die unabhängig von etwaigen späteren Aktivitäten des Antragstellers stattfinden.⁵⁶⁶ Zu diesen Ereignissen zählen Situationen, die eine **erhebliche Veränderung der Umstände im Herkunftsland** bewirken (wie beispielsweise ein Staatsstreich) und zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der Antragsteller aus Gründen, die in keinerlei Zusammenhang mit einem Schutzbedürfnis stehen, wie etwa Urlaub, Ausbildung oder geschäftliche Gründe,⁵⁶⁷ im Ausland aufhält, sowie **Situationen, in denen sich bereits zuvor bestehende Umstände** nach der Abreise des Antragstellers aus seinem Herkunftsland **gravierend verschlechtern**.⁵⁶⁸ Im letztgenannten Szenario waren die beunruhigenden Ereignisse im Herkunftsland dem Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Abreise bekannt oder haben ihn sogar zu seiner Abreise bewogen, wobei jedoch die tatsächliche Wahrscheinlichkeit, dass er nach seiner Rückkehr verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden wird, nur aufgrund einer Eskalation der Ereignisse nach seiner Abreise besteht.

Die Bezugnahme auf „Ereignisse, die eingetreten sind“ in Artikel 5 Absatz 1 AR (Neufassung) impliziert nicht zwangsläufig eine Beschränkung auf Ereignisse im Herkunftsland.⁵⁶⁹ Beispielsweise kann die Ermordung eines Ministers in einem dritten Land oder eine erhebliche Veränderung der Umstände in den Nachbarstaaten des Herkunftslandes (wie beispielsweise ein Bürgerkrieg) ebenfalls für Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Nachfluchtgründen relevant sein.

Es ist keine eindeutige Unterscheidung zwischen Anträgen auf der Grundlage von Ereignissen, die im Herkunftsland eingetreten sind (Artikel 5 Absatz 1), und Anträgen auf der Grundlage von Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers (Artikel 5 Absatz 2) zu treffen. Recht häufig verschlechtern sich die Umstände im Herkunftsland, während der Antragsteller zugleich (oder sogar aufgrund dieser Verschlechterung) **Nachfluchtaktivitäten** aufnimmt. Maßgeblich ist in diesen Fällen die Frage, ob die Veränderung der Umstände im Herkunftsland und die Nachfluchtaktivitäten eines Antragstellers diesen insgesamt der Gefahr aussetzen, aus einem der in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) aufgeführten tatsächlichen oder zugeschriebenen Gründe verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 zu erleiden.⁵⁷⁰ Beispielsweise erkannte der französische *Cour nationale du droit d'asile* (Nationaler Asylgerichtshof) einem Antragsteller aus Mauretanien, der bereits in seinem Herkunftsland ein bekannter Rapper gewesen war und dessen Aktivitäten im Internet und auf Facebook nach seiner Ausreise aus Mauretanien seine Situation bei den mauretanischen Behörden weiter verschlechtert hatten, die Flüchtlingseigenschaft zu.⁵⁷¹ Für die Feststellung, dass die Aktivitäten des Antragstellers in Frankreich die Gefahr einer Verfolgung erhöhen, verlangt der Gerichtshof allerdings den Nachweis, dass die Behörden im Herkunftsland Kenntnis von diesen Aktivitäten erlangt haben oder erlangen werden.⁵⁷²

1.9.6.2 Auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 2)

Artikel 5 Absatz 2 AR (Neufassung) ist zwingend. Er unterscheidet **zwei Formen von Nachfluchtaktivitäten** des Antragstellers (vgl. Tabelle 25 unten).

⁵⁶⁶ K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1040. Mit anderen Worten geht es in Artikel 5 Absatz 1 AR (Neufassung) um Ereignisse und nicht um die Aktivitäten des Antragstellers.

⁵⁶⁷ *Ibid.*, S. 1041. Für konkrete Beispiele vgl. J. C. Hathaway, *The Law of Refugee Status* (Butterworths, 1991), S. 33 und 34.

⁵⁶⁸ K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1041. Für konkrete Beispiele vgl. J. C. Hathaway, *The Law of Refugee Status*, op. cit. (Fn. 567), S. 34 und 35.

⁵⁶⁹ K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1040.

⁵⁷⁰ Vgl. mutatis mutandis EGMR, *S. F. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 558), Rn. 67 und 68; denselben Standpunkt vertrat das Oberste Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 14. Dezember 2005, II OSK 1081/05.

⁵⁷¹ Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 4. Februar 2016, *M S*, Nr. 15016079.

⁵⁷² Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 19. Dezember 2013, *Mme NG*, Nr. 13005020. Zu einem ähnlichen Schluss gelangte das EWCA (Vereinigtes Königreich), *YB (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 556), Rn. 15 und 18.

Tabelle 25: Zwei Formen von Nachfluchtaktivitäten gemäß Artikel 5 Absatz 2 AR (Neufassung)

1	„fortgesetzte“ Aktivitäten	Nachfluchtaktivitäten, die Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind
2	„neu aufgenommene“ Aktivitäten	Nachfluchtaktivitäten, die kein Ausdruck und keine Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, sondern erst aufgenommen wurden, nachdem der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat

Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ weist darauf hin, dass die erstgenannte Form von Nachfluchtaktivitäten Anträge auf internationalen Schutz stützt, lässt jedoch die Möglichkeit offen, dass dies auf die zweite Form von Nachfluchtaktivitäten ebenfalls zutrifft. Sobald sich die Frage stellt, ob der Zweck der Nachfluchtaktivitäten eines Antragstellers ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes zu schaffen, ist Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d auszulegen.⁵⁷³

Von „**fortgesetzten**“ **Nachfluchtaktivitäten** ist unter anderem in Fällen auszugehen, in denen die Aktivitäten des Antragstellers in seinem Herkunftsland nicht intensiv genug waren, um diesen der Gefahr auszusetzen, verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden, jedoch gemeinsam mit den Nachfluchtaktivitäten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland eine solche Gefahr bewirken.⁵⁷⁴ Der Begriff „bestehende“ bedeutet nicht, dass die Ausrichtung oder Überzeugung im Herkunftsland bereits zum Ausdruck gebracht worden sein muss. Vielmehr genügt es, wenn die betreffende Person eine bestimmte innere Überzeugung oder Gesinnung hatte, sofern sie dies nachweisen kann.⁵⁷⁵ Darüber hinaus ist der Begriff „Ausrichtung“ weniger einschränkend als der Begriff „Überzeugung“.⁵⁷⁶ Antragsteller, die nachweisen können, dass ihre Nachfluchtaktivitäten Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, sind eher in der Lage, ihre Glaubwürdigkeit und die Aufrichtigkeit ihres Antrags auf internationalen Schutz zu beweisen.⁵⁷⁷ Je stärker eine Haltung bereits im Herkunftsland zum Ausdruck gebracht wurde, desto einfacher wird es sein, die Aufrichtigkeit etwaiger Nachfluchtaktivitäten glaubhaft zu machen.⁵⁷⁸

Auch „**neu aufgenommene**“ **Nachfluchtaktivitäten** können ausreichen, um dem Erfordernis der Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu genügen.

Allerdings bestehen zwischen den Mitgliedstaaten deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Frage, wann dies der Fall ist. Manche Mitgliedstaaten unterscheiden zwischen in gutem bzw. in schlechtem Glauben „neu aufgenommenen“ Nachfluchtaktivitäten, während andere keine solche Unterscheidung treffen.⁵⁷⁹ Da der EuGH diesbezüglich noch keine Klarstellung vorgenommen hat, besteht kein Konsens darüber, ob die AR (Neufassung) diese Dichotomie von gutem und schlechtem Glauben zulässt.⁵⁸⁰

In Staaten, in denen kein „guter Glaube“ verlangt wird, wurde der Tatsache Bedeutung beigemessen, dass Artikel 5 Absatz 2 AR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d AR (Neufassung) offenbar darauf hinweist, dass die AR (Neufassung) nicht ausschließt, dass Flüchtlinge außerhalb ihres Herkunftslandes Aktivitäten

⁵⁷³ Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d AR (Neufassung) lautet wie folgt: „Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: [...] die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde.“

⁵⁷⁴ EGMR, *S.F. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 558), Rn. 67 und 68.

⁵⁷⁵ K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1041.

⁵⁷⁶ *Ibid.*

⁵⁷⁷ *Ibid.*; vgl. mutatis mutandis EGMR, *S.F. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 558), Rn. 67 und 68, und EGMR, *A.A./Schweiz*, op. cit. (Fn. 559), Randnr. 41.

⁵⁷⁸ Vgl. K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1041.

⁵⁷⁹ Vgl. J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 88-90; G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 89, und IARLI, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 50 und 51.

⁵⁸⁰ Einerseits haben die Gerichte des Vereinigten Königreichs diese Dichotomie verworfen (vgl. EWCA (Vereinigtes Königreich), *YB (Eritrea)/the Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 556), Rn. 13-15). Andererseits haben deutsche Gerichte diese Dichotomie akzeptiert: vgl. Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 18. Dezember 2008, BVerwG 10 C 27.07, BVerwG:2008:181208U10C27.07.0, Rn. 14 ff., und Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. September 2009, BVerwG 10 C 25.08, BVerwG:2009:240909U10C25.08.0, Rn. 22 ff. Andere Gerichte (vgl. beispielsweise Abteilung Verwaltungsrecht des Staatsrates (*Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State*; Niederlande), Urteil vom 11. Februar 2016, 201410123/1/V2) haben zu dieser Frage nicht Stellung bezogen, weil der nationale Gesetzgeber entschieden hat, Artikel 5 Absatz 3 AR (Neufassung) nicht umzusetzen.

aufnehmen, um Nachfluchtgründe zu schaffen (sogenannte „*bootstrap refugees*“⁵⁸¹). Allerdings tragen Antragsteller, die sich auf solche Ansprüche stützen, eine erhebliche Beweislast für ihre Glaubwürdigkeit.⁵⁸²

Einige andere Staaten wenden hingegen die Dichotomie von „gutem/bösem Glauben“ an und lehnen auf in bösem Glauben aufgenommenen Nachfluchtaktivitäten basierende Ansprüche als betrügerisch ab. In **gutem Glauben** „neu aufgenommene“ Nachfluchtaktivitäten werden insbesondere auch im Fall von Kindern angenommen, die aufgrund ihres Alters noch nicht in der Lage sind, Überzeugungen nachzuweisen.⁵⁸³ Auch bei Erwachsenen besteht die Möglichkeit, dass sie im Ausland aufrichtig zu einer anderen Religion konvertieren oder ihre politische Überzeugung ändern.⁵⁸⁴ Als Indikator dafür, ob dies in gutem Glauben geschehen ist, könnte der Zeitraum dienen, der zwischen der Konvertierung bzw. der Änderung der politischen Überzeugung und dem Einreichen des Asylantrags verstrichen ist.⁵⁸⁵ Die in **bösem Glauben** „neu aufgenommenen“ Nachfluchtaktivitäten betreffen die „*bootstrap refugees*“⁵⁸⁶. Einige Staaten haben solche betrügerischen Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass die Aktivitäten nicht in „gutem Glauben“ aufgenommen wurden, während dies in anderen Staaten nicht der Fall ist.⁵⁸⁷

In der unten stehenden Tabelle 26 sind die Faktoren dargestellt, die gegebenenfalls bei der Prüfung von auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützten Anträgen berücksichtigt werden sollten.

Tabelle 26: Faktoren, die bei der Prüfung von auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützten Anträgen berücksichtigt werden sollten⁵⁸⁸

i)	die Form der betreffenden Nachfluchtaktivität ⁵⁸⁹
ii)	die Gefahr, dass [das Herkunftsland bzw., im Fall von Staatenlosen, das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts] Kenntnis von den Nachfluchtaktivitäten der betreffenden Person erhält ⁵⁹⁰
iii)	die Faktoren, die bei der Rückkehr der Person eine Ermittlung auslösen, und
iv)	sofern im Herkunftsland keine allgemeine Kontrolle aller Einreisenden vorgenommen wird, die Faktoren, die eine Identifizierung am Flughafen bei der Rückkehr oder nach der Einreise zur Folge hätten ⁵⁹¹

Die **entscheidende Frage** lautet somit, ob die Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers den Behörden im Herkunftsland bekannt sind oder vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie ihnen bekannt werden, ob vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie diese Aktivitäten als feindselig wahrnehmen, und ob die daraus entstehende Gefahr hinreichend gravierend ist, dass sie der Gefahr einer Verfolgung aufgrund einer tatsächlichen oder zugeschriebenen Überzeugung oder eines ernsthaften Schadens gleichkommt.⁵⁹² Ein weiterer relevanter Aspekt betrifft die Frage, in welchem Maße Vertreter des Herkunftslandes des Antragstellers Oppositionelle im Asylland überwachen und in welchem Maße sie einen Oppositionellen als erhebliche Bedrohung wahrnehmen.

⁵⁸¹ Der Begriff „*bootstrap refugees*“ bezeichnet Antragsteller, die im Ausland bestimmte Aktivitäten mit dem alleinigen Ziel aufgenommen haben, dass für sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland die Gefahr besteht, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden.

⁵⁸² Vgl. beispielsweise Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 25. November 2015, II OSK 769/14; im Rahmen seiner Entscheidung über den fünften Antrag eines russischen Staatsangehörigen aus Tschetschenien – in dem der Antragsteller als neuen Grund angeführt hatte, nach dem Verlassen seines Herkunftslandes Anhänger der Scientology Church geworden zu sein – wies das polnische Gericht darauf hin, dass der Antragsteller diese Tatsache in seinen vorherigen Anträgen (aus den Jahren 2008 bzw. 2010) nicht vorgebracht hatte. Vgl. auch EWCA (Vereinigtes Königreich), *YB (Eritrea)/the Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 556), Randnr. 18; darin befand das Gericht: „Wenn beispielsweise die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Botschaft Informationen [über den Beschwerdeführer] erhält, die darauf hinweisen, dass der auf einem Foto identifizierte Beschwerdeführer ein Mitläufer ist, der sich nicht wirklich für die Sache der Opposition engagiert, stellt sich unmittelbar die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie genannte Frage.“

⁵⁸³ Vgl. K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1041, unter Bezugnahme auf den Gemeinsamen Standpunkt vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt, op. cit. (Fn. 131).

⁵⁸⁴ Beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der Lage im Herkunftsland oder weil dem Antragsteller neue Informationen zur Kenntnis gelangen, die ihm in seinem Herkunftsland nicht zugänglich waren.

⁵⁸⁵ Vgl. EGMR, *A.A./Schweiz*, op. cit. (Fn. 559), Randnr. 41.

⁵⁸⁶ Vgl. Fußnote 578 oben.

⁵⁸⁷ Vgl. J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 88-90; G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 89, und IARLI, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 50 und 51.

⁵⁸⁸ Vgl. UKUT, Urteil vom 1. Februar 2011, *BA (Demonstrators in Britain – Risk on Return) Iran CG* [2011] UKUT 36 (IAC), Randnr. 64, vom EGMR herangezogen in *S.F. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 558), Rn. 46 und 68-70. Vgl. auch EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 141-158.

⁵⁸⁹ So kann es beispielsweise hilfreich sein, zwischen einfachen Mitgliedern oder Unterstützern einer oppositionellen Gruppierung einerseits (da die Behörden einiger Herkunftsländer nicht versuchen werden, einfachen Oppositionellen oder Personen zu schaden, die lediglich an einer Kundgebung teilgenommen haben) und führenden Vertretern der Opposition andererseits (die nahezu immer die Aufmerksamkeit der Behörden des Herkunftslandes auf sich ziehen) zu unterscheiden. Diese Ansprüche sind jedoch in hohem Maße kontextabhängig, da die Behörden in manchen Herkunfts ländern womöglich eine ganze Auswanderergemeinde über einen Kamm scheren. Vgl. mutatis mutandis EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 137 und 141.

⁵⁹⁰ Vgl. mutatis mutandis *ibid.*, Randnr. 142.

⁵⁹¹ Vgl. mutatis mutandis *ibid.*, Randnr. 139.

⁵⁹² J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 90. Vgl. auch G.S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 89, und IARLI, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 50-51. Vgl. mutatis mutandis EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 144-158.

Auf Nachfluchtaktivitäten gestützte Anträge basieren gemeinhin auf den Aktivitäten des Antragstellers. Es ist jedoch auch möglich, dass ein Anspruch indirekt aus den Aktivitäten Dritter entsteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die politischen Aktivitäten Dritter zur Folge haben, dass der Antragsteller Gefahr läuft, aufgrund einer zugeschriebenen politischen Überzeugung verfolgt zu werden, weil er mit diesen Dritten in Verbindung gebracht wird.⁵⁹³ Dieses Konzept der Zuschreibung einer abweichenden politischen Überzeugung durch das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist auch bei auf Nachfluchtgründe gestützten Ansprüchen relevant, wenn für den Antragsteller die Gefahr besteht, wegen einer nicht genehmigten Ausreise oder eines nicht genehmigten Auslandsaufenthalts (**Republikflucht**) verfolgt zu werden.⁵⁹⁴ Demnach sind die Kriterien des Flüchtlingsbegriffs erfüllt, wenn die illegale Ausreise mit einer schweren Strafe belegt ist und das Herkunftsland eine Ausreise oder einen Auslandsaufenthalt als Ausdruck der politischen Illoyalität oder des Widerstands betrachtet.⁵⁹⁵ Ähnlich kann, wenn das Herkunftsland schwere Strafen für die Beantragung von Asyl im Ausland verhängt (weil es damit eine bestimmte politische Überzeugung verbindet), bereits die Tatsache, dass ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wurde, unter bestimmten Umständen dazu führen, dass auf Nachfluchtgründe gestützte Ansprüche anerkannt werden.⁵⁹⁶

1.9.6.3 Folgeanträge (Artikel 5 Absatz 3)

Artikel 5 Absatz 3 AR (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

Hierbei handelt es sich um eine **fakultative Bestimmung**, die es den Mitgliedstaaten gestattet, einen Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt **und** bei dem die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die er nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat, „in der Regel“ nicht als Flüchtling anzuerkennen.⁵⁹⁷ Diese **zwei Bedingungen** müssen kumulativ erfüllt sein.

Zum Ersten bezieht sich dieser Begriff ausschließlich auf Antragsteller, die bereits zuvor erfolglos um internationale Schutz ersucht haben oder denen der internationale Schutzstatus wieder aberkannt wurde.⁵⁹⁸

Zum Zweiten ist Artikel 5 Absatz 3 im Fall einer Veränderung der Umstände im Herkunftsland zwischen dem ersten Asylantrag und dem Folgeantrag nicht anwendbar, da diese Veränderung außerhalb des Einflussbereichs des Antragstellers liegt.

Schließlich lässt die Auslegung von Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d den Schluss zu, dass, wenn die Aktivitäten eines Antragstellers zwischen dem ersten Asylantrag und dem Folgeantrag eine Fortsetzung seiner Aktivitäten im Herkunftsland darstellen (die beim ersten Asylantrag nicht für ausreichend erachtet wurden), sein Antrag nicht auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 abgelehnt werden kann. In einem solchen Fall basiert die für den Antragsteller bestehende Verfolgungsgefahr tatsächlich nicht „ausschließlich oder hauptsächlich“ auf den Umständen, die er nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

⁵⁹³ Vgl. beispielsweise UKIAT, Urteil vom 19. Mai 2008, *HS (Terrorist Suspect – Risk) Algeria CG* [2008] UKIAT 00048, Randnr. 126. Vgl. weiterführend A. Zimmermann und C. Mahler, op. cit. (Fn. 188), S. 325-329, und J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 77. Vgl. auch Abschnitt 1.5.2, S. 52, zu den Verfolgungsgründen.

⁵⁹⁴ A. Grah-Madsen, „International Refugee Law Today and Tomorrow“, in *Archiv des Völkerrechts* 20 (1982) 411, S. 421.

⁵⁹⁵ UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Randnr. 77.

⁵⁹⁶ Vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 28. Januar 2009, Nr. 22.144; oder EWCA (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. April 2011, *RM (Zimbabwe)/Secretary of State for the Home Department* [2011] EWCA Civ 428. Für einen anderen Standpunkt vgl. beispielsweise UKIAT, Urteil vom 7. Oktober 2005, *AA (Involuntary returns to Zimbabwe) Zimbabwe CG* [2005] UKIAT 00144, Rn. 35 und 36. Für ein Beispiel für einen Fall, in dem das Gericht feststellte, dass **keine** solche Gefahr bestand, vgl. UKIAT, Urteil vom 12. August 2015, *BM and Others (Returnees-Criminal and Non-Criminal) DRC CG* [2015] UKUT 293 (IAC). Vgl. weiterführend J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 77-80.

⁵⁹⁷ Die Definition des Begriffs „Folgeantrag“ und die auf solche Anträge anzuwendenden Verfahren sind in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 40 AVR festgelegt.

⁵⁹⁸ IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 51.

Der Begriff „in der Regel“ lässt zwei Auslegungen zu. Einige EU-Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass mit dieser Bestimmung die Regel aufgestellt wird, dass Personen nicht als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 gegeben sind,⁵⁹⁹ und haben mit Blick auf die Flüchtlingsanerkennung eine gesetzliche Missbrauchsvermutung für selbst geschaffene Nachfluchtgründe eingeführt.⁶⁰⁰

Beispielsweise befand das deutsche Bundesverwaltungsgericht, dass die Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtaktivitäten regelhaft unter **Missbrauchsverdacht** zu stellen ist, wenn die Nachfluchtgründe nach Abschluss des Erstverfahrens geschaffen wurden,⁶⁰¹ wobei es sich maßgeblich auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 4. März 1996⁶⁰² stützte. Der **entscheidende Zeitpunkt** für die Anwendung dieser Regelung ist das Datum des (erfolglosen) Abschlusses des Erstverfahrens. Für vom Antragsteller nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet. Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist dann **widerlegt**, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert.⁶⁰³ Eine Sonderregelung gilt für **junge Antragsteller**. Diese können die gesetzliche Missbrauchsvermutung auch widerlegen, indem sie nachweisen, dass sie sich zum Zeitpunkt ihres ersten Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes – aufgrund ihrer Jugend und fehlenden Reife – noch keine feste politische oder sonstige Überzeugung bilden konnten.⁶⁰⁴ Nach Auffassung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts steht dieser Standpunkt im Einklang mit der Flüchtlingskonvention.⁶⁰⁵

Andererseits befanden einige Gerichte, dass die Auslegung von Artikel 5 Absatz 3 AR (Neufassung) durch die Einschränkung „[u]nbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention“ eingegrenzt wird und die Flüchtlingskonvention keine Unterscheidung zwischen dem im Erst- und im Folgeantrag geltend gemachten Schutzbedarf zulässt.⁶⁰⁶ So stellte das EWCA des Vereinigten Königreichs fest, dass mit Artikel 5 Absatz 3 „eingeräumt wird, dass eine opportunistische Nachfluchtaktivität eine Asylanerkennung nicht automatisch ausschließt“, und begründete dies wie folgt:

[Dem Antragsteller, dessen Verhalten im Vereinigten Königreich ausschließlich opportunistisch war,] wurde [...] bereits hinsichtlich seiner Aktivität Glauben geschenkt, während seine Beweggründe (vermutlich) bezweifelt wurden. Ob seine spätere Furcht vor Verfolgung oder Misshandlung begründet ist, stellt dann eine objektive Frage dar. Und wenn sie begründet ist, dann ist es geradezu absurd, ihm nicht zu glauben, wenn er erklärt, diese Furcht zum jetzigen Zeitpunkt zu empfinden.⁶⁰⁷

Die jüngeren Urteile des EGMR in den Rechtssachen *A.A./Schweiz* und *F.G./Schweden* sind weitere Beispiele für die Anerkennung von ausschließlich auf Nachfluchtaktivitäten zwischen dem Erst- und dem Folgeantrag gestützten Ansprüchen.⁶⁰⁸ Bei der Heranziehung der Urteile *A.A.* und *F.G.* ist jedoch Vorsicht geboten, da sie den Schutz vor Zurückweisung betreffen, während in Artikel 5 Absatz 3 AR (Neufassung) ein Grund für die Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft vorgesehen ist (es geht also um zwei unterschiedliche Sachverhalte). Darüber hinaus ist es bei vielen Antragstellern durchaus nachvollziehbar, dass sie ihre Ansichten nach ihrem Erstantrag ändern oder weiterentwickeln.⁶⁰⁹ Dies gilt beispielsweise für Antragsteller, die zum Zeitpunkt ihres ersten Asylantrags minderjährig waren.⁶¹⁰ Nach dieser Auslegung räumt Artikel 5 Absatz 3 den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit ein, eine Missbrauchsvermutung für auf Nachfluchtaktivitäten gestützte Folgeanträge einzuführen, sondern weist lediglich auf die erhöhten Schwierigkeiten hin⁶¹¹, die ein solcher Antragsteller – der bereits mit einem oder

⁵⁹⁹ Vgl. K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1042. Vgl. auch H. Dörig, „Asylum Qualification Directive 2011/12/EU“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), Artikel 5, Rn. 12-18.

⁶⁰⁰ Vgl. Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 27.07, op. cit. (Fn. 580), Randnr. 14. Vgl. auch P. Übersax und B. Rudin (Hrsg.), *Ausländerrecht* (Helbing Lichtenhahn Verlag, 2009), S. 542 (zur Schweiz).

⁶⁰¹ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 27.07, op. cit. (Fn. 580), Randnr. 14.

⁶⁰² Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt, op. cit. (Fn. 131), Rn. 59 ff.

⁶⁰³ *Ibid.*

⁶⁰⁴ Vgl. beispielsweise Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 25.08, op. cit. (Fn. 580), Rn. 22 ff.

⁶⁰⁵ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 27.07, op. cit. (Fn. 580), Rn. 17 ff.

⁶⁰⁶ Vgl. EWCA (Vereinigtes Königreich), *YB (Eritrea)/the Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 556), Randnr. 14; darin wird diese Bestimmung als „eigenartig“ beschrieben. Vgl. auch J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 84; G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 88 und 89; R. Bank, op. cit. (Fn. 159), S. 125; IARLI, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 52; H. Storey, „The EU Qualification Directive: A Brave New World?“, in *IJRL* (2008), S. 27.

⁶⁰⁷ EWCA (Vereinigtes Königreich), *YB (Eritrea)/the Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 556), Randnr. 13. Vgl. auch Abteilung Verwaltungsrecht des Staatsrates (*Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State*; Niederlande), 201410123/1/V2, op. cit. (Fn. 580).

⁶⁰⁸ EGMR, *A.A./Schweiz*, op. cit. (Fn. 559), Rn. 38-43, und EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 144-158.

⁶⁰⁹ Vgl. EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Randnr. 123.

⁶¹⁰ Dies wird selbst vom deutschen Bundesverwaltungsgericht eingeräumt; vgl. beispielsweise dessen Urteil BVerwG 10 C 25.08, op. cit. (Fn. 580), Rn. 22 ff.

⁶¹¹ Mit anderen Worten ist es Sache der Antragsteller, die Änderung oder Weiterentwicklung ihrer Ansichten zu erklären. Vgl. auch EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 144-158.

mehreren Anträgen gescheitert ist – bewältigen muss, um seine allgemeine Glaubwürdigkeit nachzuweisen.⁶¹² Möglicherweise kann diese Auslegungsfrage nur im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH geklärt werden.

1.10 Flüchtlingseigenschaft

Nach der Analyse der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt der Schwerpunkt in diesem Abschnitt nun auf dem konkreten Begriff der Flüchtlingseigenschaft. In diesem Zusammenhang stehen die Flüchtlinge gewährten Rechte und Leistungen (Abschnitt 1.10.1, S. 105) sowie die Situation der Familienangehörigen von Flüchtlingen im Vordergrund, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Abschnitt 1.10.2, S. 109).

1.10.1 Flüchtlingseigenschaft (Artikel 13)

1.10.1.1 Definition der Flüchtlingseigenschaft

Artikel 13 AR (Neufassung) legt fest: „Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und III erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu.“ Hierbei handelt es sich um eine **zwingende Vorschrift** der AR (Neufassung). Sie sieht ein durchsetzbares Recht einer Person vor und ist im Einklang mit Kapitel II (Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz) und Kapitel III (Anerkennung als Flüchtling) anzuwenden. In Artikel 2 Buchstabe e AR (Neufassung) wird die „Flüchtlingseigenschaft“ definiert als „die **Anerkennung** eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat“⁶¹³. In seinem Urteil in der Rechtssache *H. T.* bestätigte der EuGH die Verbindlichkeit von Artikel 13.⁶¹⁴

Die AR (Neufassung) unterscheidet zwischen den Kriterien für die Anerkennung als „Flüchtling“ und den Kriterien für die Zuerkennung der „Flüchtlingseigenschaft“.⁶¹⁵ Diesbezüglich betonte der UNHCR:

Zwar haben in der Regel Personen, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling“ erfüllen, Anspruch auf Zuerkennung der „Flüchtlingseigenschaft“, jedoch haben die Mitgliedstaaten gemäß der AR (Neufassung) die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen oder einem Flüchtling die ihm zuerkannte Rechtsstellung abzuerkennen, diese zu beenden oder ihre Verlängerung abzulehnen.⁶¹⁶

In Artikel 14 AR (Neufassung) sind die Bestimmungen über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft festgelegt. Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn sie im Einzelfall nachweisen können, dass die betreffende Person gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist (Artikel 14 Absätze 1 und 2), und falls sie nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellen, dass

⁶¹² IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 52. Vgl. auch J. C. Hathaway und M. Foster, op. cit. (Fn. 137), S. 84; G. S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit. (Fn. 141), S. 88 und 89, und H. Storey, „The EU Qualification Directive“, op. cit. (Fn. 606), S. 27 und 28. Ein anderer Standpunkt wird vertreten in K. Hailbronner und S. Alt, op. cit. (Fn. 248), S. 1042.

⁶¹³ Hervorhebung hinzugefügt.

⁶¹⁴ EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, *H. T./Land Baden-Württemberg*, C-373/13, EU:C:2015:413, Randnr. 63.

⁶¹⁵ Vgl. auch den *Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates*, op. cit. (Fn. 216), S. 10 (Hervorhebungen hinzugefügt): „[D]er Begriff ‚Flüchtlingseigenschaft‘ [kann] je nach Kontext zwei verschiedene Bedeutungen haben.“ Wie auch in Erwägungsgrund 14 AR und Randnummer 28 des UNHCR-Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zum Ausdruck kommt, „ist mit ‚Flüchtlingseigenschaft‘ der Umstand gemeint, ein Flüchtling zu sein. Dagegen scheint der Begriff ‚Flüchtlingseigenschaft‘ in der Anerkennungsrichtlinie im Sinne eines Katalogs von Rechten, Vergünstigungen und Pflichten, die sich aus der Anerkennung einer Person als Flüchtling ergeben, verwendet zu werden. Nach Auffassung von UNHCR wird der Begriff ‚Asyl‘ der zweiten Bedeutung besser gerecht, und UNHCR empfiehlt dementsprechend eine Auslegung der Richtlinie in diesem Sinne.“

⁶¹⁶ UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts: The Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights: Refugees, Asylum-Seekers, and Stateless Persons*, 2015, S. 45.

- a) der Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war (Artikel 14 Absatz 3).

Während Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 zwingende Vorschriften beinhaltet, handelt es sich in Artikel 14 Absätze 4 und 5 um fakultative Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, einem Flüchtling die ihm zuerkannte Rechtsstellung abzuerkennen, diese zu beenden oder ihre Verlängerung abzulehnen oder zu entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist, wenn

- a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.⁶¹⁷

Artikel 14 Absatz 4 stimmt in seinem Wortlaut weitgehend mit der in Artikel 33 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention vorgesehenen Ausnahmeregelung vom Verbot der Zurückweisung überein. In Artikel 14 Absatz 4 AR (Neufassung) wird nicht auf die „Flüchtlingseigenschaft“ Bezug genommen, sondern auf die „einem Flüchtling zuerkannte Rechtsstellung“. Gemäß Erwägungsgrund 32 AR (Neufassung) kann der Begriff „Rechtsstellung“ im Sinne von Artikel 14 auch die Flüchtlingseigenschaft einschließen. Dies impliziert, dass die „einem Flüchtling zuerkannte Rechtsstellung“ einen breiteren Bedeutungsumfang hat als die Flüchtlingseigenschaft. Der UNHCR stellte hierzu fest:

Die Formulierung „einem Flüchtling [...] zuerkannte Rechtsstellung“ versteht sich daher als Bezugnahme auf das *Asylrecht* („Rechtsstellung“), das vom Staat gewährt wird, und nicht auf die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention [...]. Nichtsdestotrotz sind die Staaten verpflichtet, die Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewähren, welche keinen rechtmäßigen Wohnsitz vorschreiben und keine Ausnahmen vorsehen, solange sich der Flüchtling im Hoheitsgebiet des betroffenen Staats aufhält.⁶¹⁸

Der EuGH hat sich bislang noch nicht zur Auslegung von Artikel 14 Absatz 4 oder 5 im Zusammenhang mit den Verpflichtungen bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der AR (Neufassung) geäußert. Ungeachtet dessen können Personen, auf die Artikel 14 Absatz 4 oder 5 Anwendung findet, gemäß Artikel 14 Absatz 6 AR (Neufassung) bestimmte Rechte geltend machen, die in der Flüchtlingskonvention verankert sind.⁶¹⁹

Den vorbereitenden Dokumenten zur AR zufolge bezieht sich der Begriff „Flüchtlingseigenschaft“ auf die einer Person, die ein Flüchtling ist und als solcher in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wird, von einem Mitgliedstaat zuerkannte Rechtsstellung.⁶²⁰ Die Vorarbeiten zu Artikel 13 und Kapitel IV AR belegen zudem, dass mit der Flüchtlingseigenschaft bestimmte Rechte und Leistungen verbunden sind. Des Weiteren bezieht sich der Begriff auf ein bestimmtes Verwaltungsverfahren, das zu einer konkreten Entscheidung führt, die für alle Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verbindlich ist, sodass diesbezüglich keine widersprüchlichen Entscheidungen ergehen können.⁶²¹

Weitere Informationen werden der demnächst erscheinenden richterlichen Analyse des EASO zur Beendigung des internationalen Schutzes zu entnehmen sein.

⁶¹⁷ Mit seiner Entscheidung vom 16. Juni 2016, Nr. 5 Azs 189/2015-36, in der Rechtssache *M/Innenministerium* legte das tschechische Oberste Verwaltungsgericht dem EuGH die folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: Sind die Bestimmungen von Artikel 14 Absätze 4 und 6 AR (Neufassung) ungültig, weil sie gegen Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta, gegen Artikel 78 Absatz 1 AEUV sowie gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV verstößen? Die anhängige Rechtssache wurde vom EuGH als Rechtssache C-391/16, *M.*, erfasst.

⁶¹⁸ Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates, op. cit. (Fn. 216), S. 27.

⁶¹⁹ Für eine ausführliche Analyse von Artikel 14 AR (Neufassung) vgl. EASO, *Ending International Protection – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 23).

⁶²⁰ Europäische Kommission, *AR-Vorschlag*, op. cit. (Fn. 194), Artikel 2 Buchstabe d.

⁶²¹ K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75), S. 7.

1.10.1.2 Deklaratorische Natur der Flüchtlingseigenschaft

Gemäß Erwägungsgrund 21 AR (Neufassung) ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein **deklaratorischer Akt**. Die deklaratorische Natur der Flüchtlingseigenschaft geht auch aus Artikel 21 Absatz 2 AR (Neufassung) hervor, der vorschreibt, dass der Schutz vor Zurückweisung in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen unabhängig davon greift, ob ein Flüchtling förmlich als solcher anerkannt ist oder nicht. Der UNHCR stellte diesbezüglich fest:

Sobald eine Person die in dem Abkommen von 1951 genannten Kriterien erfüllt, ist sie ein Flüchtling im Sinne dieses Abkommens. Dieser Zustand ist zwangsläufig schon vor dem Augenblick gegeben, da die Flüchtlingseigenschaft formell anerkannt wird. Die Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft macht ihn somit nicht zu einem Flüchtling, sondern erklärt ihn zu einem solchen. Nicht aufgrund der Anerkennung wird er ein Flüchtling, sondern die Anerkennung erfolgt, weil er ein Flüchtling ist.⁶²²

Somit gelten bereits vor einer förmlichen Zuerkennung einer Rechtsstellung Verfahrensgarantien für den Zugang zu bestimmten, eingeschränkten Rechten. Artikel 9 und Erwägungsgrund 25 AVR (Neufassung) sehen ein Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung der Asylbehörde vor. Artikel 46 Absatz 5 AVR (Neufassung) schreibt weiter vor, dass die Mitgliedstaaten Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gestatten.⁶²³ Zudem sind Antragstellern auf internationalen Schutz gemäß der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmeverbedingungen 2013/33/EU soziale Rechte zu gewähren.⁶²⁴ In der Praxis ist Erwägungsgrund 21 unter Umständen relevant, wenn einer Person die Flüchtlingseigenschaft oder ihr Aufenthaltstitel aberkannt wird.

1.10.1.3 Flüchtlingseigenschaft, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz

Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, genießen internationalen Schutz gemäß Kapitel VII AR (Neufassung) („Inhalt des internationalen Schutzes“). Nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 6 AR (Neufassung) genießen Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, denen jedoch aus den in Artikel 14 Absatz 4 oder 5 AR (Neufassung) genannten Gründen die Flüchtlingseigenschaft verweigert wird, keinen internationalen Schutz, können jedoch „die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der [...] Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten“. So befand der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *H. T.*, dass im Fall einer Aberkennung der einem Flüchtling zuerkannten Rechtsstellung nach Artikel 14 Absatz 4 oder 5 AR (Neufassung) nur bestimmte Flüchtlingsrechte in Anspruch genommen werden können:

Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 4 [der AR] [...] die einer Person zuerkannte Flüchtlingseigenschaft aberkennt, beendet oder ihre Verlängerung ablehnt, kann diese Person gemäß Absatz 6 dieses Artikels u. a. die in den Artikel 32 und 33 der Genfer Konvention genannten Rechte geltend machen.⁶²⁵

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 AR (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, „[s]o bald wie möglich“ nach Zuerkennung des internationalen Schutzes und unbeschadet des Artikels 21 Absatz 3 AR (Neufassung) einen Aufenthaltstitel aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.⁶²⁶ Aus der Rechtsprechung des EuGH geht hervor, dass obgleich die Mitgliedstaaten **verpflichtet** sind, infolge der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **einen Aufenthaltstitel auszustellen**, die Flüchtlingseigenschaft und der daraus resultierende Anspruch auf internationalen Schutz nicht von der Ausstellung eines Aufenthaltstitels abhängig sind. In seinem Urteil in der Rechtssache *H. T.* stellte der EuGH den Zusammenhang zwischen der Flüchtlingseigenschaft, einem Aufenthaltstitel und

⁶²² UNHCR-Handbuch, op. cit. (Fn. 107), Randnr. 28: „Sobald eine Person die in dem Abkommen von 1951 genannten Kriterien erfüllt, ist sie ein Flüchtling im Sinne dieses Abkommens. Dieser Zustand ist zwangsläufig schon vor dem Augenblick gegeben, da die Flüchtlingseigenschaft formell anerkannt wird. Die Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft macht ihn somit nicht zu einem Flüchtling, sondern erklärt ihn zu einem solchen. Nicht aufgrund der Anerkennung wird er ein Flüchtling, sondern die Anerkennung erfolgt, weil er ein Flüchtling ist.“

⁶²³ Das Recht auf aufschiebende Wirkung ist jedoch kein absolutes Recht. Beispielsweise muss ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Folgeantrag auf Asyl nicht zu prüfen, keine aufschiebende Wirkung haben. Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2015, *Abdoulaye Amadou Tall/Centre public d'action sociale de Huy*, C-239/14, EU:C:2015:824.

⁶²⁴ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

⁶²⁵ EuGH, Urteil *H. T.*, op. cit. (Fn. 614), Randnr. 71.

⁶²⁶ Gemäß Artikel 21 Absatz 3 AR (Neufassung) können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling, auf den Artikel 21 Absatz 2 AR (Neufassung) Anwendung findet (d. h. wenn dieser eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats oder eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde), die Erteilung eines Aufenthaltstitels verweigern.

dem Anspruch auf internationalen Schutz klar.⁶²⁷ Wird einem Flüchtling sein Aufenthaltstitel aberkannt, behält er dennoch seine Flüchtlingseigenschaft und genießt weiterhin internationalen Schutz. Im Einzelnen betonte der Gerichtshof, dass

ein Flüchtling, dessen Aufenthaltstitel nach Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/83 aufgehoben wird, seinen Flüchtlingsstatus behält, sofern nicht und solange nicht ihm dieser Status entzogen worden ist. Daher ist er selbst nach dem Verlust seines Aufenthaltstitels weiterhin Flüchtling und hat in dieser Eigenschaft weiterhin Anspruch auf die Vergünstigungen, die das Kapitel VII der Richtlinie jedem Flüchtling gewährleistet, so insbesondere auf Schutz vor Zurückweisung, auf Wahrung des Familienverbands, auf Ausstellung von Reisedokumenten, auf Zugang zur Beschäftigung, zu Bildung, zu Sozialhilfeleistungen, zu medizinischer Versorgung und zu Wohnraum, auf Freizügigkeit innerhalb des fraglichen Mitgliedstaats sowie auf Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Anders gesagt, es liegt nicht im Ermessen eines Mitgliedstaats, einem Flüchtling die diesem nach der Richtlinie zustehenden substanzielten Vergünstigungen weiterhin zu gewähren oder zu versagen.⁶²⁸

Weiter befand der EuGH, dass Artikel 24 Absatz 1 AR nur die Versagung eines Aufenthaltstitels für einen Flüchtling und dessen Widerruf betrifft, nicht jedoch die Zurückweisung dieses Flüchtlings.⁶²⁹ Die Aufhebung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 24 Absatz 1 AR führt nicht zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus.⁶³⁰

Zwar schreibt die AR (Neufassung) nicht vor, dass internationaler Schutz nur dann gewährt werden darf, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, jedoch haben die Mitgliedstaaten gemäß der AR (Neufassung) die Möglichkeit, die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen von einem Aufenthaltstitel abhängig zu machen. So heißt es in Erwagungsgrund 40 AR (Neufassung):

Innerhalb der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Grenzen können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Leistungen im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung, zu Sozialhilfe, zur medizinischen Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen nur dann gewährt werden können, wenn vorab ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist.⁶³¹

Einige Mitgliedstaaten nutzen diesen Ermessensspielraum und sehen vor, dass die Anerkennung einer Person als Flüchtling ungeachtet ihrer deklaratorischen Natur keine automatische Rückwirkung auf die Ausübung aller mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte hat.⁶³²

1.10.1.4 Zusammenhang zwischen der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutzstatus und Asyl

Die in Artikel 13 AR (Neufassung) geregelte Flüchtlingseigenschaft und der in Artikel 18 AR (Neufassung) vorgesehene subsidiäre Schutzstatus sind separate, aber eng miteinander verknüpfte Konzepte.⁶³³ In der AR (Neufassung) wird der Flüchtlingseigenschaft eine Vorrangstellung eingeräumt, da der subsidiäre Schutzstatus nur Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zuerkannt werden kann, welche die Bedingungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Mit der Einführung einer subsidiären Schutzform verfolgte der Unionsgesetzgeber nicht die Absicht, eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Formen des internationalen Schutzes anzubieten. Sein Ziel war es vielmehr, die „Vorrangstellung“ der Flüchtlingskonvention zu gewährleisten, indem

⁶²⁷ EuGH, Urteil *H. T.*, op. cit. (Fn. 614), Rn. 71 und 72.

⁶²⁸ *Ibid.*, Randnr. 95 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁶²⁹ In Artikel 24 Absatz 1 AR (Neufassung) wird auf Artikel 21 Absatz 3 AR (Neufassung) Bezug genommen, dem zufolge die Mitgliedstaaten einem Flüchtling, auf den Artikel 21 Absatz 2 AR (Neufassung) Anwendung findet (d. h. wenn dieser eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats oder eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde), die Erteilung eines Aufenthaltstitels verweigern können.

⁶³⁰ EuGH, Urteil *H. T.*, op. cit. (Fn. 614), Rn. 73 und 74.

⁶³¹ In seinen Bemerkungen zur AR äußerte der ECRE Bedenken bezüglich dieser Bestimmung. Er wies darauf hin, dass ein Aufenthaltstitel im Wesentlichen nur ein Identitätsdokument darstellt, in dem festgehalten wird, dass eine Person als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, und ihr alle einschlägigen Rechte aus der Entscheidung über die Zuerkennung der Rechtsstellung erwachsen und nicht von der Erteilung eines Aufenthaltstitels abhängig sein sollten. ECRE, *ECRE Information Note on the Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on minimum standards for the qualification of third country nationals and stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted*, Oktober 2004, S. 14 und 15.

⁶³² Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 13. Februar 2014, BVerwG 1 C 4.13, BVerwG:2014:130214U1C4.13.0, Randnr. 15.

⁶³³ EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-285/12, EU:C:2014:39, Randnr. 33; EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 78 und 79, und EuGH, Urteil *Alo und Osso*, op. cit. (Fn. 25), Rn. 32 und 33. Vgl. auch: Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 18. Juli 2013, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-285/12, EU:C:2013:500, Randnr. 60 (Hervorhebung entfernt); Schlussanträge des Generalanwalts Mazák vom 15. September 2009, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2009:551, Randnr. 51.

er sicherstellte, dass die in der EU geschaffenen subsidiären Schutzformen nicht die Bedeutung dieses Übereinkommens schwächen. Ein solcher Zweck kommt in den Vorarbeiten zur AR klar zum Ausdruck.⁶³⁴ Die Komplementarität des subsidiären Schutzes im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft wurde auch in der Rechtsprechung des EuGH wiederholt unterstrichen. Dieser befand, dass „ein Antrag auf subsidiären Schutz grundsätzlich nicht geprüft werden soll, bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“⁶³⁵. Des Weiteren bestätigte der EuGH, dass die Verpflichtung, zu beurteilen, auf welchen Schutzstatus sich ein Antrag bezieht, grundsätzlich bei der zuständigen nationalen Behörde liegt. Dieser obliegt es, den der Situation des Antragstellers am ehesten angemessenen Status zu bestimmen.⁶³⁶

In Fällen, in denen der Antragsteller offensichtlich nicht als Flüchtling angesehen werden kann und somit davon auszugehen ist, dass er subsidiären Schutz beantragt, kann der Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b AVR die Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschleunigen, der Unionsgesetzgeber befreit ihn jedoch in keinem Fall von dieser vorherigen Prüfung.⁶³⁷

1.10.2 Familienangehörige von Flüchtlingen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Artikel 23)

1.10.2.1 Abgeleiteter Status

Die Anerkennung einer Person als Flüchtling wirkt sich auch auf deren Familienangehörige aus. Abweichend vom Vorschlag der Kommission für die ursprüngliche AR **sieht die AR (Neufassung) keinen automatischen abgeleiteten Status vor** (d. h. einen Status, der dem des Hauptantragstellers entspricht). Aus den Vorarbeiten zur AR geht hervor, dass der Vorschlag der Kommission im Entwurf für Artikel 6 eine andere Bestimmung beinhaltete. Diese sah die Ausweitung des internationalen Schutzes auf begleitende Familienangehörige vor und garantierte diesen den Anspruch auf einen Status, der dem des Antragstellers auf internationalen Schutz entspricht, sofern sie nicht vom internationalen Schutz ausgeschlossen sind. Nach dieser Bestimmung sollten „unterhaltsberechtigte Familienangehörige Anspruch auf einen Status [haben], der dem des Asylbewerbers entspricht, wobei sich dieser Anspruch ausschließlich darauf gründet, dass sie Familienangehörige sind“⁶³⁸. Der EuGH hat sich bislang noch nicht zum abgeleiteten Status von Familienangehörigen geäußert. In der Praxis sehen mehrere EU-Mitgliedstaaten für die Familienangehörigen von Flüchtlingen einen solchen Status vor.⁶³⁹

Zwar verpflichtet die AR (Neufassung) die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass der **Familienverband** aufrechterhalten wird (Artikel 23 Absatz 1), räumt ihnen jedoch die Möglichkeit ein, den Familienangehörigen von Flüchtlingen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, eine andere Rechtsstellung zuzuerkennen. Gemäß Artikel 23 Absätze 2 und 3 müssen die Mitgliedstaaten jedoch sicherstellen, dass Familienangehörige Anspruch auf die in Kapitel VII Artikel 24 bis 35 AR (Neufassung) genannten Leistungen haben (Reiseausweise, Aufenthaltstitel und Freizügigkeit innerhalb des Mitgliedstaats, spezifische Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige sowie Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung, Wohnraum und Integrationsmaßnahmen), sofern sie nicht von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen sind oder ausgeschlossen wären. Der Anspruch auf diese Leistungen muss gemäß Artikel 23 Absatz 2

1. gemäß den nationalen Verfahren gewährt werden und
2. mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar sein.

⁶³⁴ Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 7. November 2013, *H. N./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, C-604/12, EU:C:2013:714, Randnr. 43, vgl. auch Rn. 41 und 44.

⁶³⁵ EuGH, Urteil *Diakité*, op. cit. (Fn. 633), Randnr. 33; EuGH, Urteil *H. N.*, op. cit. (Fn. 24), Rn. 31 und 35, vgl. auch Randnr. 42. Vgl. auch *Abschnitt 2.1* unten, S. 112, zum subsidiären Schutz.

⁶³⁶ EuGH, Urteil *H. N.*, op. cit. (Fn. 24), Randnr. 34; Schlussanträge des Generalanwalts Bot in der Rechtssache *H. N.*, op. cit. (Fn. 634), Randnr. 48.

⁶³⁷ Schlussanträge des Generalanwalts Bot in der Rechtssache *H. N.*, op. cit. (Fn. 634), Randnr. 45.

⁶³⁸ Europäische Kommission, *AR-Vorschlag*, op. cit. (Fn. 194), S. 15 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁶³⁹ Beispielsweise gewährt die Tschechische Republik den Familienangehörigen von Flüchtlingen „Asyl aus familiären Gründen“, wenn auch auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen (Gesetz 325/1999, Artikel 13), während die Slowakei unter bestimmten Bedingungen den Familienangehörigen von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft aus Konventionsgründen zuerkannt wurde, einen abgeleiteten Flüchtlingsstatus (Asyl) zuerkennt (slowakisches Asylgesetz, Gesetz 480/2002, Artikel 10).

Beispielsweise verwies der belgische *Conseil du Contentieux des Étrangers* (Rat für Ausländerstreitsachen) in einem Fall, der die Ausweitung der Flüchtlingseigenschaft auf Kinder zum Gegenstand hatte, auf die Bedingung der Vereinbarkeit mit der persönlichen Rechtsstellung. Er befand, dass einem Kind, dessen Eltern zwei unterschiedliche Rechtsstellungen innehaben und dessen Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, „die Rechtsstellung zuerkannt werden sollte, die für das Kind am günstigsten ist“⁶⁴⁰. Der Rat entschied, dass der Status des Vaters am günstigsten sei, sodass den Kindern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 AR (Neufassung) ist der Anspruch auf die genannten Leistungen nicht absolut. Die Mitgliedstaaten können die in den Artikeln 24 bis 35 AR (Neufassung) aufgeführten Leistungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung verweigern, einschränken oder entziehen. Des Weiteren urteilten einige nationale Gerichte, dass das in Artikel 23 AR (Neufassung) verankerte Recht auf Wahrung des Familienverbands keinen absoluten Schutz genießt und auch aus anderen Gründen eingeschränkt werden kann, sofern dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht (Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta).⁶⁴¹

1.10.2.2 Begriff des Familienverbands (Artikel 2 Buchstabe j)

In Artikel 2 Buchstabe j AR (Neufassung) wird definiert, welche Personen als **Familienangehörige eines Flüchtlings** gelten (vgl. Tabelle 27 unten).

Tabelle 27: Begriff des Familienangehörigen eines Flüchtlings gemäß Artikel 2 Buchstabe j AR (Neufassung)

1	der Ehegatte der Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt (soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare)
2	minderjährige, unverheiratete Kinder
3	der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der für einen unverheirateten Minderjährigen verantwortlich ist (wobei der Begriff Minderjähriger einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren bezeichnet) ⁶⁴²

Gemäß dieser Definition (die in der AR (Neufassung) erweitert wurde) gelten Vater und Mutter eines Minderjährigen sowie andere Erwachsene, die für ihn verantwortlich sind, als „Familienangehörige“. Die Mitgliedstaaten können Artikel 23 AR (Neufassung) über die Wahrung des Familienverbands auch auf **andere enge Verwandte** anwenden, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren (Artikel 23 Absatz 5 AR (Neufassung)).⁶⁴³ Gemäß Artikel 2 Buchstabe j AR (Neufassung) gelten **für den Begriff der Familie zwei Einschränkungen** (vgl. Tabelle 28 unten).

⁶⁴⁰ „Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie, der nicht unmittelbar anwendbar ist, begründet für den Familienangehörigen einer Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, keinen Anspruch auf denselben Status und erinnert die Mitgliedstaaten an die Notwendigkeit, die persönliche Rechtsstellung des Familienangehörigen (z. B. eine andere Staatsangehörigkeit) zu berücksichtigen“: Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidungen vom 18. Juni 2010, Nr. 45.095, 45.096 und 45.098.

⁶⁴¹ Beispielsweise wies das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien in seinem Urteil vom 15. April 2015, *Hassan* (I U 362/2015-7), das vom Obersten Gerichtshof im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt wurde, einen gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung aus dem Jahr 2003 geprüften Antrag zurück, indem es sich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 30. Juli 2013, *Bersiha/Schweiz*, Beschwerde Nr. 848/12, Randnr. 61; Urteil vom 3. Oktober 2014, *Jeunesse/Niederlande*, Beschwerde Nr. 12738/10, Randnr. 121) berief und auf die in der Rechtsprechung des EGMR herangezogenen Standards der „zusätzlichen Elemente der Abhängigkeit“ (*Bersiha/Schweiz*, Randnr. 45) und des „tatsächlichen Bestehens einer engen persönlichen Bindung“ (Urteil vom 20. Dezember 2011, *AH Khan/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 6222/10, Randnr. 150) verwies.

⁶⁴² Artikel 2 Buchstabe k AR (Neufassung).

⁶⁴³ So verwies das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien in seinem Urteil vom 15. Mai 2013 (*Musse*, I U 576/2013-7) sowie in mehreren anderen Rechtsachen zu diesem Thema auf Artikel 23 Absatz 5 AR (Neufassung), um die Rechtsprechung des EGMR, die nicht auf einer bestimmten Definition der Verwandten basiert, die als Familienangehörige gelten können (Urteil vom 13. Juni 1979, *Marcky/Belgien*, Beschwerde Nr. 6833/74; Urteil vom 27. Oktober 1994, *Kroon u. a./Niederlande*, Beschwerde Nr. 18535/91; Urteil vom 1. Juni 2004, *Lebbink/Niederlande*, Beschwerde Nr. 45582/99), und Artikel 2 Buchstabe j AR (Neufassung), in dem der Begriff der Familienangehörigen definiert wird, in Einklang zu bringen. Unter Verweis auf den Grundsatz der wirksamen und getreuen Anwendung des EU-Rechts ließ das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien die nationale Rechtsvorschrift außer Acht, in welcher der Begriff der Familienangehörigen definiert wurde, ohne die in Artikel 23 Absatz 5 AR (Neufassung) vorgesehene Option umzusetzen, und wandte Artikel 23 Absatz 5 direkt an. Später bestätigte der Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 21. November 2013, Up-1056/11-15) diese Lösung des Verwaltungsgerichts und entschied, dass die nationale Rechtsvorschrift, die keine Familienzusammenführung mit Verwandten zulässt, die im Gesetz über den internationalen Schutz nicht ausdrücklich genannt sind, dem Verfassungsgesetz und Artikel 8 EMRK zuwiderläuft.

Tabelle 28: Zwei Einschränkungen des Begriffs der Familie gemäß Artikel 2 Buchstabe j AR (Neufassung)

1	Die Familie muss bereits im Herkunftsland bestanden haben ⁶⁴⁴ , und
2	die Familie muss sich in demselben Mitgliedstaat aufhalten wie die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist.

Artikel 23 Absatz 2 ist somit nicht auf Familienangehörige anwendbar, die sich nicht in demselben Mitgliedstaat aufhalten wie die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Halten sich Familienangehörige in einem anderen Staat auf, kann unter Umständen die **Richtlinie über die Familienzusammenführung aus dem Jahr 2003**⁶⁴⁵ herangezogen werden, um den Nachzug von Familienangehörigen eines Flüchtlings – nicht aber von Familienangehörigen einer Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie über die Familienzusammenführung) –, die sich in anderen Staaten aufhalten, in den Mitgliedstaat zu ermöglichen, der den Flüchtling als solchen anerkannt hat.

Für Familienangehörige, die nicht in einer ehelichen Beziehung zu der Person stehen, gelten zwei zusätzliche Bedingungen:

1. Sie müssen mit der Person eine dauerhafte Beziehung führen, und
2. nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats müssen nicht verheiratete Paare ausländisch vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare.

Die Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare, die eine dauerhafte Beziehung führen, ist gegenwärtig unter anderem in Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich gegeben, nicht aber in Deutschland, Italien und Österreich.⁶⁴⁶

Etwaige Unterschiede zwischen den im Sekundärrecht der EU und gemäß der EMRK geltenden Familienbegriffen können unter Heranziehung der in Artikel 23 Absatz 5 AR (Neufassung) verankerten Ermessensklausel wirksam ausgeräumt werden. Beispielsweise erkennt der EGMR unterschiedliche Formen von Beziehungen als Familienleben an (vgl. Tabelle 29 unten).

Tabelle 29: Beispielhafte Aufzählung der vom EGMR als Familienleben anerkannten Beziehungen

1	Geschiedene Eltern und ihre Kinder, auch wenn sie getrennt gelebt haben ⁶⁴⁷
2	Eltern und ihre außerehelich geborenen Kinder ⁶⁴⁸
3	Gleichgeschlechtliche Paare in einer dauerhaften Partnerschaft ⁶⁴⁹
4	Minderjährige und ihre Betreuungspersonen ⁶⁵⁰

Die für den Nachweis familiärer Bindungen vorzulegenden Beweise sind nicht Gegenstand dieser richterlichen Analyse, da sie in *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS – A Judicial Analysis*⁶⁵¹ untersucht werden.

⁶⁴⁴ Der Wortlaut der AR (Neufassung) weicht von den Vorschlägen des UNHCR und der einschlägigen NRO ab; diese hatten sich für die Streichung der Einschränkung ausgesprochen, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben muss. Vgl. ECRE, ECRE Information Note on the Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast), Oktober 2013, S. 4.

⁶⁴⁵ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

⁶⁴⁶ H. Dörig, in K. Hailbronner, D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75).

⁶⁴⁷ EGMR, Urteil vom 21. Juni 1988, *Berrehab/Niederlande*, Beschwerde Nr. 10730/84.

⁶⁴⁸ EGMR, *Marckx/Belgien*, op. cit. (Fn. 643).

⁶⁴⁹ EGMR, Urteil vom 22. April 1997, *X, Y und Z/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 21830/93; EGMR, Urteil vom 24. Juni 2010, *Schalk und Kopf/Österreich*, Beschwerde Nr. 30141/04.

⁶⁵⁰ EGMR, Urteil vom 12. Juli 2001, *K. und T./Finnland*, Beschwerde Nr. 25702/94.

⁶⁵¹ EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

Teil 2: Subsidiärer Schutz

2.1 Einführung

Die in der AR (Neufassung) verankerten Bestimmungen über die Flüchtlingseigenschaft werden durch Vorschriften über den subsidiären Schutz ergänzt. Diese Schutzform ist nicht in der Flüchtlingskonvention festgelegt und lediglich im EU-Recht vorgesehen. Wie bereits der Terminus „subsidiär“ impliziert, sollte der subsidiäre Schutz als eine zusätzliche Form des internationalen Schutzes dienen und den Schutz für Flüchtlinge ergänzen (Erwägungsgrund 33 AR (Neufassung)).⁶⁵² Der komplementäre Charakter des subsidiären Schutzes kann auch aus der in Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmung einer „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ abgeleitet werden. Diese Begriffsbestimmung setzt voraus, dass die betreffende Person „**die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt**“⁶⁵³. Damit wird deutlich, dass einer Person nur dann subsidiärer Schutz zuerkannt werden sollte, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Dies entspricht dem Grundsatz einer „uneingeschränkten und umfassenden Auslegung“⁶⁵⁴ der Flüchtlingskonvention, wie er auch vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *H. N.* unterstrichen wurde:

[...] ein Antrag auf subsidiären Schutz [soll] grundsätzlich nicht geprüft werden [...], bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt.⁶⁵⁵

Die Entscheidungsbäume in [Anhang A](#) (S. 138) tragen dieser Systematik Rechnung.

In der Rechtssache *Diakité* bestätigte der EuGH weiter, dass

durch die Mindestkriterien für die Gewährung des subsidiären Schutzes die Möglichkeit geschaffen werden soll, die [...] Schutzregelung für Flüchtlinge dadurch zu ergänzen, dass die Personen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen, bestimmt werden und ihnen ein angemessener Status verliehen wird.⁶⁵⁶

Obgleich der subsidiäre Schutz den Schutz für Flüchtlinge ergänzen soll, werden in der AR (Neufassung) für die grundlegenden Modalitäten beider Schutzformen größtenteils dieselben Kriterien angelegt. Dies gilt beispielsweise für die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, den internen Schutz und „Sur place“-Ansprüche (mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 3 AR (Neufassung)).⁶⁵⁷

Gemäß der AR (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die in der AR (Neufassung) verankerten Rechte und Leistungen zu gewähren. Zwar hatten die Mitgliedstaaten bereits vor der Annahme der AR bestimmte Formen des subsidiären/ergänzenden Schutzes vorgesehen (neben dem auf der Grundlage der Flüchtlingskonvention gewährten Schutz), jedoch bestanden hinsichtlich der Anwendung und Art dieses subsidiären Schutzes Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten.⁶⁵⁸ Die AR ist das erste internationale Rechtsinstrument, für das eine Reihe gemeinsamer Kriterien für die Voraussetzungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes erarbeitet und eine Angleichung der Bedingungen für den Zugang zu dieser Schutzform sowie der damit verbundenen Leistungen vorgenommen wurden.⁶⁵⁹

Die Grundlagen des subsidiären Schutzes kommen in Erwägungsgrund 34 AR (Neufassung) zum Ausdruck: „[Die Kriterien für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz] sollten **völkerrechtlichen Verpflichtungen** der Mitgliedstaaten aus Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und **bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten** entsprechen.“⁶⁶⁰ Diesbezüglich ist die mit Artikel 3 EMRK in Zusammenhang stehende Verpflichtung zur Nicht-

⁶⁵² Vgl. EuGH, Urteil *H. N.*, op. cit. (Fn. 24), Randnr. 32.

⁶⁵³ Hervorhebung hinzugefügt.

⁶⁵⁴ J. McAdam, „The Qualification Directive: An Overview“, in K. Zwaan (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues, and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2007), S. 17.

⁶⁵⁵ EuGH, Urteil *H. N.*, op. cit. (Fn. 24), Randnr. 35.

⁶⁵⁶ Vgl. EuGH, Urteil *Diakité*, op. cit. (Fn. 633), Randnr. 33. Vgl. auch EuGH, Urteil *Alo und Osso*, op. cit. (Fn. 25), Randnr. 31.

⁶⁵⁷ Vgl. Kapitel II und Erwägungsgrund 39 AR (Neufassung).

⁶⁵⁸ J. McAdam, „The European Union Qualification Directive: The Creation of a Subsidiary Protection Regime“, in *IJRL* (2005), S. 463-464.

⁶⁵⁹ *Ibid.*, S. 462.

⁶⁶⁰ Hervorhebungen hinzugefügt.

zurückweisung – d. h. die Verpflichtung, eine Person nicht in ein Land zurückzuweisen, in dem ihr die tatsächliche Gefahr einer Misshandlung droht – von besonderer Bedeutung.⁶⁶¹ Der Grundsatz der Nichtzurückweisung lässt sich auch aus Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter⁶⁶² und Artikel 7 IPBPR⁶⁶³ ableiten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass mit der AR (Neufassung) eine eigene Regelung des subsidiären Schutzes geschaffen wurde, die sich von anderen, ähnlichen Verpflichtungen unterscheidet, wie sie sich aus Artikel 3 EMRK und dem humanitären Völkerrecht ergeben.⁶⁶⁴ Somit ist es möglich, dass eine Person, der subsidiärer Schutz verweigert wird, nach wie vor Schutz vor Zurückweisung genießt.⁶⁶⁵ Eine solche Situation kann beispielsweise entstehen, wenn dem Antragsteller subsidiärer Schutz verweigert wird, weil einer der in Artikel 17 AR (Neufassung) festgelegten Ausschlussgründe auf ihn zutrifft.⁶⁶⁶

Darüber hinaus geht aus Erwägungsgrund 16 hervor, dass alle Bestimmungen der AR (Neufassung) die in der EU-Grundrechtecharta verankerten spezifischen Menschenrechtsgarantien und Grundsätze befolgen müssen. Wie alle anderen Vorschriften der AR (Neufassung) sind somit auch ihre Bestimmungen zum subsidiären Schutz in Übereinstimmung mit den in der EU-Grundrechtecharta anerkannten Rechten auszulegen.⁶⁶⁷ Diese entsprechen nicht in jeder Hinsicht den in der EMRK verankerten Rechten.⁶⁶⁸

Der Aufbau von Teil 2 dieser richterlichen Analyse entspricht weitestgehend dem von Teil 1. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass – wie oben bereits erwähnt – der subsidiäre Schutz zwar den Schutz für Flüchtlinge ergänzen soll, in der AR (Neufassung) aber dennoch für die grundlegenden Modalitäten beider Schutzformen weitestmöglich dieselben Kriterien angelegt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher in einigen Abschnitten auf die in Teil 1 enthaltenen Erläuterungen zum Flüchtlingsschutz verwiesen, wenn für beide Rechtsstellungen dieselben Bestimmungen der AR (Neufassung) gelten. Die auf diese Einführung folgenden Abschnitte von Teil 2 sind wie folgt aufgebaut:

- Abschnitt 2.2, S. 113: Wer hat Anspruch auf subsidiären Schutz?
- Abschnitt 2.3, S. 114: persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes (Artikel 2 Buchstabe f);
- Abschnitt 2.4, S. 116: Definition des Begriffs „ernsthafter Schaden“ (Artikel 15);
- Abschnitt 2.5, S. 125: Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6);
- Abschnitt 2.6, S. 126: Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7);
- Abschnitt 2.7, S. 127: interner Schutz (Artikel 8);
- Abschnitt 2.8, S. 129: stichhaltige Gründe für die Annahme, dass die betreffende Person tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 4 Absätze 4 und 5), und
- Abschnitt 2.9, S. 135: Rechtsstellung von Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist.

2.2 Wer hat Anspruch auf subsidiären Schutz?

Der in Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmung zufolge bezeichnet der Ausdruck „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“

einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und

⁶⁶¹ Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für die Gruppe „Asyl“, Diskussionspapier zum Thema „Subsidiärer Schutz“, 19. November 1999, EU Doc 13167/99 ASILE 41, S. 2.

⁶⁶² *Ibid.*

⁶⁶³ Vgl. beispielsweise: Menschenrechtsausschuss, *General Comment No 20: Article 7 (Prohibition of Torture, or Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)*, 10. März 1992, Randnr. 9; Menschenrechtsausschuss, Auffassungen vom 30. Juli 1993, Joseph Kindler/Kanada, Mitteilung Nr. 470/1991, Randnr. 13.1, und Menschenrechtsausschuss, *General Comment No 31: The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant*, 26. Mai 2004, Randnr. 12.

⁶⁶⁴ Vgl. beispielsweise EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 28, und EuGH, Urteil *Diakité*, op. cit. (Fn. 633).

⁶⁶⁵ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 40.

⁶⁶⁶ Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.4.1, S. 71-75.

⁶⁶⁷ EuGH, Urteil *El Kott u. a.*, op. cit. (Fn. 25), Randnr. 43.

⁶⁶⁸ Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 2.1.3, S. 28-32.

auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller die Kriterien von Artikel 2 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 15 erfüllt, ist gemäß Artikel 4 unter anderem individuell und unter Berücksichtigung bestimmter relevanter Tatsachen und Umstände vorzunehmen.⁶⁶⁹ Hierzu zählen auch die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seine individuelle Lage und seine persönlichen Umstände. Gemäß Artikel 4 gelten für die Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus dieselben Kriterien.

Der Schlüsselbegriff für die Regelung des subsidiären Schutzes ist der ernsthafte Schaden. In Artikel 15 werden **drei verschiedene Formen ernsthaften Schadens** unterschieden (vgl. Tabelle 30 unten).

Tabelle 30: Drei in Artikel 15 AR (Neufassung) aufgeführte Formen ernsthaften Schadens

a)	die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
b)	Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
c)	eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Nachstehend werden die erste und die zweite Form ernsthaften Schadens (Buchstaben a und b) erörtert (vgl. Abschnitt 2.4, S. 116). Artikel 15 Buchstabe c ist hingegen nicht Gegenstand dieser richterlichen Analyse, da er bereits in einer anderen richterlichen Analyse im Rahmen der EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder der Gerichte untersucht wurde.⁶⁷⁰

2.3 Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Buchstabe f)

Gemäß Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) ist die Regelung des subsidiären Schutzes anwendbar auf

einen **Drittstaatsangehörigen** oder einen **Staatenlosen**, der **die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt**, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er **bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland** oder, bei einem Staatenlosen, **in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.⁶⁷¹

Im unten stehenden Abschnitt 2.3.1 (S. 115) wird die erste Voraussetzung für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus – d. h., dass der Antragsteller ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser sein muss – insoweit erörtert, als diesbezüglich ergänzende Erläuterungen zu den Ausführungen der Abschnitte 1.3.1 (S. 24) und 1.3.2 (S. 27) zur Flüchtlingseigenschaft erforderlich sind. Anschließend wird in Abschnitt 2.3.2 (S. 115) die zweite Voraussetzung – „bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland“ oder „in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ – erörtert. Die weiterhin geltende Bedingung für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, namentlich dass die betreffende Person „die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“, wurde bereits vorstehend in Abschnitt 2.1 (S. 112) erläutert.

⁶⁶⁹ Vgl. weiterführend EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 22).

⁶⁷⁰ Artikel 15 Buchstabe c wird erörtert in EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436).

⁶⁷¹ Hervorhebungen hinzugefügt.

2.3.1 Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser

Der in der AR (Neufassung) verwendete Begriff des subsidiären Schutzes lehnt sich zwar an die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK an⁶⁷², beinhaltet jedoch die zusätzliche Anforderung, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen handeln muss. Hingegen ist der Schutz vor Zurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK auf alle Personen anwendbar, denen eine Zurückweisung droht,⁶⁷³ und somit nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose beschränkt. Hinsichtlich der Feststellung der Staatenlosigkeit bzw. des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, bestehen keine Unterschiede zwischen der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus. Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. der Staatenlosigkeit vgl. Abschnitte 1.3.1 (S. 24) und 1.3.2 (S. 27).

2.3.2 Territorialer Anwendungsbereich

Im Unterschied zur Begriffsbestimmung eines „Flüchtlings“ wird in Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) nicht ausdrücklich verlangt, dass sich eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, bei Staatenlosen, außerhalb des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet. Jedoch geht aus der Formulierung „bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland“ oder „in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ hervor, dass es sich bei einem Antragsteller auf subsidiären Schutz per definitionem ebenfalls um eine Person handelt, die sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts befindet und der eine Zurückweisung droht. Aus der Formulierung „bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland“ oder „in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ könnte abgeleitet werden, dass ein Antrag auf subsidiären Schutz nur dann gestellt werden kann, wenn die betreffende Person in ihrem Herkunftsland oder im Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 AR zu erleiden.

Der Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe b wird im Urteil des EuGH in der Rechtssache *M'Bodj* erörtert. Darin erinnerte der EuGH daran, dass die drei in Artikel 15 AR definierten Arten eines ernsthaften Schadens als Tatbestandsmerkmale den Anspruch einer Person auf subsidiären Schutz begründen, sofern gemäß Artikel 2 Buchstabe e AR (nun Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung)) „stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller **bei einer Rückkehr in das betreffende Herkunftsland** tatsächlich Gefahr liefe, einen solchen Schaden zu erleiden“⁶⁷⁴. Nach Auffassung des EuGH geht aus dem Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe b AR – in dem ernsthafter Schaden definiert ist als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Drittstaatsangehörigen in seinem Herkunftsland – hervor, dass er ausschließlich auf diese Form der Behandlung eines Antragstellers in seinem Herkunftsland anzuwenden ist. „Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorgesehen hat, dass eine derartige Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers stattfindet.“⁶⁷⁵

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich eine Person, welche die für die Zuerkennung subsidiären Schutzes geltende Voraussetzung einer tatsächlichen Gefahr einer Misshandlung im Herkunftsland nicht erfüllt, ungeachtet dessen auf nationale Rechtsvorschriften, den Schutz der Menschenrechte im Sinne der EMRK und/oder andere internationale Übereinkünfte berufen kann.⁶⁷⁶

⁶⁷² EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 28.

⁶⁷³ Vgl. z. B. EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 25904/07, Randnr. 108; darin befasste sich der EGMR mit der Frage, ob die Ausweisung einer **Person** durch eine Vertragspartei in einen anderen Staat einen Verstoß gegen Artikel 3 darstellen würde.

⁶⁷⁴ Hervorhebung hinzugefügt.

⁶⁷⁵ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Rn. 30-33. Weitere Ausführungen zu diesem Thema sind Abschnitt 2.4.3.3 unten, S. 124, zu entnehmen.

⁶⁷⁶ Vgl. auch EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), Abschnitt 3.4.1, S. 75.

2.4 Ernsthafter Schaden (Artikel 15)

Artikel 15 der 2011 verabschiedeten AR (Neufassung), an dem gegenüber der AR aus dem Jahr 2004 keine Änderungen vorgenommen wurden, schreibt vor:

Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

In diesem Abschnitt wird diese Bestimmung zunächst im Hinblick auf ihren Gegenstand, Zweck und Aufbau untersucht (Abschnitt 2.4.1, S. 116). Anschließend folgt eine Analyse des Bedeutungsumfangs der ernsthaften Schäden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe a (Abschnitt 2.4.2, S. 118) und Artikel 15 Buchstabe b (Abschnitt 2.4.3, S. 120). Artikel 15 Buchstabe c wird in dieser juristischen Analyse bewusst nicht ausführlich erörtert, da er Gegenstand einer anderen juristischen Analyse ist (Abschnitt 2.4.4, S. 125).⁶⁷⁷

2.4.1 Gegenstand, Zweck und Aufbau

Artikel 15 ist die wichtigste Vorschrift über den subsidiären Schutz. Obgleich er lediglich den Begriff „ernsthafter Schaden“ definiert, beschreibt er in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe f die gemeinsamen Bedingungen, unter denen Personen, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der AR (Neufassung) und der Flüchtlingskonvention nicht erfüllen, Anspruch auf eine bestimmte Form internationalen Schutzes haben. Vor der Verabschiedung der AR im Jahr 2004 bestanden zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Personen, denen sie außerhalb des Anwendungsbereichs der Flüchtlingskonvention Schutz gewährten. Es galt allerdings eine Ad-hoc-Vereinbarung über bestimmte Personengruppen, die in der Regel als schutzbedürftig anerkannt wurden und denen zwar nicht alle, aber zumindest einige ähnliche Rechte zuerkannt wurden, wie sie Flüchtlinge gemäß der Flüchtlingskonvention genießen (vgl. Abschnitt 2.1 oben, S. 112). In der AR werden alle Schutzformen, auf die sich die Mitgliedstaaten einigen konnten, in einem neuen Status zusammengeführt: dem „subsidiären Schutzstatus“. Artikel 15 beinhaltet demnach die grundlegenden Bestimmungen über die Kriterien für die Zuerkennung subsidiären Schutzes, also die ernsthaften Schäden, die einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründen.⁶⁷⁸

Die in Artikel 15 vorgenommene Begriffsbestimmung des ernsthaften Schadens umfasst **drei unterschiedliche Situationen**, in denen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt werden kann. Der subsidiäre Schutzstatus ergänzt die Flüchtlingseigenschaft (vgl. Abschnitt 2.1 oben, S. 112) und unterscheidet sich somit in seinen Voraussetzungen vom Flüchtlingsschutz. Ein offenkundiger Unterschied besteht darin, dass das Tatbestandsmerkmal eines „ernsthaften Schadens“ im Gegensatz zur „Verfolgung“ unabhängig von etwaigen Verfolgungsgründen im Sinne von Artikel 10 AR (Neufassung) erfüllt sein (und somit einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründen) kann, sofern stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Gefahr liefe, einen solchen Schaden zu erleiden.⁶⁷⁹

Ob in der Praxis weitere Unterschiede bestehen, ist unklar. Im weitesten Sinne implizieren die Begriffe „Verfolgung“ und „ernsthafter Schaden“ einen gewissen Schwellenwert für ihre Schwere. Ungeachtet dessen ist es wichtig, ihre konkreten Begriffsbestimmungen anzuwenden.

Wie bereits festgestellt, wurde in Artikel 15 der Begriff des ernsthaften Schadens als allgemeine Umschreibung der Formen von Behandlung eingeführt, die unter den Buchstaben a bis c weiter definiert werden. Aus dem Wortlaut geht klar hervor, dass **die Begriffsbestimmung erschöpfend ist**. Somit begründet ein „ernsthafter Schaden“ als solcher nur dann einen Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn die in Artikel 15 Buchstabe a, b oder c genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine „Verletzung eines Menschenrechts, sofern diese so gravierend ist,

⁶⁷⁷ EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436).

⁶⁷⁸ Die AR (Neufassung) schließt nicht aus, dass die Mitgliedstaaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften andere Formen von Schutz gewähren.

⁶⁷⁹ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 30.

dass internationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten greifen“, wie ursprünglich im Vorschlag der Kommission vorgesehen, genügt also nicht, um einen ernsthaften Schaden zu begründen, sofern sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstaben a bis c fällt.⁶⁸⁰

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die in Artikel 15 Buchstaben a bis c festgelegten Kriterien **nicht gegenseitig ausschließen**. Beispielsweise ist es denkbar, dass ein Antragsteller nachweisen kann, dass sowohl Buchstabe b als auch Buchstabe c auf ihn anwendbar sind. Die Buchstaben a, b und c implizieren keine Hierarchie. Sofern kein konkreter Grund für eine andere Vorgehensweise vorliegt, dürfte es jedoch sinnvoll sein, dass der Entscheider die Buchstaben a bis c nacheinander prüft.

Artikel 15 zielt darauf ab, die Schutzregelung für Flüchtlinge durch den subsidiären Schutz zu ergänzen „und insoweit die Personen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen, zu bestimmen“⁶⁸¹. Unter Verweis auf diesen Zweck, der aus den Erwägungsgründen der Richtlinie hervorgeht, betonte der EuGH, dass sich der Geltungsbereich der AR „nicht auf Personen erstreckt, die aus anderen Gründen, nämlich aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen“⁶⁸². Somit ist es unerlässlich, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen mindestens eines der drei in Artikel 15 Buchstaben a bis c beschriebenen Sachverhalte erfüllt sind.

2.4.1.1 Bestimmung über günstigere Normen

Gemäß Artikel 3 AR (Neufassung) können die Mitgliedstaaten nur dann günstigere Normen unter anderem zur Entscheidung der Frage erlassen, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, wenn diese mit der Richtlinie vereinbar sind (vgl. den Abschnitt über „Günstigere Normen“ in der allgemeinen Einführung, S. 20).⁶⁸³ In seinem Urteil in der Rechtssache *M'Bodj* aus dem Jahr 2014 befand der EuGH, dass diese Vereinbarkeit Situationen voraussetzt, die einen **Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes**⁶⁸⁴ aufweisen. Die Situation eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Gesundheitszustand sich aufgrund des Fehlens einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland verschlechtern würde, steht für gewöhnlich in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes⁶⁸⁵ (vgl. auch Abschnitt 2.4.3 unten, S. 120).

Daraus folgt, dass Artikel 15 Buchstaben a bis c gemäß Artikel 3 mit Bedacht und unter Berücksichtigung des Gegenstands und des Zwecks der AR (Neufassung) auszulegen ist. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen kann nicht auf Situationen ausgeweitet werden, in denen nach nationalem Recht aus humanitären oder familiären Gründen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen dürfen, Schutz gewährt wird.

2.4.1.2 Systematik des Verhältnisses zwischen Artikel 15 Buchstaben a, b und c

In seinem Urteil in der Rechtssache *Elgafaji* beschrieb der EuGH das Verhältnis zwischen Artikel 15 Buchstaben a und b einerseits und Artikel 15 Buchstabe c andererseits.⁶⁸⁶ Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 15 Buchstaben a und b Situationen erfasst, in denen der subsidiären Schutz Beantragende spezifisch der Gefahr ausgesetzt ist, einen Schaden ganz bestimmter Art zu erleiden, während hingegen Artikel 15 Buchstabe c eine Schadensgefahr

⁶⁸⁰ Vgl. den Entwurf für Artikel 15 Buchstabe b im AR-Vorschlag der Europäischen Kommission, op. cit. (Fn. 194). Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission wurde auf eine begründete Furcht vor der Verletzung anderer Menschenrechte Bezug genommen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus Menschenrechtsinstrumenten Rechnung zu tragen haben und infolgedessen prüfen müssen, ob die Rückkehr des Antragstellers in das Herkunftsland bzw. das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu ernsthaftem nicht gerechtfertigtem Schaden aufgrund der Verletzung eines Menschenrechts führen könnte und ob sie in diesem Zusammenhang eine extraterritoriale Verpflichtung zur Schutzgewährung haben (*ibid.*, S. 30). Mehrere Mitgliedstaaten äußerten Vorbehalte gegen den allgemeinen Begriff „Verletzung eines Menschenrechts“ und begründeten diese mit dem Fehlen einer genauen Angabe, welche Menschenrechtsverletzungen als Gründe für die Gewährung von subsidiärem Schutz anzusehen sind (Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ (EU Doc 9038/02), op. cit. (Fn. 211), S. 22), und mit den möglichen Folgen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung (Rat der Europäischen Union, *Aufzeichnung des Vorsitzes für das Strategische Komitee für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen*, 20. September 2002, EU Doc 12148/02 ASILE 43, S. 11).

⁶⁸¹ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 37; EuGH, Urteil *Diakité*, op. cit. (Fn. 633), Randnr. 33.

⁶⁸² EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 37.

⁶⁸³ EuGH, Urteil *B und D*, op. cit. (Fn. 61), Randnr. 114; EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 42.

⁶⁸⁴ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 44.

⁶⁸⁵ *Ibid.*, Randnr. 43.

⁶⁸⁶ EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 38.

allgemeinerer Art umfasst.⁶⁸⁷ Des Weiteren setzen die in Artikel 15 Buchstaben a und b definierten Schäden einen klaren Individualisierungsgrad voraus, während für die Anwendung von Artikel 15 Buchstabe c kollektive Gesichtspunkte eine bedeutende Rolle spielen. Ungeachtet dessen ist Artikel 15 Buchstabe c systematisch im Verhältnis zu den beiden anderen Tatbeständen des Artikel 15 Buchstaben a und b und deshalb in enger Beziehung zu dieser Individualisierung auszulegen.⁶⁸⁸

2.4.1.3 Nicht hierarchischer Charakter und Überschneidungen zwischen Artikel 15 Buchstaben a, b und c

Wie oben festgestellt, kann subsidiärer Schutz unter Umständen **auf der Grundlage von mehr als einem der in Artikel 15 Buchstaben a bis c als ernsthafter Schaden definierten Gründe** zuerkannt werden. Zwar schließt der subsidiäre Schutz per definitionem aus, dass eine Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, jedoch besteht keine Hierarchie zwischen den einzelnen in Artikel 15 beschriebenen Formen von ernsthaftem Schaden.⁶⁸⁹ Ungeachtet der bereits im Hinblick auf den Individualisierungsgrad eines Anspruchs festgestellten Unterschiede ist es möglich, dass einander überschneidende Ansprüche vorliegen.

Zum einen sind Überschneidungen zwischen Artikel 15 Buchstaben a und b möglich. Zwar steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Todesstrafe als solche nach der Systematik der EMRK grundsätzlich als unmenschliche Behandlung betrachtet werden kann, jedoch kann die Verhängung der Todesstrafe eine unmenschliche Behandlung darstellen.⁶⁹⁰ Die Verhängung der Todesstrafe kann beispielsweise dann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, wenn eine Person aufgrund ihres langen Aufenthalts in der Todeszelle unter extremen Bedingungen⁶⁹¹ oder infolge der Willkür des Verfahrens, auf dessen Grundlage die Todesstrafe verhängt wurde,⁶⁹² massivem Stress und großer Angst ausgesetzt ist.

Zum anderen können auch Überschneidungen zwischen Artikel 15 Buchstaben b und c vorliegen. Eine Situation allgemeiner Gewalt in einem Zielland kann eine hinreichende Intensität aufweisen, um zu begründen, dass eine etwaige Abschiebung in dieses Land zwangsläufig einen Verstoß gegen Artikel 15 Buchstabe b darstellen würde, der im Wesentlichen Artikel 3 EMRK entspricht.⁶⁹³ Obwohl der EGMR in seiner Rechtsprechung zu Artikel 3 die Auffassung vertritt, dass ein solcher Ansatz nur „in den extremsten Fällen allgemeiner Gewalt“ verfolgt würde,⁶⁹⁴ und der EUGH klargestellt hat, dass nicht alle Antragsteller, deren Abschiebung nach Artikel 3 EMRK verboten ist, automatisch Anspruch auf subsidiären Schutz nach Artikel 15 Buchstabe b haben,⁶⁹⁵ ist nicht auszuschließen, dass sich ein Antrag auf subsidiären Schutz wirksam auf beide Gründe stützen kann.⁶⁹⁶

2.4.2 Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a)

2.4.2.1 Verhängung der Todesstrafe

Artikel 15 Buchstabe a basiert auf den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 der Protokolle Nr. 6 und 13 zur EMRK sowie auf der Rechtsprechung des EGMR, der zufolge Personen nicht in ein Land zurückgewiesen werden dürfen, in dem ihnen die Todesstrafe droht.⁶⁹⁷ Protokoll Nr. 6, mit dem die Todesstrafe in Frie-

⁶⁸⁷ *Ibid.*, Rn. 32 und 33.

⁶⁸⁸ *Ibid.*, Randnr. 38. Vgl. auch EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436).

⁶⁸⁹ Vgl. H. Storey, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 75).

⁶⁹⁰ Der EGMR hat sich in erster Linie im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben und den Bedingungen für eine Einschränkung dieses Rechts und/oder den Protokollen Nr. 6 und 13 mit der Todesstrafe befasst: EGMR, Urteil vom 12. Mai 2005, Große Kammer, *Öcalan/Türkei*, Beschwerde Nr. 46221/99, Randnr. 166; EGMR, Urteil vom 2. März 2010, *Al-Saadoon und Mufdi/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 61498/08, Rn. 115 ff. Vgl. C. Grabenwarter, *European Convention of Human Rights, Commentary* (Nomos, 2014), Artikel 2, Rn. 7 ff.

⁶⁹¹ EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 206), Randnr. 99.

⁶⁹² EGMR, Urteil vom 8. Juli 2004, Große Kammer, *İlaççı u. a./Moldau und Russland*, Beschwerde Nr. 48787/99, Rn. 429-433.

⁶⁹³ EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 673), Randnr. 115. Vgl. auch EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Randnr. 218. Vgl. H. Lambert, „*The Next Frontier: Expanding Protection in Europe for Victims of Armed Conflict and Indiscriminate Violence*“, in IJRL (2013), S. 207-234.

⁶⁹⁴ EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 673).

⁶⁹⁵ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 37.

⁶⁹⁶ H. Storey vertritt die Auffassung, dass der inhaltliche Unterschied seine Bedeutung verloren hat; vgl. H. Storey, „*Asylum Qualification Directive 2011/95/EU*“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 689), Artikel 15, Randnr. 5.

⁶⁹⁷ Vgl. EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 206).

denszeiten abgeschafft wurde, wurde von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert.⁶⁹⁸ Mit dem Protokoll Nr. 13, das die Todesstrafe unter allen Umständen verbietet und jede Abweichung auch in Kriegszeiten oder im Fall eines nationalen Notstands ausschließt, wurde sein Anwendungsbereich erweitert.⁶⁹⁹ Bislang wurde noch nicht darüber entschieden, ob beide Protokolle den Schluss zulassen, dass die Todesstrafe nach Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) nicht länger zulässig ist.⁷⁰⁰ Im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe a jedoch **stellt die Todesstrafe als solche und unter allen Umständen einen ernsthaften Schaden dar, der einen Anspruch des Antragstellers auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus begründet**. Diese Auslegung ist auch in **Artikel 19 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta** verankert, der unter anderem die Zurückweisung in ein Land verbietet, in dem der betreffenden Person die Todesstrafe droht.

Es ist nicht erforderlich, dass die Todesstrafe im Herkunftsland bereits verhängt wurde. Alleine das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr, dass gegen den Antragsteller im Fall seiner Rückkehr die Todesstrafe verhängt werden könnte, kann ausreichen, um einen Anspruch nach Artikel 15 Buchstabe a zu begründen. Wenn es allerdings keine rechtmäßige Möglichkeit gibt, eine gegen den Antragsteller verhängte Todesstrafe zu vollstrecken, weil diese in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt werden muss, wäre die Frage zu prüfen, ob für den Antragsteller wirklich eine tatsächliche Gefahr bestehen würde, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 a zu erleiden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung des EGMR „das Wissen um den eigenen Tod durch die Hand des Staates zwangsläufig erhebliches psychisches Leid verursacht“⁷⁰¹. Wenn die tatsächliche Gefahr ihrer Vollstreckung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine drohende Verhängung der Todesstrafe geeignet, Furcht und Leiden in einem Maße zu verursachen, das einem ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b gleichkommt.

2.4.2.2 Vollstreckung der Todesstrafe

Die alternative Bedingung betrifft die **Vollstreckung der Todesstrafe mit oder ohne ein formales Todesurteil**. Der Begriff „Vollstreckung der Todesstrafe“ bezeichnet die absichtliche Tötung einer Person durch den Staat oder durch nichtstaatliche Akteure, die gewisse Befugnisse ausüben. Der EuGH hat sich bislang nicht mit der Frage befasst, ob **außergerichtliche Hinrichtungen**, die willkürliche Tötungen darstellen und somit gegen Artikel 2 EMRK verstoßen, in den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe a fallen oder ob dieser auf die Todesstrafe und ihre Vollstreckung beschränkt ist, wovon offenbar in den meisten Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Tatsache, dass in Artikel 6 anerkannt wird, dass der ernsthafte Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, und dass der Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe a sowohl die Todesstrafe **als auch** deren Vollstreckung umfasst, spricht offenbar für eine großzügigere Auslegung.⁷⁰² Andererseits geht aus dem systematischen Kontext und den Vorarbeiten zur Richtlinie hervor, dass zwischen der Verhängung der Todesstrafe als spezifische Form der unmenschlichen Behandlung und dem allgemeinen Schutz des menschlichen Lebens unterschieden werden muss. Somit muss offenbar mindestens ein Element einer absichtlichen, formalisierten Bestrafung durch den Staat oder nichtstaatliche Akteure gegeben sein und nicht nur die Gefahr, Opfer außergerichtlicher Gewalt zu werden. Infolgedessen ist eine Unterscheidung zwischen Artikel 15 Buchstabe a und den Gefahren zu treffen, die sich aus der allgemeinen Gewalt in einem bewaffneten Konflikt ergeben.

In der allgemein bekannten Rechtssache *Soering* stufte der EGMR zwar die Todesstrafe an sich nicht als unmenschliche Behandlung ein, kam jedoch zu dem Schluss, dass die Art und Weise der Anwendung der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten („Todestrakt-Phänomen“) einer unmenschlichen Behandlung gleichkommt.⁷⁰³ Gemäß Artikel 15 Buchstabe a ist nicht vorauszusetzen, dass die Vollstreckung der Todesstrafe mit bestimmten erschwerenden Umständen einhergeht. Aus dem Wortlaut geht klar hervor, dass jede Vollstreckung der Todesstrafe genügt, um die Zuerkennung subsidiären Schutzes zu begründen, selbst wenn die Todesstrafe wegen eines besonders

⁶⁹⁸ SEV Nr. 114, 28. April 1983 (in Kraft getreten am 1. März 1985).

⁶⁹⁹ SEV Nr. 187, 3. Mai 2002 (in Kraft getreten am 1. Juli 2003).

⁷⁰⁰ Zur Abschaffung der Todesstrafe in der Praxis der Mitgliedstaaten des Europarates vgl. EGMR, *Öcalan/Türkei*, op. cit. (Fn. 690), Randnr. 164; EGMR, *Al-Saadoon und Mufdivi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 690), Rn. 115-120. Für eine kritische Bewertung vgl. C. Grabenwarter, op. cit. (Fn. 690), Artikel 2, Randnr. 10.

⁷⁰¹ EGMR, *Al-Saadoon und Mufdivi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 690), Randnr. 115.

⁷⁰² Vgl. in diesem Sinne IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges relating to European Council Qualification Directive 2004/83/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 33. Zu den wenigen Mitgliedstaaten, die außergerichtliche Hinrichtungen durch nichtstaatliche Akteure als Handlungen anerkennen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe a fallen, vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 14. März 2008, Nr. 8.758, Randnr. 4.4.1.2, in welcher der Rat befand, dass die von einer Blutrache gegen die Familie des Antragstellers ausgehende Gefahr einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstaben a und b darstellt; Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 28. Juli 2009, *LO/Innenministerium*, 5 Azs 40/2009-74 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), und Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 11. Februar 2009, *AR/Innenministerium*, 1 Azs 107/2008-78 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁷⁰³ EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 206).

schweren Verbrechens verhängt wird. Der Wortlaut trägt der Entwicklung Rechnung, die der EGMR in seiner jüngeren Rechtsprechung beschreibt.⁷⁰⁴

2.4.3 Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland (Artikel 15 Buchstabe b)

Abgesehen von der Bezugnahme auf das Herkunftsland des Antragstellers (vgl. [Abschnitt 2.4.3.3](#), S. 124), entspricht Artikel 15 Buchstabe b im Wesentlichen Artikel 3 EMRK, der seinerseits zu den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts gehört und ausdrücklich in Artikel 19 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta verankert ist.⁷⁰⁵ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH muss für die Auslegung der Reichweite von Artikel 15 Buchstabe b in der EU-Rechtsordnung die Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung der EMRK Berücksichtigung finden.⁷⁰⁶ Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta haben die in der Charta garantierten Rechte „die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der [EMRK] verliehen wird“⁷⁰⁷. Die Rechtsprechung des EGMR beinhaltet Anhaltspunkte für die Auslegung der Begriffe „Folter“ und „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“. Soweit es eine ständige Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung dieser Begriffe gibt, könnte davon auszugehen sein, dass diese in der EU-Rechtsordnung dieselbe Bedeutung haben.⁷⁰⁸

Gleichwohl wich der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *M'Bodj* bei seiner Auslegung von Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) von der vom EGMR vorgenommenen Auslegung von Artikel 3 EMRK ab und begründete dies mit dem etwas unterschiedlichen Wortlaut und dem Zusammenhang, in den sich Artikel 15 Buchstabe b einfügt. Der Rechtsprechung des EGMR zufolge begründet Artikel 3 EMRK in absoluten Ausnahmefällen ein Verbot der Abschiebung eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem keine angemessene medizinische Behandlung verfügbar ist.⁷⁰⁹ Der EuGH lehnte es ab, Artikel 15 Buchstabe b ebenso auszulegen, und stellte fest, dass sich Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) in seinem Wortlaut insoweit von Artikel 3 EMRK unterscheidet, als er auf Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers „im Herkunftsland“ anzuwenden ist. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorgesehen hat, dass eine derartige Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers stattfindet (vgl. auch [Abschnitt 2.4.3.3](#) unten, S. 124). Des Weiteren wies der Gerichtshof darauf hin, dass bei der Auslegung dieser Vorschrift außerdem bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Zusammenhang, in den sich Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) einfügt, ebenso zu berücksichtigen sind wie die Ziele dieser Richtlinie. So enthält Artikel 6 AR (Neufassung) eine Liste der Akteure, die Schutz bieten können, was dafür spricht, dass solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können. In Erwägungsgrund 26 AR (Neufassung) wird zudem erläutert, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Aus diesem unterschiedlichen Zusammenhang folgerte der EuGH, dass die Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustands eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, ohne dass diesem Drittstaatsangehörigen die Versorgung absichtlich verweigert würde, nicht ausreichen kann, um ihm auf der Grundlage von Artikel 15 Buchstabe b den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.⁷¹⁰ Somit ist es zwar möglich, dass eine Person gemäß Artikel 3 EMRK in Ausnahmefällen nicht in ein Land abgeschoben werden darf, in dem keine angemessene Behandlung verfügbar ist, jedoch bedeutet dies nicht, dass der Betreffende gemäß Artikel 15 Buchstabe b Anspruch auf subsidiären Schutz hat (vgl. [Abschnitt 2.4.3.2](#) unten, S. 123).

⁷⁰⁴ EGMR, *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 690), Randnr. 115, und EGMR, *Öcalan/Türkei*, op. cit. (Fn. 690), Randnr. 164.

⁷⁰⁵ EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 28.

⁷⁰⁶ *Ibid.*

⁷⁰⁷ Vgl. EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, op. cit. (Fn. 3), S. 72.

⁷⁰⁸ Artikel 52 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta.

⁷⁰⁹ EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, *N./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 26565/05, Randnr. 42.

⁷¹⁰ EuGH, Urteil *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 45), Rn. 32-36.

2.4.3.1 Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Eine Handlung oder Maßnahme begründet nur dann einen Anspruch gemäß Artikel 15 Buchstabe b, wenn sie als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu betrachten ist. Damit eine Handlung oder Maßnahme als eine gegen Artikel 3 EMRK verstoßende Misshandlung gilt, ist es unerheblich, welchen dieser Tatbestände sie darstellt (Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung). So kann es beispielsweise ausreichen, wenn der Antragsteller eine erniedrigende Behandlung nachweisen kann. Die Rechtsprechung weist den drei Tatbeständen jedoch bestimmte Bedeutungen zu, die korrekt angewendet werden müssen. Die Formen der verbotenen Behandlung können anhand der **Intensität und Motivation des Verstoßes** unterschieden werden.

2.4.3.1.1 Folter

Der EGMR belegt „eine vorsätzliche unmenschliche Behandlung, die Leiden von besonderer Intensität und Grausamkeit verursacht, mit einem besonderen Stigma“⁷¹¹. Des Weiteren definiert der EGMR den Begriff Folter unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 1 des UN-Übereinkommens gegen Folter als

jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.⁷¹²

Eine Handlung, durch die einer Person **vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden**, muss als eine besonders schwere und vorsätzliche Form der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung betrachtet werden, die mit dem besonderen Stigma der Folter belegt wird. Zu dem erforderlichen Schweregrad hat sich der EGMR nicht geäußert. Berücksichtigung finden die **Wirkung der Behandlung oder ihre langfristigen Folgen und das Vorliegen einer bestimmten Absicht**, wie beispielweise die Erpressung eines Geständnisses.⁷¹³ Auch alle anderen Umstände eines Falls werden einbezogen, einschließlich des Zwecks, zu dem einer Person eine gemäß Artikel 3 EMRK als unmenschlich oder erniedrigend verbotene Behandlung zugefügt wird. In seinem Urteil in der Rechtssache *Göfgen* befasste sich der EGMR mit der Androhung von Folter in der Absicht, das Opfer eines Entführers zu finden. Er erkannte zwar an, dass die Androhung von Folter als Folter betrachtet werden kann, stellte jedoch fest, dass

[...] die beim Entführer angewandte Vernehmungsmethode unter den Umständen dieses Falls schwerwiegend genug war, um eine nach Artikel 3 verbotene unmenschliche Behandlung darzustellen, aber nicht das Maß an Grausamkeit erreichte, um die Schwelle zur Folter zu erreichen.⁷¹⁴

Ebenso befand der Gerichtshof in der Rechtssache *Jalloh*, dass die Verabreichung von Brechmitteln mit dem Ziel, einen Verdächtigen zum Erbrechen zu zwingen, eine unmenschliche Behandlung darstellt, aber nicht das besondere Stigma trägt, das Folterhandlungen vorbehalten ist.⁷¹⁵ In der Rechtssache *Irland/Vereinigtes Königreich* sah der EGMR ebenfalls davon ab, die im Vereinigten Königreich bei Terrorverdächtigen angewandten Vernehmungsmethoden als Folter zu betrachten, vertrat jedoch die Auffassung, dass sie eine unmenschliche Behandlung darstellten.⁷¹⁶ Jedoch können ausschließlich vorsätzliche Handlungen als Folter gelten, während bei unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung keine Absicht vorliegen muss.

⁷¹¹ EGMR, Urteil vom 28. Juli 1999, Große Kammer, *Selmouni/Frankreich*, Beschwerde Nr. 25803/94, Randnr. 99; EGMR, Urteil vom 18. Januar 1978, *Irland/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5310/71, Randnr. 167. Vgl. auch Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), *Mustafa*, op. cit. (Fn. 526); darin legte das Gericht Folterhandlungen im Lichte der in *Selmouni/Frankreich* festgelegten Standards aus.

⁷¹² 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (in Kraft getreten am 26. Juni 1987).

⁷¹³ EGMR, Urteil vom 23. Mai 2001, *Denizci u. a./Zypern*, Beschwerde Nr. 25316-25321/94 und 27207/95, Randnr. 383.

⁷¹⁴ EGMR, Urteil vom 1. Juni 2010, Große Kammer, *Gäfgen/Deutschland*, Beschwerde Nr. 22978/05, Randnr. 108.

⁷¹⁵ EGMR, Urteil vom 11. Juli 2006, Große Kammer, *Jalloh/Deutschland*, Beschwerde Nr. 54810/00, Rn. 103-107.

⁷¹⁶ EGMR, *Irland/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 711), Randnr. 167.

2.4.3.1.2 Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erstreckt sich in der Auslegung des EGMR auf ein breites Spektrum von Misshandlungen, die **einen bestimmten Schweregrad** erreichen. Der EGMR befand eine Behandlung unter anderem in Fällen als „unmenschlich“, in denen sie vorsätzlich erfolgte, sich über Stunden ohne Unterbrechung hinzog und entweder körperliche Verletzungen oder starkes physisches oder seelisches Leid verursachte.⁷¹⁷

Eine Behandlung oder Bestrafung wird vom EGMR als „**erniedrigend**“ betrachtet, wenn sie beim Opfer Gefühle der Angst, Qual und Unterlegenheit hervorruft, die geeignet sind, es zu demütigen und zu entwürdigen,⁷¹⁸ oder wenn sie die Persönlichkeit eines Menschen in einer Weise beeinträchtigt, die nicht mit Artikel 3 vereinbar ist.⁷¹⁹ Das Fehlen einer solchen Absicht schließt jedoch die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 3 nicht abschließend aus.⁷²⁰ Es kann ausreichen, dass das Opfer in seinen eigenen Augen gedemütigt wurde, nicht aber in den Augen anderer.⁷²¹

In seiner Rechtsprechung trifft der EGMR jedoch häufig keine klare Unterscheidung zwischen Folter einerseits und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung andererseits. Das entscheidende Kriterium für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK besteht darin, dass die Misshandlung ein **Mindestmaß an Schwere** erreicht. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes an Schwere ist **relativ**: Sie ist von den gesamten Umständen des Falls abhängig, wie beispielsweise der Dauer der Behandlung, ihren körperlichen oder seelischen Folgen und zuweilen dem Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Zu den weiteren Faktoren zählen der Zweck der Behandlung, die dahinterstehende Absicht oder Motivation sowie der Kontext, in dem sie erfolgte, wie beispielsweise in einer sehr angespannten und emotional aufgeladenen Atmosphäre.⁷²² Diese Einzelfallbeurteilung unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen von Artikel 4 AR (Neufassung). In Deutschland befand der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass eine drohende Zwangsheirat, die von den Eltern einer Frau arrangiert wurde, eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b AR darstellen kann. Konkret ging es in diesem Fall um eine junge Sunnitin, die sich der Entscheidung ihres Familienrates im Nordirak durch eine Flucht nach Europa widersetzt hatte.⁷²³

Maßnahmen, die einer Person ihre Freiheit entziehen, können häufig ein Element schweren körperlichen oder seelischen Leidens beinhalten, aufgrund dessen sie eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Die Ausführung einer Verwaltungsentscheidung, eine Untersuchungshaft oder eine kurzfristige Inhaftnahme können jedoch als solche nicht als Verstoß gegen Artikel 3 angesehen werden. Auch kann Artikel 3 EMRK nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er eine allgemeine Verpflichtung begründet, einen Häftling aus gesundheitlichen Gründen zu entlassen.⁷²⁴ Ungeachtet dessen muss der Staat jedoch gewährleisten, dass inhaftierte Personen unter Bedingungen untergebracht werden, die mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind. Darüber hinaus dürfen Art und Methoden der Ausführung einer Maßnahme nicht mit Leiden oder Härten verbunden sein, deren Intensität über das unvermeidbare Maß des mit einer Inhaftnahme verbundenen Leidens hinausgeht.⁷²⁵ In seinem Urteil in der Rechtssache *Babar Ahmad u. a.* führte der EGMR eine beispielhafte Liste der Faktoren an, die in seiner vorangegangenen Rechtsprechung für die Feststellung von Verstößen gegen Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Misshandlung von Häftlingen maßgeblich waren (vgl. Tabelle 31 unten).⁷²⁶ Allerdings unterstrich der Gerichtshof, dass „alle diese Elemente in erheblichem Maße von den Umständen des Einzelfalles abhängig sind und infolgedessen nicht ohne weiteres vorausblickend in einem Auslieferungs- oder Ausweisungszusammenhang begründet werden können“⁷²⁷.

⁷¹⁷ EGMR, Urteil vom 26. Oktober 2000, *Kudla/Polen*, Beschwerde Nr. 30210/96, Randnr. 92; EGMR, Urteil vom 15. Juli 2002, *Kalashnikov/Russland*, Beschwerde Nr. 47095/99, Randnr. 95; EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, Große Kammer, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, Randnr. 220.

⁷¹⁸ EGMR, *Kudla/Polen*, op. cit. (Fn. 717), Randnr. 92. Vgl. auch, EGMR, Urteil vom 25. April 1978, *Tyler/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5856/72, Randnr. 30.

⁷¹⁹ EGMR, *Kalashnikov/Russland*, op. cit. (Fn. 717), Randnr. 95.

⁷²⁰ *Ibid.*; EGMR, Urteil vom 19. April 2001, *Peers/Griechenland*, Beschwerde Nr. 28524/95, Randnr. 74.

⁷²¹ EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, op. cit. (Fn. 717), Randnr. 220.

⁷²² EGMR, Urteil vom 18. Oktober 2012, *Bureš/Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 37679/08, Randnr. 84; EGMR, *Gäfgen/Deutschland*, op. cit. (Fn. 714), Randnr. 88.

⁷²³ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. März 2016, 13a B 15.30241.

⁷²⁴ EGMR, *Kudla/Polen*, op. cit. (Fn. 717), Randnr. 93.

⁷²⁵ EGMR, *Kalashnikov/Russland*, op. cit. (Fn. 717), Randnr. 95. Diese Auffassung vertrat auch das EWCA (Vereinigtes Königreich) in seinem Urteil vom 5. November 2003, *Batayav/Secretary of State for the Home Department* [2003] EWCA Civ 1489.

⁷²⁶ EGMR, Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad u. a./Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09, Randnr. 178.

⁷²⁷ *Ibid.*

Tabelle 31: Vom EGMR bereitgestellte beispielhafte Liste der für die Feststellung einer Misshandlung von Häftlingen maßgeblichen Faktoren⁷²⁸

1	Vorsätzlichkeit
2	Mit der Maßnahme wurde unter Umständen die Absicht verfolgt, den Widerstand oder Willen des Antragstellers zu brechen
3	Die Absicht, den Antragsteller herabzuwürdigen oder zu erniedrigen, oder, falls keine solche Absicht vorlag, die Tatsache, dass die Maßnahme in einer Weise durchgeführt wurde, die dennoch Gefühle der Angst, Qual und Unterlegenheit hervorgerufen hat
4	Das Fehlen einer konkreten Begründung für die verhängte Maßnahme
5	Der willkürliche und bestrafende Charakter der Maßnahme
6	Der Zeitraum, für den die Maßnahme verhängt wurde
7	Der Umstand, dass die Intensität der Leiden oder Härten über das unvermeidbare Maß des mit einer Inhaftnahme verbundenen Leidens hinausging

Die **Verfolgung und Bestrafung gewöhnlicher Straftaten** kann nur dann als unmenschliche Behandlung betrachtet werden, wenn **besondere erschwerende Umstände** vorliegen, welche die Annahme stützen, dass die Bestrafung grob **unverhältnismäßig** ist. Grundsätzlich ist es Sache des Staates, über die angemessene Strafe für eine Straftat zu entscheiden und Urteile zu überprüfen. Eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne jede Möglichkeit einer Überprüfung und Verkürzung der Strafe wurde vom EGMR für grob unverhältnismäßig und somit für unmenschlich befunden.⁷²⁹

Jedoch muss in allen Fällen die Voraussetzung der hinreichenden Schwere der Behandlung erfüllt sein. Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z*⁷³⁰ stellt selbst der Umstand, dass durch Menschenrechte geschützte Verhaltensweisen unter Strafe gestellt sind, möglicherweise keine hinreichend schwere Misshandlung dar. Vorbehaltlich der Erläuterungen in **Abschnitt 2.4.3.2 (S. 123)** unten sind selbst katastrophale wirtschaftliche und humanitäre Bedingungen an sich nicht geeignet, eine unmenschliche Behandlung darzustellen, und begründen somit keinen Anspruch auf subsidiären Schutz.⁷³¹

2.4.3.2 Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK und subsidiärer Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe b in Fällen nicht vorsätzlicher Misshandlung

Die Anwendung von Artikel 15 Buchstabe b setzt ein **Element vorsätzlicher Misshandlung** voraus. Der EuGH verweist zwar auf die Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung von Artikel 3 EMRK und die Verpflichtung, die AR (Neufassung) unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta auszulegen (Nichtzurückweisung im Fall eines ernsthaften Risikos unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)⁷³², misst jedoch dem abweichenden Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe b besondere Bedeutung bei. Darüber hinaus unterscheidet er unter bestimmten Umständen zwischen dem Anwendungsbereich von Artikel 3 im Hinblick auf das Verbot der Abschiebung einer Person und der Feststellung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz.⁷³³

Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR kann die Entscheidung, einen Ausländer, der an einer schweren physischen oder psychischen Krankheit leidet, in ein Land abzuschieben, in dem die Möglichkeiten einer Behandlung dieser Krankheit geringer sind als in dem entsprechenden Staat, in absoluten Ausnahmefällen einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK darstellen, wenn die humanitären Erwägungen, die gegen die Abschiebung sprechen, zwingend sind.⁷³⁴ Diese absoluten Ausnahmefälle sind dadurch gekennzeichnet, dass der Schaden, der sich aus der Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen in ein solches Land ergibt, schwer und nicht wiedergutzumachen ist.⁷³⁵

⁷²⁸ *Ibid.* (interne Verweise gestrichen).

⁷²⁹ EGMR, Urteil vom 9. Juli 2013, Große Kammer, *Vinter u. a./Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10, Rn. 104-121. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 4. September 2014, *Trabelsi/Belgien*, Beschwerde Nr. 140/10, Rn. 137-139.

⁷³⁰ EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Randnr. 53.

⁷³¹ Vgl. EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Randnr. 282.

⁷³² EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 28; EuGH, Urteil *El Kott u. a.*, op. cit. (Fn. 25), Randnr. 43.

⁷³³ EuGH, Urteil *M'Bodi*, op. cit. (Fn. 45).

⁷³⁴ EGMR, *N./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 709), Randnr. 42; EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 673); EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 217 ff.

⁷³⁵ EuGH, Urteil *M'Bodi*, op. cit. (Fn. 45) Randnr. 50.

Allerdings stellte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *M'Bodj* fest:

Der Umstand, dass ein an einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger nach Artikel 3 EMRK in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in absoluten Ausnahmefällen nicht in ein Land abgeschoben werden kann, in dem keine angemessene Behandlung vorhanden ist, bedeutet deswegen aber nicht, dass es ihm erlaubt werden muss, sich auf der Grundlage des subsidiären Schutzes [...] in einem Mitgliedstaat aufzuhalten.⁷³⁶

Der EuGH traf eine Unterscheidung zwischen Nichtzurückweisung und subsidiärem Schutz und befand, dass Artikel 15 Buchstabe b dahin gehend auszulegen ist, dass

der [...] ernsthafte Schaden eine Situation nicht erfasst, in der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung [...], die ein an einer schweren Krankheit leidender Antragsteller bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland erfahren könnte, auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in diesem Land zurückzuführen ist, ohne dass dem Antragsteller die Versorgung absichtlich verweigert würde.⁷³⁷

2.4.3.3 Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers

Aus dem Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe b geht klar hervor, dass die Gefahr des darin definierten ernsthaften Schadens **im Herkunftsland des Antragstellers** gegeben sein muss, um einen Anspruch auf subsidiären Schutz zu begründen (vgl. [Abschnitt 2.3](#) oben, S. 114). Es genügt nicht, wenn für den Antragsteller im Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht. Das Herkunftsland wird grundsätzlich anhand der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bestimmt (Artikel 2 Buchstabe n AR (Neufassung)).⁷³⁸ Bei Staatenlosen kann das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts als das Herkunftsland im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b betrachtet werden (Artikel 2 Buchstabe n AR (Neufassung)).

Der Umstand, dass in Artikel 15 Buchstabe b sowohl der ursprünglichen AR aus dem Jahr 2004 als auch der AR (Neufassung) ausschließlich auf das Herkunftsland abgestellt wird, ist im Zusammenhang mit der Debatte über die großzügige Auslegung des weit gefassten Anwendungsbereichs von Artikel 3 durch den EGMR zu betrachten. Der dänische Ratsvorsitz äußerte die Sorge, dass, wenn Artikel 15 Buchstabe b der Rechtsprechung des EGMR bezüglich Artikel 3 EMRK in vollem Umfang Rechnung tragen soll, Fälle, die ausschließlich auf familiären oder humanitären Erwägungen basieren, wie beispielsweise in der Rechtssache *D./Vereinigtes Königreich*⁷³⁹ – auch bekannt als „St.-Kitts-Fall“ –, eingeschlossen werden müssten. Im St.-Kitts-Fall betrachtete der EGMR zwar den fehlenden Zugang zu einem gut entwickelten Gesundheitssystem und das Fehlen eines sozialen Netzes an sich nicht als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, kam jedoch zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass der Antragsteller infolge seiner Abschiebung dieser Situation ausgesetzt und die medizinische Behandlung, die er im Vereinigten Königreich erhielt, unterbrochen würde, eine gegen Artikel 3 verstörende lebensbedrohliche Misshandlung darstellte.⁷⁴⁰ Da die Richtlinie nach Auffassung des dänischen Ratsvorsitzes nicht auf solche Fälle anwendbar sein sollte, schlug er infolgedessen vor, die Einbeziehung von familiären oder humanitären Gründen in die Regelung des subsidiären Schutzes zu vermeiden und den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe b auf die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung **im Herkunftsland** einzuschränken.⁷⁴¹ Um diese Bedenken auszuräumen, schlug der Vorsitz die Aufnahme eines Erwägungsgrundes vor, dessen Wortlaut dem der Begründung des Vorschlags der Kommission (Punkt 2 Absatz 2) ähnelt:

⁷³⁶ *Ibid.*, Randnr. 40.

⁷³⁷ *Ibid.*, Randnr. 41.

⁷³⁸ Zu den Regelungen bezüglich der Feststellung der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit vgl. [Abschnitt 2.3.1](#) oben, S. 115.

⁷³⁹ EGMR, Urteil vom 2. Mai 1997, *D./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 30240/96. Der Fall betraf einen AIDS-Patienten, den das Vereinigte Königreich nach St. Kitts (sein Herkunftsland) abschieben wollte. In seinem Urteil erachtete der Gerichtshof die Abschiebung angesichts der in St. Kitts herrschenden Umstände als unmenschliche Behandlung. Die Begründung lautete, dass der Patient inzwischen von der medizinischen Behandlung im Vereinigten Königreich abhängig sei. Des Weiteren könne er in St. Kitts weder eine ähnliche Behandlung erhalten, noch verfüge er dort über ein soziales Netz. Vgl. die Erläuterungen des dänischen Ratsvorsitzes in Rat der Europäischen Union, *Aufzeichnung des Vorsitzes für das Strategische Komitee für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen*, op. cit. (Fn. 680), S. 6.

⁷⁴⁰ Rat der Europäischen Union, *Aufzeichnung des Vorsitzes für das Strategische Komitee für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen*, op. cit. (Fn. 680), S. 4.

⁷⁴¹ *Ibid.*, S. 5.

Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen die Mitgliedstaaten den Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen gestatten, die nicht mit dem Bedarf an internationalem Schutz verbunden sind, wie etwa aus familiären oder humanitären Gründen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.⁷⁴²

Dieser Vorschlag wurde in leicht geänderter Form als Erwägungsgrund 9 in die AR (nun Erwägungsgrund 15 AR (Neufassung)) aufgenommen und stellt klar, dass Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, nicht weil sie internationalen Schutz benötigen, sondern aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, nicht unter diese Richtlinie fallen (vgl. oben stehenden Abschnitt zu günstigeren Normen, S. 20).⁷⁴³

2.4.4 Ernsthaftige individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c)

Artikel 15 Buchstabe c ist Gegenstand der Veröffentlichung *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*⁷⁴⁴.

2.5 Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

Artikel 6 AR (Neufassung) beinhaltet eine Aufstellung der Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Diese umfasst

- a) den Staat;
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- c) nichtstaatliche Akteure, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

Diese Bestimmung gilt für beide Formen internationalen Schutzes. Somit hat die in Abschnitt 1.6 (S. 62) vorgenommene Analyse im Hinblick auf die Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, für die Zwecke der Gewährung subsidiären Schutzes gleichermaßen Gültigkeit. Eine eingehende Analyse von Artikel 6 ist Abschnitt 1.6 in Teil 1 (S. 62) zu entnehmen.

2.5.1 Der Staat (Artikel 6 Buchstabe a)

Eine eingehende Analyse des Staates als Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ist Abschnitt 1.6.1 oben (S. 64) zu entnehmen.

⁷⁴² Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für den Ausschuss der ständigen Vertreter, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 7. Oktober 2002, EU Doc 12534/02 ASILE 49, S. 3.

⁷⁴³ Rat der Europäischen Union, Gruppe „Asyl“/SCIFA/Coreper, Beratungsergebnisse (EU Doc 13648/02), op. cit. (Fn. 133), S. 22.

⁷⁴⁴ EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436).

2.5.2 Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 6 Buchstabe b)

Eine eingehende Analyse der Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, als Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ist [Abschnitt 1.6.2](#) oben (S. 66) zu entnehmen.

2.5.3 Nichtstaatliche Akteure (Artikel 6 Buchstabe c)

Eine eingehende Analyse der nichtstaatlichen Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ist [Abschnitt 1.6.3](#) oben (S. 67) zu entnehmen.

2.6 Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7)

Bei Artikel 7 AR (Neufassung) handelt es sich um eine **zwingende Vorschrift**, die sowohl auf die Flüchtlingseigenschaft als auch auf den subsidiären Schutzstatus anwendbar ist. Die in [Abschnitt 1.7](#) vorgenommene Analyse der Akteure, die Schutz bieten können (S. 68), hat somit für den Schutz vor ernsthaftem Schaden gleichermaßen Gültigkeit. Eine eingehende Analyse von Artikel 7 ist [Abschnitt 1.7](#) in Teil 1 (S. 68) zu entnehmen.

2.6.1 Akteure, die Schutz bieten können und willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten (Artikel 7 Absätze 1 und 3)

Eine eingehende Analyse von Artikel 7 Absätze 1 und 3 ist [Abschnitt 1.7.1](#) oben (S. 70) zu entnehmen.

2.6.1.1 Der Staat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)

Eine eingehende Analyse des Staates als Akteur, der Schutz bieten kann, ist [Abschnitt 1.7.1.1](#) oben (S. 70) zu entnehmen.

2.6.1.2 Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 3)

Eine eingehende Analyse der Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen als Akteure, die Schutz bieten können, ist [Abschnitt 1.7.1.2](#) oben (S. 73) zu entnehmen.

2.6.2 Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absatz 2)

In Artikel 7 Absatz 2 AR (Neufassung) wird der Schutz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anhand von **drei kumulativen Erfordernissen** definiert. Demnach muss der Schutz die folgenden Merkmale aufweisen:

1. Er muss **wirksam** sein;
2. er darf **nicht nur vorübergehender Art** sein, und
3. er muss **zugänglich** sein.

Eine eingehende Analyse dieser drei Erfordernisse ist [Abschnitt 1.7.2](#) oben (S. 75) zu entnehmen.

2.7 Interner Schutz (Artikel 8)

Artikel 8 AR (Neufassung) ist **auf die Feststellung sowohl der Flüchtlingseigenschaft als auch des Anspruchs auf subsidiären Schutzstatus** anwendbar. Demzufolge können die Mitgliedstaaten auch feststellen, dass ein Antragsteller keinen subsidiären Schutz benötigt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes interner Schutz gewährleistet ist. Die oben in [Abschnitt 1.8](#) (S. 81) vorgenommene Analyse hat somit für den internen Schutz im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz gleichermaßen Gültigkeit. Dieser Abschnitt beinhaltet einige weitere Erläuterungen zum spezifischen Kontext des subsidiären Schutzes. Eine umfassendere Analyse ist gegebenenfalls [Abschnitt 1.8](#) in Teil 1 (S. 81) zu entnehmen.

2.7.1 Merkmale des internen Schutzes (Artikel 8 Absatz 1)

In seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* unterstrich der EuGH, dass die AR mit der Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutzstatus zwei unterschiedliche Schutzregelungen vorsieht.⁷⁴⁵ Folglich sind bei jeder Bestimmung der AR (Neufassung), in der auf Verfolgung oder ernsthaften Schaden Bezug genommen wird, zwei Anwendungsbereiche zu unterscheiden (d. h. einer bezüglich der Verfolgung und ein anderer bezüglich des ernsthaften Schadens). Obgleich in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a auf die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, Bezug genommen wird, ist demnach bei der Prüfung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz nur Letztere relevant. So zog beispielsweise das UKUT im Zuge der Prüfung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz **dieselben materiellen Voraussetzungen der Sicherheit, Zumutbarkeit und Zugänglichkeit** internen Schutzes heran und stützte sich dabei auf den Wortlaut der Definition subsidiären Schutzes:

Aus dem Aufbau von Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie geht hervor, dass die interne Neuansiedlung einen zu berücksichtigenden Aspekt darstellt, der nicht nur für die Feststellung eines Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (gemäß den Artikeln 2 und 9), sondern auch für die Feststellung eines Anspruchs auf subsidiären [...] Schutz gemäß allen drei Varianten von Artikel 15, d. h. Artikel 15 Buchstaben a, b und c, relevant ist. Im Hinblick auf den Umstand, dass die interne Neuansiedlung für die Zwecke von Artikel 15 Buchstabe c eine notwendige Erwägung darstellt, bestätigte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Elgafaji*, dass eine Frage bezüglich Artikel 15 Buchstabe c nicht nur im Hinblick auf die Gesamtheit eines Landes, sondern auch im Hinblick auf einen oder mehrere Landesteile aufgeworfen werden kann (Randnr. 43). Wird festgestellt, dass im Heimatgebiet oder in der Heimatregion einer Zivilperson eine Situation willkürlicher Gewalt von hinreichender Schwere im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c herrscht, wird diese einen Anspruch auf subsidiären (humanitären) Schutz dennoch nur dann nachweisen können, wenn sie in der Lage ist, entweder eine anhaltende Gefahr eines ernsthaften Schadens („Sicherheits“-Variante von Artikel 8 Absatz 1) oder Umstände zu belegen, aufgrund deren es für sie unzumutbar wäre, sich in einem anderen Gebiet oder einer anderen Region niederzulassen („Zumutbarkeits“-Variante von Artikel 8 Absatz 1).⁷⁴⁶

Desgleichen analysierten das deutsche Bundesverwaltungsgericht und das ungarische *Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság* (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest) im Zuge der Prüfung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz die Begriffe der „örtlich begrenzten Verfolgung“ und der „nicht vorübergehenden Art des Schutzes“ und kamen zu dem Schluss, dass „wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt, eine Prüfung auf internen Schutz möglich ist“⁷⁴⁷, wobei jedoch „Länder, in denen bewaffnete Konflikte herrschen, in der Regel keinen sicheren internen Schutz bieten können, weil infolge sich verschiebender Frontlinien zuvor sichere Gebiete möglicherweise unsicher werden“⁷⁴⁸. Aus dieser Analyse geht hervor, dass die Entscheider (gemäß Artikel 8 Absatz 2) besonderes Augenmerk darauf richten müssen, welche Rückschlüsse die aktuellen Herkunftsänderinformationen auf das geografische Ausmaß der Gewalt und die tatsächliche Gefahr ihrer Verlagerung oder Ausweitung in ein gegenwärtig sicheres Gebiet zulassen. Nach Auffassung des slowenischen *Upravno Sodisčče* (Verwaltungsgericht) ist bei der Prüfung der Merkmale des internen Schutzes auch die Fähigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen, seine Grundbedürfnisse, wie etwa nach Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Des Weiteren ist die Frage zu beantworten, inwieweit er gefährdet ist, Opfer von

⁷⁴⁵ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Randnr. 78.

⁷⁴⁶ UKUT, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG*, op. cit. (Fn. 177), Randnr. 228.

⁷⁴⁷ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 31. Januar 2013, 4AFG03MSB.

⁷⁴⁸ Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), 6.k.34.830/2010/19, op. cit. (Fn. 482).

Misshandlung zu werden, und welche Aussichten dafür bestehen, dass sich seine Situation in absehbarer Zeit bessern wird.⁷⁴⁹

In den Rechtssachen *Salah Sheekh* und *Sufi und Elmi* zog der EGMR den Begriff der (von ihm als solche bezeichneten) internen Fluchtauternative im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt heran. Beide Fälle betrafen Antragsteller aus Somalia. Der EGMR räumte ein, dass die Staaten gemäß Artikel 3 EMRK die Möglichkeit haben, auf eine interne Fluchtauternative zu verweisen. Dabei sollten jedoch bestimmte Garantien gewährleistet sein. In seinem Urteil in der Rechtssache *Salah Sheekh* befand der Gerichtshof, dass die Person die Möglichkeit haben muss, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen.⁷⁵⁰ Da die verfügbaren sicheren Regionen (Puntland und Somaliland) den oben genannten Kriterien nicht entsprachen und andere Gebiete Somalias nicht als sicher für den Antragsteller betrachtet wurden, schloss der EGMR in dem betreffenden Fall die Möglichkeit eines Verweises auf eine interne Fluchtauternative aus.⁷⁵¹ In der Rechtssache *Sufi und Elmi* stellte der EGMR fest, dass den Antragstellern in den von der Al-Shabaab-Miliz kontrollierten Gebieten die Gefahr einer Misshandlung drohen würde und dass die Zustände in den Lagern für Binnenvertriebene die in Artikel 3 geforderte Schwere erreichten und diese somit nicht als Neuansiedlungsalternative betrachtet werden konnten.⁷⁵²

2.7.2 Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)

Eine wichtige Besonderheit bei der Prüfung des Anspruchs auf subsidiären Schutz im spezifischen Kontext von Artikel 15 Buchstabe c AR betrifft das sogenannte **Konzept des „gleitenden Maßstabs“**, d. h. den Umstand, dass „der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist“⁷⁵³ (vgl. *Abschnitt 2.8 unten*, S. 129). Ebenso gilt umgekehrt, dass der Grad an Gewalt in Ausnahmefällen ein so hohes Niveau erreichen kann, dass eine Zivilperson allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des betreffenden Landes oder der betreffenden Region tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.⁷⁵⁴

Wie die in der Veröffentlichung *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*⁷⁵⁵ vorgenommene eingehendere Analyse zeigt, leitet sich die Anwendung des Konzepts des „gleitenden Maßstabs“ bei der Prüfung auf internen Schutz unmittelbar aus den Feststellungen des EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* ab (auch wenn der Gerichtshof diesen Begriff nicht verwendet hat):

Es ist hinzuzufügen, dass bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie insbesondere Folgendes berücksichtigt werden kann:

- das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt sowie der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betroffene Land, wie es sich aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie ergibt, und
- gegebenenfalls das Vorliegen eines ernsthaften Hinweises auf eine tatsächliche Gefahr im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie, angesichts dessen der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, geringer sein kann.⁷⁵⁶

Diese Argumentation kann wohl auch auf Fälle allgemeiner Gewalt Anwendung finden, die unter Artikel 15 Buchstabe b fallen. Im Zuge der Prüfung der Zulässigkeit einer Abschiebung im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK betonte der EGMR in den Rechtssachen *N.A./Vereinigtes Königreich* und *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, dass die Beurteilung der tatsächlichen Gefahr in Situationen allgemeiner Gewalt auf der Grundlage aller relevanten Faktoren erfolgen muss, welche die Gefahr einer Misshandlung erhöhen könnten. So befand der EGMR in der Rechtssache *N.A.* unter anderem:

⁷⁴⁹ Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), *Rahimi*, op. cit. (Fn. 351).

⁷⁵⁰ EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349), Randnr. 141.

⁷⁵¹ *Ibid.*, Randnr. 148.

⁷⁵² EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Rn. 301-304 und 309-312.

⁷⁵³ EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 39; EuGH, Urteil *Dikíté*, op. cit. (Fn. 633), Randnr. 31.

⁷⁵⁴ EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436), S. 25.

⁷⁵⁵ *Ibid.*

⁷⁵⁶ EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 40.

Während also die gegenwärtige Situation allgemeiner Gewalt in Sri Lanka berücksichtigt werden muss, ist der Gerichtshof überzeugt, dass der von Artikel 3 gebotene Schutz nicht illusorisch würde, wenn von den Tamilen, die ihre Abschiebung nach Sri Lanka anfechten, verlangt würde, das Vorliegen weiterer spezieller Unterscheidungsmerkmale nachzuweisen, aufgrund deren sie der tatsächlichen Gefahr einer gegen diesen Artikel verstoßenden Misshandlung ausgesetzt wären [...]. [...] [D]er Gerichtshof unterstreicht, dass die Beurteilung der tatsächlichen Gefahr auf der Grundlage aller relevanten Faktoren erfolgen muss, welche die Gefahr einer Misshandlung erhöhen könnten. Seiner Auffassung nach sollte auch die Möglichkeit gebührend berücksichtigt werden, dass eine Reihe individueller Faktoren für sich genommen unter Umständen keine tatsächliche Gefahr darstellt, während dieselben Faktoren in einer Situation allgemeiner Gewalt mit einer verschärften Sicherheitslage insgesamt betrachtet durchaus eine tatsächliche Gefahr begründen können.⁷⁵⁷

In der Rechtssache *Sufi und Elmi* befand der EGMR im Hinblick auf die Lage in Somalia im Jahr 2011, dass „das Ausmaß der Gewalt in Mogadischu hinreichend intensiv ist, dass für jede Person, die sich in der Hauptstadt aufhält, eine tatsächliche Gefahr besteht, welche den in Artikel 3 geforderten Schwellenwert erreicht“⁷⁵⁸. Es ist darauf hinzuweisen, dass der EGMR in jüngerer Zeit festgestellt hat, dass sich die Lage in Mogadischu inzwischen geändert hat und den in Artikel 3 geforderten Schwellenwert nicht mehr erreicht.⁷⁵⁹

2.8 Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine tatsächliche Gefahr besteht

2.8.1 Tatsächliche Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f)

In Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) wird eine Begriffsbestimmung der „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ vorgenommen. Während die in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) enthaltene Definition des Begriffs „Flüchtling“ lediglich eine „begründete Furcht“ voraussetzt, die nicht weiter spezifiziert wird, beinhaltet Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) Vorgaben bezüglich des Nachweises des Anspruchs. Konkret wird in Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) verlangt, dass der Betreffende „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr [...] **tatsächlich Gefahr** liefe, einen ernsthaften Schaden [...] zu erleiden“⁷⁶⁰. Dieser Wortlaut lehnt sich eng an den vom EGMR entwickelten Beweismaßstab an.

Der EuGH hat sich bislang nur mittelbar mit dem Erfordernis befasst, dass eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz „tatsächlich Gefahr“ liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und zwar in seinem Urteil *Elgafaji*, das die Auslegung des Begriffs „ernsthafter Schaden“ in einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c AR zum Gegenstand hatte.⁷⁶¹ Die Rechtsprechung des EGMR ist jedoch diesbezüglich aufschlussreicher. Seit seinem Urteil in der Rechtssache *Soering/Vereinigtes Königreich* hat der EGMR wiederholt unterstrichen, dass in die Nichtzurückweisung betreffenden Fällen der folgende Beweismaßstab heranzuziehen ist: „[E]s wurden **stichhaltige Gründe** für die Annahme vorgebracht, dass die betreffende Person im Fall ihrer Abschiebung **tatsächlich Gefahr** liefe, im Aufnahmeland einer **gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung** unterworfen zu werden“⁷⁶². Des Weiteren befand der Gerichtshof:

Um festzustellen, ob die Gefahr einer Misshandlung besteht, [ist es notwendig,] die **absehbaren Folgen** einer Rückführung des Antragstellers in das Aufnahmeland zu prüfen, wobei die allgemeine Situation in diesem Land und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind.⁷⁶³

Diese prospektive Beurteilung der tatsächlichen Gefahr bedeutet, dass nach Auffassung des EGMR nicht ausschlaggebend ist, ob der Antragsteller bekanntermaßen nach seiner Rückkehr eine Misshandlung erlitten hat

⁷⁵⁷ EGMR, *N.A./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 673), Rn. 128 und 130.

⁷⁵⁸ EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Randnr. 248.

⁷⁵⁹ EGMR, *R.H./Schweden*, op. cit. (Fn. 350), Randnr. 68.

⁷⁶⁰ Hervorhebung hinzugefügt.

⁷⁶¹ Vgl. Abschnitt 2.8.5 unten, S. 133.

⁷⁶² Vgl. z. B. EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 206), Randnr. 91 (Hervorhebungen hinzugefügt).

⁷⁶³ EGMR, *Saadi/Italien*, op. cit. (Fn. 516), Randnr. 130 (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. auch EGMR, Urteil vom 11. Oktober 2011, *Auad/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 46390/10, Randnr. 99 Buchstabe c.

(was nur in einer nachträglichen Analyse festgestellt werden könnte), sondern ob der Entscheider dieses Ergebnis vernünftigerweise hätte voraussehen können.⁷⁶⁴

Was den Beweismaßstab betrifft, so genügt es, wenn der Antragsteller bei seiner Rückkehr der „tatsächlichen Gefahr“ einer Misshandlung ausgesetzt wäre, um einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK zu begründen. Zum einen befand der EGMR in der Rechtssache *Vilvarajah u. a./Vereinigtes Königreich*, dass „alleine die Möglichkeit“ einer Misshandlung die erforderliche Schwelle für eine „tatsächliche Gefahr“ nicht erreicht.⁷⁶⁵ Andererseits ist es dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Saadi/Italien* zufolge **nicht erforderlich, dass die Wahrscheinlichkeit, dass er eine Misshandlung erleiden wird, „höher ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall sein wird“**⁷⁶⁶. Des Weiteren entschied der EGMR, dass für alle Antragsteller, unabhängig von ihrem Profil, derselbe Schwellenwert anzusetzen ist. Im Besonderen befand der EGMR in der Rechtssache *Saadi*, dass **dieselbe Prüfung auf eine „tatsächliche Gefahr“ auch bei Antragstellern vorzunehmen ist, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen**. Das bedeutet, dass für diese Antragsteller kein höherer Schwellenwert gilt als für andere.⁷⁶⁷ Ebenso ist dieselbe Prüfung auf eine tatsächliche Gefahr unabhängig vom Ursprung der drohenden Misshandlung vorzunehmen, beispielsweise im Fall eines bewaffneten Konflikts und/oder einer Situation allgemeiner Gewalt (vgl. Abschnitt 2.8.5 unten, S. 133).

Der EuGH hat sich zwar bislang noch nicht direkt mit dieser Frage befasst, jedoch ist wohl davon auszugehen, dass er für die „tatsächliche Gefahr“ eines ernsthaften Schadens denselben Beweismaßstab anlegt wie bei der Prüfung auf eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung im Zusammenhang mit der Definition der Flüchtlingseigenschaft⁷⁶⁸, da er die Begriffe „tatsächliche Gefahr“ und „begründete Furcht“ unterschiedlos verwendet.⁷⁶⁹ Dies dürfte darauf hinweisen, dass für die Beurteilung der „tatsächlichen Gefahr“ und der „begründeten Furcht“ derselbe Beweismaßstab anzulegen ist. Diese **Prüfung auf eine „begründete Furcht/tatsächliche Gefahr“** bedeutet, dass zwar eine nur geringe Wahrscheinlichkeit oder die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens nicht ausreicht, um eine begründete Furcht oder einen ernsthaften Schaden festzustellen, der Antragsteller jedoch nicht nachweisen muss, dass eindeutig die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht (weiterführende Erläuterungen sind Abschnitt 1.9.1.2 oben, S. 93, zu entnehmen).

2.8.2 Erfordernis der gegenwärtigen Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f) und Bedeutung eines früheren ernsthaften Schadens (Artikel 4 Absatz 4)

Die Verwendung des Begriffs „Gefahr“ entspricht der prospektiven Ausrichtung der in der AR (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmung einer „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“. Nach Auffassung des EGMR ist für die Beantwortung der Frage, ob eine Abschiebung einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK darstellen würde, davon abhängig, ob zum Zeitpunkt des Verfahrens vor dem EGMR eine tatsächliche Gefahr einer Misshandlung absehbar ist („Ex-nunc“-Beurteilung)⁷⁷⁰. Dieser Ex-nunc-Maßstab bedeutet, dass für den nationalen Entscheider der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich für die Beurteilung der Gefahr ist. So befand der EGMR beispielsweise in der Rechtssache *Chahal/Vereinigtes Königreich*:

Da [der Antragsteller] noch nicht abgeschoben wurde, muss der maßgebende Zeitpunkt die Untersuchung des Sachverhalts durch den Gerichtshof sein. Daraus folgt, dass die früheren Umstände zwar insofern von Interesse sind, als sie möglicherweise Rückschlüsse auf die aktuelle Situation und ihre wahrscheinliche Entwicklung zulassen, jedoch die gegenwärtigen Umstände entscheidend sind.⁷⁷¹

⁷⁶⁴ Vgl. EGMR, Urteil vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah u. a./Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87, Randnr. 112.

⁷⁶⁵ *Ibid.*, Randnr. 111.

⁷⁶⁶ EGMR, *Saadi/Italien*, op. cit. (Fn. 516), Randnr. 140 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷⁶⁷ *Ibid.*, Randnr. 140.

⁷⁶⁸ Vgl. EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Randnr. 76; EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Randnr. 89, und EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Randnr. 72. Weiterführende Erläuterungen sind Abschnitt 1.9.1.2, S. 93, zu entnehmen.

⁷⁶⁹ Vgl. EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 75, 79 und 80. Die Begriffe „tatsächliche Gefahr“ und „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ sind ohnehin sehr ähnlich; vgl. IARL, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, op. cit. (Fn. 555), S. 17, und H. Battjes, op. cit. (Fn. 117), S. 229.

⁷⁷⁰ Vgl. beispielsweise: EGMR, *Saadi/Italien*, op. cit. (Fn. 516), Randnr. 133; EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Randnr. 115.

⁷⁷¹ EGMR, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 457), Randnr. 86 (Hervorhebung hinzugefügt).

Diesen Standpunkt bezüglich des für die Beurteilung der Gefahr maßgeblichen Zeitpunkts wiederholte der Gerichtshof in seinen Urteilen in den Rechtssachen *Saadi/Italien*⁷⁷² und *R.H./Schweden*⁷⁷³ sowie in jüngerer Zeit in der Rechtssache *F.G./Schweden*⁷⁷⁴. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten gemäß den mit Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) eingeführten Bestimmungen nun verpflichtet sind, einen wirksamen nationalen Rechtsbehelf zu gewährleisten, der „eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und [...] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht“ vorgenommen wird.

Die Frage, ob der Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist wichtig für die Beurteilung der gegenwärtigen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Zusammenhang mit Artikel 15. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung), bei dem es sich um eine zwingende Vorschrift handelt, ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. Da sich Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) sowohl auf Verfolgung als auch auf ernsthaften Schaden bezieht, sind der Rechtsprechung des EuGH zur Bedeutung der früheren Verfolgung Leitlinien zu dieser Frage zu entnehmen (vgl. [Abschnitt 1.9.2](#) oben, S. 94). Wichtig ist, dass der frühere ernsthaftige Schaden im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) nicht nur Handlungen umfasst, die einen ernsthaften Schaden bewirken, sondern auch die Bedrohung mit ernsthaftem Schaden,⁷⁷⁵ und dass die Tatsache, dass der Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von einem ernsthaften Schaden bedroht war, gemäß Artikel 4 Absatz 4 einen ernsthaften Hinweis auf eine tatsächliche Gefahr darstellt.⁷⁷⁶ Der EuGH bestätigte diese Auffassung im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz in der Rechtssache *Elgafaji*, in der er befand, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe c hat, geringer sein kann, wenn der Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, da dieser Umstand gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR an sich einen ernsthaften Hinweis auf eine tatsächliche Gefahr darstellen kann.⁷⁷⁷

Zwar hat der EGMR in seiner Rechtsprechung bislang keine gleichlautende Herangehensweise im Zusammenhang mit früherem ernsthaftem Schaden formuliert, jedoch berücksichtigt er eindeutig die Tatsache, dass ein Antragsteller in seinem Herkunftsland bereits eine unmenschliche Behandlung erlitten hat. In mehreren jüngeren Urteilen hat der EGMR die Vorbringen der Antragsteller bezüglich eines früheren ernsthaften Schadens einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und diesen, sofern sie ordnungsgemäß begründet wurden, bedeutendes Gewicht beigemessen.⁷⁷⁸ Zugleich hat der EGMR jedoch wiederholt betont, dass „[z]war die früheren Umstände insofern von Interesse sind, als sie möglicherweise Rückschlüsse auf die aktuelle Situation und ihre wahrscheinliche Entwicklung zulassen, jedoch die gegenwärtigen Umstände entscheidend sind“⁷⁷⁹.

Dieser ernsthaftige Hinweis kann jedoch widerlegt werden, insbesondere wenn sich die Umstände im Herkunftsland erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben. Zu den Kriterien für eine „erhebliche und nicht nur vorübergehende“ Veränderung der Umstände vgl. [Abschnitt 1.9](#) oben (S. 90).

2.8.3 Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation

Ungeachtet des Erfordernisses einer tatsächlichen Gefahr, dass der Antragsteller persönlich einen ernsthaften Schaden erleiden wird, müssen die Erwägungen hinsichtlich der tatsächlichen Gefahr nicht unbedingt auf eigenen persönlichen Erfahrungen des Antragstellers beruhen. Während der EuGH bislang keine Gelegenheit hatte, sich unabhängig von dem spezifischen Kontext von Artikel 15 Buchstabe c AR (Neufassung) mit dieser Frage zu befassen⁷⁸⁰, befand der belgische *Conseil d’État* (Staatsrat), dass, wenn die Beweise belegen, dass eine Gruppe systematisch Misshandlungen ausgesetzt ist, alleine die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe einen stichhaltigen

⁷⁷² EGMR, *Saadi/Italien*, op. cit. (Fn. 516), Randnr. 133 in fine.

⁷⁷³ EGMR, *R.H./Schweden*, op. cit. (Fn. 350), Randnr. 59.

⁷⁷⁴ EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), insbesondere Rn. 115 und 156-158.

⁷⁷⁵ Vgl. mutatis mutandis EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, op. cit. (Fn. 336), Rn. 94 und 96-97.

⁷⁷⁶ Vgl. mutatis mutandis EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Randnr. 75, und EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Randnr. 64.

⁷⁷⁷ EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45), Randnr. 40.

⁷⁷⁸ Vgl. beispielsweise EGMR, Urteil vom 17. April 2014, *Ismailov/Russland*, Beschwerde Nr. 20110/13, Rn. 77 und 86-89; EGMR, Urteil vom 6. Juni 2013, *M.E./Frankreich*, Beschwerde Nr. 50094/10, Rn. 51 und 52, und EGMR, Urteil vom 18. April 2013, *MO.M./Frankreich*, Beschwerde Nr. 18372/10, Rn. 39-43. Vgl. jedoch EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 131-143.

⁷⁷⁹ Vgl. auch EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, op. cit. (Fn. 349), Randnr. 136. Vgl. auch EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 49), Randnr. 215.

⁷⁸⁰ Vgl. [Abschnitt 2.8.5](#), S. 133, zur Beurteilung des ernsthaften Schadens im Kontext allgemeiner Gewalt.

Grund für die Annahme darstellen kann, dass ein Antragsteller bei seiner Rückkehr tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) zu erleiden.⁷⁸¹

Der belgische *Conseil d'État* (Staatsrat) verwirfte ausdrücklich die Auffassung der belgischen Behörden, dass der Antragsteller *weitere* individuelle Umstände nachweisen muss. Er betonte, dass gemäß dem Urteil *Elgafaji* Artikel 15 Buchstabe b AR mit Artikel 3 EMRK gleichzustellen ist. Weiter verwies der Staatsrat auf die Auffassung des EGMR in der Rechtssache *Saadi/Italien*, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die systematisch Misshandlungen ausgesetzt ist, einen Anspruch auf Schutz nach Artikel 3 EMRK begründen kann.⁷⁸² Daher kam der Staatsrat zu dem Schluss, dass der Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe b Antragstellern, die zu einer systematisch Misshandlungen ausgesetzten Gruppe gehören, auch dann zu gewähren ist, wenn sie keine weiteren individuellen Merkmale nachweisen.⁷⁸³

2.8.4 Aspekt der Zurückhaltung

Wie in Abschnitt 1.9.4 oben (S. 96) erläutert, stellt sich mitunter die Frage, ob Antragsteller eine „Pflicht zur Zurückhaltung“ haben, d. h., ob von ihnen die Geheimhaltung von Handlungen, aufgrund deren sie misshandelt werden könnten, erwartet werden kann. Mit anderen Worten geht es darum, ob die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens nicht länger gegeben ist, wenn die Antragsteller einen ernsthaften Schaden vermeiden könnten, indem sie ihre Handlungen geheim halten.

Der EuGH hatte zwar bislang noch keine Gelegenheit, diese Frage im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz zu klären, jedoch verwirf er den Begriff einer Pflicht zur Zurückhaltung in seinen Urteilen in den Rechtssachen *X und Z* sowie *X, Y und Z*⁷⁸⁴, in denen er sich mit dem Flüchtlingsbegriff befasste. Zu demselben Schluss gelangten auch nationale Gerichtshöfe.⁷⁸⁵ Somit ist es höchst unwahrscheinlich, dass der EuGH von diesem Standpunkt abrücken würde, wenn sich die Frage einer Pflicht zur Zurückhaltung im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz stellen würde.

Die Rechtsprechung des EGMR zu dieser Frage ist nicht schlüssig.⁷⁸⁶ In seinen Zulässigkeitsentscheidungen zu *Z und T/Vereinigtes Königreich*⁷⁸⁷ (betreffend die Rückführung von Christen nach Pakistan) und *F./Vereinigtes Königreich*⁷⁸⁸ (betreffend die Rückführung eines Homosexuellen in den Iran), deutete der EGMR (bei der Prüfung der Ansprüche nach den Artikeln 2 und 3) implizit an, dass von den Antragstellern erwartet werden kann oder sollte, dass sie die Handlungen geheim halten, die ihre Misshandlung zur Folge haben könnten, während er im Hinblick auf die Ansprüche nach den Artikeln 5, 6 und 9 EMRK befand, dass der Beschwerdeführer zumindest die tatsächliche Gefahr einer offensichtlichen Verletzung des Wesensgehalts dieser Rechte nachweisen müsste. Die jüngsten Entwicklungen haben jedoch Zweifel an diesem Ansatz aufkommen lassen. In seinem vor Kurzem ergangenen Urteil in der Rechtssache *M.E./Schweden* nahm der EGMR im Zusammenhang mit der Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 8 nicht auf die Prüfung einer „offensichtlichen Rechtsverweigerung“ Bezug⁷⁸⁹ und stützte sich in seiner Argumentation bezüglich Artikel 3 nicht auf die Pflicht zur Geheimhaltung an sich, sondern in erster Linie darauf, dass der Antragsteller nur für kurze Zeit Zurückhaltung üben müsste.⁷⁹⁰ Darüber hinaus ist dem Urteil *M.E./Schweden* ein stark abweichendes Sondervotum der Richterin Power-Forde beigelegt, und dem Antrag auf Verweisung an die Große Kammer wurde stattgegeben. Zwar entschied die Große Kammer letztendlich, die Beschwerde im Register zu streichen (da Schweden dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel erteilte), jedoch begrüßte sie die Entscheidung der schwedischen Migrationsbehörde, der zufolge „die

⁷⁸¹ Staatsrat (Belgien), Urteil vom 16. Februar 2012, Nr. 218.075. Vgl. auch Ukiat, *AM & AM (Armed Conflict: Risk Categories) Somalia CG*, op. cit. (Fn. 386), und Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 24. Februar 2011, UM 10061-09.

⁷⁸² EGMR, *Saadi/Italien*, op. cit. (Fn. 516).

⁷⁸³ *Ibid.*

⁷⁸⁴ Vgl. insbesondere EuGH, Urteil *Y und Z*, op. cit. (Fn. 33), Rn. 78-80, und EuGH, Urteil *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 20), Rn. 67-71. Weiterführende Erläuterungen sind Abschnitt 1.9.4 oben, S. 96, zu entnehmen.

⁷⁸⁵ Vgl. beispielsweise Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *HJ (Iran) and HT (Cameroun)/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 346), Rn. 92-98, und Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Juli 2012, *RT (Zimbabwe) & Ors/Secretary of State for the Home Department*, op. cit. (Fn. 292).

⁷⁸⁶ Vgl. beispielsweise EGMR, Entscheidung vom 28. Februar 2006, *Z und T/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 27034/05; EGMR, Entscheidung vom 22. Juni 2004, *F./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 17341/03, und EGMR, Urteil vom 26. Juni 2014, *M.E./Schweden*, Beschwerde Nr. 71398/12, Rn. 86-89. Vgl. auch L. Bianku, „Roundtable Discussion with the IARL, the CJEU and the ECtHR on Leading Asylum Cases“, in *JRL* (2013), S. 393.

⁷⁸⁷ EGMR, *Z und T/Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 786).

⁷⁸⁸ EGMR, *F./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 786). Vgl. auch EGMR, Entscheidung vom 9. Dezember 2004, *I.I.N./Niederlande*, Beschwerde Nr. 2035/04; darin befasst sich der Gerichtshof mit einem ähnlichen Fall.

⁷⁸⁹ EGMR, *M.E./Schweden*, op. cit. (Fn. 786), Rn. 91-102.

⁷⁹⁰ Vgl. *ibid.*, Rn. 86-89.

Verschlechterung der Sicherheitslage in seinem Heimatland eine Verfolgungsgefahr begründen würde, da er offen als Homosexueller lebte und davon auszugehen ist, dass er dies nach seiner Rückkehr ebenfalls tun würde”⁷⁹¹.

2.8.5 Beurteilung des ernsthaften Schadens im Kontext allgemeiner Gewalt

Die Beurteilung des ernsthaften Schadens im Kontext allgemeiner Gewalt wirft komplexe und spezifische Fragen auf, die unter Umständen im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe b und/oder c AR (Neufassung) zu prüfen sind. Wie in der richterlichen Analyse zu Artikel 15 Buchstabe c erläutert, ist darüber hinaus zu unterstreichen, dass Opfer allgemeiner Gewalt mitunter Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben.⁷⁹²

In der Rechtssache *Elgafaji*⁷⁹³ befasste sich der EuGH mit der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Kontext allgemeiner Gewalt. Grundsätzlich befand der Gerichtshof: „Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die die Gewährung des subsidiären Schutzes beantragt, setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innenwohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.“⁷⁹⁴ Er präzisierte jedoch, „dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innenwohnenden Umständen spezifisch betroffen ist“⁷⁹⁵ – wie oben erläutert, entspricht dies dem sogenannten Konzept des „gleitenden Maßstabs“. Die Auslegung von Artikel 15 Buchstabe c AR (Neufassung) wird in *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*⁷⁹⁶ eingehender erörtert.

2.8.6 Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an subsidiärem Schutz (Artikel 5)

Personen, die beim Verlassen ihres Herkunftslandes keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes hatten, diesen Anspruch jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erwerben, werden als **Personen mit „Sur place“-Anspruch auf subsidiären Schutz** bezeichnet. Analog zum Konzept des „Sur place“-Flüchtlings erwirbt eine Person einen „Sur place“-Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes entweder aufgrund erheblicher Veränderungen in ihrem Herkunftsland (beispielsweise infolge eines Staatsstreichs) oder aufgrund von Handlungen des Antragstellers außerhalb des Herkunftslandes bzw. von Aktivitäten, die sich dort auf ihn auswirken (beispielsweise aufgrund seines oppositionellen politischen Verhaltens). Ausführliche Erläuterungen zu „Sur place“-Ansprüchen sind **Abschnitt 1.9.6** oben (S. 98) zu entnehmen.

Das Konzept des „Sur place“-Anspruchs auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ist in Artikel 5 AR (Neufassung) geregelt.⁷⁹⁷ Artikel 5 bezieht sich sowohl auf die Flüchtlingseigenschaft als auch auf den subsidiären Schutz. Allerdings besteht in einem Punkt ein wichtiger Unterschied. Während Artikel 5 Absätze 1 und 2 auf Personen anwendbar ist, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz beantragt haben, erstreckt sich der Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 3 ausschließlich auf Personen, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anstreben, und ist somit für Anträge auf subsidiären Schutz unerheblich.

Sowohl Artikel 5 Absatz 1 als auch Artikel 5 Absatz 2 sind zwingend.⁷⁹⁸ Ein Mitgliedstaat, der auf die in Artikel 5 Absatz 1 und/oder Artikel 5 Absatz 2 genannten Nachfluchtgründe gestützte Anträge auf subsidiären Schutz grundsätzlich ablehnt, verstößt somit gegen die AR (Neufassung). Schließlich sei erneut darauf hingewiesen, dass Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d auszulegen ist.⁷⁹⁹

Artikel 5 Absatz 1 AR (Neufassung) bezieht sich auf Anträge auf der Grundlage von Ereignissen im Herkunftsland, auf die der Antragsteller keinen Einfluss hat, während Artikel 5 Absatz 2 Anträge auf der Grundlage von

⁷⁹¹ *Ibid.*, Randnr. 37.

⁷⁹² EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436). Vgl. auch **Abschnitt 1.9.5**, S. 97.

⁷⁹³ EuGH, Urteil *Elgafaji*, op. cit. (Fn. 45).

⁷⁹⁴ *Ibid.*, Randnr. 43 erster Gedankenstrich.

⁷⁹⁵ *Ibid.*, Randnr. 39.

⁷⁹⁶ Vgl. EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, op. cit. (Fn. 436).

⁷⁹⁷ Zum Wortlaut von Artikel 5 AR (Neufassung) vgl. **Abschnitt 1.9.6**, S. 98 (zum Konzept des „Sur place“-Flüchtlings).

⁷⁹⁸ Weiterführende Erläuterungen sind **Abschnitt 1.9.6**, S. 98, zum Konzept des „Sur place“-Flüchtlings zu entnehmen.

⁷⁹⁹ Für weitere Angaben siehe unten.

Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers zum Gegenstand hat. Der EUGH hatte bislang keine Gelegenheit zu einer Klarstellung bezüglich der Auslegung von Artikel 5 Absätze 1 und 2. Allerdings sind den Urteilen des EGMR in den Rechtssachen *S.F. u. a./Schweden*⁸⁰⁰, *A.A./Schweiz*⁸⁰¹ und insbesondere *F.G./Schweden*⁸⁰² einige Leitlinien zu Nachfluchtaktivitäten zu entnehmen. In jüngerer Zeit befand die Große Kammer des EGMR, dass die nationalen Behörden in Fällen einer Konvertierung nach dem Verlassen des Herkunftslandes „prüfen [müssen], ob die Konvertierung des Antragstellers aufrichtig ist und ein gewisses Maß an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Kohärenz und Bedeutung erlangt hat [...], bevor sie beurteilen, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in den Iran Gefahr lief, eine gegen die Artikel 2 und 3 der Konvention verstoßende Behandlung zu erleiden“⁸⁰³, und kam zu folgendem Schluss:

[W]enn sich der Antragsteller dazu entschließt, einen bestimmten persönlichen Asylgrund, seien es religiöse oder politische Überzeugungen, die sexuelle Orientierung oder andere Gründe, nicht geltend zu machen oder offenzulegen, indem er freiwillig darauf verzichtet, ihn zu erwähnen, kann von dem betreffenden Staat nicht erwartet werden, dass er diesen Grund selbst aufdeckt. Angesichts der Absolutheit der in den Artikeln 2 und 3 der Konvention garantierten Rechte sowie unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit vieler Asylbewerber gilt jedoch auch, dass – wenn ein Vertragsstaat auf Tatsachen aufmerksam gemacht wird, die eine bestimmte Person betreffen und diese der Gefahr aussetzen, nach ihrer Rückkehr in das fragliche Land eine gegen die genannten Bestimmungen verstoßende Misshandlung zu erleiden – die Behörden gemäß den Verpflichtungen, die den Staaten aus den Artikeln 2 und 3 der Konvention erwachsen, von Amts wegen eine Beurteilung dieser Gefahr vorzunehmen.⁸⁰⁴

2.8.6.1 Auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 1)

Die auf Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Ereignissen im Herkunftsland anwendbaren Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 gelten mutatis mutandis für auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge auf subsidiären Schutz (vgl. [Abschnitt 1.9.6.1, S. 100](#)).

2.8.6.2 Auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 2)

Die auf Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers anwendbaren Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 gelten mutatis mutandis für auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge auf subsidiären Schutz⁸⁰⁵ (vgl. [Abschnitt 1.9.6.2, S. 100](#)). Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Urteile des EGMR zu auf Nachfluchtgründe gestützten Ansprüchen⁸⁰⁶ – angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Artikel 15 AR (Neufassung) und den Artikeln 2 und 3 EMRK – im Kontext des subsidiären Schutzes besonders überzeugende Präzedenzfälle darstellen.

2.8.6.3 Folgeanträge (Artikel 5 Absatz 3)

Wie in [Abschnitt 1.9.6.3 \(S. 103\)](#) erläutert, ist Artikel 5 Absatz 3 AR (Neufassung) – nach dem die Mitgliedstaaten festlegen können, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, der ausschließlich auf Umständen beruht,

⁸⁰⁰ EGMR, *S.F. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 558), Rn. 62-71.

⁸⁰¹ EGMR, *A.A./Schweiz*, op. cit. (Fn. 559), Rn. 38-43.

⁸⁰² EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561), Rn. 123 und 144.

⁸⁰³ *Ibid.*, Randnr. 144.

⁸⁰⁴ *Ibid.*, Randnr. 127. Vgl. auch Randnr. 156.

⁸⁰⁵ Vgl. beispielsweise Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 26. Juni 2015, Nr. 148.663, in welcher der Asylanspruch einer irakischen Kurdin aus der Kurdenregion, die ihren vierten Asylantrag eingereicht hatte, für unglaublich erachtet wurde. Jedoch hatte sie in Belgien eine Tochter zur Welt gebracht (der Vater ist unbekannt, weil das Kind aus einer kurzen sexuellen Beziehung hervorgegangen ist), und angesichts der Situation kurdischer Frauen mit unehelichen Kindern, des massiven Zustroms von Binnenvertriebenen in die Kurdenregion sowie der Tatsache, dass außerhalb des Irak geborene Kinder irakischer Eltern nicht automatisch die irakische Staatsbürgerschaft erhalten, wurde ihr subsidiärer Schutz nach Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) gewährt. Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 29. September 2015, Nr. 153.571; darin wurde ein älterer Iraker, ein armenischer Christ aus der Autonomen Region Kurdistan im Irak, nicht als Flüchtling anerkannt, weil alleine die Tatsache, dass er ein armenischer Christ aus der Kurdenregion war, nicht für ausreichend erachtet wurde. Jedoch hatte der Mann nach der erstinstanzlichen Entscheidung einen Schlaganfall erlitten, der dazu führte, dass er nicht mehr richtig sprechen konnte und an den Rollstuhl gefesselt war. Aufgrund der soziökonomischen Lage in der Autonomen Region Kurdistan, des massiven Zustroms von Binnenvertriebenen in diese Region und der Tatsache, dass der Antragsteller zu einer religiösen Minderheit in der Kurdenregion gehört, wurde ihm subsidiärer Schutz nach Artikel 15 Buchstabe b AR (Neufassung) gewährt.

⁸⁰⁶ Vgl. EGMR, *S.F. u. a./Schweden*, op. cit. (Fn. 558); EGMR, *A.A./Schweiz*, op. cit. (Fn. 559), und EGMR, *F.G./Schweden*, op. cit. (Fn. 561).

die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird – nicht auf den subsidiären Schutzstatus anzuwenden.⁸⁰⁷

2.9 Subsidiärer Schutzstatus

Nach der Analyse der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes liegt der Schwerpunkt in diesem Abschnitt nun auf dem konkreten Begriff des subsidiären Schutzstatus. In diesem Zusammenhang stehen die gewährten Aufenthaltstitel (Abschnitt 2.9.1, S. 135) sowie die Situation der Familienangehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus im Vordergrund, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes erfüllen (Abschnitt 2.9.2, S. 136).

2.9.1 Subsidiärer Schutzstatus (Artikel 18)

2.9.1.1 Begriffsbestimmung des subsidiären Schutzstatus

Gemäß Artikel 18 AR (Neufassung) müssen die **Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und V erfüllt, den subsidiären Schutzstatus zuerkennen**. Die große Bedeutsamkeit von Artikel 18 liegt darin, dass er die unterschiedlichen komplementären Schutzvorschriften der einzelnen Länder in einer gemeinsamen Rechtsvorschrift zusammenführt.⁸⁰⁸

2.9.1.2 Subsidiärer Schutzstatus und Zugang zu Leistungen (Beschäftigung, Sozialhilfe, medizinische Versorgung und Integrationsmaßnahmen)

Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, genießen internationalen Schutz gemäß Kapitel VII AR (Neufassung) („Inhalt des internationalen Schutzes“). Die Europäische Kommission stellte hierzu fest, dass es den subsidiären Schutzstatus ursprünglich nur vorübergehend geben sollte, sodass in der ersten AR eine Unterscheidung zwischen den Leistungen für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, und den Leistungen für Personen mit subsidiärem Schutzstatus getroffen wurde und es im Ermessen der Mitgliedstaaten lag, Letzteren in bestimmten Aspekten weniger umfassende Rechte einzuräumen.⁸⁰⁹ Die praktischen Erfahrungen zeigten jedoch, dass diese ursprüngliche Annahme falsch war. Daher war es notwendig, einige der Einschränkungen der Rechte von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die nicht mehr als notwendig und sachlich gerechtfertigt anzusehen waren, aufzuheben. Nach Auffassung der Europäischen Kommission war eine solche Angleichung der Rechte unumgänglich, um die uneingeschränkte Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung entsprechend der Auslegung in der Rechtsprechung des EGMR⁸¹⁰ und die uneingeschränkte Achtung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁸¹¹ zu gewährleisten. Jedoch liegt es gemäß Erwägungsgrund 39 und den einschlägigen Artikeln der AR (Neufassung)⁸¹² nach wie vor im Ermessen der Mitgliedstaaten, bestimmte Leistungen für Personen mit subsidiärem Schutzstatus einzuschränken.

Erwägungsgrund 40 AR (Neufassung) schreibt vor:

Innerhalb der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Grenzen können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Leistungen im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung, zu Sozialhilfe, zur medizinischen Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen nur dann gewährt werden können, wenn vorab ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist.

⁸⁰⁷ Die Definition des Begriffs „Folgeantrag“ und die auf solche Anträge anzuwendenden Verfahren sind in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 40 AVR (Neufassung) festgelegt.

⁸⁰⁸ H. Storey, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit. (Fn. 689).

⁸⁰⁹ Europäische Kommission, *Vorschlag AR (Neufassung)*, op. cit. (Fn. 243), S. 9.

⁸¹⁰ In den Rechtssachen *Niedzwecki/Deutschland* und *Okpisz/Deutschland* befand der EGMR die Differenzierung bei den Sozialleistungen anhand der Art des Aufenthaltstitels für diskriminierend: EGMR, Urteil vom 25. Oktober 2005, *Niedzwecki/Deutschland*, Beschwerde Nr. 58453/00, Randnr. 33; EGMR, Urteil vom 25. Oktober 2005, *Okpisz/Deutschland*, Beschwerde Nr. 59140/00, Randnr. 34.

⁸¹¹ Europäische Kommission, *Vorschlag AR (Neufassung)*, op. cit. (Fn. 243), S. 9.

⁸¹² Artikel 24 Absatz 2 (Aufenthaltstitel), Artikel 25 Absatz 2 (Reisedokumente) und Artikel 29 Absatz 2 (Sozialhilfeleistungen) AR (Neufassung).

Zwar hat sich der EuGH bislang noch nicht zum Verhältnis zwischen subsidiärem Schutzstatus, Aufenthaltstiteln und den Rechten von Personen mit subsidiärem Schutz geäußert, jedoch befand der EuGH mit Blick auf die Flüchtlingseigenschaft, dass ein Flüchtling, dessen Aufenthaltstitel nach Artikel 24 Absatz 1 AR (Neufassung) aufgehoben wird, seinen Flüchtlingsstatus behält (sofern nicht und solange nicht ihm dieser Status entzogen worden ist) und weiterhin Anspruch auf die durch die AR (Neufassung) gewährleisteten Vergünstigungen hat und es nicht im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, einem Flüchtling die diesem nach der Richtlinie zustehenden substanziel- len Vergünstigungen weiterhin zu gewähren oder zu versagen.⁸¹³

2.9.2 Familienangehörige von Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen (Artikel 23 und Artikel 2 Buchstabe j)

Ebenso wie bei Flüchtlingen garantiert die AR (Neufassung) auch den Familienangehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, nicht dieselbe Rechtsstellung. Allerdings gewährleistet Artikel 23 Absatz 2 AR (Neufassung), dass begleitende Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, die in den Artikeln 24 bis 35 von Kapitel VII AR (Neufassung) verankerten Leistungen erhalten. Die in Artikel 2 Buchstabe j AR (Neufassung) vorgenommene **Begriffsbestimmung der Familienangehörigen** unterscheidet nicht zwischen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, und Personen mit subsidiärem Schutzstatus (vgl. *Abschnitt 1.10.2.*, S. 109). Ebenso wie im Fall von Flüchtlingen sind die Leistungen nur Familienangehörigen zu gewähren, die sich in demselben Mitgliedstaat aufhalten wie die Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist. Halten sich Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat auf als die Person mit subsidiärem Schutzstatus, genießen sie anders als die Familienangehörigen von Flüchtlingen kein Recht auf Familienzusammenführung gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung.⁸¹⁴ Der EuGH hat sich bislang noch nicht zur Rechtsstellung der Familienangehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus gemäß der AR (Neufassung) geäußert.

Während die AR den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumte, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Familienangehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus an Bedingungen zu knüpfen (für die Familienangehörigen von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, waren keine solchen Bedingungen zulässig), wurde diese Einschränkung mit der AR (Neufassung) abgeschafft.⁸¹⁵ Mit Artikel 24 Absatz 2 AR (Neufassung) wurde die Regelung über die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Familienangehörigen von Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, ausgeweitet. Diese haben nun Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter denselben Bedingungen wie ihr Familienangehöriger, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist.⁸¹⁶

⁸¹³ EuGH, Urteil *H. T.*, op. cit. (Fn. 614), Randnr. 95.

⁸¹⁴ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie über die Familienzusammenführung.

⁸¹⁵ UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts*, op. cit. (Fn. 616), S. 80.

⁸¹⁶ Dies schloss die Lücke in der ursprünglichen AR, in der die Ausstellung von Aufenthaltstiteln nur für die Familienangehörigen von Flüchtlingen, nicht aber für die Familienangehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus vorgeschrieben war. C. Bauloz und G. Ruiz, „*Refugee Status and Subsidiary Protection: Towards a Uniform Content of International Protection?*“, in V. Chetail, P. De Bruycker und F. Maiani (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System: The New European Refugee Law* (Brill/Nijhoff, 2016), S. 228-229.

Anhang A: Entscheidungsbäume

Die folgenden Entscheidungsbäume bauen auf der zweistufigen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auf, wie sie vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtsache *M. M. entwickelt wurde*.⁸¹⁷ Da bereits eine andere richterliche Analyse⁸¹⁸ einen Entscheidungsbauum zur Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeitsprüfung beinhaltet, liegt der Schwerpunkt in diesen Entscheidungsbäumen auf den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser beiden Schutzformen müssen nacheinander geprüft werden, um sicherzustellen, dass der subsidiäre Schutzstatus nur Drittstaatsangehörigen gewährt wird, welche die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen.⁸¹⁹ Infolgedessen sieht die zweistufige Prüfung vor, dass die Gerichte die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus in den folgenden Reihenfolge würdigen:

KURZDARSTELLUNG DES ENTSCHEIDUNGSBAUMS (von oben nach unten)	
Schritt 1: Feststellung der tatsächlichen Umstände, die Beweise zur Stützung des Antrags darstellen können	
A. Beweiserhebung	→ <i>Vgl. Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS – A Judicial Analysis</i>
B. Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeitsprüfung	→ <i>Vgl. Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS – A Judicial Analysis</i>
Schritt 2: Rechtliche Würdigung der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt sind	
A. Hat der Antragsteller gemäß Artikel 2 Buchstabe d Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft?	
A.1 Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen?	
A.2 Wird Frage A.1 mit Ja beantwortet: Besteht für den Antragsteller bei einer Rückkehr in das Heimatgebiet seines Herkunftslandes ⁸²⁰ die tatsächliche Gefahr einer Verfolgung?	
A.2.1 Stellt/stellen die befürchtete/n Handlung/en eine Verfolgungshandlung gemäß einer der beiden Alternativen von Artikel 9 Absatz 1 dar?	
A.2.2 Gibt es im Sinne von Artikel 6 einen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht?	
A.2.3 Ist im Heimatgebiet seines Herkunftslandes kein wirkamer und dauerhafter Schutz vor den Verfolgungshandlungen gewährleistet (Artikel 7)?	
A.3 Wird Frage A.2 mit Ja beantwortet: Besteht eine Verknüpfung zwischen der/den Verfolgungshandlung/en gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder dem Fehlen von Schutz vor dieser Handlung/diesen Handlungen und einem oder mehreren der in Artikel 10 verankerten Verfolgungsgründe?	

⁸¹⁷ EuGH, Urteil vom 22. November 2012, *M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General, C-277/11, EU:C:2012:744*, Randnr. 64.

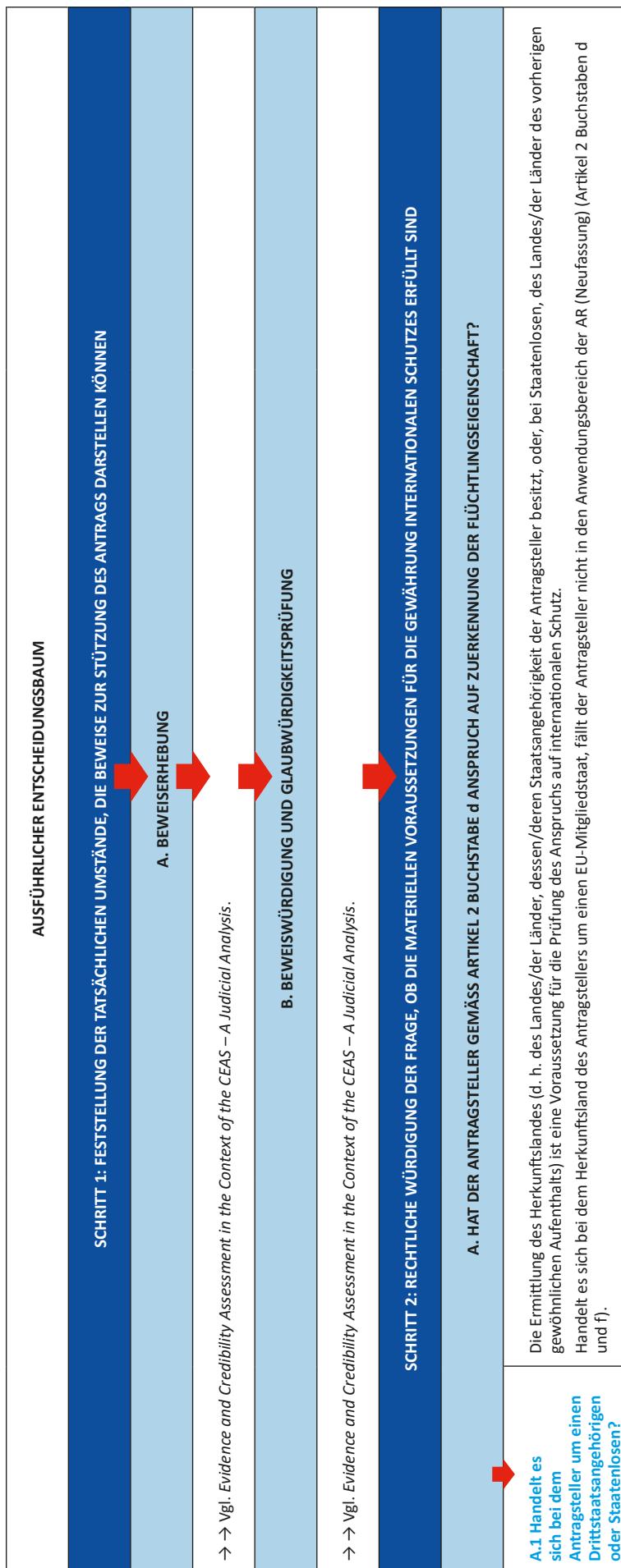
⁸¹⁸ EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst.

⁸¹⁹ EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, *H. N./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-604/12, EU:C:2014:302*, Randnr. 35.

⁸²⁰ In diesen Entscheidungsbäumen bezeichnet der Begriff „Herkunftsland“ das Land/die Länder der Staatsangehörigkeit bzw. bei Staatenlosen das Land/die Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

KURZDARSTELLUNG DES ENTSCHEIDUNGSBAUMS (von oben nach unten)	
	A.4 Wird Frage A.3 mit Ja beantwortet und wendet der Mitgliedstaat Artikel 8 an: Ist in einem Teil des Herkunftslandes interner Schutz im Sinne von Artikel 8 gewährleistet?
	A.4.1 Ist der Antragsteller in einem Landesteil sicher vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden?
	A.4.2 Wird Frage A.4.1 mit Ja beantwortet: Kann der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen, wird er dort aufgenommen und kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niederlässt?
	Wird Frage A.4 mit Nein beantwortet und finden die Ausschlussklauseln keine Anwendung, erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
B. Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht: Hat er Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 2 Buchstabe f?	
	B.1 Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen? ⁸²¹
	B.2 Wird Frage B.1 mit Ja beantwortet: Besteht für den Antragsteller bei einer Rückkehr in das Heimatgebiet seines Herkunftslandes die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden?
	B.2.1 Entspricht der Schaden mindestens einem der ernsthaften Schäden, die in der abschließenden Aufstellung in Artikel 15 genannt sind?
	B.2.2 Gibt es im Sinne von Artikel 6 einen Akteur, von dem der ernsthafte Schaden ausgeht?
	B.2.3 Ist im Heimatgebiet seines Herkunftslandes kein wirksamer und dauerhafter Schutz vor dem ernsthaften Schaden gewährleistet (Artikel 7)?
	B.3 Wird Frage B.2 mit Ja beantwortet und wendet der Mitgliedstaat Artikel 8 an: Ist in einem Teil des Herkunftslandes interner Schutz im Sinne von Artikel 8 gewährleistet?
	B.3.1 Ist der Antragsteller in einem Landesteil sicher vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden?
	B.3.2 Wird Frage B.3.1 mit Ja beantwortet: Kann der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen, wird er dort aufgenommen und kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niederlässt?
	Wird Frage B.3 mit Nein beantwortet und finden die Ausschlussklauseln keine Anwendung, erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

⁸²¹ Diese Frage ist integraler Bestandteil der in Artikel 2 Buchstabe f vorgenommenen Begriffsbestimmung einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz, wird jedoch in der Praxis bereits im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling beantwortet (vgl. Frage A.1).



<p>A.2.1 Stellt/stellen die befürchtete/n Handlung/en eine Verfolgungshandlung gemäß einer der beiden Alternativen von Artikel 9 Absatz 1 dar?</p> <p>A.2.1.1 Ist die Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)?</p> <p>ODER</p> <p>A.2.1.2 Besteht die Handlung in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)?</p> <p>A.2.2 Gibt es im Sinne von Artikel 6 einen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht?</p> <p>A.2.2.1 Handelt es sich bei dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, um den Staat?</p> <p>ODER</p> <p>A.2.2.2 Handelt es sich bei dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, um eine Partei oder Organisation, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht?</p> <p>ODER</p> <p>A.2.2.3 Handelt es sich bei dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, um einen nichtstaatlichen Akteur?</p> <p>A.2 Wird Frage A.1 mit Ja beantwortet: Besteht für den Antragsteller bei einer Rückkehr in das Heimatgebiet seines Herkunftslandes die tatsächliche Gefahr einer Verfolgung?</p>	<p>Vgl. Tabelle 6 zur Verfolgung, S. 31.</p> <p>Artikel 9 Absatz 2 beinhaltet eine beispielhafte Aufstellung von Verfolgungshandlungen, die den Gerichten der Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen soll.</p> <p>Zwar ist die in Artikel 6 enthaltene Aufstellung der Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, nur beispielhaft, jedoch muss die Verfolgung durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden. Ein Schaden, der auf die allgemeine Lage im Herkunftsland zurückzuführen ist, ohne dass ein Akteur ausgenommen ist, von dem die Verfolgung ausgeht, kann keine Verfolgung darstellen.</p> <p>A.2.3 Sind der Staat oder die Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, willens und in der Lage, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Artikel 7 Absatz 1)?</p> <p>Die in Artikel 7 Absatz 1 enthaltene Aufstellung der Akteure, die Schutz bieten können, ist abschließend. Parteien oder Organisationen, wie etwa internationale Organisationen (einschließlich multinationaler Truppen) gelten nur dann als Akteure, die Schutz bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b).</p> <p>Der Akteur muss sowohl willens als auch in der Lage sein, Schutz zu bieten. Es genügt nicht, wenn er lediglich willens, aber nicht tatsächlich in der Lage ist, Schutz zu bieten.</p> <p>Gibt es keinen Akteur, der willens und in der Lage ist, Schutz zu bieten, fahren die Gerichte mit Frage A.3 fort.</p> <p>Gibt es einen Akteur, der willens und in der Lage ist, Schutz zu bieten, fahren die Gerichte mit Frage A.2.3.2 fort, um zu prüfen, welche Art von Schutz dem Antragsteller geboten wird.</p> <p>A.2.3 Wenn ja, ist der von diesem Akteur gebotene Schutz wirksam, nicht nur vorübergehend und dem Antragsteller zugänglich (Artikel 7 Absatz 2)?</p> <p>Ein wirkamer Schutz ist generell gewährleistet, wenn der Akteur, der Schutz bieten kann, geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern (Artikel 7 Absatz 2). Dieser praktische Maßstab setzt zunächst eine Prüfung der Frage voraus, ob der staatliche Schutz systembedingt fehlt oder unzureichend ist. Ist dies der Fall, ist in dem Land kein wirksamer Schutz gewährleistet. Ist der fehlende oder unzureichende staatliche Schutz hingegen nicht systembedingt, muss geprüft werden, ob dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände Schutz gewährt wird.</p> <p>Der Schutz muss dauerhaft sein, das heißt, eine tatsächliche Verfolgungsgefahr muss auf absehbare Zeit ausgeschlossen sein.</p> <p>Die Zugänglichkeit des Schutzes ist im Lichte sowohl der rechtlichen als auch der praktischen Hindernisse für den Zugang des Antragstellers zu Schutz zu beurteilen.</p> <p>Ist der Schutz vor Verfolgung wirksam, nicht nur vorübergehend und dem Antragsteller zugänglich, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen.</p> <p>Wird dem Antragsteller hingegen kein sicherer Schutz gewährt, fahren die Gerichte mit Frage A.3 fort.</p>
---	---

<p>A.3 Wird Frage A.2 mit Ja beantwortet: Besteht eine Verknüpfung zwischen der/den Verfolgungshandlung/ en gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder dem Fehlen von Schutz vor dieser Handlung/diesen Handlungen und einem oder mehreren der in Artikel 10 verankerten Verfolgungsgründe?</p> <p>ODER</p> <p>A.3.2 Wird aus einem oder mehreren dieser Gründe kein Schutz vor einer solchen Verfolgungshandlung/ solchen Verfolgungs- handlungen geboten?</p>	<p>In Artikel 10 sind die Faktoren genannt, die von den Gerichten bei der Beurteilung der Verfolgungsgründe berücksichtigt werden sollten.</p>
<p>A.4.1 Ist der Antragsteller in einem Landesteil sicher vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden?</p>	<p>Um die Sicherheit in einem anderen Landesteil festzustellen, ist die Frage zu beantworten, ob der Antragsteller in diesem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder für ihn dort keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder ob der Antragsteller in diesem Landesteil Zugang zu wirksamem Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 hat.</p>
<p>A.4 Wird Frage A.3 mit Ja beantwortet und wendet der Mitgliedstaat Artikel 8 an: Ist in einem Teil des Herkunftslandes interner Schutz im Sinne von Artikel 8 gewährleistet?</p>	<p>A.4.2 Wird Frage A.4.1 mit Ja beantwortet: Kann der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen, wird er dort aufgenommen und kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niedergeläßt?</p> <p>Damit ein anderer Landesteil als zugänglich betrachtet werden kann, muss der Antragsteller in der Lage sein, in dieses Gebiet zu reisen und dort aufgenommen werden, ohne durch mangelnde Sicherheit oder rechtliche oder praktische Hindernisse behindert zu werden (z. B. durch das Erfordernis, eine bestimmte Art von Identitätsdokument vorzulegen, das er nicht beschaffen kann; des Weiteren muss er die Möglichkeit haben, mit einem sicheren Verkehrsmittel und auf einer sicheren Route in die betreffende Region zu gelangen).</p> <p>Die Niederlassung in einem anderen Landesteil kann vom Antragsteller nur dann vernünftigerweise erwartet werden, wenn dies für ihn keine unzumutbare Härte darstellt.</p> <p>Damit sich ein Antragsteller dort niederlassen kann, muss gewährleistet sein, dass er sich dort auf Dauer und ohne Bedingungen aufzuhalten darf.</p>
<p>ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANSPRUCH AUF ZUERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT</p> <p>Sofern der Antragsteller nicht gemäß Artikel 12 AR (Neufassung) (Ausschlussklauseln) von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wenn der betreffende Mitgliedstaat Artikel 8 nicht anwendet (Frage A.4 entfällt): <ul style="list-style-type: none"> – Werden die Fragen A.1 bis A.3 mit Ja beantwortet, ist dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. – Wird mindestens eine der Fragen A.1 bis A.3 mit Nein beantwortet, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen, jedoch fahren die Gerichte mit Schritt B fort, um festzustellen, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Wenn der betreffende Mitgliedstaat Artikel 8 anwendet (Frage A.4 wird beantwortet): <ul style="list-style-type: none"> → Werden die Fragen A.1 bis A.3 mit Ja und Frage A.4 mit Nein beantwortet (d. h. es ist kein interner Schutz in einem Teil des Herkunftslandes gewährleistet), ist dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. → Werden die Fragen A.1 bis A.4 mit Ja beantwortet (d. h. einschließlich Frage A.4, sodass interner Schutz in einem Teil des Herkunftslandes gewährleistet ist), kann dem Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verwahrt werden. → Wird mindestens eine der Fragen A.1 bis A.3 mit Nein beantwortet, ist dem Antragsteller ungeachtet der Antwort auf Frage A.4 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu verwehren, jedoch fahren die Gerichte mit Schritt B fort, um festzustellen, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat. 	

B. ERFÜLLT DER ANTRAGSTELLER DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT NICHT: HAT EIN ANSPRUCH AUF SUBSIDIÄREN SCHUTZ GEMÄSS ARTIKEL 2 BUCHSTABE f?	
B.1 Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen?	<p>Die Ermittlung des Herkunftslandes (d. h. des Landes/der Länder, dessen/deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, oder, bei Staatenlosen, des Landes/der Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts) ist eine Voraussetzung für die Prüfung des Anspruchs auf internationalem Schutz.</p> <p>Handelt es sich bei dem Herkunftsland des Antragstellers um einen EU-Mitgliedsstaat, fällt der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich der AR (Neufassung) (Artikel 2 Buchstaben d und f).</p>
	<p>B.2.1.1 Besteht für den Antragsteller die tatsächliche Gefahr einer Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a)?</p> <p>Alleine die Gefahr einer Verhängung der Todesstrafe genügt nicht, wenn nicht zugleich die Gefahr ihrer Vollstreckung besteht. In einigen Mitgliedstaaten fällt die tatsächliche Gefahr einer außergerichtlichen Hinrichtung durch nichtstaatliche Akteure ebenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe a; andernfalls fällt diese Gefahr unter Artikel 15 Buchstabe b.</p> <p>B.2.1.2 Besteht für den Antragsteller in seinem Herkunftsland die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (Artikel 15 Buchstabe b)?</p> <p>Der bei einer Rückkehr drohende Schaden fällt nur dann unter Artikel 15 Buchstabe b, wenn er mindestens einen gewissen Schweregrad erreicht, um zumindest eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder, wenn er einen höheren Schweregrad aufweist, Folter darzustellen.</p>
	<p>B.2.1.3 Besteht für den Antragsteller der Schaden mindestens einem der ernsthaften Schäden, die in der abschließenden Aufstellung in Artikel 15 genannt sind?</p> <p>B.2.1.3 Besteht für den Antragsteller die tatsächliche Gefahr einer zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c)?</p>
	<p>B.2.2 Besteht es sich bei dem Akteur, von dem der ernsthafte Schaden ausgeht, um den Staat</p> <p>ODER</p> <p>B.2.2.2 Handelt es sich bei dem Akteur, von dem der ernsthafte Schaden ausgeht, um eine Partei oder Organisation, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht?</p> <p>ODER</p> <p>B.2.2.3 Handelt es sich bei dem Akteur, von dem der ernsthafte Schaden ausgeht, um einen nichtstaatlichen Akteur?</p> <p>B.2.2 Gibt es im Sinne von Artikel 6 einen Akteur, von dem der ernsthafte Schaden ausgeht?</p>

<p>→ B.2.3.1 Sind der Staat oder die Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, willens und in der Lage, Schutz vor ernsthaftem Schaden zu bieten (Artikel 7 Absatz 1)?</p> <p>Die in Artikel 7 Absatz 1 enthaltene Aufstellung der Akteure, die Schutz bieten können, ist abschließend. Parteien oder Organisationen, wie etwa internationale Organisationen (einschließlich multinationaler Truppen), gelten nur dann als Akteure, die Schutz bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b).</p> <p>Der Akteur muss sowohl willens als auch in der Lage sein, Schutz zu bieten. Es genügt nicht, wenn er lediglich willens, aber nicht tatsächlich in der Lage ist, Schutz zu bieten.</p> <p>Ist kein Akteur willens und in der Lage, Schutz zu bieten, fahren die Gerichte gegebenenfalls mit Frage B.3 fort oder entscheiden andernfalls über den Anspruch auf subsidiären Schutz (vgl. „Entscheidung über den Anspruch auf subsidiären Schutz“ unten).</p> <p>Gibt es einen Akteur, der willens und in der Lage ist, Schutz zu bieten, fahren die Gerichte mit Frage B.2.3.2 fort, um zu prüfen, welche Art von Schutz dem Antragsteller geboten wird.</p> <p>→ B.2.3.2 Wenn ja, ist der von diesem Akteur gebotene Schutz wirksam, nicht nur vorübergehend und dem Antragsteller zugänglich (Artikel 7 Absatz 2)?</p> <p>Ein wirksamer Schutz ist generell gewährleistet, wenn der betreffende Akteur geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern (Artikel 7 Absatz 2). Dieser praktische Maßstab setzt zunächst eine Prüfung der Frage voraus, ob der staatliche Schutz systembedingt fehlt oder unzureichend ist. Ist dies der Fall, ist in dem Land kein wirksamer Schutz gewährleistet. Ist der fehlende oder unzureichende staatliche Schutz hingegen nicht systembedingt, muss geprüft werden, ob dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände Schutz gewährt wird.</p> <p>Ein nicht nur vorübergehender Schutz muss dauerhaft sein, das heißt, eine künftige Verfolgungsgefahr muss auf absehbare Zeit ausgeschlossen sein.</p> <p>Die Zugänglichkeit des Schutzes ist im Lichte sowohl der rechtlichen als auch der praktischen Hindernisse für den Zugang des Antragstellers zu Schutz zu beurteilen.</p> <p>Ist der Schutz vor ernsthaftem Schaden wirksam, nicht nur vorübergehend und dem Antragsteller zugänglich, ist die Zuerkennung subsidiären Schutzes abzulehnen.</p> <p>Wird dem Antragsteller hingegen kein solcher Schutz gewährt, fahren die Gerichte gegebenenfalls mit Frage B.3 fort oder entscheiden andernfalls über den Anspruch auf subsidiären Schutz (vgl. „Entscheidung über den Anspruch auf subsidiären Schutz“ unten).</p>	<p>Um die Sicherheit in einem anderen Landesteil festzustellen, ist die Frage zu beantworten, ob der Antragsteller in diesem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder für ihn dort keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder ob der Antragsteller in diesem Landesteil Zugang zu wirksamem Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 hat.</p> <p>Damit ein anderer Landesteil als zugänglich betrachtet werden kann, muss der Antragsteller in der Lage sein, in dieses Gebiet zu reisen und dort aufgenommen werden, ohne durch mangelnde Sicherheit oder rechtliche oder praktische Hindernisse behindert zu werden (z. B. durch das Erfordernis, eine bestimmte Art von Identitätsdokument vorzulegen, das er nicht beschaffen kann; des Weiteren muss er die Möglichkeit haben, mit einem sicheren Verkehrsmittel und auf einer sicheren Route in die betreffende Region zu gelangen).</p> <p>Die Niederlassung in einem anderen Landesteil kann vom Antragsteller nur dann vernünftigerweise erwartet werden, wenn dies für ihn keine unzumutbare Härte darstellt.</p> <p>Damit sich ein Antragsteller dort niederlassen kann, muss gewährleistet sein, dass er sich dort auf Dauer und ohne Bedingungen aufzuhalten darf.</p>	<p>Bei der diesbezüglichen Beurteilung sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen heranzuziehen und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen.</p> <p>Sind die in den Fragen B.3.1 und B.3.2 genannten Bedingungen erfüllt, können die Gerichte die Gewährung subsidiären Schutzes ablehnen.</p> <p>Ist mindestens eine der in den Fragen B.3.1 und B.3.2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Gerichte subsidiären Schutz gewähren.</p>
<p>→ B.3.1 Ist der Antragsteller in einem Landesteil sicher vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden?</p> <p>→ B.3.2 Wird Frage B.3.1 mit Ja beantwortet: Kann der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen, wird er dort aufgenommen und kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niederkässt?</p> <p>→ B.3 Wird Frage B.2 mit Ja beantwortet und wendet der Mitgliedstaat Artikel 8 an: ist in einem Teil des Herkunftslandes interner Schutz im Sinne von Artikel 8 gewährleistet?</p>	<p>B.3.1 Ist der Antragsteller in einem Landesteil sicher vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden?</p> <p>B.3.2 Wird Frage B.3.1 mit Ja beantwortet: Kann der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen, wird er dort aufgenommen und kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niederkässt?</p> <p>B.3 Wird Frage B.2 mit Ja beantwortet und wendet der Mitgliedstaat Artikel 8 an: ist in einem Teil des Herkunftslandes interner Schutz im Sinne von Artikel 8 gewährleistet?</p>	<p>ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANSPRUCH AUF SUBSIDIÄREN SCHUTZ</p> <p>Sofern der Antragsteller nicht gemäß Artikel 17 AR (Neufassung) (Ausschlussklauseln) von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wenn der betreffende Mitgliedstaat Artikel 8 nicht anwendet (Frage B.3 entfällt): <ul style="list-style-type: none"> Werden die Fragen B.1 und B.2 mit Ja beantwortet, ist dem Antragsteller subsidiärer Schutz zu gewähren. Wird mindestens eine der Fragen B.1 und B.2 mit Nein beantwortet, ist dem Antragsteller kein subsidiärer Schutz zu gewähren. Wenn der betreffende Mitgliedstaat Artikel 8 anwendet (Frage B.3 wird beantwortet): <ul style="list-style-type: none"> Werden die Fragen B.1 und B.2 mit Ja und Frage B.3 mit Nein beantwortet (d. h., es ist kein interner Schutz in einem Teil des Herkunftslandes gewährleistet), ist dem Antragsteller subsidiärer Schutz zu gewähren. Werden die Fragen B.1 bis B.3 mit Ja beantwortet (d. h. einschließlich Frage B.3, sodass interner Schutz in einem Teil des Herkunftslandes gewährleistet ist), kann dem Antragsteller die Gewährung subsidiären Schutzes verwehrt werden. Wird mindestens eine der Fragen B.1 und B.2 mit Nein beantwortet, ist dem Antragsteller unabhängig von der Antwort auf Frage B.3 kein subsidiärer Schutz zu gewähren.

Anhang B: Wichtigste Quellen

1. Rechtsvorschriften der Europäischen Union

1.1 EU-Primärrecht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 17. Dezember 2000 (in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2007 (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1.

Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 295.

Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 299.

Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 305.

1.2 EU-Sekundärrecht: Richtlinien

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationale Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

2. Internationale und regionale Völkerrechtsverträge

2.1 Vereinte Nationen/Völkerbund

Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen, 179 LNTS 89, 13. April 1930 (in Kraft getreten am 1. Juli 1937).

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954).

Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 360 UNTS 117, 28. September 1954 (in Kraft getreten am 6. Juni 1960).

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 660 UNTS 195, 7. März 1966 (in Kraft getreten am 4. Januar 1969).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976).

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13, 18. Dezember 1979 (in Kraft getreten am 3. September 1981).

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (in Kraft getreten am 26. Juni 1987).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (in Kraft getreten am 2. September 1990).

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 2187 UNTS 3, 17. Juli 1998 (in Kraft getreten am 1. Juli 2002).

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2173 UNTS 222, 25. Mai 2000 (in Kraft getreten am 12. Februar 2002).

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, 2171 UNTS 227, 25. Mai 2000 (in Kraft getreten am 18. Januar 2002).

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2225 UNTS 209, 15. November 2000 (in Kraft getreten am 29. September 2003).

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2237 UNTS 319, 15. November 2000 (in Kraft getreten am 25. Dezember 2003).

Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2241 UNTS 507, 15. November 2000 (in Kraft getreten am 28. Januar 2004).

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2515 UNTS 3, 13. Dezember 2006 (in Kraft getreten am 3. Mai 2008).

2.2 Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Genfer Abkommen (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 75 UNTS 287, 12. August 1949 (in Kraft getreten am 21. Oktober 1950).

2.3 Europarat

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (in Kraft getreten am 3. September 1953).

Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, SEV Nr. 046, 16. September 1963 (in Kraft getreten am 2. Mai 1968).

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe, SEV Nr. 114, 28. April 1983 (in Kraft getreten am 1. März 1985).

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, SEV Nr. 126, 26. November 1987 (in Kraft getreten am 1. Februar 1989).

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, SEV Nr. 166, 6. November 1997 (in Kraft getreten am 1. März 2000).

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, SEV Nr. 187, 3. Mai 2002 (in Kraft getreten am 1. Juli 2003).

3. Rechtsprechung

3.1 Gerichtshof der Europäischen Union

3.1.1 Urteile

Urteil vom 27. Juni 2006, Große Kammer, *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union*, C-540/03, EU:C:2006:429.

Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94.

Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105.

Urteil vom 17. Juni 2010, Große Kammer, *Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-31/09, EU:C:2010:351.

Urteil vom 9. November 2010, Große Kammer, *Bundesrepublik Deutschland/B und D*, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661.

Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, *N. S./Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a./Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform*, verbundene Rechtsachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865.

Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518.

Urteil vom 6. November 2012, *K/Bundesasylamt*, C-245/11, EU:C:2012:685.

Urteil vom 22. November 2012, *M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General*, C-277/11, EU:C:2012:744.

Urteil vom 19. Dezember 2012, *El Kott u. a./Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-364/11, EU:C:2012:826.

Urteil vom 30. Mai 2013, *Zuheyr Freyeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerski savet*, C-528/11, EU:C:2013:342.

Urteil vom 6. Juni 2013, *MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department*, C-648/11, EU:C:2013:367.

Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X und Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720.

Urteil vom 30. Januar 2014, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-285/12, EU:C:2014:39.

Urteil vom 8. Mai 2014, *H. N./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, C-604/12, EU:C:2014:302.

Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, *A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406.

Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, *Mohamed M'Bodj/Belgischer Staat*, C-542/13, EU:C:2014:2452.

Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida*, C-562/13, EU:C:2014:2453.

Urteil vom 26. Februar 2015, *Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, EU:C:2015:117.

Urteil vom 24. Juni 2015, *H. T./Land Baden-Württemberg*, C-373/13, EU:C:2015:413.

Urteil vom 17. Dezember 2015, *Abdoulaye Amadou Tall/Centre public d'action sociale de Huy*, C-239/14, EU:C:2015:824.

Urteil vom 1. März 2016, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover*, verbundene Rechtsachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127.

Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, *Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-63/15, EU:C:2016:409.

3.1.2 Schlussanträge der Generalanwälte

Schlussanträge des Generalanwalts Maduro vom 9. September 2008, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2008:479.

Schlussanträge des Generalanwalts Mazák vom 15. September 2009, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08 bis C-179/08, EU:C:2009:551.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 4. März 2010, *Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-31/09, EU:C:2010:119.

Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, *Bundesrepublik Deutschland/B und D*, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:302.

Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 22. September 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department*, C-411/10, EU:C:2011:611.

Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 19. April 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:224.

Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 26. April 2012, *M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General*, C-277/11, EU:C:2012:253.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 13. September 2012, *Mostafa Abed El Karem El Kott u. a./Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-364/11, EU:C:2012:569.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 11. Juli 2013, *X und Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:474.

Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 18. Juli 2013, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-285/12, EU:C:2013:500.

Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 7. November 2013, *H. N./Minister for Justice, Equality and Law Reform*, C-604/12, EU:C:2013:714.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 17. Juli 2014, *A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13, EU:C:2014:2111.

Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 4. September 2014, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida*, C-562/13, EU:C:2014:2167.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 11. November 2014, *Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, EU:C:2014:2360.

Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón vom 6. Oktober 2015, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover*, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2015:665.

3.2 Europäische Kommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

3.2.1 Zulässigkeitsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Zulässigkeitsentscheidung vom 22. Juni 2004, *F./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 17341/03.

Zulässigkeitsentscheidung vom 9. Dezember 2004, *I.I.N./Niederlande*, Beschwerde Nr. 2035/04.

Zulässigkeitsentscheidung vom 28. Februar 2006, *Z und T/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 27034/05.

Zulässigkeitsentscheidung vom 18. September 2012, *Hassan Ahmed Abdi Ibrahim/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14535/10.

Zulässigkeitsentscheidung vom 16. Oktober 2012, *M.S./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 56090/08.

3.2.2 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 18. Januar 1978, *Irland/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5310/71.

Urteil vom 25. April 1978, *Tyrer/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5856/72.

Urteil vom 13. Juni 1979, *Marckx/Belgien*, Beschwerde Nr. 6833/74.

Urteil vom 21. Juni 1988, *Berrehab/Niederlande*, Beschwerde Nr. 10730/84.

Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14308/88.

Urteil vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah u. a./Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87.

Urteil vom 27. Oktober 1994, *Kroon u. a./Niederlande*, Beschwerde Nr. 18535/91.

Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/93.

Urteil vom 17. Dezember 1996, *Ahmed/Österreich*, Beschwerde Nr. 25964/94.

Urteil vom 22. April 1997, Große Kammer, *X, Y und Z/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 21830/93.

Urteil vom 29. April 1997, Große Kammer, *H.L.R./Frankreich*, Beschwerde Nr. 24573/94.

Urteil vom 2. Mai 1997, *D./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 30240/96.

Urteil vom 25. September 1997, Große Kammer, *Aydin/Türkei*, Beschwerde Nr. 23178/94.

Urteil vom 28. Oktober 1998, Große Kammer, *Osman/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 23452/94.

Urteil vom 28. Juli 1999, Große Kammer, *Selmouni/Frankreich*, Beschwerde Nr. 25803/94.

Urteil vom 26. Oktober 2000, *Kudla/Polen*, Beschwerde Nr. 30210/96.

Urteil vom 6. März 2001, *Hilal/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 45276/99.

Urteil vom 19. April 2001, *Peers/Griechenland*, Beschwerde Nr. 28524/95.

Urteil vom 10. Mai 2001, Große Kammer, *Zypern/Türkei*, Beschwerde Nr. 25781/94.

Urteil vom 23. Mai 2001, *Denizci u. a./Zypern*, Beschwerden Nr. 25316-25321/94 und 27207/95.

Urteil vom 12. Juli 2001, Große Kammer, *K. und T./Finnland*, Beschwerde Nr. 25702/94.

Urteil vom 15. Juli 2002, *Kalashnikov/Russland*, Beschwerde Nr. 47095/99.

Urteil vom 1. Juni 2004, *Lebbink/Niederlande*, Beschwerde Nr. 45582/99.

Urteil vom 8. Juli 2004, *Ilaçcu u. a./Moldau und Russland*, Beschwerde Nr. 48787/99.

Urteil vom 30. September 2004, *Krastanov/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 50222/99.

Urteil vom 26. April 2005, *Muslim/Türkei*, Beschwerde Nr. 53566/99.

Urteil vom 12. Mai 2005, Große Kammer, *Öcalan/Türkei*, Beschwerde Nr. 46221/99.

Urteil vom 25. Oktober 2005, *Niedzwiecki/Deutschland*, Beschwerde Nr. 58453/00.

- Urteil vom 25. Oktober 2005, *Okipisz/Deutschland*, Beschwerde Nr. 59140/00.
- Urteil vom 11. Juli 2006, Große Kammer, *Jalloh/Deutschland*, Beschwerde Nr. 54810/00.
- Urteil vom 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Maieka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Beschwerde Nr. 13178/03.
- Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, Beschwerde Nr. 1948/04.
- Urteil vom 13. November 2007, Große Kammer, *D.H. u. a./Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 57325/00.
- Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi/Italien*, Beschwerde Nr. 37201/06.
- Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, *N./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 26565/05.
- Urteil vom 17. Juli 2008, *NA./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 25904/07.
- Urteil vom 11. Juni 2009, *S.D./Griechenland*, Beschwerde Nr. 53541/07.
- Urteil vom 10. Dezember 2009, *Koktysh/Ukraine*, Beschwerde Nr. 43707/07.
- Urteil vom 19. Januar 2010, *Muskhadzhiyeva u. a./Belgien*, Beschwerde Nr. 41442/07.
- Urteil vom 2. März 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 61498/08.
- Urteil vom 1. Juni 2010, Große Kammer, *Gäfgen/Deutschland*, Beschwerde Nr. 22978/05.
- Urteil vom 15. Juni 2010, *S.H./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 19956/06.
- Urteil vom 24. Juni 2010, *Schalk und Kopf/Österreich*, Beschwerde Nr. 30141/04.
- Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09.
- Urteil vom 5. April 2011, *Rahimi/Griechenland*, Beschwerde Nr. 8687/08.
- Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07.
- Urteil vom 11. Oktober 2011, *Auad/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 46390/10.
- Urteil vom 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam/Belgien*, Beschwerde Nr. 15297/09.
- Urteil vom 20. Dezember 2011, *AH Khan/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 6222/10.
- Urteil vom 17. Januar 2012, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 8139/09.
- Urteil vom 19. Januar 2012, *Popov/Frankreich*, Beschwerden Nr. 39472/07 und 39474/07.
- Urteil vom 23. Februar 2012, *Hirsi Jamaa u. a./Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09.
- Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad u. a./Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09.
- Urteil vom 15. Mai 2012, *S.F. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 52077/10.
- Urteil vom 18. Oktober 2012, *Bureš/Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 37679/08.
- Urteil vom 18. April 2013, *MO.M./Frankreich*, Beschwerde Nr. 18372/10.
- Urteil vom 6. Juni 2013, *M.E./Frankreich*, Beschwerde Nr. 50094/10.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *M.Y.H. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 50859/10.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *D.N.M./Schweden*, Beschwerde Nr. 28379/11.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *S.A./Schweden*, Beschwerde Nr. 66523/10.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *N.A.N.S./Schweden*, Beschwerde Nr. 68411/10.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *N.M.Y. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 72686/10.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *M.K.N./Schweden*, Beschwerde Nr. 72413/10.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *N.M.B./Schweden*, Beschwerde Nr. 68335/10.
- Urteil vom 27. Juni 2013, *A.G.A.M./Schweden*, Beschwerde Nr. 71680/10.
- Urteil vom 9. Juli 2013, Große Kammer, *Vinter u. a./Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10.
- Urteil vom 30. Juli 2013, *Bersiha/Schweiz*, Beschwerde Nr. 848/12.

- Urteil vom 5. September 2013, *K.A.B./Schweden*, Beschwerde Nr. 886/11.
- Urteil vom 21. November 2013, *Bouyid/Belgien*, Beschwerde Nr. 23380/09.
- Urteil vom 19. Dezember 2013, *T.A./Schweden*, Beschwerde Nr. 48866/10.
- Urteil vom 19. Dezember 2013, *T.K.H./Schweden*, Beschwerde Nr. 1231/11.
- Urteil vom 19. Dezember 2013, *B.K.A./Schweden*, Beschwerde Nr. 11161/11.
- Urteil vom 7. Januar 2014, *A.A./Schweiz*, Beschwerde Nr. 58802/12.
- Urteil vom 16. Januar 2014, *F.G./Schweden*, Beschwerde Nr. 43611/11.
- Urteil vom 6. Februar 2014, *Semikhvostov/Russland*, Beschwerde Nr. 2689/12.
- Urteil vom 13. Februar 2014, *Tali/Estland*, Beschwerde Nr. 66393/10.
- Urteil vom 27. März 2014, *W.H./Schweden*, Beschwerde Nr. 49341/10.
- Urteil vom 3. April 2014, *A.A.M./Schweden*, Beschwerde Nr. 68519/10.
- Urteil vom 17. April 2014, *Ismailov/Russland*, Beschwerde Nr. 20110/13.
- Urteil vom 26. Juni 2014, *M.E./Schweden*, Beschwerde Nr. 71398/12.
- Urteil vom 1. Juli 2014, Große Kammer, *S.A.S./Frankreich*, Beschwerde Nr. 43835/11.
- Urteil vom 8. Juli 2014, *M.E./Dänemark*, Beschwerde Nr. 58363/10.
- Urteil vom 10. Juli 2014, *Mugenzi/Frankreich*, Beschwerde Nr. 52701/09.
- Urteil vom 10. Juli 2014, *Tanda-Muzinga/Frankreich*, Beschwerde Nr. 2260/10.
- Urteil vom 10. Juli 2014, *Senigo Longue u. a./Frankreich*, Beschwerde Nr. 19113/09.
- Urteil vom 17. Juli 2014, Große Kammer, *Svinarenko und Slyadnev/Russland*, Beschwerden Nr. 32541/08 und 43441/08.
- Urteil vom 24. Juli 2014, *A.A. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 34098/11.
- Urteil vom 4. September 2014, *Trabelsi/Belgien*, Beschwerde Nr. 140/10.
- Urteil vom 3. Oktober 2014, *Jeunesse/Niederlande*, Beschwerde Nr. 12738/10.
- Urteil vom 21. Oktober 2014, *Sharifi u. a./Italien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 16643/09.
- Urteil vom 8. April 2015, Große Kammer, *M.E./Schweden*, Beschwerde Nr. 71398/12.
- Urteil vom 14. April 2015, *Tatar/Schweiz*, Beschwerde Nr. 65692/12.
- Urteil vom 4. Juni 2015, *J.K. u. a./Schweden*, Beschwerde Nr. 59166/12.
- Urteil vom 21. Juli 2015, *H.S. u. a./Zypern*, Beschwerden Nr. 41753/10 und 13 weitere Beschwerden.
- Urteil vom 10. September 2015, *R.H./Schweden*, Beschwerde Nr. 4601/14.
- Urteil vom 12. Juli 2016, *A.B. u. a./Frankreich*, Beschwerde Nr. 11593/12.
- Urteil vom 12. Juli 2016, *A.M. u. a./Frankreich*, Beschwerde Nr. 24587/12.
- Urteil vom 12. Juli 2016, *R.C. und V.C./Frankreich*, Beschwerde Nr. 76491/14.
- Urteil vom 12. Juli 2016, *R.K. u. a./Frankreich*, Beschwerde Nr. 68264/14.
- Urteil vom 12. Juli 2016, *R.M. u. a./Frankreich*, Beschwerde Nr. 33201/11.

3.2.3 Berichte der Europäischen Kommission für Menschenrechte

Bericht vom 14. Dezember 1973, *Ostafrikanische Asiaten/Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 4403/70 bis 4419/70, 4422/70, 4423/70, 4434/70, 4443/70, 4476/70 bis 4478/70, 4486/70, 4501/70 und 4526/70 bis 4530/70.

Bericht vom 12. Oktober 1978, *Arrowsmith/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 7050/75.

3.3 Internationaler Gerichtshof/Ständiger Internationaler Gerichtshof

Ständiger Internationaler Gerichtshof, Rechtsgutachten vom 7. Februar 1923, *Staatsangehörigkeitsdekrete in Tunis und Marokko*, PCIJ Series B, Nr. 4.

Internationaler Gerichtshof, Urteil vom 6. April 1955, *Nottebohm Case (Liechtenstein/Guatemala); Second Phase*, ICI Reports 1955.

3.4 Auffassungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen

Auffassungen vom 30. Juli 1993, *Joseph Kindler/Kanada*, Mitteilung Nr. 470/1991.

3.5 Gerichte der EU-Mitgliedstaaten

3.5.1 Belgien

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 14. März 2008, Nr. 8.758.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 6. November 2008, Nr. 18.419.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 28. Januar 2009, Nr. 22.175.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 28. Januar 2009, Nr. 22.144.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 29. September 2009, Nr. 32.222.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 19. Februar 2010, Nr. 38.977.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 18. Juni 2010, Nr. 45.095.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 18. Juni 2010, Nr. 45.096.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 18. Juni 2010, Nr. 45.098.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 24. Juni 2010, Nr. 45.396 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 30. Juni 2010, Nr. 45.742.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 21. September 2010, Nr. 48.327.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 12. Oktober 2010, Nr. 49.339.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 20. Oktober 2010, Nr. 49.821.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 19. Mai 2011, Nr. 61.832 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 9. Juni 2011, Nr. 62.867.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 30. Juni 2011, Nr. 64.233.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 17. Januar 2012, Nr. 73.344.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 6. März 2012, Nr. 76.642.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 14. März 2012, Nr. 77.179.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 17. Oktober 2012, Nr. 89.927.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 11. Dezember 2012, Nr. 93.324.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 4. Februar 2013, Nr. 96.572.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 11. September 2013, Nr. 109.598.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 24. Juni 2014, Nr. 126.144.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 17. März 2015, Nr. 141.198.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 19. März 2015, Nr. 141.258.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 14. April 2015, Nr. 143.271.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 26. Juni 2015, Nr. 148.663.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 29. September 2015, Nr. 153.571.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 24. November 2015, Nr. 156.927.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 8. Dezember 2015, Nr. 157.905.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 17. Dezember 2015, Nr. 158.868.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 26. April 2016, Nr. 166.543.
Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 29. Juni 2016, Nr. 170.819.
Staatsrat, Urteil vom 16. Februar 2012, Nr. 218.075.

3.5.2 Deutschland

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989, 2 BvR 502/86, Band 80, 315.
Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2. Juli 1980, 1 BvR 147, 181.
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 7. Februar 2008, BVerwG 10 C 33.07, BVerwG:2008:070208B10C33.07.0, verfügbar unter www.bverwg.de.
Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 3. November 2009, 184/07, Deutsche Verwaltungsblätter 2010, 59.
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. Dezember 2010, BVerwG 10 C 19.09, BVerwG:2010:091210B10C19.09.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2006, BVerwG 1 C 15.05, BVerwG:2006:180706U1C15.05.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Februar 2007, BVerwG 1 C 24.06, BVerwG:2007:010207U1C24.06.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juni 2008, BVerwG 10 C 43.07, BVerwG:2008:240608U10C43.07.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. Mai 2008, BVerwG 10 C 11.07, BVerwG:2008:290508U10C11.07.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2008, BVerwG 10 C 27.07, BVerwG:2008:181208U10C27.07.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Januar 2009, BVerwG 10 C 52.07, BVerwG:2009:190109U10C52.07.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Februar 2009, BVerwG 10 C 50.07, BVerwG:2009:260209U10C50.07.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. März 2009, BVerwG 10 C 51.07, BVerwG:2009:050309U10C51.07.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Juli 2009, BVerwG 10 C 9.08, BVerwG:2009:140709U10C9.08.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. September 2009, BVerwG 10 C 25.08, BVerwG:2009:240909U10C25.08.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. April 2010, BVerwG 10 C 4.09, BVerwG:2010:270410U10C4.09.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Februar 2011, BVerwG 10 C 3.10, BVerwG:2011:240211U10C3.10.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Juni 2011, BVerwG 10 C 25.10, BVerwG:2011:010611U10C25.10.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 2011, BVerwG 10 C 13.10, BVerwG:2011:171111U10C13.10.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. Januar 2013, BVerwG 10 C 15.12, BVerwG:2013:300713U1C5.12.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2013, BVerwG 10 C 23.12, BVerwG:2013:200213U10C2312.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Februar 2014, BVerwG 1 C 4.13, BVerwG:2014:130214U1C4.13.0.
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Juni 2014, BVerwG 10 C 7.13, BVerwG:2014:170614U10C7.13.0.
Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 13. März 2015, 1 A 349/13.A.
Verwaltungsgericht München, Urteil vom 19. April 2016, M 12 K 16.30473.

3.5.3 Finnland

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 18. März 2011, KHO:2011:25.

Verwaltungsgericht Helsinki, 3. September 2013, [Heaho 12/1012/3](#) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.5.4 Frankreich

Berufungskommission für Flüchtlinge, Entscheidung vom 20. Oktober 1999, *Straracexka*, Nr. 140222.

Berufungskommission für Flüchtlinge, Entscheidung vom 25. Juni 2004, Plenarsitzung, *M B*, Nr. 446177 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Berufungskommission für Flüchtlinge, Entscheidung vom 28. Juni 2005, *M S*, Nr. 519680.

Berufungskommission für Flüchtlinge, Entscheidung vom 29. Juli 2005, *Mlle A*, Nr. 487336, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Commission des recours des réfugiés, Année 2005, 2006*, S. 65-66.

Berufungskommission für Flüchtlinge, Entscheidung vom 30. Oktober 2006, *M V*, 580781.

Berufungskommission für Flüchtlinge, Sections réunies, Entscheidung vom 17. Februar 1995, *Mme M*, Nr. 94006878.

Berufungskommission für Flüchtlinge, Sections réunies, Entscheidung vom 17. Februar 1995, *M A*, Nr. 94010533.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 2. April 2008, *Mlle N*, Nr. 574495, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2008*, April 2009, S. 59-60.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 6. April 2009, *M K*, Nr. 616907.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 27. November 2009, *M P*, Nr. 643384/09002208, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2009, 2010*, 2010, S. 90-91.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 14. April 2010, *M K*, Nr. 09004366 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 20. Dezember 2010, *M N*, Nr. 10004872, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010, 2011*, 2011, S. 48.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 23. Dezember 2010, *M D*, Nr. 09002572 in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010, 2011*, 2011, S. 33-36.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 10. Januar 2011, *M Nouombo*, 09012710 C+, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, 2012, S. 80.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 30. März 2011, *M L*, Nr. 10013804, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, 2012, S. 17-18.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2011, *M Khurshid*, Nr. 11002234 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, 2012, S. 90-91.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 29. Juli 2011, *M Watson*, 08015548 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, 2012, S. 86-87.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 21. November 2011, *Mlle Megne Mbobda*, Nr. 11010494 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, 2012, S. 81-82.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 25. November 2011, *M K*, Nr. 10008275 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 6. Februar 2012, *M et Mme M*, Nr. 09002796 und 09002797 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012, 2013*, S. 55-56.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2012, *M. D.*, Nr. 11026661.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 12. Mai 2012, Nr. 8919247.

- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 18. Oktober 2012, *M Biyack Nyemeck*, Nr. 12013647 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012*, 2013, S. 62-63.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 18. Oktober 2012, *Mlle K*, Nr. 12015618 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 12. März 2013, *M YK*, Nr. 12025577 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 83-84.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 12. März 2013, *Mme HK épouse G*, Nr. 12017176 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 72-73.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 23. Mai 2013, *M U*, Nr. 11010862 C+, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 71.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 15. Juli 2013, *M R*, Nr. 13000622 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 55-56.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 4. November 2013, *M F*, Nr. 13007332 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 54-55.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 14. November 2013, *M C*, Nr. 12024083 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 53-54.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 29. November 2013, *M A*, 13018825 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 59-60.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 29. November 2013, *M M*, Nr. 13018952 C+, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 63-64.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 19. Dezember 2013, *Mme NG*, Nr. 13005020.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 3. Juni 2014, *M Noutemwou Mouaffo*, Nr. 14000522 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 48-49.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 26. Juni 2014, *Mme Douglas*, Nr. 13023823 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 46-47.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 12. Dezember 2014, *M B*, Nr. 14007634, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 30-32.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 16. März 2015, *M Ashfaq*, Nr. 14032693.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 24. März 2015, *Mlle EF*, Nr. 10012810 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 25. März 2015, *Mme JE/F*, Nr. 10012810.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 9. November 2015, *M MS*, 14014878.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 4. Februar 2016, *M S*, Nr. 15016079.
- Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 9. März 2016, *M NY*, Nr. 15024258.
- Staatsrat, Urteil vom 30. Dezember 2009, *OPRA/M C*, Nr. 305226.
- Staatsrat, Urteil vom 14. Juni 2010, *OPRA/M A*, Nr. 323669 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).
- Staatsrat, Urteil vom 27. Juli 2012, *M B*, Nr. 349824.
- Staatsrat, Urteil vom 21. Dezember 2012, *Mme DF*, Nr. 33249.
- Staatsrat, Urteil vom 25. Juli 2013, Nr. 350661.
- Staatsrat, Urteil vom 18. Juni 2014, Nr. 362703, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 61-62.
- Staatsrat, Urteil vom 11. Februar 2015, *Mme S*, Nr. 374167.
- Verfassungsrat, Entscheidung vom 4. Dezember 2003, Nr. 2003-485-DC, Randnr. 17 in *journal officiel*, 11. Dezember 2003, 21085.

3.5.5 Griechenland

Berufungsausschuss Vyronas, Entscheidung vom 23. April 2013, Nr. 4/1188365 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Sonderberufungsausschuss, Entscheidung vom 26. Juni 2011, Nr. 95/126761 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Sonderberufungsausschuss, Entscheidung vom 15. November 2011, Nr. 95/52986 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Sonderberufungsausschuss, Entscheidung vom 20. Juni 2012, *HK/Generalsekretär des (ehemaligen) Ministeriums für öffentliche Ordnung*, Nr. 95/48882 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Sonderberufungsausschuss, Entscheidung vom 22. Juni 2012, *AG/Generalsekretär des (ehemaligen) Ministeriums für öffentliche Ordnung*, Nr. 95/56266 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Sonderberufungsausschuss, Entscheidung vom 28. September 2012, Nr. 95/48884 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 31. Dezember 2008, Nr. 4056/2008.

3.5.6 Irland

High Court, Urteil vom 29. März 2001, *Zgnat'ev/Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2001] IHHC 70.

High Court, Urteil vom 9. Dezember 2009, *ASO/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2009] IEHC 607.

High Court, Urteil vom 1. März 2012, *JTM/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General* [2012] IEHC 99.

High Court, Urteil vom 25. Juni 2012, *WA/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General* [2012] IEHC 251.

High Court, Urteil vom 1. Oktober 2014, *MCA/Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2014] IEHC 504.

High Court, Urteil vom 16. Juli 2015, *KMA (Algeria)/Refugee Appeals Tribunal & Anor* [2015] IEHC 472.

3.5.7 Italien

Gericht Cagliari, Urteil vom 3. April 2013, RG 8192/2012 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Gericht Rom, Urteil vom 20. Dezember 2013, RG 4627/2010.

3.5.8 Niederlande

Staatsrat, Abteilung Verwaltungsrecht, Entscheidung vom 30. Juli 2002, 200203043/1.

Staatsrat, Entscheidung vom 5. August 2008, *AJDCoS*, 200708107/1 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 29. Mai 2012, *ABRvS*, 201108872/1/V1 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 21. März 2013, 201105922/1.

Staatsrat, Abteilung Verwaltungsrecht, Entscheidung vom 11. Februar 2016, 201410123/1/V2.

3.5.9 Österreich

Asylgerichtshof, Urteil vom 6. Dezember 2012, C16 427465-1/2012 (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL).

Asylgerichtshof, Urteil vom 29. Januar 2013, E1 432053-1/2013 (vgl. die Zusammenfassung in der EDAL).

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 12. März 2013, [U1674/12](#) (vgl. die [Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnis vom 16. April 2002, Zl. 99/20/0483.

3.5.10 Polen

Flüchtlingsrat, Entscheidung vom 8. September 2010, RdU-439-1/S/10 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Flüchtlingsrat, Urteil vom 23. August 2012, [RdU-82/8/S/10](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 14. Dezember 2005, II OSK 1081/05. Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 8. Mai 2008, II OSK 237/07 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2013, II OSK 126/07 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 2015, II OSK 769/14.

Regionales Verwaltungsgericht Warschau, Urteil vom 5. Februar 2013, [V SA/Wa 2459/11](#) (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Regionales Verwaltungsgericht Warschau, Urteil vom 30. September 2015, IV SA/Wa 961/15.

3.5.11 Republik Slowenien

Verwaltungsgericht, Urteil vom 16. März 2005, U 153/2005-6.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 13. September 2006, *Nimanaj*, U 1731/2006-9.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 14. Februar 2012, I U 42/2012 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Verwaltungsgericht, Urteil vom 15. Mai 2013, *Musse*, I U 576/2013-7.

Verfassungsgericht, Urteil vom 21. November 2013, Up-1056/11-15.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 8. Januar 2014, *Berisha & Pireva*, I U 766/2013, ECLI:SI:UPRS:2014:I.U.766.2013.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 18. April 2014, *Essomba*, I U 1982/2013-45.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. April 2014, *Mustafa*, I U 1474/2013-26.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 19. September 2014, I U 1627/2013-17.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 19. November 2014, *Rahimi*, I U 424/2014-11.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 23. Januar 2015, *Hussein*, I U 923/2014-34.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 15. April 2015, *Hassan*, I U 362/2015-7.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57.

3.5.12 Schweden

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 14. Januar 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 24. Februar 2011, UM 10061-09.

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 9. März 2011, UM 3363-10 und 3367-10 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 21. April 2011, UM 7851-10 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 12. Oktober 2012, UM 1173-12 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)).

Migrationsgericht, Verwaltungsgericht Malmö, Urteil vom 10. November 2011, UM 1796-11 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.5.13 Spanien

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 16. Februar 2009, 6894/2005.

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 19. Februar 2010, 5051/2006.

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 24. Februar 2010, 429/2007 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 15. Juni 2011, 1789/2009, ECLI:ES:TS:2011:4013.

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 6. Juli 2012, 6426/2011, ECLI:ES:TS:2012:4824.

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 21. September 2012, 65/2012, ECLI:ES:TS:2012:5907.

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 21. September 2012, 75/2012, ECLI:ES:TS:2012:5908.

3.5.14 Tschechische Republik

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 21. Dezember 2005, *SN/Innenministerium*, 6 Azs 235/2004-57 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 28. Februar 2007, *TA/Innenministerium*, 4 Azs 146/2006-100 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. Januar 2008, *EM/Innenministerium*, 4 Azs 99/2007-93 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 30. September 2008, *SN/Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 31. Oktober 2008, *IG/Innenministerium*, 5 Azs 50/2008-62.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2008, *SICh/Innenministerium*, 1 Azs 86/2008-101 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 11. Februar 2009, *AR/Innenministerium*, 1 Azs 107/2008-78 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 21. April 2009, *SH/Innenministerium*, 2 Azs 13/2009-60 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 22. Mai 2009, *AR/Innenministerium*, 5 Azs 7/2009-98 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2009, *LO/Innenministerium*, 5 Azs 40/2009-74 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 2010, *VS/Innenministerium*, 6 Azs 29/2010-85 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 25. Januar 2011, *RS/Innenministerium*, 6 Azs 36/2010-274 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 27. Oktober 2011, *DK/Innenministerium*, 6 Azs 22/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 2. August 2012, *HR/Innenministerium*, 5 Azs 2/2012-49 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 15. Mai 2013, *AS/Innenministerium*, 3 Azs 56/2012-81 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2013, *DB/Innenministerium*, 4 Azs 13/2013-34 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 30. September 2013, *IJ/Innenminister*, 4 Azs 24/2013-34 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 29. Mai 2014, *XY/Innenministerium*, 5 Azs 2/2013-26.

3.5.15 Ungarn

Hauptstadtgericht, Urteil vom 5. Oktober 2011, *KH/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, 6.K.34.440/2010/20 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Hauptstadtgericht, Urteil vom 11. Juli 2013, *MAA/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, 6.K.31830/2013/6 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Urteil vom 11. Oktober 2011, 6.k.34.830/2010/19.

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Urteil vom 18. Juni 2013, *RY (Afghanistan)/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, 17.K.31893/2013/3-IV (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.5.16 Vereinigtes Königreich

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 30. Juni 1995, *Savchenkov/Secretary of State for the Home Department* [1995] EWCA Civ 47.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 13. Februar 1997, *Boban Lazarevic/Secretary of State for the Home Department* [1997] EWCA Civ 1007.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 31. Juli 2000, *Revenko/Secretary of State for the Home Department* [2000] EWCA Civ 500.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 11. Mai 2001, *Sepet and Bulbul/Secretary of State for the Home Department* [2001] EWCA Civ 681.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 31. Januar 2002, *Rolandas Svazas/Secretary of State for the Home Department* [2002] EWCA Civ 74.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 5. November 2003, *Batayav/Secretary of State for the Home Department* [2003] EWCA Civ 1489.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 11. November 2003, *Bagdanavicius & Anor, R (on the application of)/Secretary of State for the Home Department* [2003] EWCA Civ 1605.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 1. Juli 2004, *Michael Atkinson/Secretary of State for the Home Department* [2004] EWCA Civ 846.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 31. Juli 2007, *EB (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department* [2007] EWCA Civ 809.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 7. November 2007, *JV (Tanzania)/Secretary of State for the Home Department* [2007] EWCA Civ 1532.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 15. April 2008, *YB (Eritrea)/the Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 360.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 22. Mai 2008, *AA (Uganda)/Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 579.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 6. November 2008, *PS (Sri Lanka)/Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 1213.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 2. April 2009, *MA (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department* [2009] EWCA Civ 289.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 23. April 2010, *HH (Somalia) and Others/Secretary of State for the Home Department* [2010] EWCA Civ 426.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 13. April 2011, *RM (Zimbabwe)/Secretary of State for the Home Department* [2011] EWCA Civ 428.

- Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 23. Oktober 2013, *HF (Iraq) & Ors/Secretary of State for the Home Department* [2013] EWCA Civ 1276.
- House of Lords, Urteil vom 16. Dezember 1987, *R/Secretary of State for the Home Department, ex parte Sivakumaran and Conjoined Appeals* [1988] 1 AC 958.
- House of Lords, Urteil vom 25. März 1999, *Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah, R v* [1999] UKHL 20.
- House of Lords, Urteil vom 6. Juli 2000, *Horvath/Secretary of State for the Home Department* [2001] AC 489 [2000] UKHL 37.
- House of Lords, Urteil vom 20. März 2003, *R/Secretary of State for the Home Department, ex p Sivakumar* [2003] UKHL 14.
- House of Lords, Urteil vom 10. März 2005, *In re B Regina/Special Adjudicator, ex parte Hoxha* [2005] UKHL 19.
- House of Lords, Urteil vom 15. Februar 2006, *Januzi/Secretary of State for the Home Department* [2006] UKHL 5.
- House of Lords, Urteil vom 18. Oktober 2006, *Secretary of State for the Home Department/K; Fornah/Secretary of State for the Home Department* [2006] UKHL 46.
- House of Lords, Urteil vom 14. November 2007, *Secretary of State for the Home Department/AH (Sudan) and Others* [2007] UKHL 49.
- House of Lords, Urteil vom 11. Oktober 2010, *Regina/Secretary of State for the Home Department ex parte Bagdanavicius and another* [2005] UKHL 38.
- Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 19. Juli 2000, *Mustafa Doymus/Secretary of State for the Home Department* [2000] HX-80112-99.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 9. Juni 2000, *Agartha Smith/Secretary of State for the Home Department* [2000] UKIAT 00TH02130.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 24. November 2000, *Gomez (Non-State Actors: Acero-Garces Disapproved) (Colombia)* [2000] UKIAT 00007.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 28. Juni 2002, *Muzafar Iqbal (Fair Trial – Pre-Trial Conditions) Pakistan CG* [2002] UKIAT 02239.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 28. Januar 2005, *SG (Stateless Nepalese: Refugee? Removal Directions) Buthan* [2005] UKIAT 00025.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 31. März 2005, *NM and Others (Lone Women – Ashraf) Somalia CG* [2005] UKIAT 00076.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 7. Oktober 2005, *AA (Involuntary Returns to Zimbabwe) Zimbabwe CG* [2005] UKAIT 00144.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 22. Februar 2007, *AB (Protection – Criminal Gangs – Internal Relocation) Jamaica CG* [2007] UKAIT 00018.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 31. Juli 2007, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi* [2007] UKAIT 00071.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 19. Mai 2008, *HS (Terrorist Suspect – Risk) Algeria CG* [2008] UKAIT 00048.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 27. Januar 2009, *AM & AM (Armed Conflict: Risk Categories) Somalia CG* [2008] UKAIT 00091.
- Immigration and Asylum Tribunal, Urteil vom 12. August 2015, *BM and Others (Returnees-Criminal and Non-Criminal) DRC CG* [2015] UKUT 293 (IAC).
- Supreme Court, Urteil vom 7. Juli 2010, *HJ (Iran) and HT (Cameroun)/Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 31, [2011] 1 AC 59.
- Supreme Court, Urteil vom 1. Februar 2011, *ZH (Tanzania)/Secretary of State for the Home Department* [2011] UKSC 4.
- Supreme Court, Urteil vom 25. Juli 2012, *RT (Zimbabwe) & Ors/Secretary of State for the Home Department* [2012] UKSC 38.

- Supreme Court, Urteil vom 25. März 2015, *Pham/Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 19.
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 18. Februar 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG* [2010] UKUT 80 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 8. April 2010, *AZ (Trafficked Women) Thailand CG* [2010] UKUT 118 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 11. November 2010, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan* [2011] UKUT 31 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 26. Januar 2011, *SA (Political Activist – Internal Relocation) Pakistan* [2011] UKUT 30 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 1. Februar 2011, *BA (Demonstrators in Britain – Risk on Return) Iran CG* [2011] UKUT 36 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 21. Februar 2011, *KK and others (Nationality: North Korea) Korea CG* [2011] UKUT 92 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 30. Juni 2011, *ST (Ethnic Eritrean - Nationality - Return) Ethiopia CG* [2011] UKUT 252 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 25. November 2011, *AMM and Others (Conflict; Humanitarian Crisis; Returnees; FGM) Somalia CG* [2011] UKUT 445 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 18. Mai 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG* [2012] UKUT 00163 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 13. November 2012, *MN and Others (Ahmadis – Country Conditions – Risk) Pakistan CG* [2012] UKUT 00389 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 31. Januar 2013, *CM (EM Country Guidance; Disclosure) Zimbabwe CG* [2013] UKUT 00059 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 3. Dezember 2013, *MS (Coptic Christians: Egypt) CG* [2013] UKUT 00611 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 3. Oktober 2014, *MOJ & Ors (Return to Mogadishu) Somalia CG* [2014] UKUT 00442 (IAC).
- Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 29. Mai 2015, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India* [2015] UKUT 00432 (IAC).

3.6 Gerichte von Drittstaaten

- Australien, Federal Court, Urteil vom 23. August 2000, *Minister for Immigration & Multicultural Affairs/Khawar* [2000] FCA 1130.
- Australien, High Court, Urteil vom 13. April 2000, *Chen Shi Hai/Minister for Immigration and Multicultural Affairs* [2000] 170 ALR 553.
- Australien, High Court, Urteil vom 16. November 2000, *Minister for Immigration and Multicultural Affairs/Haji Ibrahim* [2000] HCA 55.
- Kanada, Supreme Court, Urteil vom 30. Juni 1993, *Attorney General/Ward* [1993] 2 SCR 689.
- Neuseeland, Refugee Status Appeals Authority, Entscheidung vom 30. April 1992, *Refugee Appeal Nr. 1/92 Re SA*.
- Neuseeland, Refugee Status Appeals Authority, Entscheidung vom 11. September 2008, Refugee Appeal Nr. 76044.

Anhang C: Methodik

Methodik für die Erarbeitung dieser Analyse

Diese Analyse hat eines der vier im Rahmen eines Vertrags zwischen dem EASO und IARLJ-Europe über die Erarbeitung von Materialien für Richterschulungen abzuhandelnden Kernthemen zum Gegenstand. Sie soll sich zwar weitestmöglich in den Gesamtrahmen der vom EASO für seine PDS herangezogenen Methodik einfügen, machte jedoch eine modifizierte Herangehensweise erforderlich. Wie bereits oben im Abschnitt Mitwirkende (S. 3) erläutert, wurde diese Analyse von zwei Teams erarbeitet: einem Redaktionsteam aus Sachverständigen, das für den Entwurf zuständig war, und einem ausschließlich aus Richtern bestehenden Herausgeberteam, dessen Aufgaben neben der Überprüfung der Entwürfe auch die Anleitung und Beaufsichtigung des ersten Teams umfassten.

Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase erwog und vereinbarte das Herausgeberteam im Benehmen mit dem Redaktionsteam Umfang, Aufbau und Inhalt der Analyse. Auf dieser Grundlage erarbeitete das Redaktionsteam:

1. ein vorläufiges Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum Thema;
2. eine vorläufige Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung;
3. eine Stichprobe der laufenden Arbeit;
4. einen vorbereitenden Hintergrundbericht, in dem unter anderem der vorläufige Aufbau der Analyse im Einzelnen dargestellt und der aktuelle Stand der Arbeit erläutert wurde.

Dieses Material wurde dem Herausgeberteam vorgelegt, das zum einen allgemeine Hinweise und zum anderen konkrete Rückmeldungen in Form von Anweisungen an das Redaktionsteam bezüglich der Weiterentwicklung der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung gab.

Redaktionsphase

Unter Berücksichtigung des Gestaltungsleitfadens des EASO erarbeitete das Redaktionsteam einen Entwurf der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung, wobei es sich auf Sekundärforschung und Analysen von Rechtsvorschriften, die einschlägige Rechtsprechung, Schulungsunterlagen und andere relevante Literatur stützte, wie beispielsweise Bücher, Berichte, Kommentare, Leitlinien und Artikel aus zuverlässigen Quellen. Koordiniert vom Teamleiter wurden den Teammitgliedern die einzelnen Abschnitte der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung für einen ersten Entwurf zugeteilt. Diese ersten Entwürfe wurden anschließend von den übrigen Teammitgliedern geprüft und nach einem umfassenden Meinungsaustausch unter Berücksichtigung von dessen Ergebnissen überarbeitet.

Der erste Entwurf wurde nach seiner Fertigstellung durch das Redaktionsteam dem Herausgeberteam vorgelegt, das die Aufgabe hatte, den Entwurf zu überprüfen und das Redaktionsteam bei Qualitätsverbesserungen zu unterstützen. In diesem Sinne erteilte das Herausgeberteam dem Redaktionsteam weitere Anweisungen bezüglich Aufbau, Format und Inhalt. Entsprechend diesen Anweisungen nahm das Redaktionsteam weitere Änderungen vor und übermittelte dem Herausgeberteam einen zweiten Entwurf. Dieser Entwurf wurde auch dem UNHCR vorgelegt, der dazu Stellung nahm. Das Herausgeberteam berücksichtigte diese Stellungnahmen im Rahmen der Überprüfung und nahm im Benehmen mit dem Redaktionsteam weitere Änderungen vor, um die Texte für die externe Konsultation vorzubereiten. Das EASO wurde ebenfalls konsultiert und seine Bemerkungen wurden vom Herausgeberteam in jedem einzelnen Redaktionsschritt berücksichtigt.

Externe Konsultation

Das EASO übermittelte den Entwurf der richterlichen Analyse und die Zusammenstellung der Rechtsprechung dem EASO-Netzwerk der Mitglieder der Gerichte, dem UNHCR und den Mitgliedern des EASO-Konsultationsforums und ersuchte diese um eine Überprüfung des Materials sowie um Rückmeldungen, die das Herausgeberteam bei weiteren Qualitätsverbesserungen unterstützen sollten. Im Rahmen dieses Prozesses wurden auch Stellungnahmen eines Richters des EuGH und eines Richters des EGMR eingeholt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen einigte sich das Herausgebersteam auf weitere Änderungen. Die abschließende Überprüfung erfolgte durch das Sachverständigenteam unter der Leitung und Aufsicht des Herausgeberteams.

Anhang D: Ausgewählte Literatur

1. Öffentliche Dokumente

1.1 Europäische Union

EASO, *Country of Origin Information Report, South and Central Somalia: Country Overview*, August 2014.

EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014.

EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, 2016.

EASO, *Ending International Protection – A Judicial Analysis*, 2016 (erscheint demnächst).

Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen*, 12. September 2001, KOM(2001) 510 endgültig.

Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*, 21. Oktober 2009, KOM(2009) 551 endgültig.

Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 23. Oktober 2009, KOM(2009) 551 endgültig/2.

Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa*, 6. April 2016, COM(2016) 197 final.

Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen*, 13. Juli 2016, COM(2016) 466 final.

Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*, Europäischer Rat von Tampere, 15./16. Oktober 1999, SN 200/99, Brüssel.

Rat der Europäischen Union, *Aufzeichnung des Vorsitzes für die Gruppe „Asyl“, Diskussionspapier zum Thema „Subsidiärer Schutz“*, 19. November 1999, 13167/99 ASILE 41.

Rat der Europäischen Union, *Aufzeichnung des Generalsekretariats des Rates für die Gruppe „Asyl“, Zusammenstellung der Antworten auf den Fragebogen zu komplementären Schutzformen*, 3. Mai 2001, EU Doc 8378/01 ASILE 27.

Rat der Europäischen Union, *Juristischer Dienst*, 15. November 2001, EU Doc 14348/02.

Rat der Europäischen Union, *Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen*, 24. April 2002, EU Doc 7882/02 ASILE 20.

Rat der Europäischen Union, *Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen*, 17. Juni 2002, EU Doc 9038/02 ASILE 25.

Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 9. Juli 2002, EU Doc 10596/02 ASILE 36.

Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 9. September 2002, EU Doc 11356/02 ASILE 40.

Rat der Europäischen Union, [Aufzeichnung des Vorsitzes für das Strategische Komitee für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen](#), 20. September 2002, EU Doc 12148/02 ASILE 43.

Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 25. September 2002, EU Doc 12199/02 ASILE 45.

Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für den Ausschuss der ständigen Vertreter, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 7. Oktober 2002, EU Doc 12534/02 ASILE 49.

Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 23. Oktober 2002, EU Doc 12620/02 ASILE 54.

Rat der Europäischen Union, Gruppe „Asyl“/SCIFA/Coreper, Beratungsergebnisse, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 8. November 2002, EU Doc 13648/02 ASILE 61.

Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für den Ausschuss der ständigen Vertreter, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 15. November 2002, EU Doc 14308/02 ASILE 65.

1.2 Europarat

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), [Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECRI über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung](#), 13. Dezember 2002.

1.3 Vereinte Nationen

Menschenrechtsausschuss, [General Comment No 20: Article 7 \(Prohibition of Torture, or Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment\)](#), 10. März 1992.

Menschenrechtsausschuss, [General Comment No 31: The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant](#), 26. Mai 2004.

Völkerrechtskommission, [Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen](#), Resolution 56/83 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 12. Dezember 2001.

Sicherheitsrat, [Resolution 1820 \(2008\)](#), 19. Juni 2008, UN Doc S/Res/1820(2008).

1.4 Vereinigtes Königreich

Home Office, *Country Information and Guidance, Syria: Security and Humanitarian Situation*, Dezember 2014.

Home Office, *Asylum Policy Instruction, Accessing Credibility and Refugee Status*, 6. Januar 2015.

Home Office, *Country Information and Guidance, Iraq: Security Situation*, November 2015.

2. Veröffentlichungen

2.1 Referenzmaterial

Battjes, H., *European Asylum Law and International Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2006).

Foster, M., *International Refugee Law and Socio-Economic Rights. Refuge from Deprivation* (CUP, 2009).

Goodwin-Gill, G. S., und McAdam, J., *The Refugee in International Law* (3. Auflage, OUP, 2007).

Grahl-Madsen, A., *The Status of Refugees in International Law* (Bd. I und II, A. W. Sitjhoff, 1966 und 1972).

Hailbronner, K., *Immigration and Asylum Law and Policy in the European Union* (Kluwer Law International, 2000).

Hailbronner, K., und Thym, D. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary* (2. Auflage, C. H. Beck, Hart & Nomos, 2016).

Hathaway, J. C., *The Rights of Refugees under International Law* (CUP, 2005).

Hathaway, J. C., und Foster, M., *The Law of Refugee Status* (2. Auflage, CUP, 2014).

McAdam, J., *Complementary Protection in International Refugee Law* (OUP, 2007).

Peers, S., Moreno-Lax, V., Garlick, M., und Guild, E. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law (Text and Commentary): Second Revised Edition. Band 3: EU Asylum Law* (2. Auflage, Brill, 2015).

Zimmermann, A., *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees – A Commentary* (OUP, 2011).

2.2 Veröffentlichungen des UNHCR

UNHCR, *Agents of Persecution – UNHCR Position*, 1995.

UNHCR, *Position Paper on Relocating Internally as a Reasonable Alternative to Seeking Asylum (The So-Called „Internal Flight Alternative“ or „Relocation Principle“)*, Februar 1999.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, UN Doc HCR/GIP/02/01.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, UN Doc HCR/GIP/02/02.

UNHCR, *Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene: Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion*, Mai 2003.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, UN Doc HCR/GIP/03/04.

UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. April 2004, UN Doc HCR/GIP/04/06.

UNHCR, *Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12)*, Januar 2005.

UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, 7. April 2006, UN Doc. HCR/GIP/06/07.

UNHCR, *Asylum in the European Union. A Study of the Implementation of the Qualification Directive*, November 2007.

UNHCR, *Statement on Subsidiary Protection under the EC Qualification Directive for People Threatened by Indiscriminate Violence*, Januar 2008.

UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, UN Doc HCR/GIP/09/08.

UNHCR, *UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (COM(2009) 551, 21 October 2009)*, Juli 2010.

UNHCR, *Safe at Last? Law and Practice in Selected EU Member States with Respect to Asylum-Seekers Fleeing Indiscriminate Violence*, Juli 2011.

UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage Dezember 2011.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, UN Doc HCR/GIP/12/09.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 12. November 2014, UN Doc. HCR/GIP/13/10/Corr.1.

UNHCR, *Handbook on Protection of Stateless Persons under the 1954 Convention Relating to the Status of Stateless Persons*, 2014.

UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts: The Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights: Refugees, Asylum-Seekers, and Stateless Persons*, 2015.

UNHCR Exekutiv-Komitee: *Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz*, Beschluss Nr. 39 (XXXVI), 1985.

UNHCR Exekutiv-Komitee: *Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt*, Beschluss Nr. 73 (XLIV), 8. Oktober 1993.

2.3 Veröffentlichungen des IARLJ

IARLJ, *Asylum Law*, 1. Internationale Richtertagung, 1./2. Dezember 1995, London, Vereinigtes Königreich, 1996.

IARLJ, *Refugee and Asylum Law: Assessing the Scope for Judicial Protection*, 2. Weltkonferenz, 9.-11. Januar 1997, Nijmegen, Niederlande, 1997.

IARLJ, *The Realities of Refugee Determination on the Eve of a New Millennium: The Role of the Judiciary / Les réalités de la détermination du statut de réfugié à l'aube du nouveau millénaire: Rôle du système judiciaire*, 3. Weltkonferenz, Oktober 1998, Ottawa, Kanada, 1999.

IARLJ, *The Changing Nature of Persecution / La nature changeante de la persécution*, 4. Weltkonferenz, Oktober 2000, Bern, Schweiz, 2001.

IARLJ, *Forced Migration and the Advancement of International Protection / Migración forzada y el avance de la protección internacional*, 7. Weltkonferenz, 6.-9. November 2006, Mexiko-Stadt, Mexiko, 2006.

IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007.

IARLJ, *Where to Now: Charting the Future Course of International Protection*, Bericht über die 8. Weltkonferenz, 28.-30. Januar 2009, Kapstadt, Südafrika, 2009.

IARLJ, *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive: Judicial Criteria and Standards*, erarbeitet von J. Barnes und A. Mackey, 2013.

EASO, *An Introduction to the Common European Asylum System (CEAS) for Courts and Tribunals – A Judicial Analysis*, August 2016.

EASO, *Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System (CEAS) – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst.

EASO, *Access to Procedures governing International Protection and the Non-Refoulement Principle – A Judicial Analysis*, erscheint demnächst.

2.4 Veröffentlichungen von NRO

ECRE, *ECRE Information Note on the Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on minimum standards for the qualification of third country nationals and stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted*, Oktober 2004.

ECRE, *ECRE Information Note on the Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast)*, Oktober 2013.

ECRE, Asylum Aid, Fluchtelingen Werk Nederland und Hungarian Helsinki Committee, *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, 2014.

ECRE Asylum Aid, Fluchtelingen Werk Nederland und Hungarian Helsinki Committee, *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative, National Report, Belgium*, 2014.

2.5 Wissenschaftliche Literatur

Baldaccini, A., „Refugee Protection in Europe: Reconciling Asylum with Human Rights“, in *Justice Journal* (2004), S. 117-128.

Bank, R., „The Transposition of the Qualification Directive in Germany“, in K. Zwaan (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues, and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2007), S. 109-126.

Battjes, H., „Subsidiary Protection and Reduced Rights“, in K. Zwaan (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues, and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2007), S. 49-57.

Battjes, H., „Subsidiary Protection and Other Alternative Forms of Protection“, in V. Chetail und C. Bauloz (Hrsg.), *Research Handbook on International Law and Migration* (Edward Elgar Publishing, 2014), S. 541-561.

Bauloz, C., und Ruiz, G., „Refugee Status and Subsidiary Protection: Towards a Uniform Content of International Protection?“, in V. Chetail, P. De Bruycker und F. Maiani (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System: The New European Refugee Law* (Brill/Nijhoff, 2016), S. 216-245.

Bell, M., *Protecting LGBT People Seeking Asylum: Guidelines on the Refugee Status Directive*, ILGA-Europe, Oktober 2005.

Bianku, L., „Roundtable Discussion with the IARLJ, the CJEU and the ECtHR on Leading Asylum Cases“, in *IJRL* (2013), S. 382-393.

Boeles, P., den Heijer, M., Lodder, G., und Wouters, K., *European Migration Law* (2. Auflage, Intersentia, 2014).

Carlier, J.-Y., „Réfugiés: Identification et statut des personnes à protéger. La directive qualification“, in F. Julien-Laferrière, H. Labayle und Ö. Edström (Hrsg.), *La politique européenne d'immigration et d'asile: Bilan critique cinq ans après le Traité d'Amsterdam / The European Immigration and Asylum Policy: Critical Assessment Five Years after the Amsterdam Treaty* (Bruylants, 2005), S. 289-322.

Carlier, J.-Y., *Droit d'asile et des réfugiés de la protection aux droits* (Martinus Nijhoff Publishers, 2007).

Castel, J., „Rape, Sexual Assault and the Meaning of Persecution“, in *IJRL* (1992), S. 39-56.

- Cherubini, F., *Asylum Law in the European Union* (Routledge, 2015).
- Chetail, V., „The Implementation of the Qualification Directive in France: One Step Forward and Two Steps Backward“, in K. Zwaan (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publisher, 2007), S. 87-101.
- Chetail, V., „Are Refugee Rights Human Rights? An Unorthodox Questioning of the Relations between Refugee Law and Human Rights Law“, in R. Rubio-Marín (Hrsg.), *Human Rights and Immigration* (Collected Courses of the Academy of European Law, OUP, 2014), S. 19-72.
- Chetail, V., De Bruycker, P., und Maiani, F. (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System: The New European Refugee Law* (Brill/Nijhoff, 2016).
- Crawford, J., Pellet, A., und Olleson, S. (Hrsg.), *The Law of International Responsibility* (OUP, 2010).
- de Groot, R., *Survey on Rules on Loss of Nationality in International Treaties and Case Law*, CEPS Paper Nr. 57, 2013.
- Dörig, H., „German Courts and their Understanding of the Common European Asylum System“, in *IJRL* (2013), S. 768-778.
- Dörig, H., in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary* (2. Auflage, C. H. Beck, 2016).
- Durieux, J.-F., *Salah Sheekh is a Refugee: New Insights into Primary and Subsidiary Forms of Protection*, Refugee Studies Centre, Working Paper Series Nr. 49, 2008.
- Durieux, J.-F., „Of War, Flows, Laws and Flaws: A Reply to Hugo Storey“, in *RSQ* (2012), S. 161-176.
- Eaton, J., „The International Protection Alternative under European Union Law: Examining the Recast Qualification Directive“, in *IJRL* (2012), S. 765-792.
- Errera, R., „La directive européenne du 29 avril 2004 sur le statut de réfugié et la protection internationale et les garanties contenues dans la Convention européenne des droits de l'homme“, in *Revue trimestrielle des droits de l'homme* (2008).
- Errera, R., „The CJEU and Subsidiary Protection: Reflections on Elgafaji – and After“, in *IJRL* (2011), S. 93-110.
- Ferguson Sidorenko, O., *The Common European Asylum System: Background, Current State of Affairs, Future Directions* (TMC Asser Press, 2007).
- Foster, M., *The „Ground with the Least Clarity“: A Comparative Study of Jurisprudential Developments relating to „Membership of a Particular Social Group“*, UNHCR Legal and Protection Policy Research Series, 2012.
- Fripp, E., „International Humanitarian Law and the Interpretation of ‚Persecution‘ in Article 1A(2) CSR51“, in *IJRL* (2014), S. 382-403.
- Fullerton, M., *A Tale of Two Decades: War Refugees and Asylum Policy in the European Union*, Brooklyn Law School Legal Studies, Research Paper Nr. 175, November 2009.
- Garlick, M., „International Protection in Court: The Asylum Jurisprudence of the Court of Justice of the EU and UNHCR“, in *RSQ* (2015), S. 107-130.
- Gil-Bazo, M.-T., *Refugee Status, Subsidiary Protection, and the Right to Be Granted Asylum under EC Law*, UNHCR New Issues in Refugee Research, Research Paper Nr. 136, November 2006.
- Gil-Bazo, M.-T., „The Charter of Fundamental Rights of the European Union and the Right to Be Granted Asylum in the Union's Law“, in *RSQ* (2008), S. 33-52.
- Gil-Bazo, M.-T., „Refugee Protection under International Human Rights Law: From Non-Refoulement to Residence and Citizenship“, in *RSQ* (2015), S. 11-42.
- Gilbert, G., „Is Europe Living Up to its Obligations to Refugees?“, in *European Journal of International Law* (2004), S. 963-987.
- Goodwin-Gill, G. S., *The Refugee in International Law* (2. Auflage, OUP, 1996).
- Goodwin-Gill, G. S., „The International Law of Refugee Protection“, in E. Fiddian-Qasmiyah, G. Loescher, K. Long und N. Sigona (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (OUP, 2014).
- Goudappel, F. A. N. J., und Raulus, H. S. R. (Hrsg.), *The Future of Asylum in the European Union: Problems, Proposals and Human Rights* (TMC Asser Press, 2011).

- Grabenwarter, C., *European Convention of Human Rights, Commentary* (Nomos, 2014).
- Grahl-Madsen, A., „International Refugee Law Today and Tomorrow“, in *Archiv des Völkerrechts* (1982), S. 411-467.
- Greenman, K., „A Castel Built on Sand? Article 3 ECHR and the Source of Risk in Non-Refoulement Obligations in International Law“, in *IJRL* (2015), S. 264-296.
- Guild, E., „The Europeanisation of Europe's Asylum Policy“, in *IJRL* (2006), S. 630-641.
- Guild, E., Carrera, S., und Eggenschwiler, A. (Hrsg.), *The Area of Freedom, Security and Justice Ten Years On: Successes and Future Challenges under the Stockholm Programme*, CEPS, 2010.
- Guild, E., und Minderhoud, P. (Hrsg.), *The First Decade of EU Migration and Asylum Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2011).
- Hailbronner, K., „Principles of International Law Regarding the Concept of Subsidiary Protection“, in D. Bouteillet-Paquet (Hrsg.), *Subsidiary Protection of Refugees in the European Union: Complementing the Geneva Convention?* (Bruylant, 2002), S. 3-18.
- Hailbronner, K., und Alt, S., „Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection Granted, Articles 1-10“, in K. Hailbronner (Hrsg.), *European Immigration and Asylum Law: A Commentary* (Hart, 2010), S. 1006.
- Hailbronner, K., Renner, G., und Maaßen, H.-G., (Hrsg.), *Staatsangehörigkeitsrecht* (3. Auflage, C. H. Beck, 2010).
- Harvey, C., „The Right to Seek Asylum in the European Union“, in *European Human Rights Law Review* (2004), S. 17-36.
- Harvey, C., „Time for Reform? Refugees, Asylum-Seekers, and Protection under International Human Rights Law“, in *RSQ* (2015), S. 43-60.
- Hathaway, J. C., *The Law of Refugee Status* (Butterworths, 1991).
- Hathaway, J. C., „What's in a Label?“, in *EJML* (2003), S. 1-21.
- Hathaway, J. C., „Leveraging Asylum“, in *Texas International Law Journal* (2010), S. 503-536.
- Hathaway, J. C., und Foster, M., „Internal Protection/Relocation/Flight Alternative as an Aspect of Refugee Status Determination“, in E. Feller, V. Türk und F. Nicholson (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law, UNHCR's Global Consultations on International Protection* (CUP, 2003), S. 357-417.
- Hathaway, J. C., Haines, R. P. G., Kagan, M., et al., „The Michigan Guidelines on Nexus to a Convention Ground“, in *Michigan Journal of International Law* (2002), S. 211-221.
- Hathaway, J. C., und Hicks, W. S., „Is There a Subjective Element in the Refugee Convention's Requirement of 'Well-Founded Fear'?“, in *Michigan Journal of International Law* (2005), S. 505-562.
- Jakuleviciene, I., „Is There a Need for an Extension of Subsidiary Protection in the European Union Qualification Directive?“, in *Jurisprudence* (2010), S. 215-232.
- Julien-Laferrière, F., „La compatibilité de la politique d'asile de l'Union européenne avec la Convention de Genève du 28 juillet 1951 relative au statut de réfugié“, in V. Chetail und J. Flauss (Hrsg.), *La Convention de Genève du 18 juillet 1951 relative au statut des réfugiés 50 ans après: Bilan et perspectives* (Bruylant, 2001), S. 257-286.
- Julien-Laferrière, F., Labayle, H., und Edström, Ö. (Hrsg.), *The European Immigration and Asylum Policy: Critical Assessment Five Years after the Amsterdam Treaty* (Bruylant, 2005).
- Juss, S., „Problematizing the Protection of 'War Refugees': A Rejoinder to Hugo Storey and Jean-François Durieux“, in *RSQ* (2013), S. 122-147.
- Kälin, W., „Non-State Agents of Persecution and the Inability of the State to Protect“, in *Georgetown Immigration Law Journal* (2001), S. 415-431.
- Kälin, W., „Gender-Related Persecution“, in V. Chetail und V. Gowlland-Debbas (Hrsg.), *Switzerland and the International Protection of Refugees* (Kluwer Law International, 2002), S. 111-128.
- Kelley, N., „Internal Flight/Relocation/Protection Alternative: Is It Reasonable?“, in *IJRL* (2002), S. 4-44.
- Klug, A., „Harmonization of Asylum in the European Union – Emergence of an EU Refugee System?“, in *German Yearbook of International Law* (2004), S. 594-628.

- Kosar, D., „Inclusion before Exclusion or Vice Versa: What the Qualification Directive and the Court of Justice Do (Not) Say“, in *IJRL* (2013), S. 87-119.
- Lambert, H., „The EU Asylum Qualification Directive, Its Impact on the Jurisprudence of the United Kingdom and International Law“, in *International and Comparative Law Quarterly* (2006), S. 161-192.
- Lambert, H., „The Next Frontier: Expanding Protection in Europe for Victims of Armed Conflict and Indiscriminate Violence“, in *IJRL* (2013), S. 207-234.
- Lambert, H., *Refugee Status, Arbitrary Deprivation of Nationality, and Statelessness within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, UNHCR, Legal and Protection Policy Research Series, 2014.
- Lauterpacht, E., und Bethlehem, D., „The Scope and Content of the Principle of Non-Refoulement: Opinion“, in E. Feller, V. Türk und F. Nicholson (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection* (Cambridge University Press, 2003), S. 87-177.
- Leboeuf, L., und Tsourdi, E., „Towards a Re-Definition of Persecution? Assessing the Potential Impact of Y and Z“, in *HRL* (2013), S. 402-415.
- Lehmann, J. M., „Persecution, Concealment and the Limits of a Human Rights Approach in (European) Asylum Law – The Case of Germany v Y and Z in the Court of Justice of the European Union“, in *IJRL* (2014), S. 65-81.
- Mandal, R., *Protection Mechanisms Outside of the 1951 Convention („Complementary Protection“)*, UNHCR Legal and Protection Policy, Doc PPLA/2005/02, Juni 2005.
- Mariño Menéndez, F. M., „Recent Jurisprudence of the United Nations Committee against Torture and the International Protection of Refugees“, in *RSQ* (2015), S. 61-78.
- Marx, R., „The Criteria of Applying the ‚Internal Flight Alternative‘ Test in National Refugee Status Determination Procedures“, in *IJRL* (2002), S. 179-218.
- Marx, R., *Handbuch zum Flüchtlingschutz, Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie* (2. Auflage, Wolters/Kluwer Law International, 2012).
- McAdam, J., *Complementary Protection and Beyond: How States Deal with Human Rights Protection*, UNHCR New Issues in Refugee Research, Working Paper Nr. 118, 2005.
- McAdam, J., „The European Union Qualification Directive: The Creation of a Subsidiary Protection Regime“, in *IJRL* (2005), S. 461-516.
- McAdam, J., „The Qualification Directive: An Overview“, in K. Zwaan (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues, and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2007), S. 7-30.
- McAdam, J., „Regionalising International Refugee Law in the European Union: Democratic Revision or Revisionist Democracy?“, in *Victoria University of Wellington Law Review* (2007), S. 255-280.
- McAdam, J., *The Standard of Proof in Complementary Protection Cases: Comparative Approaches in North America and Europe*, University of South Wales Faculty of Law Research Series, Paper Nr. 50, 2008.
- Millibank, J., „From Discretion to Disbelief: Recent Trends in Refugee Determination on the Basis of Sexual Orientation in Australia and the United Kingdom“, in *IJRL* (2009), S. 391-414.
- Mole, N., und Meredith, C., *Asylum and the European Convention on Human Rights*, Human Rights Files Nr. 9, Council of Europe Publishing, 2010.
- Moreno-Lax, V., „Of Autonomy, Autarky, Purposiveness and Fragmentation: The Relationship between EU Asylum Law and International Humanitarian Law“, in D. J. Cantor und J.-F. Durieux (Hrsg.), *Refuge from Inhumanity? War Refugees and International Humanitarian Law* (Brill/Nijhoff, 2014), S. 295-341.
- Musalo, K., „Conscientious Objection as a Basis for Refugee Status: Protection for the Fundamental Rights of Freedom of Thought, Conscience and Religion“, in *RSQ* (2007), S. 69-78.
- Noll, G., *Negotiating Asylum. The EU Acquis, Extraterritorial Protection and the Common Market of Deflection* (Martinus Nijhoff Publishers, 2000).
- Noll, G., „International Protection Obligations and the Definition of Subsidiary Protection in the EU Qualification Directive“, in M. C. D. U. de Sousa, P. De Bruycker und U. Brandl (Hrsg.), *The Emergence of a European Asylum Policy* (Bruylants, 2004), S. 183-194.

- Noll, G., *Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive*, UNHCR New Issues in Refugee Research, Working Paper Nr. 117, 2005.
- Noll, G., „Asylum Claims and the Translation of Culture into Politics“, in *Texas International Law Journal* (2006), S. 491-501.
- O’Nions, H., *Asylum – A Right Denied: A Critical Analysis of European Asylum Policy* (Ashgate, 2014).
- O’Sullivan, M., „Acting the Part: Can Non-State Entities Provide Protection under International Refugee Law?“, in *IJRL* (2012), S. 85-110.
- Pearce, H., „An Examination of the International Understanding of Political Rape and the Significance of Labeling it Torture“, in *IJRL* (2002), S. 534-560.
- Peers, S., *EU Justice and Home Affairs* (3. Auflage, OUP, 2011).
- Peers, S., *The Revised Directive on Refugee and Subsidiary Protection Status*, Statewatch, 2011.
- Peers, S., *The Second Phase of the Common European Asylum System: A Brave New World – or Lipstick on a Pig?*, Statewatch, 2013.
- Peers, S., Guild, E., Acosta, D., Groenendijk, K., und Moreno Lax, V., *EU Immigration and Asylum Law (Text and Commentary): Second Revised Edition*. Band 2: *EU Immigration Law* (2. Auflage, Brill, 2012).
- Pellonpää, M., „ECHR Case-Law on Refugees and Asylum Seekers and Protection under the 1951 Refugee Convention: Similarities and Differences“, in *IARLJ, The Changing Nature of Persecution* (IARLJ, 2000), S. 146-148.
- Phuong, C., „Persecution by Non-State Agents: Comparative Judicial Interpretations of the 1951 Refugee Convention“, in *EJML* (2003), S. 521-532.
- Piotrowicz, R., und Van Eck, C., „Subsidiary Protection and Primary Rights“, in *International and Comparative Law Quarterly* (2004), S. 107-138.
- Pirjola J., „European Asylum Policy – Inclusions and Exclusions under the Surface of Universal Human Rights Language“, in *EJML* (2009), S. 347-366.
- Rodrigues Araújo, A. M., „The Qualification for Being a Refugee under EU Law: Religion as a Reason for Persecution“, in *EJML* (2014), S. 535-558.
- Storey, H., „The Internal Flight Alternative Test: The Jurisprudence Re-Examined“, in *IJRL* (1998), S. 499-532.
- Storey, H., „EU Qualification Directive: A Brave New World?“, in *IJRL* (2008), S. 1-49.
- Storey, H., „Armed Conflict in Asylum Law: The ‚War-Flaw‘“, in *RSQ* (2012), S. 1-32.
- Storey, H., „Persecution: Towards a Working Definition“, in V. Chetail und C. Bauloz (Hrsg.), *Research Handbook on Migration and International Law* (Edward Elgar Publishing, 2014), S. 459-518.
- Storey, H., „Qualification for Subsidiary Protection“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law Commentary* (2. Auflage, C. H. Beck, 2016).
- Storey, H., „The Meaning of ‚Protection‘ within the Refugee Definition“, in *RSQ* (2016), S. 1-34.
- Türk, V., „Non-State Agents of Persecution“, in V. Chetail und V. Gowlland-Debbas (Hrsg.), *Switzerland and the International Protection of Refugees / La Suisse et la protection internationale des réfugiés* (Kluwer Law International, 2002), S. 95-109.
- Übersax, P., und Rudin, B., (Hrsg.), *Ausländerrecht* (Helbing Lichtenhahn Verlag, 2009).
- Vedsted-Hansen, J., „Common EU Standards on Asylum – Optional Harmonization and Exclusive Procedures?“, in *EJML* (2005), S. 369-376.
- Wouters, K., *International Legal Standards for the Protection from Refoulement* (Intersentia, 2009).
- Zimmermann, A. (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its Protocol: A Commentary* (OUP, 2011).
- Zimmermann, A., und Mahler, C., „Article 1 A, para. 2 (Definition of the Term ‚Refugee‘ / Définition du terme ‚réfugié‘)“, in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its Protocol: A Commentary* (OUP, 2011), S. 281-465.
- Zwaan, K. (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2007).

Anhang E: Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung

EuGH

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/ Staatssecretaris van Justitie</i> Rechtssache C-465/07 EU:C:2009:94 17. Februar 2009</p>	<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) zum Verhältnis zwischen Artikel 15 Buchstabe c AR und Artikel 3 EMRK sowie zur Auslegung der Begriffe „individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“ gemäß Artikel 15 Buchstabe c AR.</p> <p>Artikel 3 EMRK als Rechtsgrundlage von Artikel 15 Buchstabe b AR, Randnr. 28: „Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass zwar das durch Artikel 3 EMRK garantisierte Grundrecht zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört, deren Einhaltung der Gerichtshof sichert, und dass für die Auslegung seiner Reichweite in der Gemeinschaftsrechtsordnung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Berücksichtigung findet, dass es aber Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie ist, der im Wesentlichen Artikel 3 EMRK entspricht. [...]“</p> <p>Verhältnis zwischen Artikel 15 Buchstabe c und Artikel 15 Buchstaben a und b AR, Rn. 32, 33 und 38: „32: Insoweit ist zu beachten, dass die Begriffe „Verhängung ... der Todesstrafe“, „Vollstreckung der Todesstrafe“ sowie „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers“ in Artikel 15 Buchstabe a und b der Richtlinie erfasst werden, in denen der den subsidiären Schutz beantragende spezifisch der Gefahr ausgesetzt ist, einen Schaden ganz bestimmter Art zu erleiden. 33: Hingegen umfasst der in Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie definierte Schaden, da er in einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Antragstellers besteht, eine Schadensgefahr allgemeiner Artikl [...]“ 38: Der Ausnahmehandlungen einer solchen Situation wird auch durch den subsidiären Charakter des in Frage stehenden Schutzes und durch die Systematik des Artikels 15 der Richtlinie bestätigt, da die in Artikel 15 Buchstabe a und b definierten Schäden einen klaren Individualisierungsgrad voraussetzen. Auch wenn kollektive Gesichtspunkte für die Anwendung des Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie eine bedeutende Rolle in dem Sinne spielen, dass die tragische Person zusammen mit anderen Personen zu einem Kreis von potentiellen Opfern willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gehört, ändert dies nichts daran, dass diese Individualisierung auszulaggen ist.“</p> <p>Definition der tatsächlichen Gefahr nach Artikel 15 Buchstabe c AR, Randnr. 40: „Es ist hinzu zufügen, dass bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie insbesondere zu berücksichtigen sein können [...] gegebenenfalls das Vorliegen eines ernsthaften Hinweises auf eine tatsächliche Gefahr im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie, angesichts dessen der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, geringer sein kann.“</p>	<p>EGMR – NA, Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 25904/07</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 EU:C:2010:105 2. März 2010	<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungssuchens des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) zum Eröschen der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Artikel 11 AR.</p> <p>Schutz vor Verfolgung – internationale Organisationen – Dauerhaftigkeit des Schutzes – frühere Verfolgung</p> <p>Schutz vor Verfolgung gemäß Artikel 7 Absatz 2 AR, Rn. 68-71: „8. Mithin bilden die Umstände, die die Unfähigkeit oder umgekehrt die Fähigkeit des Herkunftslands belegen, Schutz vor Verfolgungshandlungen sicherzustellen, einen entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung, die zur Zurkennung oder gegebenenfalls, in symmetrischer Weise, zum Eröschen der Flüchtlingseigenschaft führt. [...] 70. Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet ist, müssen sich die zuständigen Behörden im Licht des Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern, dass der oder die Akteure des Drittlands bilden können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Eröschen seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird. 71. Für diese Nachprüfung haben die zuständigen Behörden insbesondere die Funktionsweise der Verfolgungsbehörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Drittlands, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die den Flüchtlingsstatus geniebende Person im Fall ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden können, andererseits zu beurteilen. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie, der sich auf die Prüfung der Ereignisse und Umstände bezieht, können die zuständigen Behörden insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie den Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist, berücksichtigen.“</p> <p>Dauerhaftigkeit des Schutzes (Grundlegende Veränderung der Umstände), Rn. 72-73; „72. Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie verlangt im Übrigen, dass die von den zuständigen Behörden festgestellte Änderung der Umstände, erheblich und nicht nur vorübergehend“ ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. 73. Die Veränderung der Umstände ist im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie erheblich und nicht nur vorübergehend, wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beurteilt angesehen werden können. Die Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend setzt somit das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus. Verfolgungshandlungen werden ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie darstellen.“</p> <p>Internationale Organisationen als Akteure, die Schutz bieten können, gemäß Artikel 7 Absatz 1 AR, Randnr. 75: „Hinsichtlich der letzteren Alternative ist anzuerkennen, dass es Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie zulässt, dass der Schutz durch internationale Organisationen, auch mittels der Präsenz multinationaler Truppen im Staatsgebiet des Drittlands, sichergestellt wird.“</p> <p>Frühere Verfolgung gemäß Artikel 4 Absatz 4, Randnr. 94: „Diese Situation kann sich zunächst und vor allem im Stadium der Prüfung eines ersten Antrags auf Anerkennung als Flüchtlings ergeben, wenn der Antragsteller frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkte für die Begründetheit seiner Furcht geltend macht, dass sich die Verfolgung im Fall der Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werde. Die solchen früheren Handlungen oder Bedrohungen nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie zukommende Beweiskraft wird von den zuständigen Behörden unter der sich aus Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie ergebenden Voraussetzung berücksichtigt, dass diese Handlungen und Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	Bundesrepublik Deutschland/B und D verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09 EU:C:2010:661 9. November 2010	<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungssuchersuches des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c AR.</p> <p>Zuerkennung der Flüchtlingsgemeinschaft bei Antragstellern, die nach Artikel 3 AR von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen sind, Rn. 115-121:</p> <p>„115. In Abwehr des den Ausschlussgründen der Richtlinie zugrunde liegenden Zwecks, der darin liegt, die Glaubwürdigkeit des durch die Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention vorgesehenen Schutzsystems zu erhalten, läuft es aber dem in Artikel 3 der Richtlinie niedergelegten Vorbehalt zuwider, dass ein Mitgliedstaat Bestimmungen erlässt oder beibehält, die die Rechtsstellung des Flüchtlings einer Person gewähren, die hierzu nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie ausgeschlossen ist. 116. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es, wie dem letzten Satzteil des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie zu entnehmen ist, der Richtlinie nicht zuwiderläuft, dass eine Person um eine „andere ... Form des Schutzes“ außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie ersucht. 117. Die Richtlinie geht ebenso wie die Genfer Konvention von dem Grundsatz aus, dass die Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht einen nationalen Schutz gewähren können, der mit Rechten verbunden ist, die Personen, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen sind, den Aufenthalt im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gestatten. 118. Die Gewährung einer solchen, nationalen Schutz beinhaltenden Rechtsstellung aus anderem Gründen als dem, dass internationaler Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie gewährt werden muss, d. h. aus familialären oder humanitären Ermessensgründen, fällt, wie im neunten Erwähnungsgrund der Richtlinie klar gestellt wird, nicht in deren Anwendungsbereich. 119. Diese andere Form des Schutzes, zu deren Gewährung die Mitgliedstaaten befugt sind, darf indessen nicht, wie besonders die Kommission zu Recht hervorgehoben hat, mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der Richtlinie verwechselbar sein. 120. Soweit die nationalen Rechtsvorschriften die von der Flüchtlingsanerkennung im Sinne der Richtlinie ausgeschlossenen Personen ein Asylecht gewähren, eine klare Unterscheidung des nationalen Schutzes von dem Schutz gemäß der Richtlinie erlauben, beeinträchtigen sie daher das von der Richtlinie geschaffene System nicht. 121. Demnach ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass Artikel 3 der Richtlinie darin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht einer Person, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, ein Asylecht zuerkennen können, soweit diese andere Form des Schutzes nicht die Gefahr der Verweichung mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der Richtlinie birgt.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) zum Begriff der Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b AR.</p> <p>Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 AR) – Verletzung der Religionsfreiheit – Schwere – begründete Furcht vor Verfolgung – Fehlen einer früheren Verfolgungshandlung (Artikel 9 Absatz 1 AR) – Beweismittelstab</p> <p>Verletzung der Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung und Schwere der Verletzung gemäß Artikel 9 Absatz 1 AR, Rn. 57-62 und 65-66: „57. Die Religionsfreiheit ist eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und stellt ein grundlegendes Menschenrecht dar. Ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit kann so gravierend sein, dass er einem der in Artikel 15 Absatz 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann, auf die Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie als Anhaltspunkt für die Feststellung verweist, welche Handlungen insbesondere als Verfolgung gelten. 58. Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Eingriff in das durch Artikel 10 Absatz 1 der Charta garantierte Recht auf Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung darstellt, die die zuständigen Behörden verpflichten würde, denjenigen, der diesem Eingriff ausgesetzt wird, als Fluchtling im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie anzuerkennen. 59. Aus dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie ergibt sich vielmehr, dass eine „schwerwiegende Verletzung“ dieser Freiheit vorliegen muss, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung gelten können. 60. Somit sind Handlungen, die gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Charta darstellen, ohne deswegen dieses Recht zu verletzen, von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Artikel 52 Absatz 1 der Charta gedeckt sind. 61. Handlungen, die zwar gegen das in Artikel 10 Absatz 1 der Charta anerkannte Recht verstößen, aber nicht so gravierend sind, dass sie einer Verfolzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, können ebenfalls nicht als Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie und Artikel 1 A der Genfer Konvention gelten. 62. Um Konkret festzustellen, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie gelten können, ist es nicht angebracht, zwischen Handlungen, die in einem „Kernbereich“ („forum internum“) des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollen, der nicht die religiöse Bevölkerung in der Öffentlichkeit („forum externum“) erfasst soll, und solchen, die diesen „Kernbereich“ nicht berühren sollen, zu unterscheiden. [...]“</p> <p>65. Folglich ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können, nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen [...]“. 66. Ob eine Verletzung des durch Artikel 10 Absatz 1 der Charta garantierten Rechts eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie darstellt, richtet sich deshalb danach, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können.“</p> <p>Definition der begründeten Furcht vor Verfolgung, Randnr. 70: „Bei der Prüfung einer solchen Gefahr wird die zuständige Behörde eine Reihe objektiver wie auch subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben. Der subjektive Unstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenwart der bestandenen Einschränkungen, die zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt.“</p> <p>Gefahr einer künftigen Verfolgung ohne frühere Verfolgung und Beweismittelstab gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR, Rn. 74-76: „74. Im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage ist zu bemerken, dass sie den – in den Ausgangsverfahren vorliegenden – Fall betrifft, dass der Antragsteller nicht bereits wegen seiner Religion verfolgt oder unmittelbar mit Verfolgung bedroht worden ist. 75. Da es an einem solchen, ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist, im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie fehlt, stellt sich für das vorliegende Gericht die Frage, inwieweit von dem Antragsteller, wenn er seine Furcht nicht mit einer wegen seiner Religion bereits erlittenen Verfolgung begründen kann, verlangt werden könnte, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland die tatsächliche Gefahr einer Verfolgung weiterhin vermeidet. 76. Hierzu ist festzustellen, dass nach der Systematik der Richtlinie die zuständigen Behörden, wenn sie nach Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie prüfen, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herauszufinden versuchen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden.“</p> <p>Keine Pflicht zur Zurückhaltung, Rn. 78-80: „78. Keine dieser Regeln deutet darauf hin, dass bei der Beurteilung der Frage, wie groß die Gefahr ist, dass der betreffende tatsächliche Verfolgungshandlungen in einem bestimmten Kontext erleiden wird, berücksichtigt werden müsste, ob der Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er auf die betreffende religiöse Betätigung und folglich auf den Schutz, den ihm die Richtlinie mit der Anerkennung als Flüchtling garantieren soll, verzichtet. 79. Sobald feststeht, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihm der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, müsste ihm daher nach Artikel 13 der Richtlinie die Flüchtlingsgegenhaft zuverkauft werden. Dass er die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich irrelevant. 80. Nach allem ist auf die dritte Vorlagefrage in beiden Rechtsachen zu antworten, dass Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihm der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten.“</p>			

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH EuGH und andere/Bevárvádoriási és Allampolgársági Hivatal Rechtssache C-364/11 EU:C:2012:826 19. Dezember 2012	Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság (Ungarn) zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung auf der Grundlage von Artikel 12 AR. Auslegung der AR (und der AR (Neufassung)) – Akteur, der Schutz bieten kann – UNRWA Auslegung der AR (und der AR (Neufassung)), Randnr. 43: „Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83 sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwähnungsgrund dieser Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und insbesondere die Befolgung der in der Charta anerkannten Grundsätze gewährleisten [...]“	Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság (Ungarn) zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung auf der Grundlage von Artikel 12 AR. Auslegung der AR (und der AR (Neufassung)) – Akteur, der Schutz bieten kann – UNRWA Auslegung der AR (und der AR (Neufassung)), Randnr. 43: „Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwähnungsgrund dieser Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und insbesondere die Befolgung der in der Charta anerkannten Grundsätze gewährleisten [...]“	EuGH – C-71/11 und C-99/d/Y und Z
EuGH Minister voor Immigratie en Asiel, Y en Z/Minister voor Immigratie en Asiel verbundene Rechtssachen C-199/12, C-200/12 und C-201/12 EU:C:2013:720 7. November 2013	Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe aufgrund der sexuellen Ausrichtung auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR. Auslegung der AR (und der AR (Neufassung)) – bestimmte soziale Gruppe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR) – sexuelle Ausrichtung – keine Pflicht zur Zurückhaltung Auslegung der AR (und der AR (Neufassung)), Randnr. 40: „Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwähnungsgrund dieser Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und insbesondere die Befolgung der in der Charta anerkannten Grundsätze gewährleisten [...]“ Definition einer bestimmten sozialen Gruppe anhand der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR, Rn. 44-48: „44. Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie legt fest, was eine bestimmte soziale Gruppe ist, bei der die Zugehörigkeit zu ihr Anlass zu begündeter Furcht vor Verfolgung und Gewalt ist. 45. Nach dieser Definition gilt eine Gruppe insbesondere als eine, bestimmte soziale Gruppe, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht geweuht werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. 46. In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht geweuht werden sollte, aus sie zu verzichten. Diese Auslegung wird durch Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 2 bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland und/oder einer sozialen Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. 47. Die zweite Voraussetzung, dass die Gruppe, die sich auf die gleiche sexuelle Ausrichtung gründet, im betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. 48. Insofern ist anzuerkennen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die speziell Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“	EuGH – C-364/11 Mostafa Abed El Karem El Kott und andere/Bevárvádoriási és Allampolgársági Hivatal	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
EuGH	<p><i>Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides</i></p> <p>Rechtssache C-285/12 EU:C:2014:39 30. Januar 2014</p>	<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Belgien) zum Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ in Artikel 15 Buchstabe c AR.</p> <p>Komplementarität und Ziel subsidiären Schutzes</p> <p>Komplementarität und Ziel subsidiären Schutzes, Randnr. 33: „Darüber hinaus geht aus den Erwaltungserunden 5, 6 und 24 der Richtlinie hervor, dass durch die Mindestkriterien des subsidiären Schutzes die Möglichkeit geschaffen werden soll, die in dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgelegte Schutzregelung für Flüchtlinge dadurch zu ergänzen, dass die Personen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen, bestimmt werden und ihnen ein angemessener Status verliehen wird.“</p> <p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland) zu den nationalen Verfahren für Anträge auf internationalen Schutz gemäß Artikel 2 Buchstaben e und f AR sowie den Artikeln 15, 18, 20, 28 und 29 AVR.</p> <p>Komplementarität des subsidiären Schutzes</p>	
EuGH	<p><i>H. N./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General</i></p> <p>Rechtssache C-604/12 EU:C:2014:302 8. Mai 2014</p>	<p>Komplementarität des subsidiären Schutzes, Rn. 32-35: „32. Aus diesen Elementen geht hervor, dass der in der Richtlinie 2004/83 vorgesehene subsidiäre Schutz eine Ergänzung zu der in der Genfer Konvention festgelegten Schutzregelung für Flüchtlinge darstellt. 33. Eine solche Auslegung entspricht im Übrigen den in Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a und b AUV festgelegten Zielen, nach denen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem erlassen, das insbesondere „einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen“ umfasst. 34. Im Übrigen ist es, wie der Generalanwalt in den Nrn. 46 und 49 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, vor dem Hintergrund, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht notwendigerweise in der Lage ist, zu beurteilen, auf welchen Schutzstatus sich ihr Antrag bezieht, und weiterhin, dass die Flüchtlingseigenschaft einen weiter gehenden Schutz als den aus dem subsidiären Schutz folgenden gewährt, grundsätzlich Sache der zuständigen Behörde, den der Situation des Antragstellers am ehesten angemessenen Status zu bestimmen. 35. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass ein Antrag auf subsidiären Schutz grundsätzlich nicht geprüft werden soll, bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour constitutionnelle (Belgien) zum Anspruch auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen auf der Grundlage von Artikel 15 Buchstabe b AR. Anwendungsbereich subsidiären Schutzes (Artikel 15 Buchstabe b AR) – medizinische Fälle – Akteure, von denen die Verfolgung/ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6 AR) – günstigere Normen (Artikel 3 AR)	<p>Anwendungsbereich subsidiären Schutzes/Ausschluss medizinischer Fälle aus dem Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe b AR, Rn. 31-33, 37-38 und 40-41: „3.1. Die Gefahr einer – nicht auf eine absichtliche Verweigerung der Versorgung gegenüber dem Betroffenen zurückzuführenden – Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Drittstaatsangehörigen, gegen die die im Ausgangsverfahren in Rechte stehende nationale Regelung Verhängt, wird nicht von Artikel 15 Buchstaben a und c der Richtlinie 2004/83 erfasst, da die in diesen Bestimmungen definierten Schäden in der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einer ernsthaften Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bestehen.“ 32. Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83 definiert einen ernsthaften Schaden. 33. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass sie nur auf die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eines Antragstellers in seinem Herkunftsland anzuwenden ist. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorgesehen hat, dass eine derartige Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers stattfindet. [...] 37. Diese Auslegung wird darüber hinaus durch die Erwägungsgründe 5, 6, 9 und 24 der Richtlinie 2004/83 gestützt, aus denen hervorgeht, dass diese Richtlinie zwar darauf abzielt, die in dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgelegte Schutzregelung für Flüchtlinge durch den subsidiären Schutz zu ergänzen und insoweit die Personen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen, zu bestimmen [...], sich ihr Geltungsbereich aber nicht auf Personen erstreckt, die aus anderen Gründen, nämlich aus familiären oder humanitären Erneßtsgründen, in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen.“ 38. Die Verpflichtung, Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83 unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Charta [...] wonach niemand in einem Staat abgeschoben werden darf, in dem für sie oder ihm das ernsthaftige Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht und unter Berücksichtigung von Artikel 3 EMRK dem er im Wesentlichen entspricht [...], auszulegen, kann diese Auslegung nicht in Frage stellen. [...] 40. Der Umstand, dass ein an einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger nach Artikel 3 EMRK in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in absoluten Ausnahmefällen nicht in ein Land abgeschoben werden kann, in dem keine angemessene Behandlung vorhanden ist, bedeutet deswegen aber nicht, dass es ihm erlaubt werden muss, sich auf der Grundlage des subsidiären Schutzes nach der Richtlinie 2004/83 in einem Mitgliedstaat aufzuhalten. 41. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen, dass der darin definierte ernsthaftige Schaden eine Situation nicht erfasst, in der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung wie die in dem im Ausgangsverfahren in Rechte stehenden Regelung angeführt, die ein an einer schweren Krankheit leidender Antragsteller bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland erfahren könnte, auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in diesem Land zurückzuführen ist, ohne dass dem Antragsteller die Versorgung absichtlich verweigert würde.“</p> <p>Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, gemäß Artikel 6 AR, Randnr. 35: „So enthält Artikel 6 dieser Richtlinie eine Liste der Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, was dafür spricht, dass solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können.“</p> <p>Anwendungsbereich von Artikel 3 AR über günstigere Normen, Rn. 42-44: „42. Artikel 3 der Richtlinie 2004/83 gestattet es den Mitgliedstaaten inessen, günstigere Normen u. a. zur Entscheidung der Frage, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, zu erlassen oder beizubehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind [...] 43. Der Vorbehalt in Artikel 3 der Richtlinie 2004/83 verwehrt es einem Mitgliedstaat jedoch, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, mit denen die in dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsstellung einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen wegen der Gefahr der Verschlechterung seines Gesundheitszustands, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, zuerkannt wird, da solche Bestimmungen mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind. 44. Angesichts der Erwägungen in den Rn. 35 bis 37 des vorliegenden Urteils würde es nämlich der allgemeinen Systematik und den Zielen der Richtlinie 2004/83 widersprechen, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechtsstellungen aufzuweisen.“</p>	<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour constitutionnelle (Belgien) zum Anspruch auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen auf der Grundlage von Artikel 15 Buchstabe b AR.</p> <p>Anwendungsbereich subsidiären Schutzes/Ausschluss medizinischer Fälle aus dem Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe b AR, Rn. 31-33, 37-38 und 40-41: „3.1. Die Gefahr einer – nicht auf eine absichtliche Verweigerung der Versorgung gegenüber dem Betroffenen zurückzuführenden – Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Drittstaatsangehörigen, gegen die die im Ausgangsverfahren in Rechte stehende nationale Regelung Verhängt, wird nicht von Artikel 15 Buchstaben a und c der Richtlinie 2004/83 erfasst, da die in diesen Bestimmungen definierten Schäden in der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einer ernsthaften Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bestehen.“ 32. Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83 definiert einen ernsthaften Schaden. 33. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass sie nur auf die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eines Antragstellers in seinem Herkunftsland anzuwenden ist. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorgesehen hat, dass eine derartige Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers stattfindet. [...] 37. Diese Auslegung wird darüber hinaus durch die Erwägungsgründe 5, 6, 9 und 24 der Richtlinie 2004/83 gestützt, aus denen hervorgeht, dass diese Richtlinie zwar darauf abzielt, die in dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgelegte Schutzregelung für Flüchtlinge durch den subsidiären Schutz zu ergänzen und insoweit die Personen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen, zu bestimmen [...], sich ihr Geltungsbereich aber nicht auf Personen erstreckt, die aus anderen Gründen, nämlich aus familiären oder humanitären Erneßtsgründen, in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen.“ 38. Die Verpflichtung, Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83 unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Charta [...] wonach niemand in einem Staat abgeschoben werden darf, in dem für sie oder ihm das ernsthaftige Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht und unter Berücksichtigung von Artikel 3 EMRK dem er im Wesentlichen entspricht [...], auszulegen, kann diese Auslegung nicht in Frage stellen. [...] 40. Der Umstand, dass ein an einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger nach Artikel 3 EMRK in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in absoluten Ausnahmefällen nicht in ein Land abgeschoben werden kann, in dem keine angemessene Behandlung vorhanden ist, bedeutet deswegen aber nicht, dass es ihm erlaubt werden muss, sich auf der Grundlage des subsidiären Schutzes nach der Richtlinie 2004/83 in einem Mitgliedstaat aufzuhalten. 41. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen, dass der darin definierte ernsthaftige Schaden eine Situation nicht erfasst, in der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung wie die in dem im Ausgangsverfahren in Rechte stehenden Regelung angeführt, die ein an einer schweren Krankheit leidender Antragsteller bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland erfahren könnte, auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in diesem Land zurückzuführen ist, ohne dass dem Antragsteller die Versorgung absichtlich verweigert würde.“</p> <p>Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, gemäß Artikel 6 AR, Randnr. 35: „So enthält Artikel 6 dieser Richtlinie eine Liste der Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, was dafür spricht, dass solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können.“</p> <p>Anwendungsbereich von Artikel 3 AR über günstigere Normen, Rn. 42-44: „42. Artikel 3 der Richtlinie 2004/83 gestattet es den Mitgliedstaaten inessen, günstigere Normen u. a. zur Entscheidung der Frage, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, zu erlassen oder beizubehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind [...] 43. Der Vorbehalt in Artikel 3 der Richtlinie 2004/83 verwehrt es einem Mitgliedstaat jedoch, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, mit denen die in dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsstellung einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen wegen der Gefahr der Verschlechterung seines Gesundheitszustands, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, zuerkannt wird, da solche Bestimmungen mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind. 44. Angesichts der Erwägungen in den Rn. 35 bis 37 des vorliegenden Urteils würde es nämlich der allgemeinen Systematik und den Zielen der Richtlinie 2004/83 widersprechen, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechtsstellungen aufzuweisen.“</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
EuGH (Große Kammer)	Centre public d'action sociale d'Offignies-Louvain-la-Neuve/ Moussa Abdida Rechtssache C-562/13 EU:C:2014:2453 18. Dezember 2014	Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour du travail de Bruxelles (Belgien) zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen und zur Gewährung medizinischer Notfallversorgung in Rückführungsverfahren gemäß der Rückführungsrichtlinie. Anwendungsbereich subsidiären Schutzes (Artikel 15 Buchstabe b AR) – medizinische Fälle Anwendungsbereich subsidiären Schutzes/Ausschluss medizinischer Fälle gemäß Artikel 15 Buchstabe b AR, Rn. 32-33: „Vorab ist festzustellen, dass aus der Vorlage entscheidungshilfreich hervorgeht, dass diese Fragen auf der Prämisse beruhen, dass Anträge, die gemäß den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften gestellt werden, Anträge auf internationalem Schutz im Sinne der Richtlinie 2004/83 darstellen und somit in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. 33. Wie über aus den Rn. 27, 41, 45 und 46 des Urteils M'Bodj [...] hervorgeht, sind Artikel 2 Buchstabe c und e sowie die Artikel 3 und 15 der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen, dass Anträge, die gemäß diesen nationalen Rechtsvorschriften gestellt werden, keine Anträge auf internationalem Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g dieser Richtlinie darstellen. Folglich fällt die Lage eines Drittstaatsangehörigen, der einen solchen Antrag gestellt hat, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wie er in deren Artikel 1 definiert wird.“	EuGH – C-562/13 Mohamed M'Bodj/Belgischer Staat

Gericht	Rechtsache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
		<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsversuch des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (Deutschland) zum Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Bedeutung von Verfolgungshandlungen auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c und e AR.</p> <p>Verfolgungshandlung – Verweigerung des Militärdienstes (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AR) – Schwere diskriminierender oder unverhältnismäßiger Maßnahmen (Artikel 9, Absatz 2, Buchstaben b und c)</p> <p>Persönlicher Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AR, Rn. 33-34: „33. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2004/83, soweit sie sich auf die Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt beziehen, wenn dieser Dienst Kriegsverbrechen umfassen würde, keinen restriktiven Charakter in Bezug auf den erfassten Personenkreis aufweisen. Daher ist anzuerkennen, dass die Unionsgesetzgeber, als diese Bestimmungen erlassen, ihre Inanspruchnahme nicht auf bestimmte einen solchen Dienst leistende Personen beschränkt wollten, insbesondere nach Maßgabe ihres Ranges in der Militärrhierarchie, der Belegungen, unter denen sie rekrutiert wurden, oder der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten. Wie die Generalanwältin in Nr. 32 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, gelten diese Bestimmungen für alle Militärangehörigen, also einschließlich des logistischen und des Unterstützungspersonals. 34. Jedoch stellt in Abbruch des [...] Ziels der Richtlinie 2004/83, wonach die Personen bestimmt werden sollen, die wegen besonderer Umstände tatsächlich internationalen Schutz benötigen und rechtmäßig in der Union darum ersuchen, die Eigenschaft als Militärangehöriger eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung dar, um den Schutz zu genießen, der mit den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie verbunden ist.“</p> <p>Erfordernis des Vorliegens eines Konflikts gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AR, Rndfr. 35: „Zunächst ist in Bezug auf die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2004/83 erstens darauf hinzuweisen, dass sich diese Bestimmung auf den Fall eines Konflikts bezieht. Eine Kriegsdienstverweigerung, die – aus welchem Grund auch immer – außerhalb eines solchen Konflikts stattfindet, kann demnach nicht in ihrem Anwendungsbereich fallen. Die Umstände, deren Tragweite den Gerichtshof zur Abgrenzung dieses Anwendungsbereichs zu beurteilen hat, müssen daher in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Konflikt stehen.“</p> <p>Gefahr der tatsächlichen Verwicklung in Kriegsverbrechen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AR, Rn. 36-39: „36. Zweitens geht schon aus dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2004/83 hervor, dass der Militärdienst selbst die Begehung von Kriegsverbrechen umfassen muss. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf den Fall, in dem der Antragsteller persönlich solche Verbrechen begehen musste. 37. Folglich sollte nach dem Willen des Unionsgesetzgebers dem Dienst ausgetragen werden, Nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind somit Fälle, in denen der Antragsteller an der Begehung solcher Verbrechen nur indirekt beteiligt wäre, etwa weil er nicht zu den Kampftruppen gehört, sondern z. B. einer logistischen oder unterstützenden Einheit zugewiesen ist. Folglich kann der Umstand, dass der Betroffene aufgrund des lediglich indirekten Charakters dieser Beteiligung nicht persönlich nach den Kriterien des Strafrechts und insbesondere denen des internationalen Strafgerichtshofs von Strafverfolgung bedient wäre, dem aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2004/83 resultierenden Schutz nicht entgegenstehen. 38. Auch wenn die Inanspruchnahme des internationalen Schutzes nicht denjenigen, die persönlich als Kriegsverbrechen einzustufende Handlungen begehen müssten, insbesondere den Kampftruppen, vorbehouden ist, kann dieser Schutz jedoch auf andere Personen nur dann ausgedehnt werden, wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausible erscheint, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müssten. 39. Drittens soll Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2004/83 den Antragsteller schützen, der den Militärdienst verweigert, weil er sich nicht der Gefahr aussetzen will, künftig Handlungen der von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie erfassten Art begehen zu müssen. Der Betroffene kann sich daher nur auf die Plausibilität des Eintritts solcher Handlungen stützen. Infogedessen können diese Bestimmungen der Richtlinie nicht dahin ausgelegt werden, dass sie ausschließlich für Fälle gelten, in denen feststeht, dass die Einheit, der der Antragsteller angehört, bereits Kriegsverbrechen begangen hat. Es kann auch nicht verlangt werden, dass Handlungen dieser Einheit bereits vom internationalen Strafgerichtshof – seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall unterstellt – geahndet wurden.“</p> <p>Verfügbarkeit einer Alternative zur Verweigerung des Militärdienstes, Rndfr. 44: „Drittens muss die Dienstverweigerung, aus der nach diesen Bestimmungen der Richtlinie 2004/83 die Verfolgungshandlungen resultieren müssen, auf die sich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehende Antragsteller beruft, das einzige Mittel darstellen, das es dem Antragsteller erlaubt, der Beteiligung an den behaupteten Kriegsverbrechen zu entgehen. Insofern ist bei der Prüfung, die die innerstaatlichen Behörden vorzunehmen haben, nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83 insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller im vorliegenden Fall nicht nur freiwillig zum Dienst in den Streitkräften verpflichtete, als diese bereits in den Irakkonflikt verwickelt waren, sondern dass er, nachdem er als Angehöriger der Streitkräfte einen ersten Aufenthalt in diesem Land absolviert hatte, seine Dienstzeit verlängerte.“</p> <p>Hinreichende Schwere der diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c AR, Rn. 49-50:</p> <p>„49. Unter diesen Umständen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 2004/83 Schwerpunkt erreichenden muss, um als Verletzung von Grundrechten eingestuft zu werden zu können, die eine Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention darstellt. 50. [...] die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung und Bestrafung, die dem Kriegs- des Ausgangsverfahrens in seinem Herkunftsland aufgrund seiner Verweigerung des Militärdienstes drohen würden, [ersetzt] vorau, dass geprüft wird, ob ein solches Vorgehen über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
EuGH	<p>Urteil betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Deutschland) zur Aufhebung von Aufenthaltsstillsitzen auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 2 AR.</p> <p>Aberkennung der Flüchtlingsseigenschaft – Nichtzurückweisung</p> <p>Nichtzurückweisung nach Artikel 21 Absatz 2 AR, Rn. 71-74: „71. Die Zurückweisung eines Flüchtlings bildet, auch wenn sie durch die Ausnahmestellung von Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83 grundsätzlich zugelassen wird, nur die ultima ratio für einen Mitgliedstaat, wenn keine andere Maßnahme mehr möglich oder ausreichend ist, um der Gefahr entgegenzutreten, die von diesem Flüchtling für die Sicherheit oder die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats ausgeht. Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 4 dieses Artikels u. a. die in den Artikel 32 und 33 der Genfer Konvention genannten Rechte geltend machen, kann diese Person gemäß Absatz 6 dieses Artikels u. a. die in den Artikel 32 und 33 der Genfer Konvention genannten Rechte geltend machen. 72. Die Folgen, die die Anwendung der in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83 vorgesehenen Ausnahme für den betroffenen Flüchtling hat, können [...] äußerst einschneidend sein, denn er kann in ein Land zurückgeschickt werden, in dem er der Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt sein könnte. Aus diesem Grund unterwirft diese Vorschrift einer Zurückweisung strengen Voraussetzungen, da insbesondere nur ein Flüchtling, der wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, als eine „Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann. Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, steht die Zurückweisung des betroffenen Flüchtlings überdies nur im Ermessen der Mitgliedstaaten, die darin frei bleiben, sich für andere, weniger einschneidende Optionen zu entscheiden. 73. Hingegen betrifft Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/83, dessen Wortlaut abstrakter als der von Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie gefasst ist, nur die Versorgung eines Aufenthaltsstatus für einen Flüchtlings und dessen Wideruff, nicht jedoch die Zurückweisung dieses Flüchtlings. Diese Vorschrift betrifft somit lediglich Fälle, in denen die Gefahr, die von dem fraglichen Flüchtlings für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Allgemeinheit des fraglichen Mitgliedstaats ausgeht, nicht den Verlust des Flüchtlingsstatus und erst recht nicht die Zurückweisung des Flüchtlings rechtfertigen kann. Aus diesem Grund setzt die Anwendung der in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung nicht das Vorliegen einer besonders schweren Straftat voraus. 74. Die Folgen, die die Aufhebung des Aufenthaltsstatus nach Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/83 für den Flüchtling hat, sind demnach weniger einschneidend, weil diese Maßnahme nicht zur Aberkennung seines Flüchtlingsstatus und erst recht nicht zu seiner Zurückweisung gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie führen kann.“</p>	<p>Auslegung der AR (Neufassung) – Flüchtlingskonvention – subsidiärer Schutz</p> <p>Auslegung der AR (Neufassung) im Lichte der Flüchtlingskonvention, einschließlich der Bestimmungen, die sowohl die Flüchtlingsseigenschaft als auch den subsidiären Schutz betreffen, Rn. 29-33: „28. Hierzu ist festzustellen, dass die Genfer Konvention, wie aus den Erwägungsgründen 4, 23 und 24 der Richtlinie 2011/95 hervorgeht, einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft und über deren Inhalt erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten (vgl. entsprechend Urteil Abed El Karem El Kott u. a., C-364/11, EU:C:2012:826, Rn. 42). 29. Die Bestimmungen der Richtlinie 1/2011/95 sind daher im Lichte ihrer allgemeinen Systematik und ihres Zwecks unter Beachtung der Genfer Konvention und der in Artikel 78 Absatz 1 AEUV angesprochenen anderen einschlägigen Verträge auszulegen. Bei dieser Auslegung sind zudem, wie dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte zu achten (vgl. entsprechend Urteil Abed El Karem El Kott u. a., C-364/11, EU:C:2012:826, Rn. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung). 30. Ferner geht aus dem dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95 hervor, dass die europäische Unionsgesetzgeber, ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, dafür sorgen wollen, dass sich das europäische Asylsystem, zu dessen Definition diese Richtlinie beiträgt, auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Konvention stützt.</p> <p>31. Diese Erwägungen sind, soweit sie sich auf die Genfer Konvention beziehen, grundsätzlich nur für die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft und deren Inhalt relevant, da die in der Konvention vorgesehene Regelung nur für Flüchtlinge gilt und nicht für Personen mit subsidiärem Schutzstatus, der gemäß den Erwägungsgründen 6 und 33 der Richtlinie 2011/95 den in der Konvention festgelegten Schutz der Flüchtlinge ergänzen soll (vgl. in diesem Sinne Urteile Diakité C-285/12, EU:C:2014:302, Rn. 31). 32. Gleichwohl heißt es in den Erwägungsgründen 8, 9 und 39 der Richtlinie 2011/95, dass der Unionsgesetzgeber unter Berücksichtigung der Forderung des Stockholmer Programms einen einheitlichen Status für alle Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, einführen wollte und sich deshalb dafür entschieden hat, den Personen mit subsidiärem Schutzstatus, abgesehen von den notwendigen und sachlich gerechtfertigten Ausnahmeregelungen, dieselben Rechte und Leistungen zu gewähren wie Flüchtlingen. 33. Nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie gilt somit das den Inhalt des internationalen Schutzes betreffende Kapitel VII, sofern nichts anderes bestimmt wird, sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit subsidiärem Schutzstatus.“</p>	<p>EuGH – C-364/11, El Kott und andere/Bevándorlói és Allampolgári szigeti Hivatal</p> <p>EuGH – C-285/12, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides</p> <p>EuGH – C-604/12, H. N./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General</p>
EuGH	<p>Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Ossu/Region Hannover verbundene Rechtssachen C-443/14 und 444/14 EU:C:2016:127 1. März 2016</p>	<p>Auslegung der AR (Neufassung) – Flüchtlingskonvention – subsidiärer Schutz</p> <p>Auslegung der AR (Neufassung) im Lichte der Flüchtlingskonvention, einschließlich der Bestimmungen, die sowohl die Flüchtlingsseigenschaft als auch den subsidiären Schutz betreffen, Rn. 29-33: „28. Hierzu ist festzustellen, dass die Genfer Konvention, wie aus den Erwägungsgründen 4, 23 und 24 der Richtlinie 2011/95 hervorgeht, einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft und über deren Inhalt erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten (vgl. entsprechend Urteil Abed El Karem El Kott u. a., C-364/11, EU:C:2012:826, Rn. 42). 29. Die Bestimmungen der Richtlinie 1/2011/95 sind daher im Lichte ihrer allgemeinen Systematik und ihres Zwecks unter Beachtung der Genfer Konvention und der in Artikel 78 Absatz 1 AEUV angesprochenen anderen einschlägigen Verträge auszulegen. Bei dieser Auslegung sind zudem, wie dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte zu achten (vgl. entsprechend Urteil Abed El Karem El Kott u. a., C-364/11, EU:C:2012:826, Rn. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung). 30. Ferner geht aus dem dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95 hervor, dass die europäische Unionsgesetzgeber, ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, dafür sorgen wollen, dass sich das europäische Asylsystem, zu dessen Definition diese Richtlinie beiträgt, auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Konvention stützt.</p> <p>31. Diese Erwägungen sind, soweit sie sich auf die Genfer Konvention beziehen, grundsätzlich nur für die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft und deren Inhalt relevant, da die in der Konvention vorgesehene Regelung nur für Flüchtlinge gilt und nicht für Personen mit subsidiärem Schutzstatus, der gemäß den Erwägungsgründen 6 und 33 der Richtlinie 2011/95 den in der Konvention festgelegten Schutz der Flüchtlinge ergänzen soll (vgl. in diesem Sinne Urteile Diakité C-285/12, EU:C:2014:302, Rn. 31). 32. Gleichwohl heißt es in den Erwägungsgründen 8, 9 und 39 der Richtlinie 2011/95, dass der Unionsgesetzgeber unter Berücksichtigung der Forderung des Stockholmer Programms einen einheitlichen Status für alle Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, einführen wollte und sich deshalb dafür entschieden hat, den Personen mit subsidiärem Schutzstatus, abgesehen von den notwendigen und sachlich gerechtfertigten Ausnahmeregelungen, dieselben Rechte und Leistungen zu gewähren wie Flüchtlingen. 33. Nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie gilt somit das den Inhalt des internationalen Schutzes betreffende Kapitel VII, sofern nichts anderes bestimmt wird, sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit subsidiärem Schutzstatus.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<i>Ireland/Vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 5310/71 18. Januar 1978	Urteil des EGMR betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK. Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Artikel 3 EMRK, Randnr. 167: „[...] Um festzustellen, ob die fünf Techniken auch als Maßnahmen der Folter anzusehen sind, muss der Gerichtshof die Unterscheidung zwischen diesem Begriff und dem der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, wie in Artikel 3 niedergelegt, in Betracht ziehen. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist diese Unterscheidung vornehmlich in der unterschiedlichen Intensität des zugefügten Leidens begründet. Der Gerichtshof ist der Ansicht, wenn es auch einerseits Gewalt gibt, die sowohl aus moralischen Gründen als auch in den meisten Fällen aufgrund innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten zu verurteilen ist, jedoch nicht unter Artikel 3 der Konvention fällt, erscheint es andererseits, aufgrund der Unterscheidung zwischen ‚Folter‘ und ‚unmenschlicher oder der erniedrigender Behandlung‘, als von den Konvention beabsichtigt, durch den ersten dieser beiden Begriffe die vorbedachte unmenschliche Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leid hervorruft, mit einem besonderen Stigma zu versehen. Auf dieser Überlegung scheint überdies Artikel 1 a. E. der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1975 angenommenen Resolution 3452 (XXX) zu beruhen, der erklärt: ‚Die Folter stellt eine verschärfte und vorbedachte Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dar. Obgleich die fünf Techniken, wie sie in kombinierter Weise angewandt wurden, zweifelsohne eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeuteten, obgleich es ihr Ziel war, Geständnisse, die Preisgabe anderer Personen und/oder von Informationen abzunötigen, und obgleich sie systematisch eingesetzt wurden, verursachten sie kein Leid jener besonderen Intensität und Grausamkeit, wie durch das Wort ‚Folter‘ im so verstandenen Sinne impliziert.‘“	
EGMR	<i>Tyler/Vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 5856/72 25. April 1978	Urteil des EGMR betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK. Definition der erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 30: „Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass jemand bereits allein durch die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung gedemütigt werden kann. Im Zusammenhang mit Artikel 3 ist es jedoch von Bedeutung, dass er nicht allein durch die Verurteilung, sondern durch die Ausführung der ihm auferlegten Strafe gedemütigt wird. In der Tat kann dies in den meisten, wenn nicht in allen Fällen einer der Wirkungen richterlicher Bestrafung sein, die die unfehlwillige Unterwerfung unter die Anforderungen des Strafgerichts beinhaltet. Doch wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Januar 1978 im Fall <i>Ireland/Vereinigtes Königreich</i> [...] ausführte, ist das in Artikel 3 der Konvention enthaltene Verbot ein absolutes: Ausnahmen sind nicht vorgesehen und von Artikel 3 kann auch nicht gemäß Artikel 15 Absatz 2 abgewichen werden. Es wäre absurd, wollte man die richterliche Bestrafung generell aufgrund ihres gewöhnlichen und vielleicht fast unvermeidlichen Elements der Demütigung als ‚erniedrigend‘ im Sinne von Artikel 3 ansehen. Ein weiteres Kriterium muss in den Text hineingeleSEN werden. Daraus, dass Artikel 3 ausdrücklich ‚unmenschliche‘ und erniedrigende Bestrafung verbietet, kann geschlossen werden, dass zwischen derartiger Bestrafung und Bestrafung allgemein ein Unterschied besteht. Nach Auffassung des Gerichtshofs muss die in Frage kommende Demütigung oder Herabsetzung einen besonderen Schweregrad erreichen, um als ‚erniedrigende‘ Strafe eingestuft zu werden, die gegen Artikel 3 verstößt, und jedenfalls anders als das gewöhnliche Element der Demütigung wirken, wie im vorangegangenen Absatz dargelegt. Die Einordnung ist naturgemäß relativ: Alles hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und insbesondere von der Art und dem Zusammenhang der Strafe, wie auch der Art und Weise ihrer Durchführung.“	EGMR – <i>Ireland/Vereinigtes Königreich</i> , Beschwerde Nr. 5310/71
EGMR	<i>Soering/Vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 14038/88 7. Juli 1989	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit einer Auslieferung: Beweismittelstab im Hinblick auf die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 91: „Zusammenfassend kann die Entscheidung eines Vertragsstaates, einen Flüchtigen auszuliefern, wenn begründete Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass die betroffene Person nach einer Auslieferung einem realen Risiko von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen ist. Um das Vorliegen einer solchen Verantwortlichkeit festzustellen, ist es unvermeidlich, die Situation in dem ersuchenden Staat detaillierend zu beurteilen, ob sie den Anforderungen des Artikels 3 entspricht. Trotzdem stellt sich nicht die Frage, ob über eine Verantwortlichkeit des ersuchenden Staates entschieden wird oder eine solche begründet wird – gleich, ob nach Völkerrecht, nach der Konvention oder auf sonstige Weise. Soweit eine Konventionspflicht tatsächlich oder potentiell verletzt wird, handelt es sich um eine Pflichtverletzung des ausliefernden Vertragsstaates, die durch die Auslieferungsmaßnahme bewirkt wurde. Als unmittelbare Folge ist die Person der verbotenen Misshandlung ausgesetzt.“ Nichtzurückweisung im Falle der Gefahr einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK, Randnr. 113: „Das Recht auf einen fairen Prozess im Strafverfahren nimmt, wie es in Artikel 6 gewährleistet ist, einen herausragenden Platz in jeder demokratischen Gesellschaft ein [...]. Der Gerichtshof schließt nicht aus, dass ausnahmsweise eine Frage in Bezug auf Artikel 6 durch eine Auslieferungsmisshandlung aufgeworfen werden könnte. Dies ist in den Fällen denkbar, in denen der flüchtige Straftäter im ersuchenden Land eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren musste oder hierfür ein Risiko besteht. Die Fakten im vorliegenden Fall machen ein solches Risiko jedoch nicht ersichtlich.“	EGMR – <i>Colozzo/italien</i> , Beschwerde Nr. 9024/80

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/ Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	Vikaragjoh und andere/Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 13.163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87 30. Oktober 1991	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK. Nichtzurückweisung – Schwellenwert der tatsächlichen Gefahr Schwellenwert der tatsächlichen Gefahr im Hinblick auf das Verbot der Zurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 111: „[...] Da die Situation noch unsicher war, bestand die Möglichkeit, dass sie festgenommen und misshandelt werden würden, wie es zuvor offenbar bei einigen Antragstellern geschehen ist [...]. Die bloße Möglichkeit einer Misshandlung in solchen Situationen reicht allerdings nicht aus, um einen Verstoß gegen Artikel 3 zu bewirken.“	
EGMR	Chatah/Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 224.14/93 15. November 1996	Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK. Nichtzurückweisung – gegenwärtige Gefahr – interner Schutz Beurteilung der gegenwärtigen Gefahr im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 86: „Aus den Darlegungen in Randnummer 74 folgt, dass hinsichtlich der Beschwerde des Antragstellers nach Artikel 3 die entscheidende Frage lautet, ob begründetermaßen ein reales Risiko besteht, dass Herr Chatah im Falle einer Auslieferung einer nach Artikel 3 verbotenen Behandlung unterworfen werden würde. Da er noch nicht abgeschoben wurde, muss der maßgebende Zeitpunkt die Untersuchung des Sachverhalts durch den Gerichtshof sein. Daraus folgt, dass die früheren Umstände zwar insoweit von Interesse sind, als sie möglicherweise Rückschlüsse auf die aktuelle Situation und ihre wahrscheinliche Entwicklung zulassen, jedoch die gegenwärtigen Umstände entscheidend sind.“ Interner Schutz im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 104-105: „104. Zwar ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das größte Risiko für Herrn Chatah im Falle einer Rückkehr nach Indien von den inner- oder außerhalb der Staatsgrenzen agierenden Sicherheitskräften des Punjab ausgehen würde, doch er misst auch dem Umstand große Bedeutung bei, dass bestätigte Vorwürfe wegen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gegen die Polizei andernorts in Indien vorgebracht wurden. Diesbezüglich stellt der Gerichtshof fest, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter die Praxis der Folterung von Personen in Polizeigewahrsam als 'endemisch' bezeichnet und beklagt hat, dass unzureichende Maßnahmen unternommen würden, um die Verantwortlichen zur Beurteilung von Gefangenengen Randnummer 51). Die NHRC hat ferner die Aufmerksamkeit auf die Probleme einer weit verbreiteten, oft tölichen Misshandlung von Gefangenen gelenkt und eine systematische Polizeireform für ganz Indien gefordert [...]. 105. Zwar bezweifelt der Gerichtshof nicht, dass die indische Regierung die vorstehend angeführten Zuschreibungen im guten Glauben abgibt [...], doch anscheinend ist die Verletzung von Menschenrechten durch bestimmte Angehörige der Sicherheitskräfte im Punjab und andernorts in Indien trotz der Bemühungen der NHRC und der indischen Gerichte um eine Reform ein hartnäckiges und anhaltendes Problem [...]. Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass die genannten Zuschreibungen eine ausreichende Gewähr für die Sicherheit von Herrn Chatah bieten würden.“	EGMR – Cruz Varas und andere/Schweden Beschwerde Nr. 15.576/89
EGMR	Ahmed/Österreich Beschwerde Nr. 25964/94 17. Dezember 1996	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK. Nichtzurückweisung – von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahr – staatlicher Schutz – Staatsversagen Anerkennung der von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Gefahr bei fehlendem staatlichen Schutz im Hinblick auf die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 44: „Was die derzeitige Lage in Somalia anbelangt, so stützt der Gerichtshof seine Beurteilung auf die Feststellungen der Kommission, der, nach der Konvention, die Aufgabe der Ermittlung und Überprüfung der Fakten in erster Linie übertragen werden [...] in ihrem Bericht vom 5. Juli 1995 stellte die Kommission fest, dass sich die Lage seit 1992 kaum verändert hatte. Das Land befand sich nach wie vor im Zustand eines Bürgerkriegs, und zwischen einer Reihe von Clans, die miteinander um die Kontrolle über das Land konkurrierten, fanden Kampfhandlungen statt. Es gab keinen Hinweis darauf, dass die Gefahren, denen der Beschwerdeführer 1992 ausgesetzt gewesen wäre, nicht mehr bestanden oder dass eine staatliche Stelle in der Lage wäre, ihn zu schützen.“	
EGMR	H.L.R./Frankreich Beschwerde Nr. 24573/94 29. April 1997 (Große Kammer)	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK. Nichtzurückweisung – von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahr – staatlicher Schutz Anerkennung der von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Gefahr bei fehlendem staatlichen Schutz im Hinblick auf die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 40: „Wegen des absoluten Charakters des garantierten Rechts schließt der Gerichtshof die Möglichkeit nicht aus, dass Artikel 3 der Konvention auch dann gelten kann, wenn die Gefahr von Personen oder Personengruppen ausgeht, die keine Amtsträger sind. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass die Gefahr tatsächlich besteht und dass die Behörden des Aufnahmelandes nicht in der Lage sind, die Gefahr durch Gewährung eines angemessenen Schutzes abzuwenden [...].“	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	D./Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 30240/96 2. Mai 1997	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Nichtzurückweisung – medizinische Fälle</p> <p>Verbot der Zurückweisung aus medizinischen Gründen gemäß Artikel 3 EMRK in Ausnahmefällen, Randnr. 54: „Vor diesem Hintergrund betont der Gerichtshof, dass ausländische Personen, die ihre Haftstrafe haben und die ausgewiesen werden sollen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates getan machen können, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Formen von Hilfe zu nutzen, die ihnen vom ausweisenden Staat während ihres Gefängnisaufenthalts gewährt wurden. Unter den sehr ausgewöhnlichen Umständen dieses Falles jedoch und angesichts der vorliegenden zwingenden humanitären Erwägungen muss festgestellt werden, dass die Umsetzung der Entscheidung zur Rückführung des Beschwerdeführers einen Verstoß gegen Artikel 3 darstellen würde.“</p>	
EGMR	Selmaoui/Frankreich Beschwerde Nr. 25803/94 28. Juli 1999	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK in Polizeigewahrsam.</p> <p>Definition der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung, Randnr. 99: „Die beklagten Handlungen waren geeignet, bei dem Beschwerdeführer Gefürcht der Angst und der Minderwertigkeit hervorzurufen und ihn zu erniedrigen, zu entwürdigen und möglicherweise seinen physischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Der Gerichtshof findet daher Elemente, die so schwerwiegend sind, dass eine solche Behandlung als unmenschlich und erniedrigend bezeichnet werden kann [...] in jedem Falle bekräftigt der Gerichtshof, dass bezüglich einer Person, der die Freiheit entzogen wurde, die Anwendung von physischer Gewalt, die nicht durch das Verhältnis der Person selbst unbedingt notwendig wird, die Menschenwürde beeinträchtigt und grundsätzlich gegen das in Artikel 3 zuerkannte Recht verstößt [...].“</p>	
EGMR	Kudla/Polen Beschwerde Nr. 30210/96 26. Oktober 2000	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung.</p> <p>Definition der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK in Untersuchungshaft, Rn. 90-93: „90. Wie der Gerichtshof mehrfach befunden hat, ist in Artikel 3 der Konvention einer der grundlegendsten Werte einer demokratischen Gesellschaft verankert. Er untersagt Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, unabhängig von den Umständen und vom Verhalten des Opfers, absolut [...] 91. Die Misshandlung muss jedoch ein Mindermaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsmaßnahmen des Artikels 3 zu fallen. Die Bewertung dieses Mindestmaßes ist naturgemäß relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab, wie z. B. Art und Kontext der Behandlung, Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihre zeitliche Dauer, ihre physischen oder psychischen Wirkungen und in einigen Fällen Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers [...] 92. Der Gerichtshof hat eine Behandlung als „unmenschlich“ befunden, die sie u. a. vorsätzlich geplant war, ohne Unterbrechung über Stunden hinweg angewandt wurde und entweder tatsächlich Körperverletzung oder intensives physisches und psychisches Leid verursachte. Er hat eine Behandlung als „erniedrigend“ befunden, da sie geeignet war, bei den Opfern Gefühle der Furcht, der Angst und der Minderwertigkeit hervorzurufen und sie zu erniedrigen und zu entwürdigen. Andererseits hat der Gerichtshof stets betont, dass das Leid und/or die Erniedrigung über das in rechtmäßigen Behandlungs- oder Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen muss [...] 93. Maßnahmen, mit denen einer Person die Freiheit entzogen wird, können oft ein solches Element beinhalten. Dennoch lässt sich nicht sagen, dass die Vollstreckung einer Untersuchungshaft an sich Anlass für eine Überprüfung anhand von Artikel 3 der Konvention gibt. Auch kann dieser Artikel nicht so ausgelegt werden, dass er eine generelle Pflicht zur Freilassung eines Häftlings aus gesundheitlichen Gründen oder zu dessen Einweisung in ein ziviles Krankenhaus beinhaltet, damit er eine bestimmte medizinische Behandlung erhalten kann.“</p>	
EGMR	Peers/Griechenland Beschwerde Nr. 28524/95 19. April 2001	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung.</p> <p>erniedrigende Behandlung</p> <p>Definition der erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK, Randnr. 74: „Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall keine Hinweise darauf gibt, dass die Absicht einer Erniedrigung oder Entwürdigung des Beschwerdeführers bestand. Er stellt jedoch fest, dass zwar die Frage ob die Behandlung den Zweck hatte, das Opfer zu ermündigen oder zu entwürdigen, ein Faktor ist, der berücksichtigt werden muss, das Fehlen eines solches Zwecks aber den Befund eines Verstoßes gegen Artikel 3 nicht zweifelsfrei ausschließen kann [...]“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	Hilal/Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 45276/99 6. März 2001	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Anforderungen an den internen Schutz im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 67-68: 67: Die Regierung berief sich auf die „interne Fluchtalernative“ mit dem Argument, dass auch, wenn man von einer Gefahr für den Antragsteller in Sansibar ausginge, die Lage in Tansania auf dem Festland doch sicher sei. Die von den Parteien vorgelegten Dokumente lassen erkennen, dass Menschenrechtsverletzungen in Sansibar häufiger vorkamen und dass Mitglieder der CUF dort einer schwereren Verfolgung ausgesetzt waren [...]. Gleichwohl ist allem Anschein nach die Lage auf dem Festland Tansanias keineswegs zufriedenstellend und offenbart seit langem bestehende endemische Probleme im Bereich der Menschenrechte. In Berichten wird allgemein auf die Polizei in Tansania, die Häftlinge misshandelt und schlägt, [...] und auf Mitglieder der sansibarischen CCM verwiesen, die auf das Festland reisen, um CUF-Anhänger zu bedingen, die dort Zuflucht suchen [...]. Die Bedingungen in den Gefängnissen auf dem Festland werden als unmenschlich und erniedrigend beschrieben, und unzureichende Ernährung und medizinische Behandlung führen dort zu lebensbedrohlichen Zuständen [...]. Bei der Polizei des Festlands von Tansania kann man davon ausgehen, dass sie institutionell mit der Polizei auf Sansibar als Teil der Festlandsregierung nicht als verlässlicher Garant gegen Willkürmaßnahmen angesesehen werden kann (siehe <i>Chahal</i>, [...] wo der Beschwerdeführer, ein gebürtiger Sikh, der Gefahr von Misshandlungen besonders in der Provinz Punjab ausgesetzt war, das Leben für ihn aber auch andernorts in Indien nicht als sicher gelten konnte, da die Polizei in anderen Gebieten ebenfalls an schweren Menschenrechtsverstößen beteiligt gewesen sein soll). Außerdem besteht zwischen Tansania und Sansibar die Möglichkeit einer Auslieferung [...]. 68: Der Gerichtshof ist daher nicht überzeugt, dass die „interne Fluchtalternative“ eine zuverlässige Garantie gegen die Gefahr von Misshandlungen bietet. Er kommt zu dem Schluss, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Tansania gegen Artikel 3 verstößt, da für ihn dort tatsächlich die Gefahr von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestünde.“.</p>	<p>Nichtzurückweisung – interner Schutz</p> <p>Anforderungen an den internen Schutz im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 67-68: 67: Die Regierung berief sich auf die „interne Fluchtalernative“ mit dem Argument, dass auch, wenn man von einer Gefahr für den Antragsteller in Sansibar ausginge, die Lage in Tansania auf dem Festland doch sicher sei. Die von den Parteien vorgelegten Dokumente lassen erkennen, dass Menschenrechtsverletzungen in Sansibar häufiger vorkamen und dass Mitglieder der CUF dort einer schwereren Verfolgung ausgesetzt waren [...]. Gleichwohl ist allem Anschein nach die Lage auf dem Festland Tansanias keineswegs zufriedenstellend und offenbart seit langem bestehende endemische Probleme im Bereich der Menschenrechte. In Berichten wird allgemein auf die Polizei in Tansania, die Häftlinge misshandelt und schlägt, [...] und auf Mitglieder der sansibarischen CCM verwiesen, die auf das Festland reisen, um CUF-Anhänger zu bedingen, die dort Zuflucht suchen [...]. Die Bedingungen in den Gefängnissen auf dem Festland werden als unmenschlich und erniedrigend beschrieben, und unzureichende Ernährung und medizinische Behandlung führen dort zu lebensbedrohlichen Zuständen [...]. Bei der Polizei des Festlands von Tansania kann man davon ausgehen, dass sie institutionell mit der Polizei auf Sansibar als Teil der Festlandsregierung nicht als verlässlicher Garant gegen Willkürmaßnahmen angesesehen werden kann (siehe <i>Chahal</i>, [...] wo der Beschwerdeführer, ein gebürtiger Sikh, der Gefahr von Misshandlungen besonders in der Provinz Punjab ausgesetzt war, das Leben für ihn aber auch andernorts in Indien nicht als sicher gelten konnte, da die Polizei in anderen Gebieten ebenfalls an schweren Menschenrechtsverstößen beteiligt gewesen sein soll). Außerdem besteht zwischen Tansania und Sansibar die Möglichkeit einer Auslieferung [...]. 68: Der Gerichtshof ist daher nicht überzeugt, dass die „interne Fluchtalternative“ eine zuverlässige Garantie gegen die Gefahr von Misshandlungen bietet. Er kommt zu dem Schluss, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Tansania gegen Artikel 3 verstößt, da für ihn dort tatsächlich die Gefahr von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestünde.“.</p>
EGMR (Große Kammer)	Zypern/Türkei Beschwerde Nr. 25781/94 10. Mai 2001	<p>Urteil des EGMR betreffend Verstöße gegen EMRK-Rechte im Zusammenhang mit den militärischen Operationen der Türkei in Nordzypern.</p> <p>erniedrigende Behandlung – Diskriminierung aufgrund der Rasse</p> <p>Diskriminierung aufgrund der Rasse als erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK, Randnr. 306: „Der Gerichtshof verweist ferner darauf, dass die Kommission bei ihrer Entscheidung im oben angeführten Fall ostafrikanischer Asiaten bezüglich von Vorwürfen der Rassendiskriminierung festgestellt hat, dass der Diskriminierung aus Gründen der Rasse eine besondere Bedeutung beigemessen werden sollte und dass die öffentliche Herausstellung einer Gruppe von Personen aus Gründen der Rasse unter bestimmt Umständen eine besondere Verletzung der Menschenwürde darstellen könnte. Nach Ansicht der Kommission könnte die differenzierte Behandlung einer Gruppe von Personen aus Gründen der Rasse daher eine erniedrigende Behandlung darstellen, wenn eine differenzierte Behandlung aus anderen Gründen keine derartige Frage aufwerfen würde [...].“</p>	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung.</p> <p>Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung – Unterscheidung</p> <p>Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung nach Artikel 3 EMRK, Randnr. 383: „Der Gerichtshof befürftigt, dass in Artikel 3 einer der grundlegendsten Werte demokratischer Gesellschaften verankert ist. Die Konvention untersagt Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung auch unter schwierigsten Umständen, beispielsweise im Kampf gegen die organisierte Kriminalität, absolut [...]. Misshandlungen müssen ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen [...]. Um zu vermitteln, ob eine bestimmte Form von Misshandlung als Folter charakterisiert werden sollte, muss der Gerichtshof jedoch die in der Bestimmung enthaltene Unterscheidung zwischen diesem Begriff und dem einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung berücksichtigen. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, erscheint es, durch diese Unterscheidung, als von der Konvention beabsichtigt, die vorbedachte unmenschliche Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leid hervorruft, mit einem besonderen Stigma zu versehen [...].“</p>
EGMR	Denizci und andere/Zypern Beschwerden Nr. 25316/94 bis 25321/94 und 27207/95 23. Mai 2001	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung.</p> <p>Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung – Unterscheidung</p> <p>Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung nach Artikel 3 EMRK, Randnr. 383: „Der Gerichtshof befürftigt, dass in Artikel 3 einer der grundlegendsten Werte demokratischer Gesellschaften verankert ist. Die Konvention untersagt Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung auch unter schwierigsten Umständen, beispielsweise im Kampf gegen die organisierte Kriminalität, absolut [...]. Misshandlungen müssen ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen [...]. Um zu vermitteln, ob eine bestimmte Form von Misshandlung als Folter charakterisiert werden sollte, muss der Gerichtshof jedoch die in der Bestimmung enthaltene Unterscheidung zwischen diesem Begriff und dem einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung berücksichtigen. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, erscheint es, durch diese Unterscheidung, als von der Konvention beabsichtigt, die vorbedachte unmenschliche Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leid hervorruft, mit einem besonderen Stigma zu versehen [...].“</p>	<p><i>EGMR – Chahal/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 22414/93</i></p> <p><i>EGMR – Selmaoui/Frankreich, Beschwerde Nr. 25803/94</i></p> <p><i>EGMR – Irland/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 5310/71</i></p>

Gericht	Rechthabe/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
EGMR	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung.</p> <p>Definition von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung, Randir, 95: „Der Gerichtshof weist darauf hin, dass in Artikel 3 der Konvention einer der grundlegendsten Werte einer demokratischen Gesellschaft verankert ist. Er untersagt Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, unabhängig von den Umständen und vom Verhalten des Opfers, absolut [...]. Der Gerichtshof verweist ferner darauf, dass nach seiner Rechtsprechung Misshandlungen ein Mindestmaß an Schwere erreichen müssen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Die Bewertung dieses Mindestmaßes ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab, wie z. B. der zeitlichen Dauer der Behandlung, ihrer physischen und psychischen Wirkungen und in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers [...]. Der Gerichtshof hat eine Behandlung als unmenschlich“ befunden, wenn sie u. a. vorätzlich geplant war, ohne Unterbrechung über Stunden hinweg angewendet wurde und entweder tatsächlich Körpervorbelastungen oder intensives physisches und psychisches Leid verursachte. Er hat eine Behandlung als „erniedrigend“ befunden, wenn sie geeignet war, bei den Opfern Gefühle der Furcht, der Angst und der Minderwertigkeit hervorzurufen und sie zu demütigen [...]. Wenn der Gerichtshof prüft, ob eine bestimmte Form von Behandlungen „erniedrigend“ im Sinne von Artikel 3 ist, muss er berücksichtigen, ob sie zum Ziel hatte, die betreffende Person zu demütigen und zu entwürdigen, und ob sie, was die Auswirkungen anbelangt, die Persönlichkeit dieser Person in einer mit Artikel 3 unvereinbaren Weise beeinträchtigt hat [...]. Das Fehlen eines solchen Zwecks kann den Befund eines Verstoßes gegen Artikel 3 aber nicht zweifelsfrei ausschließen [...]. In jedem Fall müssen das Leiden und die Erniedrigung über das in rechtmäßigen Behandlungs- oder Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinzuzeugen. Maßnahmen, mit denen einer Person die Freiheit entzogen wird, können oft ein solches Element beinhalten. Dennoch lässt sich nicht sagen, dass eine Untersuchungshaft, an sich Anlass für eine Überprüfung anhand von Artikel 3 der Konvention gibt. Auch darf dieser Artikel nicht so ausgelegt werden, dass er eine generelle Pflicht zur Freilassung eines Häftlings aus gesundheitlichen Gründen oder zu dessen Einweisung in ein ziviles Krankenhaus beinhaltet, damit er eine bestimmate medizinische Behandlung erhalten kann. Gleichwohl muss der Staat gemäß dieser Bestimmung gewährleisten, dass eine Person unter Bedingungen inhaftiert wird, welche die Menschenwürde schützen, dass die Art und Weise der Vollstreckung der Maßnahme den Einzelnen nicht über das der Inhaftierung immanenten Maß hinaus Schmerzen oder Härtungen unterwirft und dass die Gesundheit und das Wohlergehen des Inhaftierten im Rahmen der Erfordernisse der Inhaftierung gesichert bleiben [...]. Bei der Einschätzung der Bedingungen einer Inhaftierung sind die kumulativen Effekte der Haftbedingungen ebenso wie das jeweilige Vorbringen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen [...].“</p>	<p>Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung – Freiheitsentziehung</p> <p>Definition von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung, Randir, 95: „Der Gerichtshof weist darauf hin, dass in Artikel 3 der Konvention einer der grundlegendsten Werte einer demokratischen Gesellschaft verankert ist. Er untersagt Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, unabhängig von den Umständen und vom Verhalten des Opfers, absolut [...]. Der Gerichtshof verweist ferner darauf, dass nach seiner Rechtsprechung Misshandlungen ein Mindestmaß an Schwere erreichen müssen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Die Bewertung dieses Mindestmaßes ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab, wie z. B. der zeitlichen Dauer der Behandlung, ihrer physischen und psychischen Wirkungen und in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers [...]. Der Gerichtshof hat eine Behandlung als unmenschlich“ befunden, wenn sie u. a. vorätzlich geplant war, ohne Unterbrechung über Stunden hinweg angewendet wurde und entweder tatsächlich Körpervorbelastungen oder intensives physisches und psychisches Leid verursachte. Er hat eine Behandlung als „erniedrigend“ befunden, wenn sie geeignet war, bei den Opfern Gefühle der Furcht, der Angst und der Minderwertigkeit hervorzurufen und sie zu demütigen [...]. Wenn der Gerichtshof prüft, ob eine bestimmte Form von Behandlungen „erniedrigend“ im Sinne von Artikel 3 ist, muss er berücksichtigen, ob sie zum Ziel hatte, die betreffende Person zu demütigen und zu entwürdigen, und ob sie, was die Auswirkungen anbelangt, die Persönlichkeit dieser Person in einer mit Artikel 3 unvereinbaren Weise beeinträchtigt hat [...]. Das Fehlen eines solchen Zwecks kann den Befund eines Verstoßes gegen Artikel 3 aber nicht zweifelsfrei ausschließen [...]. In jedem Fall müssen das Leiden und die Erniedrigung über das in rechtmäßigen Behandlungs- oder Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinzuzeugen. Maßnahmen, mit denen einer Person die Freiheit entzogen wird, können oft ein solches Element beinhalten. Dennoch lässt sich nicht sagen, dass eine Untersuchungshaft, an sich Anlass für eine Überprüfung anhand von Artikel 3 der Konvention gibt. Auch darf dieser Artikel nicht so ausgelegt werden, dass er eine generelle Pflicht zur Freilassung eines Häftlings aus gesundheitlichen Gründen oder zu dessen Einweisung in ein ziviles Krankenhaus beinhaltet, damit er eine bestimmate medizinische Behandlung erhalten kann. Gleichwohl muss der Staat gemäß dieser Bestimmung gewährleisten, dass eine Person unter Bedingungen inhaftiert wird, welche die Menschenwürde schützen, dass die Art und Weise der Vollstreckung der Maßnahme den Einzelnen nicht über das der Inhaftierung immanenten Maß hinaus Schmerzen oder Härtungen unterwirft und dass die Gesundheit und das Wohlergehen des Inhaftierten im Rahmen der Erfordernisse der Inhaftierung gesichert bleiben [...]. Bei der Einschätzung der Bedingungen einer Inhaftierung sind die kumulativen Effekte der Haftbedingungen ebenso wie das jeweilige Vorbringen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen [...].“</p>	
EGMR (Große Kammer)	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Todesstrafe als potenzielle Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK, Rh. 429-433: „429. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass im Hinblick auf Entwicklungen in der Strafchtpolitik der Mitgliedstaaten des Europarats und allgemein anerkannte Normen in diesem Bereich die Todesstrafe ein Problem in Bezug auf Artikel 3 der Konvention aufweisen könnte. Wenn eine Todesstrafe ausgesprochen wird, sind beispielsweise die persönlichen Umstände der verurteilten Person, die die Behandlung oder Bestrafung der begangenen Straftat und die Bedingungen der Haft, bis zur Vollstreckung der Strafe Faktoren, die die Verurteilte Person unter das Verbot nach Artikel 3 fallen lassen [...]. 430. Für jeden zum Tode verurteilten Gefangenen ist ein gewisses Element der Verzögerung zwischen Verhängung und Vollstreckung der Strafe und das Erleben einer schweren Belastung unter den für eine strenge Haft erforderlichen Bedingungen unvermeidlich [...]. Gleichwohl könnte die Verhängung einer solchen Strafe eine Behandlung mit sich bringen, die alle von Artikel 3 gesetzte Schwere überschreitet, wenn z. B. ein langer Zeitraum in der Todeszelle unter extremen Bedingungen mit der allgemeinwährenden Angst in Erwartung der Vollstreckung der Todesstrafe verbracht werden muss [...]. 431. Darüber hinaus werden die Angst und das Leid, die ein solches Urteil auslöst, durch die Willkürlichkeit des ihm vorausgehenden Verfahrens nur noch verstärkt, so dass das Urteil zu einem Verstoß gegen die Konvention wird, da es um ein Menschsein geht. 432. Das Verbot des Kontakts mit anderen Häftlingen aus Sicherheits-, disziplinarischen oder Schutzgründen kommt an sich keiner unmenschlichen Behandlung oder Strafe gleich. Demgegenüber kann die komplett sensorische Isolation verbunden mit einer vollständigen sozialen Isolation die Persönlichkeit zerstören und stellt eine Form der unmenschlichen Behandlung dar, die nicht mit Sicherheitsfordernissen oder einem anderen Grund zu rechtfertigen ist [...]. 433. Zudem sind bei der Einschätzung der Bedingungen einer Inhaftierung die kumulativen Effekte der Haftbedingungen ebenso wie das jeweilige Vorbringen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen [...].“</p>	<p>Misshandlung – Todesstrafe</p> <p>Todesstrafe als potenzielle Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK, Rh. 429-433: „429. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass im Hinblick auf Entwicklungen in der Strafchtpolitik der Mitgliedstaaten des Europarats und allgemein anerkannte Normen in diesem Bereich die Todesstrafe ein Problem in Bezug auf Artikel 3 der Konvention aufweisen könnte. Wenn eine Todesstrafe ausgesprochen wird, sind beispielsweise die persönlichen Umstände der verurteilten Person, die die Behandlung oder Bestrafung der begangenen Straftat und die Bedingungen der Haft, bis zur Vollstreckung der Strafe Faktoren, die die Verurteilte Person unter das Verbot nach Artikel 3 fallen lassen [...]. 430. Für jeden zum Tode verurteilten Gefangenen ist ein gewisses Element der Verzögerung zwischen Verhängung und Vollstreckung der Strafe und das Erleben einer schweren Belastung unter den für eine strenge Haft erforderlichen Bedingungen unvermeidlich [...]. Gleichwohl könnte die Verhängung einer solchen Strafe eine Behandlung mit sich bringen, die alle von Artikel 3 gesetzte Schwere überschreitet, wenn z. B. ein langer Zeitraum in der Todeszelle unter extremen Bedingungen mit der allgemeinwährenden Angst in Erwartung der Vollstreckung der Todesstrafe verbracht werden muss [...]. 431. Darüber hinaus werden die Angst und das Leid, die ein solches Urteil auslöst, durch die Willkürlichkeit des ihm vorausgehenden Verfahrens nur noch verstärkt, so dass das Urteil zu einem Verstoß gegen die Konvention wird, da es um ein Menschsein geht. 432. Das Verbot des Kontakts mit anderen Häftlingen aus Sicherheits-, disziplinarischen oder Schutzgründen kommt an sich keiner unmenschlichen Behandlung oder Strafe gleich. Demgegenüber kann die komplett sensorische Isolation verbunden mit einer vollständigen sozialen Isolation die Persönlichkeit zerstören und stellt eine Form der unmenschlichen Behandlung dar, die nicht mit Sicherheitsfordernissen oder einem anderen Grund zu rechtfertigen ist [...]. 433. Zudem sind bei der Einschätzung der Bedingungen einer Inhaftierung die kumulativen Effekte der Haftbedingungen ebenso wie das jeweilige Vorbringen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen [...].“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<p><i>Krastanov/Bulgarien</i> Beschwerde Nr. 50222/99 30. September 2004</p>	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung.</p> <p>Misshandlung im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung und Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK, Randur. 52: „Der Gerichtshof stellt fest, dass Vorhandensein von schweren körperlichen Schmerzen und Leiden begründen, zudem hatten sie dauerhafte Folgen für seine Gesundheit [..]. Ferner wurden die Gewalttätigkeiten gegen den Beschwerdeführer öffentlichkundig von den Polizeibeamten in Ausübung ihres Dienstes begangen [..]. Allerdings scheinen ihm die Schmerzen und Leiden nicht absichtlich zu dem Zweck zugefügt worden zu sein, ihn z. B. zum Geständnis einer Straftat zu bewegen oder seinen physischen und moralischen Widerstand zu brechen.“ „Bei dem Verleihen innerhalb eines kurzen Zeitraums eines Polizeilehnsatzes zur Festnahme mutmaßlicher Straftäter verursacht, bei dem anscheinend erhöhte Anspannung herrsche [..]. Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die beklagten Misshandlungen schwerwiegend genug waren, um als unmenschlich zu gelten, aber nicht als Folter eingestuft werden können.“</p>	
EGMR	<p><i>N/Finnland</i> Beschwerde Nr. 38885/02 26. Juli 2005</p>	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, Schutz vor der Gefahr einer Misshandlung zu gewähren, im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randur. 164: „Der vorliegende Fall des Beschwerdeführers unterscheidet sich von H.L.R./Frankreich darin, dass die Gesamtheit der dem Gerichtshof vorliegenden Beweise seinen eigenen Bericht darüber stützte, dass er in der DSP Aktiv Teil des inneren Kreises von Präsident Mobutu und an verschiedenen Vorfällen beteiligt war, bei denen Dissidenten, die als Bedrohung des Präsidenten angesehen wurden, für Schikanen, Inhaftierungen und eine mögliche Exekution ausgewählt wurden [..]. Unter diesen Umständen besteht Grund zu der Annahme, dass die Lage des Beschwerdeführers schlechter sein könnte als die meisten anderen Mobutu-Anhänger und dass die Behörden nicht unbedingt in der Lage oder willens wären, ihn gegen die genannten Bedrohungen zu schützen.“</p>	
EGMR	<p><i>Niedzwieck/Deutschland</i> Beschwerde Nr. 58453/00 25. Oktober 2005</p>	<p>Urteil des EGMR betreffend das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK.</p> <p>Diskriminierung – Sozialleistungen – Aufenthaltsstil</p> <p>Diskriminierung beim Zugang zu Sozialleistungen auf der Grundlage der Art des Aufenthaltsstils im Sinne von Artikel 14 EMRK, nach der nichtamtlichen deutschen Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz in der Datenbank HODOC. „33. Der Gerichtshof ist nicht aufgefordert, grundsätzlich zu entscheiden, inwieweit es gerechtfertigt ist, bei Sozialleistungen zwischen Inhabern verschiedener Arten von Aufenthaltsgenehmigungen zu unterscheiden. Der Gerichtshof muss sich vielmehr auf die Frage beschränken, ob das deutsche Kinderfeldrecht, wie es im vorliegenden Fall angewandt wurde, die Rechte des Beschwerdeführers aus der Konvention verletzt hat. Insofern nimmt der Gerichtshof den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in derselben Angelegenheit, der nach Abschluss des Verfahrens, das Gegenstand dieser Beschwerde ist, erlassen wurde, zur Kenntnis [..]. Der Gerichtshof erkennt wie das Bundesverfassungsgericht keine hinreichenden Gründe zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung in Abhängigkeit davon, ob sie über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen oder nicht. Folglich ist Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention verletzt worden.“</p>	
EGMR		<p>Urteil des EGMR betreffend das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK.</p> <p>Diskriminierung – Sozialleistungen – Aufenthaltsstil</p> <p>Diskriminierung beim Zugang zu Sozialleistungen auf der Grundlage der Art des Aufenthaltsstils im Sinne von Artikel 14 EMRK, nach der nichtamtlichen deutschen Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz in der Datenbank HODOC. „34. Der Gerichtshof ist nicht aufgefordert, grundsätzlich zu entscheiden, inwieweit es gerechtfertigt ist, bei Sozialleistungen zwischen Inhabern verschiedener Arten von Aufenthaltsgenehmigungen zu unterscheiden. Er muss sich vielmehr auf die Frage beschränken, ob das deutsche Kinderfeldrecht, wie es im vorliegenden Fall angewandt wurde, die Rechte der Beschwerdeführer aus der Konvention verletzt hat. Der Gerichtshof erkennt wie das Bundesverfassungsgericht in den Musterverfahren [..] keine hinreichenden Gründe zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von Ausländern bei dem Kinderfeldbezug in Abhängigkeit davon, ob sie über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen oder nicht. Folglich ist Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention verletzt worden.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR (Große Kammer)	Jail/J/Deutschland Beschwerde Nr. 54810/00 11. Juli 2006	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK. Folter oder unmenschliche Behandlung – Unterscheidung – besondere Stigma der Folter</p> <p>Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK und das besondere Stigma der Folter nach der nichtamtlichen deutschen Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz in der Datenbank H-DOC: „103. Um feststellen zu können, ob das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer im Lichte dieser Grundsätze als fair zu erachtet ist, west der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Beweismittel, die durch die dem Beschwerdeführer verabreichten Brechmittel gewonnen wurden, nicht „rechtswidrig“ unter Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlangt wurden. [...] 104. Der Gerichtshof hat im Vorstehenden gefolgert, dass der Beschwerdeführer einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Widerspruch zu den materiellen Bestimmungen des Artikels 3 unterworfen wurde, als man ihm das Brechmittel verabreichte, um zwangswise das Führen der von ihm verschluckten Drogen herbeizuführen. Die Erfüllung der Beweismittel, die in dem gegen ihn geführten Strafverfahren verwertet wurden, ruht demnach unmittelbar aus der Verletzung eines der Rechte her, die das Kernstück aller nach der Konvention geschützten Rechte darstellen. 105. Wie im Vorstehenden festgestellt wurde, wirft die strafverfahrensrechtliche Verwertung von Beweismitteln, die unter Verletzung von Artikel 3 gewonnen wurden, schwerwiegende Fragen in Bezug auf die Fairness eines solchen Verfahrens auf. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer Folterhandlungen unterzogen worden sei. [...] 106. Obwohl der Behandlung, welcher der Beschwerdeführer unterzogen wurde, nicht das für Folterhandlungen spezielle Stigma zugeschrieben werden kann, hat sie in diesem Fall das Mindestmaß an Schwere erreicht, um unter das Verbot im Sinne des Artikels 3 zu fallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Einzelfällen die Verwertung von Beweismitteln, die durch vorätzliche Misshandlung erlangt werden und nicht mit Folterhandlungen gleichzustellen sind, dem Verfahren gegen das Opfer einen unfairen Charakter verleiht, und zwar unabhängig von der Schwere des zur Last gelegten Delikts, der Bedeutung dieser Beweismittel und der Möglichkeiten des Opfers, deren Zulässigkeit und Spätere Verwertung im Verfahren anzufechten. 107. Im vorliegenden Fall kann die allgemeine Frage offen gelassen werden, ob die Verwertung von Mitteln, die durch eine als unmenschliche und erniedrigende Behandlung angesehene Handlung erlangt wurde, automatisch die Fairness eines Verfahrens in Frage stellt. Der Gerichtshof stellt fest, dass, selbst wenn die Behörden dem Beschwerdeführer nicht vorätzlich Schmerzen und Leid zugefügt haben, die Beweismittel durch Einsatz einer Maßnahme erlangt wurden, die im Widerspruch zu einem der wesentlichsten von der Konvention garantierten Rechte steht. [...]“</p>	
EGMR	Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien Beschwerde Nr. 13178/03 12. Oktober 2006	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung – Kinder – Freiheitseinsichtung</p> <p>Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung aufgrund der Inhaftnahme ausländischer Kinder, Rn. 55 und 58:</p> <p>„55. Die Situation der zweiten Beschwerdeführerin war gekennzeichnet durch ihr sehr junges Alter, den Umstand, dass sie eine illegale Einwanderin in einem fremden Land war, und den Umstand, dass sie nicht von ihrer Familie begleitet wurde, von der sie getrennt worden war, so dass sie sich im Wesentlichen selbst überlassen war. Somit befand sie sich in einer extrem gefährdeten Lage. Angesichts des absoluten Charakters des durch Artikel 3 der Konvention gewährten Schutzes ist zu beachten, dass dies der entscheidende Faktor ist und dass er Vorrang vor dem Status der zweiten Beschwerdeführerin als illegale Einwanderin hat. Sie gehörte damit unbestreitbar in die Kategorie besonders gefährdeter Mitglieder der Gesellschaft, denen gegenüber der belgische Staat verpflichtet war, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Fürsorge und Schutz als Teil seiner positiven Verpflichtungen nach Artikel 3 der Konvention zu gewähren. [...] 58. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die von den belgischen Behörden geöffneten Maßnahmen – Information der ersten Beschwerdeführerin über die Situation, Aushärdigung einer Telefonnummer an sie, über die sie ihre Tochter erreichen konnte, Bestellung eines Anwalts als Beistand für die zweite Beschwerdeführerin und Kontaktaufnahme zu den kanadischen Behörden und zu ihrer belgischen Botschaft in Kinsasha – keineswegs ausreichten, um die Fürsorgepflicht des belgischen Staates gegenüber der zweiten Beschwerdeführerin zu erfüllen. Der Staat hatte zudem eine Reihe von Instrumenten zu seiner Verfügung. Der Gerichtshof bezweifelt nicht, dass die Haft der zweiten Beschwerdeführerin unter den beschriebenen Bedingungen ihr erhebliches Leid bereitet hat. Auch muss den Behörden, die ihre Haft anordneten, bewusst gewesen sein, welche schweren psychischen Auswirkungen dies für sie haben würde. Nach Ansicht des Gerichtshofs zeigte die Inhaftierung der zweiten Beschwerdeführerin unter solchen Bedingungen von fehlender Menschlichkeit in einem solchen Maße, dass sie eine unmenschliche Behandlung darstellte.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
		<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Voraussetzungen für die interne Neuansiedlung im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung – interner Schutz – von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahr – Schutz durch Klans</p> <p>In seinem Positionspapier vom Januar 2004 und seinem Gutachten vom November 2005 äußert der UNHCR seine Ablehnung der erzwungenen Rückführung abgelehrter Asylbewerber in Gebiete von Somalia, aus denen sie nicht stammen und betont, dass in Somaliam keine internen Fluchtalternativen bestehen [...] Artikel 3 an sich hindert die Vertragsstaaten nicht, sich bei der Prüfung des Vorbrings einer Person, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bestünde für sie tatsächlich die Gefahr einer in dieser Bestimmung verbotenen Behandlung, auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer internen Fluchtalternative zu stützen [...]. Allerdings hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass die mittelbare Ausweisung eines Ausländers in ein anderes Land nicht die Verantwortung des abschiebenden Vertragsstaates berührt, zu gewährleisten, dass die Person nicht aufgrund seiner Abschiebungentscheidung einer gegen Artikel 3 der Konvention verstoßenden Behandlung ausgesetzt ist [...] Er sieht keinen Grund, anders zu befinden, wenn die Abschiebung, wie im vorliegenden Fall, nicht in ein anderes Land, sondern in eine bestimmte Region des Herkunftslandes erfolgt. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass als Bedingung für die Inanspruchnahme einer internen Fluchtalternative bestimmte Garantien vorhanden sein müssen: Die abzuschiehende Person muss in der Lage sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen; andernfalls kann sich ein Problem in Bezug auf Artikel 3 ergeben, um so mehr, wenn bei Fehlen solcher Garantien die Möglichkeit besteht, dass die abgeschobene Person in einem Teil ihres Herkunftslandes geärt, wo sie Misshandlungen ausgesetzt sein könnte, [...] 145. Es ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer, wenn er in andere Gebiete Somalias als Somaliland oder Puntland geraten sollte, einer tatsächlichen Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung ausgesetzt wäre. In diesem Zusammenhang ist dem Gerichtshof bekannt, dass die Regierung Gebiete in Somalia nicht als „relativ unsicher“ einstuft, weil Personen dort einer Gefahr einer gegen Artikel 3 verstößenden Behandlung ausgesetzt wären, sondern wegen einer Gesamt situation, die dergestalt ist, dass eine Rückkehr in solche Gebiete nach Meinung des Ministers für Einwanderung und Integration eine übermäßig harte Maßnahme darstellen würde.“</p> <p>Von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahr und Gewährleistung von Schutz vor dieser Gefahr im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 137 und 147: 137. Zudem müssen Misshandlungen ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Die diesbezügliche Bewertung ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab [...]. Wegen des absoluten Charakters des garantierten Rechts kann Artikel 3 der Konvention auch dann gelten, wenn die Gefahr von Personen oder Personengruppen ausgeht, die keine Antrittsträger sind. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass die Gefahr tatsächlich besteht und dass die Behörden des Aufnahmelandes nicht in der Lage sind, die Gefahr durch Gewährung eines angemessenen Schutzes abzuwenden [...] 147. Die niederländischen Behörden vertraten den Standpunkt, dass die Probleme, die der Beschwerdeführer erlebt hat, als Folge der generell instabilen Lage zu sehen seien, wo kriminelle Banden regelmäßig, aber willkürlich Menschen einschütern und bedrohen würden [...], doch der Gerichtshof ist der Auffassung, dass dies nicht ausreicht, um die Behandlung, die der Beschwerdeführer erduldete musste, vom Anwendungsbereich von Artikel 3 auszunehmen. Wie bereits dargelegt [...], ist das Bestehe der Verpflichtung, nicht abzuschlieben, nicht abhängig davon, ob die Gefahr der Behandlung aus Faktoren herrührt, die – mittel- oder unmittelbar – die Verantwortung der Behörden des Aufnahmelandes begrenzen, und somit kann Artikel 3 auch in Situationen gelten, in denen die Gefahr von Personen oder Personengruppen ausgeht, die keine Ansträger sind [...]. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der Beschwerdeführer in der Lage war, Schutz vor diesen gegen ihn gerichteten Handlungen zu erlangen und Rechtsmittel gegen diese Handlungen einzulegen. Nach Ansicht des Gerichtshofes war dies nicht der Fall.“</p> <p>Schutz durch Klans im Herkunftsland im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 139: [...] Der Gerichtshof hat umfangreiche Informationen zur Lage sowohl in Somaliland als auch in Puntland erhalten und erlangt, aus denen hervorgeht, dass diese Gebiete ohne Zweifel im Allgemeinen stabiler und friedlicher sind als Süd- und Zentral somaliland. Es besteht jedoch ein deutlicher Unterschied zwischen der Situation von Personen, die aus diesen Gegendern stammen und hier familiäre oder Clanbeziehungen haben, und Personen, die aus anderen Regionen Somalias stammen und in Somaliland oder Puntland nicht auf solche Beziehungen zurückgreifen können. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist der Gerichtshof bereit zu akzeptieren, dass die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers, der zu der erstgenannten Gruppe gehört, nach Somaliland oder Puntland die betreffende Person nicht grundsätzlich einer tatsächlichen Gefahr einer gegen Artikel 3 verstößenden Behandlung aussetzen würde. Was jedoch die zweitgenannte Gruppe betrifft, so ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass die Bedeutung des Schutzes durch einen Clan in den „relativ sicheren“ Gebieten in dem Maße geringzuschätzen ist wie von der Regierung unterstellt. Er stellt diesbezüglich fest, dass hinsichtlich der Abschiebung eines somalischen Staatsangehörigen in einen Teil des Landes aus dem dieser nicht stammt, der UNHCR die Ansicht vertritt, dass „Betrachtungen auf der Grundlage eines vorherrschenden Clansystems [...] von entscheidender Bedeutung sind“ [...]. Die Zugehörigkeit zu einem Clan wurde ferner beschrieben als das wichtigste gemeinsame Element der persönlichen Sicherheit in ganz Somalia [...] und somit nicht nur in den relativ unsicheren“ Gebieten.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR (Große Kammer)	D.H. und andere/Tschechische Republik Beschwerde Nr. 57325/00 13. November 2007	<p>Urteil des EGMR betreffend die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft gemäß Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1.</p> <p>Definition der Rassendiskriminierung. Rn. 60-61: „2. Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECR über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (verabschiedet am 13. Dezember 2002) 60. Für diese Empfehlung werden folgende Definitionen zugrunde gelegt: 9. b) „Direkte Rassendiskriminierung“ bedeutet jede unterschiedliche Behandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft, ohne sachliche und vernünftige Gründe. Eine unterschiedliche Behandlung ist nicht sachlich und vernünftig begründet, wenn sie kein legitimes Ziel verfolgt oder die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Bezug auf das verfolgte Ziel unangemessen ist. c) Indirekte Rassendiskriminierung“ liegt in Fällen vor, in denen ein scheinbar neutraler Faktor, wie eine Regelung, ein Kriterium oder ein Verfahren von Personen, die einer Gruppe angehören, die durch Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft gekennzeichnet ist, nicht einfach erfüllt werden kann oder sie benachteiligt, es sei denn, dieser Faktor ist sachlich und vernünftig begründet. Dies wäre der Fall, wenn ein legitimes Ziel verfolgt wird und wenn die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Bezug auf das verfolgte Ziel angemessen ist.“ 61. Im erläuternden Text zu dieser Empfehlung wird festgestellt (Punkt 8), dass sich die Definitionen von direkter und indirekter Rassendiskriminierung, die in den Ziffern 1b) und c) der Empfehlung enthalten sind, an den Definitionen der Richtlinie 2000/43/EG des Rates, die den Grundsatz der Gleichbehandlung von Personen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft umsetzt, und an denen der Richtlinie 2000/78/EG des Rates, die einen allgemeinen Rahmen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festlegt, sowie an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte orientieren.“</p>	<p>Definition der Rassendiskriminierung. Rn. 60-61: „2. Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECR über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (verabschiedet am 13. Dezember 2002) 60. Für diese Empfehlung werden folgende Definitionen zugrunde gelegt: 9. b) „Direkte Rassendiskriminierung“ bedeutet jede unterschiedliche Behandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft, ohne sachliche und vernünftige Gründe. Eine unterschiedliche Behandlung ist nicht sachlich und vernünftig begründet, wenn sie kein legitimes Ziel verfolgt oder die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Bezug auf das verfolgte Ziel unangemessen ist. c) Indirekte Rassendiskriminierung“ liegt in Fällen vor, in denen ein scheinbar neutraler Faktor, wie eine Regelung, ein Kriterium oder ein Verfahren von Personen, die einer Gruppe angehören, die durch Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft gekennzeichnet ist, nicht einfach erfüllt werden kann oder sie benachteiligt, es sei denn, dieser Faktor ist sachlich und vernünftig begründet. Dies wäre der Fall, wenn ein legitimes Ziel verfolgt wird und wenn die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Bezug auf das verfolgte Ziel angemessen ist.“ 61. Im erläuternden Text zu dieser Empfehlung wird festgestellt (Punkt 8), dass sich die Definitionen von direkter und indirekter Rassendiskriminierung, die in den Ziffern 1b) und c) der Empfehlung enthalten sind, an den Definitionen der Richtlinie 2000/43/EG des Rates, die den Grundsatz der Gleichbehandlung von Personen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft umsetzt, und an denen der Richtlinie 2000/78/EG des Rates, die einen allgemeinen Rahmen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festlegt, sowie an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte orientieren.“</p> <p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Nichtzurückweisung – tatsächliche Gefahr – Ex-nunc-Beurteilung – Schwellenwert</p> <p>Begriff der tatsächlichen Gefahr im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 130: „Um festzustellen, ob ein Risiko für Misshandlung besteht, muss der Gerichtshof die absehbaren Folgen der Überstellung des Antragstellers in das Empfängerland prüfen und dabei sowohl dessen persönlichen Umstände als auch die allgemeine Situation vor Ort berücksichtigen[...].“</p> <p>Erforderliche Ex-nunc-Beurteilung der tatsächlichen Gefahr im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 133: „With regard to the material date, the existence of the risk must be assessed primarily with reference to those facts which were known or ought to have been known to the Contracting State at the time of expulsion. However, if the applicant has not yet been extradited or deported when the Court examines the case, the relevant time will be that of the proceedings before the Court [...]. This situation typically arises when, as in the present case, deportation or extradition is delayed as a result of an indication by the Court of an interim measure under Rule 39 of the Rules of Court [...]. Accordingly, while it is true that historical facts are of interest in so far as they shed light on the current situation and the way it is likely to develop, the present circumstances are decisive.“</p> <p>Erforderliche Schwere der tatsächlichen Gefahr im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 140: „With regard to the second branch of the United Kingdom Government's arguments, to the effect that where an applicant presents a threat to national security stronger evidence must be adduced to prove that there is a risk of ill-treatment [...], the Court observes that such an approach is not compatible with the absolute nature of the protection afforded by Article 3 either. It amounts to asserting that, in the absence of evidence meeting a higher standard, protection of national security justifies accepting more readily a risk of ill-treatment for the individual. The Court therefore sees no reason to modify the relevant standard of proof, as suggested by the third-party intervenor, by requiring in cases like the present one that it be proved that subjection to ill-treatment is „more likely than not“. On the contrary, it reaffirms that for a planned forcible expulsion to be in breach of the Convention it is necessary – and sufficient – for substantial grounds to have been shown for believing that there is a real risk that the person concerned will be subjected in the receiving country to treatment prohibited by Article 3 [...].“</p>
EGMR (Große Kammer)	Saad/italien Beschwerde Nr. 7201/06 28. Februar 2008		<p>EGMR – Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87</p> <p>EGMR – Chahal/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 22414/93</p> <p>EGMR – Venkadasarma/Niederlande, Beschwerde Nr. 58510/00</p> <p>EGMR – Mamakulov und Askarov, Beschwerde Nr. 46827/99 und 46951/99</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen	
		<p>Nichtzurückweisung – medizinische Fälle</p> <p>Nichtzurückweisung aus medizinischen Gründen gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 42-45: „Zusammenfassend stellt der Gerichtshof fest, dass er seit D/ Vereinigtes Königreich stets die folgenden Grundsätze angewandt hat: Ausländer, die ausgewiesen werden sollen, können grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates geltend machen, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Formen von Hilfe und Leistungen zu nutzen, die ihnen vom ausweisenden Staat gewährt wurden. Die Tatsache, dass sich die Umstände des Beschwerdeführers, einschließlich seine Lebenserwartung, erheblich verschlechtert würden, wenn er aus dem Vertragstaat ausgewiesen würde, ist allein nicht ausreichend, um zu einem Verstoß gegen Artikel 3 zu führen. Die Entscheidung einer Auslandsbehörde, die an einer schweren psychischen oder körperlichen Erkrankung leidet, in ein Land, wo die Einrichtungen zur Behandlung dieser Krankheit schlechter sind als die, die im Vertragstaat zur Verfügung stehen, könnte Anlass für eine Überprüfung anhand von Artikel 3 geben, aber nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn die humanitären Gründe gegen eine Ausweisung zwingend sind. Allerdings ist er der Auffassung, dass er die im Fall D/Vereinigtes Königreich bestand ein solcher seltener Ausnahmefall darin, dass der Beschwerdeführer schwer krank war und dem Tode nahe sah, ihm in seinem Herkunftsland keine Pflege oder medizinische Betreuung garantieren konnte und er keine Familie hatte, die willens oder in der Lage gewesen wäre, ihn zu pflegen oder zumindest eine Grundversorgung mit Nahrung, Obdach oder sozialer Unterstützung zu leisten. 43. Der Gerichtshof schließt nicht aus, dass es andere seltene Ausnahmefälle gibt, bei denen die humanitären Erwägungen ebenso zwingend sind. Allerdings ist er der Auffassung, dass er die im Fall D/Vereinigtes Königreich festgelegte hohe Schwelle beibehalten sollte, und wandte sie in seiner nachfolgenden Rechtsprechung an, die er grundsätzlich als korrekt ansieht, da sich in solchen Fällen der mutmaßlichen Schaden nicht aus den vorätzlichen oder unterlassenen Handlungen von Behörden oder nichtstaatlichen Organisationen, sondern aus einer natürlich auftretenden Erkrankung und dem Fehlen ausreichender Ressourcen für den Umgang damit im Aufnahmeland ergeben würde. 44. Auch wenn viele Rechte, die die Konvention beinhaltet, Auswirkungen sozialer oder wirtschaftlicher Art haben, ist sie doch im Wesentlichen auf den Schutz bürgerlicher und politischer Rechte gerichtet [...]. Weiterhin ist in der Gesamttheorie der Konvention eine Suche nach einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und den Erfordernissen der Grundrechte des Einzelnen in ihrer inhaltlichen und medizinischen Wissenschaft verbunden mit sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden zwischen den Ländern zu führen dazu, dass sich das im Vertragsstaat und im Herkunftsland jeweils verfügbare Behandlungsniveau erheblich unterscheiden kann. In Abbruch der Grundthese bedeutung von Artikel 3 im System der Konvention ist es zwar notwendig, dass der Gerichtshof eine gewisse Flexibilität wahrt, um in seltenen Ausnahmefällen eine Abschiebung zu verhindern, doch verpflichtet Artikel 3 den Vertragstaat nicht, solche Unterschiede durch die Gewährung einer kostenlosen und unbegrenzten Gesundheitsfürsorge für alle Ausländer ohne Verbleiberecht in seiner Hoheitsgewalt auszugleichen. Eine Feststellung des Gerichtshofs würde die Vertragsstaaten zu stark belasten. 45. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass es bei der vorliegenden Anwendung, wie in den meisten vorstehend angeführten Fällen, um die Abschiebung einer Person mit einer HIV- und AIDS-bedingten Erkrankung geht, die gleichen Grundsätze jedoch auch in Bezug auf die Abschiebung jeder Person gelten müssen, die an einer ernsten, natürlich auftretenden physischen oder psychischen Erkrankung leidet, die mit Leid, Schmerzen und einer geringeren Lebenserwartung verbunden ist und eine spezielle medizinische Behandlung erfordert, die im Herkunftsland des Beschwerdeführers nicht so ohne Weiteres oder möglicherweise nur zu erheblichen Kosten verfügbar ist.“</p>	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>N.A./Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 26565/05 27. Mai 2008</p>	<p>EGMR – D/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 30240/96 EGMR – Alrey/Holland, Beschwerde Nr. 6289/73 EGMR – Soering/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 14038/88</p>
		<p>Nichtzurückweisung – allgemeine Gewalt – Zugehörigkeit zu einer systematisch gefährdeten Gruppe</p> <p>Nichtzurückweisung im Falle der Gefahr allgemeiner Gewalt und der Zugehörigkeit zu einer systematisch gefährdeten Gruppe gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 115-116: 115. Aus der vorstehenden Übersicht über seine Rechtsprechung geht hervor, dass der Gerichtshof niemals die Möglichkeit ausgeschlossen hat, dass eine allgemeine Gewaltsituation in einem Zielland eine derartige Intensität annimmt, dass eine Ausweisung dorthin zwangsläufig einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention entspräche. Gleichwohl würde der Gerichtshof einen solchen Ansatz nur in extremen Fällen allgemein vorherrschender Gewalt verfolgen, wenn eine tatsächliche Gefahr einer Misshandlung bereits aufgrund der Tatsache besteht, dass ein Individuum in den betreffenden Staat rückgeführt wird. 116. In Fällen, in denen ein Beschwerdeführer behauptet, Mitglied einer Gruppe zu sein, die systematischer Misshandlung unterworfen ist, hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass ausnahmsweise der Schutz von Artikel 3 der Konvention greift, sofern die betroffene Person gewichtige Gründe für die Annahme, eine derartige Praxis wurde tatsächlich bestehen, sowie ihre Mitgliedschaft in der betroffenen Gruppe nachweisen konnte (siehe Saadi/Italien, aa.O., Randnummer 132). In solchen Konstellationen verzichtet der Gerichtshof für gewöhnlich auf den Nachweis weiterer spezifischer Anhaltspunkte, da ansonsten der durch Artikel 3 gewährte Schutz illusorisch wäre. Dies wird im Lichte der Angaben des Beschwerdeführers und der Information über die Situation im Zielland hinsichtlich der betreffenden Gruppe beurteilt (siehe Salah Sheekh, aa.O., Randnummer 148). Die Feststellungen des Gerichtshofs in diesem Fall zur Behandlung des Ashraf-Clans in einigen Teilen Somalias und die Tatsache, dass die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers im Ashraf-Clan unbestritten war, genügten dem Gerichtshof für die Schlussfolgerung, dass seine Abschiebung ein Verstoß gegen Artikel 3 wäre.“</p>	<p>EGMR – Saad/Italien, Beschwerde Nr. 37201/06 EGMR – Salah Sheekh/Niederlande, Beschwerde Nr. 1948/04</p>	
EGMR	(Große Kammer)			

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	S.D./Griechenland Beschwerde Nr. 53541/07 11. Juni 2009	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit den Haftbedingungen.</p> <p>Beispiel für erniedrigende Behandlung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 51-53: „51. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in Soufli in einem relativ sauberen Zimmer mit anderen zusammen untergebracht war und Zugang zu fließendem heißen Wasser hatte, wie die Verantwortliche der griechischen Sektion von Amnesty International bei ihrem Besuch am 18. Mai 2007 erklärte, bleibt dennoch die Tatsache bestehen, dass er zwei Monate lang in einer vorgefertigten Baracke eingeschlossen war, ohne die Möglichkeit in Frei zu gehen und zu telefonieren, und keine sauberen Decken und Leintücher sowie keine Hygieneartikel in ausreichender Menge zur Verfügung hatte. Diesen Angaben, die durch mehrere vom Gerichtshof vorgelegten Berichten erhärtet wurden, hat die Regierung nicht widersprochen. Zudem war der Beschwerdeführer im Ausländer-Haftzentrum von Antika (Petrou Rali) sechs Tage lang in seiner Zelle eingeschlossen, ohne die Möglichkeit, sich an die frische Luft zu begeben. Die Haftbedingungen in diesem Zentrum, wie sie im Bericht des CPT im Anschluss an seinen Besuch im Februar 2007 beschrieben werden, sind in den Augen des Gerichtshofs makzeptabel. 52. Mit Blick auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers weist der Gerichtshof darauf hin, dass er in der Türkei schwere Misshandlungen erlitten hat, was zu erheblichen gesundheitlichen und psychologischen Schäden geführt hat. Die Tatsache, dass dieser Zustand erst nach seiner Haft durch das Zentrum zur medizinischen Versorgung von Folteropfern offiziell bescheinigt wurde, ändert nichts an dieser Feststellung. 53. Vor diesem Hintergrund stellt der Gerichtshof fest, dass die Haftbedingungen des Beschwerdeführers als Flüchtling und Asylbewerber in Verbindung mit der übermäßigen Dauer seiner Haft unter den besagten Bedingungen als erniedrigende Behandlung zu betrachten sind.“</p>	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtigzurückweisung in ein Land, in welchem dem Betreffenden die Todesstrafe droht, gemäß den Artikeln 2 und 3 EMRK.</p> <p>Nichtigzurückweisung – Todesstrafe</p> <p>Vorbericht der Todesstrafe unter allen Umständen gemäß den Artikeln 2 und 3 EMRK, Rn. 115 und 120: „115. Ausgangspunkt für den Gerichtshof ist das Wesen des Rechts, nicht zur Todesstrafe verurteilt zu werden. Eine Hinrichtung bedeutet die bewusste und vorsätzliche Vernichtung eines Menschenlebens durch die staatlichen Behörden. Unabhängig von der Hinrichtungsmethode verursacht die Auslöschung von Leben körperliche Schmerzen. Zudem muss das vorherige Wissen um den Tod durch den Staat unvermeidlich erhebliches psychologisches Leid zur Folge haben. Die Tatsache, dass die Verhängung und Anwendung der Todesstrafe gegen grundlegende Menschenrechte verstößt, ist von den Mitgliedstaaten des Europarats anerkannt worden. Laut Präambel zu Protokoll Nr. 13 sind die Vertragstaaten der Überzeugung, dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht jedes Menschen auf Leben einen Grundwert darstellt und die Abschaffung der Todesstrafe für den Schutz dieses Rechts und für die volle Anerkennung der allen Menschen innenwohnenden Würde von wesentlicher Bedeutung ist: [...] 120. Wie somit ersichtlich ist, schloss die Große Kammer im Fall Öcalan nicht aus, dass in Artikel 2 vorgesehene Zulässigkeit der Todesstrafe durch die Staatenpraxis bereits abgeändert wurde. Zudem hat sich, wie bereits festgestellt, die Situation seither weiterentwickelt. Inzwischen haben alle bis auf zwei Mitgliedstaaten das Protokoll Nr. 13 unterzeichnet, und bis auf drei der Unterzeichnerstaaten haben alle das Protokoll auch ratifiziert. Dies weist zusammen mit der überreinstimmenden Staatenpraxis der Einhaltung des Moratoriums stark darauf hin, dass Artikel 2 dahingehend abgeändert wurde, dass er die Todesstrafe unter allen Umständen verbietet. Vor diesem Hintergrund spricht der Wortlaut des zweiten Satzes des Artikels 2 Absatz 1 nicht länger dagegen, die Formulierung, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung‘ in Artikel 3 so auszulegen, dass sie auch die Todesstrafe umfasst [...]“</p>
EGMR	Al-Asadoun und Mufidah/ Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 61498/08 2. März 2010	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Misshandlung – Mindestmaß an Schwere – Folterandrohung – seelisches Leid</p> <p>Mindestmaß an schwere der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK, Rndr. 88, nach der nichtamtlichen deutschen Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz in der Datenbank HUDO: „Eine Misshandlung muss ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich des Artikels 3 zu fallen. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, z. B. von der Dauer der Behandlung, ihren körperlichen oder seelischen Folgen und zuweilen dem Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers [...]. Weitere Faktoren sind u.a. der Zweck, zu dem die Behandlung erfolgte, die dahinterstehende Absicht oder die Beweggründe dafür [...], sowie der Kontext, in dem sie erfolgte, z. B. in einer sehr angespannten und emotional aufgeladenen Atmosphäre [...]“</p> <p>Folterandrohung als seelisches Leid, das eine Folter gemäß Artikel 3 EMRK darstellen kann, nach der nichtamtlichen deutschen Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz in der Datenbank HUDO: „108. Im Hinblick auf die maßgeblichen Faktoren zur Charakterisierung der Behandlung, welche der Beschwerdeführer unterworfen wurde, ist der Gerichtshof überzeugt, dass die realen und unmittelbaren Drohungen, die gegen ihn gerichtet wurden, um Informationen von ihm zu erlangen, das Mindestmaß an Schwere erreichten, um festzustellen, dass die bestandenen Handlungen in den Anwendungsbereich des Artikels 3 fallen. Er weist erneut darauf hin, dass nach seiner eigenen Rechtsprechung [...] in der auch auf die Definition von Folter in Artikel 1 des Anti-Folter-Übereinkommens der Vereinten Nationen Bezug genommen wird [...], und nach den Auffassungen anderer internationaler Menschenrechts-Überwachungsorgane [...] auch eine Folterandrohung Folter darstellen kann, da das Wesen der Folter sowohl körperliche Schmerzen als auch seelisches Leid umfasst. Insbesondere die Angst vor körperlicher Folter kann an sich seelische Folter darstellen. Es scheint jedoch breite Übereinstimmung darin zu bestehen – und der Gerichtshof ist ebenfalls dieser Auffassung –, dass die Frage, ob in einem konkreten Fall eine Drohung mit körperlicher Folter entweder als psychische Folter oder als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung einzustufen ist, von den Gesamtumständen des jeweiligen Falles abhängt, insbesondere davon, wie stark der ausgewölbte Druck und wie groß das verursachte seelische Leid war. Wird der Fall des Beschwerdeführers den Fällen gegenübergestellt, in denen der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung das Vorliegen von Folter festgestellt hat, so gelangt zu der Auffassung, dass die beim Beschwerdeführer angewandte Vernehmungsmethode unter den Umständen seines Falles zwar schwierig und genug war, um eine nach Artikel 3 verbotene unmenschliche Behandlung darzustellen, sie aber nicht das Maß an Grausamkeit hatte, um die Schwelle zur Folter zu erreichen.“</p>	<p>EGMR – Öcalan/Türkei, Beschwerde Nr. 46221/99</p> <p>EGMR – Soering/Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 14038/88</p> <p>EGMR – Irland/Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 5310/71</p> <p>EGMR – Jalloh/Deutschland, Beschwerde Nr. 54810/00</p> <p>EGMR – Aksoy/Türkei, Beschwerde Nr. 21987/93</p> <p>EGMR – Egner/Zypern, Beschwerde Nr. 30873/96</p> <p>EGMR – Krastanov/Bulgarien, Beschwerde Nr. 50222/99</p> <p>EGMR – Selimoui/Frankreich, Beschwerde Nr. 25803/94</p>
EGMR (Große Kammer)	Göttingen/Deutschland Beschwerde Nr. 22978/05 1. Juni 2010		

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR (Große Kammer)	M.S./Belgien und Griechenland Beschwerde Nr. 30696/09 21. Januar 2011	Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Nichtzurückweisung gemäß den Artikeln 2 und 3 EMRK sowie das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK. umenschliche Behandlung – Nichtzurückweisung – Umfang der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 EMRK Definition der unmenschlichen Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK, Randnr. 220: „Der Gerichtshof betrachtet eine Behandlung als „unmenschlich“, wenn sie „vorsätzlich geplant war, ohne Unterrechnung über Stunden hinweg angewendet wurde und entweder tatsächlich Körpervorlegerungen oder intensives physisches und psychisches Leiden verursachte“ [...].“ Umfang der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 249: „Der Gerichtshof hat bereits die allgemeinen Grundsätze bekräftigt, die in der Rechtsprechung zu Artikel 3 der Konvention zu finden und im vorliegenden Fall anzuwenden sind [...].“ Er erachtet es zudem als notwendig, darauf hinzuweisen, dass Artikel 3 nichts so ausgelegt werden kann, dass er die Höhen Vertragsparteien dazu verpflichtet, jeder Person in ihrer Honigtheitgewalt eine Wohnunterkunft zur Verfügung zu stellen [...]. Auch beinhaltet Artikel 3 keine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Hilfe zu gewähren, um ihnen die Wahrung eines bestimmten Lebensstandards zu ermöglichen [...].“	EGMR – Kudla/Polen, Beschwerde Nr. 30210/96 EGMR – Chapman/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 27238/95 EGMR – Muslim/Türkei, Beschwerde Nr. 53566/99

Gericht	Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	Süfi und Elm / Vereinigtes Königreich, Beschwerden Nr. 83/19/07 und 114/49/07 28. Juni 2011	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß den Artikeln 2 und 3 EMRK. Nichtzurückweisung – Gefahr allgemeiner Gewalt – keine besonderen Unterscheidungsmerkmale – Intensität der Gewalt – Verhältnis zwischen Nichtzurückweisung im Falle der Gefahr allgemeiner Gewalt; Verhältnis der Gewalt; kein Erfordernis des Nachweises besonderer Unterscheidungsmerkmale; Intensität der Gewalt; zu Artikel 15 Buchstabe c AR, Rn. 217-219: „217. Im Fall Vilvarajah/Vereinigtes Königreich schien der Gerichtshof geltend machen zu wollen, dass eine Situation einer allgemeinen Instabilität allein nur dann einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention bedeuten würde, wenn Belege dafür vorliegen, dass die persönliche Situation des Beschwerdeführers schlechter war als die der meisten anderen Mitglieder seiner Gruppe [...]. Doch im Fall N.A./Vereinigtes Königreich prüfte der Gerichtshof ausdrücklich seine fröhre Entscheidung im Fall Vilvarajah/Vereinigtes Königreich und kam zu dem Schluss, dass sie nicht dahingehend ausgelegt werden sollte, dass ein Beschwerdeführer spezifische Anhaltspunkte nachweisen muss, wenn er auf andere Weise belegen kann, dass die allgemeine Gewaltsituation im Zielland eine derartige Intensität besitzt, dass tatsächlich die Gefahr besteht, dass eine Ausweisung in dieses Land gegen Artikel 3 der Konvention verstößt [...]. Wenn man in solchen Fällen darauf bestehen würde, dass der Beschwerdeführer solche speziellen Anhaltspunkte nachweisen müsste, wäre der durch Artikel 3 gewährte Schutz illusorisch [...]. Zudem würde eine solche Feststellung den absoluten Charakter von Artikel 3 in Frage stellen, der Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung absolut untersagt. 218. Daher ist, ausgehend von N.A./Vereinigtes Königreich, vom Gerichtshof in einem Abschiebungsfall allein die Frage zu prüfen, ob in allen Umständen des ihm vorliegenden Falles begründete Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass die betroffene Person nach ihrer Rückführung einem realen Risiko einer gegen Artikel 3 der Konvention verstößenden Behandlung ausgesetzt wäre. Wird das Vorliegen eines solchen Risikos festgestellt, würde die Ausweisung des Beschwerdeführers zwangsläufig gegen Artikel 3 verstößen, unabhängig davon, ob das Risiko aus einer allgemeinen Gewaltsituation, den persönlichen Umständen des Beschwerdeführers oder beidem zusammen herrührt. Doch nicht jede allgemeine Gewaltsituation bringt ein solches Risiko mit sich. Vielmehr hat der Gerichtshof klagtesfest, dass eine allgemeine Gewaltsituation nur „in extremen Fällen“ eine solche Intensität aufweist, dass eine Person, die in die fragliche Region zurückverbracht wird, allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer tatsächlichen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt ist [...]. 219. Dementsprechend muss der Gerichtshof im vorliegenden Fall prüfen, ob begründete Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass die Beschwerdeführer nach ihrer Abschiebung einer tatsächlichen Gefahr einer gegen Artikel 3 verstößenden Behandlung unterworfen wären. Dabei wird er erst die generelle Situation sowohl in Mogadischu, wo die Beschwerdeführer ankommen werden, als auch in Süd- und Zentral somalia untersuchen, bevor er sich auf die absehbaren Konsequenzen einer Ausweisung für jeden der beiden Beschwerdeführer konzentriert. Zunächst sind aber zwei Punkte zu klären, die im vorliegenden Fall aufgeworfen wurden, und zwar zum einen das Verhältnis von Artikel 3 der Konvention zu Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie und zum anderen die Gewichtung von Länderberichten, die vorwiegend auf Informationen anonymer Quellen beruhen.“	Anforderungen an den internen Schutz im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, vgl. insbesondere Rn. 265-267: „265. Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Regierung beachtigt, beide Beschwerdeführer nach Mogadischu zu verbringen. Er kann seine Prüfung des Risikos nach der Rückführung jedoch nicht auf eine Bewertung der Bedingungen in Mogadischu beschränken, da das Asylum und Immigration Tribunal festgestellt hat, dass es trotz eines bestehenden realen Risikos eines ernsthaften Schadens in der Hauptstadt für die Beschwerdeführer möglich wäre, sich in einem sichereren Gebiet in Süd- oder Zentral somalia niederzulassen. 266. Im Vereinigten Königreich wird ein Antrag auf Asyl oder auf subsidiärer Schutz scheitern, wenn der Entscheidungsträger der Ansicht ist, dass es angemessen – und nicht unbillig – wäre zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer in einer anderen Region niederlässt [...]. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Artikel 3 an sich die Vertragsstaaten nicht hindert, sich bei der Prüfung des Vorbringen einer Person, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bestünde für sie tatsächlich die Gefahr einer in dieser Bestimmung verbotenen Behandlung, auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer internen Fluchtalernative zu stützen [...]. Allerdings hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Inanspruchnahme einer internen Fluchtalernative nicht die Verantwortung des abschiebenden Vertragsstaates berührt, zu gewährleisten, dass der Beschwerdeführer nicht aufgrund seiner Abschiebungentscheidung einer gegen Artikel 3 der Konvention verstößenden Behandlung ausgesetzt ist [...]. Deshalb müssen als Bedingungen für die Inanspruchnahme einer internen Fluchtalernative bestimmte Garantien vorhanden sein: Die obzuschaffende Person muss in der Lage sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen; andernfalls kann sich ein Problem in Bezug auf Artikel 3 ergeben, um so mehr, wenn bei Fehlen solcher Garantien die Möglichkeit besteht, dass die abgeschobene Person in einem Teil ihres Herkunftslandes geirrt, wo sie Misshandlungen ausgesetzt sein könnte [...]. 267. Zwar ist klar, dass somalische Staatsangehörige nicht in der Lage wären, in Somalia oder Puntland aufgenommen zu werden, wenn sie dort nicht geboren wurden oder starke Clanverbindungen in diese Region haben [...], doch dem Gerichtshof sind keine vergleichbaren Hindernisse bekannt, die einen somalischen Rückkehrenden hindern würden, in einem anderen Teil Süd- und Zentral somalias aufgenommen zu werden. Doch angesichts der humanitären Krise und der Belastung, die sich daraus sowohl für die Menschen als auch für die traditionelle Clanstruktur ergibt, denkt der Gerichtshof nicht, dass in der Praxis ein Rückkehrender Zulassung oder Unterstützung in einem Gebiet findet, in dem er keine engen familiären Beziehungen hat [...]“. 1.1. Hat ein Rückkehrender keine solchen Beziehungen oder, könnte er nicht sicher in ein Gebiet reisen, in dem er solche Beziehungen hat, hält es der Gerichtshof für sehr wahrscheinlich, dass er in einer Siedlung für Binnenvertriebene oder einem Flüchtlingslager Zuflucht suchen müsste. Daher wird der Gerichtshof bei der Prüfung der internen Fluchtalernative zuerst untersuchen, ob ein Rückkehrender entweder bei der Durchreise oder bei der Niederlassung in einem anderen Teil Süd- oder Zentral somalias einer Gefahr der Misshandlung ausgesetzt wäre, und dann erst sondieren, ob ein Rückkehrender in einer Siedlung für Binnenvertriebene oder einem Flüchtlingslager aufgrund der dortigen humanitären Bedingungen einer Gefahr von Misshandlung ausgesetzt wäre.“

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	Auad/Bulgarien Beschwerde Nr. 46390/10 11. Oktober 2011	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Nichtzurückweisung – Beurteilung der Gefahr</p> <p>Burteilung der Gefahr im Hinblick auf die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Randnr. 99 Buchstabe c: „Im Fall Saadi [...] fasste der Gerichtshof auch, mit weiteren Verweisem, die Grundsätze für die Bewertung des Risikos, einer gegen Artikel 3 verstörenden Behandlung ausgesetzt zu sein, zusammen: [...] c) Um zu bestimmen, ob eine Gefahr von Misshandlung besteht, muss der Gerichtshof die abschaffenden Konsequenzen einer Überstellung des Beschwerdeführers in das Aufnahmeland prüfen und dabei die dort herrschende allgemeine Lage sowie die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers berücksichtigen.“</p>	<p>EGMR – Saadi/Italien, Beschwerde Nr. 37201/06</p>
EGMR	Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich Beschwerde Nr. 8139/09 17. Januar 2012	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß den Artikeln 3 und 6 EMRK.</p> <p>Nichtzurückweisung – offensichtliche Rechtsverweigerung</p> <p>Offensichtliche Rechtsverweigerung als Grund für das Verbot der Zurückweisung gemäß Artikel 6 EMRK, Rn. 258 und 260: „258. Nach gefestigter Rechtsverweigerung des Gerichtshofs könnte ausnahmsweise eine Frage in Bezug auf Artikel 6 durch eine Abschiebungs- oder Auslieferungsentscheidung aufgeworfen werden, wenn der flüchtige Straftäter im ursprünglichen Land eine offensichtliche Rechtsverweigerung erfahren musste oder hierfür ein Risiko besteht. Dieser Grundsatz wurde erstmals im Fall Söring/Vereinigtes Königreich aufgestellt [...] und nachfolgend vom Gerichtshof in einer Reihe von Fällen bestätigt [...] 1260. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof in den zweitundzwanzig Jahren seit dem Urteil im Fall Söring niemals befunden hat, dass eine Auslieferung einen Verstoß gegen Artikel 6 darstellt. Diese Tatsache, verbunden mit den im vorstehenden Absatz angeführten Beispielen, untermauert die Auffassung des Gerichtshofs, dass eine offensichtliche Rechtsverweigerung ein strenges Kriterium der Verweigerung eines fairen Verfahrens ist. Eine offensichtliche Rechtsverweigerung geht über bloße Unregelmäßigkeiten oder fehlende Garantien in den Gerichtsverfahren hinaus, die einen Verstoß gegen Artikel 6 nach sich ziehen, wenn sie im Vertragsstaat selbst geschehen. Es bedarf eines Verstoßes gegen die in Artikel 6 garantierten Grundsätze des fairen Verfahrens, der so grundlegend ist, dass er einer Aushöhlung oder Zerstörung des Wesengehalts des durch diesen Artikel garantierten Rechts gleichkommt.“</p>	<p>EGMR – Soering/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 14038/88</p> <p>EGMR – Mammatkulov und Askarov/Türkei, Beschwerde Nr. 46827/99 und 46951/99</p> <p>EGMR – Al-Saadoon und Mujahid/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 61498/08</p>
EGMR	Popov/Frankreich Beschwerden Nr. 39472/07 und 39474/07 19. Januar 2012	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung – Kinder – Freiheitsentziehung</p> <p>Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung aufgrund der Inhaftnahme eines ausländischen Kindes, selbst wenn diese von ihren Eltern begleitet werden, Rn. 91 und 102-103: 91: Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall wie auch im Fall Muskhadzhelyeva u. a. die beschwerdeführenden Kinder während der gesamten Zeit der Haft in Begleitung ihrer Eltern waren. Er befindet jedoch, dass dies die Behörden nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, die Kinder zu schützen und adäquate Maßnahmen als Teil ihrer positiven Verpflichtungen im Sinne von Artikel 3 der Konvention zu treffen [...] und dass es zu beachten gilt, dass die besonders hohe Schutzbedürftigkeit eines Kindes ausschlaggebend ist und Vorrang vor anderen Erwägungen in Bezug auf den Status als illegaler Einwanderer hat [...]. In der Richtlinie der Europäischen Union betreffend die Aufnahme von Ausländern werden Minderjährige, ob begleitet oder unbegleitet, daher als Gruppe von schutzbedürftigen Personen behandelt, die der besonderen Aufmerksamkeit der Behörden bedürfen [...]. Kinder haben selbstverständlich besondere Bedürfnisse, die sich insbesondere aus ihrem Alter und ihrer fehlenden Unabhängigkeit, aber auch aus ihrem Status als Asylbewerber ergeben. Der Gerichtshof stellt darüber hinaus fest, dass das Überreinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) die Statuten dazu ermutigt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begeht, Schutz und humanitäre Hilfe erhält, unabhängig davon, ob es allein ist oder ob sich in Begleitung seines Eltern befindet [...]. 102. Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass die Bedingungen, unter denen die Kinder 15 Tage lang wie Erwachsene bei starker Polizeipräsenz und ohne Aktivitäten zur Beschäftigung festgehalten wurden, wozu noch die Verzweiflung der Eltern kam, offenkundig ihrem Alter nicht gerecht waren. Die beiden Kinder, ein kleines Mädchen von drei Jahren und ein Baby, befanden sich in einer Situation besonderer Schutzbedürftigkeit, die durch die Haft noch verstärkt wurde. Durch diese Lebensbedingungen waren sie unvermeidlich Stress und Unruhe mit besonderen traumatischen Folgen ausgesetzt. 103. Dementsprechend ist der Gerichtshof in Abhängigkeit des jungen Alters der Kinder, der Dauer ihrer Haft und der Bedingungen ihrer Haft in einer Gewahrsameeinrichtung der Meinung, dass die Behörden die unvermeidlich schädlichen Folgen für die Kinder nicht berücksichtigt haben. Er stellt fest, dass die Behandlung der Kinder durch die Behörden nicht mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar war und die Schwelle zum Schweregrad nach Artikel 3 der Konvention überschritten wurde. Somit ist eine Verletzung dieses Artikels in Bezug auf die Kinder festzustellen.“</p>	<p>EGMR – Muskhadzhelyeva und andere/Beispiel, Beschwerde Nr. 41442/07</p> <p>EGMR, Mubiananza Maveka und Koniki Mitunga/Beispiel, Beschwerde Nr. 13178/03</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	S.F. und andere/Schweden Beschwerde Nr. 52077/10 15. Mai 2012	<p>Urteil des EGMR betreffend die Nichtrückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Nichtzurückweisung – Nachfluchtaktivitäten</p> <p>Nachfluchtaktivitäten im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 68-69: „68. Zu den Vor-Ort-Aktivitäten der Beschwerdeführer und den Vorfällen nach ihrer Ankunft in Schweden stellt der Gerichtshof fest, dass sie seit 2008 durchgehend an politischen Aktivitäten mit steigender Intensität beteiligt waren. Sie erschienen mit Fotografien und Namen auf verschiedenen Internet-Seiten und in Fernsehsendungen, wo sie unter anderem ihre Meinung zu Menschenrechtsfragen im Iran und Kritik am iranischen Regime äußerten. Sie nahmen eher führende Rollen ein, und die Zweithbeschwerdeführerin war – internationale Sprecherin eines europäischen Komitees zur Unterstützung kurdischer Häftlinge und zur Förderung der Menschenrechte im Iran. Sie äußerten ihre Meinung in vielen Artikeln auf bekannten kurdischen Internet-Seiten. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführer an umfangreichen und auftretigen politischen und menschenrechtlichen Aktivitäten beteiligt waren, die für die Einschätzung der Gefahr im Fall ihrer Rückkehr in den Iran relevant sind. 69. Um zu entscheiden, ob diese Aktivitäten die Beschwerdeführer im Fall ihrer Abschiebung in den Iran einer Verfolgung oder ernsthaften Schaden aussetzen würden, bezieht sich der Gerichtshof auf die vorliegenden Länderinformationen (s. o.). Diese bestätigen, dass die iranischen Behörden die Kommunikation im Internet und Regimekritiker innerhalb und außerhalb des Iran wirksam überwachen. Eine spezielle Cyber-Einheit¹ zieht auf Regimekritiker im Internet ab. Weiterhin werden, nach dem Gerichtshof vorliegenden Informationen, Iraner bei ihrer Einreise überprüft. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die darauf hinweisen, dass die verfügbaren Ressourcen dazu genutzt werden könnten, die Beschwerdeführer zu identifizieren, und der Gerichtshof erachtet auch deren Aktivitäten und die behaupteten Vorfälle im Iran als relevant. Die Verhaftung des Erstbeschwerdeführers 2003 und sein Hintergrund als Musiker und bekannter Sportler erhöhen das Risiko seiner Identifizierung. Zudem behaupten die Beschwerdeführer, den Iran illegal verlassen zu haben und keine gültigen Ausreise-dokumente zu besitzen.“</p>	<p>Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.</p> <p>Nachfluchtaktivitäten im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 68-69: „68. Zu den Vor-Ort-Aktivitäten der Beschwerdeführer und den Vorfällen nach ihrer Ankunft in Schweden stellt der Gerichtshof fest, dass sie seit 2008 durchgehend an politischen Aktivitäten mit steigender Intensität beteiligt waren. Sie erschienen mit Fotografien und Namen auf verschiedenen Internet-Seiten und in Fernsehsendungen, wo sie unter anderem ihre Meinung zu Menschenrechtsfragen im Iran und Kritik am iranischen Regime äußerten. Sie nahmen eher führende Rollen ein, und die Zweithbeschwerdeführerin war – internationale Sprecherin eines europäischen Komitees zur Unterstützung kurdischer Häftlinge und zur Förderung der Menschenrechte im Iran. Sie äußerten ihre Meinung in vielen Artikeln auf bekannten kurdischen Internet-Seiten. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführer an umfangreichen und auftretigen politischen und menschenrechtlichen Aktivitäten beteiligt waren, die für die Einschätzung der Gefahr im Fall ihrer Rückkehr in den Iran relevant sind. 69. Um zu entscheiden, ob diese Aktivitäten die Beschwerdeführer im Fall ihrer Abschiebung in den Iran einer Verfolgung oder ernsthaften Schaden aussetzen würden, bezieht sich der Gerichtshof auf die vorliegenden Länderinformationen (s. o.). Diese bestätigen, dass die iranischen Behörden die Kommunikation im Internet und Regimekritiker innerhalb und außerhalb des Iran wirksam überwachen. Eine spezielle Cyber-Einheit¹ zieht auf Regimekritiker im Internet ab. Weiterhin werden, nach dem Gerichtshof vorliegenden Informationen, Iraner bei ihrer Einreise überprüft. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die darauf hinweisen, dass die verfügbaren Ressourcen dazu genutzt werden könnten, die Beschwerdeführer zu identifizieren, und der Gerichtshof erachtet auch deren Aktivitäten und die behaupteten Vorfälle im Iran als relevant. Die Verhaftung des Erstbeschwerdeführers 2003 und sein Hintergrund als Musiker und bekannter Sportler erhöhen das Risiko seiner Identifizierung. Zudem behaupten die Beschwerdeführer, den Iran illegal verlassen zu haben und keine gültigen Ausreise-dokumente zu besitzen.“</p>
EGMR	Bureš/Tschechische Republik Beschwerde Nr. 37679/08 18. Oktober 2012	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK im Falle psychisch Kranker.</p> <p>Misshandlung – besondere Schutzbedürftigkeit – psychisch Kranke</p> <p>Besondere Schutzbedürftigkeit psychisch Kranke im Falle einer Freiheitseinsichtung und Misshandlungen im Sinne von Artikel 3 EMRK, Rn. 85-87:</p> <p>„85. Der Gerichtshof hat die besondere Schutzbedürftigkeit von psychisch kranken Personen in seiner Rechtsprechung anerkannt, und bei der Bewertung, ob die betreffende Behandlung oder Bestrafung mit den Anforderungen des Artikels 3 unvereinbar ist, muss diese Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden [...]. 86. In Bezug auf Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, beeinträchtigt die Anwendung physischer Gewalt, die nicht durch das Verhalten der Personen selbst unbedingt notwendig wird, die Menschenwürde und verstößt grundsätzlich gegen das in Artikel 3 der Konvention zugesicherte Recht [...]. Im Zusammenhang mit dem Gewahrsam in einer Ausnützungszelle ist es Sache des Staates, den Einsatz von Zwangsmitteln bei einer in Gewahrsam befindlichen Person zu begründen. Im Hinblick auf den Einsatz von Fixiergurten hat der Gerichtshof akzeptiert, dass es bei aggressivem Verhalten vonseiten einer betrunkenen Person notwendig sein kann, auf den Einsatz von Fixiergurten zurückzugreifen, vorausgesetzt natürlich, dass das Wohlergehen der ruhiggestellten Person regelmäßig kontrolliert wird. Die Anwendung solcher Zwangsmittel muss jedoch den Umständen gemäß notwendig sein, und sie darf nicht zu lange dauern [...]. 87. Die Position der Unterliegenheit und Machtlosigkeit, die für Patienten in psychiatrischen Kliniken typisch ist, erfordert einer erhöhte Sorgfalt, wenn die Einhaltung der Konvention überprüft wird. Gleichwohl ist es Sache der medizinischen Behörden, auf der Basis der anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft über die therapeutischen Methoden zu entscheiden, die, notfalls mit Gewalt, anzuwenden sind, um die physische und psychische Gesundheit von Patienten zu erhalten, die gänzlich unfähig sind, für sich selbst zu entscheiden und für die sie daher verantwortlich sind. Allerdings sind in solchen Fällen zu gegebenenmaßen die anerkannten Grundsätze der Medizin prinzipiell entscheidend; in der Regel kann eine Maßnahme, die eine therapeutische Notwendigkeit darstellt, nicht als unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden. Gleichwohl muss sich der Gerichtshof vergewissern, dass das Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit überzeugend nachgewiesen ist [...]“</p>	<p>EGMR – Keenan/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 27229/95</p> <p>EGMR – Rothe/Dänemark, Beschwerde Nr. 69332/01</p> <p>EGMR – Renolde/Frankreich, Beschwerde Nr. 5608/05</p> <p>EGMR – Krastanov/Bulgarien, Beschwerde Nr. 50222/99</p> <p>EGMR – Wiktor/ko/Polen, Beschwerde Nr. 14612/02</p> <p>EGMR – Herzegowina/Österreich, Beschwerde Nr. 10533/83</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	M.Y.H. und andere/Schweden Beschwerde Nr. 50859/10 17. Juni 2013	<p>Nichtzurückweisung – Anforderungen an den internen Schutz</p> <p>Anforderungen an den internen Schutz im Herkunftsland im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 62-64 und 66-67: „62. Der Gerichtshof bestätigt, dass Artikel 3 an sich die Vertragsstaaten nicht hindert, sich bei der Prüfung der Vorbringungen einer Person, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bestünde für sie tatsächlich die Gefahr einer in dieser Bestimmung verbotenen Behandlung, auf die die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer internen Flucht- oder Umsiedlungsalternative zu stützen. Allerdings hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Inanspruchnahme einer solchen Alternative nicht die Verantwortung des abschiebenden Vertragsstaates überträgt, zu gewährleisten, dass der Beschwerdeführer nicht ausgesetzt ist. Deshalb müssen als Bedingungen für die Inanspruchnahme einer gegen Artikel 3 der Konvention verstörenden Abschiebungsscheidung eine gegen Artikel 3 der Konvention verstörende bestimme Garantie vorhanden sein: Die abschüttende Person muss in der Lage sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen; andernfalls kann sich ein Problem in Bezug auf Artikel 3 ergeben, um so mehr, wenn bei Fehlen solcher Garantien die Möglichkeit besteht, dass die abgeschobene Person in einem Teil ihres Herkunftslandes gerät, wo sie Misshandlungen ausgesetzt sein könnte [...] 63. Die drei nördlichen Gouvernements Duhuk, Erbil und as-Sulaimaniyya, die die Autonome Region Kurdistan im Irak (KRI) bilden, sind – internationale Quellen zufolge – ein relativ sicheres Gebiet. Zwar gab es Vorfälle mit Gewalt und Drohungen, doch generell wird davon ausgegangen, dass die Rechte von Christen geachtet werden. Wie verschiedene Quellen berichten, sind Christen in großer Zahl in die Region Kurdistan gereist und haben dort Zuflucht gefunden. 64. Bezüglich der Möglichkeit der Einreise in die KRI geben einige Quellen an, dass die Grenzkontrollen oft uneinheitlich sind und sich nicht nur von einem Gouvernement zum anderen, sondern auch von einem Kontrollpunkt zum anderen unterscheiden [...] Die Schwierigkeiten, die gelegentlich an den KRI-Kontrollpunkten festgestellt wurden, scheinen allerdings für Christen nicht relevant zu sein. Dies wurde u. a. vom UNHCR festgestellt. Vielmehr werden Angehörige der christlichen Gemeinschaft gegenüber anderen Personen, die in die Region Kurdistan einreisen wollen, bevorzugt behandelt. [...] 66. Eine interne Umsiedlung ist unvermeidlich mit gewissen Härten verbunden. Verschiedene Quellen haben bestätigt, dass Personen, die in die Region Kurdistan umsiedeln, dort Schwierigkeiten haben, z. B. bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und Wohnungen, zumindest, wenn sie kein Kurdisch sprechen. Aus den dem Gerichtshof vorliegenden Beweisen geht allerdings hervor, dass Arbeitsplätze verfügbar sind und dass Ansiedler Zugang zu Gesundheitsfürsorge und anderer Unterstützung vom UNHCR und lokalen Behörden haben. In jedem Fall lässt nichts darauf schließen, dass die allgemeinen Lebensbedingungen in der KRI für einen christlichen Ansiedler unzumutbar sind oder, in irgendeiner Weise auf eine nach Artikel 3 untersagte Behandlung hinauslaufen. Auch besteht keine tatsächliche Gefahr, dass die Person in die Region Kurdistan eine vertretbare Alternative für Christen ist, die in anderen Teilen des Irak verfolgt oder misshandelt wird. Die Inanspruchnahme einer solche Alternative durch einen Vertragsstaat würde somit im Allgemeinen keinen Anlass für eine Überprüfung anhand von Artikel 3 geben.“</p>	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.
EGMR	D.N.M./Schweden Beschwerde Nr. 28379/11 27. Juni 2013	<p>Nichtzurückweisung – Anforderungen an den internen Schutz – Klans und Stämme</p> <p>Anforderungen an den internen Schutz im Herkunftsland im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK und Einfluss von Klans oder Stämmen, Rn. 54 und 57: „54. Der Gerichtshof bestätigt, dass Artikel 3 an sich die Vertragsstaaten nicht hindert, sich bei der Prüfung des Vorbringens einer Person, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bestünde für sie tatsächlich die Gefahr einer in dieser Bestimmung verbotenen Behandlung, auf die die Inanspruchnahme einer internen Flucht- oder Umsiedlungsalternative zu stützen. Allerdings hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Inanspruchnahme einer solchen Alternative nicht die Verantwortung des abschiebenden Vertragsstaates überträgt, zu gewährleisten, dass der Beschwerdeführer nicht aufgrund seiner Abschiebungsscheidung einer gegen Artikel 3 der Konvention verstörenden Behandlung ausgesetzt ist. Deshalb müssen als Bedingungen für die Inanspruchnahme einer internen Flucht- oder Umsiedlungsalternative bestimmte Garantien vorhanden sein: Die abgeschobene Person muss in der Lage sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen; andernfalls kann sich ein Problem in Bezug auf Artikel 3 ergeben, um so mehr, wenn bei Fehlen solcher Garantien die [...] 57. Vor allem ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass das ihm vorliegende Material die Behauptung des Beschwerdeführers stützt, die Verwandten der Frau hätten die Mittel und Verbindungen, ihn überall im Irak zu finden. Hierzu stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass aus den verfügbaren allgemeinen Informationen hervorgeht, dass es sich bei den Stämmen und Clans um Regionalmächte handelt. Somit kann eine Person, die von einer Familie oder einem Clan verfolgt wird, in vielen Fällen in einem anderen Landesteil sicher sein. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Stämme und Clans im Irak in unterschiedlichem Maße Einfluss und Macht haben. Ein Faktor, der möglicherweise gegen die Zumutbarkeit einer internen Umsiedlung spricht, ist die Verfolgung einer Person durch einen mächtigen Clan oder Stamm mit Einfluss auf Regierungsebene. Ist jedoch der betreffende Clan oder Stamm nicht besonders einflussreich, könnte eine interne Fluchtaustritt in vielen Fällen zumutbar sein. Was die betreffende Familie im vorliegenden Fall anbelangt, so gibt es keine Hinweise darauf, dass sie besonders einflussreich oder mächtig ist oder dass sie Verbindungen zu den Regierungsstellen im Irak hat. Zudem wurde der Beschwerdeführer von den Brüdern der Frau angegriffen und bedroht. Er hat keine Beweise dafür vorgelegt, dass weitere Personen, beispielsweise außerhalb von Kirkuk lebende Verwandte, an den gegen ihn gerichteten Drohungen beteiligt waren.“</p>	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß den Artikeln 2 und 3 EMRK.

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR (Große Kammer)	Urteil des EGMR betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK.	<p>Nichtzurückweisung – Auslieferung – lebenslange Haftstrafe</p> <p>Nicht verkürzbare lebenslange Haftstrafe als möglicher Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, Rn. 104, 106–107, 109 und 119–121; „104. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs liegt die Wahl eines bestimmten Strafrechts durch einen Staat, einschließlich der Urteilsüberprüfung und Entlassungsmodalitäten, grundsätzlich außerhalb der Aufsicht, die der Gerichtshof auf europäischer Ebene führt, sofern das System nicht den Grundsätzen der Konvention zuwiderrückt [...] 106. Aus den gleichen Gründen müssen Vertragsstaaten insbesondere bei schweren Straftaten wie Mord weiterhin lebenslange Strafen für erwachsene Straftäter verhängen können: die Vernägung einer solchen Strafe ist bei einem erwachsenen Straftäter nach Artikel 3 oder einem anderen Artikel der Konvention nicht per se verboten oder damit unvereinbar [...]. Dies gilt insbesondere, wenn eine solche Strafe nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern von einem unabhängigen Richter verhängt wird, nachdem dieser allein mildrenden und straverschärfenden Umstände des Einzelfalls berücksichtigt hat. 107. Jedoch kann – wie der Gerichtshof auch im Fall Karkaris entschieden hat – die Verhängung einer nicht reduzierbaren lebenslangen Strafe bei einem Erwachsenen nach Artikel 3 ein Problem darstellen [...]. Es gibt zwei besondere Gedanken mit einander zusammenhängende Aspekte dieses Grundsatzes, deren erneute Hervorhebung und Bestätigung der Gerichtshof für notwendig erachtet. 108. Zunächst wird eine lebenslange Strafe nicht allein dadurch nicht reduzierbar, dass sie in der Praxis vollständig verbußt werden kann. Ist eine lebenslange Strafe de jure und de facto reduzierbar, stellt dies nach Artikel 3 kein Problem dar [...]. 109. Zweitens hat der Gerichtshof bei der Feststellung, eine lebenslange Strafe im Einzelfall als nicht reduzierbar angesehen werden kann, dass er Aussicht auf Freilassung hat. Bietet innerstaatliches Recht die Möglichkeit, eine lebenslange Strafe zu überprüfen, um diese umzuwandeln, zu erlassen, zu beenden oder den Häftling unter Auflagen zu entlassen, reicht dies zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 3 aus [...]. [...] 119. Aus den vorstehend genannten Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass mit Blick auf eine lebenslange Strafe Artikel 3 dahingehend auszulegen ist, dass die Strafe insoweit reduzierbar sein muss, als ihre Überprüfung es den nationalen Behörden ermöglichen muss, zu verändern, ob die Veränderungen bei einem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Häftling so relevant und die Fortschritte für seine Resozialisierung derart sind, dass eine Fortsetzung der Haft aus pädagogischen Gründen nicht länger zu rechtfertigen ist. 120. Der Gerichtshof möchte jedoch betonen, dass es im Hinblick auf den Ermessenspielraum, der den Vertragsstaaten in strafrechtlichen Fragen sowie bei der Verhängung von Urteilen besteht [...], nicht zu seinen Aufgaben gehört, die Form (kritisch oder positiv) einer solchen Überprüfung vorzuschreiben. Ebenso wenig obliegt es dem Gerichtshof, festzulegen, wann diese Überprüfung stattfinden soll. Unabhängig davon weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich die ihm vorliegenden vergleichenden und sich auf internationales Recht beziehenden Unterlagen eindeutig für die Einrichtung eines speziellen Mechanismus aussprechen, der eine Überprüfung spätestens nach 25 Jahren nach Verhängung der lebenslangen Strafe und anschließende regelmäßige Überprüfungen vorsieht [...]. 121. daraus folgt, dass falls das innerstaatliche Recht eine solche Überprüfung nicht ermöglicht, eine vollständige lebenslange Strafe nicht die Anforderungen von Artikel 3 der Konvention erfüllt.“</p>	<p>EGMR – <i>Fakfars</i> EGMR – <i>T/vereinigtes Königreich</i></p> <p>EGMR – <i>V/vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 24888/194</p> <p>EGMR – <i>Savoniuks/vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 63716/00</p> <p>EGMR – <i>Maiorano und andere/italien</i>, Beschwerde Nr. 28634/06</p> <p>EGMR – <i>Choreftakis/Griechenland</i>, Beschwerde Nr. 46846/08</p>
EGMR (K.A.B./Schweden)	Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 2 und 3 EMRK.	<p>Nichtzurückweisung – Anforderungen an den inneren Schutz</p> <p>Anforderungen an den internen Schutz im Herkunftsland im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 80–85:</p> <p>„80. Bezuglich der Umstände des vorliegenden Falles stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die schwedischen Behörden beabsichtigen, den Beschwerdeführer nicht nach Mogadischu, sondern nach Somalia abzuschlieben, auch wenn anscheinend keine Verbindung zu den Behörden in Somalia aufgenommen wurde, um zu ermitteln, ob der Beschwerdeführer dort Aufnahme finden würde. Wie bereits erläutert, gilt die Lage in Somalia genäß den Richtlinien (Operational Guidance Note) des Vereinigten Königreichs und dem Urteil des Migrationsberufungsgerichts (Migration Court of Appeal) vom 24. Februar 2011 [...] als im Allgemeinen relativ sicher [...]. [...] 81. Der Gerichtshof befürtigt, dass Artikel 3 an sich die Vertragsstaaten nicht hindert, sich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer internen Fluchtalternative zu stützen. Allerdings müssen bestimmte Garantien vorhanden sein. Die Person muss in der Lage sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen. Andernfalls kann sich ein Problem in Bezug auf Artikel 3 ergeben, um so mehr, wenn bei Fehlen solcher Garantien die Möglichkeit besteht, dass die abgeschobene Person in einem Teil seiner Herkunftslands gerät, wo die Misshandlungen ausgesetzt sein könnte [...]. Diese Erwagungen treffen auch im vorliegenden Fall zu, wo der Beschwerdeführer nicht in das Gebiet überstellt wird, aus dem er stammt, sondern direkt in ein anderes Gebiet in seinem Herkunftsland [...] 82. Bezug nehmend insbesondere auf die angeführten Richtlinien (Operational Guidance Note), stellt der Gerichtshof fest, dass somalische Staatsangehörige nicht in der Lage sind, Aufnahme in Somalia zu finden, wenn sie nicht dort geboren wurden oder starke Clanverbindungen in die Region haben, d. h. im Falle von Mehrheitsclanangehörigen solche mit Verbindung zum Isaaq-Clan. Zudem wären sie laut UNHCR-Richtlinien ohne Schutz durch einen Clan, ständig von Vertreibung bedroht [...] 83. Der Beschwerdeführer gehört dem Sheikl-Clan an, und in den Unterlagen finden sich keine Hinweise darauf, dass er in irgend einer Weise mit dem Isaaq-Clan in Somalia verbunden ist. Anscheinend besteht die einzige Verbindung des Beschwerdeführers zu dem Gebiet darin, dass mindestens eines seiner Kinder dort lebt. 84. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist es nicht möglich, aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten widersprüchlichen Informationen dazu, welche seiner Angehörigen derzeit in Somalia leben, irgendwelche Schlussfolgerungen zu ziehen. Zudem ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass auch dann, wenn Angehörige des Beschwerdeführers derzeit in Somalia leben, dies ausreichend wäre, damit er dort aufgenommen wird und sich dort niederlassen kann. [...] In Anbetracht der bereits angeführten sonstigen Länderinformationen stellt der Gerichtshof fest, dass eine Person, die nicht aus Somalia stammt, eine engere Verbindung benötigt als die des Beschwerdeführers, z. B. eine starke Clanverbindung, um dort aufgenommen werden und sich niederlassen zu können. 85. Daraus folgt, dass auch dann, wenn es den schwedischen Behörden gelingen würde, den Beschwerdeführer nach Somalia auszuweisen, nicht garantiert ist, dass er dort aufgenommen würde und sich dort niederlassen könnte. Die Regierung erteilt dazu keine Auskünfte. Daher besteht anscheinend eine tatsächliche Gefahr, dass der Beschwerdeführer keine andere Möglichkeit hätte als sich in andere Gebiete Somalias zu begeben, beispielsweise nach Mogadischu, die Stadt, aus der er stammt.“</p>	<p>EGMR – <i>Saith Sheekh/Niederlande</i>, Beschwerde Nr. 1948</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<p>Bouyid/Belgien</p> <p>Beschwerde Nr. 23380/09</p> <p>21. November 2013</p>	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK in Polizeidienststellen. erniedrigende Behandlung – Mindestmaß an Schwere – Vereinzelte Behandlung</p> <p>Mindestmaß an Schwere einer Behandlung im Hinblick auf Artikel 3 EMRK, Rn. 47-52: „47 Eine Misshandlung muss ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich des Artikels 3 zu fallen. Die Bewertung dieses Mindestmaßes ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab, wie z. B. der zeitlichen Dauer der Behandlung, ihrer physischen und psychischen Wirkungen und in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers [...]. Weitere zu berücksichtigende Faktoren sind das Ziel, mit dem die Misshandlung vorgenommen wurde, und die Absicht bzw. Motivation die ihr zugrunde lagen [...]“. 48. Daraus folgt, dass einige Formen von Gewalt, die zwar moralisch und meistens – aber nicht immer [...] – auch nach dem nationalen Recht der Vertragsstaaten verurteilungswürdig sind, nicht unter Artikel 3 der Konvention fallen [...]“. 49. Im vorliegenden Fall behaupteten die Beschwerdeführer, dass jeder von ihnen eine Ohrfeige erhalten habe, als sie sich im Polizeirevier von Saint-Josse-ten-Noode befanden. [...] Der Gerichtshof hält es trotzdem für unmittelbar, über den Wahrheitsgehalt der Behauptungen seitens der Beschwerdeführer zu urteilen. Er befindet, dass die von den Beschwerdeführern gerügten Handlungen, auch wenn sie als erweisens angesehen werden, unter den Umständen des vorliegenden Falles keine Artikel 3 der Konvention widersprechenden Handlungen darstellen würden.</p> <p>50. Der Gerichtshof schickt voraus, dass Polizisten, die Personen schlagen, welche sie befragten, sich zumindest eines ethischen Vergehens schuldig machen und einen bedauernlichen Mangel an Professionalität beweisen. [...] 51. Angenommen, dass es zu Ohrfeigen gekommen ist, handelt es sich im vorliegenden Fall jedoch beide Male um eine einzelne Ohrfeige, welche von Polizisten, die von dem respektlosen und provokanten Verhalten der Beschwerdeführer generiert waren, unbeteiligt, die nicht darauf abzielte, sie zu einem Geständnis zu zwingen. Sie ereignete sich zudem in einer angespannten Atmosphäre zwischen der Familie der Beschwerdeführer und den Polizisten in deren Bezirk. Auch wenn einer der Beschwerdeführer erst 17 war und es verständlich ist, dass die Beschwerdeführer – unter der Annahme, dass sich die Geschehnisse so ereignet haben, wie sie es angeben – eine starke Abneigung empfinden, kann der Gerichtshof unter den gegebenen Umständen nicht aus dem Blick verlieren, dass es sich jedes Mal um einen einzelnen Akt handelt, der in einer Situation nervöser Spannung gesetzt wurde und keine gravierende oder dauerhafte Wirkung hatte. Er vertritt die Auffassung, dass Handlungen dieser Art, auch wenn sie inakzeptabel sind, nicht als ein Maß an Erniedrigung oder Entwürdigung schaffend angesehen werden können, das ausreicht, um darin einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention zu sehen. Anders gesagt ist jedenfalls das erforderliche Maß an Schwere im vorliegenden Fall nicht erreicht, so dass sich keine Frage der Verletzung dieser Bestimmung stellt – unabhängig davon, ob man sie unter ihrem materiellen oder prozessualen Aspekt in Betracht zieht. 52. Der Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass es unter den Umständen des Falles zu keiner Verletzung von Artikel 3 der Konvention kam.“</p>	<p>EGMR – Ireland/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 5310/71</p> <p>EGMR – Ijalloh/Deutschland, Beschwerde Nr. 54810/00</p> <p>EGMR – El Masi/Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Beschwerde Nr. 39630/09</p> <p>EGMR, Campbell und Cosans/ Vereinigtes Königreich, Nr. 7511/76 und 7743/76</p> <p>EGMR – Costello-Roberts/ Vereinigtes Königreich, Nr. 13134/87</p>
EGMR	<p>B.K.A./Schweden</p> <p>Beschwerde Nr. 11161/11</p> <p>19. Dezember 2013</p>	<p>Nichtzurückweisung – von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahr – Blutfehde</p> <p>Nichtzurückweisung im Falle einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Gefahr (z. B. einer Blutfehde) gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 34 und 42: „34. Für die Bewertung, ob es bedeutende Gründe für die Annahme gibt, dass der Beschwerdeführer einer solchen tatsächlichen Gefahr ausgesetzt wäre, muss der Gerichtshof zwangsläufig die Bedingungen im Aufnahmeland anhand der Anforderungen des Artikels 3 der Konvention prüfen [...]. Diese Anforderungen verlangen, dass die Misshandlungen, von denen der Beschwerdeführer behauptet, dass er ihnen bei einer Rückführung ausgesetzt wäre, ein Mindestmaß an Schwere erreichen müssen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Die diesbezügliche Bewertung ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab [...]. Wegen des absoluten Charakters des garantierten Rechts kann Artikel 3 der Konvention auch dann gelten, wenn die Gefahr von Personen oder Personengruppen ausgeht, die keine Amtsträger sind. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass die Gefahr tatsächlich besteht und dass die Behörden des Aufnahmelandes nicht in der Lage sind, die Gefahr durch Gewährung eines angemessenen Schutzes abzuwenden [...].“ 42. Zur Blutfehde der Verwandten gegen den Beschwerdeführer stellt der Gerichtshof fest, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unbegründet und, was die neuen Aussagen zu Ereignissen im Jahr 2012 betrifft, eher spekulativ sind. In Anerkennung dessen, dass es sehr schwierig sein kann, in solchen Angelegenheiten Beweise zu erlangen, akzeptiert der Gerichtshof jedoch die Risikobewertung des Migrationsgerichts und kommt daher zu dem Schluss, dass er bei einer Rückkehr, in bestimmte Gebiete des Irak, zumindest in Bagdad und Diyala, wo diese Ereignisse stattgefunden haben, der Gefahr einer Vergeltung und einer gegen Artikel 3 verstörenden Behandlung von diesen Verwandten ausgesetzt sein könnte.“</p>	<p>EGMR – Mamakulov und Askarov/Türkei, Beschwerde Nr. 4682/79 und 2651/99</p> <p>EGMR – Hild/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 45276/99</p> <p>EGMR – H.L.R./Frankreich, Beschwerde Nr. 24573/94</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.	<p>Nichtzurückweisung – Nachfluchtaktivitäten</p> <p>Nachfluchtaktivitäten im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rn. 40-43: stellt der Gerichtshof dennoch fest, dass diese sehr gefährlich ist. Aus den ländlerhebungen und einschlägiger oben genannter Rechtsprechung [...] ist ersichtlich, dass mutmaßliche Mitglieder der sudanesischen Volksbefreiungsbewegung-Nord (SPLM-North), Mitglieder anderer Oppositionsparteien, Führer der Zivilgesellschaft und Journalisten oft von den sudanesischen Behörden bestäigt, verhaftet, geschlagen, gefoltert und verfolgt werden. [...] 41. Im Falle des Beschwerdeführers stellt der Gerichtshof fest, dass er seit mehreren Jahren Mitglied der sudanesischen Befreiungsbewegung SLM-Unity in der Schweiz ist. Die Regierung bestritt allerdings die Ernsthaftigkeit seiner Aktivitäten. Diesbezüglich anerkennt der Gerichtshof, dass es allgemein sehr schwer ist, in Fällen von Vor-Ort-Aktivitäten zu beurteilen, ob eine Person ernsthaft an der politischen Sache interessiert ist oder sich daran nur beteiligt hat, um Nachfluchtgründe zu schaffen. In vergleichbaren Fällen hat der Gerichtshof daher als Faktoren berücksichtigt, ob der Beschwerdeführer bereits vor der Flucht aus seinem Heimatland ein politischer Aktivist war und ob er eine aktive Rolle dabei spielte. Seinen Asylfall der Öffentlichkeit im belangten Staat Bekannt zu machen [...]. Im vorliegenden Fall nimmt der Gerichtshof jedoch auch Rücksicht auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer der SLM-Unity in der Schweiz einige Jahre vor Einbringung seines zweiten Asylantrags beitrat und somit zu einer Zeit, als es für ihn vielleicht noch nicht vorhersehbar war, dass er ein zweites Mal um Asyl in der Schweiz ansuchen würde. Angesichts der Bedeutung, die der Gerichtshof Artikel 3 der Konvention wie oben dargelegt [...] zuerkennt, und des irreversiblen Schadens, der entsteht, wenn die Gefahr von Folter oder Misshandlung sich realisiert, zieht es der Gerichtshof daher vor, das Vorbringen des Beschwerdeführers auf Grundlage der politischen Aktivitäten zu beurteilen, die dieser tatsächlich vorgenommen hat.</p> <p>42. Diesbezüglich berücksichtigt der Gerichtshof, dass die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers mit der Zeit an Bedeutung zugewonnen haben, was durch seine Bestellung zum Menschenrechtsbeauftragten der SLM-Unity in der Schweiz und seine Teilnahme an internationalen Meetings zur Menschenrechts situation im Sudan belegt wird. Der Gerichtshof stimmt der Regierung jedoch insofem zu, dass das politische Profil des Beschwerdeführers nicht sehr exponiert war. Er hat beispielsweise auf seinen Reden gehalten und in dem in einem Ostschweizer Fernsehkanal ausgestrahlten Interview seine politischen Aktivitäten nicht erwähnt. Der Gerichtshof befindet daher, dass der Beschwerdeführer, würde er in ein Land abgeschoben, wo die menschenrechtliche Situation politischer Gegner weniger beunruhigend ist als im Sudan, aufgrund seiner politischen Aktivitäten keiner Gefahr einer Artikel 3 der Konvention widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Allerdings sind, [...], im Sudan nicht nur Führer und Personen von hohem Bekanntheitsgrad der Gefahr einer Artikel 3 der Konvention zu widerlaufen: Behandlung ausgesetzt, sondern auch Menschen, die lediglich verdächtigt werden, Oppositionsbewegungen zu unterstützen. Es wurde außerdem festgestellt, dass die sudanesischen Behörden politisch engagierte Sudanesen im Ausland, insbesondere jene, die bei den internationalen Meetings in Genf als mit der SLM verbunden angesehen wurden, vormerkten [...]. Angesichts der Teilnahme des Beschwerdeführers an den internationalen Menschenrechtsmeetings, wo Vertreter der sudanesischen Regierung anwesend waren und wo für gewöhnlich nur wenige Bürger eines bestimmten Landes teilnehmen, so dass sie relativ leicht identifiziert werden können, und angesichts einer Auseinanderersetzung des Beschwerdeführers mit dem Bruder des aktuellen sudanesischen Präsidenten, kann es der Gerichtshof daher nicht ausschließen, dass der Beschwerdeführer als Individuum die Aufmerksamkeit der sudanesischen Regierung geweckt hat. Nachdem der Beschwerdeführer von der sudanesischen Regierung zumindest verächtigt werden könnte, mit einer Oppositionsbewegung in Verbindung zu stehen. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass aus berechtigten Gründen angenommen werden kann, dass er der sudanesischen Regierung bekannt ist und der Gefahr ausgesetzt wäre, verhaftet, verhört und gefoltert zu werden, sobald er im Sudan am Flughafen ankommt. Zudem hatte er keine Gelegenheit, woanders hin zu übersiedeln. Deshalb hätte die Vollstreckung der Abschiebeandrohung gegen den Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention zur Folge.“</p>	<p>EGMR – S.F. und andere/ Schweden, Beschwerde Nr. 52077/10</p> <p>EGMR – N./Finnland, Beschwerde Nr. 38885/02</p> <p>EGMR – Farbiuhs/Lettland, Beschwerde Nr. 4672/02</p> <p>EGMR – Jasiński/Lettland, Beschwerde Nr. 4544/08</p> <p>EGMR – Z.H./Ungarn, Beschwerde Nr. 28937/11</p> <p>EGMR – Vincent/Frankreich, Beschwerde Nr. 6253/03</p> <p>EGMR – Engel/Ungarn, Beschwerde Nr. 46857/06</p>
EGMR	A.A./Schweiz Beschwerde Nr. 58802/12 7. Januar 2014	<p>umenschliche Behandlung – Haftbedingungen – Menschen mit Behinderungen</p> <p>Haftbedingungen für Menschen mit Behinderungen als potenzielle unmenschliche Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK, Rn. 72, 74 und 86: [...] 72. Darüber hinaus vertrat der Gerichtshof die Ansicht, dass die nationalen Behörden, wenn sie sich entscheiden, eine invalide Person in Haft zu nehmen oder zu behalten, mit besonderer Sorgfalt darauf achten müssen, dass deren Haftbedingungen den besonderen Bedürfnissen von deren Behinderung entsprechen [...]. [...] 74. Zudem begründet die Haft einer behinderten Person in einer Einrichtung, wo sie sich nicht eigenständig fortbewegen und von allem ihre Zelle nicht verlassen kann, nach Auffassung des Gerichtshofs eine erniedrigende Behandlung [...]. Er hat außerdem festgestellt, dass die Abhängigkeit einer Person mit einer schweren körperlichen Behinderung von der Hilfe von Mithilfältigen, um auf die Toilette gehen, sich waschen oder sich an- oder ausziehen zu können, zu seinem Befund beitragen, dass die Haftbedingungen einer erniedrigenden Behandlung gleichkamen [...].</p> <p>86. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und deren kumulativen Wirkungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Haftbedingungen für den Beschwerdeführer in Anbetracht seiner körperlichen Behinderung und insbesondere der Unmöglichkeit, sich eigenständig in bestimmte Bereiche der Haftanstalt zu begeben, darunter in die Kantine und die Sanitäreinrichtungen, und in solch einer Situation das Fehlen einer organisierten Hilfe bei seiner Bewegung in der Einrichtung oder seiner täglichen Routine, für ihn ein solches unnötiges und vermeidbares psychisches und physisches Leid verursacht und seine Menschlichkeit beeinträchtigt haben müssen, dass dies einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommt. Dementsprechend ist gegen Artikel 3 der Konvention verstößen worden.“</p>	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	Urteil des EGMR betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung. Nicht absolut notwendige Gewaltanwendung als potentielle unmenschliche oder erniedrigende Behandlung unter Verstoß gegen Artikel 3 EMRK (z. B. Einsatz von Pfefferspray, Rh. 75-82; „5. Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass er sich der Schwierigkeiten bewusst ist, denen die Staaten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in Strafanstalten gegenüberstehen. Das gilt besonders in Fällen von unrechtmäßigem Verhalten gefährlicher Häftlinge, wo es wichtig ist, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten von Häftlingen und der Sicherheit der Wärter zu finden. 76. Im vorliegenden Fall richtet der Gerichtshof das Augenmerk auf die von der Regierung vorgebrachten Beweise im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr (seine Verurteilungen wegen Mordes, siehe Randnummer 6) [...] 77. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Wärter verschiedene Disziplinarstrafen sowie sein Verhalten in den jeweiligen Situationen, siehe Randnummer 6 [...] 77. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Wärter verschiedene Techniken und Ausrüstungen anwenden, um den Beschwerdeführer bewegungsunfähig zu machen. So verwenden sie neben körperlicher Gewalt und Handschellen auch Pfefferspray und einen Teleskopschlagstock. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Verletzungen des Beschwerdeführers, wie etwa die Hämatome an seinem Körper sowie Blut im Urin [...], darauf hinweisen, dass ein gewisser Grad an Gewalt gegen ihn angebracht wurde. [...] 78. Zur Rechtmäßigkeit der Verwendung von Pfefferspray verweist der Gerichtshof auf die diesbezüglich geäußerten Bedenken des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), was dem Einsatz solcher Mittel im Strafvolzug betrifft. Demnach handelt es sich bei Pfefferspray um eine potenziell gefährliche Substanz, die nicht in geschlossenen Räumen verwendet werden sollte, wenn es ausnahmsweise nötig ist, ihm im Freien zum Einsatz zu bringen, sollten klar definierte Schutzmaßnahmen zur Verfüfung stehen. Niemals sollte er gegen einen Häftling eingesetzt werden, der bereits unter Kontrolle gebracht wurde [...]. Auch wenn Pfefferspray nicht als chemische Waffe gilt und seine Verwendung im Strafvolzug rechtmäßig ist, kann er Reaktionen wie Atemwegsprobleme, Übelkeit, Erbrechen, Irritationen der Atemwege, Augenirritationen, Spasmen, Schmerzen in der Brust, Hautausschläge und Allergien hervorrufen. In hohen Dosen kann es zu einer Nekrose in den Atemwegen oder im Verdauungstrakt, einem Lungennödem oder einer inneren Blutung (Blutung in den Nebennieren) kommen [...] Angesichts dieser möglichen ernsthaften Konsequenzen bei der Verwendung von Pfefferspray in geschlossenen Räumen auf der einen Seite und der den Wärtern zur Verfügung stehenden Alternativen wie Schutzwesten, Helme und Schilde auf der anderen Seite ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die vorliegenden Umstände den Einsatz von Pfefferspray nicht rechtfertigen. [...] 81. [...] Nach Auffassung des Gerichtshofs wurde im vorliegenden Fall nicht in überzeugender Weise dargelegt, dass der Beschwerdeführer, der in einer Strafzelle isoliert wurde, nach der Konfrontation mit den Wärtern eine Gefahr für sich oder andere darstellte, so dass eine solche Maßnahme zu rechtfertigen gewesen wäre. Darüber hinaus war die Dauer der Fixierung in dem Zwangsbett auch nicht unweesentlich, und die anhaltende Bewegungsunfähigkeit muss beim Beschwerdeführer Leid und körperliches Unwohlsein ausgelöst haben. 82. In Anbetracht dessen und angesichts des kumulativen Effekts der Maßnahmen, die gegen den Beschwerdeführer am 4. Juli 2009 angewandt wurden, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Beschwerdeführer unter Verletzung von Artikel 3 der Konvention von einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung betroffen war.“	Urteil des EGMR betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK.	EGMR – <i>Izci/Türkei</i> , Beschwerde Nr. 42606/05 EGMR – <i>Ali Günes/Türkei</i> , Beschwerde Nr. 9829/07 EGMR – <i>Oya Ataman/Türkei</i> , Beschwerde Nr. 74552/01
EGMR	Urteil zur Anforderungen an den internen Schutz im Herkunftsland im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rh. 68 und 73: Anforderungen an den internen Schutz im Herkunftsland im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, Rh. 68 und 73: „68. Der Gerichtshof beträgt, dass Artikel 3 an sich die Vertragsstaaten nicht hindert, sich bei der Prüfung des Vorbringsens einer Person, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bestünde für sie tatsächlich die Gefahr einer in dieser Bestimmung verbotenen Behandlung auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer internen Flucht- oder Umsiedlungsalternative zu stützen. Allerdings hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Inanspruchnahme einer solchen Alternative nicht die Verantwortung des abschiebenden Vertragsstaates verlädt, zu gewährleisten, dass der Beschwerdeführer nicht aufgrund seiner Abschiebungentscheidung einer gegen Artikel 3 der Konvention verstoßenden Behandlung ausgesetzt ist. Deshalb müssen als Bedingungen für die Inanspruchnahme einer internen Flucht- oder Umsiedlungsalternative bestimmte Garantien vorhanden sein: Die abzuschließende Person muss in der Lage sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen; andernfalls kann sich ein Problem in Bezug auf Artikel 3 ergeben, um so mehr, wenn bei Fehlen solcher Garantien die Möglichkeit besteht, dass die abgeschobene Person in einem Teil ihres Herkunftslands gerät, wo sie Misshandlungen ausgesetzt sein könnte [...] [...] 73. Eine interne Umsiedlung ist unvermeidlich mit gewissen Härten verbunden. Verschiedene Quellen haben bestätigt, dass Personen, die in die Region Kurdistan umsiedeln, dort Schwierigkeiten haben, z. B. bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und Wohnungen, zumindest, wenn sie kein Kurdisch sprechen. Aus den dem Gerichtshof vorliegenden Beweisen geht allerdings hervor, dass Arbeitsplätze verfügbar sind und dass Ansiedler Zugang zu Gesundheitsfürsorge und anderer Unterstützung vom UNHCR und lokalen Behörden haben. In jedem Fall lässt nichts darauf schließen, dass die allgemeinen Lebensbedingungen in der KRI für einen arabischen sunnitischen Ansiedler unzumutbar sind oder in irgendeiner Weise auf eine nach Artikel 3 untersagte Behandlung hinauslaufen. Auch besteht keine tatsächliche Gefahr, dass die Person in andere Landesteile des Irak gerät.“	Nichtzurückweisung – Anforderungen an den internen Schutz	EGMR – <i>Sufi und Elmí/Vereinigtes Königreich</i> , Beschwerde Nr. 8319/07 und 11449/07

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	S.A.S./Frankreich Beschwerde Nr. 43835/11 1. Juli 2014	<p>Urteil des EGMR betreffend das französische Verbot gesichtsbedeckender Kleidung im Hinblick auf die Artikel 3, 8, 9, 10 und 11 EMRK in Verbindung mit Artikel 14.</p> <p>Einschränkung grundlegender Menschenrechte – Religionsfreiheit</p> <p>Einschränkung der Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 EMRK, Rn. 124–126 und 157–158 (betrifftend das Verbot von Ganzkörperschleimen): „124. Wie in Artikel 9 verankert, ist die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft‘ im Sinne der Konvention. In ihrer religiösen Dimension ist diese Freiheit eines der lebenswichtigsten Elemente, die die Identität von Gläubigen und ihre Vorstellung vom Leben ausmachen, aber sie ist auch ein wertvolles Besitztum für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und für die Indifferenter. Der mit einer demokratischen Gesellschaft un trennbar verbundene Pluralismus, der über Jahrhunderte hinweg teuer gewonnen worden ist, hängt von ihr ab. Diese Freiheit ist u. a. mit der Freiheit verbunden, religiöse Überzeugungen zu vertreten oder nicht zu vertreten und eine Religion auszuüben oder nicht auszuüben [...]. 125. [...] Artikel 9 schützt jedoch nicht jede Handlung, die von einer Religion oder Weltanschauung motiviert oder inspiriert ist, und garantiert einer Person nicht immer das Recht, sich im öffentlichen Raum in einer Weise zu verhalten, die von ihrer Religion oder Weltanschauung vorgeschrieben wird [...].126. In demokratischen Gesellschaften, in denen mehrere Religionen innerhalb einer und derselben Bevölkerung bestehen, kann es notwendig sein, der Religion oder Weltanschauung zu bekennen, Einschränkungen aufzuerlegen, um die Interessen der verschiedenen Gruppen in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass jedermanns Überzeugungen geachtet werden [...]. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 9 Absatz 2 als auch aus dem positiven Verpflichtungen eines Staates gemäß Artikel 1 der Konvention, allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die darin bestimmten Rechte und Freiheiten zuwiszuhören [...].157. Insbesondere angesichts der Weite des dem belangten Staat im vorliegenden Fall zukommenden Ermessenspielraums findet der Gerichtshof, dass das mit dem Gesetz vom 11. Oktober 2010 eingeführte Verbot als verhältnismäßig zum verfolgten Ziel angesehen werden kann, nämlich der Bewahrung der Bedingungen für ein „Zusammenleben“ als ein Element des „Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer“.¹⁵⁸ Die umstrittene Einschränkung kann daher als, notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, angesehen werden. Diese Schlussfolgerung gilt im Hinblick sowohl auf Artikel 8 als auch auf Artikel 9 der Konvention.“</p>	<p>EGMR – <i>Kokkinakis/Griechenland</i>, Beschwerde Nr. 14307/88</p> <p>EGMR – <i>Buscarini und andere/San Marino</i>, Beschwerde Nr. 24645/94</p> <p>EGMR - <i>Leyla Sohün/Türkei</i>, Beschwerde Nr. 44774/98</p> <p>EKMR – <i>Arrowsmith/Vereinigtes Königreich</i>, Beschwerde Nr. 7050/75</p> <p>EGMR – <i>Kalpag/Türkei</i>, Beschwerde Nr. 20704/92</p>
EGMR	Mugenzi/Frankreich Beschwerde Nr. 52701/09 10. Juli 2014	<p>Urteil des EGMR betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gemäß Artikel 8 EMRK.</p> <p>Flüchtlinge – Familienzusammenführung – Beweisefordernisse</p> <p>Familienzusammenführung bei Flüchtlingen und Beweiserfordernisse gemäß Artikel 8 EMRK, Rn. 54 und 56: „54. Der Gerichtshof weist daraufhin, dass die Einheit der Familie ein grundlegendes Recht des Flüchtlings ist und eine Familienzusammenführung eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass vor Verfolgung geflüchtete Personen wieder ein normales Leben aufnehmen können [...]. Er erinnert ferner daran, dass er außerdem anerkannt hat, dass die Erlangung eines solchen internationalen Schutzes einen Beweis für die Verwundbarkeit der betroffenen Personen darstellt [...]. Er merkt in diesem Zusammenhang an, dass hinsichtlich der Notwendigkeit, für Flüchtlinge ein günstigeres Verfahren oder Familienzusammenführung anzuwenden als jenes, das für andere Ausländer gilt, auf internationaler und europäischer Ebene Konsens besteht, wie aus dem Mandat und den Aktivitäten des Hohen Flüchtlingskommis s sowie den Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG der Europäischen Union hervorgeht [...]. [...] 56. [...] der Gerichtshof hält es für sinnvoll, Standards Rechnung zu tragen, die in diesem Bereich aus den internationalen Instrumenten hervorgehen, und die Empfehlungen von auf Ausländerrecht spezialisierten Nichtregierungsorganisationen (nachfolgend „NRO“) zu berücksichtigen. Daher weist der Gerichtshof vor allem darauf hin, dass das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes empfiehlt, Anträge auf Familienzusammenführung flexibel und mit Menschlichkeit zu prüfen. Der Gerichtshof unterstreicht, dass das Ministerkomitee und der Menschenrechtskommissar des Europarates dieses Ziel unterstützt und präzisiert haben [...] Was die Beweismittel anbelangt, hebt er hervor, dass in der Richtlinie 2003/86/EG der Europäischen Union [...] und in verschiedenen Texten, die aus internationalem Quellen und von NRO stammen, die nationalen Behörden angehalten werden, „andere Beweise“ für das Gebeine von familiären Bindungen zu berücksichtigen, wenn der Flüchtling nicht in der Lage ist, offizielle Belege vorzulegen. Der Hohe Flüchtlingskommis s, der Europarat und die NRO zeigen übereinstimmend die Wichtigkeit der Erweiterung der Beweismittel auf [...], und la Cimade hat darum gebeten, dass die zuständigen französischen Behörden Unterlagen, die von der OFPRA als Ersatz für standesamtliche Urkunden ausgestellt wurden, sowie einschlägige Unterlagen, die bereits von diesem Amt geprüft wurden, berücksichtigen [...]. Mehrere Berichte prangern schließlich Praktiken an, die aufgrund der übermäßig langen Dauer und komplizierter Verfahren zur Ausstellung von Visa eine Familienzusammenführung behindern; sie bestehen auf der Notwendigkeit, diese Verfahren zu verkürzen, indem bei der Forderung von Beweisen zur Bescheinigung familiärer Bindungen mehr Flexibilität gezeigt wird [...].“</p>	<p>EGMR – <i>Hirsi Iamaa und andere/Italien</i>, Beschwerde Nr. 27765/09</p>

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR Tanda-Muzinga/Frankreich Beschwerde Nr. 2260/10 10. Juli 2014	Urteil des EGMR betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gemäß Artikel 8 EMRK. Flüchtlinge – Familienzusammenführung – Beweiserfordernisse Familienzusammenführung bei Flüchtlingen und Beweiserfordernisse gemäß Artikel 8 EMRK, Rn. 75-76; „75. Der Gerichtshof weist daraufhin, dass die Einheit der Familie ein grundlegendes Recht des Flüchtlings ist und eine Familienzusammenführung eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass vor Verfolgung geflüchtete Personen wieder ein normales Leben aufnehmen können (siehe Mandat des Hohen Flüchtlingskommisssars, § 44 und § 47). Er weist ferner darauf hin, dass er zudem anerkannt hat, dass die Erfüllung eines solchen internationalen Schutzes einen Beweis für die Verwundbarkeit der betroffenen Personen darstellt [...] Er merkt in diesem Zusammenhang an, dass hinsichtlich der Notwendigkeit, für Flüchtlinge ein günstigeres Verfahren der Familienzusammenführung anzuwenden als jenes, das für andere Ausländer gilt, auf internationaler und europäischer Ebene Konsens besteht, wie aus dem Mandat und den Aktivitäten des Hohen Flüchtlingskommisssars sowie den Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG der Europäischen Union hervorgeht [...]. In diesem Zusammenhang befindet der Gerichtshof, dass es wesentlich war, dass die nationalen Behörden die Verwundbarkeit und den besonders schweren persönlichen Weg des Beschwerdeführers berücksichtigen, dass sie seinen sachdienlichen Argumenten zum Gegenstand und schließlich dass sie ihnen kurzer Zeit über die Visaanträge entschuldigt haben. „76. Aus dieser Sicht hält es der Gerichtshof für sinnvoll, Standards Rechnung zu tragen, die in diesem Bereich aus den internationalen Instrumenten hervorgehen, und die Empfehlungen der auf das Ausländerrecht spezialisierten Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu berücksichtigen. Daher weist der Gerichtshof vor allem darauf hin, dass das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes empfiehlt, Anträge auf Familienzusammenführung flexibel und mit Menschlichkeit zu prüfen. Der Gerichtshof mustet dem Umstand Bedeutung bei, dass das Ministerkomitee und der Menschenrechtskommisssar des Europarates dieses Ziel unterstützt und präzisiert haben [...]. Was die Beweismittel anbelangt, hebt er hervor, dass, in der Richtlinie 2003/86/EG der Europäischen Union [...] und in verschiedenen Texten, die aus internationalem Quellen und von NRO stammen, die Beweismittel angenähert werden „andere Beweise“ für das Gegebensein von familiären Bindungen zu berücksichtigen, wenn der Flüchtling nicht in der Lage ist, offizielle Belege vorzulegen. Der Hohe Flüchtlingskommisssar, der Europarat und die NRO zeigen übereinstimmend die Wichtigkeit der Erweiterung der Beweismittel auf [...]. und La Cimade hat darum gebeten, dass die zuständigen französischen Behörden Unterlagen, die von der OFPRA als Ersatz für standesamtliche Urkunden ausgestellt wurden, sowie auch einschlägige Unterlagen, die bereits von diesem Amt geprüft wurden, berücksichtigen [...]. Mehrere Berichte prangern schließlich Praktiken an, die aufgrund der übermäßig langen Dauer und komplizierter Verfahren zur Ausstellung von Visa eine Familienzusammenführung behindern; sie bestehen auf der Notwendigkeit, diese Verfahren zu verkürzen, indem bei der Forderung von Beweisen zur Bescheinigung familiärer Bindungen mehr Flexibilität gezeigt wird [...]“	EGMR – <i>Hirsi Jamaa und andere/italien</i> , Beschwerde Nr. 27765/09	
EGMR Svinarenko und Shydnev/Russland Beschwerden Nr. 32541/08 und 43441/08 (Große Kammer) 17. Juli 2014	Urteil des EGMR unter anderem betreffend das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK. Unterbringung von in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten in Metallkäfigen bei Gerichtsverhandlungen im Rahmen von Strafverfahren als potentielle erniedrigende Behandlung unter Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, Rn. 119-120; „119. Der Gerichtshof hat in den letzten Jahren mehrere Fälle zur Verwendung von Metallkäfigen im Gerichtssaal aus Sicht des Artikels 3 geprüft. Er sah die betreffende Behandlung als „strengh und „erniedrigend“ an [...]. Er hat bewertet, ob eine solche Behandlung unter den Umständen eines bestimmten Falles durch Sicherheitswägungen gerechtfertigt sein kann, wie etwa unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beschuldigten [...], der Art der Straftaten, deren er angeklagt wurde, obwohl dieser Faktor nicht als ausreichende Rechtfertigung angesehen wurde [...], seines Strategisters [...], seines Verhaltens [...] oder anderer Belege für eine Gefährdung der Sicherheit im Gerichtssaal oder die Gefahr einer Flucht des Beschuldigten [...]. Er berücksichtigte auch solche zusätzlichen Faktoren wie die Öffentlichkeit und die Medienberichterstattung über das Verfahren [...]. 120. Die ungerechtfertigte oder „übermäßige“ Anwendung einer solchen Zwangsmaßnahme unter bestimmten Umständen veranlasste den Gerichtshof in den vorgenannten Fällen zu dem Schluss, dass das Einsperren in einem Metallkäfig im Gerichtssaal einer erniedrigenden Behandlung entspricht. In einem Fall befand der Gerichtshof jedoch mehrheitlich, dass kein Verstoß gegen Artikel 3 vorlag [...].“	EGMR – <i>Ramishvili und Kokhreidze/Georgien</i> , Beschwerde Nr. 1704/06 EGMR – <i>Ashot Harutyunyan/Armenien</i> , Beschwerde Nr. 34334/04 EGMR – <i>Piruzyan/Armenien</i> , Beschwerde Nr. 33376/07 EGMR – <i>Khodorkovsky/Russland</i> , Beschwerde Nr. 5829/04 EGMR – <i>Khodorkovsky und Lebedev/Russland</i> , Beschwerden Nr. 11082/06 und 13772/05 EGMR – <i>Sarhan/Moldau</i> , Beschwerde Nr. 3456/05 EGMR – <i>Titarenko/Ukraine</i> , Beschwerde Nr. 31720/02	

Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
<p>EGMR</p> <p>Trabelsi/Belgien</p> <p>Beschwerde Nr. 140/10</p> <p>4. September 2014</p>	<p>Urteil des EGMR unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit einer Auslieferung.</p> <p>Auslieferung in ein Land, in welchem dem Betroffenen eine nicht verkürzbare lebenslange Haftstrafe droht, als Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, Rn. 136-139: „136. Der Gerichtshof kommt nun zur Möglichkeit einer Heraussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen und über Begründigungen durch den Präsidenten den Kriterien entsprechen, die er für die Beurteilung der Heraussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und deren Vereinbarkeit mit Artikel 3 der Konvention entwickelt hat: 137. Um diese Frage zu beantworten, sind keine langen Abhandlungen notwendig: Zwar deuten die genannten Bestimmungen auf das Bestehein einer „Aussicht auf Entlassung“ im Sinne des Urteils Kafkars/CY hin, selbst wenn Zweifel über das tatsächliche Bestehen einer solchen Aussicht in der Praxis geäußert werden können. Allerdings entspricht keine der vorgesehenen Voraussetzungen dem geforderten Überprüfungsmechanismus. Denn keine von ihnen verlangt von den innerstaatlichen Behörden, anhand objektiver, festgeschriebener Kriterien, die der Gefangene im Zeitpunkt der Verhängung seiner lebenslangen Freiheitsstrafe genau kennt, festzustellen, ob sich der Gefangene während der Verbüßung seiner Haft geändert und in einem solchen Maße Fortschritte gemacht hat, dass die fortgesetzte Inhaftierung nicht länger mit legitimen Straftzwecken gerechtfertigt werden kann [...]. 138. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die lebenslange Freiheitsstrafe, deren Verhängung dem Beschwerdeführer droht, nicht für die Zwecke von Artikel 3 der Konvention im Sinne des Urteils Vinter u. a./GB als herabsetzbar bezeichnet werden kann. Indem die Regierung der Gefahr einer gegen diese Bestimmung verstörenden Behandlung ausgesetzt hat, begründete sie die Verantwortlichkeit des belangten Staates nach der Konvention. 139. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers an die USA eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention begründete.“</p>	<p>Nichtzurückweisung – Auslieferung – lebenslange Haftstrafe</p> <p>Auslieferung in ein Land, in welchem dem Betroffenen eine nicht verkürzbare lebenslange Haftstrafe droht, als Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, Rn. 136-139: „136. Der Gerichtshof kommt nun zur Möglichkeit einer Heraussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen und über Begründigungen durch den Präsidenten den Kriterien entsprechen, die er für die Beurteilung der Heraussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und deren Vereinbarkeit mit Artikel 3 der Konvention entwickelt hat: 137. Um diese Frage zu beantworten, sind keine langen Abhandlungen notwendig: Zwar deuten die genannten Bestimmungen auf das Bestehein einer „Aussicht auf Entlassung“ im Sinne des Urteils Kafkars/CY hin, selbst wenn Zweifel über das tatsächliche Bestehen einer solchen Aussicht in der Praxis geäußert werden können. Allerdings entspricht keine der vorgesehenen Voraussetzungen dem geforderten Überprüfungsmechanismus. Denn keine von ihnen verlangt von den innerstaatlichen Behörden, anhand objektiver, festgeschriebener Kriterien, die der Gefangene im Zeitpunkt der Verhängung seiner lebenslangen Freiheitsstrafe genau kennt, festzustellen, ob sich der Gefangene während der Verbüßung seiner Haft geändert und in einem solchen Maße Fortschritte gemacht hat, dass die fortgesetzte Inhaftierung nicht länger mit legitimen Straftzwecken gerechtfertigt werden kann [...]. 138. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die lebenslange Freiheitsstrafe, deren Verhängung dem Beschwerdeführer droht, nicht für die Zwecke von Artikel 3 der Konvention im Sinne des Urteils Vinter u. a./GB als herabsetzbar bezeichnet werden kann. Indem die Regierung der Gefahr einer gegen diese Bestimmung verstörenden Behandlung ausgesetzt hat, begründete sie die Verantwortlichkeit des belangten Staates nach der Konvention. 139. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers an die USA eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention begründete.“</p>	<p>EGMR – Kafkars/Zypern, Beschwerde Nr. 21906/04</p> <p>EGMR – Vinter und andere/ Vereinigtes Königreich, Beschwerden Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10</p>
<p>UK</p> <p>House of Lords</p>	<p>R/Secretary of State for the Home Department, ex parte Sivakumaran and Conjoined Appeals [1988] 1 A 958</p> <p>16. Dezember 1987</p>	<p>Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der „begründeten Furcht“ vor Verfolgung im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsbegriff gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – begründete Furcht</p> <p>Begriffsbestimmung der „begründeten Furcht“ im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, per Lord Keith of Kinkel: „Meiner Meinung nach bedeutet die Anforderung, dass die Furcht eines Beschwerdeführers vor Verfolgung begründet sein sollte, dass ein hinreichendes Maß an Wahrscheinlichkeit dafür nachgewiesen sein muss, dass er bei einer Rückführung in sein eigenes Land wegen eines Verfolgungsgrundes der Konvention verfolgt werden würde. Im Fall R/Direktor des Pentonville-Gefängnisses, ex parte Fernandes [1967] ausliegen, wonach eine Person gemäß dem Gericht § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Fugitive Offenders Act (Gesetz über flüchtige Straftäte) von 1967 ausliegen, wonach eine Person gemäß dem Gesetz rückgeführt wird, wenn es den Anschein hat, „dass sie, sollte sie rückgeführt werden, bei einer Gerichtsverhandlung vorverurteilt oder bestraft, inhaftiert oder in ihrer persönlichen Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Überzeugung eingeschränkt werden könnte.“ Lord Diplock erklärte [...], „Meine Lords, unter Berücksichtigung der relativen Schwere der Folgen, sollte sich die Erwartung des Gerichtshofs auf die eine oder andere Weise nicht bestätigen, denke ich nicht, dass die Anwendbarkeit von Buchstabe c dadurch bedingt sein kann, dass der Gerichtshof überzeugt sein muss, dass es eher wahrscheinlich ist, dass der Flüchtige bei einer Rückführung inhaftiert oder eingeschränkt wird. Meiner Ansicht nach genügt ein geringeres Maß an Wahrscheinlichkeit, und ich würde die Art und Weise, in der die Bedingungen vom Hafrichter dargelegt wurden, oder die alternative Ausführung durch die Beschwerdekanzlei nicht in Frage stellen.“ Eine berechtigte Aussicht“, berichtete Gründen für die Annahme, „eine ernstzunehmende Möglichkeit.“ Ich sehe keinen wesentlichen Unterschied zwischen diesen verschiedenen Formen, das Maß an Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung oder Einschränkung des Flüchtigen bei seiner Rückführung zu beschreiben, weshalb es gerechtfertigt ist, dass der Gerichtshof die Bestimmungen von § 4 Absatz 1 Buchstabe c umsetzt.“ Ich bin der Auffassung, dass dieser Abschnitt ausreichend zum Ausdruck bringt, welches Maß an Wahrscheinlichkeit erreicht sein muss, damit eine Furcht vor Verfolgung begründet sein kann. Das sorgfältige und durchdachte Vorbereiten des Beraters für den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beruht weitgehend auf den Vorarbeiten der Konvention und des Protokolls. Die in diesen Arbeiten verwendeten relevanten Ausdrücke, wie etwa gute Gründe oder „stichhafte Gründe“ für eine Furcht vor Verfolgung, werfen Fragen der Auslegung ähnlich denen auf, die bezüglich der Bedeutung von „begründete Furcht“ in der Konvention selbst auftreten.“</p>	<p>UK, House of Lords – R/Governor of Pentonville Prison, ex parte Fernandes [1971] 2 All ER 691, [1971] 1 WLR 987</p>

Nationale Gerichte

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
UK House of Lords	Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah, R v. [1999] UKHL 20 25. März 1999	<p>Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsbegriff</p> <p>gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verknüpfung mit einem Konventionsgrund – Fehlen von Schutz vor Verfolgung – Diskriminierung – bestimmte soziale Gruppe – Frauen</p> <p>Verknüpfung des Verfolgungsgrundes mit dem Fehlen von Schutz vor Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, per Lord Hoffmann: „Ein jüdischer Ladenbesitzer wird von der Bande eines arabischen Konkurrenten angegriffen, die sein Geschäft verwüstet, ihn selbst verprügelt und ihm droht, das zu wiederholen, wenn er sein Geschäft nicht aufgibt. Das Motiv des Konkurrenten und seiner Bande ist die geschäftliche Rivalität und der Wunsch, eine alte persönliche Rechnung zu begleichen. Sie hätten nichts getan, was sie nicht gewusst hätten, dass die Behörden sie ungestraft davonkommen lassen würden. Und der Grund, weshalb sie straffrei ausgingen, war der, dass das Opfer ein Jude war. Wird er aufgrund seiner Rasse verfolgt? Ich wiederhole: Meiner Meinung nach wird er das. Ein wesentliches Merkmal der Verfolgung, nämlich das Versäumnis der Behörden, Schutz zu gewähren, basiert auf der Rasse des Opfers. Es stimmt, dass eine Antwort auf die Frage: „Warum wurde er angegriffen?“ wäre „weil ein Konkurrent ihm vom Markt verdrängen wollte.“ Eine andere Antwort, und meiner Meinung nach die korrekte Antwort im Kontext der Konvention, wäre jedoch: „Er wurde von einem Konkurrenten angegriffen, der wusste, dass er als Jude keinen Schutz erhalten würde.“</p> <p>Definition einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention auf der Grundlage des Begriffs der Diskriminierung, per Lord Hoffmann: „[...] Der Begriff der Diskriminierung ist in Fällen, welche die Grundrechte und Grundfreiheiten betreffen, von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Konvention. Er spielt nicht in allen Fällen von Verfolgung eine Rolle, selbst wenn dabei Menschenrechte verweigert werden, ist jedoch im Zusammenhang mit der auf Diskriminierung beruhenden Verfolgung relevant. Und im Zusammenhang mit Menschenrechtsinstrumenten bedeutet Diskriminierung, dass Unterscheidungen getroffen werden, die nach den Grundsätzen der grundlegenden Menschenrechte als unvereinbar mit dem Recht jedes Menschen auf Gleichbehandlung und Achtung gelten. [...] Mit der Entscheidung, statt einer Aufzählung konkreter sozialer Gruppen den allgemeinen Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ zu verwenden, beabsichtigten die Verfasser der Konvention meines Erachtens, alle Gruppen einzuschließen, auf die sich die auf Nichtdiskriminierung ausgerichteten Ziele der Konvention beziehen könnten.“</p> <p>Frauen als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, per Lord of Craighead: „Die umangefochtenen Beweise in diesem Fall zeigen, dass Frauen in Pakistan diskriminiert werden. Ich denke, Art und Umfang der Diskriminierung sind dergegen, dass mit Fug und Recht festgestellt werden kann, dass Frauen in Pakistan von der Gesellschaft, in der sie leben, diskriminiert werden. Der Grund, aus dem die Rechtsmittelführerinnen fürchten, verfolgt zu werden, besteht nicht nur darin, dass sie Frauen sind. Er liegt vielmehr darin, dass sie Frauen in einer Gesellschaft sind, die Frauen diskriminiert.“</p> <p>Urteil unter anderem betreffend den geeigneten Ansatz für den Nachweis der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zurkennung der Flüchtlingsseigenschaft gemäß der Flüchtlingskonvention.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Staatsangehörigkeit des Antragstellers</p> <p>Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers auf Zurkennung der Flüchtlingsseigenschaft gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, Randri. 55: „Das Gericht würde seine Schlussfolgerungen zu den durch diese Beschwerde aufgeworfenen allgemeinen Fragen wie folgt zusammenfassen: a) In den meisten Beschwerden bei Special Adjudicators spielt die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers keine Rolle, wie in Randnummer 87 des UNHCR-Handbuchs von 1979 festgestellt wird. Doch wenn sie in Zweifel gezogen wird, müssen sich Special Adjudicators damit befassen. Wenn sie eindeutig eine Rolle spielt, könnte es zweckmäßig sein, sich damit vorab zu befassen, obgleich es einigen Fällen vielleicht nicht möglich ist, getrennt von der Gesamtheit der Beschwerdeführers zu entscheiden. b) Um Artikel 1 Nummer 2 zu erfüllen, bedarf es nicht immer eines positiven Befunds zur Staatsangehörigkeit (oder Staatenlosigkeit), doch es ist immer notwendig, sich darum zu bemühen. Dabei sollten Special Adjudicators eine Asylanhörung nicht als Staatsangehörigkeitsgericht behandeln. Sie sollten sich auch nicht zu strikt auf die Vorstellung einer Hierarchie von Quellen stützen, wie sie nach den klassischen Vorschriften über das Beweisverfahren bei der Behandlung von Fragen ausländischen Rechts und Sachverständigendekta angemessen sein könnte. Wie unsere Feststellung zu dieser Beschwerde zeigen, sollten sie auch Texten des Staatsangehörigkeitsrechts eines Staates gebührendes Gewicht beimessen, die in Verbindung mit anerkannten allgemeinen Grundsätzen des Staatsangehörigkeitsrechts ausgelegt werden. Ferner sollten sie beachten, dass sie die Pflicht haben, alle Beweismittel sorgfältig abzuwägen, auch wenn diese dürftig sind und nicht ausreichen würden, um ein Gremium zufriedenzustellen, dem die Verantwortung übertragen wurde, über die Staatsangehörigkeit einer Person unter Berücksichtigung aller von einem Antragsteller gemäß dem üblichen Zivilprozessrecht vorgelegten Angaben zu entscheiden. c) Wenn es trotz einer flexiblen Vorgehensweise bei der Feststellung des Sachverhalts dabei bleibt, dass der Antragsteller seiner Beweispflicht zum Beweis seiner Staatsangehörigkeit nicht nachkommen kann, weil beispielweise sogar dürftige Beweise fehlen, dann ist es korrekt, wenn die Special Adjudicators eine negative Feststellung zur Staatsangehörigkeit feststellen. Eine solche Feststellung darf jedoch nicht mit der Anerkennung eines völkerrechtlich verbindlichen Status gleichgesetzt werden: Im Völkerrecht gilt es keinen Status, unbekannte Staatsangehörigkeit.“</p> <p>d) Wenn sich aber eine negative Feststellung zur Staatsangehörigkeit nicht vermeiden lässt, sollte die Aufgabe des Special Adjudicators damit nicht unbedingt enden. Ausgenommen in Fällen, denen es gänzlich an Glaubwürdigkeit und Substanz mangelt, sollte der Special Adjudicator fortfahren und den Antrag des Beschwerdeführers durch Bezugnahme auf den von diesem behaupteten Verfolgerstaat würdigen. Ein solcher Ansatz mit „doppelter Absicherung“ ist zwar nach der Konvention nicht unbedingt notwendig, entspricht aber am besten deren wichtigstem Zweck, eine Zurückweisung von Personen mit begründeter Furcht vor Verfolgung, gegen die der Staat sie nicht schützen kann, zu verhindern.“</p>	
UK Immigration and Asylum Tribunal	Agatha Smith/Secretary of State for the Home Department [2000] UKAT 000TH02130 9. Juni 2000		

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
		<p>Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs staatlicher Schutz im Falle einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsbegriff gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Schutz vor Verfolgung – nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann – Schritte, um die Verfolgung zu verhindern</p> <p>Staatlicher Schutz vor von nichtstaatlichen Akteuren ausgehender Verfolgung, per Lord Hope of Craighead: „Nach meinem Dafürhalten würde das Wort „Verfolgung“ im Kontext der Behauptung einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure mithin ein Versägen des Staates implizieren, Schutz gegen die Misshandlungen oder Gewalt zu gewährern, die die Person durch ihre Verfolger erleidet. In einem Fall, bei dem sich die Behauptung auf eine Verfolgung durch den Staat oder dessen Organe bezieht, stellt sich dieses Problem natürlich nicht. Es spricht viel für einen ersatzweisen Schutz durch die Volkergemeinschaft. Doch im Fall der Behauptung einer Verfolgung durch nichtsstaatliche Akteure ist die Nichtgewährung von Schutz durch den Staat immer noch ein wesentliches Element. Sie schlägt die Brücke zwischen einer Verfolgung durch den Staat und einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, was im Interesse der Kohärenz der gesamten Regelung notwendig ist. [...] Zusammenfassend bin ich in dieser Frage der Ansicht, dass sich die Pflicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur dann ergibt, wenn der eigene Staat seiner eigenen Pflicht zum Schutz seiner Staatsangehörigen nicht nachkommen kann oder will. Meinener Auffassung nach folgt daraus, dass die Voraussetzungen der Furcht im Falle eines nichtsstaatlichen Akteurs erfüllt sind, wenn die Person, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt, nachweist, dass die Verfolgung, die sie fürchtet, aus Gewalttätigkeiten oder Misshandlungen besteht, gegen die der Staat keinen Schutz gewähren kann oder will. Der Antragsteller kann eine begründete Furcht vor Bedrohungen seines Lebens aufgrund von Hunger oder Bürgerkrieg oder möglicherweise gegen ihn verübten einzelnen Gewalttätigkeiten oder Misshandlungen aus einem Konventionsgrund haben. Doch die Gefahr, wie ernst sie auch ist, und die Furcht, wie begründet sie auch ist, berechtigen ihn nicht zur Flüchtlingseigenschaft. Die Konvention hat ein engeres Ziel, das durch die Liste von Konventionsgründen und durch den Grundsatz des ersatzweisen Schutzes abgegrenzt wird.“</p> <p>Geignete Schritte, um die Verfolgung zu verhindern, per Lord Hope of Craighead: „Was die dritte Frage betrifft, so ist die Antwort darauf ebenfalls im Grundsatz des ersatzweisen Schutzes zu finden. Die oberste Pflicht zur Gewährung der Schutz ist beim Heimatstaat. Er hat die Pflicht, ein System des Schutzes gegen die Verfolgung seiner Staatsangehörigen einzurichten und anzuwenden. Fehlt dieses System, ist ersatzweise der Schutz der Volkergemeinschaft verfügbar. Doch die Anwendung des Grundsatzes des ersatzweisen Schutzes beruht auf der Annahme, dass der ersatzweise Schutz ebenso wenig vollständig gegen einzelne und willkürliche Übergriffe schützen kann wie auch vom Heimatstaat kein überständiger Schutz gegen solche Übergriffe zu erwarten ist. Daher ist der Standard nicht die Beseitigung aller Gefahren, was einer Schutzgarantie im Heimatstaat entspräche. Vielmehr ist es ein pragmatischer Standard, der der Pflicht, die der Staat all seinen Staatsangehörigen schuldet, gebührend Rechnung trägt. Wie Lord Justice Ward unter 44G unter Bezugnahme auf Professor Hathaways Feststellung in dessen Buch (S. 105) erklärte, ist es unumströßlich, dass wir in einer unvollkommenen Welt leben. Misshandlungen können in bestimmtem Umfang auch dann noch vorkommen, wenn der Staat, an den wir uns für unseren Schutz wenden, Schritte unternimmt, um sie zu verhindern. Nach meiner Auffassung hat das Gericht in diesem Fall den richtigen Maßstab zugrunde gelegt, als es die Beweise prüfte.“</p>	<p>Flüchtlingsbegriff – Staatenlose – Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft</p> <p>Staatenlose unterliegen denselben Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtlings, Rn. 60 und 68: „60. Der Text von Artikel 1A Nummer 2 sollte gemäß der ursprünglichen Bedeutung ausgelegt werden, die seinen Bedingungen in ihrem Kontext und im Lichte des Ziels und Zwecks des Vertrages beizumessen ist. Dieses Vorbehalt berechtigt den Gerichtshof, dem die Aufgabe der Auslegung übertragen wurde, das bereits zitierte internationale Vertragswerk und die 1951 auf der letzten Sitzung der Konferenz der Bevölkerung erarbeiteten, angenommene Resolution zum Entwurf des Protokolls betreffend den Status von Staatenlosen zu berücksichtigen. Aus Artikel 1A Nummer 2 geht hervor, dass Staatenlose Flüchtlinge sein können. Es ist ebenfalls ersichtlich, dass eine umfassende Benicksichtigung der Zwangslage von Staatenlosen aufgeschoben wurde. [...] 67. Der Absatz in Artikel 1A Nummer 2 sollte in seiner Gesamtheit gesehen werden und sieht meines Erachtens ein einziges Prüfkriterium für die Flüchtlingseigenschaft vor. Mit der Wiederholung der Worte, nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will“ aus dem ersten Teil des Absatzes im zweiten Teil des Absatzes sollte deutlich werden, dass der gesamte Absatz darauf abstellt, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung als Konventionsgrund festgestellt werden muss. Das Bestehen einer begründeten Furcht war als Voraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft beabsichtigt. Es ist bezeichnend, dass beide Kategorien – Staatsangehörige und Staatenlose – im selben Absatz und sogar im selben Satz behandelt wurden. Ich kann nicht zu dem Schluss kommen, dass durch die Abfolge der Wörter im letzten Teil des Absatzes die Voraussetzung des Bestehens von Furcht ausgeschlossen werden sollte, wenn eine große Kategorie von Personen betroffen sein könnte.“</p>
		<p>Revenko/Secretary of State for the Home Department [2000] EWCA Civ 500 31. Juli 2000</p>	<p>Urteil betreffend den Antrag eines Staatenlosen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Staatenlose – Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft</p> <p>Revenko/Secretary of State for the Home Department [2000] EWCA Civ 500 31. Juli 2000</p>

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
UK Immigration and Asylum Tribunal	Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung im Zusammenhang mit der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure.	<p>Flüchtlingsbegriff – politische Überzeugung – nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann</p> <p>Auslegung des Begriffs der Verfolgung aufgrund der „politischen Überzeugung“ im Zusammenhang mit der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, Rn. 30-46; „.30. Die Notwendigkeit einer breiten Auslegung des Grundes „politische Überzeugung“ ergibt sich zum Teil aus der Rolle der Flüchtlingskonvention beim Schutz der grundlegenden Menschenrechte, zu denen vor allem die Rechte Gedanken- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und Freiheit der Meinungsausübung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gehören: A. Grahi-Madsen, <i>The Status of Refugees in International Law</i>, 1966, oben, Fußnote 5, 227. Dies bedingt, dass auch in einem Kontext, in dem der Verfolg viel leicht einfacher eine andere Privatperson ist, deren Verfolgungshandlungen gegen einen Beschwerdeführer durch die Absicht motiviert sind, dessen Überzeugungen zu unterdrücken, die unterstelle Überzeugung als politisch gelten kann, zumindest dann, wenn die staatlichen Stellen nicht in der Lage sind, einen wirkmamen Schutz gegen solche Handlungen zu bieten. [...] 37. Wenn also der Verfolger ein nichtstaatlicher Akteur ist, dann kommt es auf die Wahrnehmung des Verfolgers von einer vom Opfer vertretenen politischen Überzeugung an. 38. Doch der Umstand, dass auch staatliche Akteure, die nicht offen politisch auftreten, eine politische Überzeugung unterstellen können, führt unseres Erachtens nicht zwangsläufig zu dem Schluss, dass jede von einem nichtstaatlichen Akteur unterstelle Überzeugung als politische Überzeugung einzustufen ist. Wie Justice Hill in einer bereits aus <i>UK/Minister for Immigration and Multicultural Affairs</i> zitierten Passage feststellte, ist die Bedeutung von politisch, einger als die Verwendung des Wortes in Verbindung mit der Politikwissenschaft, wo sie sich auf nahezu jeden Bereich der Gesellschaft erstrecken kann“: Daher kann man auch im Fall nichtstaatlicher Akteure nicht ohne weiteres erkennen, wie Differenzen, die sie vielleicht mit jemandem haben, den sie verfolgen, als politisch beschrieben werden können, wenn sie nicht selbst eine politische Ideologie oder politische Ziele verfolgen oder äußern, d. h. Ansichten, die Einfluss auf die größeren machtpolitischen Transaktionen in Bezug auf die Regierung in einer bestimmten Gesellschaft haben. Das Gericht beweift also, dass der Flüchtlingskonventionsprinzip der politischen Überzeugung die Machtverhältnisse auf allen Ebenen einer Gesellschaft abdeckt. [...]. In Fällen, in denen eine Person als nichtstaatlicher Akteur anerkannt ist, der zur Unterstellung einer politischen Überzeugung fähig ist, setzt diese Person offenbar effektiv die politischen Ansichten entweder des Staates oder eines anderen Organs mit politischen Zielen um. [...] 40. Es ist nicht nur notwendig, eine weit gefasste Definition des Begriffs, „politisch“ anzuwenden, sondern auch anzuerkennen, dass dieser Begriff dehnbar ist. Es liegt in der Natur von Politik, dass sich die Grenzen zwischen dem Politischen und dem Nichtpolitischen je nach Zeit und Ort in der Geschichte verschieben. Im Fall <i>Shah and Islam</i> argumentierte Lord Hoffman, dass Frauen im heutigen Pakistan zwar eine besondere soziale Gruppe bilden können, dies jedoch nicht bedeute, dass dies für Frauen überall und zu jeder Zeit gilt. Unseres Erachtens sind die Parameter Zeit und geschichtlicher Ort bezogen auf den Grund der politischen Überzeugung noch stärker präsent. Dass die Definition des Adjektivs „politisch“ stets in gewissem Maße dehnbar sein muss, röhrt daher, dass sich der Charakter der Machtverhältnisse und machtpolitischen Transaktionen, die das ausmachen, was politisch ist, je nach Gesellschaft unterscheiden. Machmal lässt sich eine politische Überzeugung einer bestimmten Ausdrucksform oder Art von Aktivität zuordnen, z. B. dem Tragen westlicher Kleidung in einem ausgeprägt fundamentalistischen islamischen Land mit strengen Moralvorstellungen; machmal ist das nicht so. [...] 41. Eine wichtige Folge dieser Anerkennung der sich verschiebenden Grenzen des Politischen je nach Gesellschaft ist, dass es ein Fehler wäre, sich auf feste Abgrenzungen zwischen dem „Politischen“ und dem „Strafrechtlichen“ zu stützen. Wie in <i>Jeruz-Spring/Canada</i> [1981] 2 F.C. 527 [F.C.A.] ausgeführt, muss der „politische“ Charakter der Handlungen oder Überzeugungen eines Beschwerdeführers im Kontext seines Herkunftslandes bewertet werden. [...] 45. Infolge der sich verschiebenden Grenzen des Politischen je nach Gesellschaft und Zeitpunkt ist es auch nicht möglich, „feste Kategorien von Personen oder Organen zu ermitteln, die als politische Einheiten eingestuft werden können. Die Bewertung, ob in einem bestimmten Fall der Grund einer politischen Überzeugung vorliegt, hängt sehr stark von den jeweiligen Umständen ab. 46. Dieser Ansatz erklärt auch, warum unter bestimmten Umständen für eine Person, die selbst Akteur des Staates ist, z. B. ein Beamter oder ein Polizist, die Gefahr einer Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung bestehen kann, wenn die Umstände so sind, dass nichtstaatliche Akteure eine politische Überzeugung unterstellen, die ihrer entgegengesetzt ist. Bei der Entscheidung, ob ein Beamter von der Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung bedroht ist, sollte niemals a priori von der festen Vorstellung ausgegangen werden, dass einer Person in einer solchen Position lediglich zugeschrieben werden kann, dass sie ihren beruflichen Aufgaben nachkommt. Man wird immer prüfen müssen, ob die normalen Abgrenzungen bei der politischen und administrativen Verantwortung durch die Geschichte und Ereignisse in diesem konkreten Land verzerrt worden sind. Diese Wahrnehmung erklärt auch, warum im Flüchtlingsrecht mittlerweile anerkannt wird, dass „Neutralität“ unter bestimmten Umständen eine politische Überzeugung darstellen kann. [...]“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
UK Court of Appeal of England and Wales	Sepet and Bulbul/Secretary of State for the Home Department [2001] EWCA Civ 681 11. Mai 2001	<p>Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der Verfolgung aufgrund der Verweigerung des politischen Überzeugung gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention im Zusammenhang mit der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen</p> <p>Flüchtlingsbegriff – politische Überzeugung – Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen – Teilverweigerung aus Gewissensgründen</p> <p>Auslegung des Begriffs der Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention im Zusammenhang mit einer (teilweisen) Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen per Lord Justice Laws, Rn. 82 und 86. „Wenn ich bezüglich der absoluten Verweigerung aus Gewissensgründen Recht habe, wieviel Raum kann dann für eine teilweise Verweigerung als möglicher Weg zur Flüchtlingsgesellschaft bleiben? Nun bin ich noch nicht auf die Frage eingegangen, ob man von einer Verweigerung aus Gewissensgründen als unterstellt eine politische Haltung im Sinne der Kategorien von Konventionsgütern in Artikel 1A Nummer 2 sprechen kann. Was einen durch eine rein nazifistische Überzeugung motivierten absoluten Verweigerer anbelangt, so habe ich einige Schwierigkeiten mit dieser Vorstellung, auch wenn sie von Hathaway und Goodwin-Gill unterstützt wird. Mir scheint, dass sich die Einstellung als Pazifist naturnäher als Sache der persönlichen Moravvorstellungen denn als dezidierte politische Haltung, gleich ob ausdrücklich oder unterstellt, beschreiben lässt. Doch in jedem Fall ist es eine Sache der Überzeugung, und natürlich ist es manchmal eine Sache der religiösen Überzeugung. Wenn jedoch der säkular Pazifist nicht so behandelt werden soll, dass er eine unterstellt politische Überzeugung äußert, dann fällt seine Haltung anders als bei einem religiösen Pazifisten in keine der Kategorien von Artikel 1A Nummer 2 (bestimmte soziale Gruppe' wäre wohl nicht erfolgversprechend), deshalb kann er nicht für den Schutz durch die Konvention in Frage kommen – wie immer man auch all das sieht, was ich über die absolute Verweigerung aus Gewissensgründen gesagt habe. Unter diesen Umständen kann, obwohl ich damit Schwierigkeiten habe, die bessere Sichtweise durchaus sein, dass die Konvention so weit ausgelegt werden sollte, dass säkularer Pazifismus und religiöser Pazifismus für die Zwecke von Artikel 1A Nummer 2 gleichgestellt werden; dies kann dadurch geschehen, dass dem säkularen Pazifismus eine politische Qualität beigegeben wird. Unterstützt würde eine solche Sichtweise meiner Meinung nach durch den Bezug in den Erwägungsgründen der Konvention darauf, in möglichst großem Umfang die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern' und durch die Rechtsprechung wie im Fall <i>Zafgarhani</i> [1993] 3 CF 540, 550. Sie wird auf jeden Fall in diesem Gericht durch Lord Justice Hutchison im Fall <i>Adan</i> [1997] 1 WLR 1107, 1127E-F, wie auch durch die Begründung des Federal Court of Australia in <i>V/Minister of Immigration</i> [1999] FCA 428, Randnummer 33 unterstützt; auf die sich Herr Macdonald in seiner Antwort berief [...] 86. Falls, entgegen meinen Schlussfolgerungen, der derzeitige Rechtsstand möglicherweise die Zuerkennung der Flüchtlingsgesellschaft einer teilweisen politischen Verweigerung als solchen verlangt, dann ist mir reineswegs klar, dass zwischen einer schlechten und einer guten politischen Überzeugung unterschieden werden sollte. Wir können die schwierige Ethik einer pluralistischen Demokratie nicht verstehen, geschweige denn praktizieren, ohne zu akzeptieren, dass das Recht der Gedankenfreiheit für alle Gedanken gilt: dumme, kluge, abstoßende oder freundliche. Natürlich bestehen für seine Anwendung oder Ausübung gebührende Grenzen. Fällt eine Person durch ihre Handlungen unter Artikel 1F, dann bedeutet dies das Ende für jeden Asylanspruch, den sie unter Umständen geltend macht. Doch sich den Einbürgerung einfand zu widersetzen fällt nicht unter 1F, welche Überzeugungen der Mann auch vertreibt. Und abgesehen davon, dass er sich zu diesen Überzeugungen bekannt hat, hat er vielleicht nichts getan, um sie zu befördern.“</p>	<p>Urteil betreffend die Auslegung des Flüchtlingsbegriffs gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention.</p>
UK House of Lords	R/Secretary of State for the Home Department ex p Sivakumar [2003] UKHL 14 20. März 2003	<p>Kombination mehrerer Verfolgungsgründe gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, per Lord Rodger of Earlsferry, Randnr. 40:</p> <p>„Wie seit langem anerkannt ist, können Verfolger aus mehr als einem Grund handeln. Lord Justice Dyson machte darauf aufmerksam, also er in Randnummer 22 seines Urteils beim Court of Appeal [2001] EWCA Civ 1196; [2002] INLR 310, 317, erklärte, dass jemand für eine vermeutete Beteiligung an gewaltbereitem Terrorismus verfolgt wurde, nicht folgen würde, dass diese Person nicht wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurde. Anders gesagt, er könnte aus beiden Gründen verfolgt worden sein. In der nächsten Randnummer benannte Lord Justice Dyson die Aufgabe der Person die einen Asylantrag prüft, als ‚sorgfältig den tatsächlichen Grund für die Verfolgung zu bewerten‘. Seine Lordschaft war hier zu ermitteln. Natürlich kann sich dabei herausstellen, dass es mehr als einen tatsächlichen Grund‘ gibt. So kann sich etwa aus den Beweisen ergeben, dass ein Antragsteller sowohl wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe als auch deshalb misshandelt wurde, weil er der Beteiligung an terroristischen Strategien verdächtigt wurde, die das Werk von Angehörigen dieser ethnischen Gruppe waren. Es ist nicht nur häufig schwierig, die Grenze zwischen legitimen Aktivitäten des Staates zur Terrorimusbekämpfung und einer Verfolgung aufgrund der Rasse oder aus politischen Gründen zu ziehen [...] sondern Angehörige der Sicherheitskräfte können in der Tat sowohl aus legitimen als auch aus illegitimen Gründen handeln. Die Konsequenz in einem solchen Fall wäre, dass der Antragsteller, falls er nach Hause zurückkehrt, aus einer Kombination von Konventions- und anderen Gründen misshandelt werden würde. Wenn dem so ist, dann kommt die Person, die den Asylantrag prüft, zu Recht zu dem Schluss, dass der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung aus dieser Kombination von Gründen hat.“</p>	<p>UK Court of Appeal of England and Wales – Sivakumar/Secretary of State for the Home Department [2001] EWCA Civ 1196; [2002] INLR 310</p> <p>Australien, Full Court – Paramanathan/Minister for Immigration and Multicultural Affairs (1998) 160 ALR 24</p>

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>UK Court of Appeal of England and Wales</p> <p><i>Bagdanavicius & Anor, R (on the application of)/Secretary of State for the Home Department</i> [2003] EWCA Civ 1605 11. November 2003</p>	<p>Urteil unter anderem betreffend die Auslegung der Begriffe „begründete Furcht vor Verfolgung“ und „hinreichender staatlicher Schutz“ im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Schutz vor Verfolgung (Prävention) und Relevanz der persönlichen Umstände des Antragstellers. Randhr. 55: „[...] 4) Ein hinlänglicher staatlicher Schutz, ob von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren, bedeutet eine Bereitschaft und Fähigkeit auf Seiten des Aufnahmestaates, über sein Rechtssystem einen angemessenen Schutz vor Misshandlungen zu gewähren, vor denen der Antragsteller eine begründete Furcht hat; Osman, Horvath, Dhima, 5) Die Wirksamkeit des bereitgestellten Systems ist üblicherweise anhand seiner systemischen Fähigkeit zu beurteilen, die Art der Verfolgung zu verhindern und/oder zu verhüten, für die eine Gefahr besteht, und nicht, sie erst hinterher zu bestrafen; Banomra, McPherson und Knuthia, 6) Umgang mit einer hinlänglichen Systembedingung staatlichen Schutzes im Aufnahmestaat kann ein Beschwerdeführer dennoch eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, wenn er nachweisen kann, dass die Behörden in diesem Staat die besonderen Umstände seines Falles kennen oder kennen sollten, die Anlass für seine Furcht sind, aber nicht anzunehmen ist, dass sie den zusätzlichen Schutz gewähren, den diese besonderen Umstände für ihn vernünftigerweise erfordern; Osman.“</p>	<p>EGMR – Osman/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 23452/94 UK, House of Lords – Horvath/Secretary of State for the Home Department [2001] AC 489</p> <p>UK, Administrative Court – UK, Dhima/AT [2002] Imm AR 394</p> <p>UK, Court of Appeal of England and Wales – Banomra/Secretary of State for the Home Department [2001] EWCA Civ 807</p> <p>UK, Court of Appeal of England and Wales – McPherson/Secretary of State for the Home Department [2002] INLR 139</p> <p>UK, Court of Appeal of England and Wales – Knuthia/Secretary of State for the Home Department [2002] INLR 133</p>	
<p>FR Verfassungsrat</p> <p>2003-485-DC 4. Dezember 2003</p>	<p>Entscheidung über die Vereinbarkeit von Änderungen des französischen Asylgesetzes vom 25. Juli 1952 (loin n° 52-893) mit den Artikeln 1, 2, 4, 5, 6 und 10 der französischen Verfassung.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – interner Schutz – wesentlicher Teil des Herkunftslandes</p> <p>Anforderungen an den internen Schutz, einschließlich des Zuganges zu einem wesentlichen Teil des Herkunftslandes. Randhr. 17: „Und schließlich hat das Französische Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) nach den Bestimmungen des Gesetzes bei der Bearbeitung der Anträge die allgemeinen Gegebenheiten, die in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes vorherrschen, und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen; außerdem hat das Amt zu berücksichtigen, ob die Verfolgung von staatlichen Stellen oder von anderen Akteuren ausgenommen ist; es hat dafür zu sorgen, dass die Begründtheit jedes Antrags individuell anhand dieser konkreten Elemente, wie sie sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtes über den Antrag darstellen, geprüft wird; das Amt kann unter der Aufsicht der Berufungskommission für Flüchtlinge (CCR) ein Asylbegruhen aus dem Grund der dritten Absatzes von III des neuen Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1952 nicht zurückweisen, bevor es sich nicht vergewissert hat, dass der Betroffene sicher in einem Teil seines Herkunftslandes reisen, sich dort niederlassen und eine normale Existenz führen kann.“</p>	<p>Flüchtlingsbegriff – bestimmte soziale Gruppe – Opfer von Menschenhandel</p> <p>Opfer von Menschenhandel als eine bestimmte soziale Gruppe, per Baroness Hale of Richmond, Randhr. 37: „Wenn das, was sie fürchten, als Verfolgung angesehen werden könnte, gibt es dafür einen Konventionsgrund? Dies ist sicherlich möglich. Im Fall <i>R/Immigration Appeal Tribunal v. ex parte Shah</i> [...] hat dieses Gericht geurteilt, dass Frauen in Pakistan eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, da sie durch das unveränderliche Merkmal des Geschlechts verbunden sind und als Gruppe im Hinblick auf grundlegende Menschenrechte diskriminiert werden, wogegen sie vom Staat keinen ausreichenden Schutz erhalten. Der Umstand einer aktuellen Verfolgung allein reicht nicht aus, um eine soziale Gruppe darzustellen: Eine Gruppe, die sich nur dadurch definiert, dass ihre Angehörigen derzeit verfolgt werden, würde nicht so eingestuft. Aber Frauen, die in der Vergangenheit Opfer sexueller Gewalt wurden, sind durch ein unveränderliches Merkmal verbunden, das unabhängig von ihrer gegenwärtigen Misshandlung und zugleich deren Ursache ist. Sie können auf jeden Fall eine bestimmte soziale Gruppe gemäß der Konvention darstellen.“</p>	
<p>UK House of Lords</p> <p><i>In re B Regina/Special Adjudicator, ex parte Hoxha</i> [2005] UKHL 19 10. März 2005</p>		<p>UK, House of Lords – <i>R/Immigration Appeal Tribunal and another</i>, Ex p Shah [1999] 2 AC 629</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>FR Beschwerdekommission für Flüchtlinge</p> <p><i>Mille A, 487336</i> 29. Juli 2005</p>	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann – fehlender Schutz vor Verfolgung</p> <p>Nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, und fehlender Schutz vor Verfolgung: „Die Untersuchung hat Folgendes ergeben: die Beschwerdeführerin ist Opfer von Verfolgungen im Zusammenhang mit ihrer ethnischen Zugehörigkeit gewesen und befürchtet zu Recht, aus diesem Grund erneut Verfolgungen ausgesetzt zu sein; diese Taten werden im Wesentlichen von Mitgliedern des Clans Harod verübt, die derzeit die Region Gedo unter Kontrolle haben und Teil von Clans, Subclans und Gruppierungen sind, die nach wie vor kämpfen, um sich Einflusszonen innerhalb des nationalen Gebiets zu schaffen oder diese auszuweiten; die somalische Regierung (d. h. die Föderale Übergangsregierung), die im Oktober 2004 eingezogen wurde und in Kenya ihren Sitz hat, ist derzeit zu einer wirksamen organisierten Herrschaftsausübung auf dem somalischen Territorium nicht in der Lage und kann daher in diesem Rahmen keinen Schutz für die 66 Mitglieder des Clans Reer Hamar bieten; keine andere staatliche Stelle, wie durch Artikel L 713-2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht (Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile) definiert, ist in der Lage, den Mitgliedern dieser Gemeinschaft Schutz zu bieten; daher kann davon ausgegangen werden, dass Mille A, für den Fall einer Rückkehr in ihr Herkunftsland zu Recht Verfolgungen im Sinne der Bestimmungen des Artikels 1 A2 der Genfer Flüchtlingskonvention zu befürchten hat [...].“</p>	<p>Urteil betreffend die Auslegung der politischen Überzeugung als Verfolgungsgrund.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungsgrund – politische Überzeugung</p> <p>Auslegung des Begriffs „politische Überzeugung“ als Verfolgungsgrund, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist eine, aber nicht die einzige Möglichkeit, am öffentlichen Leben teilzunehmen und politische Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Alleine die Tatsache, dass der Antragsteller kein Mitglied, sondern lediglich ein Anhänger der Oppositionspartei war, führt nicht zu dem Schluss, dass er seine politischen Ansichten nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht hat. Dies gilt umso mehr, wenn in dem betreffenden Land in der Regel bereits die Teilnahme an von Oppositionsparteien organisierten Demonstrationen eine Verfolgung durch Vertreter der Staatsmacht nach sich zieht. Demnach besteht eine der Voraussetzungen darin, dass der Antragsteller eine gewisse politische Überzeugung hat und in der Lage ist, diese angemessen darzustellen und das ihm aus diesem Grund geschehene Unrecht glaubhaft zu beschreiben.“</p>	
<p>CZ Oberstes Verwaltungsgericht</p> <p><i>SN/Inneministerium, 6 AzS 235/2004-57</i> 21. Dezember 2005</p>			

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
<p>UK House of Lords</p> <p>Januzi/Secretary of State for the Home Department [2006] UKHL 5 15. Februar 2006</p>	<p>Urteil betreffend die Zumutbarkeit internen Schutzes im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Auslegung des Fehlens einer zumutbaren Härte als Voraussetzung für die interne Neuansiedlung; kein Erfordernis der Einhaltung internationaler Menschenrechte durch das Land am Ort der Neuansiedlung; per Lord Bingham of Cornhill, Rn. 15-21: Court of Appeal in der Sache <i>E</i> dem Urteil im Fall Hathaway/New Zealand vorzuziehen ist. Erstens lässt sich inhaltlich aus keinem Artikel der Konvention dieses Urteil durch eine wie auch immer geartete Auslegung ableiten. Die Konvention ist auf die Rechte im Asylland der als Flüchtlinge anerkannten Personen ausgerichtet. Sie zielt nicht ausdrücklich darauf ab, die Rechte im Land der Staatsangehörigkeit von Asylbewerbern zu definieren, die innerhalb dieses Landes an einem Ort umsiedeln könnten, an dem sie keine begründete Furcht vor Verfügung haben. 16. Zweitens lässt sich die Annahme dieses Urteils nicht sachgerecht aus der Konvention ableiten. Es trifft natürlich zu, wie die Beschwerdeführer betonen, dass in der Präambel der Konvention die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Grundlagen angeführt werden und Flüchtlinge die Ausübung der in diesen Dokumenten bestätigten Grundrechte und -freiheiten in möglichst großem Umfang zugesichert wird. Doch das Grundkonzept der Konvention besteht darin, die faire und gleiche Behandlung von Flüchtlingen in Asylländern sicherzustellen, um einen wirksamen Schutz gegen eine Verfolgung aus Konventionsgründen zu gewähren. Sie war nicht (abgesehen von der Verfolgung) auf den Umfang der im Land der Staatsangehörigkeit bestehenden Rechte gerichtet. [...] 17. Drittens kommt diese Entscheidung nicht in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304/12), über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalem Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes' zum Ausdruck. Dies ist ein wichtiges Instrument, weil es für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindend ist, die sich gemäß ihren Verpflichtungen nach der Konvention nicht selbst verpflichten könnten, einen niedrigeren Standard als dort verlangt einzuhalten. Artikel 8 bestimmt in den Absätzen 1 und 2: [...] Damit wird ein wesentlich niedrigerer Standard auferlegt als die Entscheidung erforderlich würde. 18. Viertens ergibt sich aus den vorstehend angeführten Quellen, dass für die Entscheidung derzeit die internationale Praxis basierend auf der rechtlichen Verpflichtung und einem entsprechenden Konsens in der fachlichen und wissenschaftlichen Meinung nicht so einheitlich ist, wie nötig wäre, um eine Herrschaft des Völkerwohnheitsrechts zu etablieren: Rechtssache <i>Roma Rights</i> [...] Rundnummer 23, 19. Fünftens würde eine Annahme der Entscheidung der Konvention eine Wirkung vereilen, die nicht nur unbedeutig, sondern auch irreguläre Folgen hätte. Angenommen, eine Person wird in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, aus Konventionsgründen verfolgt. Es handelt sich um ein armes Land. Der Standard der sozialen Sicherheit ist niedrig. Die Menschen leiden große Not und Entbehrungen. Menschenrechte werden kaum geachtet. Die Person flieht in ein reiches Land, wo sie bei einer Anerkennung als Flüchtling alle Rechte genießen würde, die Flüchtlinge in diesem Land zustehen. Sie könnte ohne Furcht vor Verfolgung an einem anderen Ort im Land ihrer Staatsangehörigkeit leben, würde dort aber unter allen Nachteilen des Lebens in einem armen und rückständigen Land leiden. Es wäre merkwürdig, wenn der zufällige Umstand der Verfolgung der Person ermöglichen würde, nicht nur dieser Verfolgung zu entfliehen, sondern auch der in ihrer Heimatland herrschenden Armut. Anders wäre es natürlich, wenn durch die fehlende Achtung der Menschenrechte ihr Leben bedroht oder sie der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre.</p> <p>20. Dementsprechend würde ich die Anfechtung der Rechtsprechung von <i>E</i> durch die Beschwerdeführer sowie alle vier Einsprüche zurückweisen, sowohl sie sich auf diesen Grund stützen. Allerdings sollten Entscheidungsträger angesichts der enormen Tragweite der Entscheidungen, die sie zu treffen haben, eine gewisse Orientierungshilfe zur Vorgehensweise im Hinblick auf Zumutbarkeit und unangemessene Härte in diesem Zusammenhang erhalten. Eine wertvolle Hilfe bieten die <i>Richtlinien zum internationalen Schutz</i> des UNHCR vom 23. Juli 2003. Unter Punkt II Absatz 7 Buchstabe a wird zur Klärung der Zumutbarkeit die Frage, kann der/die Antragstellende innerhalb des betreffenden Landes ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härten führen? gestellt, und der Kommentar dazu lautet: „ist dies nicht der Fall, kann der Person nicht zugemutet werden, dorthin zu ziehen“ [...] 21. [...] Der Entscheidungsträger muss unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren entscheiden, ob es eine unangemessene Härte darstellen würde, dies von ihr/ihm zu verlangen.“</p>	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann</p> <p>Definition des Begriffs der nichtstaatlichen Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, Randr. 23: „Danach ist, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt und untersucht hat, auch die Verfolgung der Christen im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen. Entgegen der Auffassung der Beklagten und der von ihr angeführten Stimmen in Rechtsprechung und Literatur erfasst § 60 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c AutenthG dabei schon seinem Wortlaut nach allein nicht staatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen.“</p>	
<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 1 C 15.05 18. Juli 2006</p>		

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte Zitierte Rechtssachen
		<p>Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs „bestimmte soziale Gruppe“ im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – bestimmte soziale Gruppe – Geschlecht (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR)</p> <p>Auslegung des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR, per Lord Bingham of Cornhill, Randnr. 16: „Kraft trat, zielte auf die Festlegung von Mindestnormen zwischen den Mitgliedsstaaten für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und für den Inhalt des zu gewährnden Schutzes ab. In den Erwägungsgründen wird die Notwendigkeit von Mindestnormen und gemeinsamen Kriterien bei der Anerkennung von Flüchtlingen und von einem gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungs- und „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ anerkannt. Die Richtlinie gestattet den Mitgliedsstaaten ausdrücklich, für den Antragsteller günstigere Normen als die festgelegten Mindestnormen anzuwenden. Artikel 10 bestimmt [...]“</p> <p>[...] Wörtlich genommen, steht diese Bestimmung in keiner Weise im Widerspruch zum Trend der internationalen Rechtsprechung. Bei der Prüfung eines Antrags basierend auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sollten nationale Behörden auf jeden Fall die aufgeführten Punkte berücksichtigen. Ich bezoche nicht, dass man bei einer Gruppe davon ausgehen kann, dass sie eine bestimmte soziale Gruppe bildet, insbesondere wenn die Kriterien sowohl des ersten als auch des zweiten Unterabsatzes erfüllt sind. Der dritte Unterabsatz ist mir nicht völlig klar, doch er scheint zum Teil einen anderen Aspekt zu betreffen. Legt man jedoch diesen Artikel dahingehend aus, dass eine soziale Gruppe nur dann als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Konvention anerkannt werden sollte, wenn sie die Kriterien sowohl des ersten als auch des zweiten Unterabsatzes erfüllt, dann wird damit meiner Meinung nach eine strengere Prüfung befürwortet, als nach internationaler Rechtsprechung erforderlich ist. Der UNHCR vertritt in seinem veröffentlichten Kommentar zu dieser Richtlinie (Januar 2005) die Auffassung, dass die Kriterien im ersten und zweiten Unterabsatz alternativ angewendet werden sollten, so dass die eine bestimmte soziale Gruppe anerkannt wird, wenn eines der beiden Kriterien erfüllt ist, und nicht beide erfüllt sein müssen. [...]“</p> <p>Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einer begründeten Furcht vor Verfolgung gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, per Lord Bingham of Cornhill, Randnr. 17: „Der Text von Artikel 1A Nummer 2 der Konvention stellt klar, dass eine Person nur dann berechtigt ist, die Anerkennung als Flüchtling zu beantragen, wenn die Verfolgung, vor der der Antragsteller eine begründete Furcht hat, ursächlich mit dem Konventionsgrund verknüpft ist, auf den sich der Antragsteller stützt. Der Grund, auf den sich der Antragsteller stützt, muss nicht der einzige oder gar hauptsächliche Grund für die wahrgenommene Verfolgung sein. Es genügt, wenn der angeführte Grund ein wirkamer Grund ist. Die Verfolgung muss nicht durch Feindschaft, Boshaftigkeit oder Feindseligkeit vonseiten des Verfolgers motiviert sein, dessen erklaerte oder augenscheinliche Motive der wirkliche Grund für die Verfolgung sein oder nicht sein können. Der wahre Grund ist ausschlaggebend. Bei der Entscheidung, ob der ursächliche Zusammenhang erwiesen ist, ist eine einfacher. But for-Test („wäre da nicht“) der Verurteilung ungeeignet: Die Konvention fordert einen differenzierteren Ansatz, dem Kontext angemessen und alle für den konkreten Fall maßgeblichen Sachverhalte und Umstände berücksichtigend.“</p> <p>Frauen in Sierra Leone als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, per Lord Bingham of Cornhill, Randnr. 31: „Abweichend von dem unterstehenden Vorbringen, aber mit Unterstützung des UNHCR, trug Frau Wehber für die zweite Beschwerdeführerin vor, dass „Frauen in Sierra Leone eine bestimmte soziale Gruppe seien, der die zweite Beschwerdeführerin angehört. Dieses Vorbringen ist im Kontext der Gesellschaft von Sierra Leone zu würdigen, wie sie durch die unbestrittenen Beweise offengelegt wurde, und ohne sich auf eine belanglose Verallgemeinerung zu verlegen. Bei dieser Beweismittel ist es meines Erachtens klar, dass Frauen in Sierra Leone eine Gruppe von Personen sind, die ein gemeinsames Merkmal haben, dass ohne einen grundlegenden Wandel der Moraltvorstellungen unveränderlich ist, nämlich eine Stellung der gesellschaftlichen Unterlegenheit gegenüber Männern. Sie werden von der Gesellschaft als minderwertig wahrgenommen. Das gilt für alle Frauen – sowohl für diejenigen, die ihrer untergeordnete Stellung akzeptieren oder bereitwillig angenommen haben, als auch für diejenigen, die das nicht tun. Die Gruppe auf diese Weise zu definieren heißt, sie nicht durch Verweis auf ein Merkmal, das es auch geben würde, auch wenn sie ein extremer und grausamer Ausdruck der männlichen Vorherrschaft ist. Es ist unerheblich, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Sierra Leone von Frauen vorgenommen wird: Dies war üblicherweise in Kamerun (vgl. GZ, a.a.O.) und gelegentlich in Nigeria (vgl. RIT N97/19046, a.a.O.) der Fall, aber der Asylantrag der Beschwerdeführerin wurde nicht deshalb abgelehnt. [...] In diesem Fall ist das gemeinsame Merkmal der Unvereintheit gegeben. Diese Frauen werden von der Gesellschaft als eine deutlich abgegrenzte Gruppe wahrgenommen. Und dabei handelt es sich nicht um eine anhand von Verfolgung definierte Gruppe: Sie wäre auch dann als Gruppe anzuerkennen, wenn die Verstümmelung weiblicher Genitalien nicht gewaltsam oder aufgrund des gesellschaftlichen Drucks, sondern vollkommen freiwillig vorgenommen würde.“</p> <p>Auslegung des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe, per Baroness Hale of Richmond, Randnr. 110: „Es darf keine Rolle spielen, dass sie von Frauen an Frauen und Mädchen vorgenommen wird. Man geht häufig davon aus, dass jene, die zuvor verfolgt wurden, die Verfolgung in den nachfolgenden Generationen fortführen [...]“</p>

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
UK Immigration and Asylum Tribunal	AB (Protection – criminal gangs – internal / relocation) Jamaica CG [2007] UKAIT 00018 22. Februar 2007	<p>Sentenza sulla sufficiente protezione contro la persecuzione ai fini del riconoscimento dello status di rifugiato.</p> <p>Definizione di rifugiato – Protezione contro la persecuzione (art. 7, DQ)</p> <p>Definizione di sufficiente protezione contro la persecuzione ai sensi dei regolamenti UK SI 2006/2525 e per estensione, articolo 7, DQ, punto 143:</p> <p>„Erstens sind bei Einsprüchen im Asylbereich Aussagen über die Hinlänglichkeit des Schutzes keine Aussagen darüber, ob der Schutz universell gewährt werden kann, also allen Bürgern ohne Ausnahme. Wie im Wortlaut der Verordnung 4 der Schutzverordnungen (Protection Regulations) und Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie dargelegt, betreffen diese das System des Schutzes und ob im Rahmen dieses Systems Schutz „generell“ gewährt werden kann. Zweitens ist die Schutzprüfung praxisorientiert. Für einen wirksamen Schutz ist es nicht notwendig, dass es eine absolute Schutzgarantie gibt; wirkamer Schutz bedeutet nicht die Desezertifizierung aller Risiken. Drittens geht es bei der Prüfung darum, ob ein Schutz innerhalb des Staats des Schutzes verfügbar ist. Mit Ausnahme des Erfordernisses wirkamer Rechtsvorschriften kann Schutz generell ohne Beschränkung bei Art und Form des Schutzes oder seiner Quellen gewährt werden. Zwar bedarf es, wie in der Verordnung 4 unterstrichen wird, wirkamer Rechtsvorschriften, damit die Möglichkeit des Schutzes besteht, doch muss die Quote schwerer Straftaten nicht unterhalb einer bestimmten Höhe bleiben. Da in vielen demokratischen Staaten häufig Höchstwerte für die Kriminalitätsrate verzeichnet werden, wäre es überraschend, wenn den Behörden in diesen Staaten die Fähigkeit zu schützen allein durch Verweis auf rasant steigende Kriminalitätszahlen überkannt würde. Zudem ist zwar eine Abschreitung notwendig (die Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen), doch wird in der Prüfung der durch das Rechtssystem gewährte Schutz nicht auf das Strafrechtssystem beschränkt; Dies ist insofern bedeutsam, als, wie Lord Justice Sedley und Lord Justice Arden feststellen, zivilrechtliche Bestimmungen (z. B. einstweilige Unterlassungsverfügungen) eine Rolle im Schutzsystem insgesamt spielen können. Jede dieser Feststellungen ist im Kontext von Iamaika zu beachten. Viertens, wie von Lord Justice Auld in Randnummer 6 der Sache <i>Baganavicius</i> festgestellt: „Ungedacht eines hinlänglichen systembedingten statischen Schutzes im Aufnahmestat kann ein Beschwerdeführer dennoch eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, wenn er nachweisen kann, dass die Behörden die besonderen Umstände seines Falles kennen oder kennen sollten, die Anlass für seine Furcht sind, aber nicht anzunehmen ist, dass sie den zusätzlichen Schutz gewähren, den diese besonderen Umstände für ihn verhüntigerweise erfordern; <i>Osman</i>.“</p>	<p>UK, House of Lords – <i>Regina/Secretary of State for the Home Department</i>, ex parte <i>Bagdanavicius and another</i> [2005] UKHL 38</p> <p>EGMR – <i>Osman/Vereinigtes Königreich</i>, Beschwerde Nr. 23452/94</p>
CZ Oberster Verwaltungsgericht	TA/Innenministerium, 4. AzS 146/2006-100 28. Februar 2007	<p>Urteil betreffend den Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden in Fällen, in denen die Verfolgung/der ernsthafte Schaden von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht.</p> <p>Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden</p> <p>Umfang, in dem sich Antragsteller um Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden bemühen müssen, nach der englischen Zusammensetzung in der EDI: „Der Supreme Administrative Court urteilte außerdem, dass dann, wenn Berichte über Herkunftsänder belegen, dass die Minderheit, der der Antragsteller angehört, Ziel von Diskriminierung und Verfolgung durch Behörden und Polizei ist, dass der Antragsteller die Behörden in seinem Herkunftsland nicht um Schutz gebeten und nicht alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat, kein Grund dafür sein darf, kein Asyl zu gewähren.“</p>	<p>Urteil betreffend die Auslegung des Schutzes vor Verfolgung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden (Artikel 7 AR)</p>
UK Immigration and Asylum Tribunal	IM (Sufficiency of protection) Malawi [2007] UKAIT 00071 31. Juli 2007	<p>Auslegung des Schutzes vor Verfolgung gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über den internationalen Schutz (The Refugee or Person in Need of International Protection) Regulations 2006 und Artikel 7 AR, Rn. 49-50; „49. Dieser Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem des Artikels 7 der Richtlinie, mit der Austrittnahme, dass im Text von Verordnung 4 Absatz 2 die Formulierung „beispielweise“ unmittelbar vor „durch weggelassen wurde“ (Artikel 7 Absatz 2 lautet: Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 [...] genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat“). 50. Die eine Besonderheit der Verordnung 4, die unseres Erachtens durch den Sachverhalt dieses Falles hervorgehoben wird, liegt darin, dass die Formulierung von Verordnung 4 Absatz 2 das Argument untermauert, das unserer Ansicht nach in der Rechtsprechung nach <i>Horvath</i> vorgebracht wurde. Die Formulierung dieses Unterabsatzes ist eindeutig anfechtbar; „Schutz ist als generell gewährt anzusehen“ [...] um die Einleitung „geeignete(r) Schritte [...]“ zu verhindern“ der Gewährung eines angemessenen Schutzes in jedem Fall entspricht, auch wenn gesagt wird, dass dies bei den allermeisten Fällen so sein wird. Falls noch Zweifel bestehen, dass die Rechtsprechung nach dem Fall <i>Horvath</i> den korrekten Rechtsstext für Schutz vorgibt, dann können wir jetzt sagen, dass diese Zweifel durch Verordnung 4 Absatz 2 zerstreut wurden, dessen Formulierung sich eng an die des Tests hält, der nach unserer Auseinandersetzung in der Sache <i>Horvath</i> aufgestellt wurde. Seit dem 9. Oktober 2006 beinhaltet nun natürlich die Verordnung 4 die Rechtsvorschrift, die wir anzuwenden haben.“</p>	<p>UK, House of Lords – <i>Horvath/Secretary of State for the Home Department</i> [2001] AC 489 [2000] UKHL 37</p>

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen	
UK Court of Appeal of England and Wales	for the Home Department [2007] EWCA Civ 809 31. Juli 2007	Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der Verfolgung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.	<p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgung – diskriminierender Entzug der Staatsangehörigkeit</p> <p>Diskriminierender Entzug der Staatsangehörigkeit als Verfolgung gemäß Artikel A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, per Lord Justice Pill, Randnr. 54, und per Lord Justice Jacob, Randnr. 75; „54. Es ist notwendig, die Umstände zu prüfen, unter denen die Staatenlosigkeit eingetreten ist. Ich bin nicht bereit, festzustellen, dass allein ein Entzug der Staatsangehörigkeit, ob <i>de facto</i> oder <i>de jure</i>, zwangsläufig die Flüchtlingseigenschaft mit sich bringt. Auch eine freiwillige Ausreise, die nicht mit einer Verfolgung im Zusammenhang steht, gefolgt durch die Verweigerung der Erlaubnis zur Wiedereinreise zieht nicht zwangsläufig die Flüchtlingseigenschaft nach sich, auch wenn dies ein Verlust gegen die Flüchtlinge von Rechten sowie ihre Ursachen und Folgen zu untersuchen. Ich will mögliche künftige Tatsachenwürdigungen im vorliegenden Fall nicht vorwegnehmen, aber wenn eine Verfolgung der Art, wie sie jetzt behauptet wird, zur Ausreise aus dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts geführt hat, der sich dann entweder weigert, die Wiedereinreise zu erlauben, oder diese nur dann erlaubt, wenn die vorherigen Bedingungen weiter bestehen, dann kann die Flüchtlingseigenschaft festgestellt werden. Bei der ersten Prämisse besteht die Verfolgung im Verlust und fortduauernden Verlust von Bürgerrechten und bei der zweiten in der Furcht vor einer fortgesetzten derartigen Behandlung bei einer Rückkehr. [...] 75. Sobald eine Person, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt, belegt hat, dass ihr Heimatstaat ihr die Staatsangehörigkeit aus Gründen der Rasse abgekannt hat, hat sie meiner Ansicht nach einen <i>Prima facie</i>-Fall für die Flüchtlingseigenschaft begründet. Es trifft zu, dass der Entscheidungsträger fragen muss: Hatte die Person eine begründete Furcht vor Verfolgung, wenn sie heute rückgeführt würde? Doch in Ermangelung gegenteiliger Beweise befindet sich jemand, dem die Staatsangehörigkeit aufgrund der Rasse entzogen wurde, bei einer Rückführung in einer nahezu unmöglichen Position – nicht berechtigt, zu wählen, das Land zu verlassen oder sogar nicht berechtigt, zu arbeiten. Diese Person könnte gerade deshalb als Ausgestoßener behandelt werden, weil ihr die Staatsangehörigkeit entzogen wurde. Sie haben, das Recht verloren, Rechte zu haben.“ (die eindrücklichen Worte von Chief Justice Warren) Und sie wurden bereits in die Lage gebracht, dass ihr Heimatstaat sie nicht einreisen lassen will – sie können nicht einmal nach Hause.“</p>	
UK EWCA	for the Home Department [2007] EWCA Civ 1532 7. November 2007	Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.	<p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungshandlung – Verweigerung der Staatsangehörigkeit</p> <p>Anerkenntung der Verweigerung der Staatsangehörigkeit als Verfolgungshandlung, Randnr. 10: Was die Behauptung betrifft, eine Verweigerung der Staatsbürgerschaft könnte einer Verfolgung gleichkommen, so ergibt sich aus dem Fall Lazarevic (und ist grundsätzlich offensichtlich), dass dies nur dann möglich ist, wenn die Verweigerung aus einem Konventionegrund veranlasst wird: eine politische Überzeugung oder natürlich jeder andere der in Artikel 18 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention aufgeführten Punkte. Eine primäre Frage in diesem Fall, würde man ihn als Sachrichter betrachten, wäre: Warum haben die tansanischen Behörden den Antrag des Beschwerdeführers auf die tansanische Staatsbürgerschaft abgewiesen? Der Außenminister als Antraggegner hat in einer Basisargumentation (Skeleton Argument) des Rechtsanwalts auf einen umfangreichen Schriftwechsel verwiesen, der dem AIT in seiner Gesamtheit vorwiegend Schreiben durchzugehen. Es genügt zu sagen, dass meines Erachtens voll und ganz klar ist, dass der Antrag des Beschwerdeführers aufgrund der Auslegung der Rechtsvorschriften durch die Behörde und aus keinem anderen Grund, gewiss nicht aus Willkür oder wegen Diskriminierung, abgelehnt wurde. Sie hatten den Antragsteller ermutigt, die Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung zu beantragen. Sie hatten vier Geschwistern des Antragstellers die Staatsbürgerschaft nach Abstammung gewährt. Sie hatten seine beiden Eltern als Staatsbürger anerkannt. Sowohl die britische Botschaft als auch das IHRCA waren offenbar der Ansicht, dass ein Antrag auf Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung angemessen wäre (oder gewesen wäre). Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend zu sagen, dass ein Versuch, Rechtsmittel wegen Rechtsbeugung einzulegen, in der Tat ein sehr schwieriges Unterfangen wäre. Und auch wenn Herr Hodgetts wohl anderer Meinung ist, so besteht doch nach den Unterlagen auf den ersten Blick kein Zweifel an der Feststellung des AIT in Randnummer 37, dass ein Auslegungsfehler und keine vorätzliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit vorliegt. [...]</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
UK House of Lords	Secretary of State for the Home Department/AH (Sudan) and Others [2007] UKHL 49 14. November 2007	<p>Urteil betreffend die Verfolgungsgefahr und die Auslegung des Begriffs des internen Schutzes.</p> <p>Definition des internen Schutzes und der unzumutbaren Härte im Herkunftsland, Rn. 3 und 5: „3. Bei der Entscheidung des Gerichts im Fall <i>Januzi</i> [2006] 2 AC 426 ging es auch um das Problem der internen Unstetigung eines Staates im Herkunftsland, die eine begründete Furcht in einem Gebiet ihres Heimatstaates hatten, aber, so hieß es, in zumutbarer Weise und ohne unangemessene Härten rückgeführt und in ein anderes Gebiet des Staates umgesiedelt werden könnten. Die gemeinsame Frage dieser Beschwerden (siehe Rundnummer 1) lautete, ob bei der Beurteilung der Zumutbarkeit und unangemessenen Härte in diesem Kontext etwaige Unterschiede zwischen den bürgerlichen, politischen und soziokonomischen Rechten, die ein Beschwerdeführer nach den maßgebenden Menschenrechtskonventionen und -abkommen hatte, und denen, die er am Ort seiner Umsiedlung hätte, berücksichtigt werden sollten. Das Gericht kam zu dem klaren Schluss, dass es das, mit Ausnahme von Verstößen gegen Grundrechte, wie sie durch die Artikel 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt werden, nicht tun sollte: Rundnummer 20, 23, 45-46, 61, 67 und 70. [...]“</p> <p>Diese Feststellungen gelten konkret einer in dem Fall zweitrangigen Frage, gelten aber ganz offensichtlich allgemein. Man kann sich schwer vorstellen, wie die Regel einfacher oder deutlicher zum Ausdruck gebracht werden könnte. Es versteht sich – oder sollte sich verstehen –, dass die Untersuchung die Situation des jeweiligen Beschwerdeführers berücksichtigen muss, dessen Alter, Geschlecht, Erfahrung, Gesundheit, Kompetenzen und familiäre Bindungen sehr relevant sein können. Es besteht keine Notwendigkeit, die Lebensweise des Beschwerdeführers am Ort der Verfolgung auszuschließen oder vorrangig zu behandeln. Ich unterschätze nicht, wie schwierig die Entscheidungsfindung in einigen Fällen ist. Doch die Schwierigkeit liegt in der Anwendung, nicht in der Beschreibung der Prüfung. Das humanitäre Ziel der Flüchtlingskonvention ist es, einen angemessenen Schutz für Menschen mit begründeter Furcht vor Verfolgung in ihrem Heimatland oder in einem Teil davon zu sichern; es besteht nicht darin, eine generelle Angleichung des Lebensniveaus in aller Weit anzustreben, so wünschenswert dies natürlich auch wäre.“</p>	<p>Urteil betreffend die Verfolgungsgefahr und die Auslegung des Begriffs des internen Schutzes.</p> <p>Definition des internen Schutzes und der unzumutbaren Härte im Herkunftsland, Rn. 3 und 5: „3. Bei der Entscheidung des Gerichts im Fall <i>Januzi</i> [2006] 2 AC 426 ging es auch um das Problem der internen Unstetigung eines Staates im Herkunftsland, die eine begründete Furcht in einem Gebiet ihres Heimatstaates hatten, aber, so hieß es, in zumutbarer Weise und ohne unangemessene Härten rückgeführt und in ein anderes Gebiet des Staates umgesiedelt werden könnten. Die gemeinsame Frage dieser Beschwerden (siehe Rundnummer 1) lautete, ob bei der Beurteilung der Zumutbarkeit und unangemessenen Härte in diesem Kontext etwaige Unterschiede zwischen den bürgerlichen, politischen und soziokonomischen Rechten, die ein Beschwerdeführer nach den maßgebenden Menschenrechtskonventionen und -abkommen hatte, und denen, die er am Ort seiner Umsiedlung hätte, berücksichtigt werden sollten. Das Gericht kam zu dem klaren Schluss, dass es das, mit Ausnahme von Verstößen gegen Grundrechte, wie sie durch die Artikel 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt werden, nicht tun sollte: Rundnummer 20, 23, 45-46, 61, 67 und 70. [...]“</p> <p>Diese Feststellungen gelten konkret einer in dem Fall zweitrangigen Frage, gelten aber ganz offensichtlich allgemein. Man kann sich schwer vorstellen, wie die Regel einfacher oder deutlicher zum Ausdruck gebracht werden könnte. Es versteht sich – oder sollte sich verstehen –, dass die Untersuchung die Situation des jeweiligen Beschwerdeführers berücksichtigen muss, dessen Alter, Geschlecht, Erfahrung, Gesundheit, Kompetenzen und familiäre Bindungen sehr relevant sein können. Es besteht keine Notwendigkeit, die Lebensweise des Beschwerdeführers am Ort der Verfolgung auszuschließen oder vorrangig zu behandeln. Ich unterschätze nicht, wie schwierig die Entscheidungsfindung in einigen Fällen ist. Doch die Schwierigkeit liegt in der Anwendung, nicht in der Beschreibung der Prüfung. Das humanitäre Ziel der Flüchtlingskonvention ist es, einen angemessenen Schutz für Menschen mit begründeter Furcht vor Verfolgung in ihrem Heimatland oder in einem Teil davon zu sichern; es besteht nicht darin, eine generelle Angleichung des Lebensniveaus in aller Weit anzustreben, so wünschenswert dies natürlich auch wäre.“</p>
DE Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg	Au 6 S 08.30005 10. Januar 2008	<p>Urteil betreffend die Glaubwürdigkeit eines Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingszugehörigkeit.</p> <p>Internationale Organisationen (UNMIK und KFOR) als Akteure, die Schutz bieten können, Rndr. 56: „Bei der Blutrache handelt es sich nicht um eine politische oder sonst nach § 60 Absatz 1 AufenthG relevante Gruppenverfolgung, weil sich der Antragsteller – selbst wenn die Blutrache in seinem Fall tatsächlich drohen würde – zum einen an die grundsätzlich schutzfähigen und schutzwilligen Sicherheitsorgane im Kosovo von UNMIK und KFOR wenden könnte, zum anderen aber der Drohung durch einen Wohnsitzwechsel in einem anderen Teil Serbiens ausweichen könnte. [...] In solch einem Fall kann vielleicht noch von einer „Gruppe“ gesprochen werden, aber nicht mehr von einer „Gruppenverfolgung“. Schließlich hat er auch im restlichen Serbien – selbst nach einer etwaigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo – als serbischer Staatsangehöriger mit Schulabsbildung und Berufspraxis eine sichere inländische Fluchtaufnahme. Das gilt auch in Hinblick auf die nun in § 60 AufenthG eingearbeiteten Art. 8, 9 und 10 RL 2004/83/EG. Schließlich sind UNMIK und KFOR grundsätzlich schutzbereite und schutzwillige Akteure i. S. v. § 60 Absatz 1 S. 4 AufenthG i. V. m. Art. 7 RL 2004/83/EG. Ein völlig lückenhafter Schutz ist schon praktisch nicht möglich und rechtlich nicht zu fordern.“</p>	<p>Urteil betreffend die Glaubwürdigkeit eines Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingszugehörigkeit.</p> <p>Internationale Organisationen (UNMIK und KFOR) als Akteure, die Schutz bieten können, Rndr. 56: „Bei der Blutrache handelt es sich nicht um eine politische oder sonst nach § 60 Absatz 1 AufenthG relevante Gruppenverfolgung, weil sich der Antragsteller – selbst wenn die Blutrache in seinem Fall tatsächlich drohen würde – zum einen an die grundsätzlich schutzfähigen und schutzwilligen Sicherheitsorgane im Kosovo von UNMIK und KFOR wenden könnte, zum anderen aber der Drohung durch einen Wohnsitzwechsel in einem anderen Teil Serbiens ausweichen könnte. [...] In solch einem Fall kann vielleicht noch von einer „Gruppe“ gesprochen werden, aber nicht mehr von einer „Gruppenverfolgung“. Schließlich hat er auch im restlichen Serbien – selbst nach einer etwaigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo – als serbischer Staatsangehöriger mit Schulabsbildung und Berufspraxis eine sichere inländische Fluchtaufnahme. Das gilt auch in Hinblick auf die nun in § 60 AufenthG eingearbeiteten Art. 8, 9 und 10 RL 2004/83/EG. Schließlich sind UNMIK und KFOR grundsätzlich schutzbereite und schutzwillige Akteure i. S. v. § 60 Absatz 1 S. 4 AufenthG i. V. m. Art. 7 RL 2004/83/EG. Ein völlig lückenhafter Schutz ist schon praktisch nicht möglich und rechtlich nicht zu fordern.“</p>
CZ Oberste Verwaltungsgericht	EM/Innenministerium, 4 AzS 99/2007-93 24. Januar 2008	<p>Urteil betreffend internen Schutz.</p> <p>Bedeutung der persönlichen Umstände des Antragstellers im Hinblick auf internen Schutz, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL:</p> <p>„Zum Bestehen eines internen Schutzaltersnahmen stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass zu klären ist, ob der Beschwerdeführer Zugang zu einem solchen Schutz hat und ob dieser Schutz wirksam ist. Ferner stellte das Gericht fest, dass bei den beiden vorhergehenden Entscheidungen nicht berücksichtigt worden war, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine ledige Frau handelte.“</p>	<p>Urteil betreffend internen Schutz.</p> <p>Bedeutung der persönlichen Umstände des Antragstellers im Hinblick auf internen Schutz, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL:</p> <p>„Zum Bestehen eines internen Schutzaltersnahmen stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass zu klären ist, ob der Beschwerdeführer Zugang zu einem solchen Schutz hat und ob dieser Schutz wirksam ist. Ferner stellte das Gericht fest, dass bei den beiden vorhergehenden Entscheidungen nicht berücksichtigt worden war, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine ledige Frau handelte.“</p>

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 33.07 BVerwG 2008-070208B10C33.07.0 7. Februar 2008	<p>Beschluss über den Wideruf der Flüchtlingsanerkennung nach einer grundlegenden Veränderung der Umstände im Sinne der Artikel 11 und 14 AR sowie Artikel 1 Abschnitt C der Flüchtlingskonvention.</p> <p>Bedeutung früherer Verfolgung/früheren ernsthaften Schadens – Veränderung der Umstände</p> <p>Bedeutung früherer Verfolgung und einer Veränderung der Umstände seit der Ausreise, Rn. 40 und 41: „40 bb) Des Weiteren bedarf der Klärung, ob in einer solchen Situation - also in Fällen, in denen kein innerer Zusammenhang zwischen den Umständen, aufgrund derer der Betroffene als Flüchtlings anerkannt worden ist, und der geltend gemachten Rückkehrgefährdung besteht - die Beweiserleichterung des Art. 4 Absatz 4 der Richtlinie Anwendung findet. Dies ist Gegenstand von Frage 3 Buchstabe b. Nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder von einem solchen Schaden bedroht ist. 41 Die einschränkende Formulierung „solcher Verfolgung“, die sich auch in der englischen („such persecution“) und in den französischen („cette persécution“) Sprachfassung wiederfindet, deutet nach Auffassung des Senats darauf hin, dass die Beweiserleichterung nicht in allen Fällen einer erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung gilt, sondern einen inneren Zusammenhang zwischen einer erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung und dem Sachverhalt, der bei einer Rückkehr erneut zu einer Verfolgung führen könnte, voraussetzt. Hierfür spricht auch, dass die Vermutung einer weiterhin oder wiederum drohenden Verfolgung, und die damit verbundene Umkehr der Beweislast ihre Rechtfertigung, letztlich nicht darin findet, dass der Betroffene schon einmal verfolgt worden ist, sondern dass bei gleichbleibenden Umständen eine bereits erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung die Gefahr einer erneuten Verfolgung regelmäßig indiziert. Diese Vermutung entfällt, wenn die Umstände, aufgrund derer der Flüchtlings anerkannt worden ist, weggefallen sind. In diesen Fällen zeitigt die frühere Verfolgung bezüglich neuer, andersartiger Verfolgungsgefahren, die andere Gründe anknüpfen, möglicherweise auch von anderen Verfolgern ausgehen (etwa eine Verfolgung durch Private im Rahmen religiöser Auseinandersetzungen anstelle einer früheren staatlichen Verfolgung, und in keinem Zusammenhang mit der früheren regimekritischen Aufrechnung) und in keinem Zusammenhang mit der früheren Verfolgung eine ebene Keinerlei Indizwirkung. [...] Der spätere Entwurf der Kommission sah in Artikel 7 Buchstabe c zunächst nur vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Furcht des Antragstellers davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, mit berücksichtigen, ob der Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften gerechtfertigten Schaden erlitt bzw. von Verfolgung oder Zufügung eines sonstigen ernsthaften Schadens unmittelbar bedroht wurde, da dies ein wichtiger Anhaltpunkt dafür ist, dass eine objektive Möglichkeit besteht, dass der Antragsteller in Zukunft weiter verfolgt werden oder einen solchen Schaden erleiden kann. Der Vorbehalt, dass dies nicht gilt, wenn sich die Lage im Herkunftsland des Antragstellers oder seine Beziehungen zum Herkunftsland seither grundlegend und in relevanter Weise geändert haben, fand allerdings in der Begründung der Kommission seinen Niederschlag (vgl. S. 16). Ausweislich des Protokolls über das Beratungsergebnis vom 25. September 2002 (Az. 12199/02, S. 9) wurde ein nachträglich in Artikel 7 Absatz 4 aufgenommen („Die Tatsache, dass...“) ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, es sei denn, die Gegebenheiten im Herkunftsland des Antragstellers oder seine Beziehung zu diesem Land haben sich inzwischen grundlegend geändert“, die Einschränkung wurde ausweislich des Protokolls vom 12. November 2002 (Az. 14083/02, S. 9) dann aber nochmals geändert und stattdessen die zeitige Formulierung aufgenommen. Warum dies geschah, kann den Materialien nicht entnommen werden. Nach dem Beratungsablauf darf aber wohl davon ausgegangen werden, dass das Wort „solcher“ nicht zufällig, sondern ganz bewusst aufgenommen worden ist und hierdurch ein Zusammenhang mit einer bestimmten - erlittenen oder unmittelbar drohenden - Verfolgung hergestellt werden sollte.“</p>	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf internationalem Schutz aufgrund der von einer Blutfehde ausgehenden Gefahr.</p> <p>subsidärer Schutz – ernsthafter Schaden (Artikel 15 Buchstaben a und b) – Blutfehde</p> <p>Anerkennung der von einer Blutfehde (Vendetta) ausgehenden Gefahr als ernsthafter Schaden gemäß Artikel 15 Buchstaben a und b AR, Randnr. 4.4.1.2: „Der Rat für Ausländerstreitsachen hat in diesen Sache die Gründe dargelegt, aus denen er nicht ausschließen kann, dass im Falle einer Rückkehr der beschwerdeführenden Partei in ihr Land, ihr Leben oder ihre körperlichen Unversehrtheit durch die gegen ihre Familie ausgesprochene Vendetta bedroht wäre [...]“ Daher stellt er fest, dass schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass falls diese Person in ihr Herkunftsland zurückgeschickt würde, für sie die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 48/492 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestünde.“</p> <p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft wegen Verstümmelung weiblicher Genitalien und Zwangsehe.</p> <p>Unfähigkeit des Staates, Schutz vor Verfolgung zu bieten: „Die Untersuchung hat Folgendes ergeben: [...] angesehnts der im Staat Rivers in Nigeria gängigen Normen und Regeln des Gewohnheitsrechts im Bereich der weiblichen Genitalverstümmelung und der Zwangsehe können die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen, die Opfer dieser Praktiken sind, trotz des gesetzlichen Verbots dieser Praktiken durch den Bundesstaat und insbesondere des gesetzlichen Verbots der Genitalverstümmelung, das im Staat Rivers seit 2001 in Kraft ist, nicht auf den Schutz der Behörden dieses Staates zählen, und ihre Haltung wird von den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft als regelüberschreitend wahrgenommen; unter diesen Umständen gelten sie als soziale Gruppe im Sinne des Artikels 1, A, 2 der Genfer Flüchtlingskonvention; Mlle N. kann daher zu Recht persönliche Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürchten [...]“</p>
FR Nationaler Asylgerichtshof	Mlle A, 574495 2. April 2008		

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
UK Court of Appeal of England and Wales <i>YB (Eritrea)</i> [2008] EWCA Civ 360 15. April 2008	Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Nachfluchtaktivitäten. Auslegung des Begriffs Folgeantrag gemäß Artikel 5 Absatz 3 AR und Nachfluchtaktivitäten, per Lord Justice Sedley, Rn. 13 und 14: „13. Somit wird ein maßgeblicher Unterschied zwischen Aktivitäten in diesem Land, die zwar nicht notwendig sind, aber von einem politischen Dissidenten legitim gegen die eigene Regierung unternommen werden, wodurch für ihn bei einer Rückkehr die Gefahr von Misshandlungen drohen könnte, und Aktivitäten, die nicht zur Außerung von Widerspruch, sondern zur Begründung oder Verstärkung einer solchen Gefahr unternommen werden, anerkannt. Doch der Unterschied ist zwar relevant, aber nicht entscheidend, wird doch in allen drei Formulierungen anerkannt, dass opportunistische Aktivitäten vor Ort kein automatisches Hindernis für Asyl sind. Die Schwierigkeit besteht darin, zu wissen, wann das Hindernis schließlich aufgehoben werden kann. Wie im Fall Danian zu präzisieren, dass die Festsellung, die Aktivität des Beschwerdeführers im Vereinigt Königreich sei ganz und gar opportunistisch gewesen, zur Folge habe, dass „seine Glaubwürdigkeit gering sein dürfe“, wirkt – mit Verlaub – die Frage auf: Glaubwürdigkeit in welcher Hinsicht? Man hat ihm bezüglich seiner Aktivität bereits ex hypothesi Glauben geschenkt und bezüglich seines Motivs (vermutlich) nicht. Ob seine spätere Furcht vor Verfolgung oder Misshandlung begründet ist, stellt dann eine objektive Frage dar. Und wenn sie begründet ist, dann wäre es nahezu widersinnig, ihm nicht zu glauben, wenn er erklärt, er habe jetzt diese Furcht. 14. Die Richtlinie geht nicht unmittelbar auf dieses Problem ein, indem beispielsweise rein opportunistische Anträge einfach ausgeschlossen werden. Ihr alleiniges zulässiges Ziel ist die Festlegung von Gemeinsamen Mindestnormen für die Anwendung der Gener Flüchtlingskonvention, und sie hätte wahrscheinlich eine solche Regel gemäß der geltenden Definition eines Flüchtlings in Artikel 1A der Konvention nicht übernehmen können. Doch nach Artikel 5 Absatz 3 erlaubt sie interessanterweise, dass „Folgeanträge“ – also vermutlich wiederholte Anträge – nicht berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine Vor-Ort-Aktivität stützen, unabhängig davon, ob diese opportunistisch ist oder nicht.“	Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage häuslicher Gewalt. Flüchtlingsbegriff – Verfolgung – häusliche Gewalt – Schutz vor Verfolgung – Merkmale des Schutzes Häusliche Gewalt als potentielle Verfolgungshandlung gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention und Artikel 9 AR, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Violence, beating, and bullying constitute persecution within the meaning of the Convention relating to the Status of Refugees (the Refugee Convention) and the Qualification Directive.“	UK, Court of Appeal – <i>Danian/Secretary of State for the Home Department</i> [2000] Imm AR 96
PL Oberstes Verwaltungsgericht OSK 237/07 8. Mai 2008	Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage häuslicher Gewalt. Schutz vor Verfolgung und Merkmale des Schutzes, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Die Antragstellerin war nicht verpflichtet, alle vom Staat bereitgestellten verfügbaren Schutzmaßnahmen auszuschöpfen. Es wäre zu ermitteln, ob sie unter den gegebenen Umständen Hilfe vom Staat erhalten hätte, wenn sie darum ersucht hätte. Ein erster wichtiger Faktor ist, ob die Rechtsordnung im betreffenden Land die Gewährung eines solchen Schutzes vorsieht (d. h. ob geeignete Verfahren vorhanden sind), doch ein zweiter wichtiger Faktor ist, ob der Antragsteller Zugang zu einem solchen Schutzes vorhält.“	Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der „unzumutbaren Härte“ im Hinblick auf den internen Schutz.	UK, House of Lords – <i>AH (Sudan)/Secretary of State for the Home Department</i> [2007] 3 WLR 832
UK Court of Appeal of England and Wales <i>AA (Uganda)/Secretary of State for the Home Department</i> [2008] EWCA Civ 579 22. Mai 2008	Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der „unzumutbaren Härte“ im Hinblick auf den internen Schutz. Auslegung des Erfordernisses, dass der interne Schutz angesichts der besonderen Schutzbefürftigkeit des Antragstellers keine unzumutbare Härte darstellen darf, Rn. 22 und 23: „22. Auch wenn dies nicht zutrifft und es dem AIT freistand festzustellen, dass es keine unbillige Härte wäre, junge Frauen generell nach Kampala rückzuführen, muss dennoch geprüft werden, ob A.A. Merkmale aufweist, durch die eine Rückfahrt in ihrem konkreten Fall eine unbillige Härte darstellen würde. [...] 23. Zwei besondere Merkmale von A.A. wurden herangezogen, um ihre besondere Schutzbefürftigkeit zu begründen, und zwar zum einen, dass A.A. über keine Befähigungen verfügt; und zum anderen, dass sie traumatisiert war und an Angst und Depression litt. Man erinnere sich aus den in Randnummer 9 wiedergegebenen Auszügen, dass Dr. Nelson beide Punkte zum Beweis dafür angeführt hat, dass A.A. sogar noch stärker gefährdet wäre als unbegleitete junge Frauen allgemein in Kampala.“	Urteil betreffend interner Schutz – vorübergehende Nichterreichbarkeit sicherer Gebiete – Beweislast	UK, House of Lords – <i>Jonazi/Secretary of State for the Home Department</i> [2006] 2 AC 426
DE Bundesverwaltungsgericht BVerwG 10 C 11.07, BVerwG 2008:290508U10C11.07.0 29. Mai 2008	Urteil betreffend interner Schutz – vorübergehende Nichterreichbarkeit sicherer Gebiete – Beweislast Berücksichtigung interner Schutzes in Fällen vorübergehender Nichterreichbarkeit sicherer Gebiete, Randnr. 20: „Bereits entschieden ist ebenfalls, dass des asylrechtlichen Schutzes nicht bedarf, wer bei einer Rückkehr in den Heimatstaat die sicherer Landestelle zwar nicht vom Inland, aber unmittelbar vom Ausland aus zu erreichen vermag. Asylrechtlich unbedeutlich ist in einem solchen Fall die nur vorübergehende Nichterreichbarkeit der sicherer Gebiete, etwa infolge unterbrochener Verkehrsverbindungen oder typischerweise beobachtbarer Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisepässen und Transitvisa. Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG ist erst gerechtfertigt, wenn feststeht, dass dem Betroffenen die Rückkehr in eine sichere Region des Heimatstaates, die auch sonst alle Anforderungen an eine inländische Fluchtaufnahme erfüllt, dauerhaft nicht zumutbar möglich ist [...]“	Berücksichtigung interner Schutzes in Fällen vorübergehender Nichterreichbarkeit sicherer Gebiete, Randnr. 20: „Bereits entschieden ist ebenfalls, dass des asylrechtlichen Schutzes nicht bedarf, wer bei einer Rückkehr in den Heimatstaat die sicherer Landestelle zwar nicht vom Inland, aber unmittelbar vom Ausland aus zu erreichen vermag. Asylrechtlich unbedeutlich ist in einem solchen Fall die nur vorübergehende Nichterreichbarkeit der sicherer Gebiete, etwa infolge unterbrochener Verkehrsverbindungen oder typischerweise beobachtbarer Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisepässen und Transitvisa. Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG ist erst gerechtfertigt, wenn feststeht, dass dem Betroffenen die Rückkehr in eine sichere Region des Heimatstaates, die auch sonst alle Anforderungen an eine inländische Fluchtaufnahme erfüllt, dauerhaft nicht zumutbar möglich ist [...]“	Deutschland, Bundesverwaltungsgericht – BVerwG 9 C 16.00

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	SN/Innenministerium, 5 AzS 66/2008-70 30. September 2008	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsgemeinschaft aufgrund der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unter anderem aus religiösen Gründen.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungsgründe</p> <p>Verfolgungsgrüne schließen sich nicht gegenseitig aus, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Das Oberste Verwaltungsgericht hat akzeptiert, dass das illegale Polizeiverfahren möglicherweise nicht allein durch die religiösen Überzeugungen des Beschwerdeführers begründet war. Allerdings werden die Akteure einer Verfolgung oft durch mehr als ein Motiv getrieben. Die Vielzahl an Motiven seitens der Behörden bedeute nicht, dass der Beschwerdeführer nicht die Verfolgungsgründe erfülle und dass er keinen Anspruch auf die Flüchtlingsgemeinschaft haben sollte. Es ist nicht erforderlich, dass Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung oder Geschlecht die einzigen und ausschließlichen Gründe für die Verfolgung des Beschwerdeführers darstellen. Es reicht aus, wenn einer davon der ausschlaggebende Grund dafür ist, dass einsthafter Schaden verursacht oder Schutz verweigert wird. In diesem Falle war der kausale Zusammenhang zwischen Verfolgung und Verfolgungsgründen gegeben.“</p>	
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	SICh/Innenministerium, 1 AzS 86/2008-10-1 18. Dezember 2008	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsgemeinschaft aus religiösen Gründen.</p> <p>nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, gemäß Artikel 6 AR und Schutz vor Verfolgung genäß Artikel 7 AR, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: Verwaltungsgerichts in Frage, nämlich den Umstand, dass der Beschwerdeführer verpflichtet war, eine unmittelbare Verfolgung durch staatliche Stellen oder eine von staatlichen Stellen unterstützte Verfolgung nachzuweisen. Das Gericht stelle fest, dass es laut Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie, wenn die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, genügt, wenn staatliche Stellen nicht in der Lage sind, dem Beschwerdeführer Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten. Ferner stelle das Gericht fest, dass nach Artikel 7 der Richtlinie die Rechtsvorschriften im Herkunftsland wirksam und zugänglich sein müssen, um Schutz bieten zu können.“</p>	
SE	MIG 2009/4 (UM 4118-07) 14. Januar 2009	<p>Urteil betreffend interner Schutz.</p> <p>Beweislast bei der Prüfung auf internen Schutz, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Das Migrationsberufungsgericht stellte fest, dass auch, wenn die Beweislast für den angeführten Schutzbedarf in erster Linie beim Beschwerdeführer liegt, die Beweislast bezüglich des Bestehens eines internen Schutzes in der Regel auf die Migrationsbehörde übertragen wird.“</p> <p>Ermittlung eines bestimmten Gebiets für die Zwecke internen Schutzes, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Das Migrationsberufungsgericht stelle jedoch fest, dass die Migrationsbehörde zumindest verpflichtet ist, ein bestimmtes Gebiet zu benennen (ein Verweis auf, größere Städte) ist nicht ausreichend und zudem nachzuweisen, dass ein interner Schutz in diesem individuellen Fall (für das benannte Gebiet) eine sowohl zumutbare als auch glaubwürdige Alternative ist. In seiner Begründung stützte sich das Gericht auf die Aussagen des UNHCR, vorherige Rechtsprechung und die Anerkennungsrichtlinie (die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in schweizerisches Recht übernommen worden war). Das Gericht betonte, dass Geschlecht, Alter und Gesundheit einer Person wie auch deren Möglichkeiten des Lebensunterhalts berücksichtigt werden sollten. Es wurde als nicht möglich erachtet, auf internen Schutz zu verweisen, wenn Rückkehrenden eine ernste humanitäre Notlage droht.“</p>	
UK Immigration and Asylum Tribunal	AM & AM (armed conflict: risk categories Somalia CG [2008], UKAIT 00091 27. Januar 2009	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf internen Schutz (Flüchtlingsgemeinschaft, subsidiärer Schutz und Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK).</p> <p>Akteure, die Schutz bieten können – Klans</p> <p>Klans als potenzielle Akteure, die Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden bieten können, Randnr. 164: „Wir bezweifeln nicht, dass sich der Charakter und die Dynamik der Aktivitäten von Clans und Clanuntergruppen in Somalia durch die aktuellen Ereignisse erheblich verändert haben. Wir erkennen an, dass der Clanschutz nicht mehr so wirksam ist wie Anfang der 1990er Jahre. Wir sind sicher, dass Matt Bryden Recht hat und dass Politik und Clan nicht mehr im selben Maße zusammenhängen (Nairobi-Beweismittel). Wir erkennen auch an, dass die Lage durch Konflikte wegen kripper Ressourcen komplizierter und unvorhersehbar geworden ist. Allerdings können wir Herrn Tol nicht zustimmen, dass Clans oder Clangruppen irgendwie nicht mehr die erste Anlaufstelle für Schutzzuschende sind.“</p>	
BE Rat für Ausländerstreitsachen	22.175 28. Januar 2009	<p>Urteil unter anderem betreffend den internen Schutz.</p> <p>Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden – interner Schutz – staatlicher Akteur, von dem die Verfolgung/der ernsthafte Schaden ausgeht</p> <p>Annahme, dass kein Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden und kein interner Schutz gewährleistet sind, wenn die Verfolgung/der ernsthafte Schaden von einem staatlichen Akteur ausgeht, Randnr. 3.3: „Was den zweiten Grund der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so stellt der Rat für Ausländerstreitsachen zunächst fest, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkt ungarnemessen ist. Denn dieser Grund der angefochtenen Entscheidung verweist implizit auf den alternativen Begriff des internen Schutzes, beziehungsweise auf den Schutz im Inneren des Landes gemäß Artikel 48/5 § 3 des Gesetzes, der im Fall einer Bedrohung, die von einem nicht staatlichen Akteur ausgeht, grundsätzlich anwendbar ist Da die Bedrohung durch Verfolgung, die der Beschwerdeführer zu befürchten angibt, von einem staatlichen Akteur ausgeht, muss die beschwerdegegenre Partei in ihrer Begründung zumindest darlegen, warum sie der Auffassung war, dass in diesem Fall dennoch Artikel 48/5 § 3 des Gesetzes anwendbar sei.“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
CZ Oberster Verwaltungsgericht	AR/Innenministerium, 1 AzS 107/2008-78 11. Februar 2009	Urteil betreffend die offensichtliche Unbegründetheit einer Antrags auf subsidiären Schutz, wenn dieser gestellt wird, um die Durchsetzung einer vorangegangenen Abschiebungseentscheidung zu verzögern. Auslegung von Artikel 15 Buchstabe a AR in dem Sinne, dass dieser auf außengerichtliche Hinrichtungen anwendbar ist, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Das Oberste Verwaltungsgericht erklärte, dass, wenn nach dem Asylgesetz jemand als von ernsthaftem Schaden bedroht gilt, der in der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gemäß Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie besteht, dann besteht ernsthafter Schaden nicht nur aus der Verhängung der Todesstrafe, sondern auch aus deren Vollstreckung. Das Gericht hat die Vollstreckung als Konzept über den Vollzug der Todesstrafe hinaus breiter gefasst, denn eine Vollstreckung muss nicht auf einer formellen Entscheidung im Ergebnis eines Gerichtsverfahrens basieren.“	
ES Oberster Gerichtshof		Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft. Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden – Unfähigkeit des Staates Unfähigkeit des Staates, Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden im Sinne der Artikel 6 und 7 AR zu bieten, S. 10: „In dem gleichen Urteil vom 2. Januar 2009 haben wir zum Ausdruck gebracht, dass sich in Artikel 6 Buchstabe c der genannten europäischen Richtlinie 83/2004 vom 29. April der Schutz erweitert, wenn die Verfolgung ausgeht von „nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure (Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen) internationaler Organisationen erwiesen werden nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.“ Wie sich aus dem transkribierten Bericht von UNHCR ergibt, können die Asylbewerber bei der in Kolumbien vorhandenen Risikogruppen zugeordnet werden, nämlich entweder der Gruppe derjenigen, die von der Guerilla verfolgt werden, oder der Gruppe derjenigen, die von den Paramilitärs verfolgt werden. Beide agierten ohne legitime Kontrolle und keine der beiden Risikogruppen wurde wirksam vom Staat geschützt.“	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 50.07, BVerwG 2009-260209u10C50.07.0 26. Februar 2009	Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Entzugs der Staatsangehörigkeit. Flüchtlingsbegriff – schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (Artikel 2 Buchstaben c und e AR) gewöhnlicher Aufenthalt Staatenloser (Artikel 1 AR darstellt, Rn. 18-19; „18. Eine staatliche Verfolgungsmaßnahme kann nicht nur in Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit bestehen. Auch Verletzungen anderer Schutz- und Freiheitsrechte können je nach den Umständen des Falles den Tatbestand einer Verfolgung erfüllen. Von der Eingriffsintensität her ist Verfolgung grundsätzlich auch darin zu sehen, dass der Staat einem Bürger die wesentlichen staatsbürgерlichen Rechte entzieht und ihn so aus der überliegenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt [...]. Dies gilt auch unter Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie), dessen Anwendung § 60 Absatz 1 Satz 5 AufenthG anordnet. Danach gelten als asylberlebliche Verfolgung solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässt. Zwar wird durch die Ausbürgerung kein notstandfestes Recht im Sinne der EMRK verletzt. Dies ist auch nicht erforderlich, da Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie dies nur als Regelbeispiel nennt. Verletzt wird aber Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 [...], welcher wie folgt lautet: Artikel 15 (1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. (2) Niemand darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln. 19. Maßgeblich für die Schwere der mit einer Ausbürgerung bewirkten Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist aus der Sicht des Senats, dass der Staat der betroffenen Person ihren grundlegenden Status als Staatsbürger entzieht und ihr damit zwangsläufig den Aufenthaltschutz versagt, sie also staaten- und schutzlos macht - mit anderen Worten: sie aus der staatlichen Schutz- und Friedensordnung ausgrenzt. Auch in der Rechtsprechung anderer europäischer Staaten wird eine Ausbürgerung unter Anknüpfung an asylberlebliche Merkmale als Verfolgungshandlung gewertet [...].“ Auslegung des Begriffs des „gewöhnlichen Aufenthalts“ eines Staatenlosen im Rahmen der Definition der Begriffe „Flüchtling“ bzw. „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ gemäß Artikel 2 Buchstaben c und e AR, Rn. 31-33; „31. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts setzt der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen nicht voraus, dass der Aufenthalt des Staatenlosen rechtmäßig sein muss. Es genügt vielmehr, dass der Staatenlose im betreffenden Land tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat, dort also nicht nur vorübergehend verweilt, ohne dass die zuständigen Behörden aufenthaltsbedeckende Maßnahmen gegen ihn einnehmen. 32. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 23. Februar 1993 - BVerwG 1 C 45.90 - [...] zur Auslegung von Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Überenkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 [...] darauf hingewiesen, dass zwischen der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts eines Staatenlosen zu unterscheiden st. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b StMindÜb kann ein Staat die Verleihung eines Aufenthalts an einen Staatenlosen davon abhängig machen, dass der Betroffene über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt‘ im Hoheitsgebiet des Staates gehabt hat. Das deutsche AG-StMindÜb vom 29. Juni 1977 verlangt in Artikel 2 Nr. 2 einen mindestens fünfjährigen „dauernden Aufenthalt‘ in Deutschland. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Begriff des „dauernden Aufenthalts‘ im AG-StMindÜb im Wesentlichen dasselbe besagt wie der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts‘ nach dem Überenkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StÜb) und nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). In der deutschen Fassung des Überenkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit wird der u.a. verbindliche englische und französische Vertragstext „has habitually resided‘ bzw. „ait résidé habituellement‘ mit „dauernden Aufenthalt gehabt“ über setzt. Für das Staatenlosen-Ubereinkommen und die Genfer Konvention wird demgegenüber der auf dem gleichen Wortstamm beruhende Begriff im Originaltext „habitual residence‘/résidence habituelle‘ mit „gewöhnlicher Aufenthalt‘“ treffend wieder gegeben (vgl. Artikel 14 Satz 1, [Artikel] 16 Absatz 2 StÜb; Artikel 1A Nr. 2 Halbs. 2 GfK). Es kann unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, dass „dauernder Aufenthalt‘ im Sinne des Artikel 2 AG-StMindÜb im Wesentlichen dasselbe besagt wie der im Flüchtlingsrecht verwandte Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt‘ [...]. Ein solcher dauernder Aufenthalt erfordert keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese Zustimmung ist nur zur Begründung eines rechtmäßigen Aufenthalts grundsätzlich erforderlich. Die Rechtmäßigkeit ist vor der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts zu unterscheiden. Für den dauernden Aufenthalt genügt es, dass die Ausländerbehörde unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten davon Abstand nimmt, den Aufenthalt des Staatenlosen zu beenden, z.B. weil sie eine derartige Aufenthaltsbeendigung für unzumutbar oder undurchführbar hält (Urteil vom 23. Februar 1993, a.A. 125; 33. Auch in der ausländischen Rechtsprechung wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention dahin ausgelegt, dass ein tatsächlicher Aufenthalt genügt, wenn er von einer gewissen Dauerhaftigkeit geprägt ist. So hat der Federal Court of Canada in seinem Urteil vom 13. Dezember 1993 [...] darauf angestellt, dass mehr als ein vorübergehender Aufenthalt erforderlich ist. Vielmehr müsse der Staatenlose einen Aufenthalt mit Aussicht auf eine gewisse Dauer gefunden haben (with a view to a continuing residence of some duration). Er müsse zudem eine beachtliche Zeit des <i>de facto</i> Aufenthalts in dem betreffenden Land zurückgelegt haben (a significant period of <i>de facto</i> residence‘). Das Gericht nimmt bezug auf die Rechtsauffassung von Hathaway, dass ein Jahr Aufenthalt als sinnvoller Abgrenzungsstandard angesehen werden kann. Eine Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird nicht verlangt.“	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 51.07, DE-BVerwG:2009:050309U 10C51.07.0 5. März 2009	<p>Urteil unter anderem zur Auslegung des Begriffs der Verfolgung mit Blick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungshandlung – Verletzung grundlegender Menschenrechte – Schwere Flüchtlingsbegriff – Verfolgungshandlung – Verletzung eines Rechts vorliegt, Randnr. 11; [...]</p> <p>Artikel 9 Absatz 1 AR ist nicht auf notstandsfeste Rechte beschränkt, wenn eine schwerwiegende Verletzung eines Rechts vorliegt, Randnr. 11; [...]</p> <p>Wird ein Eingriff in dieses Recht nicht von Artikel 3 EMRK erfasst, ist eine Verfolgung anzurechnen, wenn die Verletzung des Rechts schwerwiegend im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist. Denn die Bezugnahme in dieser Vorschrift auf die in Artikel 25 Absatz 2 EMRK aufgeführten Rechte ist nicht abschließend, wie der Formulierung „insbesondere“ in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie zu entnehmen ist. [...]“</p> <p>Automatische Annahme der Schwere der Verfolgungshandlung im Falle notstandsfester Rechte, Randnr. 11: „Bei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit ist ohne Weiteres von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, sofern der Eingriff von Artikel 3 EMRK erfasst wird.“</p>	
FR Nationaler Asylgerichtshof	M K, 616907 6. April 2009	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Ausrichtung.</p> <p>Schutz vor Verfolgung – Unfähigkeit und fehlende Bereitschaft des Staates</p> <p>Unfähige und fehlende Bereitschaft des Staates, Schutz vor Verfolgung zu bieten: „Aus der Untersuchung geht hervor, dass obgleich die kosovarische Gesetzgebung durch das vom Parlament des Kosovo 2004 verabschiedete Gesetz gegen Diskriminierung jeglicher Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung untersagt, Personen, die ihre Homosexualität offen leben und in ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit zeigen, regelmäßig Opfer von Belästigung und Diskriminierung werden, ohne sich auf den Schutz der Behörden berufen zu können, die ihnen gegenüber vielfach zu Unrecht behaupten, dass Homosexualität illegal sei [...]“</p>	
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	AR/Innenministerium, 5 AzS 7/2009-98 22. Mai 2009	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus religiösen Gründen.</p> <p>Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann – Ultra-vires-Handlungen staatlicher Akteure</p> <p>Ultra-vires-Handlungen staatlicher Akteure, nach der englischen Zusammensetzung in der EDAL : „„Man muss klar unterscheiden zwischen solchen möglichen repressiven Maßnahmen aufseiten von Sicherheitsbehörden oder anderen staatlichen Organen, die offensichtliche Exzesse über den Bereich der gesetzlich zulässigen Bestimmungen hinaus darstellen und zugleich entweder einzeln oder kumulativ mit anderen Bestimmungen auf eine bestimmte Person abzielen und die Intensität einer Verfolgung erreichen können, und der gesetzlichen Anforderung zur Registrierung einer religiösen Vereinigung und deren Durchsetzung mittels gesetzlich zulässiger Instrumente und geeigneter Mittel. Das Ministerium hat nicht genug Informationen über das Herkunftsland gesammelt, um entscheiden zu können, ob dies ein isolierter Polizeiexzess oder eine weit verbreitete, von staatlichen Organen tolerierte Praxis war. Daher sollte das Ministerium den Schwerpunkt darauf legen, um diese behaupteten Bedrohungen in weiteren Verfahren zu überprüfen. Diese ausführliche Untersuchung und Prüfung lässt sich nicht vermeiden, indem lediglich festgestellt wird, dass der Antragsteller im Herkunftsland zuerst die Möglichkeit hatte, um Schutz vor Verfolgung zu ersuchen (oder die verfügbaren Schutzmaßnahmen auszuschöpfen). Fälle von Verfolgung durch den Staat (oder vom Staat unterstützte Verfolger) müssen auf andere Weise überprüft werden als Fälle von Verfolgung, die nur von nichtstaatlichen Verfolgern verursacht werden. Im ersten Fall gilt es vor allem, sorgfältig zu prüfen, ob Organe der vorgenannten Instanzen oder andere Anbieter von Schutz in der Lage und willens sind, einen wirkamen Schutz gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie zu gewähren. Wenn nicht, kann nicht gefordert werden, dass sich der Antragsteller an solche Organe wendet.“</p>	
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	LO/Innenministerium, 5 AzS 40/2009 22. Juli 2009	<p>Urteil betreffend internen Schutz.</p> <p>subsidärer Schutz (Artikel 15 Buchstabe a) – Vollstreckung der Todesstrafe</p> <p>Auslegung der Todesstrafe „Vollstreckung“ gemäß Artikel 15 Buchstabe a AR in dem Sinne, dass er außergerechtliche Hinrichtungen umfasst, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Die Bestimmungen von § 14 Buchstabe a Ziffer 2 Asylgesetz müssen gemäß Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (2004/83/EG) ausgelegt werden. Artikel 15 Buchstabe a bestimmt, dass als ernsthafter Schaden „die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“ hat jedoch einen größeren Umfang als Todesstrafe, da die Vollstreckung ohne Prozess und ohne formelle Verhängung eines Todesurteils stattfinden und von nichtstaatlichen Akteuren verhängt werden kann.“</p>	
FR Nationaler Asylgerichtshof	M P, 643384 27. November 2009	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Entzugs der Staatsangehörigkeit.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungshandlung – Entzug der Staatsangehörigkeit</p> <p>Entzug der Staatsangehörigkeit als Verfolgungshandlung gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention: „Es [...] steht fest, dass die Praktiken der Behörden von Bhutan, insbesondere nach Erlass des „Diglam Namzha“ (was bedeutet „la voie de l’harmonie consciente“ – der Weg der bewussten Harmonie) durch das Königliche Dekret vom 16. Januar 1989 dazu geführt haben, dass bestimmte Volksangehörige, Angehörige einer Minderheit, zu der der Beschwerdeführer gehört, von der bhutanischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden; daher ist der Beschwerdeführer als Staatsangehöriger des Königreichs Bhutan zu betrachten, dem einzigen Land, demgegenüber seine Befürchtungen untersucht werden müssen; die genannten Praktiken der bhutanischen Behörden können als Verfolgungen betrachtet werden, da sie einen der in Artikel 1 A, 2 der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführten Gründe als Ausgangspunkt haben; im Übrigen verwägeln die Behörden von Bhutan auch weiterhin trotz internationaler Verhandlungen die Rückkehr derjenigen, die, weil sie ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, Anfang der 1990er Jahre gezwungen waren, Bhutan zu verlassen [...]“.</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
IE High Court	ASO/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform [2009] IEHC 607 9. Dezember 2009	<p>Urteil betreffend die Gewährleistung von Schutz im Herkunftsland im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft.</p> <p>Markmale des Schutzes vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden, Randnr. 12: „Das Gericht akzeptiert das Vorbringen des Rechtsanwalts für den Beschwerdeführer, dass damit nicht festgestellt wird, dass in Nigeria unter diesen Umständen staatlicher Schutz verfügbar ist. Es ist ein Verweis auf eine hierarchische Beschwerdestruktur, wenn die Polizei vor Ort bei gemeldeten Straftaten keine Untersuchungen durchführt. Wie auch die ständige Rechtsprechung diesbezüglich klarstellt, hängt die Feststellung der Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von staatlichem Schutz nicht vom Vorhandensein eines Beschwerdeverfahrens bei der Polizei ab sondern von der Einschätzung, ob im Herkunftsland ein wirksames System für die Ermittlung, Untersuchung, Strafverfolgung und Ahndung von Straftaten, wie sie gegenstand der Beschwerde sind, gängige Praxis ist. [...]“</p>	
UK Upper Tribunal	AM and BM (Trafficked women) Albania CG [2010] UKUT 80 (IAC) 18. Februar 2010	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft aufgrund von Menschenhandel.</p> <p>Individuelle Beurteilung des Schutzes vor Verfolgung; Unfähigkeit und fehlende Bereitschaft des Staates, Schutz zu bieten, Randnr. 182: „[...]</p> <p>Wir beurteilen das Korruptionsniveau in Albanien und die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Frauen, insbesondere solchen, die als „kurva“ angesehen werden, dergestalt, dass nicht eindeutig gefolgt werden kann, dass Opfer von Menschenhandel in jedem Fall ausreichend Schutz vor ihren Menschenhändlern erhalten. Wir kommen zu dem Schluss, dass für jede Person eine Würdigung unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Faktoren erfolgen muss. Dazu würden ihr Alter, ihr sozialer und ökonomischer Hintergrund, ihr Lebensniveau, das ihr möglicherweise zur Verfügung stehende Unterstützungsnetzwerk, ob sie ein illegitimes Kind hat sowie die Art und Weise, in der sie in der Vergangenheit verschleppt wurde, gehören. Läuft das Opfer tatsächlich Gefahr, von seiner Familie oder seinem Ehemann verfolgt zu werden, gibt es kaum Anhaltspunkte dafür, dass der Staat eingreifen würde, insbesondere im Norden des Landes.“</p>	
ES Oberster Gerichtshof	AZ (Trafficked women) Thailand CG [2010] UKUT 1118 (IAC) 8. April 2010	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft aus politischen Gründen.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – zugeschriebene politische Überzeugung – Wahrnehmung durch den Verfolger</p> <p>Zugeschriebene politische Überzeugung und Wahrnehmung durch den Verfolger, S. 4: „Es kommt auf die Wahrnehmung an, die der Verfolger in Bezug auf die Person des Verfolgten hat, und auf die Aktivitäten politischer Art, die er diesem zuschreibt, sowie auf die Einschätzung des Klägers, der aufgrund seiner politischen Überzeugungen, die ihm die marokkanischen Behörden vorwerfen und die in marokkanischen Zeitungen festgehalten sind, begründete Angst vor Verfolgung hat, da ihm die marokkanischen Behörden als Bedrohung empfinden können. Folglich ist in diesem Fall die Perspektive des Verfolgers in dem Maße entscheidend, in dem dieser den Kläger dieses Rechtszugs als Gegner wahrnimmt, das heißt, insofern es möglich ist, dass der Verfolger gegen denjenigen, den er als Gegner empfindet, vorgeht. In einem solchen Fall muss das potenzielle Opfer geschützt werden. Dies alles sind Gründe dafür, dass das angefochtene Urteil nicht in unangemessene Auslegungen verfallen ist, wie der Abogado del Estado in dem einzigen Rechtsmittelgrund, auf dem er sich stützt, vorwirft.“</p>	
FR Nationaler Asygerichtshof		<p>Urteil betreffend einen Antrag auf internationalem Schutz im Zusammenhang mit Menschenhandel.</p> <p>Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als bestimmte soziale Gruppe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR, Randnr. 140: „Wir sind jedoch der Meinung, dass die Rechtsmittelführerin zu einer enger gefassten sozialen Gruppe gehört, namentlich der jungen Frauen, die Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden sind. Wir beabsichtigen nicht, eine bestimmte Altersgruppe zu definieren, aber als eine Frau, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Opfer von Menschenhandel wurde, Anfang zwanzig war, kann die Rechtsmittelführerin eindeutig als jung beschrieben werden. Mit den Worten von Baroness Hale im Fall <i>Hoxha</i> erklären wir unsere Auffassung, dass Frauen, die in der Vergangenheit Opfer sexueller Gewalt geworden sind, durch ein unveränderliches Merkmal verbunden sind, das unabhängig von ihrer gegenwärtigen Misshandlung und zugleich deren Ursache ist [...], und zweifelsohne eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Konvention darstellen können.“</p>	<p>Schutz vor Verfolgung – fehlende Bereitschaft des Staates</p> <p>Fehlende Bereitschaft des Staates, Schutz vor Verfolgung zu bieten: „Aus der Untersuchung geht hervor, dass obgleich die kosovarische Gesetzgebung durch das vom Parlament des Kosovo 2004 verabschiedete Gesetz gegen Diskriminierung jegliche Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung untersagt, Personen, die ihre Homosexualität offen leben und in ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit zeigen, regelmäßig Opfer von Beästigung und Diskriminierung werden, ohne sich auf den Schutz der Behörden berufen zu können, die ihnen gegenüber vielfach zu Unrecht behaupten, dass Homosexualität illegal sei [...]“</p>

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Staatsrat	OFPRA/M A 323669 14. Juni 2010	<p>Urteil zur Aufhebung einer vorangegangenen Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Fehlens eines Verfolgungsgrundes.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – politische Überzeugung</p> <p>Politische Überzeugung nach Artikel 10 Absatz 1 AR: „Zweitens können hinsichtlich derselben Bestimmungen [Art. 10(1)(d) QD] politische Anschauungen, aufgrund derer ein Schutz zu gewähren ist, sich nicht aus der Beschäftigung bei einer staatlichen Einrichtung ableiten, außer wenn diese den Zugang von Personen zu einer Beschäftigung in ihrer Einrichtung davon abhängig macht, dass die Personen einschlägige politische Anschauungen vertreten, oder auf der alleinigen Grundlage der einschlägigen Anschauungen handelt oder ausschließlich diejenigen bekämpft, die sich gegen die einschlägigen Anschauungen stellen [...]“</p>	
BE Rat für Ausländerstreitsachen	45.095 18. Juni 2010	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf internationalen Schutz.</p> <p>Artikel 23 AR – Familienverband</p> <p>Anwendung von Artikel 23 AR, Randnr. 4.6: „Der Grundsatz der Einheit der Familie, der von der beschwerdeführenden Partei angeführt wird, kann in keinem Fall ein Abweichen von der Anwendung der oben genannten Regel nach sich ziehen, die sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus Artikel 1 Abschnitt A §2 der Genfer Flüchtlingskonvention ergibt. Ein abgeleiteter Schutz für einen Familienangehörigen eines Flüchtlings in insbesondere wenn er eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Die beschwerdeführende Partei beruft sich insofern vergleichbar auf Artikel 23 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union der wie folgt lautet: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß dem nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 24 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.“ Angesehen davon, dass diese nicht unmittelbar anwendbare Bestimmung Familienangehörigen einer Person, welcher der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, nicht das Recht einräumt, denselben Status zu erhalten, verweist sie die Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit, die persönliche Rechtsstellung des Familienangehörigen zu berücksichtigen. [...]“</p>	
BE Rat für Ausländerstreitsachen	45.742 30. Juni 2010	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b AR (Neufassung) – Akteure, die Schutz bieten können – Nichtregierungsorganisationen</p> <p>Nichtregierungsorganisationen können nur dann als Akteure gelten, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, Rn. 5.8 und 5.8.1; 5.8. Drittens untersucht der Rat für Ausländerstreitsachen die Möglichkeit eines wirklichen Schutzes der albanischen Behörden. Da die Beschwerdeführerin die Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur, nämlich ihren Ex-Ehemann fürchtet, muss geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, dass sie durch die Behörden ihres Staates geschützt werden kann. Gemäß Artikel 48/5 §1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von nichtstaatlichen Akteuren ausgenommen werden kann, dass weder der Staat noch Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets kontrollieren, in der Lage oder willens sind, Schutz gegen die Verfolgungen zu gewähren. § 2 dieser Bestimmung präzisiert, dass Schutz im Sinne des Artikels 48/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewährt wird, wenn die im ersten Absatz erwähnten Akteure angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Verfolgungen zu verhindern, unter anderem, wenn sie über ein wirksames Rechtssystem verfügen, mit dem sie Verfolgungshandlungen aufdecken, verfolgen und ahnden können und wenn der Beschwerdeführer Zugang zu diesem Schutz hat. 5.8.1. Einseitig macht die beschwerdeführende Partei zu Recht geltend, dass NRO nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 48/5 §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fallen. NRO können nicht als schutzbegabende Akteure betrachtet werden, solange sie nicht den Staat oder einen großen Teil seines Gebiets unter Kontrolle haben, was in diesem Fall nicht zut trifft.“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>UK</p> <p>Oberster Gerichtshof</p>	<p>HJ (Iran) and HT (Cameroon)/ Secretary of State for the Home Department [2010] UKSC 31 7.Juli 2010</p>	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Ausrichtung. Flüchtlingsbegriff – begründete Furcht vor Verfolgung – Beweismaßstab – sexuelle Ausrichtung – keine Pflicht zur Zurückhaltung</p> <p>Beweismaßstab der begründeten Furcht vor Verfolgung, Randir. 89: „Zudem ist die Untersuchung keineswegs völlig subjektiv. Die Notwendigkeit, dass die Furcht eines Beschwerdeführers begründet sein muss, ist ein sehr wichtiges objektives Element. In unterschiedlichen Rechtsordnungen wurden unterschiedliche Herangehensweisen für die Bewertung dessen gewählt, was Professor James C. Hathaway die Bedenklieftigkeitsschwelle (the threshold of concern) nennt (Hathaway, <i>The Law of Refugee Status</i> (1991) S. 75-80). Als diese Arbeit veröffentlicht wurde, hatte das House of Lords im Fall <i>R/Secretary of State for the Home Department, ex parte Sivakumaran</i> (und verbundene Berufungsverfahren) (1998) AC 958 bestätigt, dass als Maßstab für die Prüfung ein „hincreichendes Maß an Wahrscheinlichkeit“ (Lord Keith auf S. 994) oder eine „atsächliche und erhebliche Gefahr“ (Lord Templeman auf S. 996) oder ein „einfachliches und erhebliches Risiko“ (Lord Goff auf S. 1000) von Verfolgung als Konventionsgut bestehen muss. Dieser Prümaßstab bleibt bestehen. [...] Risiko ist meiner Ansicht nach das beste Wort, denn (wie im nächsten Absatz erläutert wird) berücksichtigt es sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Schadens als auch dessen Schwere.“</p> <p>Keine Pflicht zur Zurückhaltung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Ausrichtung, Rn. 92, 94 und 96: „92. Die Auffassung, dass ein homosexueller Mann Probleme vermeiden könnte (und das auch, möglicherweise, sollte), indem er einen diskreten 'Lebensstil wählt (oder völlig enthaltsam lebt), ist nicht auf den Kontext des Asylrechts beschränkt. Dieses Leben haben hunderttausende homosexuelle Männer in England geführt, bevor 1967 der Sexual Offences Act erlassen wurde. Doch die Problematik hat im Asylrecht besondere Bedeutung erlangt, denn homosexuelle Männer und Frauen sind inzwischen allgemein als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Konvention anerkannt. [...] 93. Dieser Ansatz ist für das australische Asylrecht durch Mehrtägentscheidung des High Court of Australia im Fall <i>Beschwerdeführer S.325/2002/Minister for Immigration and Multicultural Affairs</i> (2003) 216 CLR 473 beendet worden. [...] 94. Ich halte das Urteil in den verbundenen Rechtssachen Gummow und Haynes für aufschlussreich und zwingend. Lord Hope und Lord Rodger haben Teile der Absätze 81 und 82 zitiert, aber ich denke, es wäre hilfreich, den gesamten Abschnitt (Absätze 78-83) anzuführen, der unter der Überschrift 'Discretion' (Diskretion) und 'being discreet' (diskret leben) erscheint: [...] Wenn ein Antragsteller politische oder religiöse Überzeugungen vertritt, die im Land seiner Staatsangehörigkeit nicht gut angesessen sind, dann würde für gewöhnlich die Aussicht auf nachteilige Folgen für den Antragsteller bei seiner Rückkehr in dieses Land steigen, wenn der Antragsteller bei seiner Rückkehr die Aufmerksamkeit darauf lenkt, dass er die entsprechende Überzeugung verteidigt. Aber es ist keine Antwort auf einen Antrag auf Schutz als Flüchtlings, wenn man erklärt, dass diese nachteiligen Folgen vermeidbar wären, wenn der Antragsteller verborgen würde, dass er die betreffenden Überzeugungen vertritt. Und dem Antragsteller zu sagen, dass er sich in solchen Fragen 'diskret' verhalten sollte, bedeutet dasselbe, nur deuzenter formuliert. Bei der Würdigung der Frage, ob die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, muss geprüft werden, was geschehen könnte, falls der Antragsteller in das Land und seiner Staatsangehörigkeit zurückkehrt; es geht nicht darum, ob der Antragsteller in diesem Land leben könnte, ohne nachteilige Folgen befürchten zu müssen. [...] 96. [...] Die wesentliche Frage in diesen Fällen lautet, ob die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung als homosexueller Mann begründet ist (falls er in sein eigenes Land zurückgeführt wird auch wenn seine Furcht (möglichweise im Verbund mit anderen Gründen wie die Gefühle seiner Familie) ihm dazu bringen würde, sein Verhalten zu ändern, um die Gefahr zu verringern.“</p> <p>Beschluss über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit Menschenhandel.</p> <p>Nichtstaatlicher Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann – fehlender Schutz</p> <p>Definition nichtstaatlicher Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Die Behörde hofft hervor, dass natürliche Personen, die eigenständig handeln, zwar keine typischen Akteure von Verfolgung sind, aber als solche Akteure im Sinne der Konvention angesehen werden könnten, wenn staatliche Stellen nicht in der Lage oder willens sind, eine Person vor ihren Aktivitäten zu schützen.“</p>	<p>UK, House of Lords – <i>R/Secretary of State for the Home Department</i>, ex parte Sivakumaran and Conjoined Appeals [1998] 1 AC 958 Australien, High Court – <i>Appellant S.395/2002/Minister for Immigration and Multicultural Affairs</i> (2003) 216 CLR 473</p>
<p>PL</p> <p>Flüchtlingsrat</p>	<p>RdU-439-1/S/10 8. September 2010</p>		

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>UK House of Lords</p> <p><i>Regno/Secretary of State for the Home Department ex parte Bagdanavicius and another</i> [2005] UKHL 38 11. Oktober 2010</p>	<p>Urteil unter anderem betreffend die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Gefahr und hinreichenden staatlichen Schutz.</p> <p>Nichtzurückweisung – von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahr</p> <p>Von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahr, per Lord Brown of Eaton-under-Heywood, Randnr. 24: „Es ist schlicht eine Tatsache, dass die Argumentation durchweg dadurch erschwert wurde, dass man in Fällen nichtstaatlicher Akteure nicht den Unterschied zwischen der Gefahr, ernsthaften Schaden zu erleiden, einerseits und der Gefahr einer Artikel 3 zuwiderräufender Behandlung andererseits begriﬀen hat. In Fällen, bei denen sich die Gefahr aus den vorsätzlichen oder unterlassenen Handlungen der Behörden im Aufnahmeland“ (Formulierung von Randnummer 49 des Urteils D/United Kingdom 423, 44) ergeben würde, kann man diese Gefahr synonym verwenden: Die vorsätzlichen Handlungen würden ohne weitere Erläuterung die verbotene Behandlung darstellen. Dem ist jedoch nicht so, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Organen ausgeht: jeder von nichtstaatlichen Akteuren zugefügtes Schaden stellt keine Misshandlung im Sinne von Artikel 3 dar, wenn nicht auch der Staat keinen angemessenen Schutz gewährt hat. Wird jemand von einer kriminellen Bande zusammengeschlagen und schwer verletzt, dann verstößt der Mitgliedstaat nicht gegen Artikel 3, es sei denn, er ist seiner positiven Verpflichtung, einen angemessenen Schutz gegen solche kriminellen Handlungen zu gewähren, nicht nachgekommen. Daraus ergibt sich die Erklärung dafür, warum ich Herr Nicol auf die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs nach Artikel 3 als negative und somit absolute Verpflichtung berufe. Das Argument wirft die entscheidende Frage auf, bei welcher konkreten Gefahr die Verpflichtung greift: ist es lediglich die Gefahr von Schaden oder ist es die Gefahr einer verbotenen Behandlung? Nach meinem Ermessen ist es Letztere. [...] Nichtstaatliche Akteure setzen Menschen nicht Folter oder anderen verbotenen Formen von Misshandlung aus, so gewalttätig sie sie auch behandeln: Was jedoch eine soziale gewalttätige Behandlung zu einer Misshandlung nach Artikel 3 machen würde, wäre die Nichtgewährung eines angemessenen Schutzes dagegen durch den Staat.“</p> <p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Akteure, die Schutz bieten können – Nichtregierungsorganisationen – Unfähigkeit des Staates</p> <p>Nichtregierungsorganisation als mögliche Akteure, die Schutz bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, Randnr. 4.8.2: „Ein ersteres macht die Beschwerdeführende Partei zu Recht geltend, dass NRO nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 48/52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fallen. NRO können nicht als schutzbegende Akteure betrachtet werden, solange sie nicht den Staat oder einen großen Teil seines Gebiets unter Kontrolle haben, was in diesem Fall nicht zutrifft.“</p> <p>Durch Korruption bedingte Unfähigkeit des Staates, Schutz zu bieten, Randnr. 4.8.3: „Andererseits muss die Frage gestellt werden, ob die beschwerdeführende Partei nachweisen kann, dass der mazedonische Staat in keinen Schutz gegen die angeführten Verfolgungen gewähren kann oder will. [...] Der Rat für Ausländerstreitsachen stellt außerdem fest, dass die von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Unterlagen über die Wirksamkeit des Schutzes der mazedonischen Behörden differenzierter sind als es die Begründung der gefälligen Entscheidung vermuten lässt. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Mazedonien zwar konkrete Anstrengungen zur Bekämpfung der Menschenhandelsnetzwerke unternommen hat, dass dieses Problem aber nach wie vor existiert, und dass sich in bestimmten Fällen der Schutz der Behörden als unzureichend oder inexistent erweisen kann, vor allem wegen korrupter staatlicher Akteure, was die Anstrengungen der mazedonischen Behörden erheblich beeinträchtigt [...]. Dieses Dokument führt zudem Operationen auf, die gegen Polizei- und Zollbedienstete durchgeführt werden, die im Verdacht stehen, den Menschenhandelsnetzwerken das Leben zu erleichtern.“</p> <p>Urteil betreffend einen Antrag auf internationalen Schutz.</p> <p>Praktische Prüfung des hinreichenden Schutzes vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden im Herkunftsland gemäß Artikel 7 AR, Randnr. 22: „Der Augungspunkt für die Prüfung, ob ausreichender Schutz gewährt wird, muss die Verordnung 4 der Verordnung zu Flüchtlingen oder Personen, die internationalem Schutz benötigen Refugee or Person in Need of International Protection (Qualification) Regulations von 2006 (zur Umsetzung von Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG) sein, die aus unserer Sicht die vom House of Lords in Fall Horvath festgelegten Grundsätze widerspiegen [...] in denen festgestellt wurde, dass das Maß für einen hinlänglichen Schutz ein „praxisbezogener Standard ist, der die Pflicht des Staates gegenüber seinen Staatsangehörigen gebührend berücksichtigt“ und dass „ein hinlängliches Maß an staatlichem Schutz nicht am Bestehen der Beziehungen des Staates, sondern an der Verfügbarkeit eines Systems für den Schutz eines Bürgers und einer angemessenen“</p> <p>UK, House of Lords – Horvath/ Secretary of State for the Home Department [2001] 1 AC 489</p> <p>UK, Asylum and Immigration Tribunal – AH (Sufficiency of Protection – Sunni Extremists) Pakistan CG [2002] UKIAT 05/86/2</p> <p>UK, Upper Tribunal – KA and Others (Domestic Violence – Risk on Return) Pakistan CG [2010] UKUT 216 (IAC)</p> <p>UK, Court of Appeal of England and Wales – R (Bagdanavicius)/ Secretary of State for the Home Department [2005] EWCA 1605</p>		
<p>BE Rat für Ausländerstreitsachen</p> <p>49/821 20. Oktober 2010</p>	<p>Bedeutung der persönlichen Umstände des Antragstellers für die Beurteilung des hinreichenden Schutzes im Herkunftsland, Rn. 24, 34 und 35:</p> <p>„24. Somit wird es zwar immer relevant sein, zu fragen, ob in einem Land generell ein hinlänglicher Schutz besteht, aber die entscheidende Frage bleibt in einem Asylfall wie im sechsten Antrag von Lord Justice Auld dargelegt und in einem Fall nach Artikel 3 wie im fünfzehnten Antrag dargelegt, dennoch bestehen. Demnach muss in beiden Fällen ein Richter – unabhängig von einem allgemein hinlänglichen Schutz in einem Land – die jeweiligen individuellen Umstände des Beschwerdeführers untersuchen und sich die vorstehenden Fragen stellen. [...] 34. Ausgangspunkt für die Bewertung, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückführung nach Pakistan hinlänglichen Schutz erhalten würde, ist es, zu prüfen, ob dort systembedingt ein unzulänglicher staatlicher Schutz besteht. In Bezug auf Pakistan und unter Berücksichtigung des Falles AH und auch des Falles KA u. a. [...] lässt sich nicht sagen, dass allgemein ein solch unzulänglicher staatlicher Schutz festzustellen ist. Weder äußerte sich einer der Beteiligten in diesem Sinne noch können wir feststellen, dass die uns vorliegenden Hintergrundinformationen eine solche Unzulänglichkeit belegen. 35. Doch wie wir bereits dargelegt haben, ist die Angelegenheit damit nicht abgeschlossen, denn es müssen auch die individuellen Umstände des Beschwerdeführers – wie in den Anträgen sechs und fünfzehn von Lord Justice Auld im Fall Bagdanavicius [2005] EWCA 1605 dargelegt – berücksichtigt werden.“</p>		
<p>UK Upper Tribunal</p> <p><i>AW (Sufficiency of protection)</i> Pakistan [2011] UKUT 31 (IAC) 22. November 2010</p>	<p>Bedeutung der persönlichen Umstände des Antragstellers für die Beurteilung des hinreichenden Schutzes im Herkunftsland, Rn. 24, 34 und 35:</p> <p>„24. Somit wird es zwar immer relevant sein, zu fragen, ob in einem Land generell ein hinlänglicher Schutz besteht, aber die entscheidende Frage bleibt in einem Asylfall wie im sechsten Antrag von Lord Justice Auld dargelegt und in einem Fall nach Artikel 3 wie im fünfzehnten Antrag dargelegt, dennoch bestehen. Demnach muss in beiden Fällen ein Richter – unabhängig von einem allgemein hinlänglichen Schutz in einem Land – die jeweiligen individuellen Umstände des Beschwerdeführers untersuchen und sich die vorstehenden Fragen stellen. [...] 34. Ausgangspunkt für die Bewertung, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückführung nach Pakistan hinlänglichen Schutz erhalten würde, ist es, zu prüfen, ob dort systembedingt ein unzulänglicher staatlicher Schutz besteht. In Bezug auf Pakistan und unter Berücksichtigung des Falles AH und auch des Falles KA u. a. [...] lässt sich nicht sagen, dass allgemein ein solch unzulänglicher staatlicher Schutz festzustellen ist. Weder äußerte sich einer der Beteiligten in diesem Sinne noch können wir feststellen, dass die uns vorliegenden Hintergrundinformationen eine solche Unzulänglichkeit belegen. 35. Doch wie wir bereits dargelegt haben, ist die Angelegenheit damit nicht abgeschlossen, denn es müssen auch die individuellen Umstände des Beschwerdeführers – wie in den Anträgen sechs und fünfzehn von Lord Justice Auld im Fall Bagdanavicius [2005] EWCA 1605 dargelegt – berücksichtigt werden.“</p>		

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 19.09, DE-BVerwG-2010-091210810C19.09 10. Dezember 2010	<p>Beschluss betreffend die Auslegung des Begriffs der Verfolgung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Religionsfreiheit (Kernbereich vs. Ausübung der Religion in der Öffentlichkeit).</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungshandlung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AR) – grundlegende Menschenrechte – Religionsfreiheit</p> <p>Absatz 1 Buchstabe a AR eine Verfolgung darstellt; Randnr. 20: „Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass Eingriffe in die Religionsfreiheit eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG darstellen können. Und zwar soll durch diese Vorschrift insbesondere die Verletzung solchen Menschenrechts erfasst werden, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist. Hierzu zählt nicht die Religionsfreiheit. Allerdings ist der Verweis in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG auf die in Artikel 15 Absatz 2 EMRK aufgeführten Rechte nicht abschließend, wie sich aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung wiederholt die grundlegende Bedeutung der Religionsfreiheit für die demokratische Gesellschaft betont (vgl. etwa Urteil vom 5. April 2007 - Nr. 18147/02; Scientology/Russland - Randnummer [...]!). Dass der Religionsfreiheit eine zentrale Bedeutung bei den Menschenrechten zukommt, wird auch an dem vielfältigen Schutz dieses Rechts auf nationaler, unionsrechtlicher und internationaler Ebene deutlich. So garantieren nicht nur zahlreiche nationale Verfassungen die Religionsfreiheit als Menscheneright (vgl. in Deutschland Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes), sondern auch Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta), Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966. Das vorliegende Gericht ist deshalb schon vor Geltung der Richtlinie 2004/83/EG in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Verletzungen der Religionsfreiheit - jedenfalls wenn sie einen für die religiöse Identität des Einzelnen wesentlichen Kernbereich betreffen - die Annahme einer asylehenslichen Verfolgung rechtfertigen [...]. Es hat dies auch zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie so entschieden [...]! Das vorliegende Gericht geht im Übrigen auch in seiner Rechtsprechung zum Abschiebungsschutz im Fall einer Verletzung der EMRK (jetzt § 60 Absatz 5 AufenthG) davon aus, dass eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit ein Abschiebungserbot nach Artikel 9 EMRK begründen kann [...]!“</p>	<p>EGMR – <i>Church of Scientology/Moskau/Russland</i>, Beschwerde Nr. 18147/02 Deutschland, <i>Bundesverwaltungsgericht</i> – BVerwG 1 C 9.03 Deutschland, <i>Bundesverwaltungsgericht</i> – BVerwG 10 C 51.07 Deutschland, <i>Bundesverwaltungsgericht</i> – BVerwG 9 C 34.99</p>
UK Upper Tribunal	SA (political activist – internal relocation) Pakistan [2011] UKUT 30 (IAC) 26. Januar 2011	<p>Urteil unter anderem betreffend die Gewährleistung interner Schutzes.</p> <p>Kein Erfordernis der Zurückhaltung im Rahmen der Prüfung auf internen Schutz gemäß Artikel 8 AR, Randnr. 15: „Auch nach unserem Ermessen wäre die einzige Möglichkeit für den Beschwerdeführer, sich sicher zu fühlen, wenn er sich effektiv entscheiden würde, versteckt oder im politischen Exil zu leben. Im britischen Asylrecht galt die Forderung an einen politischen Aktivisten, nicht in seinem Heimatgebiet zu leben, um Verfolgung durch seine politischen Gegner zu vermeiden, bisher nicht als sachgerechte Anwendung des Prinzips der internen Umstädigung: siehe z. B. Justice Nolan im Fall R/ Immigration Appeal Tribunal, ex parte Jonah [...]. Und eine solche Anforderung kann (seit Oktober 2006) nicht als vereinbar mit Randnummer 3390 der Einwanderungsregeln (Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie) betrachtet werden. Vielmehr hat der Supreme Court im Fall HJ (Iran) [2010] UKSC 31 noch betont, welche Fallstricke bestehen, wenn eine Person aufgefordert wird, entgegen ihrem üblichen Verhalten zu handeln, um einer Verfolgung zu entgehen.“</p>	<p>UK, High Court – R/ <i>Immigration Appeal Tribunal, ex parte Jonah</i> [1985] Imm AR 7</p>
UK Upper Tribunal	BA (Demonstrators in Britain – risk on return) Iran CG [2011] UKUT 36 (IAC) 1. Februar 2011	<p>Urteil unter anderem betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers.</p> <p>Im Zusammenhang mit auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützten Anträgen zu berücksichtigende Faktoren, Randnr. 64: „Vor dem Hintergrund einer verkündeten Absicht, gegen iranische Dissidenten im Ausland vorzugehen, müssen wir eine Entscheidung über das Risiko für einen Iraner bei Rückkehr unter Berücksichtigung seiner Vor-Ort-Aktivitäten treffen. Bei einem derartigen Fall lassen sich die Faktoren, die für diese Entscheidung zum Tragen kommen, in vier Hauptkategorien unterteilen: i) die Art der betreffenden Vor-Ort-Aktivität; ii) das Risiko, dass eine Person alsdaran beteiligt identifiziert wird; iii) die eine Untersuchung zur Rückkehr der Person auslösenden Faktoren; und iv) bei Fehlen einer allgemeinen Kontrolle aller in das Land einreisenden Personen die Faktoren, die zur Identifizierung am Flughafen bei Rückkehr oder nach der Einreise führen würden. Für jeden Faktor steht ein Spektrum an Risiken. Die Faktoren sind nicht vollständig und können sich überschneiden.“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
UK Upper Tribunal	KK and others (Nationality: North Korea) Korea CG [2011] UKUT 92 (IAC) 21. Februar 2011	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit doppelter Staatsangehörigkeit.</p> <p>Feststellung der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Rn. 79-82; „79.</p> <p>Wir haben am Anfang dieser Entscheidung auf drei mögliche Szenarien bei der Auslegung der verschiedenen Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit in Artikel 1A Nummer 2 der Flüchtlingskonvention hingewiesen. Eine Person kann die fragliche Staatsangehörigkeit besitzen; oder sie hat sie vielleicht nicht, wäre aber berechtigt, sie zu besitzen; oder sie ist vielleicht ein potenzieller Nutzniel einer Ermessensentscheidung, ihr die fragliche Staatsangehörigkeit zu gewähren. Die Beschwerdeführer fallen in Bezug auf Südkorea in die erste Kategorie, und daher müssen die anderen nicht unbedingt erwogen werden. Im Lichte der Vorfälle, die wir gehört haben, ist es recht, wenn wir kurze Auflösungen darliegen. Wir hegen kaum Zweifel daran, dass eine Person, wenn der Erwerb einer Staatsangehörigkeit für sie vom Ermessensgebrauch durch den Staat abhängig ist, dessen Staatsangehörigkeit sie erwerben will, nicht ohne Weiteres für die Zwecke der Flüchtlingskonvention als im Besitz dieser Staatsangehörigkeit angesehen werden kann. 80. Falls ein Beleg für diese Auffassung verlangt wird, dann ist er in Fällen zum israelischen Rückkehrgesetz (MZXT, NAV und Katkova) zu finden. Das Rückkehrgesetz wurde 1950 von der Knesset angenommen und gibt allen Juden das Recht auf Einwanderung nach Israel, verleiht aber nicht einmal denjenigen Juden, die sich in Israel ansiedeln wollen, allein durch diesen Vorgang die israelische Staatsangehörigkeit.</p> <p>Es gibt Bestimmungen, die anfänglich für die Erteilung von Visa und später zur Entscheidung über die Gewährung der Staatsangehörigkeit galt.</p> <p>Im Fall Katkova stellte Justice McKeown fest, dass das Rückkehrgesetz dem israelischen Innenminister einen breiten Ermessenspielraum für die Ablehnung von Anträgen auf die Staatsbürgerschaft einräumt¹. Infolgedessen haben Gerichte festgestellt (wen auch nicht in jedem Fall, wie die Diskussion im Fall Katkova deutlich macht), dass eine Person, die nach dem Rückkehrgesetz die Möglichkeit hätte, die israelische Staatsangehörigkeit zu erhalten, nicht schon als israelischer Staatsangehöriger anzusehen ist. Ebenso sehen wir keine allgemeingültige Grundlage für eine Behandlung von Personen als Staatsangehörige eines Staates, wenn sie dies zu diesem Zeitpunkt nicht sind und wenn sie zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit haben.⁸¹ Auf der anderen Seite kann es Fälle geben, bei denen der Erwerb einer noch nicht erlangten Staatsangehörigkeit nicht eine Frage des Ermessens, sondern des Anrechts und reine Formalität ist. Die russische Staatsangehörigkeit konnte von den Beschwerdeführern in den Fällen Boulianova/MEI (1993) 67 FTR 74 und Zdanov/MEI (1994) 81 FTR 246 von Rechts wegen erworben werden. Dies waren kandadische Fälle, in denen die Beschwerdeführer Personen waren, die behaupteten, staatenlos zu sein, doch im Fall Boulianova erklärte Justice Rothstein in Randnummer 76 (Zitit von Justice McKeown im Fall Katkova): „Meiner Ansicht nach wird eine russische Staatsbürgerin, indem sie einfach einen Antrag stellt und ihren Pass zum Abstempeln vorlegt. Den mir vorliegenden Beweismitteln ist zu entnehmen, dass die russischen Amtsträger keinen Ermessenspielraum haben, ihr die russische Staatsbürgerschaft zu verweigern. Ich denke nicht, dass die Notwendigkeit, einen Antrag zu stellen, was unter diesen Umständen eine reine Formalität ist, bedeutet, dass eine Person nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, nur weil sie sich entscheidet, keinen solchen Antrag zu stellen.“⁸² Zusammenfassend ist für die Zwecke der Flüchtlingskonvention festzustellen, dass dann, wenn eine Person bereits eine Staatsangehörigkeit besitzt (auch wenn sie keine entsprechenden Dokumente hat), die Angelegenheit beendet ist. Sie ist Staatsangehörige des betreffenden Landes. Hat sie ein Anrecht auf eine Staatsangehörigkeit, die sie nur noch beantragen muss, dann ist sie auch als Staatsangehörige des betreffenden Landes anzusehen. Ist sie allerdings kein Staatsangehöriger und ihr könnte die Staatsangehörigkeit verweigert werden, dann ist sie nicht als Staatsangehöriger des betreffenden Landes zu behandeln. Vorbehaltlich Fragen bezüglich der „Wirksamkeit“ der Staatsangehörigkeit gilt für das Anrecht auf eine zweite Staatsangehörigkeit dasselbe Prinzip wie für das Anrecht auf eine erste.“</p>	<p>Urteil betreffend den Wideruf der Flüchtlingsanerkennung (Erlöschen).</p> <p>grundlegende Veränderung der Umstände – nicht vorübergehend – dauerhafter Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden</p> <p>Definition der nicht vorübergehenden, grundlegenden Veränderung der Umstände gemäß Artikel 11 AR (Beendigungsklausel) und, im weiteren Sinne, das dauerhaften Schutzes vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 AR, Randnr. 20; „c)</p> <p>In Anwendung der sich aus Artikel 11 der Richtlinie 2004/83/EG und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebenden Vorgaben ist das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht von einem Wegfall der den Flüchtlingsanerkenntnissen der Kläger zugrunde liegenden Verfolgungsgefahr ausgegangen. Die Kläger wurden vom Bundesamt mit Bescheid vom 26. Februar 2002 als Flüchtlinge anerkannt, weil das Bundesamt seinerzeit davon ausging, dass die irakischen Behörden schon die Asylantragstellung im Ausland als politische Gegnerschaft werten. Diese die Furcht der Kläger vor einer staatlichen Verfolgung begründende Tatsache ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dauerhaft worden. Die Entmachtung des Diktators Saddam Hussein und seines Regimes ist nach diesen Feststellungen unumkehrbar. Eine Rückkehr des Baath-Regimes wird als ausgeschlossen angesehen. Weder die neue irakische Regierung noch sonstige Akteure knüpfen an die Asylantragstellung im Ausland Verfolgungsmaßnahmen [...] steht damit fest, dass die Kläger wegen der Asylantragstellung von keiner Seite im Irak mehr Verfolgung zu befürchten haben, umfasst dies zugleich die Feststellung, dass mit der neuen irakischen Regierung ein staatlicher Schutzzakteur im Sinne des Artikel 7 der Richtlinie 2004/83/EG vorhanden ist, der die bisherigen staatlichen Sanktionen und Übergriffe aufgrund der Asylantragstellung abgeschafft hat und damit ausreichende geeignete Schritte eingeleitet hat, um die der Anmerkung zugrunde liegende Verfolgung dauerhaft zu verhindern.“</p>
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 3-10, BVerwG:2011:240211U10C3.10.0 24. Februar 2011		

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
SE Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten	UIM 3363-10 und 3367-10 9. März 2011	<p>Urteil betreffend Gewalt im Namen der Ehre und fehlenden Schutz im Zusammenhang mit einem Antrag auf subsidiären Schutz.</p> <p>Bedeutung der Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers bei der Beurteilung des wirk samen Schutzes vor ernsthaftem Schaden im Herkunftsland, nach der englischen Zusammenfassung in der EDA: „Die Frage war dann, ob die lokalen Behörden im Herkunftsland den Beschwerdeführern einen wirk samen Schutz bieten könnten. Das Migrationsberufungsgericht erkannte an, dass die Herkunftslandinformation Belege dafür liefert, dass ein solcher Schutz sicherlich verfügbar ist (insbesondere für Frauen), aber dass die Lage heikel ist. Daher, so das Gericht, könnte man nicht generell sagen, dass der angebotene Schutz wirksam ist. Es ist immer notwendig, eine individuelle Bewertung vorzunehmen. Im vorliegenden Fall stellte das Gericht daher fest, dass es unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regeln des Vaters der begrenzten verfügbaren Kenntnisse über den für junge Mädchen verfügbaren Schutz vor ihren Eltern, des eingeschränkten Zugangs zum Schutz für Männer, die Gewalt aus Gründen der Ehre ausgesetzt sind, sowie des Umstands, dass beide Beschwerdeführer minderjährig waren, nicht zumutbar war, von den Beschwerdeführern zu verlangen, bei den lokalen Behörden um Schutz nachzusuchen. Ein interner Schutz wurde nicht als durchsetzbar angesehen.“</p>	
SE Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten	UIM 7851-10 21. April 2011	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus einem an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfenden Grund.</p> <p>Verwandte als nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, nach der englischen Zusammenfassung in der EPA: „Da die Beschwerdeführerin als wahrscheinlich nachgewiesen hatte, dass sie bei einer Rückkehr nach Kismayo von Misshandlungen durch männliche Verwandte unter Mitwirkung von Al Shabaab bedroht sein würde, weil sie sich als Frau nicht an die herrschenden Regeln gehalten hatte, und da die Beschwerdeführerin praktisch keine Möglichkeiten hat, in diesem Gebiet wirk samen Schutz zu erhalten, hatte sie das Recht auf Schutz als Flüchtlings aufgrund ihres Geschlechts. Dies setzte jedoch voraus, dass sie auch in keinem anderen Teil Somalias Schutz erlangen konnte.“</p>	<p>Urteil unter anderem betreffend den wirk samen Schutz und die interne Neuansiedlung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Akteure, die Schutz bieten können – Nichtregierungsorganisationen – wirk samer Schutz vor Verfolgung – Ungenügen der Einstufung als Straftatbestand</p> <p>Nichtregierungsorganisation als mögliche Akteure, die Schutz bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, Randnr. 4.8.2.: Voraus stimmmt der Rat für Ausländerstreitsachen der beschwerdeführenden Partei zu, indem er daraufhin weist, dass NRO nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 48/5 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fallen. NFO können nicht als schutzgebende Akteure betrachtet werden, solange sie nicht den Staat oder einen großen Teil seines Gebiets unter Kontrolle haben, was in diesem Fall nicht zutrifft. Somit reicht die Argumentation der beschwerdefegegnerschen Partei bezüglich der Menschenrechtsvereinigung TIMIDRIA nicht aus, um die angefochtene Entscheidung zu begründen.“</p> <p>Die Einstufung bestimmter Handlungen als Straftatbestand ohne eine wirk same Durchsetzung der Vorschriften gentigt nicht, um einen wirk samen Schutz vor Verfolgung im Herkunftsland zu begründen, Rh. 4.8.3-4.8.5; „4.8.3. Hauptsächlich muss also in dieser Sache folgende Frage geklärt werden: Kann die beschwerdeführende Partei beweisen, dass der nigerianische Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, ihr Schutz gegen die Verfolgungen zu gewähren? Die Beschwerdeführerin behauptet, dass sie Schritte unternommen habe, sie habe sich an die örtliche Polizei befohlt, aber vergeblich, und an eine islamische Vereinigung, die sie wegejagt, und ihr gesagt habe, sie „muss mit dem Tod bestraft werden. Der Marabout hat gesagt, dass Leute wie wir schuld daran sind, dass in unserem Land kein Regen fällt“ [...] Die beschwerdefegegnersche Partei scheint sich über diese unternommenen Schritte hinwegzusetzen und verweist nachdrücklich auf die Menschenrechtsvereinigung TIMIDRIA, die gegen die Sklaverei kämpft. Die beschwerdefegegnende Partei hingegen betont die Wirkungslosigkeit der Rechtsvorschriften zum Verbot der Sklaverei, die fehlende Hilfe vonseiten der Behörden für die Beschwerdeführerin und die Unfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsstellen in Bezug auf Sklaverei-Opfer. Sie legt Berichte von internationalen Organisationen vor, die in die gleiche Richtung gehen. 4.8.4. Aus den objektiven Informationen, die in der Verwaltungsakte sowohl von der Beschwerdeführerin als auch vom Beschwerdefegegnern hinterlegt wurden, geht hervor, dass eine effektive Anwendung der strafrechtlichen Bestimmung gegen die Sklaverei sich als sehr schwierig erweist und die Furcht vor Repressalien vonseiten der Sklavenhalter häufig so stark ist, dass nur selten Klage erhoben wird [...] 4.8.5. Tatsächlich weist die Beschwerdeführerin nach, dass in ihrem speziellen Fall das nigerianische Justizsystem darin gescheitert ist, die Verfolgungshandlungen, deren Opfer sie geworden ist, zu verfolgen und zu ahnden. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist daher der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin keinen Zugang zu einem effektiven Schutz im Sinne von Artikel 48/5 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hatte.“</p>
BE Rat für Ausländerstreitsachen	62.867 9. Juni 2011		

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg	Au 6 K 30092 16. Juni 2011	<p>Urteil betreffend die Verfolgung aus einem an die Geschlechtszughörigkeit anknüpfenden Grund im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungsgrund – bestimmte soziale Gruppe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR) – Frauen – nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung/ein ernsthafter Schaden ausgehen kann – Unfähigkeit und fehlende Bereitschaft des Staates, Schutz vor Verfolgung zu bieten</p> <p>Frauen, die gegen soziale Sitten verstossen, als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR, S. 5: „Die der Klägerin drohende Verfolgungshandlung knüpft an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszughörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – ledige Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis auch eine Zwangserheiratung gebliebt – an (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d RL 2004/83/EG), durch die ihr Leben, zumindest aber ihre körperliche Unversehrtheit und Freiheit aktuell bedroht ist.“</p> <p>Einzelpersonen als nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, S. 6: „Die der Klägerin in Afghanistan drohende Verfolgung geht aus von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG. Zu diesen nichtstaatlichen Akteuren zählen auch Einzelpersonen und damit auch der Vater der Klägerin.“</p> <p>Unfähigkeit und fehlende Bereitschaft des Staates, Schutz vor Verfolgung im Herkunftsland zu bieten, S. 6: „Ein ausreichender Schutz der Klägerin vor der ihr drohenden Zwangserheiratung ist nicht gewährleistet. Der afghanische Staat wäre nicht in der Lage und willens, die Klägerin vor der Verfolgung zu schützen [...]“</p>	<p>Urteil betreffend die Verfolgung aus einem an die Geschlechtszughörigkeit anknüpfenden Grund im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Besondere Schutzbedürftigkeit des Antragstellers als persönlicher Umstand, der bei der Prüfung auf internen Schutz zu berücksichtigen ist, Randnr. 5.4.2: [...] In Anbetracht dieser allgemeinen Bedingungen und der persönlichen Umstände der beschwerdeführenden Partei, die laut Bericht des sachverständigen Beraters beim allgemeinen Kommissariat (Commissariat général) an einer schweren psychopathologische und einer psychischen Erkrankung leidet – was durch den ärztlichen Verlaufsbericht vom 9. März 2011 bestätigt wurde, der von der beschwerdeführenden Partei zur Aufnahme in die Verfahrensakte vorgelegt wurde – ist der Rat für Ausländerstreitsachen der Auffassung, dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, in anderen Gebieten von Georgien zu bleiben. Artikel 48/5 §3 ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.“</p>
BE Rat für Ausländerstreitsachen	64.233 30. Juni 2011	<p>Urteil betreffend den internen Schutz im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingseigenschaft – Verfolgungsgründe – Art. 10 Absatz 1 Buchstabe d AR (Neufassung) – Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe</p> <p>– Geschlecht</p> <p>Anerkennung von Frauen als eine bestimmte soziale Gruppe auf der Grundlage des Geschlechts, S. 5 und 6: „Ebenso sind wir der Auffassung, dass die Entscheidung des Instanzerichts mit der Rechtsprechung dieses Tribunal Supremo Kammer für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, über einstimmig. Diese hat in den Urteilen vom 15. Februar 2007 (RC 3155/2003) und vom 11. Mai 2009 (RC 9036/2006) entschieden, dass in den Fällen, in denen – gemäß den Umständen jedes Einzelfalls – genügend Anzeichen bestehen, dass eine Frau wegen ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verfolgt wird und infolgedessen menschenunwürdigen Praktiken unterzogen wurde, wie beispielsweise der Zwangsehe oder der Verstümmelung eines Genitalorgans, und dass die Rechtsordnung des Herkunftslandes keinen wirksamen rechtlichen Schutz bietet, vor dem Hintergrund der Artikel 3 und 8 des Gesetzes 5/1984 vom 26. März zum Asylrecht und der Flüchtlingseigenschaft (ley 5/1984, vom 26 de marzo, reguladora del derecho de asilo y de la condición de refugiado) Recht auf Asyl zu gewähren ist. [...] In diesem normativen Kontext gelten im Zuge der Reform des spanischen Asylrechts, die durch die Ley Orgánica 3/2007 eingeführt wurde, diejenigen Personen als schutzwürdig, die dem weiblichen Geschlecht angehören und deren unabdingbare Menschenrechte verletzt werden, und insbesondere diejenigen, die in ihren Herkunftsländern schwerer Diskriminierung ausgesetzt sind, die darauf beruht, dass – im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen – von einer untergeordneten Rechtsstellung ausgegangen wird, und die keinen wirksamen rechtlichen Schutz vor schweren Formen sexueller Gewalt oder häuslicher Gewalt, die die Würde und die körperliche und moralische Unversehrtheit verletzen, genießen.“</p>	<p>Urteil betreffend eine bestimmte soziale Gruppe und das Fehlen wirksamen Schutzes im Herkunftsland im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Schutz vor Verfolgung/Jernhaftem Schaden – Wirksamkeit – Prävention</p> <p>Schutz im Herkunftsland ist wirksam, wenn er auch künftige Verfolgung verhindert, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Das Gericht befand, dass staatlicher Schutz nur dann als wirksam angesehen werden könnte, wenn Mechanismen bestünden, die Verfolgungsstandlungen (oder schwerwiegende diskriminierende Handlungen) verhindern und die nicht nur Täter wegen vergangener Taten strafrechtlich verfolgen.“</p>
ES Oberster Gerichtshof	1789/2009 ES:TS:2011:1013 15. Juni 2011	<p>KH/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit 6.K. 34.440/2010/20 5. Oktober 2011</p>	
PL Hauptstadtgericht			

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	DK/Innenministerium, 6 Azs 22/2011 27. Oktober 2011	<p>Urteil betreffend internen Schutz und wirksamen Schutz im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes.</p> <p>Akteure, die Schutz bieten können – Nichtregierungsorganisationen</p> <p>Nichtregierungsorganisationen als Akteure, die Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: „Für die Zwecke der Bewertung der Fähigkeit und Bereitschaft, eine Verfolgung oder ernsthafte Schaden durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern, muss ein möglicher Schutz durch den Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen, geprüft werden. Nichtstaatliche Organisationen, die nicht den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen, können keinen wirksamen Schutz gewähren.“</p>	
UK Upper Tribunal	<p><i>AMM and Others (conflict, humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG [2011] UKUT 445 (IAC)</i></p> <p>25. November 2011</p>	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf internationalem Schutz.</p> <p>internier Schutz – Beweislast</p> <p>Beweislast im Zusammenhang mit der Prüfung auf internen Schutz, Randnr. 225: „Wir sind nicht der Ansicht, dass die von den Beschwerdeführern angeführte Rechtsprechung genügt, um die Feststellung zu stützen, es obliege der beklagten Partei, zu beweisen, dass es im Land der Staatsangehörigkeit eines Beschwerdeführers, der eine begründete Furcht in einem Gebiet dieses Landes nachgewiesen hat, einen Teil gibt, bei dem dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann, dass er dorthin zieht und dort lebt. Es obliegt der Person, die internationalen Schutz beantragt, ihren Anspruch darauf zu beweisen. Allerdings hängt es stark von den Umständen des konkreten Falles ab, was mit dieser Beweislast verbunden ist. In der Praxis muss die Frage einer internen Umsiedlungsalternative vom Secretary of State zur Sprache gebracht werden, und zwar entweder in einem Ablehnungsbescheid oder (unter Einhaltung der Verfahrensgerichtigkeit) während des Berufungsverfahrens. In vielen Fällen wird die beklagte Partei auf Beweise für die allgemeinen Bedingungen im vorgeschlagenen Umsiedlungsort verweisen. Es liegt dann beim Beschwerdeführer zu begründen, warum eine Umsiedlung dorthin ungeachtet dieser Bedingungen unzumutbar wäre. Diese Gründe können oft solche sein, die nur der Beschwerdeführer kennt, z. B. ob in dem Gebiet der vorgeschlagenen Umsiedlung Menschen leben, die die Identität des Beschwerdeführers den Personen in seinem Heimatgebiet mittelen könnten, die er fürchtet. Vom Secretary of State kann eindeutig nicht erwartet werden, den Nachweis in einer solchen Frage zu erbringen.“</p>	
DE Verwaltungsgericht Stuttgart	<p>A 11 K 2066/11 30. Dezember 2011</p>	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft.</p> <p>Akteure, die Schutz bieten können – lokale Akteure</p> <p>Lokale Akteure (d. h. eine städtische Registerbehörde) als potenzielle Akteure, die Schutz bieten können, wenn sie in der Lage und willens sind, wirksamen Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden zu bieten, S. 10: „Einen ausreichenden Schutz vor den erlittenen Eingriffen im Iran hat der Kläger nicht erhalten. Zwar hat der Kläger dargelegt und auch durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen, dass die Registerbehörde der Stadt Mashhad in dem von seinem Vater eingeleiteten und durchgeführten gerichtlichen Verfahren verpflichtet wurde, ihm und seinen Familienangehörigen Personalpapiere auszustellen. Er hat jedoch außerdem glaubhaft dargelegt, dass die Registerbehörde trotz Vollstreckungsanträgen durch den von seinem Vater beauftragten Rechtsanwalt der gerichtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei dieser Sachlage kann von einer wirksamen Schutzgewährleistung im Sinne des Artikel 7 Absatz 2 RL 2004/83/EG nicht ausgegangen werden.“</p>	
FR Nationaler Asylgerichtshof	<p><i>M et Mme M</i> 09002796 und 09002797 C 6. Februar 2012</p>	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft aus religiösen Gründen.</p> <p>Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden – Unfähigkeit des Staates – bewaffneter Konflikt</p> <p>Unfähigkeit des Staates, während eines bewaffneten Konflikts Schutz zu bieten: „In der Erwägung, dass es unter diesen Umständen undenkbar ist, dass die Beteiligten trotz der Bemühungen der lokalen Behörden, die öffentliche Ordnung, vor allem nach dem Abzug der Einheiten der Vereinigten Staaten wiederherzustellen, auf den Schutz der Behörden ihres Landes zählen können, wie aus der Analyse vom 27. Dezember 2011 des Nachrichtendienstes und den humanitären Analysen des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten hervorgeht [...]“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationaler Asylgerichtshof	M. D. 11026661 13. Februar 2012	<p>Urteil betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der politischen Überzeugung.</p> <p>Akteure, von denen die Verfolgung/ein ernsthafter Schaden ausgehen kann – Akteure, die die facto staatliche Akteure darstellen Parteien oder Organisationen, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen und somit die facto staatliche Akteure darstellen: „Anhand der Unterlagen in der Akte und aufgrund der präzisen und personenbezogenen Aussagen des Beschwerdeführers konnte festgestellt werden, dass dieser im Flüchtlingslager Smara geboren wurde, das auf algerischem Gebiet in der Nähe von Tindouf liegt, und dass er immer dort gelebt hat; er hat einen durch die selbst proklamierte Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) ausgestellten Personalausweis vorgelegt; aus der Untersuchung geht außerdem hervor, dass die Flüchtlingslager der Sahraouis seit 1976 im Westen von Süd-Algerien auf einem von den algerischen Behörden in Konzession zur Verfügung gestellten Landgebiet eingerichtet sind, auf der die selbst proklamierte Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) zu Beginn des Exils der Sahraouis ihren Sitz installiert hat; die DARS wurde sofort nach ihrer Selbst-Proklamierung im Jahr 1976 von Algerien unterstützt [...]“; die Flüchtlingslager werden von den sahrauischen Behörden verwaltet, die von den Flüchtlingen bestimmt wurden und dort administrative, Polizei-, Justiz-, Militär- und politische Aufgaben in vollem Einvernehmen mit den algerischen Behörden ausüben; diese De-Facto-Behörden üben auf diesem Gebiet die ausschließliche Macht aus; der Beschwerdeführer hat wieder die marokkanische noch die algerische Staatsbürgerschaft; daher muss sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bestimmt werden; aus der Untersuchung geht hervor, dass er ausschließlich in dem Gebiet gewohnt hat, das sich unter der Kontrolle der Behörde der selbst proklamierten DARS befindet; M. D., von saharauischem Herkunft, kann demnach als Angehöriger der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (DARS), einer De-Facto-Staate, betrachtet werden; folglich müssen die von ihm gesäußerten Befürchtungen im Hinblick auf die DARS untersucht werden[...].“</p>	
SI Verwaltungsgericht	I U 42/2012 14. Februar 2012	<p>Urteil betreffend den Antrag eines Minderjährigen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Minderjähriger als potenzielle Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe, nach der englischen Zusammenfassung in der FDAT: „Ein Kind in Afghanistan kann Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe sein. Ein Jugendlicher ohne legitimen Kontakt zu den Eltern zu sein, ist in Afghanistan ein wesentliches Identitätsmerkmal, sodass diese Personen nicht gezwungen werden sollten, ihre Identität preiszugeben, da dies nicht vollständig möglich ist. Davon abgesehen ist es unwahrscheinlich, dass diese Gruppe in Afghanistan eine besondere Identität hat, da die Taliban sie derart wahrnehmen und sie für ihre militärischen und politischen Zwecke benutzen, während kriminelle Gruppen sie für andere illegale Zwecke wie weißem Skavenhandel, sexuelle Gewalt, Drogenhandel und andere Verbrechen missbrauchen. Der Kläger könnte daher wegen seiner Zugehörigkeit zu einer gefährdeten Gruppe von Kindern mit oder ohne Eltern verfolgt werden.“</p>	
BE Staatsrat	218.075 16. Februar 2012	<p>Urteil betreffend die Auslegung des Begriffs der tatsächlichen Gefahr ernsthaften Schadens (Individualisierung) im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Nachweis der tatsächlichen Gefahr ernsthaften Schadens für Personen in einer ähnlichen Situation: „[...] indem der Rat für Ausländerstreitsachen anführt, dass der Beschwerdeführer „keinen persönlichen Rechtsgrund, kein persönliches Argument und keine persönliche Begründung geltend macht, die es erlaubten würden, eine solche Gefahr für seine Person anzunehmen“ vertritt er eine Auslegung, die mit Artikel 48/4 § 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht vereinbar ist; mit diesem Artikel wird Artikel 15 Buchstabe b der vorgenannten Richtlinie 2004/83/ EU umgesetzt, der lautet: „Als ernsthafter Schaden gilt a) [...] b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eines Antragstellers im Herkunftsland, oder c) [...].“; der EuGH hat sich zum Geltungsbereich dieser Bestimmung geäußert, indem er darauf hingewiesen hat, dass die Begriffe „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe des Beschwerdeführers in seinem Herkunftsland“ nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auszulegen sind; der EuGH ist diesbezüglich der Auffassung (Urteil Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008), dass eine Person, die sich auf die Verletzung von Artikel 3 der EMRK beruft, nachweisen muss, dass sowohl die allgemeine Lage im Herkunftsland als auch die ihrer persönlichen Situation innerwohnenden Umstände die Gefahr von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Fall einer Rückkehr in ihr Herkunftsland belegen – es sei denn, sie weist ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach, die systematisch von Misshandlungspraktiken betroffen ist; im letzteren Fall muss die betreffende Person nachweisen, dass es ernste und erwiesene Gründe für das Vorhandensein der betreffenden Praktiken und der Zugehörigkeit ihrer Person zu der betroffenen Gruppe gibt; daraus folgt, dass der Richter, da der Rat für Ausländerstreitsachen dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall die Eigenschaft eines abgewiesenen Asylbewerbers der Nationalität XXX nicht abgesprochen hat und letzterer die Gefahr von Misshandlungen für Personen in dieser Situation geltend mache, von dieser Person nicht verlangen konnte, einen persönlichen Rechtsmittelgrund, ein persönliches Argument oder eine persönliche Begründung vorzubringen, die es erlaubten würden, eine solche Gefahr für seine Person anzunehmen“, ohne vorher geprüft zu haben, dass die Gruppe der abgewiesenen Asylbewerber aus XXX nicht einer Praxis von Misshandlungen ausgesetzt ist[...].“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
IE High Court	JTM/Minister for Justice and the Attorney General [2012] IEHC 99 1. März 2012	<p>Urteil betreffend die Auslegung von Artikel 6 AR (Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann) im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes.</p> <p>Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6 AR) – nicht abschließende Aufstellung</p> <p>Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 AR als nicht abschließende Aufstellung der Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden/ die Verfolgung ausgehen kann, Rn. 32-34 und 46; „32. Das Gericht ist nicht der Ansicht, dass entweder in der Richtlinie [d. h. Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie] oder in den Verordnungen „ernsthafter Schaden“ so zu definieren ist, dass ein „ernsthafter Schaden“ nur von Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt worden sein darf. 33. Ob eine bestimmte Handlung von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ausgeführt wurde oder nicht, ist nach der Richtlinie und auch für einen irischen Entscheidungsträger von Belang [da sonstigen die Definition überflüssig wäre], aber es bewirkt nicht zwangsläufig von selbst, dass jemand nicht für subsidiären Schutz berücksichtigt wird, dessen Schaden von jemand anders als einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde. Wenn dies in der Richtlinie oder den Verordnungen so gemeint war, dann wäre es so formuliert worden. 34. Das Gericht ist nicht der Ansicht, dass entweder in der Richtlinie [d. h. Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie] oder in den Verordnungen „ernsthafter Schaden“, so zu definieren ist, dass ein „ernsthafter Schaden“ nur von Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt worden sein darf. [...] 46. Es ist nicht Sache des Gerichts, über die endgültige Entscheidung des Ministers zu spekulieren. Es ist Sache des Ministers, zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Wenn der Minister zu diesem Schluss kommt, dann sollte er bei seinen Überlegungen nicht außer Acht lassen, dass der Beschwerdeführer „ernsthaften Schaden“ erlitten hat, nur weil dieser „ernsthafter Schaden“ nicht von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde. Ob Schaden von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde oder nicht, kann durchaus relevant sein, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz geprüft werden, aber die Tatsache, dass der vom Beschwerdeführer erlittene Schaden nicht von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde, macht den Schaden nicht weniger „ernsthaft“ oder nimmt ihn von der Definition des „ernsthaften Schadens“ genäß den Verordnungen aus.“</p>	<p>Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 AR als nicht abschließende Aufstellung der Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden/ die Verfolgung ausgehen kann, Rn. 32-34 und 46; „32. Das Gericht ist nicht der Ansicht, dass entweder in der Richtlinie [d. h. Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie] oder in den Verordnungen „ernsthafter Schaden“ so zu definieren ist, dass ein „ernsthafter Schaden“ nur von Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt worden sein darf. 33. Ob eine bestimmte Handlung von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ausgeführt wurde oder nicht, ist nach der Richtlinie und auch für einen irischen Entscheidungsträger von Belang [da sonstigen die Definition überflüssig wäre], aber es bewirkt nicht zwangsläufig von selbst, dass jemand nicht für subsidiären Schutz berücksichtigt wird, dessen Schaden von jemand anders als einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde. Wenn dies in der Richtlinie oder den Verordnungen so gemeint war, dann wäre es so formuliert worden. 34. Das Gericht ist nicht der Ansicht, dass entweder in der Richtlinie [d. h. Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie] oder in den Verordnungen „ernsthafter Schaden“, so zu definieren ist, dass ein „ernsthafter Schaden“ nur von Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt worden sein darf. [...] 46. Es ist nicht Sache des Gerichts, über die endgültige Entscheidung des Ministers zu spekulieren. Es ist Sache des Ministers, zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Wenn der Minister zu diesem Schluss kommt, dann sollte er bei seinen Überlegungen nicht außer Acht lassen, dass der Beschwerdeführer „ernsthaften Schaden“ erlitten hat, nur weil dieser „ernsthafter Schaden“ nicht von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde. Ob Schaden von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde oder nicht, kann durchaus relevant sein, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz geprüft werden, aber die Tatsache, dass der vom Beschwerdeführer erlittene Schaden nicht von einem Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zugefügt wurde, macht den Schaden nicht weniger „ernsthaft“ oder nimmt ihn von der Definition des „ernsthaften Schadens“ genäß den Verordnungen aus.“</p>
UK Upper Tribunal	AK (Article 15(c)) Afghanistan/ Secretary of State for the Home Department, CG [2012] UKUT 00163 (IAC) 18. Mai 2012	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes auf der Grundlage von Artikel 15 Buchstabe c AR.</p> <p>Prüfung auf internen Schutz im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes auf der Grundlage von Artikel 15 Buchstabe c, Randnr. 228: „Aus der Struktur von Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie ist ersichtlich, dass die interne Umsiedlung einen zu berücksichtigenden Aspekt darstellt, der nicht nur für die Feststellung eines Anspruchs auf Flüchtlingsseigenschaft (genäß den Artikeln 2 und 9), sondern auch für die Feststellung eines Anspruchs auf subsidiären (humanitären) Schutz gemäß allen drei Teilen von Artikel 15, d. h. Artikel 15 Buchstaben a, b und c, relevant ist. Was die interne Umsiedlung als notwendige Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 15 Buchstabe c betrifft, so wurde durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Elgarfaji bestätigt, dass sich ein Problem in Bezug auf Artikel 15 Buchstabe c nicht nur in Bezug auf ein gesamtes Land, sondern auch auf einen oder mehrere Teile davon ergeben kann (Randnummer 23). Wird festgestellt, dass im Heimatgebiet oder in der Heimatregion einer Zivilperson eine Situation willkürlicher Gewalt von hinreichender Schwere im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c herrscht, wird diese einen Anspruch auf subsidiären (humanitären) Schutz dennoch nur dann nachweisen können, wenn sie in der Lage ist, entweder eine anhaltende Gefahr eines ernsthaften Schadens („Sicherheits“-Variante von Artikel 8 Absatz 1) oder Umstände zu belegen, aufgrund derer es für sie unzumutbar wäre, sich in einem anderen Gebiet oder einer anderen Region niederkzulassen („Zumutbarkeits“-Variante von Artikel 8 Absatz 1).“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
IE High Court	WA/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General [2012] IEHC 251 25. Juni 2012	Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Artikel 6 und 7 AR – nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden aussehen kann – staatlicher Akteur, der Schutz bieten kann	<p>Komplementarität von Artikel 6 AR (Akteure, von denen die Verfolgung/ein ernsthafter Schaden aussehen kann) und Artikel 7 (Akteure, die Schutz bieten können). Randr. 36: „Nach Auffassung des Gerichts ist es angesichts dieses Hintergrunds und Ziels erforderlich, den Zweck und die Wirkung der Definition „Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden aussehen kann“ wie sie in s.2 Absatz 1 der Verordnungen 2006 erscheint, die Artikel 6 der Richtlinie Wirkung verleihen, zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Gerichts ist es ein Fehler, sich isoliert auf diese Definition zu konzentrieren, weil sie in Verbindung mit der Definition „ernsthaftem Schaden und den Definitionen „subsidiär schutzberechtigter“ und „Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden“ in Verordnung 2 Absatz 1 gestützt auf Artikel 7 – Akteure, die Schutz bieten können“ – in der Richtlinie zu lesen und anzuwenden ist.“</p> <p>Nichtstaatliche Akteure als Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden aussehen kann, gemäß Artikel 6 AR, Randr. 40: „Die Erklärung in der Entscheidung, dass ernsthafter Schaden nur von Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden aussehen kann, im Sinne der Verordnung 2 Absatz 1 zugefügt werden darf, ist korrekt, denn wenn in der Praxis die Behauptung der Gefahr eines ernsthaften Schadens auf einer anderen Ursache oder Quelle als dem Staat oder einem wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen, basiert, dann wird davon ausgegangen, dass innerstaatlicher Schutz verfügbar ist und deshalb kein internationaler Schutz notwendig ist, sofern nachgewiesen ist, dass die „staatlichen Akteure“ geeignete Schritte einleiten, um den fraglichen ernsthaften Schaden zu verhindern, wenn er von „nichtstaatlichen Akteuren“ zugefügt wird. Somit können „nichtstaatliche Akteure nur zu Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden aussehen kann“, werden, wenn der Staat der Staatsangehörigkeit [...] erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, den von den nichtstaatlichen Akteuren zugefügten Schaden zu verhindern.“.</p> <p>Der Staat als der Akteur, der für gewöhnlich Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden bieten kann, Randr. 34: „Die Verpflichtung der Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention von 1951 und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Adressaten der Anerkennungsrichtlinie, Flüchtlingen internationalen Schutz und anspruchsberechtigten Einzelpersonen in dessen ergänzende Form des subsidiären Schutzes innerhalb der Europäischen Union zu gewähren, beruht auf der Prämisse, dass nach dem Völkerrecht jeder souveräne Staat eine vorrangige Pflicht hat, mit seinen Institutionen und durch seine Sicherheitskräfte und Behörden jeden seiner Staatsangehörigen sowohl vor Angriffen von außen als auch gegen Gewalt und Schaden im Innern zu schützen. Die internationale Gemeinschaft mischt sich nicht in die internen Beziehungen zwischen einem Staat und seinen Staatsangehörigen ein und greift nur ein, wenn sich ein einzelner Beschwerdeführer außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit befindet, weil er von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht ist und weil die Regierung und die Behörden des betreffenden Landes nicht willens oder in der Lage sind, ihren Staatsangehörigen unter solchen Bedingungen im Land Schutz zu bieten. Internationaler Schutz wird nur gewährt, wenn im Herkunftsland kein nationaler Schutz gewährt wird.“</p>
UK Supreme Court	RT (Zimbabwe) & Ors/Secretary of State for the Home Department [2012] UKSC 38 25. Juli 2012	Urteil betreffend die zugeschriebene politische Überzeugung als Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft. Flüchtlingsbegriff – Verfolgungsgründe – Menschenwürde	<p>Bedeutung der Menschenwürde für die Ermittlung des Verfolgungsgrundes/der Verfolgungsgründe, Randr. 39: „Das Recht auf Würde untermauert den von der Flüchtlingskonvention gewährten Schutz: siehe Canada (Attorney General) v Ward [1993] 2 SCR 689, zur Bestätigung von Professor Hathaway „Law of Refugee Status“ (1991), S. 108.: Die vorherrschende Meinung ist jedoch, dass das Fluchtungsrecht für Handlungen gelten sollte, mit denen die Menschenwürde in maßgeblicher Weise missachtet wird, und dass die anhaltende oder systembedingte Missachtung von zentralen Menschenrechten der geeignete Maßstab ist.“</p>
FR Staatsrat	M.B 349824 27. Juli 2012	Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft aufgrund der sexuellen Ausrichtung. Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden – fehlende Bereitschaft des Staates	<p>Fehlende Bereitschaft des Staates, Schutz zu bieten, wenn die Verfolgung vom Staat geduldet oder gebilligt wird, Randr. 3: „Der [...] Umstand, dass die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe nicht Gegenstand einer speziellen strafrechtlichen Bestimmung ist, bleibt ohne Auswirkung auf die Einschätzung der Realität der Verfolgungen wegen dieser Zugehörigkeit; die, da keine spezifische strafrechtliche Bestimmung vorhanden ist, entweder beruhen kann auf missbräuchlich auf die betreffende soziale Gruppe angewandten gemeinrechtlichen Bestimmungen oder auf den Behörden ausgehenden Verhaltensweisen, die von diesen Behörden ermutigt oder begünstigt oder einfach von ihnen toleriert werden[...].“</p>
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	HR/Innenministerium 5 AzS 2/2012-49 2. August 2012	Urteil betreffend den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe. Flüchtlingsbegriff – bestimmte soziale Gruppe	<p>Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe, nach der englische Zusammenfassung in der EDAL: Man konnte daher den Schluss ziehen, dass das Position des Antragstellers als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig eingestuft werden kann. Diese Gruppe „lässt sich ganz einfach definieren, weil es sich dabei um jene Personen handelt, die vor dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein der irakischen Armee und anderen bewaffneten Verbänden angehörten oder selbst Machtbefugnisse hatten. Aus diesem Grund werden sie von der übrigen Bevölkerung als Unterstützer oder Vertreter des ehemaligen Regimes wahrgenommen, insbesondere wenn sie dem sunnitischen Glauben angehören. Diese Personengruppe kann ziemlich präzise ermittelt werden, weil ihre Mitglieder einen identischen oder ähnlichen Status innehaben, und der oben genannten Empfehlung des UNHCR zufolge könnten die betreffenden Personen der Gefahr der Verfolgung durch bewaffnete Gruppen und Angriffen ausgesetzt sein, was die irakische Regierung gegenwärtig nicht verhindern kann.“ and attacks, something that the Iraqi government is not able to prevent at the moment.“</p>

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
PL Regionales Verwaltungsgericht Warschau	V SA/Wa 2459/11 5. Februar 2013	<p>Urteil betreffend den fehlenden Schutz vor Verfolgung als Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Das Fehlen von Schutz vor Verfolgung setzt nicht die Erschöpfung der im Herkunftsland verfügbaren Rechtsbehelfe voraus, nach der englischen Zusammensetzung in der EDAL: „erner hat das Gericht festgestellt, dass die Behörden Artikel 1A Nummer 2 der Genfer Konvention falsch ausgelegt hatten, als sie den Umstand bewerteten, dass die Antragstellerin die ausständigen Behörden in ihrem Land und nicht um Schutz gegen die Handlungen nichtstaatlicher Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, gebeten hat. Der Standpunkt, dass ein Antragsteller in jedem Fall nachweisen muss, dass er alle verfügbaren Formen von Schutz in seinem Herkunftsland ausgeschöpft hat, kann nicht akzeptiert werden. Die Bedingung des Fehlens von staatlichem Schutz muss nicht in jedem Fall als absolute Pflicht, alle inländischen Formen von Ermittlungen auszuschöpfen, verstanden werden. Der Umstand, dass die Polizei, wie die Antragstellerin nachgewiesen hatte, keine Grundlage für die Einleitung von Ermittlungen hat, würde darauf hindeuten, dass sich die Antragstellerin doch an die staatlichen Behörden gewandt hat um Schutz zu erhalten, ihr aber kein Schutz gewährt wurde.“</p>	
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 23.12, BverwG;2013:200213U10C2312.0 20. Februar 2013	<p>Urteil betreffend die Verfolgung aufgrund der öffentlichen Religionsausübung als Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – Verfolgungshandlung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung)) – öffentliche Religionsausübung – schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit</p> <p>Verbot der öffentlichen Religionsausübung als schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung) eine Verfolgung darstellt, Rndr. 39: „in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben hält das Berufungsgericht schon das Verbot einer öffentlichen Glaubensausübung für gegeben, eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU zu begründen [...] Vom Schutzbereich der durch Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie geschützten Religionsfreiheit zieht das Gericht - im Einklang mit dem Urteil des EuGH vom 5. September 2012 - auch die in die Öffentlichkeit wirkende Praktizierung der Religion erfasst, einschließlich des Rechts, den Glauben werbend zu verbreiten und andere von ihm zu überzeugen [...]. Nachvollziehbar erblickt es in den auf die Ahmadiyya gemünzten Verboten des Pakistan Penal Code eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie, wenn der einzelne Gläubige auf so schwerwiegende Weise an der Ausübung seines Glaubens gehindert wird, dass dadurch der menschenrechtliche Mindeststandard verletzt wird [...]. Damit wird der Sache nach auf die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie erforderliche schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte Bezug genommen. Solche schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen können nach zutreffender Auffassung des Berufungsgerichts auch in erheblichen Einschränkungen oder Verboten öffentlicher Glaubensbetätigung liegen, wenn diese nach dem Verständnis der jeweiligen Religion oder nach dem – nicht notwendigerweise völlig identischen - Verständnis des einzelnen Gläubigen von grundlegender Bedeutung“¹“</p>	
PL Oberstes Verwaltungsgericht Warschau	II OSK 126/07 12. März 2013	<p>Urteil betreffend die Familie als bestimmte soziale Gruppe im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Mitglieder einer Familie als potenzielle bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention, nach der englischen Zusammensetzung in der EDAL: „im untersuchten Fall gingen die Behörden daher fälschlicherweise davon aus, dass der Umstand, dass dem Schwager des Antragstellers die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an den Antragsteller haben konnte. Sie befanden, dass die Verfolgung den Antragsteller nicht direkt betraf. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Genfer Konvention die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit einer begründeten Furcht von Verfolgung aus den darin genannten Gründen verknüpft ist. Einer dieser Gründe ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer von Verfolgung bedrohten Gruppe anzuerkennen, bedeutet demnach, dass die Verfolgung individuellen Charakter hat. Besteht also Grund zu der Annahme, dass die Familienangehörigen eines anerkannten Flüchtlings die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllen, kann eine Abweisung des Antrags nur damit gerechtfertigt werden, dass das Fehlen einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus diesem Grund nachgewiesen wird.“</p>	
AT Verfassungsgerichtshof	U1674/12 12. März 2013	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes.</p> <p>interner Schutz – Prüfung</p> <p>Für die Gefahrenprognose zur Prüfung auf internen Schutz ist auf den tatsächlichen Zielort des Antragstellers abzustellen, Rndr. 2.1: „Für die zur Prüfung der Notwendigkeit subsidiären Schutzes erforderliche Gefahrenprognose ist bei einem nicht andeweiteten bewaffneten Konflikt (vgl. §8 Abs.1 AsylG 2005) auf den tatsächlichen Zielort des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr abzustellen. Kommt die Herkunftsregion des Beschwerdeführers als Zielort wegen der dem Beschwerdeführer dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter Berücksichtigung der dortigen allgemeinen Gegebenheiten und seiner persönlichen Umstände auf eine andere Region des Landes verwiesen werden (vgl. §11 Abs.2 AsylG 2005, 2B VfGH 11.10.2012, U677/12).“</p>	Österreich, Verfassungsgerichtshof – U677/12
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	AS/innenministerium Azs 56/2012-8 15. Mai 2013	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes im Zusammenhang mit der Auslieferung von Straftätern.</p> <p>nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung/ein ernsthafter Schaden aussehen kann – Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden</p> <p>Verpflichtung, die Gewährleistung von Schutz vor einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu prüfen, nach der englischen Zusammensetzung in der EDAL: „Das Gericht wies auch darauf hin, dass, wenn der Antragsteller angab, seine Furcht vor ernsthaftem Schaden resultiere aus den Handlungen von Privatpersonen, so genannten nichtstaatlichen Akteuren von denen die Verfolgung ausgehen kann, die Wirksamkeit des Schutzes gegen solche Handlungen durch die russischen Behörden geprüft werden muss.“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
FR Nationaler Asylgerichtshof	M/R 13000622 C 15. Juli 2013	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden – Erfordernis, dass der Antragsteller im Herkunftsland um Schutz ersucht hat</p> <p>Erfordernis, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsland um Schutz vor Verfolgung ersucht hat: „Im Übrigen [...] kann er sich nicht erfolgreich auf den fehlenden Schutz der Behörden berufen, da er sich nicht an diese gewandt hat; daraus folgt, dass M. R. nicht behaupten kann, dass er im Falle einer Rückkehr Verfolgungen aus religiösen Gründen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen des Artikels 1 A 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt wäre [...]“</p>	
FR Staatsrat	350661 25. Juli 2013	<p>Urteil betreffend den Begriff der bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Flüchtlingsbegriff – bestimmte soziale Gruppe – deutlich abgegrenzte Identität</p> <p>Deutlich abgegrenzte Identität einer sozialen Gruppe im Sinne der Flüchtlingskonvention, Randnr. 5: „Mit der Entscheidung, dass die Frauen, die als Opfer eines Netzwerks von Menschenhändlern aktiv versucht haben, diesen zu entfliehen, eine soziale Gruppe bilden, ohne zu untersuchen, ob über die Netzwerke der Zuhälter hinaus, die sie bedrohen, die umgebende Gesellschaft oder deren Institutionen sie als Gruppe mit eigener Identität betrachten, wodurch eine soziale Gruppe im Sinne der Flüchtlingskonvention begründet worden wäre, hat der nationale Gerichtshof für Asylfragen einen Rechtsfehler begangen [...]“</p>	
CZ Oberster Verwaltungsgericht	U/Innenminister 4 AzS 24/2013-34 20. September 2013	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>Rechtliche und sachliche Verfügbarkeit internen Schutzes, nach der englischen Zusammenfassung in der EDAL: Zur Möglichkeit einer internen interner Schutz – rechtliche und sachliche Verfügbarkeit</p> <p>Umsiedlung wies das Gericht unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung darauf hin, dass eine interne Umsiedlung einer Ausreise aus dem Land vorgezogen werden sollte und dass folgerichtig die Verfügbarkeit dieser Möglichkeit daher im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen ist. Ihre Verfügbarkeit ist jedoch aus rechtlicher und sachlicher Sicht unter Berücksichtigung der konkreten Lage des Antragstellers zu prüfen.“</p>	
UK Upper Tribunal	MS (Captive Christians: Egypt) CG [2013] UKUT 611 (IAC) 3. Dezember 2013	<p>Urteil betreffend die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes.</p> <p>Wirkamer Schutz vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden im Falle eines Notstands, Randnr. 151: „Im Hinblick auf ein Land, das sich im Ausnahmezustand befindet, der das Leben der Nation beeinträchtigt, und das Maßnahmen trifft, die die Lage zwingend erforderlich macht, ist seine Fähigkeit, einen geeigneten Schutz gemäß der Richtlinie 2004/83/EG (der Anerkennungsrichtlinie) zu gewähren, unter Bezugnahme auf die dortige generelle Sicherung unabdingbar, in der EKMR festgelegter Rechte zu würdigen.“</p>	
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 1 C 4.13. BVerwG 2014:130214U1C4.13.0 13. Februar 2014	<p>Urteil betreffend die Erstattung von Sozialleistungen, die der Schwester des Antragstellers gewährt wurden.</p> <p>Aufenthaltsrecht (Artikel 24 AR (Neufassung)) – deklaratorische Natur der Flüchtlingszuerkennung – keine Rückwirkung</p> <p>Ungeachtet der deklaratorischen Natur der Flüchtlingszuerkennung hat das Aufenthaltsrecht (Artikel 24 AR (Neufassung) über Aufenthaltstitel)</p> <p>keine Rückwirkung auf die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes nach Maßgabe der AR (Neufassung), Randnr. 15: „Aus Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU, demzufolge die Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltsstitel ausstellen, ergibt sich, dass das Aufenthaltsrecht für den anerkannten Flüchtlings unionsrechtlich an die Zuerkennung des Flüchtlingschutzes anknüpft, die sich ungeachtet der deklatorischen [sic] Natur der Anerkennung gerade keine umfassende Rückwirkung bemisst. Im Übrigen wirken sich weder die Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention noch der Richtlinie 2011/95/EU auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger als Gantgeber und der Beklagten aus. Auch insofern besteht offenkundig keine Notwendigkeit, den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 AEUV anzufragen.“</p>	

MS/Gericht	Rechtssache/ Fundstelle/Datum	Relevanz/Stichworte/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
UK Upper Tribunal	Urteil betreffend einen Antrag auf internationalen Schutz. Artikel 7 Absatz 2 AR (Neufassung) – Akteure, die Schutz bieten können – Merkmale des Schutzes	<p>Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 AR (Neufassung), Rn. 13-17; 13. „13. Wir sind der Auffassung, dass in der Frage des ‚beispielsweise‘ nur geringe Meinungsunterschiede zwischen den Parteien bestehen. Nach unserer Ermessen hat die Einbeziehung des Wortes ‚beispielsweise‘ in die Verordnung 7 Absatz 2 die Wirkung, dass das Wort ‚generell‘ hervorgehoben wird. Dieses Wort, ein schlichtes Element der Sprache, steht unbestritten für ‚normalerweise oder in den allermeisten Fällen‘. Es wird also davon ausgegangen, dass die konkreten Maßnahmen, die folgen, im Einzelfall möglicherweise nicht ausreichen, um einen ‚Schutz‘ darzustellen. Daraus folgt, dass die Anwendung wirksamer Rechtsvorschriften für die Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und (eigene) Hervorhebung (der) Zugang für den Antragsteller dazu in einem konkreten Fall möglicherweise nicht auf einen Schutz hinauslaufen. [...] 14. Somit besteht den Leitgedanke für die Wortwahl in Artikel 7 Absatz 2, die ohne Zweifel sorgfältig und bewusst nach dem üblichen Prozess von Darstellungen, Verhandlungen und Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten gewählt wurde, darin, dass sie ihrem Wesen nach nicht normativ ist. Das Wort ‚generell‘ hat in Verbindung mit dem Wort ‚beispielweise‘ bestimmt andere Wirkungen. Erstens wird dem betreffenden Staat eindeutig eine Wahlmöglichkeit oder ein Ermessensspielraum eingeräumt. Artikel 7 Absatz 2 zwingt einen Staat nicht, bestimmte Schutzmaßnahmen zu konzipieren. Zweitens gibt Artikel 7 Absatz 2 weder Mindest- noch Höchstwerte vor. Somit ist es denkbar, dass in manchen Staaten ein praktischer und wirksamer Schutz aus Maßnahmen und Vorkehrungen entsteht, die aus der Perspektive eines Industrielandes der Ersten Welt betrachtet nicht dem Bestehen wirksamer Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und dem Zugang des Antragstellers zu diesem Schutz gleichkommen. Beispielsweise könnten in einem bestimmten Kontext Maßnahmen berücksichtigt werden, die rein in der Abschreckung oder Vorbeugung auf der Grundlage der Furcht vor Repressalien eines Clans oder einer Familie bestehen. Dies entspricht dem individuellen Charakter jedes Falles und den von den jeweiligen Umständen abhängigen Rahmenbedingungen, mit denen sich die gerichtliche Untersuchung befasst. Es gibt noch eine weitere Wirkung der Wortwahl, die ebenfalls aufschlussreich ist. In Artikel 7 Absatz 2 ist die Rede von den <i>„unter Absatz 1 [...] genannten Akteuren“</i>: Sie sind nicht auf staatliche Stellen beschränkt. Grundsätzlich erscheint es unwahrscheinlich, dass in vielen Ländern der Welt die auf das Wort ‚beispielweise‘ folgenden Maßnahmen von ‚Parteien‘ oder ‚Organisationen‘, wie aufgeführt konzipiert oder ergriffen werden. Demzufolge können Maßnahmen, die in entwickelten Staaten ungewohnt, unkonventionell oder unüblich erscheinen, prinzipiell einen wirksamen Schutz vor Verfolgung bieten oder dazu beitragen. Ein anschauliches Beispiel dafür ist das Urteil des Upper Tribunal in der Sache MOJ u. a. (Rückkehr nach Mogadischu) Somalia CG [2014] UKUT 00442 (IAC), in dem das Gericht zur Frage des hinlänglichen Schutzes aufgeführt hat, was es als ‚Apparat des Schutzes‘ für Zivilpersonen beschrieb, der sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzt: den Streitkräften, der Polizei, der Distriktpolizei, die vorwiegend aus Mitgliedern Clans besteht, der ‚Kerntfamilie‘, bewaffneter privater Wachleute und einer funktionierenden Zentralregierung [...] Dies steht im Einklang mit dem UNHCR-Handbuch, siehe 55. Daher sollte um ein anderes anschauliches Beispiel zu nennen, die Verfügbarkeit von Frauenhäusern in Pakistan, die von bewaffneten Leibwächtern geschützt werden, bei der Würdigung des Schutzsystems insgesamt in Betracht gezogen werden. 16. Ein weiteres Merkmal von Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie, das in diesem Zusammenhang hervorheben ist, ist der Maßstab der ‚geeigneten Schritte‘. Damit werden die vertrauten Konzepte des Ermessenspielraums und den Verhältnismäßigkeit eingeführt [...]. Darüber hinaus wird eine direkte Verbindung zwischen dieser Maßnahme des Unionsrechts und der EKMR hergestellt, nämlich zwischen Artikel 2 der Letzteren und dem ‚Osman‘-Prinzip (s. u.) 17. Die ‚geeigneten Schritte‘, die erforderlich sind, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, könnten grundsätzlich eine große Bandbreite an Maßnahmen umfassen. Somit liegt zwar im vorliegenden Fall die Betonung auf der Notwendigkeit eines effektiven Zeugenschutzmodells, doch je nach den Rahmenbedingungen im Einzelfall können auch andere Maßnahmen erforderlich sein; beispielsweise Heimsicherung, verstärkter Polizeischutz, einfache Warnungen und Sicherheitshinweise an die betroffene Person, die Erteilung eines Waffenscheins oder, im Extremfall, etwas, was im Vereinigten Königreich als umfassendes ‚Umwidlungspaket‘ bekannt geworden ist und unter Umständen mit einer Tarnidentität und mit ausreichender finanzieller und logistischer Unterstützung verbunden ist. In der Rechtsprechung kommt es immer auf den Kontext an: nach Lord Steyn im Fall R (Daly)/Secretary of State for the Home Department [...] Ferner sei noch auf den damit zusammenhängenden Grundsatz verwiesen, dass der Beschwerdeführer eindeutige und überzeugende Beweise dafür vorlegen muss, dass sein Heimatsitzt nicht in der Lage ist, seine Bürger wirksam zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundprinzip des internationalen Schutzes als Ersatz, der nur als letzter Ausweg zur Anwendung kommt: siehe Canada (Attorney General)/Ward [...].“</p>	

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: <http://europa.eu/contact>

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: <http://europa.eu/contact>

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: <http://europa.eu>

EU-Veröffentlichungen

Beim EU-Bookshop können Sie – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen: <http://publications.europa.eu/eubookshop>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe <http://europa.eu/contact>).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen